Frey

Frankreichs
Civil- und Criminalverfassung,

mit

Beziehungen auf England,

nebst

einer Darstellung der in Deutschland erschienenen vollständig in sich abgeschlossenen Gerichtsverfassungen.

Von

Ludwig Frey.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

Erlangen, 1851.

Verlag von Ferdinand Enke.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Weitaus die Ueberzahl der, seit der Februarrevolution von 1848 in Deutschland angebahnten Rechtsreformen, bezieht sich auf die gerichtlichen Verfassungen. Die Aufhebung der Ausnahms- und Privilegiengerichtsbarkeit, die Einführung der Staatsanwaltschaft, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, die Zuziehung von Geschwornen bei Aburtheilung der Strafsachen, diese und noch mehrere andere wichtige Rechtsreformen wurden im Laufe der letzten zwei Jahre fast überall in Deutschland eingeführt. In sofern man fast überall in Deutschland, wo man Rechtsreformen eingeführt, bald mehr, bald weniger die französische Gerichtsverfassung zum Grunde gelegt, oder als Muster angenommen hat, so lag der Gedanke sehr nahe, ein Werk über französische Gerichtsverfassung erscheinen zu lassen. Im Jahre 1842 ist zwar ein Werk dieses Inhalts von mir in Mannheim erschienen mit dem Ti-

tel: Frankreichs Civil= und Criminalverfassung (25 Bogen stark). Allein theils war jene Zeit (1842) der gründlichen Kenntniß der französischen Instructionen nicht so günstig, als die Gegenwart, theils und insbesondere ist in den letzten zwei Jahren (seit 1848) auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung sowohl in Frankreich und noch weit mehr in Deutschland geschehen, daß mir eine völlige Umarbeitung und Ergänzung meiner so eben angeführten Schrift mindestens als nicht durchaus unzeitgemäß erscheinen mußte. So ist das vorliegende Werk entstanden. Außer den Zusätzen, Abänderungen und beziehungsweise Verbesserungen, welche in Frankreich seit 1848 bezüglich der Gerichtsverfassung vorgenommen wurden, ist auch zum Behufe einer kritischen Vergleichung, die Darstellung mehrerer Hauptpartheien der englischen Gerichtsverfassung, sowie der seit 1848 in Deutschland erschienenen vollständig in sich abgeschlossenen und gleichförmigen Gerichtsverfassungen von Bayern und Baden, in den Kreis der folgenden Darstellung hineingezogen worden.

Für die Lösung der mir gestellten Aufgabe habe ich allen mir möglichen Fleiß, alle mir mögliche Gewissenhaftigkeit aufgeboten. So glaube ich wenigstens. Möchte dieser Glauben nicht ein irriger, möchte das Verdienst, das ich mir erworben zu haben vermeine, ein wirkliches sein!

Nürnberg im November 1850.

Ludwig Frey.

Inhaltsanzeige.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Zehntes Kapitel. a)

Seite

Eilftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Sechszehntes Kapitel.

Siebenzehntes Kapitel.

Achtzehntes Kapitel.

Neunzehntes Kapitel.

Seite

Zwanzigstes Kapitel.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Seite

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Seite

Siebenter Titel.

Achter Titel.

Neunter Titel.

Erstes Kapitel.

Rechtsgeschichtliche Einleitung *).

Frankreichs heutige Gerichtsverfassung bildet den Gegenstand der vorliegenden Schrift.

Man erlaube mir, bevor ich zur Darstellung der französischen Justizverfassung selbst übergehe, einen kurzen Blick auf die Geschichte der Gerichtsverfassung Frankreichs. Dies jedoch nur, um zu zeigen, welche große materielle und formelle Verschiedenheit zwischen den Grundlagen der alten und den Grundlagen der neuen Gerichtsverfassung Frankreichs besteht, um zu zeigen, daß fast aller innere und äußere Zusammenhang zwischen Gegenwart und Vergangenheit in der vorliegenden Beziehung schlechthin, abgebrochen worden ist.

Eine geschichtliche Hinweisung ist gerade hier höchst interessant. In der Regel schließt man das Neue an das Alte mehr oder weniger an. Man sucht gewöhnlich formelle und materielle Uebergangs- und Verknüpfungs-Puncte auf. Man thut daran sehr weise. Wenigstens sind in der Regel mensch-

*) Vgl. Merlin. m. autorité judiciaire. Und dann überhaupt die Werke der Franzosen über ihre Rechtsgeschichte, z. B. von La Ferrière, Lerminier, Meyer, Pastoret, Bernardi, Mably, Guizot u. a. m. Dann die Werke der Deutschen über französische Rechtsgeschichte z. B. von Brewer, Schefer, Warnkönig.

liche Institute der Vergangenheit nicht so jammervoll, daß man nicht das eine oder das andere Stück einer alten Einsetzung ganz gut, vielleicht gar als solide Grundlagen, oder als treffliche Uebergänge für Inovationen gebrauchen könnte. Von dieser an und für sich sehr weisen Maaßregel ist nun aber die gesetzgebende Weisheit der Franzosen gänzlich abgewichen. Alles ist hier neu, Alles umgeworfen. Ganz neue Grundlagen sind gemacht, neue Principien erfunden, neue Gesichtspuncte aufgestellt worden. Und — ich sage es laut und offen — mit vollem Rechte. Ich werde den Grund dieser meiner Ansicht nicht schuldig bleiben. In den folgenden Sätzen und Entwickelungen dürfte derselbe vielleicht enthalten sein.

Ich sagte so eben, ich wollte nur einen kurzen Blick auf die Geschichte der französischen Justizverfassung werfen. Man befürchte aber ja nicht, daß das nur ein modus loquendi sei, wobei man nachgerade um so weiter ausholen, ab ovo anfangen, und sich entsetzlich in die alten Rechts-Historien vertiefen werde. Allein ich liebe dergleichen Vertiefungen nicht an Schriften, wie die gegenwärtige. Wenigstens würde ich sie selbst nicht lesen, um so weniger möchte ich sie schreiben. Also nicht ab ovo. Eben so wenig soll die Rede sein von der Justiz-Verfassung zur Zeit des missus dominicus, zur Zeit der Ordalien, zur Zeit da König Dagobert den Richtern noch befehlen mußte, nicht betrunken auf dem Richterstuhle zu sitzen, zur Zeit endlich der heilsamen Etablissemens de *Philippe Auguste* et de *St. Louis*. Vielmehr wird nur von der Zeit Philipps des Schönen bis zum Ausbruch der großen Staats-Umwälzung von 1789 flüchtig die Rede sein.

In dem oben bemerkten Zeit-Abschnitte hatte Frankreich zwei Instanzen. Die erste Instanz trug aber verschiedene Namen. Bald heißt sie baillage (Oberamt), bald sénéchaussée, bald présidial, bald lieutenance du roi, bald endlich prévôté. Allein dem Wesen, der Competenz nach, waren alle diese so verschiedennamigten Erstinstanz-Gerichte einander vollkommen gleich. Dabei ist noch zu bemerken, daß

neben den vom Könige eingesetzten Erstinstanz-Gerichten, noch eine Unzahl von „juges des seigneurs" existirte, Beamten, die den in Deutschland hie und da noch vorkommenden Patrimonial-Richtern vergleichbar waren. Auch mit tribunaux ecclesiastiques war das alte Frankreich gesegnet. Diese waren Gerichte, die in gewissen Fällen z. B. bei der separatio quoad thorum et mensam die erste Instanz bildeten. Ein jedes Erstinstanz-Gericht war mit 7 oder 8 conseillers du roi besetzt. Diese wurden vom Könige ernannt. Mindestens drei Richter dieser baillage mußten versammelt sein, um ein gültiges Urtheil fällen zu können. Zu einer baillage gehörte auch ein Greffier und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von procureurs (was heut zu Tage die avoués sind) und Huissiers. Der baillage gegenüber stund ein Beamter des ministère public mit dem Namen procureur du roi, oder avocat du roi. Dieser hatte an der baillage die Interessen des Königs und des Staates zu vertreten. Frankreich unter dem ancien régime besaß 182 baillages oder sénéchaussés. Die Zahl der juges des seigneurs war Legion. Im feudalen Frankreich galt der Grundsatz: „nulle terre sans seigneur. Fast mochte damals gelten: „nul seigneur sans juge." Der Geschäftskreis der baillage erstreckte sich über alle Civil- und Strafsachen in erster Instanz. Ausnahmsweise sprach sie als erste und letzte Instanz und zwar namentlich in den sogenannten Bagatell-, Civil- und Strafsachen. Inappellabel in Civilsachen war alles, was den Werth von 100 Franken nicht überstieg. Gegen eine Gefängnißstrafe von 14 Tage und eine Geldstrafe von 100 Franken war gleichfalls keine Berufung zuläßig.

Die zweite Instanz bildeten die Parlamente. Frankreich erhielt nach und nach dreizehn Parlamente. Sie waren zu: Paris, Toulouse, Grénoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Pau, Metz, Besançon, Douay, Nancy. An der Spitze sämmtlicher Parlamente stand der Kanzler von Frankreich. Ein jedes Parlament hatte einen ersten Präsidenten, der président á mortier hieß, und mehrere Vicepräsi-

denten. Dann eine verhältnißmäßige Anzahl von Parlaments-Räthen (conseillers du parlament). In der Regel 25—30. Paris zählte zwischen 50—60 Parlaments-Räthen. Ein jedes französische Parlament hatte seinen greffier en chef und mehrere commis-greffiers assermentés. Bei jedem Parlament war auch eine bestimmte Anzahl von procureurs, avocats und huissiers angestellt. Die Zahl dieser Beamten war bei den einzelnen Parlamenten sehr verschieden. Je größer der Gerichtssprengel eines Parlements, desto größer die Zahl der procureurs, avocats und huissiers. Ein jedes Parlament hatte einen Beamten des öffentlichen Ministeriums, mit Namen „procureur général." Diesem procureur général waren avocats généraux als Gehülfen beigegeben. Was der procureur du roi an der baillage war, das war der procureur général bei dem Parlamente. Nach der Rechtssprache der Franzosen waren die Parlamente „cours souveraines," d. h. Gerichtshöfe, die nie anders als in letzter Instanz zu urtheilen hatten. In dieser Eigenschaft als souveräne Gerichtshöfe erkannten nun die Parlamente Frankreichs über alle und jede Civil- und Criminalsachen in zweiter und letzter Instanz. Selbst die Handelsgerichte waren den Parlamenten als zweiter Instanz unterworfen. Die Beschlüsse der Parlamente hießen „arrêts," d. h. Entscheidungen „par qui les parlemens posaient une borne, ou il fallait, que s'arrêtat le procès. Durch diese Beschlüsse schuf sich jedes Parlament in seinem Jurisdictions-Bezirk einen eigenen Gerichtsgebrauch (jurisprudence des arrêts), welcher von dem der andern Parlamente oft sehr abwich. Man denke z. B. an die jurisprudence von Paris, Toulouse, Aix, Metz. Im Süden näherte sich der usus fori mehr dem römischen Rechte, im Norden dagegen mehr dem Gewohnheitsrechte. Indeß hatten diese Parlaments-Beschlüsse auf die Rechtsbildung der Franzosen bedeutenden Einfluß. Namentlich wurden durch dieselben die geltenden Gesetze modificirt, und die Lücken der Gesetzgebung mittelst der sogenannten dispositions générales et reglèmentaires, soviel wie möglich ausgefüllt. Uebrigens

enthält die Parlaments-Jurisprudenz einen Schatz von juristischer Gelehrsamkeit, Schärfe und Erfahrung. Daher wurden auch schon sehr frühe die Sammlungen der Parlaments-Beschlüsse der Gegenstand wissenschaftlicher Thätigkeit erfahrener Geschäftsmänner. Die erste Sammlung dieser Beschlüsse geschah noch unter Philipp dem Schönen durch Jean de Moluc (1313) *). Eine zweite Sammlung ist aus dem XV. Jahrhundert und hat einen gewissen Gui-Pape (Guido Papa) zum Verfasser. Hierauf folgten noch viele andere Sammlungen. Später wurden Repertorien d. h. Sachregister über sämmtliche in diesen Sammlungen enthaltenen Palaments-Beschlüsse abgefaßt. Das erste Sachregister dieser Art ist die **bibliothéque des arrêts de tous les parlamens de France. Par *Laurent Jovet.* Paris 1669.** Die vorzüglichsten Sachregister sind von Denizart **), Brillon ***) und Gujot†).

Ich komme nun zu den Grundlagen der alten Gerichtsverfassung Frankreichs, zu den Principien die an ihrer Spitze stehen. Wie war die alte Gerichtsverfassung in dieser Beziehung beschaffen? War die Justiz Frankreichs unter dem **ancien régime** rein und abgeschlossen? Nein! War sie

*) Diese Sammlung ist unter dem Namen „les registres olim“ bekannt. Montesquieu esprit des lois liv. XXVIII. chapt. 39.

**) Collections des décisions nouvelles et des notions rélatives à la jurisprudence. Die neueste Ausgabe: collection des décisions nouvelles et des notions rélatives á la jurisprudence, par Denizart, mise dans un nouvel ordre corrigée et augmentée par *Camus* et *Bayard*, fortgesetzt von *Calenge.* Paris 1783—1808.

***) Dictionnaire des arrêts ou jurisprudence universelle des parlemens et autres tribunaux de France. Paris 1711. IV Vol. Nouv. Edit. von 1727. VI Vol. Eine spätere Ausgabe ist von *Prost du Roger* und *Riolz* zu Paris 1781—1788 in VII. Vol. herausgegeben worden.

†) Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. Paris 1777. IV N. A. 1784 VII Vol. Dies Werk ist jetzt unter dem Namen: répertoire de Merlin bekannt, wegen der vielen Verdienste, die sich Merlin um das répertoire von Gujot erwarb.

beschränkt auf das Gesetz? Nein! War sie unabhängig? Nein! War sie gleichförmig? Nein! War sie endlich öffentlich? Abermals nein!

Die alte Justiz von Frankreich war also nicht rein, und abgeschlossen. Denn dazu wird die strengste Sonderung der Justiz von der Verwaltung vorausgesetzt. Dazu wird erfordert, daß der richterlichen Gewalt nichts Fremdartiges beigemischt, nichts Unverträgliches, nichts Störendes mit ihr verbunden sei. Allein von allem dem ist in der alten Gerichtsverfassung Frankreichs nirgends eine Spur. Justiz und Verwaltung war nicht getrennt. Also Justiz und Polizei, Schul- und Rechnungswesen, Straßen- und Wasserbau, Conscription, alles in einem Hause, in einer Stube, oft in einer Person. Trennung der Justiz von der Verwaltung ist Grundbedingung einer guten Gerichtsverfassung. Denn die Justiz hat oder soll wenigstens nach einem ganz anderen Maaßstab messen als die Verwaltung. Die Justizgewalt soll ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände, das sich stets gleiche, unwandelbare Recht nach allgemeinen Gesetzen für und gegen Jedermann handhaben. Die Administrativ-Gewalt hat dagegen mehr eine diplomatische Stellung. Sie hat tausend Rücksichten zu nehmen, Umstände zu benutzen, die Launen von oben zu belauschen, und durch allerlei Zufälligkeiten ihre Handlungsweise bestimmen zu lassen. Liegt nun aber Justiz und Verwaltung in einer Hand, so ist mit Grund zu besorgen, daß die Justiz von der diplomatischen Glätte, Biegsamkeit und Connivenz der Verwaltung angesteckt wird. Ganz abgesehen davon, daß die Justiz das Palladium der bürgerlichen Freiheit, der Damm sein soll, woran sich der Sturm der Willkühr, der Gewalt brechen soll. Dazu kommt noch, daß da, wo so vielerlei und so mannigfaltiges von einer und derselben Person verrichtet wird, es absolut unmöglich ist, daß alles gleich gut verrichtet werden kann. — Noch mehr! Man blieb bei der Vereinigung der Justiz und Verwaltung nicht stehen. Sondern man hatte noch allerlei andere, durchaus fremdartige Elemente mit der alten Justiz verbunden. Die

Geschäfte der Hypothekenbewahrer, die Geschäfte der Notarien — zum Theil wenigstens — dann die Geschäfte der Steuerämter, obervormundschaftliche Geschäfte *), selbst politische Attribute fielen in den Wirkungskreis der alten französischen Justiz. In letzterer Beziehung ist historisch bekannt das, vom Hof so vielfach bestrittene droit d'enrégistrement, ein Recht der Parlamente Frankreichs, kraft dessen diese Dikasterien die Vollziehung der königlichen Ordonnanzen, bezüglich der Erhebung der directen und indirecten Abgaben, von der Eintragung in besondere Parlamentsprotocolle abhängig machten. Eben so bekannt aus der Geschichte ist die Cassation der testamentartschen Verfügungen von Louis XIV. durch das Parlament von Paris; desselben Königs, der ein Paar Jahre früher das widerspenstige Parlament von Paris mit der Reitpeitsche in der Hand und der Loosung im Munde „l'état c'est moi" auseinander trieb. Hat das Parlament von Paris nicht auch gegen den siebenjährigen Krieg protestirt, und die Controle über die Finanzen erlangt, und die Vertreibung der Jesuiten durchgesetzt?

Ein weiterer Uebelstand der alten Gerichtsverfassung Frankreichs lag darin, daß die Justizbehörden nicht auf das starre unwandelbare Recht beschränkt, nicht durch das Gesetz schlechthin gebunden waren. Sie hatten vielmehr die Befugniß, das Stillschweigen der Gesetze auf eine ganz eigenthümliche Weise zu ergänzen; also die Befugniß, unter gegebenen Voraussetzungen in die Sphäre der gesetzgebenden Gewalt einzugreifen. So stand namentlich den Parlamenten Frankreichs das Recht zu, das Gesetz durch sogenannte gemeine Bescheide (par des arrêts de reglèment ou par voie de disposition générale ou reglèmentaire) d. h. dermaßen auszulegen, daß sie über streitige, oder in den Gesetzen unentschiedene Rechtsfragen eine allgemeine und für alle künftige Fälle geltende Regel mittelst eines förmlichen Beschlusses (mit der Formel „sous le bon plaisir du roi") aufstellen

*) S. z. B. das édit de *Crémieu* art. 6.

durften *). Das alte Vorrecht der Parlamente, solche gemeine Bescheide zu erlassen, wurde jedoch später d. h. in der Blüthezeit des monarchischen Absolutismus unter Ludwig XIV. XV. und XVI. dahin beschränkt, daß dieses Vorrecht von der Initiative und Zustimmung des Staatsanwalts abhängig gemacht worden ist.

War die Justiz unter dem ancien régime unabhängig? Nein! denn die Barone Frankreichs konnten ihre Richter einsetzen und absetzen ganz nach Belieben. Sie konnten ihnen, falls die Herren dabei interessirt waren, sogar die Urtheile dictiren. Die Mitglieder der grand baillages (Oberämter) ernannte der König und er hatte auch das Recht die Richter mit Anwendung der Floskel „tel est notre bon plaisir“ abzuberufen. Die Mitglieder der Parlamente wurden gleichfalls vom Könige ernannt. Konnten sie auch sous le bon plaisir du roi abberufen werden? Die politische Geschichte von Frankreich ist voll von empörenden Mißhandlungen der Parlamente. Auf den Kampf, den hartnäckigen, bedeutungsvollen Kampf zwischen Hof und Parlament unter Louis XV. und XVI. was folgte? Die Auflösung und Verbannung **) ganzer Parlamente, die Verweisung ***) und Verhaftung †) einzelner Mitglieder, die Vornahme zahlloser

*) Gegen die Wiederherstellung dieser, mit dem Richteramte unverträglichen Prärogative ist der Art. 5. des Code civil gerichtet. Vergl. Merlin repertoire universel et raisonné m. arrêt nro. 8. *Locré* esprit du Cod. Nap. ad. art. 5. Mein Lehrbuch des französischen Civilrechts I. 96.

**) So wurde das Parlament von Paris nach Troyes verwiesen, weil es die Einregistrirung von zwei Ordonnanzen über den Stempel und die Grundsteuer verweigert hat.

***) Der Herzog von Orleans wurde verbannt, weil er gegen das Enregistrement einer Ordonnanz votirt hatte.

†) Namentlich die Parlamentsräthe d'Esprémenil und Goislard. Diese geschah in Folge des kühnen, vom Pariser Parlament erlassenen Manifestes, kraft dessen das Parlament die Rechte des Volkes proclamirte und seine eigene Incompetenz in Betreff der Auflagen aussprach und so auf die états généraux hinwieß.

Epurationen, der Eintritt gewaltsamer Einregistrirungen durch ein lit de justice. Der Kanzler Maupeou — derselbe, der versprochen hatte, die Krone aus der Gerichtsstube zu holen — hat ganz neue ihm ergebene Parlamente gebildet. Lamoignon und der Erzbischof von Sens (Brienne) sind wohl am weitesten gegangen. Sie wollten das Institut der Parlamente förmlich desorganisiren. An einem und demselben Tage wurden sämmtliche Parlamente Frankreichs verwiesen, um auf diese Weise die neue Organisation, oder besser die Desorganisation bequemer und leichter vornehmen zu können. Allein die Unruhen — diese großen Vorspiele gewaltiger Dramen — die darauf in der Dauphiné, in der Bretagne, in der Provence, in Flandern, in Languedoc, in Bearn ausgebrochen sind, haben die Ausführung dieses eben so kühnen, als gefährlichen Planes verhindert. Jedoch immer auf's Neue erschien die Oriflamme des Hofes mit dem Motto gegen die Parlamente: „**ils doivent rendre des services et pas des-arrêts.**" Zwar hatte Frankreich schon sehr frühe richterliche Autoritäten von völliger Unabhängigkeit. Allein was ist, wenn auch seit Philipp IV. es Parlamente gab, die, gleichwie die spätern Parlamente unter Louis XV. und XVI. glänzende Beispiele von richterlicher Festigkeit beurkundeten, was ist, wenn auch die Unabhängigkeit des Parlaments der Provence und des von Paris sprüchwörtlich geworden, was ist, wenn auch der erste Präsident Jacques de la Vacquerie an der Spitze seiner Collegen Louis XI. erklärte; „**la perte de nos charges ou même la mort, plutôt que de trahir nos consciences, en consentant à des édits nusibles au bien public**" *), was ist, wenn sogar die Stellen der Richter käuflich und erblich waren, war doch nirgends in Frankreichs alten Ge-

*) Der erste Präsident Christophe de Thou war ein starkes Gegenstück von de la Vacquerie. Er ist derselbe de Thou, der die Klugheit Carls IX. nach der Pariser Bluthochzeit lobte, er ist derselbe, der durch Parlamentsbeschluß das Andenken des Admirals Coligny brandmarken und seinen Leichnam dem Henker ausantworten ließ.

setzen die Unabhängigkeit der Richter als Grundsatz ausgesprochen. Die Staatsgewalt konnte die Richter absetzen, versetzen, abberufen, sowohl im Einzelnen, als auch in ganzen Körperschaften, und kein Gesetz konnte einem solchen Verfahren entgegengehalten werden.

Was heißt Gleichförmigkeit einer Gerichtsverfassung? Sie ist eine solche Einsetzung, kraft welcher jedem Staatsbürger in allen und jeden Theilen eines Landes unter gleichen Voraussetzungen die Justiz in formeller und materieller Hinsicht ganz gleich verwaltet wird. Sie setzt aber nothwendig Gleichheit vor dem Gesetze voraus, so wie aber auch umgekehrt, diese Gleichheit vor dem Gesetze durch eine vollkommene Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung bedingt ist. Allein nach der alten Gerichtsverfassung Frankreichs war weder Gleichförmigket der Justiz noch Gleichheit vor dem Gesetze vorhanden. — Wie kann in einem Staate von Gleichheit vor dem Gesetze die Rede sein, wenn privilegirte Stände existiren. Wenn Geistliche nur vor geistlichen Gerichten, der Adel nur vor den Parlamenten und der Soldat nur vor Militärtribunalen Rede zu stehen hatte. — Existirt formelle Gleichförmigkeit der Justiz, wenn in der Stadt über die Stadtbewohner eine grand-baillage oder sénéchaussée mit 7 oder 8 Richtern — die richterliche Gewalt ausübte, während auf dem Lande über die Bauern sehr häufig nur ein einziger juge de seigneur in gleichem Umfange, wie jenes Collegium das Richter-Amt verwaltete? Ist es nicht einleuchtend, daß bei solcher Einrichtung Stadt- und Landbewohner eine ganz verschiedene Justiz haben und jene auf eine besondere Justiz bevorrechtet sind, ein Vorrecht das deshalb um so fataler war, als es das Urtheil enthielt, für einfältige Bauern sei ein einfältiger juge de seigneur gut genug. Als ob das Interesse, das der Bauer an dem geregelten Gange der Justizverwaltung hat, ein geringeres wäre, als dasselbe Interesse des Stadtbewohners, als ob das Gut und die Person des Bauern weniger werth, weniger wichtig, als das Vermögen und die Person des Stadtbewoh-

ners. — Existirt ferner materielle Gleichförmigkeit der Justiz, wenn im Süden eines und desselben Staates römisches Recht (droit écrit) und im Norden Gewohnheitsrecht (droit coutumier) gilt. Dazu kam noch der mißliche Umstand, daß man in den pays du droit coutumier 180 verschiedene coutumes générales rechnete, welche durch die Kleinigkeit von mehr als 300 coutumes locales modificirt waren. Ueber dem Ganzen schwebten dann die Ordonanzen der Könige und die mannigfaltigen Jurisprudenzen der Parlamente. Alle diese Quellen des alten französischen Rechts waren unter sich tausendfach abweichend *), lückenhaft, chaotisch aufeinander gehäuft, in sich zerrissen, ohne allen Zusammenhang, sehr oft vernunftwidrig und barbarisch. Kein Wunder, daß man schon sehr frühe Versuche gemacht, für Frankreich ein allgemeines gleichförmiges Civilgesetzbuch zu entwerfen. Der erste Versuch geschah unter Carl VII. **). Später erfolgten ähnliche Versuche unter Ludwig XI. ***) unter Heinrich III. †) von Barnabé Brisson, endlich unter Ludwig XV. vom Präsidenten Lamoignon Malesherbes ††). Allein alle diese Versuche sind gescheitert. Die Revolution von 1789 brach aus. Und es stieg ein neues Licht des bürgerlichen Rechts am sturmumwölkten Himmel der Revolution hell und belebend auf! —

Die Frage der Oeffentlichkeit in Bezug auf die gerichtlichen Verhandlungen hat die alte französische Gerichtsverfassung im Ganzen stets verneinend beantwortet. Zwar machte man in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen Civil- und Criminalsachen.

*) Welche Verschiedenheit der alten Civilgesetze, z. B. in Bezug auf die Minderjährigkeit, auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, auf die Erbfolgeordnung, auf die Vormundschaft u. s. w.!

**) S. Ordonnance de Montil-les-Tours. von 1453. art. 123.

***) S. *Philippe de Commines* memoires pour servir à l'histoire de *Louis XI.* et *Charles VIII.* Tom. 1. pag. 216. Paris 1746. IV. Vol.

†) Dieser Versuch ist unter dem Namen „Code Henri III." bekannt. *Merlin* m. Code.

††) Oeuvres du chancelier *d'Aguesseau*. Vol. I. pag. 396.

In Civilsachen durften nämlich die Partheien in Begleitung ihres procureur und einiger Freunde den Gerichts-Sitzungen beiwohnen, entweder um die plaidoyers ihres Advocaten, oder die Conclusionen der avocats généraux, oder endlich die Publication der Urtheile anzuhören. Für das größere Publicum war übrigens selbst in Civilsachen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Dagegen trat in Criminalsachen die absoluteste Heimlichkeit ein. Alles geschah hier bei verschlossenen Thüren (à huis clos). Kein Angeklagter wurde zugelassen. Sogar die Beamten des öffentlichen Ministeriums mußten ihre réquisitoires schriftlich einreichen. Die Criminalurtheile wurden den Betreffenden durch den Greffier eröffnet. Soll ich hier eine glänzende Tirade über die Verwerflichkeit des heimlichen Verfahrens oder eine effectvolle Declamation über die Vortrefflichkeit der Publicität gerichtlicher Verhandlungen einschalten? Soll ich über eine längst entschiedene Frage noch einmal und zwar post festum meine Stimme geben? Soll ich die bekannten unbestreitbaren Gründe für die Zweckmäßigkeit, Vortrefflichkeit und hohe juridische und politische Bedeutung öffentlicher Gerichtsverhandlungen wiederkauen? Die Wahrheit, daß die unbedingteste Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Civil- und Criminalsachen höchst zweckdienlich sei, ist eine sogenannte Binsenwahrheit, d. h. eine solche, die kein Vernünftiger im Ernste bestreitet, noch bestreiten kann. Es ist dieß eine Wahrheit, wie sie höchstens der seelige Herr von Lapalisse vorbringen durfte, der unter andern auch die Wahrheit sprach: „daß jeder Mensch eine Viertelstunde vor seinem Tode noch am Leben sei!“ —

Bisher war ich bemüht, in großen Umrissen ein Bild von Frankreichs alter Gerichtsverfassung zu entwerfen. Ich glaube gezeigt zu haben, auf welche Grundlagen dieselbe gebaut, und auf welche sie nicht gebaut war. Darf ich dies Bild in seinem ensemble wiedergeben, es auf den verjüngten Maaßstab bringen, es en miniature zusammenfassen? Wohlan! Die Gerichtsverfassung Frankreichs vor der großen Staatsumwälzung von 1789 war ohne freiere, ohne zweckmäßige, ohne solide

Grundlagen. Also *keine* Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen! *Keine* Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz! *Keine* Beschränkung richterlicher Willkühr! *Keine* Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung. Endlich *keine* Unabhängigkeit der Magistratur. Dazu mag man noch mit in den Kauf nehmen und bedenken, daß die Krone über die Person der Bürger durch Haftbriefe (lettres de cachet) und über das Eigenthum durch Confiscationen verfügen konnte. Wird dazu noch der Umstand addirt, daß die Richterstellen des alten Frankreich *erblich* und *verkäuflich* *) — zuweilen sogar an den Meistbietenden verkäuflich**) waren, und daß mit dieser Erblichkeit und Verkäuflichkeit der Justizämter ein heilloser Unfug ***) ge-

---

*) Schon sehr frühe, schon unter *Louis* XI., wurde, nach *Sismondi* (histoire de France) das Amt eines prévôt von Paris verkauft. Unter *Franz* I., aber noch mehr unter *Heinrich* IV. kam der Verkauf der Richterstellen in Gang. Ein Justizamt war oft besser als ein Landgut!

**) Jedoch mußte jeder *Erbe* oder *Käufer* einer Richterstelle sein „droit" machen und die Bestätigung (la provision) des Königs nachsuchen. Gegen diese königliche Bestätigung *durften* die „magistrats du châtelet" höchstens *bescheidene* Vorstellungen machen, Vorstellungen, um die sich der königliche Willen in der Regel wenig bekümmerte. Worin bestand nun das „droit" machen der Richteraspiranten? Die Söhne vornehmer Familien trieben das Studium der Rechtswissenschaft nur höchst nothdürftig, nur so weit, als es durchaus nothwendig war, um Parlamentsrath zu werden. Sie hörten ein Collegium über Institutionen d. h. über die französische Uebersetzung der Institutionen von Ferrière. Zugleich lasen sie auch in dem dictionnaire de droit et de pratique von Ferrière, das zusammen, was ihnen zu wissen nöthig schien. Was sollten auch die Söhne vornehmer, bei Hofe beliebter Familien, ihren Kopf an so trockenen, schwierigen Rechtsmaterien zerbrechen? Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand und Wissen!!

***) *Mably*, *Voltaire*, *Helvetius*, *Condillac*, *Diderot*, *d'Alembert*, haben in der „encyclopédie ou dictionnaire des sciences etc." diesen Unfug der Erblichkeit und Verkäuflichkeit der Richterstellen nach Verdienst gewürdigt.

trieben wurde, so hat man das Bild der alten französischen Gerichtsverfassung mit allen seinen Schlagschatten, in seiner vollkommensten Dunkelheit. Es war daher sehr natürlich, daß beim Ausbruche der Revolution von 1789 in den, der assemblée nationale constituante eingereichten Beschwerdeschriften (cahiers de doléances) die Grundreform der Gerichtsverfassung ein stehender Artikel war. Das Interesse der Bittsteller, das Interesse von ganz Frankreich, wurde in der Nationalversammlung durch Männer wie Thouret, Duport, Barnave, Prugnon vortrefflich vertreten. Der Sturm erhob sich. Die Revolution, die so viele und weit solidere Dinge zermalmte, untergrub auch den feudalen, morschen Bau der alten französischen Gerichtsverfassung, und auf ihren Trümmern führte man ein Gebäude auf, dessen Umrisse in den folgenden Capiteln gezeichnet werden sollen.

Zweites Kapitel.

Von den Grundlagen der heutigen Gerichtsverfassung Frankreichs.

Die Fundamente der alten französischen Gerichtsverfassung standen mit den Grundprincipien der Revolution, Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit der Person, Schutz des Eigenthums, Verbannung aller Willkühr, Oeffentlichkeit, geradezu im Widerspruche. Es mußte alles neu geschaffen und neu gestaltet werden. Nichts vom Alten durfte, oder konnte bestehen. Daher — wie schon bemerkt — die radicale Verschiedenheit zwischen der alten und neuen Gerichtsverfassung Frankreichs. Dort Gemischtheit, hier Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz! Dort Ungebundenheit, hier Beschränkung der Richtergewalt! Dort Abhängigkeit, hier Unabhängigkeit der Richter! Dort materielle und formelle Ungleichförmigkeit, hier materielle und formelle Gleichförmigkeit der Justiz! Dort endlich Heimlichkeit, hier Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen!

Die heutige französische Gerichtsverfassung zeichnet sich in der That durch Reinheit und strenge Abgeschlossenheit auf sehr vortheilhafte Weise aus. Denn es ist der richterlichen Gewalt nichts Fremdartiges beigemischt, es ist nichts Unverträgliches, nichts Störendes mit ihr verbunden. Die Justiz hat nichts mit dem Hypothekenwesen, nichts mit dem Steuerwesen, nichts mit dem Notariate, nichts mit der Obervormundschaft *)

*) Der Familienrath (Cod. civ. art. 405 — 419) bildet in Frankreich die obervormundschaftliche Behörde.

zu schaffen. Die Trennung aller, nicht im engsten Begriff der Justiz enthaltenen Richterfunktionen ist grundsätzlich ausgesprochen und strenge durchgeführt. Trennung der Justiz und der Verwaltung ist hier oberster Grundsatz. In Frankreich steht daher die Hierarchie der Justiz, einer in sich abgeschlossenen Hierarchie der Verwaltung, stehen die Friedensgerichte den Bürgermeisterämtern, die Erstinstanzgerichte den Unterpräfecturen, die Appellationshöfe den Präfecturen in strengster Sonderung gegenüber. In Frankreichs heutiger Gerichtsverfassung ist daher eine von Justizstelle zu Justizstelle fortschreitende, in sich selbst streng abgeschlossene Ordnung der Justizhierarchie, eine charakteristische Eigenthümlichkeit, die alles Lob verdient. Diese Regel der Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz bildet nur bei den Friedensgerichten einige Beschränkung, in so fern dieselben nebenbei noch verschiedene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. das **bureau de concilation** *), Versiegelungen und Entsiegelungen, das Vorsitzen im Familienrathe, Aufnahme von Adoptionsacten, Emancipationen rc. zu besorgen haben. Wegen dieser Eigenthümlichkeit und wegen der Abweichung von der Regel der Collegialität der Gerichte, werden die Friedensgerichte zu der sogenannten **justice extraordinaire** gerechnet. So sehr nun auf der einen Seite die Reinheit und Abgeschlossenheit der französischen Justizverfassung zu loben ist, so sehr ist auf der andern Seite der Mangel der Integrität derselben zu tadeln. Denn die Justiz hat nicht alles, was ihr zusteht. Es ist ihr so vieles entzogen, was ihr gebührt. Sie ist beeinträchtigt, verkürzt, beraubt. Es sind nämlich nicht alle und jede Streitsachen, die Rechte im Innern des Staates zum Gegenstande haben, der französischen Justiz unterworfen. Vielmehr gibt es in Frankreich gewisse Behörden, denen, obwohl sie sonst mit der Gerichtsverwaltung nichts zu schaffen haben, dennoch gewaltige Eingriffe in das Gebiet der Justiz gestattet sind. Frankreich hat eine doppelte Justiz. Eine

*) Vgl. Code de procédure civile art. 48 ff.

gerichtliche und eine Verwaltungsjustiz (droit contentieux judiciaire — droit conteutieux administratif). Die gerichtliche Justiz fällt in die Domäne der eigentlichen Justizstellen (cours — tribunaux — justices de paix). Aber welchen Behörden ist die Verwaltungsjustiz übertragen? Die erste Instanz der Administrativjustiz bildet ein aus 3—5 Mitgliedern bestehender Präfecturrath (conseil de préfecture), der gleichsam das Erstinstanzgericht der Administrativ-Justiz ist. Der Präfecturrath wird vom Präfecten präsidirt, der auch im Falle der Stimmengleichheit mit einem überwiegenden Votum ausgerüstet ist. Das Verhältniß zwischen dem Präfecten und seinem Präfecturrathe ist im Grunde von der Art, daß die ganze Verwaltung lediglich in den Händen des Präfecten ruht. Denn nicht genug, daß derselbe mit einem überwiegenden Votum dotirt ist, er hat auch das Recht des „exequatur." Selbst der einstimmige Beschluß des Präfectenrathes hat nämlich für sich allein keine verbindende Kraft, diese erlangt er erst durch eine Ordonnanz des Präfecten, die das „exéquatur" heißt *). Und der Präfect ist in gewissen Fällen nicht bloß befugt, sondern sogar verbunden, das exéquatur zu verweigern und an den Minister des Innern zu berichten, um von daher den Spruch einzuholen **). — Der Staatsrath (le conseil d'état) resp. der aus 7 Staatsräthen und 8 Requetenmeistern zusammengesetzte comité de justice administrative ***) (vormals comité du contentieux genannt) bildet die zweite und letzte Instanz

*) Vgl. Merlin repert. IX. p. 393.

**) „La justice administrative, réside toute entière dans cet administrateur (le préfet). C'est lui seul, qui la distribue. Les membres du conseil de préfecture n'agissent que d'après *son impulsion* et la plûpart du temps ils se *bornent à signer les arrétés, qui leur sont présentées.* Berenger, de la justice criminelle pag. 349.

***) S. die ordonnance du roi vom 2. Febr. und 12. März 1831.

der Verwaltungsjustiz *). Auch ist es der Staatsrath — also gleichfalls eine Administrativbehörde — welche über die Gränzverwirrungen und Gränzstreitigkeiten (conflicts d'attribution) zwischen der administrativen und gerichtlichen Justiz zu entscheiden hat. Glaubt nämlich ein Präfect, daß eine Sache, die bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist, in das Gebiet der Verwaltungsjustiz gehöre, so kann er, nachdem er die forideclinatorische Einrede vergebens vorgebracht hat, einen Conflict erheben, über welchen vom Staatsrathe entschieden wird **). Diese Conflicte waren zur Zeit der

---

*) Ueber die Competenz der Administrativbehörden in Civilsachen s. die loi v. 24. Aug. 1790. loi v. 6. — 11. Sept. 1790. loi v. 28. Pluviose VIII. art. 4. Reglèment v. 5. Nivose VIII. art. 11. loi v. 29. Floréal X. Literatur der Administrativjustiz: Des tribunaux administratifs etc. Par *Macarel*. Paris 1829. Du conseil d'état selon la charte. Par *Sirey*. Paris 1818. Questions de droit administratif. Par de *Cormenin*. Paris 1826. III. edit. II. Vol. Esprit de la Jurisprudence inédite du conseil d'état sous le consulat et l'empire. Par Pétit des *Rochettes*. Paris 1827. II. Vol. Recueil des arrêts du conseil d'état ou ordonnances rendus au conseil d'état sur toutes les matières du contentieux de l'administration. Par *Macarel*. Paris 1821—1830. XI. Vol. (Fortgesetzt von *Deloche*). Jurisprudence administrative on récueil complèt et méthodique, par ordre alphab. des arrêts du conseil d'état en matière contentieuse. Par *Chevalier*. Paris 1836. II. Vol. *Merlin* repertoire universel et raisonné m. acte administratit. m. agent du gouvernement. m. contentieux des domaines nationales. *Dalloz* dictionn. de jurisprud. du roy. m. administration.

**) S. loi 7. 14. Oct. 1790. loi v. 21. Fruct. III. art. 27. Arrêtè du 13. Brumaire X. Ordonnance v. 1. Juni 1828. Literatur: Les conflicts ou empiétemens de l'autorité administrative sur l'autorité judiciaire. Par *Bavoux*. II. Vol. Paris 1828. Commentaire sur l'ordonnance des conflits. Par *Taillandier*. Paris 1829. Commentaire sur l'ordonn. des conflits. Par *Duvergier*. Paris 1828. De la législation en matière des conflits. Par

Restauration der Gegenstand bitterer Klagen, sie waren eine Hauptbeschwerde. Allein da die Männer, welche vor 1830 diese Beschwerde mit so viel Nachdruck geführt, großentheils am Staatsruder sitzen, so wird sie weniger laut. Die Uebelstände bestehen aber fortwährend. Jene Männer haben wenig oder nichts gethan. **Tempora mutantur et nos mutamur in illis!!** Der Inbegriff der den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Streitsachen wird „le contentieux de l'administration" genannt. — Wie verhält es sich aber mit der Gerechtigkeit, wie mit der Unabhängigkeit überhaupt mit den Garantien dieser Verwaltungsjustiz? Ganz vortrefflich, natürlich unter der Voraussetzung, daß der Staat in einer bei der Administrativjustiz anhängigen Civilsache in keiner Art interessirt ist, oder in keiner Art interessirt sein will. Wie aber, wenn die Staatsregierung bei einer Streitsache Partei, oder sonst auf irgend eine Weise dabei interessirt, und dieses Interesse nun auf jede Weise, um jeden Preis geltend machen will? Wie steht es dann mit der Gerechtigkeit, mit der Unabhängigkeit, überhaupt mit den Garantieen der Verwaltungsjustiz? Wie namentlich mit der Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter? Sind die Präfecten unabhängig? Sind die Mitglieder des Staatsrathes unabhängig? Oder stehen nicht im Gegentheile die Präfecten, die Mitglieder des Staatsrathes, also sämmtliche Verwaltungsrichter in der höchsten persönlichen Abhängigkeit von den Winken und Wünschen der Minister *)?

Foucher. (In der révue de législation et de jurisprudence. Tom. I. p. 15 ff. *Merlin* repert. m. conflits d'atttribution. *Dalloz* unter demselben Worte. (Eine Uebersicht der seit der Ordonnanz v. 1828 entschiedenen Conflicte, s. in der Zeitschrift: Ecole des communes 1835. November und December.)

*) Unter dem ancien régime war es in dieser Hinsicht im Ganzen weit besser. Zwar unterschied man auch hier eine gerichtliche und eine Administrativjustiz. Allein die Administrativjustiz wurde — wenigstens in der Appellationsinstanz von Behörden ausgeübt, die von der Regierung — so weit dies damals überhaupt zulässig war — unabhängig waren.

Ein Minister von Frankreich stampft Präfecten, stampft Staatsräthe aus der Erde, er stampft sie aber auch in die Erde. Wehe den Präfecten, wehe den Staatsräthen, wenn sie durch ihre Urtheile das Interesse der Staatsregierung compromittiren sollten! Nun eine Hauptfrage, die Frage nämlich, was denn eigentlich der Justiz geraubt, und in das Gebiet der Administrativjustiz gezogen ist? Man bemerke in dieser Beziehung zwei Grundsätze. Einmal gehören alle und jede Streitsachen, wobei die Staatsregierung als solche und nicht als Subject bloßer Privatrechte gehandelt, nicht vor die Gerichte, sondern vor die Administrativjustiz. Also z. B. jede Forderung an das Staatsvermögen, die sich auf einen Act der Verwaltung gründet, gehört nicht vor die Gerichte, sondern vor die Verwaltungsjustiz. Ein Beamter, der seines Dienstes gesetzwidrig entlassen, welchem seine Besoldung widerrechtlich entzogen, oder verkürzt worden ist, hat nicht vor den Gerichten, sondern vor der Verwaltung sein Recht zu suchen. Weiter gilt als Grundsatz: daß über den Sinn und Inhalt eines Verwaltungsacts, so wie über die Art und den Umfang der daraus abzuleitenden Wirkungen ausschließlich nur der Administrativbehörde, niemals aber den Gerichten, die Beurtheilung und Entscheidung zusteht. Was ist nun ein Verwaltungsact? Darunter werden alle und jede von irgend einem Verwaltungsbeamten ausgegangenen Beschlüsse verstanden. Daher fallen in das Gebiet der Administrativjustiz alle Klagen auf Besoldungen, Honorare, Entschädigungen, alle aus Lieferungsverträgen, aus Arbeitsaccorden entstehenden Ansprüche, alle Entschädigungsrechte der Privatpersonen wegen Beeinträchtigungen, die sie durch per-

---

So bildeten z. B. die cours des aides, des gabelles, des finances, des comptes unabhängige Appellationsinstanzen der Verwaltungsjustiz. Unabhängig insofern wenigstens, als die Mitglieder dieser Behörden keine Cassation ihrer Stellen so ohne alles weitere zu besorgen hatten; falls sie gegen die Regierung entschieden hatten. Die Regierung bequemte sich in der Regel den Urtheilen dieser cours superieures.

sönliche Handlungen der Unternehmer öffentlicher Arbeiten erlitten haben, ingleichen wegen solcher Beschädigungen, die ihnen durch Handlungen einer Verwaltungsbehörde gestiftet worden sind (**dommages procédant du fait de l'administration**). Selbst Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, sobald dem Privatrechte, das den Streitgegenstand ausmacht, ein Verwaltungsact zum Grunde liegt, sind der Administrativjustiz zum Behufe der Beurtheilung zugewiesen. Vor die Verwaltungsjustiz gehören demnach alle Streitigkeiten, wobei die Gültigkeit, oder Ungültigkeit der Verkäufer eines Nationalgutes in Betracht kommt. Dahin gehören Eigenthumsansprüche eines Dritten gegen den Besitzer eines Nationalgutes in sofern sich jene Ansprüche auf ein, vor dem Verkauf desselben, angeblich früher vorhandenes Eigenthumsrecht gründen. Dahin gehören Streitigkeiten zwischen verschiedenen Domänenkäufern und Domänenpächtern über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten. Dahin gehören ferner alle Streitigkeiten unter Privatpersonen über Rechte, deren Titel ganz, oder zum Theil auf einer Bewilligung des Staates beruht, mithin z. B. wenn zwischen verschiedenen Gewerbsberechtigten der Umfang ihrer Rechte, oder zwischen mehreren Theilhabern an einem Bergwerke, die Größe ihrer Antheile oder Entschädigungsansprüche zur Sprache kommen. Die Quittung der Cassenbeamten ist ebenfalls ein Verwaltungsact. Daher gehören alle Prozesse zwischen Privatpersonen, bei welchen die Gültigkeit einer an eine öffentliche Casse geleisteten Zahlung in Betracht kommt, vor die Administrativjustiz *). Dieß die Verwaltungsjustiz der Franzosen! Welch ein Feld für Willkür, Chikane, Ungerechtigkeit und Bestechung! Welch ein ungeheures Terrain ist der Justiz geraubt. Die allerbedeutendsten Rechtssachen werden von Männern entschieden, die keinen Richtereid geleistet und nach Belieben abberu-

---

*) *Merlin* repert. m. pouvoir judiciaire. Qu. de droit m. biens nationaux. *Henrion de Pansey* autor. judic. 461 ff. Feuerbach ger. Verf. Frank. II. 8 ff.

fen werden können, von Männern, denen kein Gesetz, keine Instruction, keine Analogie, irgend eine Norm über das Verfahren *) im Verwaltungsproceß gegeben hat. Endlich tritt in Frankreich fast täglich der Fall ein, daß Richter und Beklagter in einer und derselben Person vereinigt sind. Z. B. der Verwaltungsact eines Präfecten wird angegriffen. Wer hat nun über diesen Angriff zu entscheiden? Der Autor dieses Acts, derselbe Präfect gegen welchen geklagt wird! Wunderliche Gesetzgebung, welche die Autorschaft eines Präfecten auf so harte Proben stellt! Wer Pontius bei Pilatus verklagt, der ist wahrlich übel dran. Und dieß ist die Lage vieler Franzosen. —

So sehr auf der einen Seite die Integrität der Civiljustiz beeinträchtigt ist, so wenig ist dieß bei der Strafjustiz der Fall. In Frankreich steht nämlich der Grundsatz fest: Niemand kann wegen irgend einer strafbaren Handlung an seiner Person, oder an seinem Vermögen mit irgend einer Strafe, sei diese auch noch so gering, belegt werden, als in Kraft eines richterlichen Urtheiles. Nach dem Code pénal art. 1. gibt es drei verschiedene Arten strafbarer Handlungen. 1. Polizei-Uebertretungen (contraventions de simple police), 2. Vergehen (délits), 3. Verbrechen (crimes). Wer ein Verbrechen, d. h. eine Handlung begangen, die mit einer Leibes- und entehrenden Strafe geahndet wird, hat sein Urtheil von dem Assisenhofe zu erwarten. Ueber Vergehen hat die Zuchtpolizei; über einfache Polizeiübertretungen das einfache Polizeigericht zu erkennen. Also über die geringfügigste Sache, die auch die kleinste Strafe, nur die Strafe von 28 Kreuzern nach sich zieht, kann nur ein Gericht (tribunal de simple police) durch ein förmliches Urtheil, eine Strafe verhängen.

---

*) Daß die Behörden, in Bezug auf das materielle Recht dieselben Entscheidungsnormen (den Code civil) zu befolgen haben, wie die Gerichte, bedarf wohl kaum der Erinnerung.

Also in keinem Falle, unter keiner Voraussetzung hat irgend eine Verwaltungsstelle, oder überhaupt eine Behörde, die nicht eine eigentliche Justizbehörde ist, das Recht über einen Bürger irgend eine, auch nur die kleinste Strafe an seiner Person, oder seinem Vermögen zu verhängen. Von dem oben aufgestellten Grundsatze machen übrigens nur die Uebertretungen in Ansehung der Wege und Straßen eine Ausnahme; eine Ausnahme die ganz gegen den Geist der französischen Strafjustiz ist. Es werden nämlich alle sogenannte **contraventions en matière de grande voirie**, d. i. Beschädigungen an Land- und Heerstraßen, so wie an den daneben bepflanzten Bäumen, an ihren Gräben, Kanälen, Brunnen u. s. w., nach dem Gesetze vom 6. und 11. September 1790 bloß als Administrativ-Strafjustizsachen behandelt, so daß in solchen Fällen die Verwaltungsbehörden als Polizei- oder als Zuchtpolizeigerichte zu sprechen haben. Was dagegen die Uebertretungen hinsichtlich der Vicinalstraßen anlangt, so werden sie nach Verschiedenheit der gesetzlichen Voraussetzungen, bald vor die Friedensgerichte, als einfache Polizeitribunale, bald vor die Erstinstanzgerichte als Zuchtpolizeigerichte verwiesen. —

Die Stellung des französischen Richters zum Gesetz hat der Code civil genau fixirt. Mit wenigen Worten haben die Art 4 und 5 dieses Gesetzbuches das wahre Verhältniß *) des Richters zum Gesetze bestimmt. Kraft dieser Artikel hat der Richter nur das Recht und die Pflicht das Gesetz auszulegen, dabei aber sich lediglich auf das Gesetz zu beschränken. Und dieß in allen und jeden Fällen. Der Richter darf also nicht unter dem Vorwande der Dunkelheit, oder des Stillschweigens, oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes sich der Pflicht, ein Urtheil zu fällen, entschlagen. Eine solche Handlungsweise kann eine Klage wegen Justiz-

*) Vgl. Discussions ad art. 4 u. 5. *Delvincourt*, *Locré*, *Maleville* ad h. a. Grolman Handbuch des Cod. Nap. I. 40 ff. Mein Lehrbuch des franz. Civilr. I. 95 ff.

verweigerung (déni de justice) zur Folge haben. Eben so wenig ist es dem Richter gestattet, das Gesetz dadurch zu ergänzen, daß er unwiderrufliche Rechtsgrundsätze für zukünftige Fälle aufstellt. Eine solche Befugniß wäre offenbare Ueberschreitung der Richtergewalt und zugleich ein mächtiger Eingriff in das Gebiet der Gesetzgebung. Es wurde bereits oben bemerkt, daß die alten Parlamente vor der Revolution das Recht hatten, durch sogenannte gemeine Bescheide ihren Gerichtsgebrauch selbst zu fixiren und sous le bon plaisir du roi zu erklären, daß sie in Zukunft in Ansehung dieser oder jener Rechtsfrage, oder in Ansehung dieser oder jener Gesetzauslegung auf die Art, wie sie hiermit bekannt machten, erkennen würden. Solche gemeine Bescheide hatten, bis zu ihrer Aufhebung durch den König, in dem Jurisdictionsbezirke des Parlamentes, welches sie erlassen hatte, vollkommene Gesetzeskraft. Gegen die Wiederherstellung dieser alten Prärogative der Parlamente, zum Vortheile der heutigen Gerichtshöfe Frankreichs, ist der Art. 5 des Code civil gerichtet. Schon die constituirende Nationalversammlung hob diese Prärogotive auf und verordnete noch überdieß, daß die Richter in allen Fällen, wo sie entweder die Auslegung der Gesetze, oder die Abfassung neuer für nothwendig hielten, sich an den gesetzgebenden Körper wenden sollten. Diese Verordnung hatte die seltsame Folge, daß, zumal in der Zeit des Terrorismus von 1793, bei den mehrsten Tribunalen der Glaube herrschend wurde, als ob sie nur da urtheilen könnten und dürften, wo ein bestimmtes Gesetz über den vorliegenden Rechtsfall vorhanden wäre. Der Cassationshof hatte zwar diesen sonderbaren Glauben mit Glück bekämpft, indem er Urtheile, wodurch die Richter solche Sachen von sich an die gesetzgebende Gewalt verwiesen, wegen Justizverweigerung cassirte. Allein man hielt dennoch ein Gesetz für rathsam, welches den Richtern unter förmlicher Androhung mit einer Klage auf Justizverweigerung befiehlt, das Gesetz in allen Fällen und unter allen Voraussetzungen auszulegen, also in allen und jeden Fällen und Voraussetzungen ein Urtheil zu erlassen. Wie aber, wenn

das Gesetz den Richter im Stiche läßt? Denn es ist dem Gesetzgeber schlechthin unmöglich alle die möglichen Fälle mit allen ihren tausend Schattirungen, Abweichungen und Aehnlichkeiten vorherzusehen und gesetzlich zu entscheiden. Unter dieser Voraussetzung mag dann der Richter an die natürlichen Rechtsprincipien, an die geschriebene Vernunft (raison écrite) appelliren, um aus dieser klaren, nie versiegenden Quelle ein gesundes Urtheil zu schöpfen.

Richterliche Unabhängigkeit — inhaltschweres, umfangreiches Wort — ist das Paladium der staatsbürgerlichen Rechte, ist die Garantie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist das Bollwerk, das Gibraltar constitutioneller Staatsverfassungen! Welches ist nun die Stellung des französischen Richters zur obersten Staatsgewalt? Die Verfassungs-Urkunde von 1814, Art. 58 und die von 1830, Art. 49 hat das Verhältniß der Richter zur obersten Staatsgewalt auf folgende Weise festgestellt: „Les juges, nommés par le roi, sont *inamovibles*." Mit wenig Worten ist hier viel gesagt. Die Grundbedingung richterlicher Unabhängigkeit ist offenbar die Inamovibilität derselben. Was heißt das? Es ist dieß eine Stellung, kraft welcher die Richter in Frankreich in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung von der obersten Staatsgewalt (sondern einzig und allein nur durch Urtheil und Recht) entlassen, oder abgesetzt werden können. Nicht einmal eine Versetzung braucht sich der französische Richter gefallen zu lassen. Dürfte der Richter ohne seine Zustimmung versetzt werden, seine Unabhängigkeit dürfte dann sehr ins Gedränge kommen. Eine Versetzung, kann sie nach Umständen nicht einer Absetzung fast gleichstehen? Man denke sich, ein Richter wird von Paris — wo er sein Vermögen, seine Freunde, liebe Gewohnheiten, in jeder Beziehung großartige Lebensverhältnisse hat — ich sage ein Richter wird von Paris — damit ich alles mit einem Worte sage — in das Departement der Steppen versetzt. Wird ein Richter, welcher dergleichen zu befürchten hat, so frei, so unbefangen, so unabhängig sein als ein Richter, der vor den Streichen der

Staatsgewalt durch eine verfassungsmäßige Unabhängigkeit sicher gestellt ist? Nimmermehr! Man steige hinunter in den tiefen Schacht der Menschen-Natur und belausche sie in ihren Geheimnissen — Interesse, Eigennutz, persönliches Wohlbehagen, das sind die Laute die dumpf aber vernehmbar an das Ohr des Horchers schlagen. Ich will hier nicht rechten mit der Menschen-Natur, daß sie so ist, allein so ist sie. Die Festigkeit eines de la Vacquerie, eines Molé, der Muth eines d'Aguesseau, l'Hôpital, eines Giano della Bella, eines d'Ormesson sind ungewöhnliche Erscheinungen! Wenn man weiß, daß der französische Richter eine durchaus unabhängige Stellung hat, dieser Richter aber dennoch sich verleiten läßt, der Stimme der Gerechtigkeit und Mäßigung sein Ohr zu verschließen und die Worte des Gesetzes und des Rechts an ihm spurlos abgleiten, nutzlos verklingen, wie dann?

Charakterlose Richter sind eine öffentliche Calamität! In Frankreich wiederholen sich die Klagen in dieser Beziehung leider zu oft. Die Spalten der französischen Journale sind zu häufig mit den heftigsten Angriffen auf die Richterehre gefüllt. Der Appellhof von Paris soll in der bekannten Ohrfeigengeschichte „par complaisance pour un haut personnage" auf eine unverantwortliche Weise entschieden haben. Selbst dem Cassationshofe wirft man allerlei vor. Namentlich behauptet man, er habe sich Connivenzen zu Schulden kommen lassen, die mit der Würde eines so hohen Gerichtshofes unverträglich seien. Schon vor einer Reihe von Jahren will man in Bezug auf den Cassationshof ganz eigene Beobachtungen gemacht haben. Herr von Feuerbach hat Frankreich im Jahre 1821 besucht und eine Schrift über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs im Jahre 1825 erscheinen lassen. In dieser Schrift S. 119 Note 16 ist folgendes zu lesen: „Die ausgezeichnete Persönlichkeit so vieler durch Wissenschaft, Geist und Charakter ausgezeichneter Männer, welche im Cassationshofe stimmen, die Gründlichkeit seiner lehrreichen Urtheile erhalten ihn ohngeachtet dessen, was die Erfahrung

über diese Institution im Allgemeinen gelehrt hat und täglich lehrt, noch immer auf einer hohen Stufe öffentlicher Achtung. Bonaparte, der für seine Herrschaft die Meinung zu gewinnen suchte, als sei ihm die Gerechtigkeit das Erste und Heiligste, wußte vor Allem andern den Cassationshof, gleichsam als das allerheiligste der französischen Justiz äußerlich und innerlich auf das glanzvollste und ehrwürdigste auszustatten. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, waren dessen Stellen nur dem ausgezeichneten Verdienste vorbehalten. Seit einigen Jahren will man indessen Gelegenheit zu der Bemerkung gehabt haben, daß auch diese Plätze nunmehr häufig bloß als Vergeltung für Dienste gegeben werden, die mit der Gerechtigkeit und der Rechtswissenschaft durchaus nichts gemein haben. Seitdem beginnt auch dieser Grund seines Ansehens zu wanken."

Doch nun zurück zu meinem Ausgangspuncte! Es ist also Hauptsache, daß die Richter in Frankreich durch die Staatsverfassung schlechthin unabhängig von der Regierung, gestellt sind. Will aber der französische Richter von dieser schönen und sichern Stellung keinen ehrenvollen Gebrauch machen, nun dann mag er mit seinem Gewissen abrechnen. „Vous l'avez voulu, *George Dandin*" *). Von dem Grundsatze der Inamovibilität der Richter gibt es übrigens eine ganz sonderbare Ausnahme in Beziehung auf die Friedensrichter.

Die französische Staatsverfassung von 1814 Art. 61 und die von 1830 Art. 52 sagt mit dürren Worten: „la justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le roi, ne sont *point* inamovibles." Wie verträgt sich diese Ausnahme mit dem Grundsatze? Eine schlimme Ausnahme, doppelt schlimm bei der wichtigen Stellung, welche die Friedensrichter in der Justiz-Organisation

*) *Molière. George Dandin.* Acte I. Scene IX.

Frankreichs einnehmen. Und in der That läßt sich auch gar kein haltbarer Grund von dieser exorbitanten Abweichung auffinden. Vielmehr tritt der Grund, aus welchem die übrigen Richter Frankreichs unabhängig sind, auch bei den Friedensrichtern ein. Ich möchte fast behaupten, in einem noch höhern Grade. Denn der Friedensrichter ist Einzelnrichter, er stimmt nicht im Collegio. Und es ist weit leichter einen Menschen zu gewinnen oder einzuschüchtern, als ein ganzes Collegium. Wie viele Fälle, da die Urtheile der Friedensrichter nicht ohne Bedeutung sind. Sie erkennen z. B. bis zum Betrage von 50 Franken in erster und letzter Instanz. Ihnen ist die Entscheidung der Besitzprozesse übertragen, Sie sind Civilrichter. Sie sind Strafrichter. Sie sind Beamte der gerichtlichen Polizei. Sie sind Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Und die Friedensrichter, diese Männer, auf deren Schultern man so viele und so wichtige Amtshandlungen geladen, sind dem Willen, oder gar den Launen der Depositare der vollziehenden Staatsgewalt schlechthin unterworfen. Sie können nach Belieben, ohne Angabe eines Grundes, von der Regierung abberufen werden. Das Gesetz verlangt zu viel vom Friedensrichter, es hat ihm die Erfüllung zu vieler und zu wichtiger Functionen übertragen, als daß es ihm, ohne eine unabhängige Stellung, möglich wäre, seinem Berufe vollkommen zu entsprechen und sich auf der Höhe seiner Amtswürde zu erhalten.

Formelle und materielle Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung ist eine große Wohlthat. Frankreich mag sich derselben wohl erfreuen. Formell gleichförmig ist die französische Gerichtsverfassung, in so fern in ganz Frankreich nach gleicher Art und in gleicher Form die Justiz verwaltet wird. In Paris wird die Justiz ausgeübt wie im kleinsten Marktflecken der Provinz. Der reiche Banquier, der hohe Staatsbeamte, wird vor dasselbe Gericht und ganz auf dieselbe Weise geladen wie der Landstreicher, oder das Fischweib. Denn „**les francais sont égaux dévant la loi,**

quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs“ *). Die cour d'appel, das tribunal de première instance, die justice de paix von Paris hat in ganz gleichem Umfange und in gleicher Form die Justiz zu verwalten, wie dieselben Justizbehörden in den kleinsten Departementen. — Materiell gleichförmig ist die französische Gerichtsverfassung, in sofern Frankreichs Justizbehörden überall nach ganz gleichen Rechtsgrundsätzen, nach ganz gleichen Entscheidungsnormen zu urtheilen haben. Die Codes français gelten für ganz Frankreich. Dazu kommt noch, daß die heut zu Tage bestehenden Gesetze in der Regel die allein maasgebenden sind. So gilt z. B. nur der Code civil in Civilsachen und alle und jede andere ältere Civilgesetze sind schlechthin ohne alle Wirksamkeit und Kraft. So sagt z. B. das transitorische Gesetz vom 30. Ventose XII. art. 7 wodurch der Code civil eingeführt wurde: „a compter du jour ou ces lois sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales et locales, les statuts, les règlemens cessent d'avoir force de loi générale ou particulière dans les matières, qui sont l'objet des dites lois composant le présent code.“ Es existirt nicht einmal ein Subsidiaritäts-Verhältniß zwischen den alten und neuen Gesetzen. Die alten Gesetze können höchstens noch als raison écrite in Betracht kommen, wenn etwa der Code civil den Richter verläßt. Wenn daher ein Gericht auf ein altes Gesetz nicht eingehen will, oder gar ein solches verletzt, so kann darauf kein Cassations-Grund gestützt werden **). Kurz die alten Rechtsquellen gelten nicht als positive Gesetze, sondern nur als Auctorität, geradeso wie die Meinung eines berühmten Auctors. —

---

*) Charte von 1814 art. 1. Charte von 1830 art. 1. Daß dieser Grundsatz in der Republik Frankreich um so mehr gilt, versteht sich von selbst.

**) *Locré* esprit du Code Napol. I. 140. *Merlin.* quaest. de droit. m. cassation §. XIV.

Das Schlußfundament von Frankreichs Gerichtsverfassung bildet die **Oeffentlichkeit** der gerichtlichen Verhandlungen. „C'est pour l'**honneur** de la magistrature, autant que pour l'**intérêt** de la justice que la **publicité** des audiences" *). **Die Audienzen sind öffentlich.** Was heißt **Audienz?** Audienz heißt im Sinne des französischen Rechts, die Versammlung des Gerichts zum Behufe des Anhörens der **Parteihandlungen** **). Also in **Civilsachen** — das Anhören der Vorträge der Parteien oder ihrer Advokaten. In Strafsachen ist das ganze **Hauptverfahren** öffentlich — also die Anklage, die Abhörung der Belastungs- und Entlastungszeugen, die Vorträge des öffentlichen Anklägers, die Vorträge des Angeschuldigten (prevénu), oder des Angeklagten (accusé), oder ihrer Vertheidiger. Die Eröffnung der Civil- und Strafurtheile geschieht übrigens auch öffentlich. Wo dagegen das Gericht nicht in öffentlicher Audienz erscheint, so sind dessen Handlungen auch nicht öffentlich, weder für die Parteien noch für das Publikum. Denn wo das Gericht den **Parteien** geöffnet ist, da ist es in der Regel ***) auch dem **Publikum** geöffnet.

Uebrigens gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Audienzen schlechthin und unbedingt; d. h. kein Gericht macht hievon eine Ausnahme, von den Friedensgerichten bis zum Cassationshofe. Selbst der oberste Gerichtshof hält seine Sitzungen bei geöffneten Thüren. Eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften enthält den ausdrücklichen Befehl an die Tribunale von Frankreich, ihre **Audienzen öffentlich** zu halten. Der Code de procédure civile art. 8. 87. 111. der Code d'instruction criminelle art. 153. 171. 190. 210. die charte consti-

*) *Sirey* récueil des arrêts. XIV. I. 112. Journ. du Palais 39. 400.

**) S. *Robinet* dictionnaire universel. des sciences VI. m. audience.

***) Die **Beweisverhandlungen** machen hievon eine **Ausnahme** s. Code de procéd. civ. art. 259. 261. 269 ff. 305 ff. 324 ff. Ueber eine exceptio exceptionis s. Cod. de proc. civ. art. 323 in Bezug auf das interrogatoire sur faits et articles.

tutionelle von 1814 Art. 64 und die von 1830 Art. 55 sind die betreffenden Gesetzesstellen. Dabei ist zu bemerken, daß diese Gesetze — zum Theil wenigstens — den Gerichten bei Strafe der Nichtigkeit der erlassenen Urtheile vorschreiben, den Grundsatz der Oeffentlichkeit in keiner Weise zu verletzen. Es muß sogar bei Strafe der Nichtigkeit der Urtheile die Thatsache der stattgehabten Oeffentlichkeit der Audienz im Urtheile constatirt werden *). — Der Grundsatz der Oeffentlichkeit ist jedoch mannichfachen Beschränkungen unterworfen, Beschränkungen, die theils in der Natur der Sache liegen, theils mit dem eigenthümlichen Organismus der französischen Gerichtsverfassung zusammen hängen. I. Beschränkung der Oeffentlichkeit in Civilsachen. — 1) Im ordentlichen Prozeß ist nämlich die ganze schriftliche Instruction des Prozesses, z. B. das Beweisverfahren, nicht öffentlich. Nur bei Friedens- und Handelsgerichten, so wie bei den Erstinstanzgerichten in summarischen Sachen **) wird der ganze Prozeß ohne vorgängige geheime Instruction von Anfang bis zu Ende in öffentlicher Audienz verhandelt. II. Beschränkung der Oeffentlichkeit in Strafsachen. 1) Nicht öffentlich ist das ganze strafrechtliche Vorverfahren. Namentlich die Handlungen der gerichtlichen Polizey, die vom Untersuchungsrichter zu führende Untersuchung. Kurz die ganze Untersuchung strafbarer Handlungen geschieht bei verschlossenen Thüren. 2) Gleichfalls nicht öffentlich sind die Verhandlungen vor der Anklagekammer der Erstinstanzgerichte (chambre du conseil) und der Appellhöfe (chambre de mise en accusation). In Strafsachen ist, wie bereits bemerkt, nur das Hauptverfahren öffentlich. 3) Auch ist die Oeffentlichkeit in allen Civil- und Strafsachen, in allen Gerichten, in allen Instanzen, im summarischen, wie im ordentlichen Verfahren, in so fern beschränkt, als nach beendigter öffentlicher Verhandlung, sowohl die Berathung

*) Bulletin de jurisprud. pag. 304.

**) Code de proc. civ. art. 404. ff.

als auch die **Abstimmung** der Richter **im Geheimen** vor sich geht. Zur Findung des Urtheils begeben sich die Richter entweder in ein besonderes Berathungszimmer oder (wie dies gewöhnlich bei Sachen von geringerer Bedeutung geschieht), sie bleiben zwar im Audienzzimmer, sie verrichten aber im Geheimen die Berathung und Abstimmung. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit erleidet endlich 4) auch dann eine Ausnahme, wenn das Gericht (wie es in der Rechtssprache der Franzosen heißt) ein jugement (arrêt) à *huis-clos* ausspricht. Der Code de procédure civile*) art. 87. erlaubt nämlich die Thüren zu schließen: „si la discussion publique devait entrainer ou *scandale* ou des *inconveniens graves*.“ Will nun ein Gericht in diesem Falle eine nicht öffentliche Verhandlung anordnen, so ist es gehalten, ein förmliches auf Nichtöffentlichkeit der Verhandlung lautendes Urtheil zu erlassen, welches Urtheil — je nachdem das Gericht ein Erstinstanzgericht oder ein königlicher Gerichtshof ist — jugement, ou arrêt à huis-clos heißt. Ueberdies muß in dieser Beziehung, falls das Gericht ein Eristinstanzgericht ist, an den Generalprocurator des Appellhofes, und wenn ein Appellhof in Frage steht, an den Justizminister berichtet werden. Bei Ehescheidungen, bei Filiationsprozessen rc. kommt nicht selten ein jugement à huis-clos vor. Der Grund (Gefahr für die guten Sitten), aus welchem der Art. 87 des Cod. de proc. civ. die Schließung des Audienzsaales erlaubt, tritt bei strafrechtlichen Verhandlungen wohl am häufigsten ein, z. B. in Prozessen über Nothzucht, Bigamie u. s. w. Allein dieser Fall ist im Code d'instruction criminelle nicht vorgesehen. Erst die charte constitut. von 1814. Art. 64. und die von 1830. Art. 55. verordnete nachträglich: „les débats seront publics, à moins que cette publicité ne soit dangéreuse pour l'ordre et pour les moeurs et dans ce cas le tribunal le déclare par un jugement.“

---

*) Eine ähnliche Bestimmung enthält die loi sur la procéd. civ. pour le canton de Génève de 1819. art. 85. 86.

In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze kann, da die charte constit. daselbst keine Anwendung findet, in Criminalsachen kein jugement (arrêt) à huis-clos ausgesprochen werden. Mir ist ein Fall bekannt, wo vor einem deutschen Assisenhofe, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Unzucht eines Greisen mit einem zehnjährigen Mädchen, der Präsident, aus Rücksicht für die guten Sitten, die Entfernung der Weiber und Kinder aus dem Sitzungssaale befohlen hatte. Der Vertheidiger des Angeklagten stützte darauf ein Cassationsgesuch und drang mit seinem Gesuche siegreich durch. Der Criminalfall mußte vor eine neue Jury gebracht werden. Uebrigens ist man in Frankreich in Bezug auf das jugement à huis-clos sehr strenge. Man glaube nämlich ja nicht, als dürften die Präsidenten der Strafgerichte, gestützt auf den Art. 55. der charte constitut., so brevi manu, mit Umgehung eines Urtheiles à huis-clos, etwa um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, das Publikum aus dem Audienzsaale entfernen lassen. Vielmehr kann eine solche Entfernung in allen und jeden Fällen nur in Folge eines Urtheiles à huis-clos geschehen. Hieher gehört ein Fall, der sich vor der Zuchtpolizei zu Dijon zutrug und von mir selbst angehört wurde. Der Fall betraf einen Gauner. Es kamen bei der öffentlichen Diskussion allerlei schmutzige Erörterungen vor. Denn der Angeschuldigte gefiel sich in der Erzählung erotischer Abentheuer. Der Präsident, hingerissen von seinem sittlichen Eifer, wollte die Sache kurz abmachen und ließ durch den huissier audiencier das Publikum entfernen, ohne ein jugement à huis-clos abzuwarten. Der Advokat des Gauners machte ihn auf den Art. 55. der chart. const. aufmerksam, und drohte mit einem Cassationsgesuch. Dies wirkte. Der Präsident ließ dann ein jugement à huis-clos aussprechen. Und erst hierauf entfernte sich das Publikum.

Man erlaube mir am Schlusse dieses Kapitels die Grundlagen der französischen Gerichtsverfassung kurz zusammen zu fassen. Diese sind: Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz, Gebundenheit der Richter an das

Gesetz, formelle und materielle Gleichförmigkeit der Justizverwaltung, Unabhängigkeit der Richter und endlich Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. Diesen Fundamenten entspricht im Ganzen auch die äußere Ausführung. Nur wird das Auge des Beschauers durch etwas zuviel Pomp und Luxus, durch zu viele, auf Knalleffekt und dramatisches Interesse berechnete Elemente unangenehm berührt. Man denke z. B. an das theatralische Costüm der Richter, an die audiences solennelles, an die rentrée der Gerichte, an die Ceremonien der huissiers audienciers *). Gegen diese pomphafte äußere Ausstattung sticht die Haltung der Richter während der Audienzen auf eine höchst überraschende Weise ab. Ich meine das ärgerliche Schauspiel, daß die Richter in öffentlicher Audienz, während der Vorträge der Advokaten, vor den Augen des Publikums schlafen, oder die Zeitungen lesen, oder zusammen plaudern, oder Handzeichnungen machen, kurz alles thun, nur nicht mit Aufmerksamkeit den gerichtlichen Verhandlungen folgen. Il est honteux de voir des juges *dormir* à l'audience, ou *causer* des nouvelles, ou autres choses, qui ne régardent point la cause, que l'on plaide. C'est manquer au public en général, qui a raison d'en être scandalisé. C'est manquer à ce, qu'ils doivent aux particuliers, dont les intérêts sont soumis a leur jugement. C'est manquer à l'autorité judiciaire, qui leur est confiée par le souverain. C'est se manquer à soi même, en deshonorant son caractère" **).

Ich will zwar zugeben, daß manchmal sehr trockene Materien verhandelt werden, allein dafür sind ja die Richter bezahlt, sie sind besoldet dafür, daß sie arbeiten, daß sie Mühe und Anstregung haben, dafür, daß sie schlafen, oder daß sie sich amüsiren, besoldet sie Niemand. Die Schlafsucht und Schwatzhaftigkeit der französischen Richter ist längst in die Do-

*) Z. B. das Klopfen bei der Ankunft des Gerichts, das lictorenartige Vorschreiten beim Eintritt des Gerichts in den Sitzungssaal.

**) *Robinet* dictionn. universel des sciences. Tom. VI. m. audience.

mäne der Carricatur gefallen. Die kleinen pariser Spottblätter: der Corsaire, der Charivari, der Figaro zeichneten kein Gericht, ohne daß nicht einer der Richter in sanftem Schlummer liegt. Ich selbst sah an allen Pariser Gerichten vom Erstinstanzgerichte bis zum Cassationshofe Richter schlafen, oder plaudern, oder die Zeitungen lesen. Auch in Deutschland habe ich öffentlichen Gerichtsverhandlungen beigewohnt. Allein nirgends sind mir solche Scandale aufgestoßen. Es scheint, man weiß da den richterlichen Anstand besser zu wahren. Uebrigens ist die Steifheit und übertriebene Amtsauctorität gewisser Richter bei uns eben so fatal und lächerlich als die non chalance der französischen Richter. Ein Richter, der eingedenk des Soester Stadtrechts dasitzt „wie ein griesgramigter Löwe das linke Bein geschlagen hat über das rechte" steht offenbar auf gleicher Stufe der Lächerlichkeit mit dem Richter, der schlafend auf seinen Polstern ruht. Die Extreme berühren sich. „Medium tenuere beati."

Ueber die Käuflichkeit der richterlichen und gerichtlichen Aemter ist hier einstweilen*) folgendes zu bemerken. Vor der Revolution von 1789 waren nämlich nicht bloß die Richterämter, sondern auch die Aemter der Notarien, Gerichtsschreiber und Procuratoren (der jetzigen avoués) käuflich. In Folge der Revolution von 1789 ist diese Käuflichkeit der Richter-, Notär-Gerichtsschreiber- und Procuratoren-Aemter schlechthin aufgehoben worden. Der Restauration, die 1814 so vieles Alte restaurirte, war es jedoch vorbehalten, diese Käuflichkeit der Aemter, theilweise wenigstens zu restauriren. Es wurde nämlich in Ansehung der Aemter der Notarien, Gerichtsschreiber und Anwälte die Käuflichkeit wieder eingeführt.

*) Vgl. unten das Capitel über den Aemterkauf.

Drittes Kapitel.

Von der Haupteintheilung der französischen Justiz.

In dieser Beziehung gibt es zwei Haupteintheilungen.

Die erste Haupteintheilung ist die in streitige, und nichtstreitige, oder sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die streitige Gerichtsbarkeit (la jurisdiction contentieuse) ist diejenige, welche auf die Gerichte allein und ausschließlich beschränkt ist. Die nichtstreitige oder sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit (la jurisdiction gracieuse) ist diejenige, welche von gewissen, vom Staate zwar ernannten, aber nicht besoldeten Beamten, namentlich von den Notarien ausgeübt wird. Auch den Friedensrichtern sind gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils ausschließlich, theils in Concurrenz mit den Notarien, übertragen. Der Grundsatz drr Unvereinbarkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der streitigen bedarf wohl keiner weitläuftigen Rechtfertigung. Denn ohne die Trennung dieser beiden Jurisdictionen könnte sehr leicht und sehr oft der Fall eintreten, daß eine und dieselbe Behörde über die Gültigkeit und die Wirkungen eines Actes, den sie selbst aufgenommen, zugleich auch entscheiden müßte. Z. B. es ist ein Testament, oder ein Vertrag zum Gegenstande eines Processes geworden, das Gericht hätte dann über seine eigenen Handlungen abzuurtheilen. Obgleich übrigens im Friedensrichter die Qualität eines Beamten der freiwilligen und die eines

Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit zusammentrifft, so ist mit dieser Cumulation verschiedener Qualitäten schlechthin kein Nachtheil verbunden. Denn in Ansehung aller vom Friedensrichter, als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommenen Handlungen, ist, im Falle diese Handlungen Gegenstand eines Prozesses werden, nicht der Friedensrichter, sondern nur das Tribunal der ersten Instanz competent. —

Die zweite Haupteintheilung ist die in die ordentliche und außerordentliche Justiz (justice ordinaire — justice extraordinaire) *).

I. Die ordentliche Gerichtsbarkeit (tribunaux ordinairs ou de droit commun), welche als Regel gilt und alle nicht besonders ausgenommenen Sachen umfaßt, wird in allen Instanzen nur von Richter-Collegien verwaltet, und zwar:

1) in der ersten Instanz über den Sprengel eines, mehrere Cantone umfassenden Bezirks (arrondissement communal) von Erstinstanz-Gerichten tribunaux de la première instance). Bei diesen sind wenigstens drei Richter (den Präsidenten mit eingerechnet) zur Schöpfung eines gültigen Urtheiles erforderlich.

2) In der zweiten Instanz von einem die Erstinstanzgerichte mehrerer Departemente unter sich vereinigenden Appellationsgerichte cour d'appel. Eine cour d'appel besteht immer aus mehreren Kammern, von welchen die Civilsectionen mit 7, die Strafsectionen mit 5 Richtern (in beiden Fällen den Präsidenten eingerechnet) besetzt sein müssen, um ein gültiges Urtheil fällen zu können.

3) Endlich, jedoch nicht als eigentliche Instanz, von dem ganz Frankreich umfassenden Cassationshofe, welcher nur in einer Versammlung von eilf Richtern ein gültiges Urtheil

*) Vgl. *Henrion de Pansey* autorité judic. chap. XVI. S. 214 ff.

fällen darf. Der Sitz der ordentlichen Gerichte befindet sich nur in Städten.

II. Außerordentliche Gerichtsbarkeit (tribunaux d'exceptions). Der Name daher, weil sie sich auf besondere, vom Gesetz ausnahmsweise bestimmte Sachen beschränkt. Außerordentliche Gerichte sind die Handelsgerichte und die Friedensgerichte.

1) Handelsgerichte. In der Regel ist das Handelsgericht (tribunal de commerce) mit dem Erstinstanzgericht verbunden, namentlich da überall, wo die Handelsverhältnisse und die industriellen Beziehungen so wenig bedeuten, daß ein Erstinstanzgericht als Handelsgericht sprechend, sich keine zu große Geschäftslast aufbürdet, und ein eigenes Handelsgericht zu wenig zu thun hätte, um die Kosten, die mit der Errichtung eines Handelstribunals nothwendig verbunden sind, einzusetzen. Die Handelsgerichte sind nur in einer Beziehung tribunaux d'exceptions, nämlich deßhalb, weil sich die Jurisdiction derselben auf besondere vom Gesetz ausnahmsweise bestimmte Sachen beschränkt. Dagegen ist das Prinzip der Collegialität bei den Handelsgerichten streng eingehalten. Denn es werden wenigstens drei Handelsrichter (den Präsidenten einschlüssig) erfordert, um ein gültiges Urtheil zu fällen. —

2) Die Friedensgerichte. Diese dagegen werden aus zwei Gründen zu den tribunaux d'exceptions gerechnet. Einmal deßhalb, weil die Organisation derselben von dem Princip der Collegialität abweicht. Denn die Friedensgerichte werden nur von einem einzelnen Manne verwaltet. Dann deßhalb, weil das Gesetz ausnahmsweise gewisse Gegenstände bestimmt, die der friedensgerichtlichen Jurisdiction unterworfen sind. Diese Gegenstände sind nur solche, von welchen das Gesetz annimmt, daß sie entweder wegen ihrer Eile oder Dringlichkeit (z. B. die Besitzstreitigkeiten) keine förmliche Verhandlung vor den ordentlichen Gerichten zulassen, oder aber wegen Geringfügigkeit der Sache in rechtlicher

und factischer Beziehung eine solche förmliche Verhandlung überflüssig machen *).

*) Die Militairgerichte (tribunaux militaires) sind zwar auch tribunaux d'exceptions. Allein da hier nur von der bürgerlichen Gerichtsverfassung der Franzosen die Rede ist, so wird in diesem Werke von der Organisation der Militairgerichte nicht gehandelt werden. — Noch eine Bemerkung! Die Gerichtsbarkeit des Prisenrathes (le conseil des prises) ist administrativer Art. Ueber sein Wesen, die Competenz, überhaupt über die Organisation dieser Behörde vgl. Code des prises. Par *Lebeau*. Paris. An VII. IV volumes. Code des prises maritimes. Par *Dafriche-Foulaines*. Paris 1804. II. vol. — Strandrechts-Verhältnisse, Streitigkeiten unter Seeleuten wegen der gemachten Beute (bonne prise), Schiffbrüche, bilden die Gegenstände der Jurisdiction des Prisenrathes.

Viertes Kapitel.

Von den Friedensgerichten *).

§. 1.

Einleitung.

Hat je ein Institut bei seiner Einführung viel versprochen, hat je ein Institut zu den schönsten Hoffnungen berechtiget, ist endlich je ein Institut mit wahrer Begeisterung angenommen worden, so ist es das Institut der Friedensgerichte. Was hat

---

*) Litteratur. Code de la juatice de paix. Par *Guichard*. Paris 1791. II. Vol. Viele manuels pratiques, z. B. von *Bergier*, *Lepage* (Paris 1807). *Daubanton* (Paris 1809). *Levasseur* (Paris 1807). De la competence dea juges de paix. Par *Henrion de Pansey* X. Edit. Paria 1835. (Eine deutliche kritische Uebersetzung dieses Werkes ist von Hoffmann in Zweibrücken bearbeitet worden). Traité de jurisdiction civile des jugea de paix. Par *Brossard*. Paris 1824. Le droit français dans ses rapports avec la juriadiction des juges de paix. Par *Carré*, Paris 1829. IV. Vol. — Procédure complète et méthodique des justicea de paix. Par *Biret*. IV. Edit. Paris 1829. Encyclopédie des jugea de paix ou traité par ordre alphabetique aur toutes les matiëres, qui entrent dana leura attributions. Par *Augier*. VII. Voi. Paria 1833—1835. Récueil aiphabétique des questions et desoiutiona sur les pointa de droit concernant les justicea de paix. Par *Biret*. lll. Edit. ll. Vol. Paris 1834. Manuel dea justicea de paix de Levasaeur révu par *Foulan*. lll. Vol. Paris 1835. *De Foulan et Augier* geben Zeitschriften für die Friedensrichter heraus. Die Friedensgerichte, der Municipal- und Familienrath. Von Louis. Hamburg 1810.

man bei der Einsetzung dieser Behörde nicht allerlei geträumt? Wie viele erhabene Redensarten ließ man zu seiner Verherrlichung vom Stapel? Ein Lächeln beschlich immer meine Lippen, so oft ich, den ernsten Moniteur in der Hand die Declamationen las, die man bei der Geburt der Friedensgerichte mit so vieler Salbung vortrug. Herr Thouret, als er das Decret über die Organisation der Friedensgerichte von 1790 der constituirenden Nationalversammlung vorlegte, sprach folgende Worte: „Jeder rechtliche Mann, wenn er nur ein wenig Erfahrung und Geschäftskenntniß besitzt, kann das Amt eines Friedensrichters verwalten *). Das Friedensgericht muß befreit werden von den Formen, welche die Processe in einer Weise verfinstern, daß selbst der erfahrenste Richter nicht mehr weiß, wer Recht oder wer Unrecht hat. Die Competenz dieser Richter muß sich auf Sachen einfacher Uebereinkunft und vom geneigten Werthe und auf solche Thatsachen beschränken, die nur der Mann, der auf dem Lande lebt, gut entscheiden kann, der an Ort und Stelle selbst den streitigen Gegenstand untersucht und der in seiner Erfahrung die Regeln zur Entscheidung viel sicherer findet als die Wissenschaft der Formen und der Gesetze den Gerichten jemals darzubieten vermag. — — „Der Ackerbau wird künftig mehr Achtung gewinnen, der Aufenthalt auf

---

*) Diese Ansicht fällt in die Zeiten der französischen Revolution, da man an Gesetze glaubte, die nicht nur vollkommen weise, sondern auch vollkommen einfach, allgemein faßlich und über jeden Zweifel in der Anwendung erhaben seien. On a dit, sagte z. B. *Duport* in der Nationalversammlung vom 29. März 1790 (Moniteur No. 9) que l'état de juge démande de longues étudos, cela peut êtro. Mais si les lois pouvaient être mises à la portée de tout le monde, le juge ne pourrait plus se revêtor d'une voile scientifique qui couvro quelquefois une ignorsnce véritable. L'honnête citoyen doit aimer la justice. Le méchant doit la craindre. Ello sera aimée et redoutée, si les fonctions judiciaires sont assez simples pour être exercéos par tous les citoyens. *Il faut fondre toutes les idées isolées dans les idées générales.*

den Gütern mehr gesucht und das Land von Männern jedes Verdienstes bevölkert werden." Ein anderer Redner der Nationalversammlung fügte noch folgendes hinzu: „Stellt euch in euerm Geiste einen Magistrat vor, der nur für seine Mitbürger denkt, nur für sie lebt! Die Minderjährigen, die Abwesenden und Interdicirten sind der besondere Gegenstand seiner Sorgfalt. Ein Vater in der Mitte seiner Kinder! Er spricht ein Wort und Ungerechtigkeiten werden wieder gut gemacht, Uneinigkeiten verschwinden, Beschwerden hören auf. Es gibt keine Prozesse mehr! Seine fortwährende, unausgesetzte Sorgfalt versichert Allen ihr Glück! Dies ist der Friedensrichter." (S. Moniteur du 13. Frim. IX.) Prachtvoll! Glaubt man nicht in einem Feenlande, in den Mährchen von tausend und einer Nacht, im goldnen Zeitalter, in Arkadien zu sein? Und nun hinterher die nackte Prosa, das ernste Spiel des Lebens. Göttliche Nation die Franzosen! Ich glaube, es gibt kein Volk, das die Bitterkeiten einer Sache mit schönen Redensarten so zu verzuckern weiß, wie sie! Nur den Franzosen ist ein schönes Wort für eine Sache oft eben so viel als die Sache selbst. Die alten Legislatoren Frankreichs! Wie viele ihrer Gesetze sind Ruinen, Staub, Spottbilder ihrer Weisheit? Wie viele Blüthen ihrer kochenden Phantasien sind abgestreift und verweht, wie viele Blumen ihrer schwärmerischen Hoffnungen sind zerknickt durch die kalten rauhen Stürme einer starren unbarmherzigen Wirklichkeit? Sehr wahr hat Henrion de Pansey (im Cap. I.) gesprochen, als er in Bezug auf die duftende Phraseologie der Redner der Nationalversammlung in die trostlosen Worte ausbrach: „die Gesetzgeber, die uns die Friedensgerichte gaben, verdienen alles Lob. Sie wollten bei uns jene Magistratur der ersten Zeitalter, welche das Vertrauen nur der Tugend zutheilten, wieder einführen, eine Magistratur, die durch das Beispiel gebot und durch die bloße Macht der Vernunft die Ordnung erhielt. Warum aber haben sich diese herrlichen Versprechungen nicht verwirklichet? Warum war bis jetzt dieses schöne Bild nicht das aller Friedensrichter?" In der nun folgenden Darstellung der äußeren

und inneren Organisation der Friedensgerichte dürfte vielleicht die Antwort auf diese Fragen des berühmten Cassationsgerichts-Präsidenten enthalten sein.

§. 2.

Von dem friedensgerichtlichen Amtsbezirke.

Das Gesetz vom 24. August 1790 sagt in dieser Bezeichnung: „In jedem Cantone soll ein Friedensrichter sein." Die Amtsbezirke der Friedensrichter heißen also Cantone. Bei der Eintheilung der friedensgerichtlichen Amtsbezirke wurde nicht sowohl die Seelenzahl, als vor allem die Größe des Flächenraumes in Betracht gezogen. Und dies mit vollem Rechte! Denn dem Institute liegt in Gemäßheit der eigenthümlichen Attribute offenbar die Idee zum Grunde, daß die Bürger den Friedensrichter so viel als möglich in der Nähe haben sollen. Man denke z. B. an die Versiegelungen und Entsiegelungen, an die Zusammenberufung und den Vorsitz im Familienrathe. Sollte nun zu diesen Geschäften der Friedensrichter immer erst weit hergeholt werden müssen, so ist es wohl sehr einleuchtend, daß den Bürgern durch solche Verzögerungen oft große Nachtheile entstehen dürften. Daher steht auch in Bezug auf die Cantoneintheilungen die Größe der Bevölkerung mit dem Umfange des Flächenraumes in sehr widersprechenden Proportionen. Wo Menschen gedrängt zusammen wohnen, haben die Cantone einen kleineren Flächenraum bei größerer Bevölkerung, während da, wo sie zertrennt auseinander leben, wie in Gebirgsländern, z. B. in den Pyrenäen, ein ungleich größerer Flächenraum mit geringerer Bevölkerung die friedensgerichtlichen Kantone bildet. Daher die große Verschiedenheit der Friedensgerichte in Bezug auf die Bevölkerung. In dem französischen Departemente des Niederrheines (Bevölkerung 500,000 mit 33 Friedensgerichten) kommt auf jedes Friedensgericht durchschnittlich eine Bevölkerung von 18,000 Seelen, dagegen im Departemente der oberen Pyrenäen (Bevölkerung 250,000 Seelen mit 26 Friedensgerichten) im Durchschnitte bloß 9000

Seelen. Die Stadt Paris mit ohngefähr einer Million Seelen hat nur 12 Friedensgerichte, so daß auf jedes derselben über 100,000 Seelen kommen. Dabei ist noch zu bemerken, daß jedes einzelne Friedensgericht der französischen Hauptstadt in seinem Hauptpersonal nicht stärker besetzt ist, als ein Friedensgericht des kleinsten Landcantons. Frankreich hat im Ganzen 2200 Friedensgerichte insofern das Territorialgebiet von Frankreich in 2200 Cantone eingetheilt ist.

§. 3.

Von der äußeren Organisation und Besetzung der Friedensgerichte.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 24. August bestand ein französisches Friedensgericht aus einem Friedensrichter und zwei sogenannten prud'hommes assesseurs *), ohne welche der Friedensrichter in streitigen Rechtssachen weder ein Verfahren einleiten, noch ein Urtheil sprechen durfte. Diese ursprüngliche Einrichtung der Friedensgerichte wurde durch das Gesetz vom 9. Ventôse IX. (28, Febr, 1801) dahin modificirt, daß die collegialische Verfassung vernichtet, also die beiden Assessoren abgeschafft wurden. Diese Abschaffung war gewiß sehr heilsam. Denn die beiden Assessoren, in der Regel noch uncultivirter, aber eben so eingebildet, wie der Friedensrichter wirkten sehr störend auf die Justizverwaltung. Abgesehen davon, daß die Procedur für die Bagatellsachen der Friedensrichter zu sehr complicirt wurde, so konnte die Vermittlung nicht von mehreren, sondern nur von einem ausgehen. Denn es geschah, daß die vom Friedensrichter gemachten Vermittlungsvorschläge von den prud'hommes hintertrieben worden sind. „En ordonnant, sagt d'Eyraud **), que ces fonction-

---

*) Eigentlich wurden 4 Beisitzer gewählt, aber nur zwei saßen mit dem Friedensrichter zu Gericht.

**) De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire. III. 181.

naires (les juges de paix) fussent assistés de deux assesseurs, on avait fait un *essai malheureux*. On composait un petit tribunal trop grave pour des affaires minimes, dont la procédure se serait compliquée sans nécessité, qui se trouvait sans dignité, parceque cette vertu essentielle tient autant à la nature des choses qu'à celle des individus; un tribunal enfin ou toutes les formes conciliatoires de l'homme bon droit et seul, se seraient évanouies.“ Nach dem Gesetze vom 9. ventôse XI. besteht dermalen ein Friedensgericht:

1) aus einem theils vom Staate besoldeten*), theils auf Sporteln**) (vacations) angewiesenen Friedensrichter.

---

*) Nach dem Gesetze vom 2. Sept. 1790 haben sie nur einen kleinen Gehalt. In den Städten und Cantonen unter 20,000 Seelen, 600 Franken. In Städten und Cantonen über 20,000 Seelen, 800 Franken. In den neu eroberten Departementen erhielten die Friedensrichter ohne Rücksicht auf die Seelenzahl, in Gemäßheit eines arrêté du gouvernement, 800 Franken. In der bayerischen Pfalz beträgt jetzt der fixe Gehalt der Friedensrichter 800 fl. Sie sind auch durch eine königliche Verordnung vom 5. August 1817 mit der Verification der Civilstandregister beauftragt, eine Arbeit, die ihnen nach der Seelenzahl der Cantons, eine Zulage von 50 bis 100 Gulden einbringt. Dazu kommen noch die Diäten. Kurz ein Friedensrichter stellt sich daselbst mindestens auf 1000 und höchstens auf 1500 fl.

**) Was dem französischen Friedensrichter an Fülle der Besoldung abgeht, das weiß er durch seine Vacationen zu ersetzen. Er ist wirklich ein Meister in der Umgehung und Ueberschreitung der Taxordnung. Er weiß ganz merkwürdig eine Handlung auszudehnen und zu vervielfältigen. Die Versiegelung und Entsiegelung bei Sterbfällen ist die reiche Ader der Vacationen. Mehrere Tagfahrten statt einer zu verrechnen, das ist in Frankreich ganz gewöhnlich. Sehr weißlich hat daher die französische Taxordnung v. 1807 (le tarif des frais et dépens) art. 1. verordnet: „si le *nombre* des *vacations d'apposition*, de *réconnaissance* et *lévée des scellés* parait *excessif* le président du tribunal de première instance, en procédant à la taxe, pourra le réduire.

2) Aus zwei nicht besoldeten Ergänzungsrichtern (suppléans), Beamten, die den Friedensrichter im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Dem Friedensrichter steht es übrigens zu, falls er zu sehr beschäftigt ist, ihnen einen Theil seiner Arbeit zu übertragen.

3) Aus einem Gerichtsschreiber (gréffier), der bei größern Friedensgerichten noch einen oder mehrere Untergerichtschreiber (commis-gréffiers) hat.

4) Endlich aus zwei Huissiers. Bei größern Friedensgerichten ist nach Maaßgabe des Dienstbedürfnisses diese Zahl vermehrt. — Ein Gesetz vom 16. Ventôse an XII. (vom 7. März 1804) sieht den Fall vor, da der Friedensrichter und seine beiden Suppleanten, sei es in Folge einer Recusation, oder sonst aus irgend einem Grunde nicht fungiren können. Es verordnet nämlich für diesen Fall folgendes:

Art. 1. Im Fall legitimer Verhinderung eines Friedensrichters und seiner beiden Suppleanten, soll das Erstinstanzgericht, zu dessen Gerichtssprengel (ressort) das Friedensgericht gehört, die Parteien vor den Friedensricher der zunächstgelegenen Cantone verweisen.

Art. 2. Dieses Verweisungsurtheil wird auf Anstehen der sich zuerst meldenden Partei und auf einfaches schriftliches Gesuch (sur une réquête) nach Vernehmung der Anträge der Staatsbehörde in Gegenwart, oder nach gehöriger Beiladung der Parteien, erlassen.

Wie wurde man Friedensrichter? Ursprünglich durch die freie Wahl seiner Mitbürger. Das Gesetz vom 24. August 1790 gab sämmtlichen Activbürgern eines Cantons das Recht, den Friedensrichter so wie dessen Beisitzer (die prud'hommes assesseurs) aus den Notablen des Cantons auf die Zeit von zwei Jahren zu wählen, und zwar so, daß diese Wahl schlechthin keiner Bestätigung der Regierung bedurfte. Allein diese Wahlart wurde schon unter dem Consulate geändert, und zwar durch den Senatsbeschluß v. 16. Thermidor X. (4. August 1804). Nach diesem Senatsbeschlusse wählten die Cantonsbürger zwei Candidaten, stellten diese dem Staatsoberhaupte vor, wel-

ches einen davon auf zehn Jahre zu ernennen hatte. Nach Ablauf dieser Wahl konnte der bisherige Friedensrichter, der sogar von Amtswegen auf die Wahlliste gesetzt werden mußte, wieder gewählt werden. Nach dem Gesetze von 24. August 1790 wurde zur activen Wählbarkeit erfordert: ein Alter von 25 Jahren, ein mindestens einjähriger Wohnsitz im Canton, ein Census vom Werthe von drei Arbeitstagen, und endlich wurde erfordert, daß der Wähler kein Dienstbote sei. Passiv wählbar war nur Derjenige, welcher das 30te Lebensjahr zurückgelegt hatte, und eine directe Steuer von dem Betrage von mindestens 18 Arbeitstagen (etwa 15 Franken) bezahlte. Ein späteres Gesetz v. 11. Sept. 1791 verordnete, daß die Geistlichen nicht wählbar sein, und daß die Erwählten nicht im Canton wohnhaft sein, sondern nur in Zukunft, falls sie ihre Ernennung annehmen, darin ihren beständigen Wohnsitz haben sollen. Also um das Amt eines Friedensrichters bekleiden zu können war, nach den angeführten Gesetzen, weiter nichts erforderlich, als daß man 30 Jahre alt und einen Census von 15 Franken zahlte. Dagegen waren weder Rechtsstudien noch eine juristische Praxis, noch endlich eine allgemeine wissenschaftliche Bildung nothwendig, um das Amt eines Friedensrichters zu verwalten. Die neuern französische Gesetzen über das Institut der Friedensrichter v. 1828 und 1837 haben jedoch die älteren Gesetze dahin modificirt, daß jetzt der Friedensrichter von der Regierung wie jeder andere Richter auch, jedoch nur auf Ruf und Widerruf ernannt wird. Auch hat jetzt die Regierung bei der Wahl der Friedensrichter nur auf solche Personen zu reflectiren, welche eine mehrjährige juristische Praxis bei einem Advocaten, Anwalte, oder Notar aufzuweisen haben.

§. 4.

Von dem Geschäftskreise der Friedensgerichte.

Bekanntlich hat das Gesetz vom 24. August 1790 das Institut der Friedensgerichte, nur als Vermittlungsämter eingeführt. Allein kaum war ein Jahr verstrichen, als die Frie-

densrichter ihre ursprüngliche patriarchalische Stellung, ihre Stellung als Vermittler und Schiedsrichter des Volkes verloren, und in Localbeamte der Staatsregierung verwandelt. Die loi vom 6. März 1791, die loi vom 16. September 1791; der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire an IV., der Code civil, der Code de procédure civile, der Code d'instruction criminelle, endlich die Gesetze v. 1828 und 1837 haben den Geschäftskreis der Friedensrichter in einer Weise ausgedehnt, daß dadurch vom ursprünglichen Institute fast alle Spur verwischt worden ist. Das heutige Institut der Friedensgerichte ist nun in folgenden vier Hauptbeziehungen darzustellen, 1) als Vermittlungsamt, 2) als eigentliche Justizbehörde, 3) als Behörde der gerichtlichen Polizei und 4) endlich als Behörde der Rechtspolizei.

§. 5.

Das Friedensgericht als Vermittlungsamt.

Der Code de procédure civile art. 48 befiehlt, daß jede Klagsache *), die nicht vor das Forum der Friedensgerichte gehört, zuerst vor das friedgerichtliche Vermittlungsamt gebracht werden soll, damit diese Behörde zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen suche. Die Reihe von Bestimmungen über die Art und Weise, wie vor dem Vermittlungsamte (le bureau de cociliation) procedirt werden soll, läßt auf den hohen Werth schließen, den der Gesetzgeber auf dieses bureau gelegt, daß er sich bedeutende Erfolge, glänzende Resultate versprach. Allein die sanguinischen Hoffnungen der französischen Gesetzgeber mußten getäuscht werden. Das Horoscop dieses bureau war leicht zu stellen. Es war leicht vorauszusehen, daß die conciliation zu einer zwecklosen Förmlichkeit herabsinken würde!

*) Die Ausnahmen von dieser Regel enthält der Code de proc. civ. art. 49.

Die Conciliationsversuche vor dem Friedensgerichte bestehen nach dem Civilproceß (art. 48 ff.) dem Wesen nach in folgender Weise: Jeder künftige Kläger, falls sein Gegner nicht sogleich freiwillig mit ihm vor dem Vermittlungsamte erscheint, läßt diesen durch einen Huissier vor den Friedensrichter laden. Der geladene kann entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten *) (fondé de pouvoir) erscheinen. Erscheint der Geladene nicht, so darf er erst dann den ordentlichen Rechtsweg betreten, wenn er eine Quittung über die Bezahlung von zehn Franken vorzeigt. Uebrigens braucht auch der Kläger nicht zu erscheinen. Kurz Niemand. Nur muß man 10 Franken bezahlen, um dann weitere gerichtliche Schritte thun zu können **). „Man spricht daher, sagt Feuerbach ***) sehr treffend, vom Vermittlungsbüreau als von einer Zollstätte, bei welcher man für die Erlaubniß, den Weg der Justiz zu betreten, einstweilen auf Abschlag ein Weggeld zu entrichten habe." In der Ladung vor das bureau de conciliation, welche nicht durch ein exploit (förmliche Ladung), sondern par cédule, d. h. durch friedensgerichtliches Decret geschieht; heißt es daher in Gemäßheit der gesetzlichen Formel: „der Huissier solle den Cajus vorladen vor dem Vermittlungsamte zu erscheinen, um über die Klage, welche Titus gegen ihn anstellen will (der Hauptinhalt der Klage wird angegeben) sich mit demselben wo möglich zu vergleichen und

*) Das Gesetz vom 6. März 1791. art. 6. verbot jedoch hommes de loi, namentlich avoués zu Bevollmächtigten zu nehmen. Nur einfache Bürger durften einander vor dem bureau de conciliation vertreten. Der heutige Civilproceß hat dieß Verbot mit Stillschweigen übergangen. Daher ist es an dem Sitze der Bezirksgerichte zur herrschenden Praxis geworden, daß der avoué des Klägers vor dem bureau erscheint und im Namen seines Clienten erklärt, daß derselbe zu keinem Vergleiche die Hand bieten wolle. Ueber die Gründe der Uebergehung jenes Verbots vergl. motifs et rapports sur le Code procéd. civ. rapp. *de Faure séance* du 14. Avril 1806. p. 176.

**) Cod. de proc. civ. art. 56.

***) Gerichtsverfassung II. S. 52.

dem Vorgeladenen erklären, daß er im Falle des Nichterscheinens in die Strafe von 10 Franken kraft Gesetzes verfallen und nur auf Vorweisung der Quittung über die bezahlte Strafe gerichtliches Gehör erlangen werde" *).

In Frankreich schien man — früher wenigstens — trotz der vielen bittern Erfahrungen von totaler Erfolglosigkeit der **bureaux de conciliation**, den Glauben an die Vortrefflichkeit der Idee und die practische Möglichkeit dieses Instituts nicht aufgegeben zu haben. Namentlich meinte man, die kümmerlichen Resultate seien nur an der unzweckmäßigen Ausführung des herrlichen Gedankens gelegen u. dgl. So sagte der Staatsrath Treilhard, als er im Jahr 1806 dem gesetzgebenden Körper den Entwurf des I. und II. Buches des Code de procédure empfahl, unter anderm: „Que cette idée etait ***philantropique et salutaire*** de n'ouvrir l'accès des tribunaux qu'après l'épuisement de toutes les voies de conciliation! Pour quoi faut-il qu'une si ***belle constitution n'ait pas produit tout le bien qu'on dévait en attendre***, et que les effets aient si peu répondu aux espérances? Pourquoi faut-il que le mal ait-été assez grand, ou du moins le bien assez faible, pour que même de bons esprits proposent aujourd'hui ***la suppression*** des tentatives de conciliation? Mais ***l'avenir*** répondra aux espérances u. s. w. Allein ich läugne nachgerade die Vortrefflichkeit der Idee. Denn ich halte nun einmal Rechtsinstitute nicht für vortrefflich, denen die practische Seite, die Möglichkeit des Nutzens fehlt. Und das ist hier offenbar der Fall. Die französischen Gesetzgeber — wie sie dies so oft thaten — haben sich die menschliche Natur immer herrlich, edel, großartig gedacht, und darauf nun ihre Berechnungen gegründet. Allein diese so gutgemeinten philanthropischen Berechnungen wurden immer zu Schanden an der Kleinlichkeit, dem Egoismus, der Leidenschaft, der Hab-

*) Code de procéd. civ. art. 56.

gier und Hoffahrt der Menschennatur. So ein gewisser juridischer Pietismus klebte vielen alten Gesetzgebern der Franzosen, so achtungswerthe Seiten sie sonst haben — an. Die Idee einer Versöhnung, einer Vermittlung mag recht gut sein in einem Katechismus, in einer Sonntagspredigt über den Text: „du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst." Aber sie gehört nicht in ein positives Gesetzbuch. Jurisprudenz und Moral haben scharfe Gränzlinien. Der Gesetzgeber muß sie genau einhalten, er wird sonst — wenn nicht lächerlich — aber — was im Grund nicht viel besser — er wird unpractisch. Und Gesetze, die nicht practisch sind, schaden mehr als sie nützen, wenn auch ihr Schaden sich nur darauf beschränken sollte, daß sie eben die Gesetzbücher dicker und weitläuftiger machen. Ein unpractisches Gesetz im vollen Umfange des Wortes, hat man nun an dem Gesetze über die ***bureaux de conciliation*** der Friedensgerichte. Wenn zwei Menschen miteinander in Rechtsstreit gerathen, so ist in der Regel, ehe sie nur einen Schritt vor die Behörde thun, schon eine ganze Hölle von wüsten, gemeinen Leidenschaften entfesselt. Welche Reibungen, welche schmutzige Beziehungen, welche rohen Ausbrüche, welche wilden Vorsätze sind nicht alle schon vorausgegangen! Wie weit ist schon die Spaltung, wie tief ist schon die Kluft zwischen den zwei Streitenden! Und nun kommen sie in dieser Beschaffenheit, in dieser leidenschaftlichen Aufregung vor den Friedensrichter. Was kann, was will dieser thun? Muß er sich nicht lediglich darauf beschränken, daß er den streitenden Dämonen in ganz allgemeinen, in leeren, ungenügenden, die Proceßgier mithin nur um so mehr entflammenden Ermahnungen *), die Vortrefflichkeit der Vergleiche auseinandersetzt? Während der gute Friedensrichter mit vieler Sal-

*) Von einem tiefen Eingehen in den Streit kann gar keine Rede sein. Denn dazu würde eine gründliche Kenntniß der Sache erfordert, die oft nur auf dem Wege eines förmlichen Processes erlangt werden kann.

bung über Versöhnung, Freundschaft, Nächstenliebe spricht, denken die Streitenden an Alles, nur nicht — an Versöhnung. Vielleicht denken sie über ihre erlittenen Kränkungen und Beeinträchtigungen, über die Rache deßhalb und ihren möglichen Triumph über ihren Gegner nach! Vielleicht suchen sie während der friedensgerichtlichen Predigt in ihren Gedanken nach einem raffinirten Anwalte, der durch Dick und Dünn sie glorreich zum Ziele führt, oder vielleicht schwelgen sie in kühnen Planen, die durch einen vollständigen Sieg vor Gericht glänzend ausgeführt werden sollen! Wie viel guter Saamen wird vom Friedensrichter auf dürren, steinigten Boden gestreut! Indeß möchte ich um keinen Preis falsch verstanden werden. Ich bin nämlich nicht der Meinung, als sollten die Friedensrichter keine Vergleichsversuche zwischen den Parteien vornehmen. Im Gegentheil! Jeder gute Friedensrichter sollte stets eine Predigt über den Text: „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß," in Bereitschaft halten. Kurz jeder Beamte, dessen Stellung dieß erlaubt — selbst jeder unparteiische Privatmann *) möge zum Vergleiche rathen. So kommen z. B. vor den Notarien in Frankreich mehr, oder doch mindestens eben so viel Vergleiche zu Stande als vor den Friedensrichtern. Demnach bin ich nur gegen die Versöhnung, die ein kaltes Civilproceß-Gesetzbuch als processualische Maaßregel anordnet. Ueberhaupt sollten wir Juristen, die wir leider so oft in der Schattenseite der Menschheit stehen, die wir so oft die dunkeln Gewebe, die schwarzen Fäden der Menschennatur durch die Finger ziehen und abspinnen, wir sollten auf gewisse philanthropische Ideen feierlich Verzicht leisten. Aber nur darum — und nur darum — man verstehe mich wohl — weil wir an der practischen Möglichkeit derselben verzweifeln müssen! Nach statistischen Tabellen — die vor mir liegen — sind in einem Departement im Ganzen 802 förmliche Vergleiche gestiftet worden. Unter den 31 Cantonen die-

*) Das Institut der „Freundlichkeit" wie dieß in mehreren Cantonen der Schweiz, z. B. in Bern vorkommt, hat beiläufig diese Stellung.

ses Departements hatte ein Canton keinen Vergleich aufzuweisen. Von den Friedensrichtern, welche Vergleiche zu Stande gebracht, gibt es 17, die nicht mehr als 5, 6, 8, höchstens 20 Vergleiche geschlossen haben. In neun Cantonen kamen mehr als zwanzig, aber nicht über fünfzig Vergleiche vor. Drei derselben zählen 54, 57 und 70. Und nur ein Canton hat 138 Vergleiche aufzuweisen. Wie dürftig sind im Ganzen die Erfolge! So viele Vergleiche hätte man am Ende auch ohne die art. 48 ff. des Code de procédure civile zu Stande gebracht. Die französischen Notarien haben die Wahrheit dieses Satzes schon oft bestätiget. Zu dem allen kommt endlich noch die Unvereinbarkeit des Vermittlungsamtes mit einzelnen anderen Attributionen des Friedensrichters; namentlich mit dem Attribute der gerichtlichen Polizei und der polizeilichen Strafgewalt. Die Worte der Vermittlung und Versöhnung müssen aus friedlichem, freundlichem Munde kommen. Nur ein solcher weckt Vertrauen, und macht den Vorschlägen des Friedens und der Versöhnung zugänglich. Allein der Mund, der vielleicht kurz vorher eine Haussuchung befohlen, ein Verhör abgehalten, eine Verhaftung angeordnet, eine Polizeistrafe ausgesprochen, der Mund ist für die Betheiligten weder friedlich noch freundlich! —

Andere sind dem friedensrichterlichen Vermittlungsamte noch von ganz anderen Seiten beigekommen. Insbesondere berührt Feuerbach das auffallende Mißverhältniß zwischen den persönlichen Eigenschaften der Friedensrichter, und den Leistungen, die ihnen das Gesetz als Vermittlern zumuthet. „Das Gesetz, sagt nämlich Feuerbach *), traut ihnen als Richtern blos bei geringfügigen ganz einfachen Händeln die nothwendigen Fähigkeiten zu. Als Vermittler hingegen sollen sie (mit geringen Ausnahmen) in allen Sachen das Wort haben, welche nur bei irgend einem Tribunal anhängig gemacht

*) Gerichtsverfassung II. 56. Vgl. *Bellot* exposé des motifs de la loi sur la procédure civile pour le canton de Génève (1821) pag. 33 ff.

werden wollen, wenn diese gleich noch so weit über ihrem richterlichen Horizont hinausliegen, wenn sie gleich noch so bedeutend, weitläuftig, oder im Rechtspuncte und in den Thatsachen verwickelt sind. Wer nicht alle Kenntnisse besitzt, die erfordert werden, um als Richter einen Rechtsstreit gründlich zu entscheiden, ist dieser wohl im Stande, denselben gehörig durch Vergleichsvorschläge zu vermitteln? Mit welchem Vertrauen mögen Parteien den Mann als Vermittler anerkennen, von welchem sie wissen, daß ihn schon das Gesetz selbst für untüchtig erklärt hat, über ihre Sachen ein rechtliches Urtheil zu haben?"

§. 6.

Das Friedensgericht als eigentliche Justiz-Behörde.

Das Friedensgericht als eigentliche Justizbehörde betrachtet, ist in zwei Beziehungen, als Civilgericht und als Strafgericht darzustellen.

I. Das Friedensgericht als Civilgericht *). Dieses besteht aus dem Friedensrichter und seinem Greffier. Die Competenz der Friedensrichter als Civilrichter ist in folgender Weise festgestellt. Die Friedensrichter urtheilen theils nur in erster, theils in erster und in letzter Instanz. Die Friedensgerichte sind nämlich competent:

A. mit Rücksicht auf eine bestimmte Summe in allen rein persönlichen Klagen, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, und zwar bis zum Betrage von 100 Franken.

a) ohne Vorbehalt der Appellation (also in erster und in letzter Instanz) bis zum Betrage von 50 Franken;

b) mit Vorbehalt der Berufung (also nur in erster

*) Vgl. das Gesetz vom 24. Aug. 1790. Cod. de procéd. civ. art. 3. Gesetz von 1837.

Instanz) wenn der Gegenstand mehr als 50 Franken ausmacht.

B. Ohne Rücksicht auf eine gewisse Summe (jedoch nur in erster und letzter Instanz bis zum Betrage von 50 Franken, außerdem aber mit Vorbehalt der Appellation) sind den Friedensgerichten zugewiesen:

a) alle und jede Klagsachen wegen Schaden an Feldern, Früchten und Aerndten;

b) alle Grenzverrückungen; alle Anmaßungen von Land, Bäumen, Hecken, Gräben oder andern Einfriedigungen, welche innerhalb einem Jahre verübt wurden; alle Eingriffe hinsichtlich des Laufes der zur Wiesenbewässerung dienenden Gewässer, und überhaupt wegen sonstiger Besitzstörungen und Besitzentreissungen (actions possessoires); vorausgesetzt jedoch, daß beziehungsweise diese Eingriffe, Besitzstörungen und Besitzentreissungen innerhalb einer Jahresfrist, von der Klage an rückwärts gerechnet, stattgefunden haben.

c) Alle Klagen auf Bezahlung der den Miethern und Pächtern obliegenden Ausbesserungen an Häusern und Pachtgütern. Diese Ausbesserungen sind im Code civil art. 1754 aufgezählt.

d) Die Entschädigungsforderungen der Miether und Pächter wegen entzogener Nutzungen (vorausgesetzt daß nicht die Vergütungspflicht selbst bestritten ist), ingleichen wegen Beschädigungen an der gemietheten oder gepachteten Sache.

e) Alle Klagen über Bezahlung des Lohnes der Arbeitsleute und des Liedlohnes der Dienstboten und über die Vollziehung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herrschaft und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute.

f) Klagen endlich über wörtliche und thätliche Injurien, so fern nicht der Beleidigte den strafrechtlichen Weg eingeschlagen hat.

g) Die Streitigkeiten über Mauthsachen, welche vor die Friedensrichter gebracht werden müssen, sind durch die Gesetze vom 4. Germinal II. und vom 14. Fructidor III. bestimmt.

Ueberdies ist noch zu bemerken, daß der Code de procédure civile art. 7 die freiwillige Prorogation der friedensgerichtlichen Jurisdiction in dem Maaße gestattet, daß sich die Partheien auch in allen andern, den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Sachen, dem Urtheile irgend eines beliebigen Friedensrichters freiwillig, mit oder ohne Vorbehalt der Appellation unterwerfen dürfen. Und zwar kann diese freiwillige Unterwerfung ohne alle Rücksicht auf den Wohnort des Beklagten, oder auf den Ort der gelegenen Sache geschehen. Was endlich die Berufungen von den friedensgerichtlichen Urtheilen anlangt, so sagt das Gesetz vom 24. August 1790 folgendes: „Die Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter (falls die Urtheile überhaupt der Appellation unterliegen) sollen an die Erstinstanzgerichte gebracht und von diesen in letzter Instanz in der Audienz, und zwar summarisch auf den einfachen Appellact hin, entschieden werden. Die Appellationen müssen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Signification des Urtheiles an gerechnet, und zwar bei Strafe der Sachfälligkeit, eingelegt werden *).

II. Das Friedensgericht als Strafgericht, oder einfaches Polizeigericht (tribunal de simple police). — Dieses besteht 1) aus dem Friedensrichter, 2) aus einem Greffier, 3) aus einem Localpolizeibeamten, der die Functionen der Staatsanwaltschaft versieht, d. h. die Verfolgung der Polizeifrevel und die Stellung der Strafanträge besorgt. Die Polizeigerichte haben in der Regel nur eine Kammer. Die Polizeigerichte von Bordeaux, Lyon, Marseille, Nantes, Rouen sind jedoch in zwei Kammern getheilt. Das einfache Polizeigericht von Paris zerfällt sogar in drei Kammern. In den eben genannten Städten, ingleichen in den andern Gemeinden, wo mehrere Friedensgerichte sind, wie z. B. in Straßburg (mit 4 Friedensgerichten) haben die Friedensrichter nach einem von drei zu drei Monaten wiederkehrenden Turnus den polizeirich-

*) Cod. de proc. civ. art. 16.

terlichen Dienst zu versehen. Die aus mehreren Kammern zusammengesetzten Polizeitribunale haben außer dem Obergerichtsschreiber noch einen oder zwei beeidigte Untergerichtsschreiber, je nachdem das Polizeitribunal aus zwei oder drei Kammern besteht *).

Das Friedensgericht als einfaches Polizeigericht erkennt über Polizeiübertretungen (contraventions de simple police), d. h. solche Uebertretungen, die höchstens mit 15 Fr. oder mit fünftägiger Gefängnißstrafe bedroht sind **), jedoch mit Vorbehalt der Appellation an die Zuchtpolizei (tribunal de police correctionnelle), wenn auf Gefängniß oder auf eine Geldstrafe von mehr als fünf Franken erkannt worden ist ***). Die Strafgerichtsbarkeit der Friedensrichter ist theils eine ausschließliche, theils eine concurrente Gerichtsbarkeit, je nachdem sie über gewisse Materien einzig und allein zu erkennen haben oder nicht.

Die Friedensrichter als Strafrichter erkennen ausschließlich und zwar in Gemäßheit des Code d'instruction criminelle art. 139. 1) Ueber alle polizeiwidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist. 2) Ueber polizeiwidrige Handlungen, die in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen worden, in so ferne die Urheber nicht auf frischer That (en flagrant délit) ertappt worden, und die Uebertretungen von Personen verübt worden sind, die in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, die Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind. 3) Ueber ähnliche Contraventionen, in so fern die verletzte Partei, die klagend auf tritt, bei ihrem Antrage auf Schadenersatz entweder

---

*) Gesetz vom 18. Aug. 1810. Art. 38—40.

**) Cod. d'instruct. crim. art. 137. Cod. pénal art. 464—484.

***) Cod d'instruct. crim. art. 172.

die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Franken für Entschädigung fordert. 4) Ueber Forstfrevel, wenn von Privatpersonen hierüber Klage geführt wird. 5) Ueber Verbalinjurien. 6) Wenn Schriften, Holz- oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekündiget, verkauft, ausgetheilt oder sonst abgesetzt werden. 7) Endlich über die Klagen wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder dem Auslegen der Träume, ein Gewerbe machen. 8) Das Gesetz vom 14. Mai 1791 überträgt den Friedensrichtern auch das Recht, diejenigen Personen, welche die Eigenthümer eines Erfindungspatentes in der Ausübung stören, in die gesetzlichen Strafen zu verurtheilen.

In gewissen Fällen erkennen die Friedensrichter nicht ausschließlich, sondern sie concurriren mit der Gerichtsbarkeit der Gemeindebürgermeister, in so fern es den Parteien in den gesetzlich bestimmten Fällen freisteht, sich entweder der Jurisdiction der Gemeindebürgermeister, oder der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter zu unterwerfen. Der Art. 166 des Code d'instruction criminelle hat die Jurisdiction der Gemeindebürgermeister als Polizeirichter auf folgende Weise bestimmt. Nämlich in allen Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind, hat der Bürgermeister eine mit dem Friedensrichter concurrirende Gerichtsbarkeit, wenn und in so fern von Polizeiübertretungen die Rede ist, die im Umfange seiner Gemeinde von Personen begangen worden, die man entweder auf frischer That ertappt hat, oder die wenigstens in derselben Gemeinde wohnen, oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft, oder anwesend sind, und daß der Privatkläger für den erlittenen Schaden keine fünfzehn Franken übersteigende Entschädigungssumme beantrage. Auch kann der Gemeindebürgermeister niemals über jene Contraventionen erkennen, die nach dem Art. 139 dem Friedensrichter ausschließlich vorbehalten sind. Eben so wenig darf er über eine Sache entscheiden, die in den Geschäftskreis der Friedensrichter als Civilrichter gehört. Das Gesetz hat sich über die

Jurisdiction der Gemeindebürgermeister sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen. Der Maire hat also unter den so eben angedeuteten Voraussetzungen als Polizeirichter und nur als Polizeirichter — also nie als Civilrichter — zu erkennen. Das Polizeigericht des Bürgermeisters besteht: 1) aus dem Bürgermeister, 2) aus dem Gerichtsschreiber (d. i. einem beliebigen vom Bürgermeister ernannten und vom Zuchtpolizeigerichte beeidigten Bürger), 3) aus dem Adjuncten des Bürgermeisters, der bei diesem Polizeigericht die Stelle des öffentlichen Anklägers versieht *). — Es ist schon schlimm, wenn ein Institut zu einer zwecklosen Förmlichkeit herabsinkt, wie dieß z. B. mit dem friedensgerichtlichen Vermittlungsamte der Fall ist. Allein es ist noch weit schlimmer, wenn ein Rechtsinstitut ganz ignorirt wird, gar nicht ins Leben tritt, und noch überdieß mit den Grundsätzen der Staatsverfassung im Widerspruche steht. Dieß gilt von dem Institut der Polizeigerichte der Landbürgermeister. Scharfe Angriffe! Ich muß sie rechtfertigen. — Trennung der Gewalten ist ein bekannter Grundsatz der französischen Staatsverfassung, ein Grundsatz der im Ganzen auch ziemlich strenge durchgeführt ist. Mit diesem Grundsatze ist nun aber die bürgermeisterliche Polizeigerichtsbarkeit geradezu im Widerspruch. Die Bürgermeister haben nämlich das Recht in ihren resp. Gemeinden, Localpolizeiverordnungen zu erlassen — also es ist ihnen in Localpolizeisachen gesetzgebende Gewalt übertragen. Auf der andern Seite räumt ihnen der Criminalproceß das Recht ein, als Polizeirichter zu fungiren — also es ist ihnen in Localpolizeisachen auch die richterliche Gewalt übertragen. Die gesetzgebende und die richterliche Gewalt in Ansehung der Localpolizeisachen ist nicht getrennt, sondern in einer und derselben Behörde vereinigt. Also Cumulation der Gewalten! Uebrigens ist dieß nicht gerade der Grund, aus welchem

*) Vgl. überhaupt über dieses Institut Code d'instr. crim. art. 166 ff.

das Institut factisch außer Wirksamkeit, factisch aufgehoben, mithin vollkommen unpractisch ist. Der Grund liegt tiefer. Er liegt in der Natur der Sache. Das Institut trägt den Keim seiner völligen Unbrauchbarkeit in sich. Zuvörderst hängt es an den Functionen, die das Gesetz dem Landbürgermeister *) aufgetragen hat. Man denke sich recht lebhaft einen französischen Dorfbürgermeister, mit seinen vielen Kenntnissen die er nicht hat, mit seiner großen Geschäftsgewandtheit, die ihm abgeht, wie er als Richter, bald nach dem Code pénal polizeiliche Fälle entscheiden, überhaupt denselben auslegen und anwenden, bald nach dem Code d'instruction criminelle verfahren, Nullitäten vermeiden, und Strafurtheile unter Beobachtung subtiler Förmlichkeiten aussprechen soll. Lauter Dinge, die einem französischen Landmaire spanische Dörfer sind. Dazu kommt noch, daß die Gemeinden in Frankreich, in Bezug auf ihre innere Verwaltung, demokratisch abgeschlossen sind. Die Bürgermeister werden erwählt und abgesetzt von Gliedern der Gemeinde. Der Bürgermeister ist aus ihrer Mitte, von ihrem Teige. Die Bauern halten sich für gleich fähig und befugt auf dem Stuhle des Bürgermeisters zu sitzen. Das Gefühl der Gleichheit, der Gedanke, daß der Bürgermeister auf den Schultern der Gemeindeglieder ins Amt gestiegen, das Bewußtsein der Macht den Sturz des Bürgermeister herbeizuführen, der Umstand endlich, daß auf dem Lande sich alles so nahe steht, sich alles so genau, sich bis aufs Hemde kennt, das sind die Klippen, woran sich die polizeirichterliche Autorität des Bürgermeisters ewig brechen wird. Denn zieht ein Landbürgermeister die zweifelhafte Autorität eines Polizeirichters der sichern Ruhe eines Administrativbeamten vor, will er seine polizeirichterliche Autorität gegen seine Bauern im Sinne der Gesetze geltend machen, so würde dies Neid, Haß,

*) Denn in den Städten ist von den Polizeigerichten der Bürgermeister nicht die Rede. Hier sind es die Friedensrichter, die das Polizeigericht abhalten. Code d'instr. crim. art. 139. 166.

Mißtrauen und Parteianfeindungen zur unausbleiblichen Folge haben. Daher fällt es in ganz Frankreich (und auch in den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze) keinem Landbürgermeister bei, sich als Polizeirichter zu constituiren. Vielmehr haben sie diese Attribution immer auf das entschiedenste abgelehnt, und es würde die gesetzgebende Gewalt in Frankreich sehr weise handeln, wenn sie bei einer etwaigen Reform der Justizverfassung die Polizeigerichtsbarkeit der Landbürgermeister, als ein total unnützes Rechtsinstitut aufheben wollte! —

§. 7.

Das Friedensgericht als eine Hülfsbehörde der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei (la police judiciaire), welche die Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen aufzusuchen, die darauf bezüglichen Beweisstücke zu sammeln und die Uebertreter der Strafgesetze den zuständigen Gerichten zur Aburtheilung zu überliefern hat*), diese gerichtliche Polizei wird von den Staatsanwälten gehandhabt. In so fern jedoch die alleinige Thätigkeit dieser Oberbeamten der gerichtlichen Polizei nicht ausreichend ist, um allen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, so wurden diesen Oberbeamten vom Gesetze noch gewisse Hülfsbeamte beigegeben, unter dem Namen „Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei der Staatsanwälte der Republik" (officiers de police judiciaire auxiliaires du procureur de la république). Zu diesen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei gehören nun außer den Polizeicommissären, Officieren der Gensdarmerie, den Bürgermeistern und ihren Beigeordneten auch die — Friedensrichter. Die Thätigkeit der Friedensrichter, als gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten tritt nach zwei Seiten hervor. Der Friedensrichter kann nämlich entweder denunciativ oder inquisitorisch wirksam

---

*) Cod d'instr. crim. art. 8.

werden, je nachdem er strafbare Handlungen dem Oberbeamten der gerichtlichen Polizei (der Staatsbehörde) blos anzuzeigen, oder in Bezug auf diese Handlungen selbst eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten hat. Der letztere Fall tritt ein, wenn jemand auf frischer That ertappt wird, oder wenn von einem Hausbewohner Aufforderungen zur Leistung richterlicher Hülfe erfolgen. Unter diesen beiden Voraussetzungen hat dann der Friedensrichter die ersten Protokolle aufzunehmen, Verhaftungen zu effectuiren, den Thatbestand festzustellen, Zeugen darüber zu vernehmen, Haussuchungen anzustellen, die verdächtigen Effekte, Waffen, Werkzeuge, Papiere in Beschlag zu nehmen, kurz alles zu thun, was unter gleichen Voraussetzungen von der Staatsbehörde (s. Criminalprozeß art. 49 jct. art. 29 — 47 incl.) zu bewerkstelligen ist. Mit einem Worte, er hat so weit als ihm möglich ist, den ganzen subjectiven und objectiven Thatbestand herzustellen. Der Friedensrichter hat, im Falle er inquisitorisch thätig gewesen, die Resultate dieser Thätigkeit dem Staatsanwalte der Republik am Erstinstanzgerichte zur Vornahme der weitern gesetzlichen Maaßregeln mitzutheilen *). Ingleichen hat auch der Friedensrichter alle und jede ihm gemachten Anzeigen über strafbare Handlungen dem Staatsanwalte zu denunciren **). Der Friedensrichter erscheint demnach zunächst nur als Hülfsbeamter des Staatsanwaltes. Allein unter gewissen Voraussetzungen tritt der Friedensrichter auch als Hülfsbeamter des Untersuchungsrichters auf. Wenn nämlich die von dem Untersuchungsrichter in einem Strafprocesse abzuhörenden Zeugen nicht in dem Cantone wohnen, worin das Erstinstanzgericht seinen Sitz hat, so kann der Untersuchungsrichter dieses Gerichts dem Friedensrichter des Cantons, wo die Zeugen wohnen, den Auftrag geben die Zeugen zu verhören, und die über die Verhöre aufgenommenen Protocolle dem Untersuchungsrichter einzusenden. (Cod. d'instr. crim. art. 84). Wie ver-

*) Cod. d'instr. crim. art. 53.

**) Cod. d'instr. crim. art. 54.

stehen aber die Untersuchungsrichter in Frankreich, und zum Theil auch in den deutschen Rheinprovinzen unter der Herrschaft des französischen Rechts diesen Art. 84? Etwa so, daß sie von diesem Artikel dann und nur dann Gebrauch machen, wenn sie selbst augenblicklich zu sehr geschäftlich in Anspruch genommen sind? Leider werden aber die Friedensrichter von dem Untersuchungsrichter auch dann delegirt, wenn die letztern zur Führung der Untersuchung zu bequem sind. Daher haben namentlich in Frankreich die Friedensrichter unter andern bösen Eigenschaften auch die, daß sie den kraft des Art. 84 an sie ergangenen Delegationen auf eine höchst unwünschenswerthe Weise entsprechen, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte oberflächlich und unvollständig besorgen, und die Anklagekammern der Appellhöfe nöthigen von Art. 235 der Criminalordnung öfter Gebrauch zu machen, als ihnen lieb ist. Kommt nun dazu noch, daß die Friedensrichter nur ein kleines, kaum für Dinte und Papier ausreichendes Bureau-Aversum von 50 Franken haben, die Kosten sämmtlicher Untersuchungsprotokolle selber tragen müssen, und für Ortsbesichtigungen im Umkreise einer Stunde Entfernung vom Cantonsorte keine Gebühren beziehen, so kann man sich leicht denken, mit welchem souveränen Widerwillen sie die delegirten Untersuchungen führen.

Dem Friedensrichter als gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten sind endlich noch folgende eigenthümliche Functionen übertragen: 1) Er hat nämlich im Falle einer gesetzwidrigen Gefangenhaltung eines Bürgers, nach Maaßgabe und in Gemäßheit des Art. 615 des Cod. d'inst. crim. denselben entweder in Freiheit setzen, oder, aber an die competente Behörde abliefern zu lassen. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß der Friedensrichter unter den gegebenen Voraussetzungen nur alsdann thätig werden darf, wenn ein öffentlicher Beamter als solcher gegen die Freiheit eines Inländers gesetzwidrig eingeschritten ist. — 2) In gewissen Fällen berufen die art. 587. 594 des Cod. de procéd. civ. den Friedensrichter zur Mitwirkung bei der Vollstreckung civil-

gerichtlicher Urtheile. — 3) Der Friedensrichter hat endlich auch bei der Vollziehung der Leibeshaft gegen einen Schuldner (prise de corps) mitzuwirken. Soll nämlich der Schuldner in seiner Wohnung, oder in irgend einem andern Hause verhaftet werden, so muß die Erlaubniß dazu vom Friedensrichter dem Huissier ertheilt werden, in welchem Falle der Friedensrichter sich mit dem Huissier ins Haus zu verfügen und der Verhaftung des Schuldners beizuwohnen hat. (Cod. de proc. civ. art. 781).

§. 8.

Das Friedensgericht als eine Behörde der Rechtspolizei.

Die rechtspolizeilichen Amtshandlungen, welche dem Friedensgerichte obliegen, sind folgende:

1) Die Anlage und Abnahme der Siegel bei Todesfällen *).

2) Die Gewaltsentlassungen (emancipations) aus der elterlichen, oder vormundschaftlichen Gewalt **).

3) Die Zusammenberufung und der Vorsitz im Familienrathe ***).

4) Die Aufnahme von sogenannten Notorietätsacten (actes de notoriété), welche zur Eingehung gewisser Ehen erforderlich sind †).

5) Die Aufnahme der Adoptionsverträge ††).

6) Die Aufnahme von Testamenten in den, im art. 985 des Cod. civ. enthaltenen Voraussetzungen.

7) Endlich die Aufnahme von Urkunden über die Anerkennung natürlicher Kinder. Zu dieser Anerkennung sind die Friedensrichter schlechthin befugt, d. h. es gilt

*) Loi du 6. Mars 1791. Cod. de procéd. civ. 907. ff. 971.

**) Cod. civ. art. 477. ff.

***) Cod. civ. art. 404. ff.

†) Cod. civ. art. 70—72.

††) Cod. civ. art. 353.

gleich, ob die Anerkennung bei Gelegenheit einer gerichtlichen Handlung geschah, oder nicht *).

Die Vornahme der rechtspolizeilichen Handlungen, wovon so eben die Rede war, steht den Friedensrichtern in der Regel ausschließlich zu. Nur hinsichtlich der Aufnahme der Urkunden über die Anerkennung eines natürlichen Kindes, concurriren sie mit den Notarien. —

§. 9.

Das Institut der Friedensgerichte in England.

Ueber den Entstehungsgrund des Instituts der Friedensgerichte in England ist folgendes zu bemerken: Die **Magna Charta**, (v. J. 1215) dieser große Freiheitsbrief von Altengland, gab zwar politische Rechte, aber sie schuf keinen Rechtszustand, keine öffentliche Ordnung und Sicherheit. Das Faustrecht wüthete zu dieser Zeit in seiner ganzen Furchtbarkeit. England wurde während mehrerer Jahrhunderte lang durch schreckliche Bürgerkriege, durch Räubereien, durch Fehden, durch Anarchie und durch zügellosen Despotismus der allmächtigen Aristokratie in seinen Grundvesten erschüttert. Dazu kam noch, daß die Macht der englischen Könige zu einer bloßen Oberlehnsherrlichkeit herabgesunken war. Englands stolze Vasallen betrachteten ihren König als ihren Standesgenossen, als **primus inter pares**. Die Gewalt des Königs war faktisch vernichtet. Die großen Barone stunden ihrem Könige als mächtige Nebenbuhler gegenüber, und die Könige von England mußten nach allen Kämpfen, die sie mit der Aristokratie bestanden, den Frieden durch Concessionen theuer erkaufen. In dieser Zeit der trostlosesten öffentlichen Verwirrung schuf man zwar sogenannte Friedenswächter (conservatores pacis). Allein einestheils waren diese Beamten nur auf geringe Poli-

---

*) **Duranton cours de droit civil III. 2. 212.** *Sirey* **récueil des arrêts de la cour de cassation XXI. 2. 213.**

zeidienste beschränkt, anderntheils stunden sie unter den großen Baronen, und konnten ohne Aufforderung oder gegen den Willen der gewaltigen Aristokratie nie einschreiten. Auch gab es nicht in ganz England, sondern nur hie und da solche **conservatores pacis** *). Diese Friedenswächter wirkten so viel oder so wenig wie der alte Gottesfrieden (**treuga Dei**). Die Wirksamkeit beider war einer Vogelscheuche vergleichbar, die, ist sie eine Zeitlang aufgestellt, den Vögeln zum Sitzpuncte dient. — Der totale Mangel öffentlicher Ordnung und Sicherheit hatte seinen Höhepunct erreicht. Eduard **I.**, der Große, wurde — nur viel früher — für England, was Kaiser Maximilian mit seinem Landfrieden für Deutschland wurde. Eduard, durchdrungen von der Ohnmacht, der hie und da existirenden Friedensbewahrer, begann mit mehr Nachdruck die Grundlage eines Rechtszustandes zu legen. Er errichtete zu dem Ende (im J. 1275) außerordentliche Criminal-Commissionen. Diese Commissionen waren mit großer Macht bekleidet. Sie wurden jedoch später, als der Grund zur öffentlichen Ordnung einigermaßen gelegt war, wieder aufgehoben und durch ordentliche Criminalgerichte ersetzt. Aus diesen außerordentlichen Criminalcommissionen ist nun das Institut der Friedensrichter (**justices of the peace**) hervorgegangen. Im Jahre 1327 und 1328, also in den beiden ersten Regierungsjahren Eduards **III.** wurde das Institut der Friedensrichter wesentlich umgestaltet, einmal dadurch, daß dem Könige die alleinige Auswahl (**Assignement**) des Friedensrichters (Conservators) übertragen wurde, während vorher die Friedensrichter von den **Freeholders** aus der Klasse der reichsten Grundeigenthümer gewählt worden sind. Ferner wurde die Gewalt der Friedensrichter sehr ausgedehnt, sie waren nicht mehr bloße Sicherheitsbeamte mit beschränkter Vollmacht, sondern sie wurden zu hörenden, untersuchenden und erkennenden Richtern er-

*) Vgl. **Meyer esprit, origine et progrès des institutions judiciaires II. 115.**

hoben. Später wurden die Friedensgerichte auch noch Verwaltungsbeamte, eine Stellung, die ihrem ursprünglichen Geschäftskreise völlig fremd war.

2) Organisation. — In England wird man Friedensrichter Kraft Gesetzes. Wer gewisse Bedingungen erfüllen kann, ist von Rechtswegen Friedensrichter. Es steht also ganz in seinem Willen, Friedensrichter zu werden oder nicht. Der König gibt ihm nur die Bestallung (the commission of the peace). Diese Bestallung ist im Grunde nur die Vollziehung des Gesetzes *). — Es besteht nämlich in jeder Grafschaft von England eine Friedenscommission (oder Commission des Königsfriedens). Das Recht zur Aufnahme in diese Commission hat nun jeder volljährige Bürger von gutem Rufe, der ein Manor, Freehold oder Copyhold von hundert Pfund Sterling reine Einkünfte eigenthümlich lebenslänglich, oder in einer zwanzigjährigen Pachtung besitzt, oder an vorbehaltener Rente (reserved rents) oder auch Anwartschaft wegen Verleihung des Eigenthums auf ein bis drei Leben, dreihundert Pfund Sterling in gleicher Art genießt. Derjenige, welcher nun wünscht, in das Verzeichniß der Glieder dieser Friedenscommission eingetragen zu werden, bringt sein Begehren durch den Lordlieutenant der Grafschaft an den Lordkanzler, der ihm, nach Prüfung seiner Ansprüche, einen Bestallungsbrief ausfertigen läßt, kraft dessen er sich in jenes Verzeichniß einschreiben lassen kann. Viele, ja die Meisten, begnügen sich schon mit dieser Bestallung, denn dadurch wird der Inhaber desselben in die Zahl der Notablen der Grafschaft aufgenommen. Wer aber mit dem leeren Titel nicht zufrieden, auch die Ausübung des friedensrichterlichen Amtes haben will, der läßt sich einen Auszug geben aus dem Verzeichniß der Glieder der Friedenscommission, in welchem er eingeschrieben ist, und auf diesen Auszug hin erhält er ein

*) Vgl. Alex. Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. V. S. 24 und 55.

Diplom, wodurch er zum Friedensrichter (justice of the peace) der Graftschaft ernannt wird. Die Zahl der in die Friedenscommission aufzunehmenden Bürger ist durch kein Gesetz bestimmt. Eben so wenig die Zahl der activen Friedensrichter. England allein zählt beiläufig 4000 Friedensrichter. Die Zahl der activen Friedensrichter in jeder Grafschaft beträgt so zwischen 100—300. In der Regel wird man Friedensrichter nur durch ein königliches Patent (commission of the peace). Es gibt jedoch auch einige Friedensrichter von Amtswegen. Friedensrichter von Amtswegen sind:

1) Der Erzbischof von York, die Bischöfe von Ely und Durham.

2) Die Majors und andere erste Beamte mehrerer corporirter Städte vermöge königlicher Gnadenbriefe (by grant and charter).

3) Der Großkanzler und die 12 Lordoberrichter der Kingsbench im ganzen Reiche, alle Gerichtshöfe, Sheriffs, Koroners, und Constablers, in ihren resp. Sprengeln.

In Großbritanien bestehen überhaupt 94 besondere Friedenscommissionen und in diesen mögen gegenwärtig in ganz Großbritanien, wenn man das Jahr 1796 als Normaljahr*) fixirt, ohngefähr 6000 Friedensrichter vereinigt sein.

Bevor der Friedensrichter in sein Amt eintreten darf, hat er vier Eide zu schwören: einen Diensteid (oath of office), einen Vermögenseid (oath of qualification), einen Eid der Treue gegen den König (oath of allegiance) und einen Kircheneid (oath of suppremazy) **).

Der König, der den Friedensrichter ernennt, hat auch

*) Im Jahre 1796 zählte man nämlich in England 2351, in Wales 305, in Schottland 1463, also überhaupt 4119 Friedensrichter S. Report to the house of Commons from the Comittee of statutes 1796.

**) Früher hatte der neuernannte Friedensrichter auch den Prätendenten abzuschwören (oath of abjuration). Dieser Eid ist jetzt abgeschafft, weil eben kein Prätendent mehr existirt.

das Recht den Friedensrichter, wie jeden andern weltlichen Beamten, mit Ausnahme der 12 Lordoberrichter, abzuberufen. Diese Abberufung erfolgt entweder ausdrücklich, oder stillschweigend durch Ertheilung eines neuen Friedenspatentes, worin der Mißliebige ausgelassen worden ist. Beim Todesfalle des Königs dauert das Amt eines Friedensrichters, wie alle Aemter nur noch 6 Monate. Alsdann erfolgt eine neue königliche Bestallung. Zum englischen Friedensrichter wird also weiter nichts erfordert, als guter Name und gutes Vermögen.

Der König ist demnach bei der Wahl der Friedensrichter schlechthin weder an die Qualification einer wissenschaftlichen Vorbereitung, noch eines bestimmten Standes, noch an eine bestimmte Anzahl für die einzelnen Grafschaften gebunden. Gewöhnlich wählt er aus den reichsten und angesehensten Grundbesitzern Diejenigen, welchen er Einsicht, Thätigkeit, Rechtlichkeit, Lust und Freude an einer gemeinnützigen Wirksamkeit in hohem Grade zutraut.

3) Amtsbezirk. — Der Amtsbezirk eines englischen Friedensrichters beschränkt sich bald nur auf eine Stadt, bald erstreckt er sich auf den ganzen Umfang einer Grafschaft. Es ist Sache des königlichen Patentes diesen Amtsbezirk genau festzustellen. Ist ein Friedensrichter für zwei, sich begränzende Amtsbezirke ernannt, so sind seine friedensrichterlichen Handlungen für beide gültig, wenn er nur in dem einen, oder dem andern von beiden wirklich wohnhaft, oder anwesend ist.

4) Der Geschäftskreis der englischen Friedensrichter umfaßt dermalen:

a) Die Handhabung der gerichlichen Polizei. Dahin gehört namentlich die Hegung des sogenannten königlichen Friedens (the peace of the king). Ferner gehört insbesondere dahin die Verfolgung und Voruntersuchung aller und jeder Verbrechen und Vergehen, auch derjenigen, die ihnen zur Aburtheilung nicht zugewiesen sind. Die Ausstellung der Verhaftsbefehle (warrants to appear), so

wie die Entscheidung über die provisorische Entlassung *) aus der Haft gegen Verpflichtung (recognizance) einer oder mehrerer Bürgen dafür, daß der Angeklagte sich rechtzeitig vor Gericht stellen werde, ist dem Friedensrichter gleichfalls zugewiesen.

b) Die Handhabung der Sittenpolizei. Dahin gehört namentlich das Strafrecht wegen verletzter öffentlicher Sittlichkeit, wegen Verletzung der Sabbathfeier, wegen Fluchen, Schwören, Trunkenheit, verbotener Spiele, wegen Haltung liederlicher Häuser, wegen Feld- und Waldfrevel, wegen Bettelns und Landstreichens, wegen kleiner Fälschungen und Betrügereien im Handel und Wandel, wegen Fälschungen und Betrügereien durch Maaß und Gewicht beim Verkaufe der Lebensbedürfnisse, wegen Verletzung der Brod- und Fleischtaxen, wegen kleiner Gesinde- und Fabrikendiebereien.

c) Die Handhabung der Verwaltungspolizei. Dahin gehört namentlich die gesammte Verwaltung des Grafschaftsvermögens, d. h. die Aufsicht über das Staatseigenthum und die Staatsanstalten, namentlich die Gefängnisse (counties goals), die Besserungshäuser (houses of correction), die Irrenanstalten, die Hochstraßen, Brücken, Kanäle und Flüsse, ingleichen die Verwaltung des Vermögens der Wohlthätigkeitsanstalten, der Spitäler, Krankenhäuser u. s. w. Ferner besorgen die Friedensrichter die Ausschreibung, Verwendung und Berechnung der für diese und andere öffentliche Zwecke bestimmten Gelder. Auch die Vollziehung der Verordnungen über die Buchdruckereien liegt diesen Beamten ob. Die Bestellung der Armenvorsteher, die Controle des gesammten Armenwesens, so wie der Angelegenheiten der Unterstützungsgesellschaften, fällt gleichfalls in den friedensrichterlichen Geschäftskreis.

d) Die Handhabung der Gewerbepolizei. Den

*) Diese muß gestattet werden, es sei denn, daß die Gesetze sie ausdrücklich verbieten, oder daß die gestellte Sicherheit dem Friedensrichter unzureichend erscheint.

Friedensrichtern ist die Ausführung der Gesetze übertragen, welche die Erzeugung, den Verkauf und Betrieb landwirthschaftlicher Gegenstände, die Fischerei, die Fabrikenreglemente, die Schauanstalten, die Bergwerke, die Entwendung von Arbeitern und Werkzeugen, die Prämien zur Beförderung des Hanf- und Flachsbaues, das Verbot des Tabaksbaues, die Frachtfuhrleute u. s. w. betreffen. Die Friedensrichter besorgen auch die jährliche Concessionirung der Trödler, der Branntwein- und Bierschenken, ingleichen die Regulirung der Brod- und Fleischtaxen, die Entfernung öffentlicher Aergernisse und Störungen (nuisances) *).

e) Alle bei Erhebung der öffentlichen Abgaben entstehenden Contraventionen und Defraudationen gehören vor die Friedensrichter, die Appellation an die sessions jedoch vorbehalten.

f) Die Mitwirkung bei gewissen militärischen Angelegenheiten. Die Friedensrichter haben nämlich die angeworbenen Soldaten und Matrosen zu vereiden, sich der Ausreißer zu bemächtigen, den Truppenmusterungen **) zum Behufe der Controle beizuwohnen, die Lebenscertificate für Pensionärs auszufertigen, bei der Milizeneinrichtung mitzuwir-

*) Unter „nuisance“ versteht man in England: 1) alle Handlungen, welche im Stande sind, die Einwohner ungebührlich zu beeinträchtigen, z. B. die Anlage einer Lohgerberei; überhaupt den Betrieb eines jeden übelriechenden, lärmenden Gewerbes, wo dieses noch nicht existirte u. s. w. 2) Die Unterlassung von Handlungen, welche das allgemeine Wohl erheischt; z. B. die Unterlassung des Wegräumens von Unreinigkeiten, von Baumaterialien auf den Straßen; 3) das Einreißen ruinöser Baulichkeiten u. s. w.

**) Die Musterungen in England haben eben so wenig als in Frankreich mit kriegerischen Uebungen zu thun. Es wird vielmehr darunter nur die Vergleichung des effectiven Standes mit den Regimentslisten zur Regulirung des Rechnungswesens verstanden. Der Friedensrichter in England entspricht hier dem französischen „inspecteur aux révues“ der ebenfalls kein Militär-, sondern nur ein Civilbeamter ist.

ken, die Fortschaffung, Einquartierung und Verpflegung der Truppen auf dem Marsche zu besorgen, und endlich die Entwendung und Veruntreuung militärischer Gegenstände, Waffen, Fourage zu bestrafen.

g) Gerichtsbarkeit in Civilsachen. Dem englischen Friedensrichter ist in der Regel alles was reine Privatsachen sind, völlig fremd, ingleichen hat er keine schiedsrichterliche Gewalt, eben so wenig eine versöhnende Einwirkung in bloßen Privatsachen. Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahme: der Friedensrichter erkennt über Streitigkeiten zwischen Gewerbsmeistern unter sich, zwischen Meister und Gesellen, zwischen Herrschaften und Dienstboten, er erkennt ferner über Alimentationssachen, über Ehrenkränkungen, über Eigenthumsbeschädigungen, Zehendbeschwerden, Executionsverfügungen bei verweigerter Zahlung von Banknoten und Wechseln über 20 Schilling, und unter 5 L. Sterl., über gewaltsame Besitzstörungen, endlich über Streitigkeiten wegen Wetten bei Pferderennen.

Die Friedensrichter besorgen ihre Amtspflichten, nach der Natur der vorkommenden Gegenstände bald allein, bald in einer kleinen Versammlung (petty session) bald in einer großen Vierteljahresversammlung (general quarter session, oder auch schlechtweg: sessions).

1) Die Friedensrichter handeln allein in allen und jeden rein polizeilichen und administrativen Angelegenheiten, sowie in allen Untersuchungssachen, und in Sachen, die die Wahrung des königlichen Friedens betreffen.

2) Zwei oder mehrere Friedensrichter sind erforderlich, wenn die Aburtheilung civil- oder strafrechtlicher Fälle, welche oben angeführt worden sind, in Frage stehen.

3) Sämmtliche Friedensrichter einer Grafschaft sind aber auch verpflichtet, sich viermal im Jahre (in Middlesex mit London achtmal) an bestimmten Tagen zu einer großen Vierteljahresversammlung zu vereinigen, und zwar gewöhnlich abwechselnd in den beiden Hauptorten der Grafschaft, wo auch das Gefängniß und das Friedensarchiv sich befinden

muß. Die Zeit der Eröffnung wird 14 Tage vorher von zwei Friedensrichtern dem Sheriff der Grafschaft angezeigt, und der letztere angewiesen die große und kleine Jury (the grand and petti jury) dazu zu bestellen; alle Coroners, Constablers, Gefangenwärter und andere Unterbeamte dahin zu beordern, selbst dabei zu erscheinen und die Abhaltung der Sessions überall in der Grafschaft bekannt zu machen.

Der Geschäftskreis dieser friedensrichterlichen Sessions besteht:

1) In der Aburtheilung aller sogenannten Trespasses, Misdemeanors und Assaults d. h. der Aburtheilung aller eigentlichen Zuchtpolizeisachen und leichterer Verbrechen. Nur Hochverrath (treason) und die andern schwereren Verbrechen (felonies) z. B. Nothzucht, Brandstiftung, Mord, Raub, großer Diebstahl, kurz die Capitalverbrechen werden auf den Assices der reisenden Richter (auf ihren circuits) entschieden. Die Strafurtheile der friedensrichterlichen Sessions können jedoch nur unter Mitwirkung der großen und kleinen Jury ausgesprochen werden.

2) Die Sessions haben ferner über alle und jede, gegen das Verfahren, oder gegen die Urtheile der einzelnen Friedensrichter, oder gegen das Verfahren und die Urtheile der kleinen friedensrichterlichen Versammlungen, eingelegten Berufungen zu entscheiden.

3) Die Sessions haben endlich sämmtliche allgemeine, die ganze Grafschaft betreffende Verwaltungsgegenstände zu besorgen. Es liegt ihnen z. B. ob: die Bestellung einiger Friedensrichter zur Specialaufsicht der grafschaftlichen Gefängnisse und Besserungshäuser; ferner die Controle der Administrationen der sämmtlichen Wohlthätigkeitsanstalten; dann die Bestimmung des Tarifs der aus der Grafschaftskasse zu leistenden Zuschüsse zu den Vergütungen für Militärfuhren, gelieferte Fourage und Quartiere, die Regulirung der Entschädigungssummen für die Gerichtskosten; die Ueberwachung, der grafschaftlichen Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbauten; die Umlage und Ausschreibung der Kirchspielsbeiträge (County-Rates) zur Grafschaftskasse, die Controle der Verwaltung des

grafschaftlichen Schatzmeisters (treasurer of the county); die Bestätigung der von den einzelnen Kirchspielen der Grafschaft für ihren innern Haushalt ausgeschriebenen Beiträge (Parish-Rates); die Anordnung der Aufseher über Baumwollenmühlen u. s. w. Die Sessions haben auch alle, theils von Amtswegen, theils von Privatpersonen gemachten Vorstellungen, Beschwerden und Verbesserungsmaaßregeln in reifliche Erwägung zu ziehen, und nach Umständen zu den ihrigen zu machen. Die englischen Sessions entsprechen in vielen Beziehungen theils den französischen Generalräthen, theils den deutschen Provincialständen, oder Landräthen.

Die Friedensrichter verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Gebühren, welche sie etwa anzusprechen berechtiget sind, überlassen sie ihren Schreibern (Clerks of the peace), die zugleich auch das Friedensarchiv aufzubewahren haben. Nur die Friedensrichter in London sind wegen der Menge, Wichtigkeit und Verwicklung ihrer Geschäfte besoldet; und heißen im Gegensatze zu den unbesoldeten Friedensrichtern: Stipendiary-Magistrates *). Der Gehalt eines Londoner Friedensrichters beträgt 100 Guinen **). Und gerade diese Unentgeltlichkeit ist es vorzüglich, welche den Friedensrichtern ein so großes Ansehen und eine Autorität gibt, wie sie wohl die Richter in keinem andern Lande genießen mögen, wie denn auch in keinem Lande der Gehorsam gegen das Gesetz und seine Diener so groß ist, als in England.

§. 10.

Von den wesentlichen Verschiedenheiten zwischen dem englischen und französischen Friedensgerichte.

Bei der Vergleichung des Instituts der Friedensgerichte

*) S. die Parlamentsacte über die jüngste Organisation der Polizei von London und der Nachbarschaft v. 15. April 1829.

**) S. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Von Mittermaier und Zachariä I. 461.

in England mit demselben Institute in Frankreich dürften folgende auf Entstehungsgrund, Organisation, Geschäftskreis und Diensthierarchie bezüglichen Hauptverschiedenheiten hervorzuheben sein.

1) Entstehungsgrund des Instituts der Friedensgerichte in England und Frankreich. — Der Entstehungsgrund der Friedensgerichte in England war: der Anarchie, dem Faustrechte und der Uebermacht des Feudaladels entgegenzutreten. Dasselbe Institut hatte in Frankreich einen ganz andern Entstehungsgrund. In Frankreich galt es ursprünglich, nur eine Behörde aufzustellen, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Vermittlung und Versöhnung der Parteien so viel als möglich verhindern sollte.

2) Organisation der Friedensgerichte in England und Frankreich. — In England macht das Interesse den Friedensrichter. Vermögen erscheint hier als der oberste Gedanke der ganzen Organisation. Wer gewisse, vom Gesetze verlangte Einkünfte hat, ist von Rechtswegen Friedensrichter. Und die Krone hat nur das Recht aus der Zahl der berechtigten Eigenthümer die activen Friedensrichter zu ernennen. Der englische Friedensrichter wird auch vom Staate nicht besoldet. Von diametral entgegenstehenden Grundsätzen ist man in Frankreich bei der Organisation der Friedensgerichte ausgegangen. In Frankreich sollten nicht Vermögen, sondern nur Tugend, Verstand und das Vertrauen des Volkes die Titel eines Friedensrichter bilden. Daher wurden auch in der ersten Zeit consequenterweise die Friedensrichter nicht von der Regierung ernannt, sondern vom Volke gewählt. Und erst später nachdem die Friedensrichter schon eine Reihe von Jahren nicht mehr Volksbeamte, sondern eigentliche Staatsbeamte waren, wurden die Friedensrichter nicht mehr vom Volke gewählt, sondern von der Regierung ernannt. Auch wird endlich der Friedensrichter vom Staate besoldet.

3) Geschäftskreis der Friedensgerichte in England und Frankreich. — Das Hauptattribut eines

englischen Friedensrichters liegt zunächst in dem Rechte und der Pflicht: die öffentliche Ruhe und Ordnung, die allgemeine Sicherheit der Person und des Eigenthums aufrecht zu erhalten. Sie sind mit einem Worte die Erhalter des öffentlichen Friedens. Eine eigentlich versöhnende, oder vermittelnde Stellung ist demnach den Friedensrichtern in England völlig fremd. Sie haben die verübten Vergehen und Verbrechen zu verfolgen, die darauf bezüglichen Untersuchungen zu führen, und gewisse Vergehen und Verbrechen beziehungsweise als Einzelrichter, oder bald in kleinern bald in größern Versammlungen zu bestrafen. Ueberdieß erkennen sie in gewissen Civilsachen. Endlich haben sie auch eine ganze Reihe rein polizeilicher und rein administrativer Attributionen. — In Frankreich dagegen bildet die versöhnende und vermittelnde Autorität die Basis der ganzen Einrichtung. Nicht dem Friedensrichter, sondern dem Staatsanwalte liegt zunächst die Aufrechthaltung des Rechtszustandes und die Verfolgung der Vergehen und Verbrechen ob. Nicht der Friedensrichter hat die Untersuchungen zu führen, sondern ein eigends dafür aufgestellter Untersuchungsrichter. Daß man später (1791) die Friedensrichter aus patriarchalischen Localbeamten zu eigentlichen Staatsbeamten machte, indem man ihren Geschäftskreis so ungemein und so abweichend von der ursprünglichen Einsetzung erweiterte, hatte jedoch weniger den Zweck, das Institut in seiner ursprünglichen Basis absichtlich zu verfälschen, als vielmehr dasselbe im Interesse des Volkes, aus Nothwendigkeitsrücksichten für eine prompte Justizverwaltung, zum Behufe einer vollendeten justizhierarchischen Gliederung umzugestalten. Der französische Friedensrichter spricht stets nur als Einzelrichter. Seine Civilcompetenz ist ausgedehnter, seine Strafcompetenz dagegen ist weit beschränkter als die seines englischen Collegen. Der französische Friedensrichter hat schlechthin nichts mit der Administration und eigentlichen Polizei (von der gerichtlichen Polizei also abgesehen) zu schaffen, während der englische Friedensrichter schlechthin nichts mit der Rechtspolizei zu thun hat.

4) Diensthierarchie der Friedensgerichte in England und Frankreich. — In England ist das Friedensgericht das Fundament, die breiteste Grundlage der gesammten Polizei, der Verwaltung und Justiz. Es bildet in der Polizei und Verwaltung nicht bloß die unterste Instanz, sondern übt die eine und die andere ausschließlich aus, und hinsichtlich der Strafjustiz ist ihr auch diese, mit Ausnahme einiger Capitalverbrechen gleichfalls ausschließlich übertragen. Noch mehr. Das Friedensgericht ist der Angelpunct aller in England angetroffenen Vortrefflichkeit, es ist mit einem Worte das Beste was England aufzuweisen hat. Mit Recht sagt daher auch Lord Coke, ein berühmter alter englischer Rechtslehrer: „die ganze Christenheit hat nichts dergleichen, wenn dieses Amt gehörig verwaltet wird. „Auch v. Vincke in seiner Darstellung der innern Verwaltung Großbritaniens S. 45 (II. Aufl. v. 1848) nennt: „die Einrichtung der brittischen Friedensrichter in aller Hinsicht vortrefflich, und stellt sie als vollkommenstes Institut dar, welches die Verfassung irgend eines Landes aufzuweisen vermöchte." Jedenfalls steht die Wohlfeilheit der innern Verwaltung Englands ohne Beispiel da! — In Frankreich dagegen ist das Institut der Friedensgerichte einfach, nur die unterste Sproße auf der großen hierarchischen Leiter der französischen Gerichtsverfassung. Damit soll zwar den französischen Friedensrichtern nicht ihre Bedeutung und ihr tiefes Eingreifen in das Leben des Volkes abgesprochen werden, allein im Vergleiche zu ihren brittischen Collegen müssen denn doch die französischen Friedensrichter ihrem Wesen nach, zu einfachen und sparsam besoldeten richterlichen Subalternbeamten zusammenschrumpfen *).

*) Vgl. v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritaniens (II. Auf. v. 1848) S. 10—46. — Schmalz, Staatsverfassung von Großbritanien Halle 1806. Cotta, de l'administration de la justice criminelle en Angleterre. Paris 1822.

Fünftes Kapitel.

Von den Handelsgerichten *).

§. 1.

Handelsgerichtliche Bezirke.

Ein jedes Handelsgericht (tribunal de commerce) hat in der Regel ganz denselben Gerichtssprengel (ressort), wie ein Erstinstanzgericht, in dessen Bezirk es errichtet ist. Wenn jedoch in dem Bezirk eines Civiltribunals mehrere Handelsgerichte existiren, so wird einem jeden Handelsgerichte sein besonderer Gerichtssprengel angewiesen. Das Handelsgericht hat in der Regel seinen Sitz in dem Hauptorte des Bezirkes, es sei, daß es in einem Bezirke mehrere Handelsgerichte gibt, in diesem Falle hat die Regierung durch ein reglèment d'administration publique die Residenzen der verschiedenen Handelsgerichte zu bestimmen. Ingleichen hat auch die Regierung **) die Anzahl der Handelsgerichte und

*) Vgl. Code de commerce art. 615 — 641. Ueber das Verfahren vor den Hangelsgerichten, s. Code de procédure civile art. 414 — 442 und Code de commerce art. 642—648. Compétence des tribunaux de commerce dans leurs rapports avec les tribunaux civile et les prud'hommes. Par *Despréaux.* Paris 1836.

**) Durch ein Decret vom 6. Oktober 1809. S. Bulletin des lois Nro. 275.

die Städte bestimmt, deren Handel und industriellen Verhältnisse so bedeutend sind, daß sie auch die Kosten eigener Handelsgerichte austragen. Frankreich zählt dermalen, mit Einschluß des Handelsgerichts von Paris, 216 Handelsgerichte.

§. 2.

Organisation der Handelsgerichte.

Ein Handelsgericht besteht 1) mindestens aus drei Handelsrichtern, den Präsidenten mit eingerechnet; 2) aus dem Gerichtsschreiber; 3) aus mehreren Huissiers; 4) für die Stadt Paris allein, sind noch sogenannte gardes du commerce angestellt, um die Urtheile zu vollstrecken, die auf persönliche Haft lauten. (Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind zwar nicht verbunden, allein doch berechtigt von Handelssachen Einsicht zu nehmen.)

Außer den ordentlichen, förmlich angestellten Handelsrichtern hat jedes Handelsgericht noch Aushelfer (suppléans). Diese Aushelfer können jedoch nur bei Verhinderung des einen oder des andern Handelsrichters und bei Stimmentheilung ausnahmsweise als Richter beigezogen werden. Uebrigens hat das Decret vom 6. October 1809 mit der größten Bestimmtheit die Zahl der Richter und Suppleanten für jedes einzelne Handelsgericht festgesetzt. Die Anzahl der Handelsrichter und Suppleanten richtet sich natürlich nach dem Bedürfnisse des Dienstes. Je größer das Handelsgericht, desto stärker das Personal. So hat z. B. Paris 8 Richter und 16 Suppleanten; Versailles dagegen nur 4 Richter und 4 Suppleanten. Lyon hat 6 Richter und 6 Suppleanten. Montpellier 3 Richter und 2 Suppleanten, überall den Präsidenten nicht mit eingerechnet. Die Zahl der Handelsrichter kann sich jedoch in der Regel nie unter 2 und nie über 8 belaufen, den Präsidenten nicht eingerechnet.

Die Handelsrichter werden frei erwählt in einer Versammlung von Notablen der Kaufmannschaft. Die Liste der

Notablen wird aus allen Handelsleuten des Gerichtssprengels des Handelstribunals von dem Präfecten des Departements verfertigt, und dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt. In den Städten, deren Bevölkerung nicht über 15,000 Seelen steigt, darf die Zahl der Notablen nicht unter 25 sein. In den übrigen Städten muß sie für jede 1000 Seelen um einen Wahlherrn vermehrt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und seit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handlung treibt. Der Präsident eines Handelsgerichts muß 40 Jahre alt sein, und darf nur aus alten Handelsrichtern gewählt werden. Unter alten Richtern versteht das Gesetz einmal diejenigen, welche in den dermalen bestehenden Handelstribunalen Richter gewesen sind, und dann auch die sogenannten juges consuls des marchands. (So hießen nämlich die Handelsrichter Frankreichs vor Einführung des Code de commerce, und vor dem Decrete vom 6. October 1809. Der aus der Wahl hervorgegangene Präsident, ingleichen die gewählten Richter können nicht länger als zwei Jahre im Amte bleiben und nicht vor Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden. Die Urtheile der Handelsgerichte müssen wenigstens von drei Richtern erlassen werden, den Präsidenten mit eingerechnet. Die Zuziehung eines Anwaltes ist vor den Handelsgerichten nicht gestattet. Bevollmächtigte Wortführer werden jedoch zugelassen, vorausgesetzt jedoch, daß dieselben in Gegenwart ihrer Clienten sprechen, oder daß sie mit einer Specialvollmacht versehen sind. Die Handelsrichter haben, bevor sie ihr Amt antreten, einen Richter-Eid zu leisten und zwar in einer Audienz des Appellhofes, falls derselbe im Gemeindebezirke der Handelsgerichte seinen Sitz hat, sonst wird das Civilgericht des Bezirks zur Abnahme des Eides delegirt. Die Handelsgerichte gehören zu den Attributionen und stehen unter der Aufsicht des Justizministers.

Die Stellen der Handelsrichter sind Ehrenämter, also mit keiner Besoldung verbunden. Die amtliche Wirksamkeit der Handelsrichter erlischt nach Ablauf von zwei Jahren. Auch

können sie nicht früher als nach dem Zwischenraume eines Jahres von Neuem gewählt werden *).

§. 3.

Competenz der Handelsgerichte.

Die Handelsgerichte erkennen 1) als erste und letzte Instanz, mithin ohne Zulassung der Appellation über alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von tausend Franken nicht übersteigt, so wie über alle diejenigen Klagen, wobei die Parteien ausdrücklich erklären, daß ihr Proceß vom Handelsgerichte ohne Vorbehalt der Appellation entschieden werden solle.

2) Nur als erste Instanz, also mit Vorbehalt der Berufung an den Appellationshof erkennen die Handelsgerichte über alle Klagen, deren Gegenstand den Werth von 1000 Franken übersteigt, so wie über alle Klagen, wobei die Partheien nicht ausdrücklich auf die Berufung verzichtet haben.

Das Gesetz hat in den Geschäftskreis der Handelsgerichte gezogen: 1) alle und jede Streitigkeiten die sich auf Verbindlichkeiten und Verträge zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers beziehen; 2) alle und jede Streitsachen die auf Handelsgeschäfte (actes de commerce) Bezug haben, die Personen selbst mögen nun Handelsleute sein oder nicht. Handelsgeschäfte sind nach dem Gesetze: a) alle Ankäufe von Lebensmitteln **) und Waaren, um sie entweder roh, oder verarbeitet wieder zu verkaufen, oder auch selbst zum bloßen Gebrauche zu vermiethen. b) Alle Unternehmungen von Manufacturen, von Commissionsgeschäften, von Versendungen zu Wasser und zu Lande. c) Alle Unternehmungen von Lieferungen, von Agentschaften, von Geschäftsbureaus, von öffentlichen Schauspielen. d) Alle Wechsel-, Bank- und Mäklergeschäfte.

*) Vgl. Cod. de commerce art. 615 — 630 und den Cod. de procéd. civ. art. 414.

**) S. jedoch Cod. de commerce art. 638. §. 1.

e) Alle Operationen öffentlicher Banken. f) Alle Wechselgeschäfte, die Parteien selbst mögen Handelsleute sein oder nicht. g) Alle Unternehmungen eines Schiffsbaues und alle Käufe, Verkäufe und Wiederverkäufe von Schiffen, die für die Binnen- und Seeschiffahrt sind. h) Alle Seeexpeditionen. i) Alle Käufe und Verkäufe von Takelwerk, Schiffsgeräth und Schiffsproviant. k) Alle Vermiethungen und Befrachtungen von Schiffen, alle Darlehen auf Bodmerei, alle Assecuranzen und sonstige die Seehandlung betreffenden Contracte. l) Alle Verträge über Besoldung und Lohn der zum Schiffe gehörigen Personen. m) Alle Verbindlichkeiten von Seeleuten zum Dienste eines Kauffahrteischiffes. Auch erkennen die Handelsgerichte 3) über alle Klagen gegen Handelsvorsteher, Commis ꝛc., jedoch nur in Bezug auf die commerciellen Dienstverhältnisse dieser Personen. 4) Ueber Wechsel und sonstige Scheine, die von Empfängern, Zahlmeistern, Einnehmern und von andern Personen ausgestellt werden, die über öffentliche Gelder Rechenschaft abzulegen haben. 5) Ueber die Hinterlegung der Bilanz und der Handelsbücher eines falliten Kaufmannes, ingleichen über die Untersuchung und eidliche Bekräftigung der Forderungen. 6) Ueber die Oppositionen gegen den, zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern abgeschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, daß derselbe sich auf das Falliment bezieht. 7) Ueber die gerichtliche Bestätigung des zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern eingegangenen Vertrages. 8) Endlich über die von Falliten ausgegangene Güterabtretung, nach Maaßgabe des Code de procédure civile art. 901 *).

§. 4.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Handelsgerichte.

„Die Gänge der Menschenverbindung, sagt Schlözer, suchte sonst der Weltgeschichtsforscher bloß auf Heerstraßen, wo Eroberer und Armeen unter Paukenschall marschirten, und nun

*) Vgl. Cod. de commerce art. 631—641.

sucht er sie auf Nebenwegen, wo unbemerkt Kaufleute, Apostel und Reisende schleichen." Kann man wohl glücklicher, treffender die Wichtigkeit des Handels ausdrücken? Die Welt, sonst durch alles getrennt, durch Gebirge, Meere, Religionen, Gesetze, Staatsverfassungen, Sprachen, Sitten, Neigungen, tritt durch den Handel in wohlthätigen freundlichen Verkehr. Die gesetzgebende Weisheit der Franzosen hat diese Wichtigkeit des Handels schon frühe begriffen. Die unter Colberts Ministerium abgefaßten Ordonnanzen Ludwigs XIV., die ordonnance pour le commerce du continent v. J. 1673 und die ordonnance de la marine v. J. 1681 (zugleich die Hauptquellen des Code de commerce) lassen darüber keinen Zweifel übrig. Das Institut der Handelsgerichte — durch diese Ordonnanzen eingeführt — sollte ein bedeutender Hebel des Handels werden. Die Handelsgerichte sollten zu mächtigen Werkzeugen einer feinen, scharfsichtigen Handelspolitik heranreifen, und in der That, die Handelsgerichte sind eine höchst zweckmäßige Einsetzung. Dieß jedoch nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die Lokalitäten da, wo Handelsgerichte zu constituiren sind, als allein entscheidende Rücksichten in Betracht gezogen werden. Also nur da dürften Handelsgerichte errichtet werden, wo der Umfang, die Lebhaftigkeit des Verkehrs sie gebieterisch erheischt, wo Handel und Industrie auf hoher Stufe stehen, wo die commerciellen Verwicklungen so mannigfaltig, die Berührungspunkte so vielfältig, die Gänge der Speculation so weit verzweigt, die industriellen Beziehungen, die mercantilen Interessen so großartig sind, daß sie mit Verstand, Gewandtheit und Erfahrung geleitet werden müssen, wenn sie zum Heil und Frommen ausschlagen sollen. Gute Handelsgerichte sind ein Segen, schlechte ein Unglück! Diese Wahrheit schreit uns die helle Stimme der Erfahrung täglich in die Ohren! Aber wo sind die Männer, aus denen man treffliche Handelsrichter machen kann? Wo sind die Männer, deren Hand man mit Ruhe und Zuversicht die Schicksale des Handels und der Industrie anvertrauen kann? Nimmermehr im Gebirge oder in den Steppen, oder da, wo

ein Paar Krämer dem Hunger jeden Fuß breit Erde mühsam abringen, oder mit Noth die Sandbank der Fallimente umschiffen, oder wo engherzige, ungebildete épiciers die zusammengescharrten Gelder in den Kisten vergraben, und darüber wie verwünschte Pudel, Wache halten. Eben so wenig da, wo man mit Mühe zu einem Bürgermeister, oder Adjuncten, oder Gemeindeschreiber gelangt, geschweige denn zu einem guten Handelsrichter! Vielmehr da sind die guten Handelsrichter zu suchen, wo ein großes Handelsleben existirt, wo verständige, gewandte, gebildete Männer an der Spitze der commerciellen Notabilitäten stehen, wo Männer sind, die zu ihren Buben sagen, ihr seid zu Kaufleuten zu dumm, ihr müßt Pfarrer werden, wo endlich Männer sind, die mit Muth und Charakter zugleich Aufopferung und Uneigennützigkeit verbinden, wenn es gilt, die Interessen des Handels und der Industrie mit Wärme, Nachdruck und Festigkeit zu vertreten. Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Calais, Lille hat ausgezeichnete Handelsrichter aufzuweisen. Diese Richter haben sich — natürlich nur nach Maaßgabe ihrer Stellung — sogar mit Rechtskenntnissen vertraut gemacht, und ich muß offenherzig gestehen, daß ich Handelsrichtern von solchem Schrot und Korn in den feinern, schwierigern Handelsfragen, die technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, ein weit richtigeres Urtheil zutraue, als den Tribunalen der ersten Instanz in ihrer Eigenschaft als Handelsgerichte. Auf der andern Seite bin ich auch der Meinung, daß da, wo man keine große Auswahl für gute Handelsrichter hat, es weit besser ist, die kleinlichten krämerhaften Geschäfte von den Erstinstanzgerichten, als Handelsgericht sprechend, entscheiden zu lassen. Der Code de commerce art. 640 sagt daher auch: „in den Bezirken, wo es keine Handelsgerichte gibt, üben die Richter des Erstinstanzgerichts die Functionen aus, und erkennen über die Gegenstände, die das Gesetz den Handelsrichtern beilegt. Vielleicht dürfte das Decret vom 6. Oct. 1809 der Vorwurf treffen, daß es bei der Wahl der einzelnen Orte, wo Handelsgerichte einzuführen waren, minder vorsichtig und streng zu Werke ging, denn es gibt

in Frankreich mehr als ein Handelsgericht, zu dem man mit Fug und Recht sagen kann: „si tacuisses, philosophus mansisses.“ Auch gegen das Institut der Suppleanten der Handelsgerichte dürfte sich manches einwenden lassen. Abgesehen davon, daß das Suppleantenwesen im Grunde mit der Richterwürde unverträglich ist, so entspricht es durchaus nicht den Forderungen an eine gute Rechtspflege. Denn die Suppleanten haben eben nie das Interesse, die Aufmerksamkeit, den Ehrgeiz, die Erfahrung und die Kenntnisse der Richter. Nur selten zu den Berathungen beigezogen, gehorchen sie nur mit Widerwillen, und sind oft ganz willenlose indifferente Individuen. Natürlich! Man geht eben bei der Wahl der Aushelfer, dieser handelsgerichtlichen Lückenbüßer, nicht mit der Sorgfalt und Umsicht zu Werke, als bei der Wahl der Handelsrichter. Wie groß ist doch gewöhnlich der Unterschied zwischen dem wirklichen Beamten und seinem Ersatzmanne! Dies kennt wohl so ziemlich jeder aus den täglichen Erfahrungen des gemeinen Lebens. Mein frommer Wunsch ist daher: daß anstatt der Suppleanten, das Personal der ordentlichen Handelsrichter, da wo es Noth thut, vermehrt werden möge. Dies sollte in Frankreich um so weniger Schwierigkeit haben, da eine solche Vermehrung ohne alle Kosten bewerkstelliget werden könnte. Denn bekanntlich ist das Amt eines Handelsrichters ein Ehrenamt, also mit keiner Besoldung verbunden *).

*) Code de comm. art. 628.

Sechstes Kapitel.

Von den Tribunalen der ersten Instanz.

§. 1.

Von dem Gerichtssprengel dieser Tribunale.

Den Gerichtssprengel (**le ressort**) der Tribunale der ersten Instanz oder der Erstinstanzgerichte (vormals **tribunaux inférieures** jetzt **tribunaux de la première instance** genannt) bilden mehrere friedensgerichtliche Cantone; (4—6, 8 und in Paris 12 Cantone). Die Erstinstanzgerichte sind an die Stelle der **baillages**, oder **sénéchausées** der Vorzeit getreten.

In jedem Hauptorte eines **arrondissement communal**, d. h. dem Amtsbezirk eines Unterpräfekten ist der Sitz eines Erstinstanzgerichtes. Ein solches Tribunal übt in Bezug auf alle in seinem Gerichtssprengel befindlichen Personen und Sachen — mit Ausnahme derjenigen, welche den Friedens- oder Handelsgerichten zugewiesen sind — die ordentliche Gerichtsbarkeit aus, und bildet in derselben Beziehung den gemeinen Gerichtsstand.

Die Zahl der Erstinstanzgerichte in einem Departemente entspricht der Zahl der Unterpräfecturen. So viel Unterpräfecturen in einem Departemente, so viele Erstinstanzgerichte, jedoch so, daß in einem Departemente die Zahl der Erstinstanzgerichte die Zahl der Unterpräfecturen um eins übersteigt. Denn in der Hauptstadt des Departements, wo natürlich auch

ein Erstinstanzgericht existirt, gibt es keine Unterpräfectur, insofern die Functionen dieser Beamten mit denen der Präfecten vereinigt sind. Frankreich zählt überhaupt, mit Einschluß des Erstinstanzgerichtes von Paris 361 Erstinstanzgerichte. —

Die Zahl der Bevölkerung eines erstinstanzgerichtlichen Ressort beläuft sich durchschnittlich auf 70 bis 100,000 Seelen. Jedoch gibt es Sprengel mit weniger als 70,000 Seelen, selbst einige, die nicht 30,000 Seelen haben, wie z. B. der Ressort von Castellane, Sisteron, Barcelonette; andere aber, wo die Zahl von 100,000 weit überstiegen ist, z. B. in Lyon, in Lille, in Marseille, in Bordeaux u. s. w. Das Erstinstanzgericht von Paris hat beinahe eine Million Seelen.

§. 2.

Organisation der Erstinstanzgerichte.

Ein Erstinstanzgericht muß wenigstens bestehen:

1) Aus drei Richtpersonen, den Präsidenten mit eingerechnet.

2) Aus einem Staatsprocurator mit einem Substituten.

3) Aus einem Greffier mit einem Untergreffier (commis gréffier).

4) Aus mindestens 4 Huissiers.

Von den Richtern des Erstinstanzgerichts ist immer einer Untersuchungsrichter. Dieser wird von der Regierung auf drei Jahre ernannt. Er kann jedoch auf längere Zeit bestätigt werden. Zwar hat der Untersuchungsrichter, zumal an den einfach zusammengesetzten Tribunalen, auch an den übrigen civil- und strafrichterlichen Functionen des Erstinstanzgerichtes Theil zu nehmen *). Allein sein Hauptgeschäft besteht denn doch immer in der Führung und Leitung der Untersuchungen über die im Ressort des Erstinstanzgerichts vorgefallenen Vergehen und Verbrechen. Die Zahl der Unter-

*) Vgl. Code d'instruction criminelle, art. 55.

suchungsrichter an den Erstinstanzgerichten ist übrigens keineswegs limitirt. Denn das Gesetz *) erlaubt ausdrücklich auch mehrere Untersuchungsrichter zu ernennen. Paris hat sogar 6 bis 9 Untersuchungsrichter.

Außer den ordentlichen, förmlich angestellten Richterpersonen, hat jedes Erstinstanzgericht drei oder mehr sogenannte Aushelfer (suppléans), welche im Falle der Verhinderung des einen oder des andern Richters, oder bei sogenannter Stimmentheilung **) als Richter ausnahmsweise beigezogen werden. Zu Suppleanten werden meistens Advocaten, oder Anwälte — manchmal — jedoch nur selten, Friedensrichter berufen. Mit Ausnahme der zum Erstinstanzgerichte von Paris gehörenden Suppleanten beziehen die Hülfsrichter keinen Gehalt. —

Die französischen Tribunale erster Instanz zerfallen (jedoch ohne allen Einfluß auf den Rang) in einfache und in zusammengesetzte. Die einfachen Tribunale bestehen nur aus einer Kammer mit wenigstens drei (manchmal auch vier) Richtern, den Präsidenten eingerechnet. Frankreich hat 279 einfache Tribunale. Die zusammengesetzten Tribunale sind die, welche aus zwei oder mehreren Kammern bestehen. Das Tribunal der Hauptstadt eines Departements (also am Sitze des Präfecten) ist in der Regel ein zusammengesetztes. Und dieses aus doppelter Rücksicht. Einmal, weil daselbst zu den von Quartal zu Quartal abzuhaltenden Assisen zwei Richter abgegeben werden müssen, die dann als Assisenrichter zu fungiren haben, mithin ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften entzogen werden. Dann auch deßhalb, weil das Tribunal einer Departements-Hauptstadt, die nicht Sitz eines Appellhofes ist, zugleich die Appellationsinstanz für Zuchtpolizeisachen (matières de police correctionelle) hinsichtlich anderer Erstinstanzgerichte desselben Departements bildet.

---

*) Code d'instruction criminelle, art. 56.

**) S. Code de procédure civile, art. 117. 118.

Die zusammengesetzten Erstinstanzgerichte Frankreichs theilen sich wiederum in einfach und mehrfach zusammengesetzte Erstinstanzgerichte.

1) Einfach zusammengesetzte Tribunale sind diejenigen, welche zwei Kammern haben. In Frankreich gibt es 71 Erstinstanzgerichte, welche in zwei Kammern abgetheilt sind, von welchen die eine als Civilgericht, die andere als Zuchtpolizeigericht spricht. Solche Tribunale haben a) einen Präsidenten, b) einen Vicepräsidenten, c) 5, 6, 8 Richter (worunter ein oder zwei Untersuchungsrichter) nebst 4 bis 6 Suppleanten, d) einen Staatsprocurator mit zwei Substituten, e) ein Greffier mit zwei Untergerichtsschreibern.

2) Mehrfach zusammengesetzte Tribunale sind diejenigen, welche aus drei und mehreren Kammern bestehen. Namentlich in Bordeaux, Lyon, Rouen und Marseille ist das Tribunal erster Instanz zusammengesetzt aus drei Kammern, von welchen zwei in Civilsachen richten, und eine als Rathskammer und Zuchtpolizeigericht erkennt. Gerichte dieser Art haben einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, neun bis eilf Richter (worunter zwei, bisweilen sogar drei Untersuchungsrichter) nebst sechs bis acht Suppleanten, dann einen Staatsprocurator mit vier Substituten, ein Greffier mit vier Untergerichtsschreibern. — Das Tribunal erster Instanz von Paris ist sogar zehnfach zusammengesetzt, wovon neun Kammern als Civilgerichte sprechen und eine Kammer als Rathskammer und Zuchtpolizeigericht erkennt. Es zählt einen Präsidenten, 10 Vicepräsidenten, 40 Richter (worunter 10 Untersuchungsrichter, 16 Suppleanten, einen Staatsprocurator mit vierzehn Substituten, einen Obergerichtsschreiber, mit zwanzig Untergerichtsschreibern, einen Privatsecretair für den Präsidenten und einen für den Staatsprocurator. Dann dreißig Huissiers.

§. 3.

Competenz der Erstinstanzgerichte in Civilsachen.

Die Tribunale erster Instanz sprechen als ordentliche Gerichte über alle, nicht besonders ausgenommenen und ent-

weder den Friedens- oder den Handelsgerichten (als **tribunaux d'exceptions**) zugewiesenen Sachen, mögen sie Real- oder Personalklagen zum Gegenstande haben.

Die Erstinstanzgerichte sprechen theils nur als erste, theils als erste und letzte, theils endlich nur als letzte Instanz.

I. Bloß in erster Instanz, also mit Vorbehalt der Berufung an den Appellhof, erkennen die Tribunale erster Instanz:

1) über alle und jede persönlichen und sogenannten Mobiliar-Klagen, deren Gegenstand den Betrag von tausend Franken übersteigt.

2) Ueber alle dingliche und vermischte Klagen, bei welchen der Werth des Streitgegenstandes entweder nicht genau bestimmt ist, oder die Summe von fünfzig Franken übersteigt.

3) Ueber alle Rechtsstreitigkeiten, in Bezug auf die National-Domänen und zwar ohne alle Rücksicht auf die Summe, selbst wenn nur ein Theil ihres Ertrages Gegenstand des Streites ist.

4) Ueber alle Streitigkeiten, die bei dem Vollzuge der von einem Handelsgerichte, oder von einem Strafgerichte hinsichtlich der Privatgenugthuung gesprochene Urtheile entstehen.

II. In erster und letzter Instanz, also ohne Vorbehalt einer Appellation an den Appellhof, sind diesen Erstinstanzgerichten zugewiesen:

1) alle persönliche und Mobiliar-Klagen, deren Gegenstand die Summe von 1000 Franken nicht übersteigt.

2) Alle dingliche und vermischte Klagsachen, wenn der (durch Pacht oder Taxation oder durch Renten) bestimmte Ertrag des Streitobjectes die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt.

3) Alle Klagen wegen indirecter Steuern, z. B. **droits d'enregistrement, droits de mutation**, Zollabgaben, Patentsteuern, **droits réunis** u. s. w.

4) Alle Streitsachen bezüglich welcher die Parteien auf das Tribunal als letzte Instanz compromittiren.

III. Nur in letzter Instanz, mithin als Appellationsinstanz, erkennen die Tribunale in Ansehung der Berufungen, welche gegen friedensgerichtliche Erkenntnisse ergriffen werden. Und es kann, wie oben schon bemerkt worden, gegen alle diejenigen friedensgerichtlichen Streitsachen appellirt werden, deren Klagobjekt die Summe von fünfzig Franken übersteigt.

§. 4.

Competenz der Erstinstanzgerichte in Handelssachen.

Der Art. 640 des Code de commerce verordnet, daß in den Bezirken, wo es keine Handelsgerichte gibt, die Erstinstanzgerichte alle, den Handelsgerichten übertragenen Functionen auszuüben und über alle die Gegenstände, welche sonst in den Geschäftskreis der Handelsgerichte fallen, zu erkennen haben.

§. 5.

Competenz der Erstinstanzgerichte in Strafsachen.

Die Competenz der Tribunale der ersten Instanz erstreckt sich in folgender Weise über Strafsachen:

I. Sie führen und leiten in der Person des Untersuchungsrichters die Untersuchungen über die im Gerichtssprengel verübten Vergehen und Verbrechen.

II. Sie bilden in geheimer Sitzung eine Rathskammer (chambre de conseil). Hier erkennen sie über die vom Untersuchungsrichter geführten und vom Staatsprocurator an sie gebrachten Untersuchungen, entweder: daß der Angeschuldigte freizulassen *), oder: daß er vor die Zuchtpolizei zu

*) Cod. d'instruct. crim. art. 128.

stellen oder nur dem einfachen Polizeigericht zu überweisen *), oder endlich: ob die Sache als Verbrechen der Anklagskammer (la chambre de mise en accusation) des Appellhofes zu übergeben sei **). —

III. Sie sind die erste Instanz der Zuchtpolizei (tribunal de police correctionelle) und erkennen (ohne Geschworne) in einem Collegio von drei Richtern über alle Forstfrevel und über alle Vergehen (délits, ou matières du petit criminel) d. h. diejenigen Uebertretungen, welche zwar keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, gleichwohl eine stärkere Strafe als 15 Franken oder fünftägige Einsperrung zur Folge haben. Die Strafbefugniß der Zuchtpolizeigerichte geht von einem minimum von sechs Tagen zu einem maximum von fünf Jahren Einsperrung ***). Auch sind die Erstinstanzgerichte, falls sie als Zuchtpolizeigerichte sprechen, befugt in gewissen Fällen, wie z. B. in den Fällen der Artikel 109. 112. 113. 114. 123. 335. 366. 405 des Code pénal die Ausübung folgender politischer, bürgerlicher und Familienrechte, ganz oder zum Theile zu untersagen: 1) die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts bei den Wahlen der Gemeinde- oder Generalräthe, oder zur Nationalversammlung; 2) die Ausübung des Rechts als Geschworner, oder zu andern öffentlichen Aemtern und Anstellungen berufen zu werden, oder solche Aemter und Anstellungen zu versehen; 3) des Rechtes Waffen zu tragen; 4) des Rechtes im Familienrathe zu sitzen; 5) des Rechtes eine Vormund- oder Pflegschaft zu führen, es sei denn über die eigenen Kinder und nur auf den Grund eines familienrathlichen Gutachtens; 6) die Ausübung des Rechts Sachverständiger zu sein, oder als Zeuge bei Urkunden gebraucht zu werden. 7) Endlich kann das Erstinstanzgericht einem Bürger auch die Fähigkeit abspre-

*) Cod. d'instruct. crim. art. 170.

**) Cod. d'instruct. crim. art. 129.

***) Cod. d'instruct. crim. art. 183.

chen, als Zeuge vor Gericht aufzutreten *). In den Fällen der Art. 306, 307 des Code pénal kann das Erstinstanzgericht die Stellung der Schuldigen unter eine, mindestens 5 und höchstens 10 Jahre andauernde Aufsicht der hohen Polizei (la surveillance de la haute police) verordnen **). Gegen alle und jede Urtheile der Erstinstanzgerichte als Zuchtpolizeigerichte sprechend, kann an den Appellhof appellirt werden.

IV. Endlich bilden sie die Appellationsinstanz gleichfalls ohne Geschworne und zwar:

1) für die Friedensgerichte, hinsichtlich der von diesen als einfachen Polizeigerichten, vorbehaltlich der Berufung, gesprochenen Strafurtheilen;

2) Auch Appellationsinstanz für andere Erstinstanzgerichte, dieß jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Erstinstanzgericht in der Hauptstadt eines Departementes seinen Sitz hat, in welcher sich nicht zugleich auch ein Appellhof befindet ***). Die Erstinstanzgerichte als Zuchtpolizeitribunale erster Instanz sind eigentlich dem Appellhofe (der chambre d'appel de police correctionelle) als zweiter Instanz unterworfen. „Mais . . . . le gouvernement, a cru digne de sa sagesse de concilier cette nouvelle attribution avec les moyens d'éviter aux justiciables des *déplacemens à des grandes distances* et les *dépens*, qui en seraient la suite †)."

§. 6.

Bemerkungen über die französischen Tribunale erster Instanz.

In dieser Beziehung erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

*) Cod. pénal art. 42.

**) Cod. pénal art. 308.

***) Cod. d'instruct. crim. art. 200. 201.

†) Exposé des motifs des art. 200. 201. du cod. d'instruct. crim. (rapport de *M. Grenier*) p. 61.

1) Mit dem Systeme der Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten, welches die französische Justizverfassung aufstellt, bin ich unter gewissen Bedingungen vollkommen einverstanden, dann nämlich, wenn die Justizverfassung Frankreichs sich hätte lediglich auf die Inappellabilität von sogenannten Bagatellsachen beschränken wollen. Bekanntlich sind den Friedensgerichten, und zwar ohne Vorbehalt der Appellation, zugewiesen: alle Klagen bis zum Betrage von fünfzig Franken. Die heilsamen Folgen dieses Systems in Bezug auf die Erstinstanzgerichte sind unverkennbar. Die meisten Tribunale Frankreichs sind, ohngeachtet ihres geringen Richterpersonals, selten mehr als um einen oder zwei Monate im Rückstande, manche halten sogar mit den laufenden Geschäften gleichen Schritt. Man hört daher auch nur sehr selten in Frankreich über Geschäftsverzögerung der Erstinstanzgerichte Klage führen. Also wenig oder gar keine Rückstände! Welch' eine Wohlthat für die rechtsuchenden Bürger. Wie viele Gerichte in andern Ländern liegen in diesem Spitale schwer krank darnieder! Und in der That, welche ungemeine Verminderung der Geschäftslast wurde nicht dadurch bewerkstelliget, daß man alle die vielen kleinlichen Processe, die Prozesse unter 50 Franken, den Friedensgerichten ausschließlich zugewiesen hat? Es können dann die Erstinstanzgerichte die kostbare Zeit, die sie an diese Kleinlichkeiten verschwenden müßten, für wichtigere Processe aufsparen. Ganz abgesehen davon, daß selbst da, wo das Gesetz die Appellation von friedensgerichtlichen Urtheilen an das Tribunal, als zweite und letzte Instanz gestattet, verhältnißmäßig nur selten von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird. Denn die Entfernung zwischen den friedensgerichtlichen Cantonen und dem Tribunal der ersten Instanz, so wie die großen Kosten für Anwälte und Huissiers sind wirksame kalte Aufschläge für die Paroxismen proceßkranker Köpfe. — Bis hierher ist alles recht gut! Dagegen ist die Ausdehnung des Systemes der Proceßabkürzung auf die Erstinstanzgerichte durchaus verwerflich. In Frankreich herrscht daher auch fast nur eine Stimme über die absolute Verwerflich-

keit dieser Ausdehnung. Mit vollem Rechte sieht man hierin eine unbillige und unrechtmäßige Beeinträchtigung des Rechtsmittels der Appellation. Es werden nämlich alle rein persönlichen Klagsachen bis zu dem Betrage von tausend Franken ohne Vorbehalt der Appellation entschieden. Klagsachen bis zu 1000 Franken haben also nur nur eine Instanz! *) Und 1000 Franken sind ein bedeutendes Capital, selbst für den Wohlhabenden, und gar für den weniger bemittelten Bürger! Tausend Franken ist manchem sein ganzes Vermögen. Und über das ganze Vermögen eines Bürgers sollen drei Richter, die oft Alles sind — nur keine Pothiers, keine Merlins, keine Touilliers, ohne Appellation entscheiden können? Und leider, welcher Mißbrauch wird, oder kann doch mit dieser Einrichtung getrieben werden? Wenn der Mensch vor der schweren Hand der Verantwortlichkeit, oder auch nur vor einem Tadel sicher ist, er wird dann mit größerer Leichtigkeit oder gar mit Leichtsinn handeln und dabei denken, es zieht ja keine Folgen nach. So auch der Richter! Weiß der Richter, daß er als Papst, d. h. inappellabel sprechen darf, so wird er sich das Richteramt nicht sehr sauer werden lassen. Ist aber der Richter auch nur einer Appellation gegen sein Urtheil ausgesetzt, so wird er alsdann mit weit mehr Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen.

2) Die Erstinstanzgerichte, als Zuchtpolizeigerichte sprechend, urtheilen über alle Vergehen, d. h. Uebertretungen, welche eine Geldbuße über 15 Franken, die fünf- bis zehnjährige Interdiction gewisser bürgerlicher und Familienrechte, und eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Tagen bis zu fünf Jahren zur Folge haben. Welch' ein superlativer Umfang der Strafbefugniß dieser Gerichte! Also drei Richter haben das Recht, die schwere Strafe von zehnjähriger In-

*) Das Edict von 1769 gab den Richtern der baillages, ou sénéchaussées zwar auch die Befugniß in letzter Instanz zu sprechen. Allein ihre Competenz war doch nur auf die Summe von 40 Franken beschränkt. 40 Franken und 1000 Franken, welch' ein Unterschied!

terdiction, von fünfjährigem Gefängniß auszusprechen? Und zwei Stimmen genügen zur Fällung dieser Urtheile! Wie gering sind doch die Garantien für die Weisheit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit solcher Urtheile! Nur in einer größern Anzahl von Richtern liegen die Bürgschaften für ihre Weisheit, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit. Für die Weisheit, weil dadurch der Kreis der richterlichen Erfahrungen merklich erweitert wird, für die Unparteilichkeit, weil dadurch die äußern Einwirkungen unzugänglicher, und schwerer auszuführen sind, für die Gerechtigkeit endlich, weil dadurch die möglichen Voreingenommenheiten des einen, oder des andern Richters gegen den Angeschuldigten, durch die Unbefangenheit, die Leidenschaftlosigkeit der übrigen Richter neutralisirt werden. Dazu kommt noch, daß die peremtorischen Recusationen, wie sie vor der Jury gestattet sind, vor den Tribunalen der Zuchtpolizei schlechthin unzuläßig sind. Ein Angeschuldigter muß an die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit seiner Richter glauben. Es wird in dieser Beziehung weiter keine Ueberzeugung, kein Bewußtsein erfordert. Wie aber wenn der Angeklagte nicht an die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit seiner Richter glaubt? Wie wenn er diesen Glauben nicht einmal rechtfertigen kann? Wenn er sich der Gründe seines Mißtrauens nicht einmal bewußt ist? Der Angeklagte vor den Schranken verdient jede Rücksicht. Denn er ist möglicherweise unschuldig. Daher gebe man ihm nur Männer zu Richtern, an deren Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit er glauben, auf die er mit Vertrauen blicken kann. Fehlt ihm dieser Glaube, fehlt ihm dieß Vertrauen, so knüpft sich, von seiner Seite, an diesen Mangel unmittelbar der Gedanke der Parteilichkeit, der Willkühr, der Ungerechtigkeit. Die Einsetzung der peremtorischen Recusationen, der Recusationen ohne Angabe der Gründe ist ein Triumph, ein großartiges Product der Criminalpolitik, sie ist die höchste Stufe der Achtung vor der Menschenwürde. Durch diese Recusationen soll der Glauben, das Vertrauen des Angeklagten unerschütterlich begründet werden. Das Gesetz sagt ihm, ich will gerecht sein, ich will mit

dir deine Richter wählen, indem ich dir das Recht gebe, deinem Unglauben, deinem Mißtrauen durch peremtorische Recusationen Luft zu machen. Aber leider tritt diese Weisheit, diese Wohlthat des Gesetzes, wie gesagt, erst vor der Jury ein. Vor den Tribunalen der Zuchtpolizei darf sie nicht Platz greifen. Hier müssen die Recusationen in der gesetzlichen Weise motivirt sein. Und — um das Maaß dieser Fatalität voll zu machen — das Gericht, dessen Glieder recusirt werden sollen, hat über die Triftigkeit der Recusationsgründe zu entscheiden. Aber der Grund, aus welchem man peremtorische Recusationen vor der Jury zugelassen hat, derselbe Grund tritt auch vor den Zuchtpolizeigerichten ein. Die Strafen, welche diese Gerichte verhängen dürfen, sind wahrlich hart genug, um den Angeschuldigten dieses Vorrecht der peremtorischen Recusationen einzuräumen. — Ich gebe zu, daß vielleicht in gewöhnlichen, d. h. in Zeiten, wo die Menschen im Staate weder durch politische, noch religiöse Factionen getheilt sind, die eben berührten Uebelstände minder scharf und lebhaft hervortreten, daß vielleicht die Besorgnisse vom Mißbrauche jener großen Strafgewalt weniger in Erfüllung gehen. Wie aber in Zeiten politischer Aufregung? Kann dann die Strafgewalt der Zuchtpolizeigerichte nicht zu gewissen Zwecken gebraucht oder vielmehr mißbraucht werden? Eine ganze Reihe von sogenannten politischen Vergehen ist der Strafcompetenz der Erstinstanzgerichte unterworfen. Dahin gehören namentlich alle Vergehen gegen die Verfassung (vgl. Cod. pénal die art. 109 ff.) alle Vergehen gegen die individuelle Freiheit (vgl. Cod. pén. die art. 114 ff.), alle Eingriffe der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, (vgl. Cod. pén. die art. 127 ff.), alle Vergehen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt (vgl. Cod. pén. art. 184 ff.), alle Vergehen wegen Beleidigung der Beamten im Dienste (vgl. Cod. pén. die art. 222 ff.), alle Vegehen wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt (vgl. Cod. pén. die art. 209 ff.), alle Vergehen endlich wegen kirchenamtlicher Kritiken und Aufwiegelungen gegen die Staatsregierung. (Vgl. Cod. pén. die art. 201 ff.). Vor der

Julirevolution v. 1830 waren sogar auch alle und jede Preßvergehen der Strafcompetenz der Zuchtpolizeigerichte unterworfen. Allein troß dem, daß ein Gesetz v. 1831 die Preßvergehen der Jury zur Aburtheilung übertragen, ist dennoch das Feld der Bestrafung politischer Vergehen ein sehr großes. Die vollziehende Staatsgewalt in Frankreich hat die Zuchtpolizeigerichte auf eine Weise in Anspruch genommen, daß man leicht ersah, wie die Staatsgewalt die Biegsamkeit der Zuchtpolizeigerichte der Störrigkeit der Jury vorzog. Wo es daher möglich war, die Jury zu umgehen, so hat man dieß unbequeme und zu jeder Zeit gefürchtete Institut *) stets umgangen, und sich der Loyalität der Zuchtpolizeigerichte in die Arme geworfen. Nach Einführung des Systemes von den „circonstances atténuantes," durch das Gesetz vom 28. April 1832, will man sogar bemerkt haben, daß die Regierung nicht bloß bei politischen, sondern auch bei gemeinen Verbrechen — wo es möglich ist — die Zuchtpolizeigerichte in Bewegung setzt. Bei politischen Verbrechen, weil man Freisprechungen, bei gemeinen, weil man zu gelinde Strafen, also einen Mißbrauch des Gesetzes vom 28. April 1832 befürchtete. Kein Zweifel, daß die Erstinstanzgerichte Frankreichs Strafjustiz ausüben sollen. Allein der Umfang ihrer Strafcompetenz dürfte sich nicht über mehrmonatliches Gefängniß erstrecken. Möge doch Frankreich in dieser Beziehung England zum Muster nehmen. Man hätte dann

*) Obgleich die Jury durch den Code d'instruct. crim. von 1809 sehr verkümmert ist, dennoch ward selbst diese verkümmerte Jury zu jeder Zeit und besonders zur Zeit der Restauration als ein Gegenstand der Eifersucht und Furcht der Gewalthaber betrachtet. „Yet even under this vicious constitution juriis have sometimes been found to interpose between executive power and its victims, and the very name (for it is in fact very little more) is now under the monarchie of France, the object of *royal jealousie and fear.*" Livingston report an the plan of a penal code for the state of Louisiana (New-Orleans 1822) p. 21.

alles Gebiet, das der Jury unrechtmäßig entzogen ist, ehrlich zurückerstattet. In England werden nämlich, mit Ausnahme der sogenannten summarischen Sachen*) alle leichtere Verbrechen und Vergehen durch die Jury abgeurtheilt, entweder vierteljährig in den friedensgerichtlichen general-quater-sessions, wenn kein Capitalverbrechen in Frage steht, oder halbjährig vor den großen Assisen, die nur über solche Capitalverbrechen richten, bei welchen das s. g. privilege or benefit of clergy**) keine Anwendung findet. Demnach sind

---

*) Dahin gehören außer den einfachen Polizeiübertreiungen, z. B. Fluchen, Schwören, Trunkenheit, Verachtung der Sonntagsfeier, Ueberschreitung der Polizeistunde durch Wirthe und Gäste, die Straßenpolizei u. s. w. (deren Aburtheilung jedem einzelnen Friedensrichter überlassen ist) besonders nach Defraudationen königlicher Gefälle, Uebertretung der Zoll- und Accis-Gesetze u. s. w., welche entweder von Finanzbeamten oder von zwei Friedensrichtern höchst summorisch abgeurtheilt werden. Und selbst über diese Ausnohmen, wiewohl das französische System den Kreis der Ausnahmen unendlich weiter gezogen hat, beklagten sich die ersten Rechtsgelehrten von England, als eine Verletzung der großen Vorrechts durch Geschworne gerichtet zu werden. *Blakstone.* comment. on the laws of England. L. IV. chapt. XX.

**) Die Rechtswohlthat der Geistlichkeit (benefit of the cler gy) besteht in unbedingter Befreiung von der Todesstrafe, die sich der Clerus in günstigen Zeitumständen beizulegen wußte. Allein da die Geistlichkeit es nicht für gerothen hielt, eine solche Befreiung in der Eigenschaft als solche sich beizulegen, so setzte sie — angeblich um die Wissenschaft zu beschützen, den Gebrouch durch, daß Jeder zum Tode Verurtheilte, der vor Gericht die Probe ablegte, doß er lesen könne, von der Todesstrafe befreit sein sollte, mithin das benefit of clergy in Anspruch nehmen könne. Da nun in jenen finstern Zeiten, außer den Geistlichen fast Niemand diese Probe bestehen konnte, so entsprach das Wesen des benefit of clergy vollkommen seinem Namen. Als aber im Laufe der Zeit die Verbreitung der Kenntnisse stieg und allmählig Jeder fähig wurde, dos benefit of clergy geltend zu machen; so war die Todesstrafe factisch aus dem englischen Strafrechte beinahe verschwunden. Um nun der

in England Zuchtpolizeigerichte, im Sinne und nach der Form des französischen Rechts, durchaus unbekannt. Wollte nun Frankreich seine Zuchtpolizeigerichte nach dem Sinne und nach der Form des englischen Rechts zustutzen, so müßte die Strafgerichtsbarkeit der Erstinstanzgerichte auf Zuerkennung von höchstens einigen Monaten Gefängniß und einigen 100 Franken Geldstrafe herabsinken! Und alle Vergehen und Verbrechen würden dann von den Geschwornengerichten abzuurtheilen sein.

3) In Frankreich hat sich der sonderbare Gebrauch festgesetzt, daß die Untersuchungsrichter bei den Tribunalen der ersten Instanz, obgleich sie in einer Sache die Untersuchung geführt, nichtsdestoweniger in derselben Sache das Strafurtheil mitfinden helfen. Zwar verbietet der Art. 257 des Code d'instruct. crimin. ausdrücklich den Untersuchungsrichtern die Concurrenz beim Ausspruch des Urtheiles in einer Assisensache, die von ihnen instruirt wurde *). Allein er verbietet nicht ausdrücklich die Theilnahme der Untersuchungsrichter am Urtheile in einer von ihnen instruirten Zuchtpolizeisache. Die Frage, ob die Untersuchungsrichter am Urtheile in einem von ihnen instruirten Strafprocesse Theil nehmen dürfen, hat die Doctrin und Jurisprudenz **) der Franzosen bejahend entschieden. Allein durchaus mit Unrecht! Der Grund des Art. 257 des Code d'instruct. crimin. liegt auf flacher Hand. Das Gesetz wollte die Gefahr verhüten, welche gar leicht aus der Concurrenz des Untersuchungsrichters am Urtheile, im Falle jenes Artikels, für die materielle Gerechtigkeit entspringen dürfte. In der That, die Besorgnisse des Gesetzes

---

Todesstrafe wieder etwas auf die Beine zu helfen, so mußte man Statuten geben, welche gewisse Verbrechen des benefit of clergy beraubten, und nur in Folge dieser Statuten besteht die Todesstrafe in England.

*) Vgl. *Sirey.* rèc. XXIX. 2. 363. *Denevers.* XXVII. I. 318.

**) *Merlin.* qu. de droit. m. directeur du jury. *Sirey.* rèc. des arrêts XVII. 1. 83. XVII. 2. 277.

sind nur zu gegründet. Man denke sich lebhaft einen Untersuchungsrichter, der Wochen oder gar Monate lang sich einer schwierigen, verwickelten Untersuchung aufgeopfert, der mit Lügen und elenden Ausflüchten des Inquisiten zu kämpfen hatte, der vielleicht injuriösen Durchbrüchen eines, durch langwierige Gefangenschaft leidenschaftlich aufgeregten, Angeschuldigten ausgesetzt war. Wer hindert einen solchen Untersuchungsrichter, der immer Mensch bleibt, dessen Toga kein Talisman gegen Irrthümer und Leidenschaften, dessen Toga nicht so weit und faltig ist, um die heftigsten Gemüthsbewegungen, Zorn, Stolz, Haß, Aerger vollkommen zu bedecken; ich sage, wer hindert einen solchen Untersuchungsrichter an der willkührlichen oder unwillkührlichen Entstellung der Untersuchungsacten? Welches Auge wacht, daß nicht anstatt der Ruhe und Unbefangenheit, die Leidenschaften des Richters die Protocolle dictiren, und so den Canal, aus welchem die Gerichte später schöpfen sollen, trüb und sandig machen? Und nun soll noch gar derselbe Untersuchungsrichter mit den scharfen Waffen der Beredsamkeit die von ihm geführte Untersuchung im Collegio vertheidigen, er soll vertheidigen alle seine Irrthümer und Leidenschaften, die in die Untersuchung eingeflossen sind, er soll vertheidigen seine verkehrte Behandlungsmethode gegenüber dem Angeschuldigten, er soll endlich vertheidigen seine schiefe, vorurtheilsvolle Auffassung in Bezug auf die Strafbarkeit einer Handlung? Wird zu allem dem noch die Geneigtheit gerechnet, mit welcher die Collegien auf die Ansichten und Referate der Untersuchungsrichter eingehen, so steht in gewissen Fällen das Schlimmste zu befürchten! Wahrlich das Verbot des Art. 257 des Code d'instr. crimin. ist keine Geburt des Zufalls, sondern es ist der wohlberechnete Plan einer scharfsichtigen Criminalpolitik. Das Verbot liegt im Interesse der materiellen Gerechtigkeit. Und ich frage: tritt der Grund, worauf dasselbe beruht, nicht unbedingt auch in dem Falle ein, da nur eine Zuchtpolizeistrafe in Aussicht gestellt ist, eine Strafe, die bis zu fünfjährigem Gefängnisse und bis zu zehnjähriger Interdiction der bürgerlichen Rechte ansteigen kann? Vielleicht ist auch

die Fassung des Art. 55 des Code d'instruction criminelle nicht ohne Bedeutung. Der Artikel sagt: le juge d'instruction conservera séance au jugement des affaires civiles" .... Der Gesetzgeber hat dadurch erklärt, daß die Gewalt des Untersuchungsrichters (le pouvoir *d'instruire*) und die Gewalt des Strafrichters (le pouvoir de *juger*) nicht einer und derselben Person anvertraut werde. Denn hätte der Gesetzgeber gewollt, daß die Untersuchungsrichter in Zuchtpolizeisachen die Urtheile mitfinden sollen, so würde er ganz einfach gesagt haben: „le juge d'instruction conservera séance," er brauchte mithin die offenbar limitativen Worte: „au jugement des affaires *civiles* nicht hinzufügen. Ubi lex distinguit — et lex distinxit inter causas *civiles* et criminales — interpretis est *distinguere*! Offenbar hat der Art. 127 des Cod. d'instr. crim. die französische Doctrin und Jurisprudenz zu der Ansicht verleitet, daß der Untersuchungsrichter auch in den von ihm geführten Untersuchungssachen die Strafurtheile mitfinden dürfe. Kraft dieses Art. 127 hat der Untersuchungsrichter bei den Entscheidungen der Rathskammer des Erstinstanzgerichts mitzuvotiren. Da es nun nach der in Frankreich herrschenden Praxis auch bei der Fällung der Strafurtheile über die von ihm inquirirten Angeschuldigten mitstimmen darf, so hat man demnach einen Beamten, der a) Untersuchungsrichter, b) Controlleur seiner eigenen Untersuchungen und c) Strafrichter in den von ihm geführten Untersuchungssachen alles zusammen in einer Person ist.

4) Endlich dürfte alles dasjenige, was oben von den Aushelfern (suppléans) der Handelsgerichte rügend vorgebracht worden ist, auf die Aushelfer oder Suppleanten an den Tribunalen der ersten Instanz gleichfalls, und selbst in einem um so höhern Grade zur Anwendung kommen, als die Competenz der Tribunale erster Instanz die Competenz der Handelsgerichte an Umfang bei Weitem überragt. —

Siebentes Kapitel.

Von den Appellhöfen.

---

§. 1.

Gerichtssprengel derselben.

Die Appellhöfe sind an die Stelle der Parlamente Frankreich's unter dem ancien régime getreten. Ihr Name hat von Zeit zu Zeit gewechselt (tribunaux d'appél — cours d'appel — cours impériales, cours royales und jetzt wieder cours d'appel.) So wie mehrere friedensgerichtlichen Cantone den Sprengel eines Erstinstanzgerichtes bilden, so bilden die Sprengel mehrerer Erstinstanzgerichte den Jurisdictionsbezirk eines Appellhofes.

Der Gerichtssprengel des Appellhofes (mit Ausnahme des Appellhofes von Ajaccio, welcher sich auf das Departement Corsika beschränkt), erstreckt sich immer über zwei bis vier Departemente, mit einer Seelenzahl im Durchschnitte von etwas über eine Million. Der Appellhof von Paris, der natürlich alles Maaß, sowohl der Regel als der Ausnahme überschreitet, umfaßt sieben Departemente, mit einer Bevölkerung von nahe drei Millionen Seelen. Der Appellhof von Rennes hat nächst den von Paris den größten Gerichtssprengel. Er umfaßt nämlich fünf Departemente mit einer Bevölkerung von 2,600,000 Seelen. Frankreich hat dermalen (den Appellhof von Ajaccio nicht mitgerechnet) 26 Appellhöfe. Von den 26 Appellhöfen, in welche Frankreich getheilt ist, erstrecken zwölf ihren Gerichtssprengel über zwei Departementen. Von den übrigen ist

der Gerichtssprengel von vier Appellhöfen aus drei Departementen, von fünf aus vier Departementen, von eins aus fünf Departementen und der Gerichtssprengel des Appellhofs von Paris aus sieben Departementen gebildet. Die Residenzen dieser 26 Appellhöfe Frankreichs sind zu Paris, Rennes, Douai, Amiens, Riom, Caen, Bordeaux, Poitier, Angers, Toulouse, Rouen, Dijon, Montpellier, Nancy, Lyon, Nismes, Agen, Pau, Grenoble, Besançon, Colmar, Orleans, Limoges, Aix, Bourges und Metz.

§. 2.

Organisation.

Die Appellhöfe insgesammt *) bestehen wenigstens: 1) aus vier Präsidenten, von denen einer prémier président ist und über dem Ganzen steht, während die übrigen als bloße Vorstände der ihnen untergeordneten Kammer, kurzweg présidens **) heißen. 2) Aus mindestens 20 Räthen (conseillers) und 3) aus einem Generalstaatsprocurator (procureur général) mit mindestens fünf Generaladvokaten und Substituten, 4) einem Greffier en chef mit einem dem Dienstbedürfnisse entsprechenden Personal von commis-greffiers.

Jeder Appellhof zerfällt mindestens in drei Kammern (chambres, sections). Nämlich: 1) in eine Kammer für streitige Civilsachen (chambre civile), in welcher mindestens sieben Richter (den Präsidenten mit eingerechnet) zugegen sein müssen, um ein rechtsgültiges Urtheil zu fällen. 2) In eine Appellationskammer für Zuchtpolizeisachen

*) Der Appellhof von Ajaccio hat allein nur einen Präsidenten und zehn Räthe, was wohl hinreichend ist, denn der ressort dieser cour erstreckt sich blos über die kleine Insel Corsika. Ueberdies hat diese cour einen procureur général mit zwei Substituten und einen Gréffier en chef mit zwei commis-gréffiers assermentés.

**) Der Name „Viceprésident" kommt blos bei den Tribunalen der ersten Instanz vor.

(chambre d'appels de police correctionnelle). Zur Fällung eines Urtheils müssen fünf Richter (den Präsidenten eingerechnet) gegenwärtig sein. 3) In eine Anklagekammer (chambre de mise en accusation). In dieser müssen gleichfalls fünf Richter (den Präsidenten mitgezählt) votiren. Die Urtheile, welche diese verschiedenen Kammern aussprechen, heißen in der Rechtssprache der Franzosen „*arrêts*," im Gegensatze zu den jugemens, wie Urtheile der Erstinstanz-, Handels- und Friedensgerichte genannt werden.

Suppleanten gab es bei den königlichen Gerichtshöfen nicht. Dagegen hatte jeder Appellhof 4—6, auch wohl mehr sogenannte Auditoren (conseillers-auditeurs). Man nahm sie aus jungen Advocaten, die mindestens zwei Jahre practicirt (ihr stage gemacht) hatten, und ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 Franken nachweisen konnten. Sie nahmen selten an den Audienzen Theil. Vielmehr wurden sie zu Geschäften außer der Audienz verwendet. Auch wurden ihnen Rapports zugetheilt. Ingleichen wurden sie öfter committirt, entweder um bei dem Assisenhofe oder auch bei den Tribunalen erster Instanz als Richter auszuhelfen. Sie erlangten jedoch erst nachdem sie das 27. Lebensjahr zurückgelegt hatten, das Recht einer entscheidenden Stimme. Das ganze Institut der conseillers-auditeurs ist jedoch in der neuesten Zeit als völlig unpraktisch aufgehoben worden. —

Die Appellhöfe theilen sich in Bezug auf die Zahl der Richter und Kammern (jedoch ohne allen Einfluß auf den Rang) in drei Klassen. —

I. Appellhöfe der ersten Klasse sind diejenigen, welche blos drei Kammern bilden, und deren Personal das oben angegebene Minimum nicht übersteigt. Appellhöfe der ersten oder der untersten Klasse hat Frankreich 13, nämlich zu: Agen, Aix, Angers, Besançon, Bourges, Colmar, Dijon, Limoges, Metz, Nancy, Nismes, Orleans und Pau.

II. Die Appellöfe zweiter Klasse bestehen aus fünf Präsidenten, 25 Räthen, nebst einem Generalprocurator mit vier Generaladvokaten und drei Substituten. Sie theilen sich

in vier Kammern: zwei Civilkammern, eine Anklagekammer und eine Appellationskammer für Zuchtpolizeisachen. Es gibt deren zehn: Amiens, Bordeaux, Caen, Douai, Grénoble, Lyon, Montpellier, Poitiers, Riom, Rouen, Toulouse.

III. Die Appellhöfe der dritten und höchsten Klasse bestehen aus fünf Kammern: drei Civilkammern, eine Anklagekammer und eine Appellationskammer für Zuchtpolizeisachen. Das Personal besteht aus einem prémier président und fünf Kammerpräsidenten und einer entsprechenden Anzahl von Räthen. In Rennes und in Paris sind die einzigen Appellhöfe dieser Art. Der Appellhof von Rennes, welcher fünf Departemente umfaßt, hat 38 Räthe und 10 Beamte des öffentlichen Ministeriums. Der Personalstand des Appellhofes von Paris ist: 6 Präsidenten, 50 Räthe (mehrere conseillers honoraires nicht mitgerechnet) ein Generalprocurator, vier Generaladvocaten, zehn Substituten, neun Greffiers, vier Secretäre des Generalprocurators und 25 Huissiers. —

§. 3.

Von der Competenz der Appellhöfe.

a) Im Allgemeinen.

Die Appellhöfe erkennen über die Appellationen, welche gegen die Civil- und Strafurtheile der Erstinstanzgerichte, so wie gegen die Urtheile der Handelsgerichte — mögen nun eigene Hendelsgerichte existiren, oder die Erstinstanzgerichte zugleich als Handelsgerichte sprechen — eingelegt werden. Jeder Appellhof erkennt als *cour souveraine* *) d. h. in letzter Instanz (en dernier ressort). Nach der französischen Gerichtsverfassung gibt es demnach nur

*) Auch jede einzelne Kammer, im Verhältniß zu den übrigen Kammern, ist souverain, so daß das, was eine Kammer erkennt, dieß für alle andern Kammern Rechtskraft hat.

zwei Instanzen. Die Erstinstanzgerichte und die Appellhöfe. Der Cassationshof ist keine eigentliche Instanz, in so fern er nicht *au fond* zu erkennen hat. Doch hiervon weiter unten im Capitel über den Cassationshof.

In der Regel erkennt jeder Appellhof in abgesonderten Sectionen oder Kammern über die unter seiner Compelenz begriffenen Rechtssachen. Die Mitglieder dieser Kammern bleiben ein ganzes Jahr in derselben, von welchen dann jährlich ein Drittheil von einer Kammer in die andere wechselt. Von der Regel, daß die Appellhöfe nur in getrennten Kammern urtheilen, gibt es jedoch Ausnahmen, in so fern in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen eine Versammlung vereinigter Kammern (chambres réunies) Statt findet.

In Straffachen geschieht diese *réunion des chambres*, indem die Anklagekammer*) sich durch Zuziehung der Zuchtpolizeikammer verstärkt. Diese Verstärkung erfolgt auf Antrag des Generalprocurators „à raison de la gravité des circonstances dans lesquelles une affaire se présente, ou à raison du grand nombre des prévenus“ **). Dem Antrage des Generalprocurators ist in diesen Fällen schlechthin zu willfahren.

In Civilsachen wird die *réunion des chambres* auf mannigfache Weise bewerkstelliget, und zwar nach Verschiedenheit der Zahl der Kammern, aus welchen ein Appellhof zusammengesetzt ist. Bei Appellhöfen der ersten Klasse (d. i. nur mit drei Kammern) verstärkt sich die Civilkammer durch Zuziehung der Zuchtpolizeikammer. Bei Ap-

*) Der art. 3 des Decrets vom 6. Juli 1810 sagt zwar: daß die Vereinigung auch geschehen könne durch den Zusammentritt von „*deux chambres d'accusation* dans les cours, ou il y a *plusieurs* chambres d'accusation.“ Allein kein Appellhof in Frankreich hat zwei Anklagekammern.

**) Decret v. 6. Juli 1810, art. 3, section première, de la formation des cours.

pellhöfen der zweiten Klasse (d. i. mit vier Kammern), vereinigen sich die beiden Civilsectionen. Bei Appellhöfen der dritten Klasse endlich (d. i. mit fünf Kammern), wechseln die zweite und dritte Civilkammer im Dienste ab, und zwar so, daß in der einen Sitzung die zweite, in der nächstfolgenden die dritte Civilkammer mit der ersten zusammentritt. Regelmäßig an bestimmten Tagen in der Woche treten die zwei Kammern zur Aburtheilung der ihnen vorbehaltenen Civilsachen und zwar in feierlicher Audienz zusammen. Es entsteht nun die Frage, in welchen Fällen und Voraussetzungen findet eine réunion des chambres Statt, oder mit andern Worten, welche Arten von Civilsachen sind zum Behufe der Verhandlung und Aburtheilung den feierlichen Audienzen vorbehalten? Es sind dies die Syndicatsklagen (prises à partie) gegen Friedens-, Handels- und Erstinstanzgerichte, Processe über Standesfragen (question d'état) Sachen, die in der competenten Kammer wegen partage de voix nicht entschieden werden konnten, endlich überhaupt alle und jede Processe, die durch den Beschluß einer Kammer, oder auf Befehl des ersten Präsidenten, oder auf motivirten Antrag des Generalprocurators in die feierlichen Audienzen verwiesen werden. Diese Verweisung geschieht fast immer, wenn der Staat, bei der Streitsache interessirt ist, oder Rechtsfragen von besonderer Wichtigkeit zu entscheiden sind. Im Anfange dieser feierlichen Audienzen werden Decrete verlesen, junge Advocaten beeidiget u. s. w. Durch dieses System der réunion des chambres wird der, bei jedem aus mehreren Civilkammern zusammengesetzten Gerichtshof unvermeidliche Uebelstand, daß ein und dasselbe Gericht in seinen verschiedenen Kammern eine und dieselbe Sache auf ganz verschiedene Weise entscheidet, größtentheils vermieden *).

*) Vergl. *Thiennot* observat. sur l'ordre judiciaire. In der bibliothéque du barreau de 1808. P. 1. p. 123.

§. 4.

b) Von der Competenz der Appellhöfe als Anklagekammern.

Ist eine Voruntersuchung geschlossen, so kann eine Versetzung des Angeschuldigten in Anklagestand erfolgen. Diese Versetzung geschieht durch das Urtheil einer eigenen Richterbehörde und diese heißt — Anklagekammer (chambre de mise in accusation). In Frankreich gilt für Criminal- oder Assisensachen das System einer doppelten Anklagekammer nämlich: 1) die Rathskammer des Erstinstanzgericht mit drei Richtern und 2) die Anlagekammer des Appellhofes mit fünf Richtern.

Die dermalen bestehende Anklagekammer der Appellhöfe ist an die Stelle der vormals in Frankreich geltenden Anklagejury (jury d'accusation) getreten. Man betrachtete nämlich zur Zeit ihrer Einführung die Anklagejury als eine mächtige Garantie, als einen sicheren Schutz der persönlichen Freiheit der Bürger *). Man hielt eine Urtheilsjury nicht hinreichend, um diese Freiheit gegen jeden Angriff, gegen jede Willkühr sicher zu stellen. Denn was nützt es dem Bürger, sagte man, wenn er durch langwierige, oder willkührliche Untersuchungen beunruhiget, beängstiget worden ist und nach allen diesen Drangsalen hinterher durch eine Urtheilsjury freigesprochen wird. Man führte daher eine Jury ein, durch welche der Staatsbürger gegen willkührliche und langwierige Untersuchungen gesichert werden sollte. Und diese Jury war die jury d'accusation. Die Anklagejury bestund aus acht Geschwornen und wurde vom directeur de jury (was heut zu Tage der Untersuchungsrichter ist) präsidirt **). Diese Anklagejury hat der Code d'instruction criminelle als un-

---

*) S. la proclamation de Louis XVI. aux Français, concernant l'exécution de la loi des jurés du 15. Janvier 1792.

**) Vergl. l'instruction v. 29. Sept. 1791. (redigée par *M. de Beaumetz.*)

zweckmäßig *) aufgehoben und die Functionen dieser Jury der aus fünf Mitgliedern bestehenden Anklagekammer des Appellhofs übertragen. Ich will hier nicht die Gründe untersuchen, welche Frankreichs kaiserliche Regierung zur Abschaffung der Anklagejury veranlaßt haben. Hob die napoleonische Regierung die jury d'accusation aus politischen Rücksichten **), etwa deßhalb auf, weil sie die Unabhängigkeit der Anklagejury weit mehr gefürchtet, als die Unabhängigkeit der Anklagekammern der kaiserlichen Gerichtshöfe, oder hielt sie das Institut der Anklagejury wirklich für unzweckmäßig und unpractisch, das alles weiß ich nicht. Nur so viel ist gewiß, daß in einer gut organisirten Anklagejury weit mehr Bürgschaften liegen für die individuelle Freiheit der Bürger, als in der Einrichtung der Anklagekammern der Appellhöfe. Die jury d'accusation bestund aus acht durchaus unabhängigen Mitgliedern. Sie verhandelte öffentlich über die Zulassung der Anklage. Sie durfte sich nur durch die Wahrheit, nur durch die Gewißheit der Thatsachen und nicht durch Wahrscheinlichkeiten, oder entfernte Möglichkeiten, oder schwankende Verdachtsgründe bestimmen lassen. Die Anklagejury durfte nie vergessen, daß es besser sei, hundert Schuldige frei zu lassen, als einen Nichtschuldigen der Erniedrigung einer förmlichen Anklage und der Gefahr einer Verurtheilung Preis zu geben. Der Art. 237 des Code des délits et des peines vom 3ten Brumaire IV. schärfte der Anklagejury noch besonders ein: „Ce ne sont plus de simples soupçons, une simple prévention, mais des *fortes présomtions*, *un commencement de preuves déterminantes*, qui doivent provoquer la décision des jurés pour *l'admission* d'accusation.“ Wie erscheint nun dagegen eine Anklagekammer

*) Vergl. die Diskussionen über den Cod. d'instr. crim. tit. II. (rapport de *Treilhard* séance du 7. Nov.)

**) Vielleicht ist das kaiserliche Decret vom 3. März 1810 über die Staatsgefängnisse (prisons d'état) der beste Commentar über diese Abschaffung.

mit ihren fünf — mehr oder weniger den Einflüsterungen der Staatsgewalt gehorchenden Richtern, die in geheimer Sitzung, nach den vom öffentlichen Ankläger selbst gelieferten Anklags-Deductionen, auf den Grund von bloßen Protokollen der geheimen gerichtlichen Polizei, die nicht immer auf Beweis, sondern oft nur auf einem entfernten Verdachte beruhen, ein Anklagedecret gegen die Individuen schleudern können*)? Auch das ist endlich gewiß, daß in Frankreich der Verlust des Instituts der Anklagejury als einer sicheren Schutzwehr der persönlichen Freiheit, als eines Mittels zur Unterdrückung der geheimen Proceduren, und zur Abkürzung der Kriminalprozesse, aufrichtig bedauert wurde. Daher versuchte man auch in Folge der Revolution v. 1848 die Wiedereinführung der alten Anklagejury durch den neuesten französischen Entwurf einer Gerichtsverfassung v. 5. Juli 1848, wornach die Anklagekammer der Appellhöfe aufgehoben und die Functionen derselben, theils auf die Rathskammer der (neu zu gründenden) sogenannten Departementsgerichte, theils einer eigenen Anklagejury übertragen werden sollten.

In England gilt dagegen das System der Anklagejury. Es wird nämlich daselbst jedes Quartal nach einer vom Sheriff der Grafschaft aufgestellten Liste (panel) eine Anklagejury, d. h. die sogenannte große Jury (grand jury) gebildet, welche mindestens aus 12 und höchstens aus 23 Geschwornen besteht. Sind nur 12 Geschworne anwesend, so müssen sie bei Abgabe ihres Wahrspruches (verdict) einstimmig sein, sind es aber mehr als 12 Geschworne, so genügen 12 Stimmen zur giltigen Beschlußfassung. Vor der englischen großen Jury werden nur der Ankläger (prosecutor) und die Belastungszeugen vernommen; eine Vernehmung des Angeschuldigten findet nicht statt, weil diese Jury nur die Aufgabe hat, sich auszusprechen, ob, oder ob nicht hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, um den Angeschuldigten vor die

*) Vgl. Code d'instruction criminelle art. 221. 229.

kleine, oder Urtheilsjury (petit-jury) zu stellen, d. h. in Anklagestand zu versetzen. In England werden die, überhaupt nur sehr summarisch geführten Untersuchungsacten der großen Jury nicht mitgetheilt. Nur der Schreiber der großen Jury (the clerk of the grand jury) besitzt eine Abschrift derselben. Der Ankläger hat nämlich die Anklageschrift bereits gefertigt, bevor nur die große Jury über die Zulässigkeit der Anklage entscheidet. Der Wahrspruch derselben wird auf die Rückseite dieser Anklageschrift geschrieben und lautet entweder: „Gegründete Anklage" (true bill), oder „ungegründet" (not found) *).

§. 5.

c) Von der Competenz der Appellhöfe als Appellinstanz für die Tribunale der Zuchtpolizei.

Die Appellhöfe erkennen als zuchtpolizeiliche Appellinstanz (cours d'appel de police correctionelle) — und zwar ohne Geschworne — über alle und jede Berufungen gegen Strafurtheile derjenigen Tribunale der Zuchtpolizei, welche sich in dem Departemente befinden, worin sie selbst ihren Sitz haben. Ueber die zuchtpolizeiliche Appellinstanz der Appellhöfe nur ein Paar Bemerkungen! Zuvörderst gilt alles das, was oben in Bezug auf die große Strafcompetenz der Tribunale der Zuchtpolizei erster Instanz gerügt wurde, natürlich auch von der zuchtpolizeilichen Appellinstanz. Ich habe mich also nur auf obige Erörterungen und Andeutungen zu beziehen. Nur einen Umstand will ich noch hervorheben, nämlich den Umstand, daß die zuchtpolizeiliche Appellinstanz nur mit fünf Richtern besetzt ist, während in der Appellinstanz der Appellhöfe in Civilsachen sieben — sage sieben Richter — erforderlich sind, um ein gültiges Urtheil zu sprechen. Ja, noch mehr! Bei questions d'état, überhaupt bei

*) Vgl. Stephen englisches Strafrecht. S. 416—419.

wichtigen Civilsachen findet sogar eine Versammlung vereinigter Kammern also eine Versammlung von vierzehn Richtern statt. Ist es in der That nicht höchst selten, daß in Streitsachen, die nur das Vermögen der Bürger zum Gegenstande haben, das Gesetz einen weitern Richterkreis zieht, mithin mehr richterliche Erfahrung, mehr Kenntnisse, mehr Unabhängigkeit in Bewegung setzt, als das in Rechtssachen der Fall ist, da die Ehre, die persönliche Freiheit der Bürger in Frage steht? Wenigstens sollte doch eine Gleichheit in der Besetzung der Civil- und Strafkammern existiren. Niemand wird wohl im Ernste behaupten, daß das Vermögen eines Menschen ein heiligeres, wichtigeres Gut sei, als seine Ehre, oder seine persönliche Freiheit oder sein Leben. Wenn übrigens je die Zahl der fünf Richter der zuchtpolizeilichen Appellinstanz auf sieben steigen sollte, so dürfte dieß in keinem Falle geschehen, um gewisse illoyale Zwecke durchzuführen. Etwa um eine dem Angeklagten günstige Majorität zu neutralisiren, um etwa eine Verurtheilung zu erwirken. **Un homme de lettres,** erzählt uns ***Berenger*** *), **avait appelé d'une sentence, qui le condamnait pour un délit de la presse. La chambre correctionnelle de la cour royale, qui dévait juger son appel, était composée de *cinq* magistrats, dont la majorité professait des sentimens de *modération* qui donnaient au prévenu l'espoir le mieux fondé d'obtenir justice. Quel fut son étonnement, lorsque le matin de l'audience il apprit, qu'attendu les *besoins du service*, le nombres des magistrats de cette chambre avait été portée *à sept*, et qu'il apperçut sur les sièges deux *nouveaux* conseillers, dont les opinions *politiques* étaient de nature à lui inspirer *les plus vives craintes!* Il devait triompher à trois voix contre deux, lorsqu'il avait *cinq* juges, il *succomba* à quatre voix sur sept.... Si une semblable *manoeuvre* se**

*) Justice criminelle de France pag. 38.

faisait jamais avec *intention*, ce serait un moyen très-sûr de fixer l'incertitude des jugemens."

§. 6.

d) Von der Competenz der Appellhöfe als Assisenhöfe.

aa) Im Allgemeinen.

Aus dem Appellhof geht der Assisenhof (la cour d'assises) hervor. Die Assisenhöfe sind eigentlich Bestandtheile eines Appellhofs, in sofern der erste Präsident des Appellhofs den Anfang der Assisen bestimmt, dazu den Präsidenten aus der Mitte, und nur aus der Mitte der Appellationsräthe ernennt, die Namen der Geschwornen aus der Urne der Jurylisten zieht, in sofern die Richter der cour d'assises vorzugsweise aus den Mitgliedern des Appellhofs zu nehmen sind; in sofern endlich die an den Appellhof angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums die Stellung der Angeschuldigten vor die Assisen zu betreiben, überhaupt vorzugsweise den Dienst vor dem Assisenhofe zu versehen, namentlich die Anklage zu begründen, die Strafanträge zu stellen und die Vollziehung der assisengerichtlichen Urtheile anzuordnen haben. Die Assisenhöfe haben über alle Verbrechen (crimes ou matières du grand criminel), d. h. über solche strafbare Handlungen zu erkennen, welche Leibes- und entehrende Strafen (peines afflictives et infamantes) oder bloß entehrende Strafen (peines seulement infamantes) nach sich ziehen *). Der Tod, lebenslängliche Zwangsarbeit, die Deportation, Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit und endlich die criminelle Einsperrung (la reclusion), sind die Leibes- und entehrenden Strafen **), auf welche ein Assisenhof erkennen darf. Verbannung und die bürgerliche Entehrung (la degradation civique), sind die bloß enteh-

*) Codé pénal art. 1.

**) Code pénal art. 7.

renden Strafen *), welche das Assisengericht aussprechen kann.

§. 7.

bb) Von den Assisenhöfen insbesondere.

Ein Assisenhof ist auf folgende Weise zusammengesetzt: 1) Aus einem Präsidenten. Dieser muß immer ein Rath des Appellhofs sein. Der Assisenpräsident hat die gewählten Geschwornen einzuberufen, ihre Namen für jede einzelne Criminalsache aus der Urne zu ziehen, die öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu leiten, die Zeugen und die Angeklagten zu verhören, die Polizei im Audienzsaale zu handhaben, das résumé zu halten, die Fragen an die Geschwornen zu stellen und endlich das Urtheil zu publiciren **).

2) Vormals aus vier, jetzt, d. h. nach dem Gesetze vom 4. März 1831, nur aus 2 besoldeten rechtsgelehrten Richtern. Diese werden nur bei demjenigen Assisenhofe, welcher am Sitze des Appellhofes gehalten wird, aus der Mitte dieses Gerichtshofes selbst genommen: Dagegen wird zu den Assisen anderer, zum Gerichtssprengel der Appellhöfe gehörenden Departemente, in der Regel nur ein Rath des Appellhofs abgesandt. Die zwei andern Richter sind der Präsident und sonst noch ein Mitglied des Erstinstanzgerichts der Assisenstadt. Uebrigens können auch noch ein oder zwei Räthe des Appellhofes abgeordnet werden, um zum Theil oder ganz den Assisenhof mit Richtern zu besetzen. Dieß geschieht jedoch selten und nur bei äußerst wichtigen Fällen. Die Richter haben mit dem Präsidenten in Gemäßheit des Code pénal die Strafen auszusprechen, im Falle die Geschwornen ein Individuum für schuldig erklären.

3) Aus einem Staatsprocurator. Bei dem Assisenhofe, am Sitze des Appellhofs wird der Dienst entweder vom

*) Code pénal art. 8.

**) Vgl. code d'instruct. crim. art. 266—271.

Generalprocurator (dieß jedoch nur bei wichtigen oder besonders interessanten Criminalfällen) oder von einem seiner Generaladvocaten oder Substituten versehen. Dagegen functionnirt vor den Assisen, die nicht am Sitze des Appellhofs gehalten werden, der Staatsprocurator am Erstinstanzgerichte oder sein Substitut. Jedoch kann auch in diesem Falle der Dienst entweder vom Generalprocurator selbst oder von einem seiner Stellvertreter versehen werden. Die Amtsverrichtungen der Staatsbehörde vor dem Assisenhofe bestehen: 1) in der Abfassung des am Anfange der Verhandlungen abzulesenden Anklageactes (acte d'accusation) und in der Abhaltung mündlicher Vorträge bei Gelegenheit der Verhandlungen vor dem Assisenhofe, Vorträge, wodurch er die Anklage näher zu begründen und weiter auszuführen hat. Sie bestehen 2) darin, daß sie, im Falle die Entscheidung der Geschwornen gegen den Angeklagten lautet, den Antrag auf die gesetzliche Strafe stellt. Sie bestehen 3) endlich darin, daß sie die Vollziehung der gegen ein Individuum ausgesprochenen Strafen betreibt *).

4) Aus einem Gerichtsschreiber. Dieser kann sich auch durch einen commis-gréffier assermenté vertreten lassen. Die Functionen eines Schreibers des Assisenhofes sind folgende: er hat am Anfange der Verhandlungen den von der Staatsbehörde verfaßten Anklageact abzulesen, ferner das Protocoll über die Verhandlungen zu führen und endlich dem Angeklagten die Erklärung der Geschwornen vorzulesen.

5) Endlich aus zwölf Geschwornen. Der Name daher, weil sie, bevor sie in Function treten, einen Amtseid abschwören müssen. Der Assisenpräsident richtet nämlich an die Geschwornen, welche stehend und mit entblößtem Haupte zuhören, folgende Worte: „Sie schwören und versprechen vor Gott und dem Menschen, die Anklagen und Beweise, die gegen N. N. vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit anzuhören, das Interesse des Angeklag-

*) Vgl. code d'instruct. crim. art. 271—290.

ten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, die ihn anklagt, zu verletzen, sich mit Niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß, noch durch Boßheit, weder durch Furcht, noch durch Gunst leiten zu lassen, bei ihrer Entschließung nur die Beweise und Vertheidigungsgründe in Betracht zu ziehen und sich dann nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung mit jener Unpartheilichkeit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen." Jeder Geschworne wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand auf und spricht: „Ich schwöre es." Alles dieses ist bei Strafe der Nullität des Verfahrens zu beobachten. — Die Geschwornen haben nun den öffentlichen Gerichtshandlungen vor den Assisen mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zu folgen, um nach dem Schlusse der Debatten und nach Anhörung des vom Assisenpräsidenten abzustattenden Résumé die an sie zu stellenden thatsächlichen Fragen über die Schuld und Nichtschuld des Angeklagten gebührend beantworten zu können.

§. 9.

Fortsetzung. Von den Geschwornen insbesondere *).

Die französische Jury hat ihre eigene höchst interessante Geschichte. Welche Veränderungen, welche Modificationen, welche Erschütterungen selbst hat nicht das Institut der

---

*) Vgl. Cod. d'instruct. crim. art. 381—406. Literatur: Ueber das Institut der Jury ist viel geschrieben worden. Die Literatur derselben leidet vielleicht mehr an Ueberfluß als an Mangel. In den allgemeinen criminalistischen Schriften von *Bavoux, Berenger, Cottu, Comte, Oudart, Aignan, Legraverend, Ginouvier* u. s. w. in den speciellen Schriften von Feuerbach, Möhl, Zentner, Mosqwa, Frey, in der Schrift der preußischen Immediatjustizcommission ist das Weitere über die Jury nachzulesen.

Jury seit der Zeit seiner Einsetzung durch das Gesetz vom 15. Januar 1792 erlitten? Die Gesetze v. 5. Sept. 1797 und v. 28. Nov. 1797, der Code d'instruction criminelle von 1809, das Gesetz vom 5. Februar 1817, vom 29. Juni 1820, vom 24. Mai 1821, vom 2. Mai 1827, vom 2. Juli 1828, vom 4. März 1831, vom 20. April 1832, vom 28. April 1832, endlich die Gesetze vom 9. September 1835, vom 7. August 1848 und vom 18. October 1848 sind die Gesetze, durch welche das Jurygesetz vom 15. Januar 1792, bald in seinen Grundelementen erschüttert, bald modificirt, bald ergänzt, bald endlich in seiner alten Reinheit mehr oder weniger wieder hergestellt worden ist. Jedoch eine Geschichte der Jury liegt außer dem Plane der gegenwärtigen Schrift. Meine Aufgabe beschränkt sich lediglich auf die Darstellung der Jury nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung. Demnach habe ich zweierlei darzustellen 1) Die Organisation der Geschwornengerichte und 2) den Umfang ihrer Wirksamkeit.

I. Organisation der Geschwornengerichte.

Ein französisches Geschwornengericht besteht aus zwölf Richtern. Jeder Geschworne muß wenigstens das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte sein*). Die Geschwornen werden gewählt. Wie geschieht diese Wahl? Es hat nämlich jeder Präfect in seinem Departement immer am ersten August jeden Jahres eine Generalliste von allen denjenigen Personen zu entwerfen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, um auf der Bank der Geschwornen zu sitzen. Diese von den Präfecten gefertigten Generallisten, müssen vom 15. August bis zum 30. Sept. (behufs etwaiger Reclamationen) durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden. Nach dem 30. September haben die Präfecten einen Auszug aus der Generalliste zu

*) Code d'instruction crim. art. 231.

entwerfen, d. i. es werden die Geschwornen bezeichnet, welche für das laufende Jahr zum Dienste der Jury bestimmt sind. Dieser Auszug, oder diese Specialliste muß aus einem Viertheile der Generalliste bestehen, jedoch so, daß die Specialliste die Zahl von 300 Geschwornen nicht überschreiten darf. Die Specialliste für das Departement der Seine (Paris) hat jedoch mindestens aus 1500 Personen zu bestehen, übrigens darf Niemand zwei Jahre hintereinander auf die Specialliste gesetzt werden. Der Präfect hat ein Exemplar von der, auf die so eben angegebene Weise, verfertigten Specialliste dem Justizminister, eines dem ersten Präsidenten, und eines dem Generalprocurator an den Appellhof einzusenden. Mindestens zehn Tage vor der Eröffnung der Assisen hat der erste Präsident des Appellhofs 36 Hauptgeschworne und 4 Ergänzungsgeschworne aus der, vom Präfecten eingesandten, Specialliste durch das Loos zu ziehen. Diese Ziehung geschieht in der öffentlichen Audienz der ersten Kammer des Appellhofs, oder in der chambre des vacations. — Es entsteht hier nun die weitere Frage: welche Personen sind vom Präfecten auf die Generalliste zu setzen? oder mit andern Worten: aus welcher Classe von Staatsbürgern sind die Geschwornen zu nehmen? Nach dem, durch das Gesetz vom 4. März 1831 wesentlich abgeänderten art. 382 des Cod. d'instr. crim. können folgende Personen auf die Generallisten der Geschwornen gesetzt werden:

1) Die Mitglieder der Wahlcollegien.

2) Die vom Könige ernannten Beamten, vorausgesetzt jedoch, daß sie keinen Staatsgehalt beziehen.

3) Die Land- und Seeofficiere en rétraite, die eine Pension von mindestens 1200 Franken haben.

4) Die Doctoren und Licenciaten *) der Facultäten der Rechte, der Wissenschaften — Mathematik und Physik —

*) Wenn jedoch diese nicht zugleich avocats oder avoués sind, so müssen sie mindestens zehn Jahre im Departemente ihr Domicil gehabt haben.

und der schönen Literatur, dann auch die Doctoren der Medicin.

5) Die Mitglieder und Correspondenten des Nationalinstituts und anderer, von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften.

6) Die Notarien nach dreijähriger Ausübung ihrer Functionen. — Das Amt eines Geschwornen ist übrigens unverträglich mit dem Amte eines Ministers, Präfecten, Unterpräfecten, Richters oder Staatsprocurators.

Wen das Gesetz auf die Bank der Geschwornen ruft, der ist verbunden diesem Rufe Folge zu leisten, widrigenfalls er vom Assisenhofe zu einer Geldstrafe zu verurtheilen ist, und zwar für's erste Mal zu 500, für's zweite Mal zu 1000 und für's dritte Mal *) zu 1500 Franken. Jeder Geschworne kann sich jedoch für sein Ausbleiben entschuldigen, er hat namentlich dir Unmöglichkeit seines Erscheinens nachzuweisen. Der Assisenhof hat über die vorgebrachten Execusationen zu entscheiden. —

Dieß im Grundrisse das Wahlsystem der Geschwornen, welches nach der Revolution von 1830 in Frankreich eingeführt worden ist. Nach dem Wahlsysteme vor dieser Revolution wurden die Geschwornen genommen, 1) aus den Mitgliedern der Wahlcollegien; 2) aus den 300 Höchstbesteuerten; 3) aus den vom Staatsoberhaupte ernannten Verwaltungsbeamten; 4) den Doctoren der Facultäten; 5) den Notarien; 6) den Kaufleuten, welche eine der beiden höchsten Classen der Patentsteuer entrichten; 7) aus den Angestellten, welche wenigstens 4000 Franken (1856 fl.) Besoldung beziehen **). Auch konnte sich ein Jeder, der nicht zu den eben bezeichneten Kathegorien gehört, an den Präfecten wenden mit der Bitte auf die Geschwornenliste gesetzt zu werden. Der Präfect hatte sich alsdann nach dem Leumunde des Bittstellers, und ins-

*) Er verliert überdies das Recht jemals wieder Geschworner zu werden. —

**) Cod. d'inst. crim. art. 382.

besondere nach seinen politischen Gesinnungen zu erkundigen, und wenn in dieser Beziehung alles in Ordnung war, so konnte Bittsteller von des Präfecten Gnade mit Zustimmung des Justizministers auf die Jurybank gerufen werden. Vor jeder Assisen-Sitzung hatte der Präfect ganz nach Belieben und mit aller Vorsicht 60 loyale Bürger zu wählen, welche Zahl von dem Assisenpräsidenten auf 36 herabzusetzen war*). So bildete man vor 1830 die Geschwornenlisten! Das oben angeführte, durch das Gesetz v. 4. März 1831 geschaffene neue Wahlsystem war im Vergleich zu dem alten Wahlsystem der napoleonischen Criminalordnung v. 1809 allerdings eine bedeutende und sehr heilsame Innovation, eine Innovation, wodurch das französische Wahlsystem der Jury dem Wahlsysteme der englischen Jury merklich näher gebracht wurde. Durch dieses neuere französische Wahlsystem ist der Einfluß der Regierung auf die Composition der Geschwornengerichte bedeutend vermindert worden. Allein immerhin ist das englische Wahlsystem dem französischen bei weitem vorzuziehen, weil der Regierung aller und jeder Einfluß auf die Bildung der Jury schlechthin entzogen ist. Nach dem neuern französischen Wahlsystem kann noch eine Menge von Leuten **) auf die Jurybank gerufen werden, denen eine freundliche Miene von hoher Stelle immer lieber ist, als ihre geschwornengerichtliche Unabhängigkeit. Nach dem englischen Wahlsystem dagegen können nur selbstständige, außer aller Relation mit der Regierung befindlichen Männer, zu Geschwornen ernannt werden. In Frankreich bildet der Präfect, ein von der Regierung ganz abhängiger Beamter, die Jurylisten, während in England dieselbe Amtsverrichtung vom Sheriffe der Grafschaft, einem von der Regierung durchaus unabhängigen Manne, vorgenommen wird. Auf jeden Fall ist man in Frankreich bei der Reorganisation des Wahlsystems der Jury auf halbem

*) Cod. d'instruct. crim. art. 386. 387.

**) Z. B. die Doctoren und Licentiaten der Facultäten, zumal, wenn sie um Staatsämter sollicitiren.

Wege stehen geblieben. Können nicht die Präfecten der Departemente, denen nach wie vor die Composition der Wahllisten übertragen ist, bei der Bildung derselben einen Reinigungsproceß vornehmen, und nur solche Jurycandidaten auf die Speciallisten setzen, in deren Gesinnungen eine hinreichende Bürgschaft für gewisse Einflüsterungen enthalten ist? Dies hält man eigentlich für den wunden Fleck, die Krankheit des französischen Wahlsystems. Auf diese Krankheit hat man sogar in der neuesten Zeit, von Seiten der Regierung, mit einer beispiellosen Naivität hingewiesen. Der Justizminister erließ nämlich zu Ende des Jahres 1841 ein Rundschreiben an sämmtliche Präfecten Frankreichs, worin die letztern aufgefordert wurden, nur mit großer Vorsicht die Speciallisten für das Jahr 1842 zu fertigen, und nur solche Männer in diese Listen aufzunehmen, welche die Feuerprobe der ministeriellen Richtung bestanden hatten, oder doch bestehen konnten. Ich weiß nicht, ob es sehr taktvoll war, daß der französische Justizminister seine Wünsche in dieser Beziehung an die große Glocke der offenen Rundschreiben hing. Der stumme, hölzerne Staatsbote, der Telegraph that dieselben Dienste, und der schadenfrohen, redseligen Opposition blieb das Maul gestopft. — Freilich, wenn man das neuere Wahlsystem mit dem vor 1830 vergleicht, so geschah allerdings ein großer Schritt. Das alte Wahlsystem war auch zu fehlerhaft. In Frankreich war in dieser Hinsicht fast nur eine Stimme. Die Bildung der Jury war ja ganz in den Händen der Regierung. Die Jury war zur Maschine, zum blinden Werkzeuge, zur dienstbaren Commission herabgesunken. Man nannte damals die zwölf Geschwornen nur „les douze commissaires du gouvernement.“ Die Regierung ließ durch die Jury ad libitum verurtheilen und freisprechen. Alle Schriftsteller, welche über die Strafgesetzgebung Frankreichs geschrieben, haben diese „parti honteuse“ des Code d'instruction criminelle ganz rücksichtslos aufgedeckt. Cottu, Mezard, Comte, Bavour, Legraverend, Carnot, Dubart, Aignan, Dupin, Philipps, Livingston, Feuerbach, kurz Schriftsteller aller Farben, fast aller Län-

der haben die französische Jury, ihres traurigen Wahlsystemes willen, auf's bitterste angegriffen. Selbst in der Deputirtenkammer Frankreichs haben sich laute Stimmen gegen das alte Wahlsystem erhoben. Paver de Vandonuvre in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 8. Mai 1821 nennt die Jury „un vain simulacre, un fantôme trompeur.“ Die politischen Angeklagten hatten daher auch in die Geschwornen alles Vertrauen verloren. Im großen Verschwörungsprocesse von 1820 haben die Officiree der Seinelegion: Délamotte, Desbordes, Paquet, Brue, Remy, Pegulu in ihrer Protestation die Gesinnungen aller politischen Angeklagten ausgedrückt. Sie sagten unter anderem: „la voix publique et des nombreux exemples nous avertissaient de *craindre la composition du jury dans les accusations politiques* *).“ Das neue Wahlsystem ist zwar im Princip tausendmal besser als das alte, dürfte sich übrigens immer noch mehr dem englischen Wahlsysteme nähern, wenn es auf ein Muster von einem freien Wahlsysteme Anspruch machen will. In England sind einmal von der Regierung vollkommen unabhängige Beamte (die Sheriffs) mit der Bildung der Generallisten beauftragt. Auch werden in England nur solche auf diese Listen gesetzt, welche von der Regierung auch nicht im entferntesten etwas zu fürchten, oder zu hoffen haben. Keine pensionirten Officiere, keine Licenciaten und Doctoren der Fakultäten, keine Advocaten, keine Procuratoren, Niemand, der besoldet oder nicht bei einem Gerichte angestellt ist, oder mit dem Gesetzstudium oder der Rechtspraxis sich beschäftiget, kann Geschworner werden. Alle besoldeten Diener der Regierung, von den Ministern bis herab zu den Accisebeamten sind gleichfalls von der Jurybank ausgeschlossen. Der Zweck einer Jury fordert ein freies, selbstständiges Urtheil. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Geschwornen

*) Protestation des officiers de la première légion de la Seine impliqués dans l'affaire du 19. Août 1820 etc. contre leur extradition en Belgique etc.

ist daher Grundbegingung, Lebenselement einer gut organisirten Jury.

II. Von dem Umfange der Wirksamkeit der Jury. — Zwölf Männer müssen in der Eigenschaft als Geschworne versammelt sein, wenn ein gültiges Juryurtheil gefällt werden soll. Das Juryurtheil bezieht sich jedoch nur auf die thatsächlichen Momente eines Criminalprocesses. Also nur auf die Frage: ob die Thatsache dieses oder jenes Verbrechens von diesem oder jenem Angeklagten begangen worden ist, oder nicht. Dagegen haben sich die Geschwornen um die rechtlichen Momente des Processes auch nicht im mindesten zu bekümmern. Nicht die Geschwornen haben, im Falle der Schuld eines Angeklagten, die gesetzlichen Strafen auszusprechen. Sondern es ist dieses Sache des Assisengerichts. „*The jurors convict, the judges condemn.*" So das englische Recht. Kann man die Functionen der Geschwornen als Thatrichter, und die der Assisenrichter als Rechtsrichter kürzer und treffender zusammenfassen? Der Präsident des Assisenhofes hat den Geschwornen folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1) Ist der Angeklagte schuldig, das und das Verbrechen mit allen den im Anklageacte enthaltenenen Nebenumständen verübt zu haben?

2) Geht aus den Debatten ein erschwerender Umstand hervor, der im Anklageact nicht vorkommt, dann stellt der Präsident so die Frage: hat der Angeklagte das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen?

3) Hat der Angeklagte sich auf einen Thatumstand berufen, der vom Gesetze als mildernder Thatumstand (circonstance atténuante) anerkannt ist, so hat der Präsident die Geschwornen so zu fragen: Hat es mit dem Thatumstand die angegebene Bewandtniß?

4) Ist endlich der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage: hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt?

Dies die Lehre von der Fragestellung durch den As-

sisenpräsidenten an die Geschwornen, und zwar die Fragestellung, wie sie der Code d'instruction criminelle vorschreibt. Abgesehen also von den Modificationen, welche durch das Gesetz vom 4. März 1831 und das Gesetz vom 28. April 1832 eingeführt worden sind. Durch diese Gesetze wurden die art. 339, 340 so abgeändert, daß die darin vorgesehenen Fragen bei Strafe der Nullität des ganzen Verfahrens gestellt werden müssen. Allein die Hauptmodification des Gesetzes vom 28. April 1832 ist in dem System von den „circonstances atténuantes" enthalten. Nach diesem Systeme wurde nämlich der art. 463 des Code pénal, der nur von den délits handelt, auf die crimes ausgedehnt. Finden also die Geschwornen, daß mildernde Umstände vorhanden sind — wenn gleich bei der Fragestellung auf diese Umstände nicht besonders aufmerksam gemacht wurde — so haben sie das Recht ihre Erklärung so abzugeben: „Mit der Majorität von mehr als sieben Stimmen nimmt die Jury die Existenz von mildernden Umständen zum Vortheil des Angeklagten an." Der Präsident muß die Geschwornen von diesem ihrem Rechte bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, förmlich in Kenntniß setzen. Hat nun die Jury sich für die Existenz von circonstances atténuantes in Bezug auf einen Angeklagten ausgesprochen, so sind die Assisenrichter gehalten, unter das Minimum der gesetzlichen Strafen und zwar nach Maasgabe des art. 463 des Code pénal herunterzugehen. Der Grund des Gesetzes vom 28. April 1832 in Bezug auf das System der circonstances atténuantes ist leicht einzusehen. Offenbar wollte der Gesetzgeber, durchdrungen von der Wahrheit des „summum jus, summa injuria," die vielen Härten des Code pénal mildern, und darüber, daß der Code pénal von Rigorismen wimmelt, sind die Gelehrten einig. Dieses System hat auch bereits seine guten Früchte getragen. Zwar darf nicht verkannt werden, daß hie und da mit diesem Systeme ein nicht zu entschuldigender Mißbrauch getrieben wurde. Man verfiel in ein entgegengesetztes System, in ein System der — evangelischen Milde. Man ließ oft Gnade

vor Recht ergehen. Allein jedes Institut, selbst das Beste kann mißbraucht werden. Denn alle Gesetze, die Menschen machen, sind unvollkommen, alle haben ihre schwachen, kranken Seiten. Ueberhaupt war die Weisheit der Gesetzgeber stets erschöpft, sie war stets auf ihrem Höhepunkte, nachdem sie diese wunden Seiten so viel als möglich versteckt, und den Blicken des großen Haufens entzogen hatte. Höchstens hätte die gesetzgebende Weisheit der Franzosen, die Schattenseiten des Systems der circonstances atténuants etwas mehr verbergen können. Doch der Gesetzgeber, welcher die dunkeln Puncte der Rechtsinstitute so dicht verhüllt, daß sie selbst dem schärfsten Auge unerreichbar wären, der Gesetzgeber war nie geboren und wird er geboren, so hat er große Probleme gelöst, er hat den Stein der Weisen, er hat die Quadratur des Zirkels gefunden. Wird mir übrigens die Wahl gelassen zwischen der Strenge des Code pénal und dem Mißbrauche des Systems der „circonstances atténuantes“ ich möchte denn doch das letztere vorziehen! Eher sollen zwanzig Schuldige zu gelinde, als nur ein Schuldiger zu hart gestraft werden. Diese Meinung — mag sie noch so sehr gegen den pharisäischen Grundsatz: „Fiat justitia pereat mundus“ anstoßen — diese Meinung unterstützt die — Humanität. In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze leidet zwar das Gesetz vom 28. April 1832 keine Anwendung. Der Code pénal ist mithin daselbst noch in seiner ganzen Strenge wirksam. Allein man sucht sich hier zu helfen, indem man Handlungen, die im Grunde vor die Assisen gehören, vor die Zuchtpolizeigerichte verweißt; oder daß man gewisse Handlungen, die vor die Assisen gehören, diesem Gerichtshofe nicht unterwirft, und zwar deßhalb nicht, weil diese Handlungen, obwohl strafbar, denn doch die Strenge des Code pénal nicht verdient haben. Das grelle Mißverhältniß zwischen dem individuellen Verschulden und der starren, unwandelbaren Allgemeinheit harter Strafgesetze tritt vielleicht nirgends so lebhaft hervor, als in der Lehre vom Diebstahle! Die Umgebung der Jury in den

deutschen Rheinlanden ist gewiß sehr gut gemeint, allein es bleibt doch immer eine Verletzung der Gesetze. Sollte man nicht vielmehr Gesetze, die aus irgend einem Grunde unbrauchbar geworden, aufheben oder abändern? Mindestens wird der Autorität der Gesetze durch Abrogation oder Modification derselben bei weitem weniger geschadet, als dies bei einer offenen, notorischen Umgebung derselben der Fall ist. Und wie leicht konnte man auch in den deutschen Rheinlanden den art. 463 des Cod. pénal auf die Verbrechen ausdehnen!

Zum Schlusse noch einiges über das Urtheil der Geschwornen! Wie wird das Thaturtheil der Jury gefunden? Man bemerke in dieser Beziehung als Grundsatz: daß jeder Angeklagte, den nicht mindestens acht Stimmen*)

---

*) In England wird bekanntlich zu einer Verurtheilung Stimmeneinhelligkeit verlangt. *Cottu* (in seiner Schrift: de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et dé l'esprit du gouvernement. Paris 1820) verwirft zwar die Gründe gegen die Einhelligkeit der Jury, als Huldigungen der Schwäche und dem Eigensinne dargebracht. Und er erkennt die Gründe für diese Einhelligkeit als Ausflüsse einer kräftigen, edlen und den Principien einer constitutionellen Regierung entsprechenden Lehre. Allein er ist der Meinung, daß seine Landsleute, die Franzosen, für die Einhelligkeit der Jury noch nicht reif seien. „Denn, fährt *Cottu* fort, das jetzige System der Stimmenmehrheit . . . . . ist für den Geschwornen, welcher für die Verurtheilung gestimmt, ein undurchdringlicher Schlupfwinkel gegen die Nachforschungen derer, die jede einzelne Abstimmung kennen möchten. Denn hier ist eben die Meinung des Einzelnen nie mit Sicherheit zu erfahren. Bei dem System der Einhelligkeit dagegen sind natürlich alle Stimmen bekannt. Und wie viele friedlichen Bürger werden sich den Rest ihres Lebens durch die Besorgniß vor möglicher Rache wollen beunruhigen lassen? Bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Sitten, namentlich bei der Nachlässigkeit, mit welcher wir noch unsere Bürgerpflichten üben, würde es mit dem Systeme der Einhelligkeit der Jury unmöglich sein, Jemanden zu bestrafen, der sich im Interesse einer mächtigen Partei eines politischen Verbrechens schuldig gemacht hat. Soll aber bei uns, wie billig, das System der

verurtheilen, schlechthin frei ist. Sind also nur sieben Stimmen für die Schuld und fünf gegen die Schuld, so ist der Angeklagte losgesprochen. Durch diesen einfachen Satz hat das Gesetz vom 4. März 1831 den Cod. d'instr. crim. bedeutend verbessert. Vor diesem Gesetz war dieser Punct so gestellt: sechs gegen sechs Stimmen bewirkten erst die Lossprechung des Angeklagten. Wenn vor diesem Gesetze sieben Stimmen verurtheilten und fünf freisprachen, so war einfache Majorität vorhanden. Es mußten dann die Stimmen der Richter mit den Stimmen der Geschwornen zusammengezählt werden, um durch eine so gebildete Mehrheit entweder eine Lossprechung, oder eine Verurtheilung zu bewirken. Traten vier Richter der Minorität der Geschwornen bei, so war der Angeklagte mit neun Stimmen gegen acht losgesprochen. Stimmten dagegen drei Richter mit der Minorität der Geschwornen, zwei mit der Majorität von sieben, so stehen jetzt im Ganzen neun Stimmen für die Schuld, acht Stimmen für die Nichtschuld, und der Angeklagte wurde — obgleich der Assisenhof für sich betrachtet, mit einer Mehrheit von drei gegen zwei Stimmen für die Nichtschuld gesprochen — verurtheilt. Diese wunderliche Theorie von sieben gegen fünf war die spanische Wand, hinter welcher sich die Faulheit, Dummheit und Nachlässigkeit der Geschwornen am besten verstecken konnte. Es war dieß „sieben gegen fünf," ein sehr bequemes Mittel, um unter der Form eines Schuldausspruches einem entscheidenden Urtheile völlig auszuweichen, und es so auf die Assisenrichter zu wälzen. Die Geschwor-

---

Einhelligkeit der Jury herrschen, so muß auch eine freimüthige und kräftige Stimmeneinhelligkeit herrschen, frei von all' den Mitteln zu Winkelzügen, die nur furchtsame Vergleiche mit der Schwachheit sind. Wir bedürfen, daß man uns lehre, Bürger zu sein, daß unsere Gesetze uns zwingen, es zu werden, daß man uns Bürgermuth einflöße, der uns noch mangelt, und uns mit der Pflicht der Verantwortung vertraut mache, dadurch allein können die Meinungen sich in eins verbinden, Körper erhalten und sich Vertheidiger und Achtung verschaffen." S. auch *Berenger* de la justice criminelle. pag. 217. ff.

nen trafen sogar in manchen Fällen, z. B. in verwickelten langwierigen Criminalprocessen in ihren Berathungskammern — oft ohne nur eine Abstimmung versucht zu haben — die Uebereinkunft, den Angeklagten mit sieben gegen fünf zu verurtheilen, d. h. eine solche Verurtheilung zu fingiren, um so das Assisengericht für das entscheidende Urtheil in die Schranken zu rufen. Durch diese Theorie der sieben gegen fünf war die Jury in ihren Grundelementen erschüttert. Der Zweck der Jury war durchaus verfehlt. Auf diese Weise wurde den Geschwornen, den Thatrichtern, die entscheidende Verurtheilung entzogen und den Mitgliedern des Assisenhofes, den Rechtsrichtern übertragen. Erst das Gesetz vom 4. März 1831 schuf hier Ordnung und stellte diesen Punkt nach den angegebenen, dem Zwecke der Jury mehr entsprechenden Gesichtspunkten fest *).

Sowie die, in Folge der Julirevolution v. 1830 erschienenen Gesetze über die Jury die napoleonische Juryverfassung v. 1809 wesentlich veränderten und beziehungsweise verbesserten, so suchten auch die, in Folge der Februarrevolution von 1848 erschienenen Gesetze, namentlich die Gesetze vom 7. August und vom 18. Oktober 1848 die Juryverfassung der Julidynastie zu verbessern.

Das französische Gesetz vom 7. August 1848 über die Bildung der Jury lautet wörtlich wie folgt:

Titel I.

Urliste der Geschwornen.

Artikel 1. Alle Franzosen, welche 30 Jahre alt und im Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte sind, müssen in die allgemeine Juryliste eingetragen werden, wenn nicht

*) Die sonderbare Theorie von „7 gegen 5" wurde lange vor dem Gesetze vom 4. März 1831, sowohl in der Pairskammer (z. B. von Marbois, von de la Place, vom Herzoge von Broglie) als auch in der Deputirtenkammer (z. B. von Manuel), lebhaft angegriffen.

die, in den folgenden Artikeln genannten Fälle einer Unfähigkeit, oder Befreiung eintreten.

Art. 2. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Geschwornenliste sind:

a) alle diejenigen, welche nicht französisch lesen und schreiben können;

b) die Dienstboten und Tagelöhner.

Art. 3. Unfähig zur Aufnahme in die Juryliste sind:

a) diejenigen, welchen die Ausübung der politischen, bürgerlichen oder Familienrechte ganz oder theilweise entzogen wurde;

b) die Bankerottirer, welche noch nicht rehabilitirt sind;

c) die entmündigten und mit einem gerichtlichen Beistande versehenen Personen;

d) die förmlich Angeklagten, sowie diejenigen, welche sich der Anklage durch die Flucht entzogen haben;

e) diejenigen, welche entweder zu peinlichen, oder entehrenden, oder zu Arbeitshausstrafen wegen eines Verbrechens, oder wegen der Vergehen des Diebstahles, des Betruges, der Unterschlagung, des Wuchers, des Angriffs auf die Sittlichkeit, des Herumziehens oder Bettelns verurtheilt wurden.

Verurtheilungen wegen politischer Verbrechen haben diese Unfähigkeit nur in so fern zur Folge, als das Urtheil sie ausspricht.

Art. 4. Unvereinbar mit dem Amte eines Geschwornen ist das Amt eines Volksrepräsentanten, eines Ministers, eines Unterstaatssekretärs, eines Generalsekretärs eines Ministeriums, eines Präfecten und eines Unterpräfecten, eines Richters, eines Beamten der Staatsanwaltschaft, eines Geistlichen irgend eines Bekenntnisses, eines Staatsrathes, eines Generaleinnehmers der Steuer- und Regiegefälle, eines dienstthuenden Staatsbeamten irgend einer Art, und eines Volksschullehrers.

Art. 5. Auf ihr Verlangen können von der Aufnahme in die Liste ausgenommen werden:

a) die 70jährigen;

b) diejenigen Bürger, welche von ihrer täglichen Arbeit

leben und nachweisen, daß sie die mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Lasten nicht tragen können.

Art. 6. Die Geschwornenliste für jede Gemeinde wird durch den Bürgermeister aus dem allgemeinen Verzeichniß der Wähler ausgezogen, wobei er sich nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel zu richten hat. Er hat dafür zu sorgen, daß diese Liste an der Kirchenthüre, an der Thüre des Gemeindehauses, und wo er es sonst für angemessen erachtet, angeschlagen werden. Die Beschwerden der in der allgemeinen Liste übergegangenen Personen werden in der ersten Instanz von dem Municipalrathe erledigt und in zweiter Instanz, sofern die Ausschließung wegen Unfähigkeit geschah, vom Civilgericht, und wenn sie aus andern Gründen geschah, von dem Präfecturrathe. Ein weiterer Recurs ist unzulässig.

Art. 7. Die Geschwornenliste ist ein und für allemal angelegt. Jedes Jahr vor dem 15. September ist sie durch den Bürgermeister mittelst Strichs der gestorbenen, oder unfähig gewordenen Geschwornen und Aufnahme derjenigen, bei welchen die gesetzlichen Erfordernisse inzwischen zugetroffen sind, zu berichtigen. Die auf diese Weise berichtigte Liste wird auf die im vorigen Art. bestimmte Art veröffentlicht. Jeder Bürger kann innerhalb 10 Tagen Beschwerde erheben, welche auf die eben angegebene Weise zu erledigen ist.

Art. 8. Jedes Jahr vor dem 1. November hat jeder Bürgermeister dem Präfecten die Geschwornenliste seiner Gemeinde einzusenden. Der letztere hat ohne Verzug die allgemeine Geschwornenliste für das Departement nach Bezirken und in alphabetischer Ordnung zu entwerfen. Die Liste für jeden Bezirk wird dem betreffenden Friedensichter zugesandt.

Titel II.

Inhalt der Jahresliste.

Art. 9. Die Jahresliste der Geschwornen enthält für jedes Departement einen Geschwornen auf zweihundert Einwohner. Die Gesammtheit der Geschwornen darf jedoch die

Zahl von 3000 in dem Departement der Seine (mit Paris) und 1500 in den andern Departementen nicht übersteigen. Ueberdieß soll jedes Jahr aus den Urlisten außer der Jahresliste noch eine besondere Liste von Ersatzmännern der Geschwornen aufgestellt werden, welche aus den Geschwornen der Assisenstadt entnommen werden; sie soll 50 für jedes Departement, und 300 für Paris enthalten.

Art. 10. Die Zahl der Geschwornen, die in die Jahresliste kommen, wird in Paris auf die Stadtbezirke und in den Departementen auf die Bezirke nach Verhältniß der in die Urliste eingetragenen Zahl von Geschwornen vertheilt Die Vertheilung geschieht durch den Präfecten im Präfecturrathe. Ueberdieß hat der Präfect den über die Vertheilung gefaßten Beschluß an den Friedensrichter zu senden und demselben dabei die Namen der während des vorhergehenden und laufenden Jahres durch das Loos gezogenen Geschwornen anzugeben.

Art. 11. Die Geschwornen jedes Bezirkes, welche in die Jahresliste aufzunehmen sind, werden durch eine Commission ernannt. Diese besteht: 1) aus dem Generalrath des Kantons als Präsidenten; 2) aus dem Friedensrichter, als Vicepräsidenten; und 3) aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes jeder Gemeinde des Kantons, welche hiezu besonders durch diesen Rath in den ersten 14 Tagen des Monats August jedes Jahres ernannt werden.

Art. 15. Die Commission hat sich in der letzten Hälfte des Monats November im Hauptorte des Bezirks auf Tag und Stunde nach der Vorschrift des Präfecten zu versammeln. Jedes Mitglied dieser Commission ist besonders einzuberufen. Die Commission kann nicht eher zu ihrer Arbeit schreiten, als bis mindestens ein Mitglied über die Hälfte von der Zahl da ist, aus welcher sie eigentlich bestehen soll.

Art. 16 und 17 enthalten die Strafen für die zur Commission nicht erscheinenden Mitglieder, sowie die Geschäftsordnung der Commission.

Art. 18. Der Präfect entwirft unverzüglich in alphabetischer Ordnung und nach den Listen der Bezirke die allgemeine Liste des Departements, sowie die Ersatzmännerliste. Diese Listen müssen jedes Jahr vor dem 15. Dezember dem Schreiber bei dem Gerichte zugestellt werden, wo die Assisen gehalten werden.

Art. 19 sieht den Fall vor, da ein Geschworner im Laufe des Dienstjahres stirbt, oder seine Fähigkeit verliert.

Titel III.

Zusammensetzung der Geschwornenliste für jede Sitzung.

Art. 20. Wenigstens 10 Tage vor der Eröffnung der Assisen zieht der Präsident des Apellhofes, oder in Städten, wo kein solcher ist, des größten Erstinstanzgerichts durch das Loos in öffentlicher Sitzung aus der Jahresliste die Namen von 36 Geschwornen, welche die Sitzungsliste bilden und 6 Ersatzmänner der Geschwornen aus der Ersatzmännerliste. — Wenn an dem zur Aburtheilung der einzelnen Straffälle bestimmten Tage weniger als 30 Geschworne gegenwärtig sind, so wird diese Zahl durch die Ersatzmänner nach der Reihenfolge des Eintrages derselben ergänzt. Ist alsdann noch nicht die genügende Zahl vorhanden, so zieht er zur Ergänzung nach dem Loose in öffentlicher Sitzung solche, aus den in die Ergänzungsliste eingetragenen Geschwornen, und wenn auch dieses nicht ausreicht, aus den in die Jahresliste eingetragenen Geschwornen der Stadt, und endlich (im äußersten Nothfalle) aus den 300 zuerst in die Urliste der Stadt eingetragenen.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Niemand kann gezwungen werden, das Amt eines Geschwornen mehr als einmal innerhalb dreier Jahre zu bekleiden.

Art. 22. Alle hierdurch nicht aufgehobenen Bestimmungen des Code d'inst. crim. sind auch fernerhin anwendbar.

Art. 23. Dieser letzte Artikel enthält einige transitorische Bestimmungen.

Das neueste Gesetz über die französische Jury, das Gesetz vom 18. Oktober 1848, bezieht sich auf die bei Urtheilen der Jury erforderliche Majorität und lautet wörtlich:

Der Art. 347 des Code d'inst. crim. ist abgeändert, wie folgt:

Zum Ausspruch der Geschwornen gegen den Angeklagten über

a) die Hauptthatsachen,

b) die Erschwerungsgründe und

c) die Zurechnungsfähigkeit ist eine Majorität von mehr als 7 Stimmen erforderlich. Die Jury hat jedoch diese Majorität über 7 Stimmen ohne Angabe der Zahl der Stimmen zu verkünden. Alles bei Strafe der Nichtigkeit. Das Vorhandensein von mildernden Umständen kann schon mit einfacher Majorität ausgesprochen werden *).

Jedenfalls hat das Gesetz vom 7. August 1848 bezüglich der Jury den Kreis der Jurycandidaten viel weiter gezogen, als die Jurygesetze der Julidynastie. Ich kann mich daher auch mit den Schriftstellern nicht einverstanden erklären, welche der Meinung sind, daß die Umgehung eines Census kraft des Art. 1. besagten Gesetzes nur eine Täuschung sei, indem man nach dem Art. 2 so viele Personen von der Jurybank wieder ausgeschlossen habe. Allein man darf nicht vergessen, daß der Gesetzgeber hier wenigstens sein Möglichstes gethan, seinen guten

*) Ich habe diese beiden neuesten französischen Jurygesetze wörtlich angeführt, einmal weil sie klar und bestimmt die neueste Jurybildung in Frankreich darstellen und insbesondere, weil man in Deutschland bei der Einführung der Schwurgerichte nach diesen beiden Gesetzen fast wörtlich gearbeitet hat. Namentlich in Bayern hat die Strafnovelle von 1848 bezüglich der Bildung der Schwurgerichte und der Bildung ihrer Majorität sich diese Gesetze zum Muster genommen.

Willen gezeigt hat, und nur solche Personen ausgeschlossen, die absolut ausgeschlossen werden mußten. Die Natur der Sache hat hier jeder gesetzgebenden Weisheit Trotz geboten. Leute, die nicht lesen und schreiben können, dürfen unmöglich als Geschworne fungiren, eben so wenig als notorische Diebe und Schurken. Solche Leute könnten ja sehr leicht die Justiz aufs höchste compromittiren! Die bayerische Strafnovelle von 1848 ist in dieser Beziehung vom französischen Gesetz vom 7. August 1848 abgewichen, indem sie einen Census von 20 fl. eingeführt hat. Dafür sind aber auch in Frankreich ohne Census viel mehr Personen befugt, auf der Jurybank zu sitzen, als bei uns in Bayern. Mit der Täuschung des Gesetzes vom 7. August 1848 ist es demnach doch nicht so weit her. —

Den Art. 11 des Gesetzes vom 7. August 1848 dürfte dagegen der Hauptvorwurf treffen, daß der Friedensrichter, ein von der Regierung ganz abhängiger Beamter, in der Commission, welche die Urlisten zu entwerfen hat, mit den Vorsitz zu führen und jedenfalls dabei die Hauptrolle zu spielen hat. Daß alsdann die Urlisten so viel als möglich in ministeriellem Sinne gebildet werden, bedarf wohl kaum der Erwähnung!

Achtes Kapitel.

Von dem Cassationshofe *).

§. 1.

Geschichte dieses Gerichtshofes **).

Das französische Staatsrecht vor der Revolution betrachtete die Cassation eines, in letzter Instanz gesprochenen Urtheils, als eine Prärogative des Königs. Im Staatsrathe des Königs (conseil du roi) bestand ein sogenanntes conseil privé, oder couseil des parties, welches über alle Rechts-

*) Ueber die Organisation dieses Gerichtshofes vgl. das Gesetz vom 27. Novbr. und vom 1. Decbr. 1790. (Dazu das décret déclaratoire von 1791.) Constitution von 1791. Tit. III. chap. V. art. 19 bis 23. Loi vom 2. Brum. IV. Constit. vom 22. Frim. VIII. art. 65. f. Loi vom 27. Vent. VIII. tit. VI. Loi vom 16. Sept. 1807 Loi vom 21. Sept. 1814. Ordonnance du roi vom 15. Januar 1826. Loi vom 30 Juli. 1828. und endlich die Loi vom 1. April 1837. Zur Literatur: Code et mémorial du tribunal de cassation. Paris an IV. II. Vol. *Merlin* répertoire m. cour de cassation. Exposition de l'esprit des lois concernant la cour de cassation en matière civile. Par *Lavaux*. Paris 1809. De la cour de cassation et du ministère public. Par un ancien magistrat. Paris 1814. Manuel de la cour de cassation. Par *Godart de Saponay*. Paris 1831. —

**) Vgl. Reglément du 28. Juin 1738. sur la forme de procéder aux conseils du roi.

streitigkeiten erkannte: „lorsque ces affaires sont rélatives à la manutention des lois, à l'exécution des ordonnances du royaume et à l'ordre judiciaire établi par le souverain *).“ In diesem conseil privé hießen die Referenten „maitres des réquêtes.“ Dieser conseil privé besaß übrigens sehr wenig Vertrauen bei der Nation, hauptsächlich deßhalb, weil diese maîtres de réquêtes meistens junge rechtsungelehrte Leute aus adeligen Familien waren, die sich in dieser Laufbahn schnell bis zu den höchsten Staatsämtern emporschwingen sollten. Daher ist auch die Seichtigkeit und Oberflächlichkeit der Urtheile dieses conseil privé in Frankreich sprüchwörtlich geworden: „il raisonne comme un arrêt de conseil.“ Im Reglement vom 28. Juni 1738 war das Verfahren bestimmt, nach welchem der conseil privé seine Entscheidungen zu geben hatte. Dieses Reglement ist zur Stunde noch die Grundlage der Proceßordnung für den jetzigen Cassationshof. Denn dieser — durch das Decret der Nationalversammlung vom 1. Decbr. 1790 gegründet — trat an die Stelle des ehemaligen conseil privé du roi, oder ist vielmehr aus demselben hervorgegangen. Der jetzige Cassationshof unterscheidet sich im wesentlichrn vom conseil privé durch seine äußere Organisation, durch Umfang der Attribute und seine Unabhängigkeit von der Staatsregierung.

§. 2.

Zweck und Begriff des Cassationshofes.

Aufrechthaltung der Gesetze gegen rechtskräftige, oder in letzter Instanz gesprochene Urtheile, Begründung der Einheit in der Jurisprudenz und Bildug einer gleichförmigen Auslegung der Gesetze, dieß sind die Grundgedanken, von welchen der Gesetzgeber bei der Einführung dieses Instituts ausgegangen ist. Dieß der Zweck des Cassationshofes. Also damit die Autorität der Gesetze nicht angetastet werde von Seiten der

*) Reglèment du 28. Juin 1738.

Tribunale, damit sich die einzelnen Gerichtshöfe in ihrem Gerichtssprengel keinen besonderen usus fori bilden*), darum hat die gesetzgebende Weisheit der Franzosen einen Cassationshof geschaffen. Die dem Cassationshofe zustehende Gewalt ist nicht sowohl Gerichtsbarkeit — in so fern er nicht über die Hauptsache (sur le fond) zu erkennen hat — als vielmehr allerhöchste aufsehende Gewalt, die Gewalt, welche die Handhabung und Auslegung der Gesetze zu überwachen hat. Abgesehen von dem oben angegebenen Grundzwecke des Cassationshofes, so ist demselben in Verbindung mit dem Justizminister die höchste Diciplinargewalt über das gesammte Richterpersonal Frankreichs übertragen. Außerdem erkennt er über Syndicatsklagen (prises à part), so weit diese nicht zur Competenz der Appellhöfe gehören. Auch hat er über Competenzstreitigkeiten zwischen den im Gerichtssprengel verschiedener Appellhöfe liegenden Tribunalen erster Instanz zu entscheiden. Endlich fallen unter gewissen Voraussetzungen die Perhorrescenzklagen (démandes en renvoi d'un tribunal à l'autre) gleichfalls in die Wirkungssphäre des Cassationshofes. Dies alles sind übrigens nur untergeordnete Attribute des Cassationshofes, mithin keine Attribute, welche diesem Gerichtshofe sein eigenthümliches Gepräge aufdrücken, es sind dies endlich Attribute, welche der Cassationshof unter andern Voraussetzungen, mit den Appellhöfen gemein hat. —

Nach Angabe der Grundzwecke des Cassationshofes wird nun der Begriff desselben auf folgende Weise zu bestimmen sein. Der Cassationshof ist ein, über das ganze Territorium Frankreichs, in und außer Europa, sich erstreckendes Tribunal, das in gewissen, gesetzlich vorgesehenen Fällen, rechtskräftige, oder letztinstanzliche Urtheile anderer Gerichte (tribunaux), oder Gerichtshöfe (cours) aufzuheben oder zu cassiren, und ohne über die Hauptsache (sur le fond) selbst zu erkennen, die Streitsache an ein anderes gleiches

*) Ein großer Uebelstand der französischen Gerichtsverfassung vor der Revolution!

Gericht oder an einen andern gleichen Gerichtshof zu verweisen hat. Es gibt also — wie schon bemerkt wurde — nach der französischen Gerichtsverfassung nur zwei ordentliche Instanzen — die Tribunale der ersten Instanz und die Appellhöfe. Der Cassationshof ist also keine Instanz. Denn er erkennt nicht „sur le fond."

§. 3.

Von der Organisation des Cassationshofes.

Der Cassationshof besteht aus drei Kammern*) (chambres).

I. Requetenkammer (chambre des réquêtes). — In dieser votiren ein Präsident und 15 Räthe. Von den letztern brauchen jedoch nur 10 gegenwärtig zu sein. Bei dieser Kammer müssen alle und jede Cassationsgesuche (pourvois en cassation) in Civilsachen zuvörderst angebracht werden. Diese Kammer hat das Cassationsgesuch entweder zu verwerfen oder zuzulassen. Wenn diese Kammer das Cassationsgesuch zuläßt, so ist ihr arrêt ein bloßer Vorbescheid. Wenn sie dagegen das Gesuch verwirft, so hat das arrêt die Natur eines Definitivurtheils. Ueber die vor den Cassationshof zu bringenden Perhorrescenzklagen und Competenzstreitigkeiten hat die Requetenkammer gleichfalls durch ein Definitivurtheil zu entscheiden. Dagegen fallen die réquêtes de prises à partie wieder unter die Regel. Also zuerst Vorbescheid über Verwerfung und Zulassung, und im letztern Falle definitive Entscheidung der zugelassenen réquêtes durch die Civilkammer.

II. Die Civilkammer (la chambre civile) hat einen Präsidenten und 15 Räthe. Sie erkennt über die von der Requetenkammer für zulässig erkannten Cassationsgesuche, also ob Cassation wirklich auszusprechen, oder ob das Gesuch zu verwerfen sei. Wird ein Gesuch von der Requetenkammer abgewiesen, so kann das Gesuch nie mehr an die Civilkammer

*) Vormals „Sectionen" genannt.

gebracht werden. Auch kann die Civilkammer nicht eher sprechen, als bis die Requetenkammer durch ein arrêt d'admission das Gesuch zugelassen hat. Beide Kammern sind demnach so gestellt, daß jede der andern, nur auf verschiedene Art, übergeordnet ist. Die Requetenkammer, der Civilkammer, insofern die amtliche Thätigkeit der letztern bedingt ist, durch einen Vorbescheid der Requetenkammer. Die Civilkammer der Requetenkammer, insofern die erstere das von der Requetenkammer zugelassene Cassationsgesuch dennoch verwerfen kann. Verwirft die Civilkammer den Cassationsrecurs, so verfällt der unterliegende Recurrent in eine Geldstrafe (Succumbenzstrafe) von 450 Franken, wovon 300 Franken dem Staate und 150 der Gegenpartei zufallen. —

III. Die strafrechtliche Kammer (la chambre criminelle) mit einem Präsidenten und vierzehn Räthen. Diese erkennt sofort, d. h. ohne ein arrêt d'admission, von Seite der Requetenkammer über alle Cassationsrecurse, welche gegen Urtheile in Criminal-Zuchtpolizei- und in einfachen Polizeisachen — also gegen Urtheile der Assisenhöfe, der Zuchtpolizei- und der einfachen Polizei-Tribunale — ergriffen werden. — Unterliegt die Civilpartei (la partie civile) vor der chambre criminelle, so hat sie 150 Franken an die Gegenpartei, und 150 Franken an den Staat zu bezahlen, an den Staat jedoch nur 75 Franken, im Falle die chambre criminelle ein Contumacial- oder ein Urtheil auf Ausbleiben (jugement rendu par contumace ou par défaut) erlassen hat*). Dagegen trifft in Strafsachen weder den Verurtheilten noch die Staatsbehörde eine Succumbenzstrafe, im Falle der eine, oder die andere mit seinem, oder mit ihrem Cassationsgesuche abgewiesen wird.

Unter keiner Voraussetzung, weder in Civil- noch in Strafsachen ist der Cassationsrecurs auf eine gewisse Summe beschränkt. Denn eine solche Beschränkung wäre mit der, dem Cassationshofe zum Grunde liegenden Idee unverträglich. Wir

*) Code d'instruct. crimin. art. 436.

ſt ein Fall bekannt, da Jemand vor dem einfachen Polizeigerichte des Friedensrichters zu einer Geldſtrafe von drei Franken verurtheilt worden iſt. Der Verurtheilte legte Caſſation ein, und drang mit ſeinem pourvoi, unter einem Koſtenaufwand von mehreren tauſend Franken, ſiegreich durch. Ein noch merkwürdiger Caſſationsrecurs wegen einer Forderung von 60 Centimen (Heller) wird von Daniels, ehemaligem Generaladvocate am Caſſationshofe, erzählt. —

In der Regel wird vom Caſſationshofe nur in abgeſonderten Kammern erkannt. Jedoch ausnahmsweiſe verſammeln ſich alle Kammern des Caſſationshofes unter dem Vorſitze des Juſtizminiſters — jedoch jetzt nur unter dem Vorſitze des erſten Präſidenten. Solche Plenarverſammlungen (cour de cassation des chambres réunies) finden Statt: 1) Wenn der Caſſationshof die oberſte Disciplinargewalt über einen ganzen Appellhof auszuüben hat. 2) Eine réunion des chambres de la cour de cassation tritt auch dann ein, wenn aus denſelben Gründen zum zweitenmale der Caſſationsrecurs ergriffen wird.

Der Caſſationshof hat zu Paris ſeinen Sitz. Der vollſtändige Perſonalſtand des Caſſationshofes iſt: vier Präſidenten, wovon einer erſter Präſident iſt und 48 Räthe, ein Generalſtaatsprocurator mit ſechs Subſtituten, welche Generaladvokaten heißen. Ein Obergerichtsſchreiber und 4 Untergerichtsſchreiber.

§. 4.

Gegen welche Urtheile kann Caſſation nachgeſucht werden?

Gegen alle und jede Urtheile, welche von irgend einem franzöſiſchen Civil- oder Strafgerichte*) in letzter

*) Alſo gegen die Erkenntniſſe, der die Adminiſtrativjuſtiz ausübenden Behörden (z. B. gegen die Urtheile des conseil des prises, oder gegen die Urtheile der Präfekten, oder des Staatsrathes), kann das Rechts-

Instanz gesprochen worden sind, kann das Rechtsmittel der Cassation gerichtet werden. Also: 1) nur gegen die Urtheile und nicht gegen die Entscheidungsgründe eines Urtheils ist das Rechtsmittel der Cassation zulässig*). 2) Gegen Urtheile, für welche die Appellation an eine zweite Instanz freisteht, kann niemals ein Cassationsgesuch eingereicht werden. Uebrigens ist die Verschiedenheit der Gerichte in der vorliegenden Beziehung schlechthin ohne Einfluß. Das Gesetz fordert ein letztinstanzliches Urtheil, dieses mag nun von einem Friedens-, Erstinstanz-, Appellations- oder Assisengerichte ausgesprochen worden sein.

Das Rechtsmittel der Cassation hat übrigens in der Regel keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Gesetze von dieser Regel (s. z. B. art. 263 des Code civil) eine Ausnahme gemacht haben sollten. —

§. 5.

Wer kann Cassation nachsuchen?

Das Rechtsmittel der Cassation kann eingewendet werden:

1) Von der Parthei, welche durch ein Urtheil sich verletzt glaubt. In Strafsachen kann also sowohl der Verurtheilte, als auch der Staatsprocurator, als öffentlicher Ankläger Cassation nachsuchen. Wenn aber eine Person, vor ein Strafgericht gestellt, freigesprochen worden ist, so kann die Staatsbehörde zwar auch Cassation nachsuchen, alsdann jedoch nur „dans l'intérêt de la loi", d. h. der Freigesprochene bleibt schlechthin, selbst dann freigesprochen, wenn gleich der Cassationshof das Freisprechungsurtheil cassirt haben sollte**).

---

mittel der Cassation nicht angewendet werden! Ein neuer Grund, der sich gegen die Verwerflichkeit der Verwaltungsjustiz anführen ließe.

*) *Sirey* XXXI. I. 157.

**) S. Code d'instr. crim. art. 409. Dieser Art. kam in der neuesten Zeit häufig zur Anwendung. Namentlich in Duellsachen. Der Cassationshof hat in Bezug auf Duelle eine neue Theorie aufge-

2) Von dem Generalprocurator am Cassationshofe. — Dieser Beamte kann nämlich auch ohne daß die Parthei selbst sich beschwert, selbst nach Ablauf der zur Ergreifung des Recurses bestimmten Frist auf Cassation aller und jeder Urtheile antragen, welche ihm von den Staatsprocuratoren der Appellhöfe, oder von denen der Erstinstanzgerichte als form- und gesetzwidrig angezeigt worden sind. Uebrigens bringt eine auf Antrag des Generalprocurators am Cassationshofe ausgesprochene Cassation den Partheien weder Nachtheil noch Vortheil, denn das cassirte Urtheil bleibt für die Partheien immer gültig. —

§. 6.

Aus welchen Gründen kann Cassation nachgesucht werden?

Aus folgenden Gründen kann das Rechtsmittel der Cassation eingewendet werden:

I. Wenn ein Gericht hinsichtlich der Streitsache oder der Personen nicht zuständig war (moyen d'incompétence); vorausgesetzt jedoch, daß im Falle der Imcompetenz, in Bezug auf die Personen, die Parthei die foribeclinatorische Einrede der Incompetenz vorgeschützt, das Gericht aber nicht darauf eingegangen ist. Denn sonst tritt Prorogation der Gerichtsbarkeit ein.

II. Wegen Ueberschreitung der Gewalt (moyen d'excés de pouvoir). Z. B. ein Tribunal der ersten Instanz konnte über eine Sache nur in zweiter Instanz entscheiden, hat aber sogleich in erster erkannt, oder ein Friedensgericht sollte über eine Sache nur in erster Instanz erkennen, hat aber zugleich in erster und letzter Instanz entschieden.

---

stellt, eine Theorie, nach welcher der Cassationshof die Duelle unter den Art. 295 des Code pénal subsumirt. Allein die Jury geht auf diese Theorie nicht ein. Sie spricht die Duellanten frei, und diese bleiben frei, selbst wenn der Cassationshof die Freisprechungsurtheile cassirt.

III. Die Cassation kann auch dann nachgesucht werden, wenn ein Gericht gewissen Förmlichkeiten, namentlich solchen nicht entsprochen, an deren Nichterfüllung, oder Verletzung das Gesetz die Nichtigkeit als rechtliche Folge geknüpft hat. Solche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind z. B. in dem Gesetze vom 20. April 1810. Art. 7. in den Art. 153. 190. 299. 317. 339. 340. 394. des Code d'instruction criminelle und in den Art. 87. 260. 261. 262. 271. 272. 295. des Code de procédure civile enthalten. In Bezug auf den Cassationsgrund der verletzten Förmlichkeiten ist jedoch zu bemerken, daß man deshalb nicht sofort Cassation nachsuchen kann. Vielmehr hat man in diesem Falle, in Gemäßheit des Code de procédure civile Art. 480. Nr. 2. das Rechtsmittel der Revision (*réquête civile*) einzuwenden, um von demselben Gerichte die Aufhebung des formwidrigen Urtheiles zu erwirken. Und nur wenn dieses Gericht die Revision verworfen haben sollte, dann erst kann der Weg des Cassationsrecurses eingeschlagen werden.

IV. Ein weiterer Cassationsgrund ist in einer sogenannten *contravention expresse à la loi* enthalten. Eine solche ist vorhanden, wenn das Urtheil, seinem Inhalte nach, einem ausdrücklichen Gesetze widerspricht. Der Cassationshof erkennt also nur über Rechtsfragen (points de droit), nur über Urtheile, die in ihren rechtlichen Momenten irrig, nicht aber über Thatfragen, (points de faits), nicht über Urtheile, die nur in ihren factischen Momenten unrichtig*) aufgefaßt sind**). Der Recurs an den Cassationshof kann

*) Ein Urtheil, welches nur in seinen thatsächlichen Bestandtheilen unrichtig ist, wird in der juridischen Kunstsprache der Franzosen „un mal jugé" genannt.

**) Vgl. *Merlin* répert. m. cassation. §. 2. m. substitution fidéicommissaire. Sect. VIII. Nro. 7. *Merlin* questions de droit. m. propriété littéraire. §. 1. *Dalloz* jurisprud. génér. m. cassation. *Sirey* XXXVI. 1. 385.

also dann nie Platz greifen, wenn ein Gericht die factischen Verhältnisse des Prozesses einer falschen Würdigung unterworfen, oder dieselben verkehrt angewendet hat. Z. B. ein Tribunal hat eine Contractsclausel, oder den Inhalt eines Urtheiles falsch ausgelegt, oder es hat eine Zeugenaussage, oder eine Urkunde unrichtig gedeutet, oder ein Gericht hat in einem Scheidungsprozesse aus einer bestimmten Ursache (vgl. Cod. civ. 234 ff.) Mißhandlungen, oder Beleidigungen für bedeutend gehalten, welche doch eigentlich als unbedeutend hätten betrachtet werden sollen, oder umgekehrt, es hat bedeutende Fakta rücksichtslos übergangen. Beschwerden dieser Art können nur Berufungen, nie aber Cassationsgesuche begründen*). Sogar das wird als point de fait betrachtet, wenn das Gericht eine unter kein bestimmtes positives Gesetz zu subsumirende Rechtsfrage entweder nach der Analogie, oder nach dem droit ancien, oder nach dem römischen Rechte**) (als raison écrite) unrichtig entschieden hat. — Uebrigens ist die contravention expresse à la loi der Franzosen mit unserm contra jus in thesi nicht zu verwechseln, oder gar zu identificiren. Wir verstehen unter contra jus in thesi nur eine offenbare Verletzung eines ausdrücklichen Gesetzes, also keineswegs eine falsche Auslegung desselben. Dagegen ist die contravention expresse der Franzosen jede materielle Ungerechtigkeit der Urtheile, in soferne diese durch ein ausdrückliches Gesetz nachgewiesen werden kann, sei es nun, daß das vorhandene Gesetz ganz übersehen, oder

*) S. *Goffinières* le Code Napoléon expliqué etc. m. *Divorce* question 21. *Merlin* m. séparation de corps T. XI. p. 793. *Sirey* récueil des arrêts. VIII. I. 179. Jurisprudence du Code civil. Tom. X. pag. 353. XI. pag. 54. (Die zuletzt angeführten Urtheile enthalten eine Anwendung der im Text aufgestellten Regel auf einen pikanten Fall, den der Appellhof von Pau zu entscheiden hatte.)

**) *Locré* espr. du Cod. Nap. I. 140. *Maleville* analyse rais. IV. 413. ff. Frey Lehrbuch des französischen Civilr. I. 61.

nur irrig angewendet, oder falsch ausgelegt, oder die Thatsache unter ein unrichtiges Gesetz subsumirt worden ist *). Daher sind die meisten Urtheile, die bei uns keine Nichtigkeit, sondern nur eine Appellation zur Folge haben, bei dieser Begriffserweiterung von contravention expresse à la loi, der Cassation unterworfen.

V. Cassationsrecurs kann endlich auch dann ergriffen werden, wenn mehrere, in letzter Instanz unter denselben Partheien und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe von verschiedenen Gerichten erlassene, Urtheile mit einander im Widerspruche stehen (moyen de contrariété des jugemens en dernier ressort). **)

§. 7.

Was wirkt die Cassation?

Die Hauptwirkung einer ausgesprochenen Cassation besteht darin, daß das cassirte Urtheil seine Rechtskraft (l'autorité de chose jugée) verliert. Der Cassationshof hat jedoch im Falle ausgesprochener Cassation nicht zugleich auch über die Hauptsache zu erkennen, also nie zu bestimmen, was unter den Partheien Rechtens sein soll. Er hat vielmehr die Hauptsache zur abermaligen Entscheidung an ein anderes Gericht, das mit dem Gerichte, dessen Urtheil cassirt worden ist, in gleichem Range steht, zu verweisen. Das cassirte Urtheil eines Assisen- oder Appellhofes wird an einen anderen Assisenhof, oder an einen anderen Appellhof, das cassirte Urtheil eines Erstinstanzgerichtes an ein anderes Tribunal erster Instanz, das cassirte Urtheil eines Friedensgerichts an ein anderes Friedensgericht zur abermaligen Entscheidung verwiesen. Das Gericht, oder der Gerichtshof, welchem der Rechts-

*) Vgl. *Henrion de Pansey* de l'autorité judiciaire en France chap. XXIV. *Beriat-Saint-Prix* cours de procéd. civ. pag. 426. not. 18. *Pigeau* la procédure civile l. 699.

**) Code de procédure civil art. 504.

fall zur neuen Aburtheilung von dem Cassationshof übertragen worden ist, wird „tribunal du renvoi" genannt. Das tribunal du renvoi hat alsdann entweder auf neues plaidoyer, wenn die Cassation nur das Urtheil betroffen (cassation du jugement), oder auch nach vorhergehender neuer Instruction der Sache, so weit nämlich das Verfahren selbst cassirt worden ist, (cassation de la procédure) zu erkennen. Wiewohl der Cassationshof seinen Urtheilen immer die Entscheidungsgründe einverleibt, so haben diese Entscheidungsgründe schlechthin keine verbindliche Kraft. Denn sie verpflichten nur diejenigen, welche sie überzeugen. Daher ist auch das tribunal du renvoi keineswegs an die Meinung und den Inhalt der Urtheile des Cassationshofes gebunden. Es darf vielmehr dieses Tribunal seinem Spruche die Entscheidungsgründe des cassirten Urtheiles wörtlich zum Grunde legen. Demnach kann der Fall eintreten, daß die Sache von Neuem und aus denselben Gründen an den Cassationshof gelangt und dieser das zweite Urtheil ebenfalls cassirt*), und zwar so, daß sich dieß immer wieder von Neuem wiederholen könnte. Allein die Gesetzgebung trat im Interesse einer endlichen Entscheidung dazwischen und verordnete durch das neueste Gesetz vom 1. April 1837 wörtlich folgendes: Art. 1. „Lorsqu'après la cassation d'un prémier arrêt, ou jugement rendu en dernier ressort, le deuxième arrêt ou jugement rendu dans la *même* affaire, entre les *mêmes* parties, procédant en la *même* qualité, sera attaqué par les *mêmes* moyens que le prémier, la cour de cassation prononcera, toutes les chambres réunies. Art. 2. Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour les *mêmes*

*) Es ist Regel, daß das zweite, den Entscheidungsgründen des ersten arrêt de cassation zuwiderlaufende Urtheil ebenfalls cassirt wird. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen, allein in höchst seltener Anzahl. S. eine solche Ausnahme bei *Merlin* repertoire universel m. société, section II. §. 3. art. 2.

motifs que le prémier, la cour royale ou le tribunal, auquel l'affaire est renvoyée, se *conformera* à la décision de la cour de cassation sur le *point de droit*, jugé par cette cour."

§. 8.

Der Cassationshof und das Gesetz vom 1. April 1837.

Durch dieses Gesetz ist die Stellung des Cassationshofes, gegenüber den Gerichten Frankreichs sehr verändert und namentlich bedeutend erhöht worden. Auch die Rechtsprechung wurde mittelst dieses Gesetzes merklich vereinfacht, überhaupt der Cassationshof seinen Grundzwecken des Mittelpunktes der Gesetzauslegung und der Bürgschaft für die Einheit der Anwendung der Gesetze, um einen großen Schritt näher gerückt. Ein Blick auf das Gesetz v. 16. Sept. 1807 und das Gesetz v. 30. Juli 1828 dürfte die Richtigkeit dieser Bemerkungen außer Zweifel setzen. Nach dem Gesetze vom 16. Sept. 1807 mußte nämlich nach zweimaliger Cassation, das in Frage stehende Gesetz zum Behufe der Interpretation dem kaiserlichen Staatsrathe vorgelegt werden. Der Staatsrath hatte sodann in der Form eines réglement d'administration publique eine authentische Auslegung des streitigen Gesetzes zu ertheilen*). Nach dem Gesetze vom 30. Juli 1828 war zwar das Urtheil des Gerichts, an welches die Sache zum drittenmale verwiesen worden ist, ebenfalls das letzte. Allein dieses dritte Gericht war nicht an die Auslegung des Cassationshofes gebunden, sondern es konnte auch zum drittenmale, und zwar

*) Das Gesetz v. 16. Sept. 1807 lautet wörtlich also: Art. 1. Il y a lieu à l'interprétation de la loi, si la cour de cassation annulle deux arrêts, ou jugemens en dernier ressort, rendus dans la *même* affaire entre les *mêmes* parties, et qui ont été attaqués par les *mêmes* moyens. Art. 2. Cette interprétation est donnée dans la forme des reglèmens d'administration publique."

gegen die Ansicht des gesammten Cassationshofes (chambres réunies) entscheiden. Hierauf mußte jedoch das Gesetz den beiden Kammern zum Behufe einer authentischen Auslegung vorgelegt werden*).

Die häufigen und oft sehr scharfen Angriffe, welche sowohl von Seite deutscher, als französischer Schriftsteller gegen das Institut des Cassationshofes gerichtet wurden, waren zum Theil sehr verdient, und wohl begründet. Der Hauptangriff traf stets die dem Cassationshofe zum Grunde liegende Idee der Aufrechthaltung der Gesetze und der Bildung einer uniformen Rechtsverwaltung. Wie, fragte man, der Cassationshof soll Einheit in die Jurisprudenz bringen, die Gerichte, die von der Bahn der Gesetze abgeirrt, zurechtweisen, sie von möglichen Irrthümern bewahren, sie in die Auslegung und Anwendung der Gesetze einweihen, sie mit dem Geiste der Gesetzgebung vertraut machen, dies soll der Cassationshof, ein Gerichtshof thun, dessen Aussprüche keine rechtsverbindliche Kraft haben? Dessen Entscheidungsgründe Niemanden binden? Dessen Ansichten bei den Tribunalen Frankreichs nur ein höchst relatives oft sogar ein zweideutiges Gewicht haben? „Le tribunal de cassation sagt ein alter Magistrat**), „n'a pas le pouvoir *d'uniformiser*, puisque sa décision n'a aucune autorité sur les autres tribunaux qui, ayant à juger apres lui, peuvent le juger *différemment*, donc

---

*) Aus der Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes v. 30. Juli 1828 ist mir ein Fall bekannt, da der Cassationshof, ohne es zu einer zweiten Cassation kommen zu lassen, und dadurch vielleicht Anlaß zu einem dritten Cassationsgesuch zu geben, sogleich über die Sache an den Justizminister berichtet und auf authentische Auslegung des Gesetzes angetragen hat. Der Fall ist zu lesen in *Sirey* récueil des arrêts tom. X. part. II. pag. 356. Er betraf die Frage: „si l'enlévement des feuilles mortes dans les fôrets imperiales (royales) est un délit, auquel s'applique l'art. 12. du titre 32 de l'ordonnance de 1669?

**) De la cour de cassation et du ministère public, pag. 14 ff.

encore il ne peut avoir le droit, puisque le gouvernement se l'est spécialement réservé par voie d'une interprétation, qui ne peut avoir d'autre objet.“ Dazu kam noch, daß nach dem Systeme des Gesetzes v. 30. Juli 1828 die Justizverwaltung sehr complicirt wurde, so daß, trotz der zwei Instanzen der französischen Gerichtsverfassung, ein Proceß durch sehr viele Dicasterien durchgeschleift, und am Ende noch gar über die Gerichte hinaus in die gesetzgebenden Kammern hineingezogen werden konnte. In Frankreich war die Stufenreihe, welche nach dem Gesetze v. 1828 möglicherweise durchlaufen werden konnte, in Civilsachen z. B. folgende:

I. Erstinstanzgericht, welches in der ersten Instanz, jedoch mit Vorbehalt der Berufung erkennt; hierauf

II. die cour royale als zweite und letzte Instanz. Dagegen wird aber bei

III. derselben *cour royale* eine *réquête civile* eingereicht und erst nach Verwerfung derselben

IV. ein Cassationsgesuch bei der Requetenkammer ein arrêt d'admission.

V. Dann das definitive Urtheil durch die Civilkammer.

VI. Hierauf ein *tribunal de renvoi*, also ein zweiter Appellhof.

VII. Dann ein zweites Cassationsgesuch wieder zuerst ein arrêt d'admission der Requetenkammer, hierauf die

VIII. Entscheidung durch die cour de cassation des chambres réunies.

IX. Abermals ein *tribunal de renvoi*, also ein dritter Appellhof.

X. Ein dritter Recurs ist zuläßig, also wieder zuerst an die Requetenkammer, und endlich

XI. an die gesetzgebende Gewalt — den Staatsrath, die Pairskammer und die Deputirtenkammer zum Behufe einer authentischen Auslegung. „Combien de procès, sagt

wieder der alte Magistrat *), combien des tourmens, combien de temps perdu, quélle énormité des frais! Car il faut bien observer, que nous ne parlons pas du cas, ou il s'élévérait encore *des difficultés*, *sur l'application du décret interprétatif*. Est-il possible de laisser subsister d'aussi grands abus dans l'administration de la justice! Est-il possible, de ne pas réconnaître, non pas l'inulité, mais le danger d'une cour de cassation, qui les produit tous, assez rarement il est vrai, mais peut les produire fréquemment." Schlözer's Staatsanzeigen und Kramer's wetzlarischen Nebenstunden wäre mancher Cassationsproceß als Curiosum processualischer Weitläuftigkeit und Langwierigkeit nicht entgangen. Ein Lustspieldichter, dem Mangel an Verwickeluug in seiner Komödie vorgeworfen wurde, sagte: „wartet nur bis zum vierten Act, da bekommt mein Held einen Reichskammergerichtsproceß." Mehr als ein Cassationsprozeß der Franzosen stand in Bezug auf Dauer und Verwickelung mit manchem reichskammergerichtlichen Proceß ganz auf gleicher Linie. Seit dem Gesetze v. 1. April 1837 ist übrigens vieles besser geworden. Viele Klagen sind verstummt. Denn der Gesetzgeber hat sie — zum Theil wenigstens — erhört. Die Angriffe gegen das Institut des Cassationshofes, waren aber auch so häufig und so mächtig geworden, daß man das Institut entweder ganz aufheben, oder reorganisiren mußte. Das Gesetz v. 1. April 1837 hat das letztere gewählt. Dieses Gesetz hat wenigstens den weitläuftigen Interpretationsproceß abgeschnitten, und dadurch, wenn auch nicht alles dennoch sehr vieles zur Abkürzung des Proceßganges gethan. — Noch mehr hätte vielleicht dadurch geschehen können, daß man die Requetenkammer ganz aufhob **) und nur eine Civilkammer und eine Strafkammer

*) De la cour de cassation etc., pag. 11.

**) Die niederländische Cassationsordnung v. 15. März 1815, im wesentlichen der französischen nachgebildet, hat zuerst die Requetenkammer aufgehoben. Auch in den deutschen Rheinlanden, unter der

bestehen ließ. Hauptsache des Gesetzes vom 1. April ist aber, daß es dem zweiten Urtheile des Cassationshofes rechtsverbindliche Kraft beigelegt, und so die sämmtlichen Tribunale Frankreichs an seine Jurisdiction im Rechtspunkte gebunden hat. Dem Cassationshofe von Frankreich ist also ein Attribut der gesetzgebenden Gewalt, das Recht der authentischen Interpretation übertragen worden! Wie läßt sich aber diese Innovation mit dem staatsrechtlichen Grundsatze der Trennung der Gewalten vereinigen? Ist nicht dem Cassationshofe ein Attribut der gesetzgebenden Staatsgewalt — das Recht der authentischen Auslegung der Gesetze eingeräumt worden? Dieß war die Achse, um welche sich die Opposition gegen das Gesetz vom 1. April gedreht hat. Ich habe selbst den Debatten der Deputirtenkammer über dieses Gesetz beigewohnt und bis zum Ekel die Theorie von der „séparation des pouvoirs" angehört. Auch Feuerbach *) auch der alte Magistrat **) haben die Ansichten der Opposition anticipirt und namentlich behauptet, daß diese Neuerung mit der Idee eines Cassationshofes unverträglich sei, und daß überdies diesem Gerichtshofe eine Macht beigelegt würde, die größer sei als die des Königs, in so fern dieser für sich allein keine authentische Auslegung zu ertheilen befugt sei. Dies ist zwar alles ganz gut. Auch weiß ich, daß die Lehrer des französischen Staatsrechts die Interpretation der Gesetze für ein Attribut der gesetzgebenden Staatsgewalt erklären, und in dieser Beziehung mit der Dogmatik des deutschen constitutionellen

---

Herrschaft des französischen Rechts, hat man überall das Institut der „Requetenkammer" als überflüssig beseitiget. Selbst der neueste französische Gerichtsverfassungsentwurf v. 5. July 1848 hat die Requetenkammer als proceßverzögernd und den Gerichtsorganismus unnöthig complicirend aufgehaben. Allein der Entwurf wurde nicht angenommen, und so muß denn zur Stunde noch diese fatale Requetenkammer fortbestehen!

*) Gerichtsverfassung S. 116. f.

**) In seiner Schrift: „de la cour de cassation et du ministère public.",

Staatsrechts übereinstimmen. Allein ich möchte denn doch das Gesetz vom 1. April 1837 vertheidigen, und zwar aus ganz andern Gründen, als die Redner der französischen Regierung und die Votanten für jenes Gesetz. Man hat nämlich die Nothwendigkeit des Gesetzes vom 1. April durch die Weitläufigkeit, Kostbarkeit und Dauer der Processe zu beweisen gesucht, und lediglich durch diese Gesichtspunkte die Kammern zur Annahme des Gesetz vom 1. April bewogen. Ich möchte jedoch dieses Gesetzes von einem ganz andern Standpunkte betrachtet wissen. Es könnte vielleicht dargethan werden, daß man durch das Gesetz vom 1. April den Grundsatz von der Trennung der Gewalten nicht allein nicht verletzt, sondern gerade das Gegentheil eine strengere Ausscheidung der Attribute der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt hervorgerufen hat. Ich bestreite nämlich, daß die authentische Auslegung der gesetzgebenden Staatsgewalt angehört. Ich behaupte vielmehr, daß dieselbe in den Wirkungskreis der richterlichen Gewalt fallen muß. Was heißt Gesetz auslegen? Offenbar nichts anderes, als den wahren Sinn des Gesetzes zum Behufe der **Anwendung** desselben aufsuchen. Wer hat aber das Gesetz anzuwenden? Der Richter und nur der Richter! Was heißt ferner eine authentische Auslegung der Gesetze? Sie ist die rechtskräftige Feststellung, oder rechtsverbindliche Fixirung gesetzlicher Gedanken in Beziehung auf concrete Fälle. Abermals eine Anwendung, die nicht dem Gesetzgeber, sondern dem Richter gebührt. — Da nun die Erforschung der richtigen legislativen Absichten oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und daher besondere Fähigkeiten, ungewöhnliche Kenntnisse, eine Summe von Erfahrungen erheischt, so hat die gesetzgebende Weisheit Maaßregeln getroffen, um diesem Zwecke genügend zu entsprechen. Sie hat daher Instanzen, oder mehrere Dicasterien eingesetzt, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten an der Auslegung der Gesetze zu versuchen. Auf diese Weise wird dann das Gesetz von allen Seiten betrachtet, in den feinsten Schattirungen aufgegriffen, und bis zu den dünnsten Fäden verfolgt.

Dabei hat die Politik der Gesetzgebung den Grundsatz, oder besser die wohlberechnete Vermuthung aufgestellt, daß der Grad der Vortrefflichkeit der Auslegung durch die Anzahl der Richter bedingt ist. Je niedriger das Gericht, destoweniger Richter — richterliche Kenntnisse und Erfahrungen, folglich — eine Auslegung, die vielleicht manches zu wünschen läßt. Je höher das Gericht, desto mehr Richter — richterliche Kenntnisse und Fähigkeiten — mithin eine bessere Auslegung der Gesetze! Den unteren Gerichten gebührt ohne Zweifel das Recht der Auslegung der Gesetze. Allein diese Auslegung darf in keinem Falle eine rechtskräftige, eine rechtsverbindliche — eine authentische sein. Nur dem höchsten Gerichtshofe, nur dem Gerichtshofe mit der größten Anzahl von Richtern, folglich mit der größten Summe richterlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gebührt die Ehre eine rechtskräftige, eine rechtsverbindliche eine authentische Auslegung zu ertheilen. Nur in dem höchsten Gerichtshofe liegen alle Garantien für eine vortreffliche Interpretation der Gesetze, nur ein solcher Gerichtshof ist dann der Mittelpunkt der Auslegung, nur ein solcher Gerichtshof ist die solide Bürgschaft für die Einheit der Jurisprudenz, für die Fortbildung der Wissenschaft des Rechts. Und dieser höchste Gerichtshof ist in Frankreich der Cassationshof. Die gesetzgebende Gewalt der Franzosen hat durch das Gesetz vom 1. April 1837 den Urtheilen dieses Gerichtshofes — unter gewissen Voraussetzungen — rechtsverbindliche Kraft beigelegt. Die gesetzgebende Gewalt Frankreichs hat dadurch weiter nichts gethan, als daß sie ein bisher vorenthaltenes, ein bisher usurpirtes Attribut — die authentische Auslegung — freiwillig herausgegeben und auf seinen rechtmäßigen Eigenthümer auf die oberste Justizbehörde — auf den Cassationshof übertragen hat. Nur in einem Punkte bin ich mit dem Gesetze vom 1. April 1837 nicht ganz einverstanden, nämlich darin, daß sie nicht schon dem ersten Urtheile des Cassationshofes jene rechtsverbindliche Kraft beigelegt hat. Wer den Zweck will, der muß auch die Mittel wollen. Durch das

Gesetz vom 1. April wurde Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens, Abkürzung der Processe und Ersparniß der Kosten beabsichtiget. Allein die Mittel, die man gewählt, können nicht vollständig zum Ziele führen. Es scheint fast, als hätte sich die Gesetzgebung gescheut vor dem kühnen Sprunge über die Schranken, welche vom herkömmlichen Staatsrechte, bezüglich der authentischen Auslegung zwischen der richterlichen und gesetzgebenden Staatsgewalt gezogen waren. Ja, das Gesetz vom 1. April ist auf diesen Schranken rittlings hängen geblieben! Es ist zwar richtig, daß die Urtheile des Cassationshofes durch jenes Gesetz an Gewicht, Einfluß und Bedeutung unendlich gewonnen, ich gebe auch zu, daß das erste tribunal du renvoi von den rechtlichen Entscheidungsgründen nicht leicht abweichen wird. Allein es kann und darf doch geschehen, denn das erste tribunal du renvoi ist an das erste Urtheil des Cassationshofes keineswegs gebunden, und so oft das tribunal du renvoi die cassationsgerichtlichen Motive unbeachtet läßt, eben so oft taucht der alte Uebelstand wieder auf. Die alten Klaglieder werden dann von neuem angestimmt. — In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze hat man dem Cassationshofe zugleich auch einen Revisionshof einverleibt *). Zwar ist die Grundidee eines Cassationshofes, als einer Justizbehörde, die nur über Rechtsfragen und nie über Thatfragen erkennt, durch diese Verquickung völlig untergraben. Der Cassationshof ist zu einer dritten Instanz erhoben oder herabgesunken, je nachdem man einer solchen Idee abgeneigt oder zugethan ist. Allein die Natur der Verhältnisse in den deutschen Rheinlanden hat aller gesetzgebenden Weisheit Trotz geboten. In Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinhessen gibt es nämlich kein tribunal du renvoi für den Appellhof, und zwar aus

*) S. auch die niederländische Cassationsordnung vom 15. März 1185. (Dieses Gesetz hat das Institut des Cassationshofes bedeutend modificirt.)

dem einfachen Grunde, weil in diesen drei Provinzen nur ein Appellhof unter der Herrschaft des französischen Rechts existirt. — Nun kurz, das Gesetz vom 1. April 1837 konnte dadurch, daß es dem ersten Urtheile des Cassationshofes rechtsverbindliche Kraft beilegte, die demselben zum Grunde liegende Idee retten und rein erhalten, ohne daß dadurch das Interesse der Parteien nicht allein nicht aufgeopfert, sondern im Gegentheile der Zweck des Gesetzes: Abkürzung des Verfahrens 2c. vollständiger erreicht worden wäre.

Dem Institute des Cassationshofes ist von Feuerbach*) der Vorwurf gemacht worden, daß verhältnißmäßig nur die wenigsten Fälle zur Kenntniß und Entscheidung des Cassationshofes gelangen, und zwar hauptsächlich deßhalb nicht, weil die Parteien die Succumbenzstrafe von 450 Franken, dann überhaupt die großen Kosten und die lange Dauer der Processe fürchten. Abgesehen davon, daß das Gesetz vom 1. April 1837 noch nicht erschienen war, als Herr von Feuerbach schrieb, so ist dieser Vorwurf seinem Principe nach ungegründet. Denn die Einsetzung der Succumbenzstrafe ist ja gerade darauf berechnet, die Parteien von leichtsinnigen Cassationsgesuchen zurückzuhalten. Auch die Dauer und die Kostbarkeit der cassationsgerichtlichen Processe soll diese Wirkung hervorbringen, und in der That, wie sollte auch der Cassationshof, dessen Gerichtssprengel eine Bevölkerung von 36 Millionen Seelen umfaßt, fertig werden, wenn wegen jeder Bagatellsache Cassation nachgesucht werden dürfte, wenn der Cassationshof gezwungen wäre, seine kostbare Zeit in Kleinlichkeiten, in Lappalien zu verzehren, wenn diese großartige, etwas schwerfällige Urtheilsmaschine wegen Rechtsstreitigkeiten in Bewegung gesetzt werden dürfte, deren Entscheidnng sogar von Schiedsrichtern ganz gut vorgenommen werden könnte. Es würde dann das Institut

*) Gerichtsverfassung II. 115.

auch ganz seinen Zweck verfehlen, nämlich die Entscheidung der wichtigen Rechtsfragen, der Lebensfragen der Gesetzgebung, also der Fragen, die eine reifliche, gründliche, erschöpfende Prüfung erfordern. Wie wäre dieß möglich, wenn die 3000 Einläufe, die durchschnittlich im Jahre vorkommen, zur Zahl von 10,000 ansteigen würden?

Neuntes Kapitel.

Von Frankreichs außerordentlichen Criminal-Gerichtshöfen.

---

§. 1.

Von diesen Gerichtshöfen bis zur Verfassungs-Urkunde von 1830.

König Franz I. stand zu Marcoussi vor dem Grabmale von Montagu, enthauptet unter Charles VI., und brach in die Worte aus: „Que c'était dommage, qu'un tel homme fut mort *par justice*." Ein alter Mönch, der diese Worte mit anhörte, bemerkte dem Könige: „Sire, il ne fut pas condamné *par justice*, mais *par commissaires*." Der König durch die inhaltschweren Worte des Mönchs tief gerührt, schwur feierlich: „de ne *jamais* faire mourir personne *par commission*." Nicht alle Könige Frankreichs dachten und schwuren wie Franz. Die Geschichte der Franzosen ist voll von traurigen Beispielen außerordentlicher Criminalgerichte — von Commissionen.

Der Ausdruck „Commission" für die außerordentlichen Criminalgerichte bezeichnet ganz vortrefflich den Zweck dieser Gerichte. Ein Fürst, der die ordentlichen Gerichte umgeht und außerordentliche einsetzt, gibt dadurch deutlich zu verstehen, daß er nicht das Interesse der Gerechtigkeit, sondern sein Privatinteresse im Auge hat. Er befürchtet die unabhängigen Aussprüche der Gerichte, er befürchtet, daß

sie seinen Absichten nicht dienen, nicht willfährige Werkzeuge gewisser Plane werden wollen. Also Commissionen, d. i. Behörden, die geneigt sind, um jeden Preis den Befehlen des Fürsten ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz zu gehorchen, und Gesetz und Recht seinen Launen zum Opfer zu bringen. Durch Commissionen sollen nie Plane der Gerechtigkeit, sondern Plane der Rache zur Ausführung gebracht werden. „La chose la plus inutile au prince, sagt *Montesquieu* *), a souvent affaibli la liberté dant les monarchies: les *commissaires*, nommés quelquefois pour juger un particulier. Le prince tire si peu d'utilité des commissaires, qu'il ne vaut pas la peine, qu'il change l'ordre de choses pour cela. Il est moralement sûr, qu'il a plus d'esprit de *probité* et de *justice* que ses *commissaires*, qui se croient toujours assez justifiés par ses ordres, par un obscur intérêt de l'état, par le choix, qu'on a fait deux et par leurs craintes mêmes. Sous Henri VIII., lorsqu'on faisait le procès a un pair, on le faisait juger par des commissaires, tirés de la chambre des pairs. Avec cette méthode, on fit mourir tous les pairs, qu'on voulut."

Louis XI. ließ durch Commissionen (les maréchaussées) die kühnen Männer vom Adel vernichten, die es gewagt, ihm den Boden seiner königlichen Vorrechte streitig zu machen. Franz II. setzte Commissionen (les chambres ardentes) **) ein, welche die Anhänger des Calvinismus verurtheilen mußten. Unter Cardinal Richelieu, Louis XIII. allmächtigen Minister, folgte eine Criminal-Commission auf die andere. Der Graf von Chalais, der Marschall von Marillac, der Herzog von Valette ***), alle fielen unter

*) Esprit des lois livr. XII. chap. XXII.

**) Ardentes — der Name daher, weil alle Urtheile derselben auf Feuertod lauteten.

***) Die interessante Erzählung dieses Processes s. in den mémoires de Montresor tom. II. pag. 62.

den Streichen solcher Criminalcommissionen. Auch waren es Criminalcommissäre, die zu Lyon den Proceß gegen Saint-Mars und de Thou instruirten und beide zum Tode verurtheilten. Denn Richelieu hatte gesagt: „il faut, que *Saint-Mars* et *de Thou* meure.“ Unter Louis XIV. wurden Criminalcommissionen errichtet, um die Giftmischer zu verurtheilen. Hätten diese Commissionen nur die Giftmischer bestraft, dann könnte man vielleicht diese außerordentlichen Strafcommissionen mit außerordentlichen Zeitumständen einigermaßen entschuldigen, allein jene Commissionen hatten auf Befehl seiner Majestät auch Leute verurtheilt, die kein Gift, sondern sich nur in die Politik gemischt. Manches Werkzeug der unterdrückten Fronde sank unter dem Racheschwerte blutdürstiger Commissionen. — Die Regentschaft des Herzogs von Orleans setzte Commissionen (chambres de justice) ein, welche die „malversations dans les finances“ zu bestrafen und so für den verarmten Schatz die Lumperei von 160 Millionen Franken zu erpressen hatten. Eine andere Commission mußte die Sevennen durchstreifen, die „malversations des officiers de justice“ verfolgen und die ganze Provinz durch die Strenge und Grausamkeit ihrer Urtheile in Furcht und Schrecken setzen. Wie gehässig war nicht die vom Regenten den sogenannten „Generalpächtern“ gemachte Concession, kraft welcher sie eigene Commissionen einsetzen durften, welche die saumseligen Steuerschuldner durch die willkührlichsten Verfolgungen und durch die härtesten Strafen zur Bezahlung der Abgaben anhalten mußten. —

Die außerordentlichen Criminalgerichte, deren bis jetzt Erwähnung geschah, waren nur transitorisch, nur für außerordentliche Fälle und für Verhältnisse auf eine bestimmte Zeit berechnet. Permanente außerordentliche Criminalgerichte waren nur die sogenannten Prevotalgerichte (cours prévôtales.) Die Prevotalrichter (les prévôts) sind aus einfachen, den römischen „latrunculatores“ vergleichbaren Polizeiagenten hervorgegangen. Sie hatten ursprünglich die Landstraßen sicher zu halten, die Vagabunden zu über-

wachen und die Diebe, behufs der Bestrafung, der Justiz zu überliefern. Dieß war ihre Stellung noch unter Louis XI. Erst im 16ten Jahrhundert wurden diese prévôts auch Richter, in so ferne sie in den Strafgerichten über die von ihnen (den prévôts) ergriffenen Vagabunden und Dieben beim Urtheile mitstimmen durften. L'Hopital reorganisirte die Prevotaljustiz. Namentlich durften die Prevotalrichter nach dem Art. 70 der Ordonnance d'Orléans nie über einen „domicilié" zu Gericht sitzen. L'Hopital setzte auch die ordonnance de 1505 durch, kraft welcher die Jurisdiction der Prevotal-Gerichte sich lediglich auf Bestrafung der Diebe und Vagabunden beschränkte. Die Strafurtheile konnte sie jedoch nur unter Mitwirkung von „neuf assesseurs gens de robes" aussprechen. Durch die ordonnance de 1670 hat jedoch Louis XIV. die Competenz der Prevotalgerichte bedeutend erweitert. Denn diese Ordonnanz übertrug jedem prévôt oder seinem „lieutenant" unter Mitwirkung von sieben Assessoren die „jugemens des vagabonds, des repris de justice, des déserteurs, des embaucheurs, des délits militaires en marche ou séjour (et *non* en garnison), du sacrilège avec violence publique, du vol sur les grands chémins avec armes et violence publique, des émeutes, des levées de gens de guerre sans autorisation du roi et de la fausse monnaie." So die Ordonnanz von 1670. Der Kanzler d'Aguesseau wies jedoch die Jurisdiction der Prevotalgerichte in ihre ursprünglichen Gränzen zurück. Er beschränkte sie wieder auf die Bestrafung der Vagabunden und Diebe. Frankreich zählte zur Zeit des Ausbruches der französischen Revolution 32 Prevotalgerichte. Diese Gerichte waren übrigens nicht sehr hoch angeschrieben. Ihre Stellung, die unbedeutende Persönlichkeit der Prevotalrichter, ihre gränzenlose Ergebenheit, ihr Gehorsam gegenüber höhern Personen, sind wohl die Ursachen dieses allgemeinen Mißcredits *). Sie wurden daher beim Ausbruche

*) Vgl. les oeuvres du chancelier *d'Aguesseau*. Tom. VIII, p. 313.

der französischen Revolution von 1789 als veraltet, unnütz und gefährlich aufgehoben. —

Dieß die außerordentlichen Criminalgerichte vor der Revolution von 1789. Es sind nun noch diejenigen außerordentlichen Criminalgerichte nachzutragen, mit welchen Frankreich während des Zeitraumes von 1789—1830 beglückt war. —

Selbst die Regierung der „Freiheit und Gleichheit" von 1793 stellte ihr Contingent zu den außerordentlichen Criminal-Commissionen. Der Beruf, die Wirksamkeit der Revolutions-Tribunale (tribunaux révolutionnaires) ist aus der Geschichte bekannt. Das Revolutionstribunal von Paris wurde durch das Gesetz vom 22. Prairial an II eingesetzt. Es bestand aus einem Präsidenten, vier Vicepräsidenten, zwölf Richtern, fünfzig Geschwornen, und einem öffentlichen Ankläger (Fouquier Tinville) mit vier Substituten. Das Tribunal mußte mindestens aus drei Richtern, sieben Geschwornen und einem öffentlichen Ankläger bestehen. Die Ueberzeugung der Jury war das einzige Kriterium der Schuld. Die einzige Strafe war der Tod!! Die assemblée nationale législative, welche Louis XVI. aufs Schaffot schickte, war am Ende auch nicht mehr als eine außerordentliche Criminal-Commission.

Napoleon hat die Lehre von den außerordentlichen Criminalgerichten ungemein bereichert. Bonaparte, den die Revolution, an ihren Brüsten, Freiheit und Gleichheit gesäugt, und groß gezogen, hat die außerordentlichen Criminalgerichte förmlich systematisirt. Der Senatsbeschluß v. Jahre XII. der Republik*) tit. XIII. art. 101—133 handelt von

---

(Hier hat der berühmte Kanzler ein scharfes Urtheil über die Prevotalgerichte seiner Zeit ausgesprochen.)

*) So oft ich in der ersten Ausgabe des Code civil, oder in den Sénatus-consultes, oder in den Decreten, oder in den Staatsrathgutachten des Kaiserreiches, das Wort Republik, oder ein republikanisches Datum, oder sonstige republikanische Abzeichen und Embleme las, fiel mir immer *Caesar Octavianus* ein, der nach der

dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe, welcher ausnahmsweise gewisse, zumal politische Verbrechen und Vergehen zu richten hatte. Zwar muß man zugestehen, daß dieser Gerichtshof nie practisch ins Leben eingriff. Seltsam, er hatte nichts zu thun. Die dem Kaiser Napoleon feindseligen Parteien hielten sich während des „grand empire“ wohlweislich ganz passiv, und die Militairverschwörung, die unter Mallet während des russischen Feldzuges ausbrach, wurde einfach durch kriegsgerichtliches Urtheil abgemacht. Unter Napoleon gab es auch sogenannte Prevotalgerichte der Douanen (cours prévôtales des douanes), d. h. Tribunale „chargés de la répression *de la fraude et contrebande* en matière des *douanes*.“ Wen das Wesen, die Competenz, das Verfahren dieser Gerichte näher interessirt, der ist gebeten, das kaiserliche Decret vom 18. October 1810 nachzulesen. Eine andere geniale Erfindung der napoleonischen Criminalpolitik ist die Einsetzung der sogenannten Specialgerichtshöfe (cours spéciales). Diese Gerichte — aus acht, theils dem Militär-, theils dem Civilstande entnommene Personen bestehend — hatten ohne Zuziehung von Geschwornen über Verbrechen zu richten, welche von Vagabunden oder von Leuten verübt worden sind, die schon einmal zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt waren. Die cours spéciales erkannten auch über das Verbrechen der bewaffneten Rebellion, des bewaffneten

---

Schlacht von Actium mit dem Beinamen *Augustus* als Kaiser der Republik (princeps reipublicae) an die Spitze des Staates trat. Er schonte zwar noch zum Theile die alten republikanischen Formen, allein er wußte die alten republikanischen Magistraturen in seiner Person zu vereinigen. *Augustus* hatte die tribunitia potestas, das proconsulare imperium. Er war imperator, praefectus morum, pontifex maximus und häufig consul. *Tacitus* Annal. lib. I. cap. 1 ff. Die Vergleichungspunkte zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Kaiser Augustus sind demnach leicht zu finden!

Schleichhandels, der Münzfälschung und des Verbrechens der Angriffe auf das Leben eines andern, wenn dieselben durch bewaffnete Zusammenrottungen vorbereitet waren. Gegen specialgerichtliche Urtheile war auch kein Cassationsgesuch zulässig. Die Lehre von der Organisation, der Competenz, von dem Verfahren der cours spéciales hatte in den Art. 553—599 des Code d'instruction criminelle ihren glorreichen Sitz. Mit dem Sturze des Kaiserreiches fiel auch die haute cour impériale. Die cours prévôtales des douanes, die cours spéciales wurden durch die charte constitutionelle von 1814. Art. 63 aufgehoben. Denn alle diese Gerichte waren ja mit dem im Art. 62 derselben charte ausgesprochenen Grundsatze: „nul ne pourra être distrait de ses juges naturels" schlechthin unverträglich. „Il ne pourra, sagt der darauf folgende Art. 62: „il ne pourra en être créé de *commissions* et *tribunaux extraordinaires. Ne* sont pas comprises sous cette dénomination les *juris-diction prévôtales*, si leur *rétablissement* est jugé *nécessaire.*" Und wirklich die Regierung des guten Louis XVIII. hielt dieß „rétablissement" für nothwendig. Durch das Gesetz vom 20. December 1815 wurden die Prevotalgerichte wieder eingeführt, aber diese Prevotalgerichte harmonirten ganz vorzüglich mit dem Princip des Art. 62. Ich habe noch nie eine größere legislative Naivität gelesen!!! *La rébellion armée, la provocation au renversement du gouvernement et le fait d'avoir arboré un drapeau autre, que le drapeau blanc* *), dieß die Gegenstände, welche unter die Competenz der Prevotalgerichte fielen. Und die Mitglieder dieser Tribunale — meistens hochgestellte Militärpersonen — hatten auf ihren Degen zu schwören: *qu'il obeiraint à tous les commandemens du roi.*" Ein solcher Eid ließ wohl das Beste hoffen. Der Aufstand in den Sevennen bot den Prevotalge-

*) Das Gesetz vom 20. December 1815. Art. 9—11. und Art. 13.

richten eine prachtvolle Gelegenheit, sich die goldenen Spornen zu verdienen. Es gibt ein schwarzes Blatt in der Geschichte der Restauration und darauf stehen mit flammenden Zügen die Worte „die Prevotalgerichte haben die Spornen nur zum Theile verdient, sie haben ihre Sendung nur zum Theile erfüllt. Sie sollten noch mehr thun. Der conseil de guerre permanent hat mehr gethan. Die Prevotalgerichte haben in der Sevennenrebellion nur drei Todesurtheile gesprochen. Die permanenten Kriegsgerichte haben zwanzig Köpfe unter das Beil der Guillotine geliefert. „Il n'est jamais arrivé, qu'un tyran ait manqué d'instrumens de sa tyrannie. *Tibère* trouva toujours des juges prêts à condamner autant de gens qu'il eu pût soupçonner." — *)

§. 2.

Von dem außerordentlichen Criminalgerichtshofe in Gemäßheit der Verfassungsurkunde von 1830.

Der Grundsatz, daß Niemand seinem natürlichen Richter **entzogen werden darf** **), ist auch in die Verfassungsurkunde von 1830 übergegangen, nur mit dem Unterschiede, daß die Constitution von 1830 das aufgestellte Princip strenger durchgeführt hat, als die charte constit. von 1814 im Art. 63. mit ihren ominösen Prevotalgerichten.

Die hier einschlagenden Artikel der Verfassungsurkunde von 1830 lauten also: Art. 53. „nul ne pourra être distrait de ses juges naturels. Art. 54. Il ne pourra, *en conséquence*, être crée de *commissions ét tribunaux extraordinaires*, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être." Die Verfassung von 1830 hat demnach alle und jede Ausnahmsgerichte und Criminalcommissionen aufgehoben, mögen sie heißen, wie sie immerhin wollen. Die Prevotalgerichte sind zur juridischen Antiquität geworden.

*) *Montesquieu* grandeur et décadence des Romains chap. 14.

**) Chart. constit. v. 1830. art. 53.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Verfassungsurkunde von 1830 den Grundsatz: „Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden," bei weitem consequenter durchgeführt hat, als dieß in der Charte const. de 1814 der Fall war. Allein nun eine andere Frage: hat die Charte von 1830 dieß Princip so durchgeführt, wie es eigentlich durchgeführt werden sollte, d. h. bis zur äußersten Consequenz? Wird in Bezug auf einen humanen Strafrechtsgrundsatz nicht alles gethan, nicht alles auf die Spitze getrieben, so ist so viel wie nichts gethan. Läßt man hier auch nur eine Hinterthüre offen, so kann die Quelle des Segens austrocknen, so können die versprochenen Rechte verkümmert, die gehofften Wohlthaten zu Schanden werden. Und wäre diese Thüre auch so klein, daß der böse Dämon des Unrechts mit größter Noth durchkriechen muß, er kriecht gewiß durch. Humane Principien aufstellen und sie Einschränkungen unterwerfen, das heißt mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern gegeben hat. Dieß gilt von den Art. 53. 54. der Charte constitutionelle de 1830.

Die Verfassungsurkunde von 1830 sagt zwar: „Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden;" und es können niemals Ausnahmsgerichte — mögen sie einen Namen haben, welchen sie immerhin wollen — wieder hergestellt werden. Dieß die humanen Grundsätze. Aber wo ist die Hinterthüre? Im Art. 28 der Charte const. Dieser heißt: „La chambre *des pairs* connait des crimes de hauté trahison et des attentats *à* la sûreté de l'état, qui seront definis par la loi."

Frankreich hatte während der Juliregierung v. 1830—1848 nur einen außerordentlichen Criminalgerichtshof. Und diesen bildete die Pairskammer. Die Kammer der Pairs (la chambre des pairs) übte mit dem Könige und der Deputirtenkammer die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich (collectivement) aus. Die Mitglieder der Pairskammer wurden vom Könige in beliebiger Zahl gewählt. Dieser Kammer war, abgesehen von ihrer Eigenschaft als integrirender Be-

standtheil der gesetzgebenden Gewalt — zugleich auch die Gewalt übertragen über gewisse politische Verbrechen (Staatsverbrechen) zu richten. Eine Ordonnanz des Königs war hinreichend, um die Pairskammer als Strafgericht in Bewegung zu setzen. Wurde die Pairskammer durch eine königliche Ordonnanz zur strafrichterlichen Thätigkeit aufgefordert, so änderte sie ihren Namen „chambre des pairs" in „cour des pairs." War die Pairskammer als Criminalgerichtshof constituirt, so hatte ein Beamter des ministère public an der cour royale zu Paris das Amt des öffentlichen Anklägers zu verrichten. Dieser wurde in der Verweisungsordonnanz eines politischen Verbrechens an den Pairshof bezeichnet. — Es hieng einzig und allein vom Könige ab, welche Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats rc. an den Pairshof verwiesen werden sollen. Zwar sagte der Art. 54 der Charte von 1830, „les attentats seront *definis par la loi.*" Allein dieß Gesetz ist nie erschienen. Schon unter der Restauration — der art. 33 der charte v. 1814 hat auch die Worte: „définis par la loi" — schon unter der Restauration, besonders seit dem Processe gegen Louvel sind in der Pairskammer selbst, öfter Anträge auf Remonstration gegen die königliche Ordonnanz gemacht worden, durch welche der Pairskammer Hochverrathsprocesse zugewiesen wurden. Besonders nachdrücklich soll sich in dieser Beziehung der Prinz Talleyrand geäußert haben. Allein alles vergeblich! Man ist übrigens bei den Reclamationen eines Gesetzes, durch welches die Competenz der Pairskammer als außerordentlicher Criminalgerichtshof festgestellt wurde, nicht stehen geblieben. Man ging viel weiter. Man griff das Princip an, auf welchem die Strafbefugniß der Pairskammer beruht; das Princip nämlich, kraft dessen gewisse politische Verbrechen der Jury entzogen und einer außerordentlichen Criminalcommission, der Pairskammer, zugewiesen worden sind. Der Grund dieser Beschränkung der Wirksamkeit der Jury war sehr leicht einzusehen. Man wußte sehr gut, daß die Pairskammer die Unabhängigkeit, welche man bei der Jury befürchtet, eben nicht besitzt und auch nicht besitzen

kann. Denn der König hatte ja das Recht, Pairs in beliebiger Zahl zu kreiren, also auch nöthigenfalls in solcher Zahl, daß dadurch die Majorität der Regierung unfehlbar gewonnen wurde. Die bekannten „fournées“ der Restauration werden nie von einer monarchischen Regierung Frankreichs vergessen werden.

Die Dynastie Orleans hatte nur aus Mangel an Bedürfniß zu dem verzweifelten Mittel der „fournees“ nicht gegriffen. Die Pairskammer in Frankreich als Criminalgerichtshof genoß bei der Nation ungemein wenig Vertrauen. Dieser totale Mangel an Vertrauen hat sich nicht blos in gelehrten Abhandlungen, in gerichtlichen Reden, in parlamentarischen Vorträgen, in Protestationen von Seite der Angeklagten *), sondern er hat sich sogar auf thatsächliche Weise beurkundet. Ich brauche nur die Scandale in Erinnerung zu bringen, welche bei Gelegenheit des großen Aprilprocesses im Jahre 1835 vorgekommen sind. Nicht genug, daß die Competenz der Pairskammer als einer gehorsamen Strafcommission bestritten wurde, man ging bekanntlich so weit, daß man auf gewaltsame Weise die Pairs an der Ausübung ihrer strafrichterlichen Functionen zu hindern suchte. Wer weiß nicht, daß in einem Processe von Armand Carrel furchtbare Recriminationen gegen die Pairskammer geschleudert worden sind? Wer weiß nicht, daß die Verurtheilung des Marschalls Ney durch die Pairskammer der Gegenstand dieser Recriminationen war, und daß diese Verurtheilung ein „*assassinat judiciaire*“ genannt wurde?

Der Sturm der Februarrevolution von 1848 erhob sich, und aus diesem Sturm ging die Republik hervor, und die Pairskammer hatte aufgehört, Gesetze zu votiren und Criminalurtheile zu fällen.

---

*) Auch Louis Napoleon Bonaparte, der dermalige Präsident der französischen Republik, wegen seiner échauffourée de Boulogne vor den Pairshof gestellt, protestirte gegen die Competenz der Pairs.

§. 3.

Von dem außerordentlichen Criminalgerichtshofe nach der republikanischen Staatsverfassung vom 7. November 1848.

In Folge dieser Constitution von 1848 wurde ein Staatsgerichtshof (une haute coure de justice) eingeführt, welcher über gewisse Staatsverbrechen abzuurtheilen hat. Bei der Einführung dieses Gerichtshofes hat man die zwei Hauptvorwürfe, die man bisher dem Pairshofe machte, wo möglich zu vermeiden gesucht, nämlich dem Vorwurfe der Unbestimmtheit der Competenz und der Abhängigkeit von einer höheren Gewalt. Das Gesetz hat nämlich die Competenz des Staatsgerichtshofes auf folgende Weise bestimmt: über alle und jede gegen den Präsidenten der Republik und, gegen seine Minister durch die Nationalversammlung erhobenen Anklagen hat der Staatsgerichtshof zu erkennen. Er hat gleichfalls zu erkennen über alle die Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche durch ein Gesetz von der Nationalversammlung dem Staatsgerichtshofe überwiesen werden. Der Staatsgerichtshof kann jedoch in der Regel nur kraft eines Gesetzes der Nationalversammlung in Wirksamkeit treten, welches Gesetz zugleich auch die Stadt zu bezeichnen hat, in welcher der Gerichtshof seine Sitzungen halten soll. Diese Regel leidet jedoch durch den Art. 68 der Verfassung vom 7. Nov. 1848 folgende Ausnahme: Wenn nämlich der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, sie vertagt, oder sonst auf irgend eine Weise der Ausübung ihres Mandats hindernd in den Weg tritt, so ist dieß Hochverrath. Der Präsident wird dadurch seines Amtes verlustig, die Bürger sind verpflichtet, ihm allen und jeden Gehorsam zu verweigern, die vollziehende Gewalt geht von Rechtswegen auf die Nationalversammlung über, die Richter des Staatsgerichtshofes haben bei persönlicher Verantwortlichkeit unmittelbar und unaufgefordert zusammenzutreten, den Ort des Zusammentrittes zu bezeichnen und die Beamten zu

ernennen, welche den Dienst der Staatsanwaltschaft zu verrichten haben. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe gefällten Urtheile findet weder eine Appellation noch eine Cassation statt.

Ueber die Organisation des Staatsgerichtshofes bemerke man folgendes: Der dermalige französische Staatsgerichtshof besteht

1) aus fünf Richtern, den Präsidenten mitgerechnet, und zwei Ergänzungsrichtern. Die Richter werden vom Cassationshofe aus seinen Mitgliedern in geheimen Scrutinien durch absoluter Majorität gewählt. Die fünf Richter haben alsdann ihren Präsidenten zu wählen. Die Wahl der fünf Richter und zwei Ergänzungsrichtern geschieht immer nur auf ein Jahr in den ersten 14 Tagen des Monats November. Die Beamten, welche den Dienst der Staatsanwaltschaft am Staatsgerichtshofe zu versehen haben, werden in der Regel vom Präsidenten der Republik ernannt, und nur, wenn dieser selbst angeklagt ist, durch die Nationalversammlung.

2) Aus sechs und dreißig Hauptgeschwornen und vier Ergänzungsgeschwornen. Sämmtliche Geschworne werden aus der Zahl der Generalräthe der 86 Departemente genommen. Diese Geschwornen werden auf folgende Weise gebildet: Sobald nämlich die Nationalversammlung den Zusammentritt des Staatsgerichtshofes verordnet hat und im Falle der Art. 68 der Verfassung vom 7. November 1848 auf Betrieb des Präsidenten oder eines der Richter des Staatsgerichtshofes, hat der Präsident des Appellhofes, und im Fall kein Appellhof im Departemente ist, der Präsident des Erstinstanzgerichtes im Hauptorte des Departements, den Namen eines Mitgliedes des Generalrathes des Departementes in öffentlicher Sitzung durchs Loos zu ziehen.

An dem für die Eröffnung der Sitzungen des Staatsgerichtshofes bestimmten Tage müssen mindestens sechzig Geschworne anwesend sein, widrigenfalls diese Zahl durch Geschworene zu ergänzen ist, welche der Präsident des Staatsgerichtshofes aus den Mitgliedern des Generalrathes desjenigen De-

partementes durch Loos zu ziehen hat, in welchem der Staatsgerichtshof seinen Sitz hat.

Jedes zum Geschwornen gewählte Mitglied eines Generalrathes muß die Wahl annehmen oder sich gültig entschuldigen, widrigenfalls er zu einer Geldstrafe von 1000—10,000 Fr. und zu einer fünfjährigen Entziehung aller politischen Rechte verurtheilt werden kann. Anlangend die peremtorischen Recusationen, so geschehen dieselben durch den Angeklagten und Ankläger ganz nach gemeinem Rechte. Ein Schuldausspruch der Jury des Staatsgerichtshofes kann nur mit einer Majorität von $^2/_3$ der Stimmen geschehen.

Zwar ist bei dem dermaligen französischen Staatsgerichtshofe die Competenz- und Unabhängigkeitsfrage weit besser geordnet, als bei dem alten Institute des Pairshofes. Zwar ist die strafrichterliche Wirksamkeit des jetzigen Staatsgerichtshofes nicht mehr durch eine bloße Verordnung der Regierung, sondern schlechthin nur durch ein Decret der Nationalversammlung bedingt. Zwar ist endlich bei dem dermaligen Staatsgerichtshofe das System schwurgerichtlicher Aburtheilung vertreten, und dadurch die Unabhängigkeit des Gerichtshofes von der Regierung gewahrt. Allein an dem Wahlsysteme für diese hohe Jury Frankreichs dürfte allerlei auszustellen sein. Es ist nämlich der Einfluß der Regierung auf die Zusammensetzung der Generalräthe der Departemente ein nicht unbedeutender. Bearbeitungen der für den Staatsgerichtshof gewählten Mitglieder der Generalräthe in ministeriellem Sinne sind nur zu leicht, Zeuge dessen sind die blind regierungsfreundlichen Urtheile des Staatsgerichtshofes von Bourges und Versailles. Endlich ist auch der beste Staatsgerichtshof immer ein Ausnahmsgericht, das die Bürger ihrem natürlichen Richter entzieht, und einen der obersten Grundsätze des materiellen Rechts verletzt *).

*) Vgl. über den Staatsgerichtshof die republikanische Staatsverfassung vom 7. November 1848 die Artikel 91—99.

Zehntes Kapitel.

Von den Schiedsgerichten *).

§. 1.

Entstehungsgrund.

In dieser Beziehung gilt als Grundsatz, daß ein Jeder in Ansehung der Rechte, über welche er frei verfügen darf, ein Schiedsgericht ernennen oder ein Compromiß errichten kann. In der Regel kann über jedes streitige Recht ein Compromiß errichtet werden, es sei denn, daß die Gesetze in dieser Beziehung ein Verbot enthalten; so kann namentlich kein Compromiß errichtet werden über Schenkungen und Vermächtnisse von Alimenten, Wohnung und Kleidung, über Trennungen von Tisch und Bett, über Ehescheidungen, über Standesfragen, endlich über Streitigkeiten, welche der Mittheilung an die Staatsanwaltschaft (vgl. Cod. de proc. civ. art. 83) unterworfen sind **) In dem Willen der streitenden Partheien liegt demnach ausschließlich der Entstehungsgrund eines Schiedsgerichts.

*) Vgl. Cod. de procéc. civ. die Art. 1003—1028.

**) Cod. de proc. civ. art. 1004.

Die Partheien können ihren Willen auf verschiedene Weise äußern. Das Compromiß kann entweder zu Protokoll vor den erwählten Schiedsrichtern, oder durch eine Notariatsurkunde, oder durch eine Privaturkunde errichtet werden. In der Compromißurkunde müssen die Streitgegenstände und die Namen der Schiedsrichter bei Strafe der Nichtigkeit genau bezeichnet sein. In der Compromißurkunde ist die Frist der Wirksamkeit entweder angegeben, oder nicht. Im ersteren Fall hat es dabei sein Bewenden, im letzteren Falle dauert der Auftrag der Schiedsrichter kraft Gesetzes nur drei Monate, vom Tage des Compromisses an gerechnet. Während der für den Schiedsspruch bestimmten Frist kann der den Schiedsrichtern einmal ertheilte Auftrag nur mit der einstimmigen Einwilligung der Partheien widerrufen werden. Eben so wenig können die Schiedsrichter einseitig zurücktreten, wenn sie einmal ein Mandat angenommen haben. Auch können sie nicht recusirt werden, es sei denn aus Gründen, die erst nach dem Compromisse eingetreten sind.

§. 2.

Organisation.

Ein Schiedsgericht besteht in der Regel aus zwei Personen, wovon jede Parthei eine zu wählen hat. Den Partheien steht es jedoch zu, auch mehr als zwei Schiedsrichter zu wählen, und zwar so, daß jede Parthei in allen Fällen eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu wählen hat.

Im Falle der Stimmengleichheit wird noch ein Obmann ernannt, um die Zahl ungerade zu machen. Dieser Obmann kann jedoch nur dann von den Schiedsrichtern ernannt werden, wenn sie die Compromißurkunde ausdrücklich dazu ermächtigt hat. Sind die Schiedsrichter zur Ernennung eines Obmannes ermächtiget worden, und können sie sich über die Wahl nicht einigen, so hat alsdann der Präsident des Gerichtes, welcher die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidung verordnen muß, den Obmann zu wählen. Der Obmann ist jedoch gehal-

ten, binnen eines Monates, von dem Tage der Annahme an gerechnet, seinen Ausspruch zu thun, es sei denn, daß die Frist in dem Ernennungsact verlängert worden ist. Auch kann der Obmann nicht eher seinen Ausspruch thun, als nachdem er mit den, in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern Berathung gepflogen hat, welche aufgefordert werden müssen, zu diesem Ende zusammenzukommen. Kommen dann nicht alle Schiedsrichter zusammen, so hat der Obmann allein den Ausspruch zu thun; in allen Fällen ist er jedoch gehalten, einer der Meinungen der übrigen Schiedsrichter beizutreten.

§. 3.

Verfahren.

In dieser Hinsicht gilt als Regel, daß, sowohl die Partheien, als auch die Schiedsrichter alle und jede, bei dem Verfahren für die ordentlichen Gerichte festgesetzte Fristen und Formen zu beobachten haben. Von dieser Regel kann jedoch durch eine besondere, in der Compromißurkunde ausgedrückte Verabredung abgegangen werden. Auch müßen alle Instructionsverhandlungen, ingleichen die von den Schiedsrichtern in dieser ihrer Eigenschaft aufzunehmenden Protocolle von allen Schiedsrichtern vollzogen werden, es sei denn, daß laut der Compromißurkunde, die Schiedsrichter ermächtigt worden sind, einen unter sich mit der Instruction zu beauftragen. Endlich haben die Schiedsrichter nach den Regeln des materiellen Rechts zu entscheiden, es sei denn, daß die Compromißurkunde ihnen das Recht ertheilt hat, als bloße Vermittler aufzutreten. — Das Urtheil wird von jedem der Schiedsrichter unterzeichnet, wenn nun in dem Falle, da mehr als 2 Schiedsrichter sind, die Minderheit die Unterschriften verweigert, so ist davon Erwähnung zu thun und das Urtheil hat dann dieselbe Wirkung, als wenn es von jedem der Schiedsrichter unterzeichnet worden wäre.

Alle und jede von den Schiedsrichtern erlassenen Urtheile müßen durch eine Ordonnanz des Präsidenten des Erstin-

stanzgerichts, in dessen Bezirk sie erlassen worden sind, vollstreckbar erklärt werden. Diese Ordonnanz heißt „l'ordonnance d'exéquatur." Wenn aber auf eine in der Berufungsinstanz schwebende Sache compromittirt worden ist, so ist die schiedsrichterliche Entscheidung vom Präsidenten des Appellhofs für vollziehbar zu erklären.

§. 4.

Von der Appellinstanz für die Schiedsgerichte

Die Berufung von schiedsrichterlichen Urtheilen jeder Art geht an die competenten Erstinstanzgerichte, in Ansehung derjenigen Sache, welche, wenn kein Compromiß Statt gefunden hätte, in erster oder letzter Instanz zur Competenz der Friedensrichter gehört haben würde und an die competenten Appellhöfe in Ansehung der Sachen, welche in erster oder letzter Instanz von der Competenz der Erstinstanzgerichte gewesen wären. Cassationsgesuche sind gegen schiedsrichterliche Urtheile schlechthin unzulässig.

§. 5.

Von der Dauer der Schiedsgerichte.

Die Functionen eines Schiedsgerichts erlöschen:

1) durch das Absterben*), das gültige Zurücktreten, oder die Verhinderung eines Schiedsrichters, falls nicht bedungen ist, daß hievon Umgang genommen, oder, daß an die Stelle des abgegangenen Schiedsrichters, von den Partheien, oder von den übrig gebliebenen Schiedsrichtern ein anderer gewählt werden soll;

2) durch den Ablauf der stipulirten Frist, oder der Frist von drei Monaten, falls keine Frist verabredet worden ist;

3) endlich durch die eingetretene Stimmengleichheit, wenn die Schiedsrichter nicht die Befugniß haben, einen Obmann zu ernennen.

*) S. jedoch Code de procédure civile art. 1013.

Zehntes Kapitel.

Von der innern Organisation der französischen Gerichte.

Im Allgemeinen.

Bisher war die Rede von der äußern Organisation der französischen Gerichte oder von der französischen Gerichtsverfassung im Ganzen. Nun folgt die Darstellung der innern Organisation der Gerichte, oder die Gerichtsverfassung im Einzelnen. Was umfaßt diese innere Einrichtung? Sie begreift die amtliche Wirksamkeit, oder den Geschäftskreis derjenigen Personen, welchen das Gesetz in irgend einer Weise die Concurrenz bezüglich der Verwaltung und Handhabung der Justiz übertragen hat. Die Personen, welche auf die eine oder die andere Art in die Gerichtsverfassung eingreifen, sind: 1) die Richter, 2) die Beamten der Staatsanwaltschaft oder des öffentlichen Ministeriums, 3) die Gerichtsschreiber, 4) die Huissiers, 5) die Anwälte, 6) die Advocaten, 7) die Notarien, 8) die Hypothekenbewahrer und 9) endlich der Justizminister. Die amtlichen Attribute, die Stellungen dieser verschiedenen Personen, bilden den Gegenstand der folgenden Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Von den französischen Richtern.

---

§. 1.

Von der absoluten Reinheit ihrer Attribute überhaupt.

Den großen Gedanken der Reinheit richterlicher Attribute hat der französische Gesetzgeber mit einer anerkennungswürdigen Folgerichtigkeit und Schärfe durch den ganzen Rechtsorganismus, d. h. die ganze Gerichtsverfassung, die Civil- und Strafproceßordnung durchzuführen gewußt. In Civil- und Criminalsachen sind nämlich die französischen Richter, ihrem Grundcharacter nach, ausschließlich nur die — Finder der Urtheile. In Civilsachen instruiren nicht die Richter, sondern die Anwälte (les avoués) den Proceß, nicht die Richter expediren die Urtheile, sondern die Gerichtsschreiber, nicht die Richter, sondern die Gerichtsboten (les huissiers) vollziehen auf Betreiben der obsiegenden Partheien die gesprochenen Urtheile. — In Criminalsachen verklagen und verfolgen nicht die Richter, sondern die Staatsanwälte, ingleichen haben nicht die Richter im Schlußverfahren die Anklage zu begründen, sondern die Staatsanwälte, endlich haben nicht die Richter die gesprochenen Strafurtheile zu vollziehen, sondern die Staatsanwälte. Wie strenge der französische Gesetzgeber an diesem Grundsatze

einer möglichst vollkommenen richterlichen Attributenreinheit festhält, geht am schlagendsten daraus hervor, daß er dem französischen Untersuchungsrichter nur gestattet hat, Befehle zu erlassen, nicht aber auch sie zu vollziehen. Der Untersuchungsrichter erläßt zwar die Erscheinungs-, Verwahrungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle (vgl. Code d'instr. crim. art. 91 ff.), allein er ist nicht befugt, selbst diese Befehle zu vollziehen, sondern er hat sie dem Staatsanwalte zum Vollzuge zu übergeben. Die Einrichtung, daß die französischen Richter in Civil- und Strafsachen die Urtheile schlechthin nur zu finden haben, ist jedenfalls ein guter legislativer Griff, zumal wenn man erwähnt, daß eine möglichst vollkommene Reinheit der richterlichen Attribute viel dazu beitragen dürfte, das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit bis auf das höchste zu steigern. Daß in Civilsachen hie und da vom Gerichte noch besondere Instructionen, Berichterstattungen und Commissionen angeordnet werden, oder daß in Strafsachen eines seiner Mitglieder als Untersuchungsrichter aufgestellt ist, das widerspricht dem Grundsatze jener absoluten Reinheit richterlicher Attribute in keiner Art. Denn derlei ist ja nur darauf berechnet — in Civilsachen — die von den Partheianwälten instruirten Processe zu vervollständigen, zu berichtigen, die etwa gelassenen Dunkelheiten aufzuklären und die entstandenen rechtlichen und faktischen Bedenken zu beseitigen, — in Criminalsachen — die von den Staatsanwälten erhobenen Anklagen näher zu prüfen, sowie die Wahrheit oder Falschheit derselben genauer zu untersuchen. Alles das geschieht demnach vom Gerichte, nur um die Gründlichkeit und Gerechtigkeit seiner Urtheile vorzubereiten, von Urtheilen, die das Gericht nie von Amtswegen, sondern schlechthin immer nur auf Partheibetreiben auszusprechen hat, von Urtheilen, die sehr oft nicht auf bloße Partheiangaben hin, sondern im Interesse der materiellen Gerechtigkeit, in Erwägung der Wichtigkeit, Schwierigkeit und Weitläufigkeit einer Proceßsache, erst nach vorausgegangener eigener nähern Prüfung der von den Partheien

vorgebrachten Civil- oder Criminalmaterialien ausgesprochen werden können.

§. 2.

Von den Richtern an den Tribunalen der ersten Instanz.

Die Richter und nur diese sind befugt, Urtheile zu fällen. Beim Finden derselben ist ein Richter dem andern vollkommen gleich. Das Votum des einen Richters gilt soviel als das Votum des andern. Es treten jedoch in gewissen Beziehungen unter den Richtern Ungleichheiten ein, und zwar nur in sofern, als bestimmte Richter befugt sind, gewisse Amtshandlungen ausschließlich und kraft eines besonderen Vorrechtes auszuüben. Diese bevorrechteten, mit größerer Amtsgewalt bekleideten Richter heißen — Präsidenten.

Die einfachen Erstinstanzgerichte haben nur einen Präsidenten. Die zusammengesetzten Tribunale erster Instanz haben außer dem Präsidenten noch einen Vicepräsidenten. Die Stellung eines französischen Gerichtsvorstandes ist von hoher Bedeutung. Einmal wegen des Einflusses, den er auf seine Collegen gewöhnlich ausübt, und dann wegen der Wichtigkeit der ihm übertragenen Amtsverrichtungen. Abgesehen davon, daß der Präsident, gleich wie die übrigen Richter, berechtigt und verpflichtet ist, zum Urtheile mitzustimmen, so sind dem Präsidenten folgende Attributionen ausschließlich vorbehalten. Der Präsident hat die Leitung des geschäftlichen Mechanismus. Er besorgt die Vertheilung der Sachen, die Fixation des Tages der gerichtlichen Verhandlungen. Er unterzeichnet die Urtheilsconcepte im Gerichtsjournal (Register). Er hat den Vorsitz zu führen, und die Umfrage zu halten. Er leitet in der öffentlichen Audienz die Proceßverhandlungen. Also er vernimmt die Partheien, verhört die Zeugen, verliest die Urkunden, ertheilt das Wort und verkündiget das Urtheil. Außerdem haben die Präsidenten der Tribunale erster Instanz das

nur ihnen*) zustehende Recht in gewissen Fällen allein, d. h. ohne Zuziehung ihrer Collegen, zu entscheiden, zwar nicht durch ein Urtheil (dieß kann nur das Collegium), sondern durch Ordonnanzen. Sie dürfen nämlich 1) die gesetzlichen Vorladungsfristen wegen Gefahr auf dem Verzuge verkürzen (ordonnances à brèf délai). 2) Sie dürfen in dringenden Fällen, jedoch immer mit Vorbehalt der Entscheidung in der Audienz, provisorische Verfügungen erlassen. So können sie z. B., wenn das Recht der Versiegelung, oder Entsiegelung streitig ist, einstweilen die Versiegelung oder Entsiegelung verordnen. Sie können in Schuldsachen die provisorische Freilassung des Schuldners befehlen. Sie können bei Auspfändungen, wenn sich ein Dritter als angeblicher Eigenthümer der Sachen der Pfändung widersetzt, die einstweilige Beschlagnahme bis zur gerichtlichen Entscheidung über das Recht der révendication verfügen. Sie können endlich, wenn bei Gelegenheit der Vollziehung eines executorischen Titels, oder eines Urtheils sich Schwierigkeiten erheben, bis zur Entscheidung in der Audienz provisorische Verfügungen erlassen u. s. w. Solche Ordonnanzen, die von den Präsidenten der Tribunale erster Instanz erlassen werden können, heißen „ordonnances sur référés.“ Zur Annahme der Gesuche um eine ordonnance sur réfère haben die Präsidenten besondere Audienztage und Stunden durch öffentliche Bekanntmachungen anberaumt (audiences des référés). Diese audiences des référés werden gewöhnlich im Gerichtsgebäude gehalten**). Der Präsident kann jedoch in sehr dringenden Fällen, auf eingereichtes Gesuch sogar in seinem Hause, selbst an Sonn- und Feiertagen, référés annehmen***). — Zum Schlusse sind noch einige untergeordnete Functionen der Präsidenten anzuführen. Sie haben nämlich

*) Denn den Präsidenten an den Appellhöfen eben so wenig, als den Präsidenten an den Handelsgerichten steht dies Recht zu.

**) In Paris im palais de justice Mittwochs und Freitags um 12 Uhr.

***) Vgl. Code de proc. civ. art. 806—811.

die Civilstandsurkunden zu cotiren und paraphiren*) die elterlichen Einsperrungsgesuche zu bewilligen**), die väterliche detention par voie d'autorité zu vollziehen***), den Partheien in Ehescheidungsprocessen, Vorstellungen und Ermahnungen zum Behufe ihrer Vereinigung ans Herz zu legen†). — Dieß der Präsident eines Tribunals erster Instanz. Eine bedeutende, einflußreiche Stellung! Man wählt auch in Frankreich nur mit großer Vorsicht die Präsidenten der Erstinstanzgerichte††). Es sind daher — seltene Ausnahmen abgerechnet — die französischen Erstinstanzgerichtspräsidenten ihrer Stellung vollkommen gewachsen. —Uebrigens können sich die Präsidenten im Verhinderungsfalle durch einen beliebigen Richter vertreten lassen. —

Nun noch einiges über die Richter an den Tribunalen erster Instanz! In der Regel wirken diese Beamten nur im Collegio, ausnahmsweise können ihnen aber durch Urtheile des Erstinstanzgerichts, sogenannte Commissionen übertragen werden. Commissionen dieser Art sind z. B. die descentes sur les lieux†††), die Fallimentscommissionen[1]), die Erledigungen gerichtlicher Collocationen[2]), die Vornahme gerichtlicher Theilungen[3]), die Abfassung von Berichten an das Tribunal (rapports — délibérés au rapport)[4]) u. s. w. Der Untersuchungsrichter macht gleichfalls eine Ausnahme von der Regel. Der Untersuchungsrichter, aus den Richtern des Erstinstanzgerichts gewählt, hat nach Maaßgabe der Strafproceßord-

*) Code civil art. 41.

**) Code civil art. 377. 380. 381.

***) Code civil art. 376.

†) Code civil art. 236. und art. 282.

††) Aus den tüchtigsten Advokaten, oder Richtern wählt man in der Regel die Präsidenten.

†††) Code de procéd. civ. art. 295—301.

[1]) Code de commerce art. 454 ff.

[2]) Code de procéd. civ. art. 749 ff.

[3]) Code de procéd. civ. art. 966 ff.

[4]) Code de procéd. civ. art. 93 ff.

nung die Untersuchungen selbstständig zu führen, und nach dem Schlusse der Untersuchung die Resultate derselben der Rathskammer des Erstinstanzgerichts vorzulegen. Der Untersuchungsrichter als solcher bleibt immer Richter und ist nur dem Gericht unterworfen. Nur wenn der Untersuchungsrichter als gerichtlicher Polizeibeamter erscheint (s. art. 59. jct. art. 49 des Code d'inst. crim.) steht er unter den Befehlen des Generalprocurators am betreffenden Appellhofe und hat dessen Befehle unbedingt zu vollziehen*). Im Falle eines Ertappens auf frischer That (s. Cod. d'inst. crim. art. 41.) erscheinen aber die Untersuchungsrichter als gerichtliche Polizeibeamte und haben alsdann ganz dieselben Functionen, wie die übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei. Sie haben namentlich die ersten Protocolle aufzunehmen, den Thatbestand festzustellen, Zeugen darüber zu vernehmen, Haussuchungen anzustellen, Verhaftungen vorzunehmen u. s. w., und zwar alles dieß ohne einen staaatsanwaltlichen Antrag abwarten zu müssen. Abgesehen vom Falle eines Ertappens auf frischer That, (en flagrant délit) empfängt der Untersuchungsrichter die Denunciationen und Acten, oder den bereits verhafteten Verdächtigen von der Staatsbehörde als anklagender Behörde, die ihn um förmliche Untersuchung requiriren muß. Er erhebt durch Vernehmungen und Augenscheine u. s. w. was zu constatiren ist, berichtiget, ergänzt, was etwa von den Friedensrichtern und andern officiers auxiliaires de police judiciaire vernachlässiget, unrichtig, unförmlich oder unvollständig erhoben worden ist, vernimmt den Verdächtigen und erläßt gegen ihn (falls er noch nicht verhaftet ist) sogenannte mandats de comparution, oder mandats d'amener, oder mandats de dépôt, oder mandats d'arrét. Manchem französischen Untersuchungsrichter dürfte anzuempfehlen sein, sich vor willkührlichen Verhaftungen, vor langwierigen Untersuchungen**), vor der An-

---

*) Cod. d'instr. crim. art. 57. 279. 280. 281.

**) S. hierüber das circulaire du ministre de la justice vom 10. Feb-

wendung der unter dem Namen „mettre au secret“ *) bekannten Folter, zum Behufe der Erpressung eines Geständnisses**) und vor Verfälschung der inquisitorischen Protocolle zu hüten.

So ausgezeichnet in der Regel die französischen Präsidenten der Tribunale erster Instanz sind, so unbedeutend sind da-

---

bruar 1819 (Moniteur vom 21. Februar 1819). *Dupin* in seinen observations sur plusieurs points importants de notre législation criminelle. pag. 61. *Bavoux* leçons prélimin. sur le Cod. pénal pag. 369. Annales de législation et d'économie politique von *Bellot*, *Dumont*, *Meynier*, *Rossi* et *Simonde de Simondi*. Vol. II. part. II. pag. 346.

*) Das „mettre au secret“ besteht darin, daß der Angeschuldigte in einen engen finstern Kerker einsam eingesperrt wird. Dieser Dunkelarrest wird, nach Umständen, noch durch Schmälerung der Kost, durch Kälte, durch Anfesselung in unbequemer Lage, durch peinliche Blendung der Augen vermittelst Reverberen verschärft. Mehreres über diese Art von Folter ist zu lesen in *Dupin* I. c. pag. 367. *Berenger* justice crimin. pag. 387 ff. *Carnot* le code d'instruct. crim. et le code pén. mis en harmonie avec la charte pag. 23 ff. *Comte* im discours prélim. zu *Philipps* droits et pouvoirs du jury pag. 14 ff. S. auch das cit. circul. du ministre de la justice v. 10. Febr. 1819.

**) Ein erpreßtes Geständniß — es gibt nichts unnatürlicheres! Ea natura est omnis confessionis, ut possit videri *demens*, qui *de* se confitetur. Hic furore impulsus est, alius ebrietate, alius errore, alius *dolore*, quidam *quaestione*. *Nemo* contra se dicit nisi aliquo *cogente*. *Quictilianus*. Declam. 314. — Ein Geständniß nennt *Hobbes* ein testimonium, quod a *natura corrumpi* praesumitur. *Hobbes* de cive lib. I. cap. ii. §. 19. In England verhält sich die Sache in Bezug auf Geständnisse ganz anders als in Frankreich. So verklagte z. B. im Jahre 1790 Lord Chatam seinen Bedienten wegen Diebstahles. Dieser wollte sogleich beim ersten Verhöre bekennen, allein der inquirirende Friedensrichter verhinderte ihn förmlich an der Ablegung des Geständnisses, indem er ihm bemerkte: sein Geständniß könne am Tage des Gerichts wider ihn als Zeugniß gebraucht werden. Er habe ja die Wahl zu reden, oder zu schweigen. Vgl. Archenholz Annalen der brittischen Geschichte V. pag. 170. lit. XIII. pag. 142 ff. Zu einer solchen Höhle inquisitorischer Loyalität hat sich in Frankreich noch nie ein Untersuchungsrichter erhoben.

gegen oft die Richter, die mit ihnen im Collegio votiren. Es ist diese Wenigkeit der französischen Richter ein großer Uebelstand, eine wahre partie honteuse der französischen Justizverfassung. Man sollte fast glauben, diese Richter müßten ihren trefflichen Präsidenten nur zur Folie dienen. Sogar die Richter des Pariser Tribunals erster Instanz lassen manches zu wünschen übrig. So erzählte z. B. Feuerbach*), ein ausgezeichneter, auch in Deutschland rühmlichst bekannter Professor an der Rechtsschule zu Paris, der selbst mehrere Jahre bei dem Pariser Erstinstanzgerichte als Richter angestellt war, habe ihm (Feuerbach) auf Ehre versichert: unter den 29 Richtern dieses Tribunals seien kaum fünf Männer zu nennen, die sich auf etwas mehr als auf die jurisprudence du bon sens verstünden. Das Räthsel von dieser unbedeutenden Persönlichkeit der Erstinstanzrichter ist kein Räthsel der Sphinx. Wer weiß, daß der französische Richter am Erstinstanzgerichte die ungeheure (!) Besoldung von 1200 Franken **) bezieht, wer weiß, daß die Richter nur heimlich stimmen, und vor dem Publicum als stumme Zuhörer dasitzen, mithin keine Gelegenheit haben, sich auszuzeichnen, um auf diese Weise in die höhern Richterstellen, oder in das Parket vorzurücken, wer alles dies weiß, dem ist auch alles erklärlich. Kein Wunder daher, daß Männer von ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen sich in ganz andere Bahnen werfen, als in das Richteramt. Die Advocatur, die Staatsprocuratur, das sind die Tummelplätze für helle Köpfe. Dies sind die Leitern, auf welchen man zu den höchsten Staatsämtern hin-

---

*) Gerichtsverf. S. 69. not. 6.

**) Und dieß ist noch nicht sehr lange her. Vormals, d. h. bis zum Jahre 1837 bekamen sie nur 1000 Franken. Nun mag ein Richter und seine Familie mit dieser Summe in den großen Städten Frankreichs leben. Das fas reicht nicht hin — ergo-*nefas*. In der französischen Deputirtenkammer kam 1837 in dieser Beziehung allerlei vor. Dies war auch der Grund, warum man den Gehalt um 200 Franken vermehrte!

aufklimmt. Aber auch welch' ein Feld sich bemerkbar zu machen und auszuzeichnen! Schon mancher französische Advocat oder Staatsprocurator hat seine einfache robe mit dem Staatskleide des Ministers vertauscht. Man würde übrigens tüchtige, in jeder Beziehung tüchtige Erstinstanzrichter bekommen, wenn man nur ihre Besoldung mindestens um das doppelte erhöhen wollte. Zum Cardinale Richelieu kam ein unnützer, zudringlicher Petent um Gehaltszulage. Er begründete seine Motion durch die verzweifelte Redensart: „il *faut* que je vive." Richelieu antwortete eben so lakonisch: „mais je ne vois pas la *nécessité*." Auf diese Weise dürfte ein französischer Justizminister einen Erstinstanzrichter, der um Gehaltszulage supplicirt, nicht abfertigen. Mindestens würde einer solchen Abfertigung die „pointe" fehlen. Denn die Richter müssen leben. Wir müssen Richter, wir müssen Männer haben, die den Karren der bürgerlichen Gesellschaft durch den Schlamm der menschlichen Gemeinheit, Habgier, Selbstsucht und Gewaltthat durchschleppen. Dazu bedarf es Kraft und Muth. Beides fehlt, wenn die äußere Lage der Richter, ihrem Berufe, ihrer Stellung nicht entspricht. Es fehlt Kraft und Muth, wenn die Richter von Noth, Mangel und ökonomischen Verlegenheiten umlagert sind. Nichts stimmt mehr herunter, nichts reibt mehr auf, nichts stumpft mehr ab, nichts macht gedrückter, kleinmüthiger, schwächer, als der ewige Kampf um das tägliche Brod. Parteien, welche auf diese richterliche Gedrücktheit, Kleinmüthigkeit und Schwachheit klingende Speculationen gebaut, sind nie oder doch nur selten fehlgegangen. Daher auch in Frankreich die vielen Klagen über Bestechlichkeit der Richter! Daher so viele französische Richter, die den Parteien „la bourse ou le procès" aus hungrigem Munde entgegenrufen. Es ist endlich sehr natürlich, daß dieses unaufhörliche Brodgeschrei der französischen Richter noch außerdem ihre ehrwürdige Stellung compromittiren, und dieselben in der öffentlichen Achtung auffallend herabsetzen muß. In England ist man in Bezug

auf die Besoldungen der Richter *) vom wahren, vom practischen Gesichtspunkte ausgegangen. Man muß dem Richter viel, sehr viel geben, lautet das kluge Raisonnement der Engländer, daß er mit Anstand, mit Würde leben, sich in der öffentlichen Achtung erhalten, und hauptsächlich nicht leicht bestochen werden kann. Denn wer sehr viel hat, dem muß man sehr viel bieten, wenn man ihn bestechen will, und nur sehr wenige können sehr viel geben, mithin wenige nur bestechen. In den deutschen Rheinlanden, unter der Herrschaft der französischen Gesetze, hat man die Besoldungen der Erstinstanzrichter beinahe auf das Doppelte gesteigert. Allein dennoch wird auch hier geklagt. Wenn ich Leute mit anständiger Besoldung klagen höre, so fällt mir immer jener reichskammergerichtliche Beamte ein, der in seinen vielen Petitionen um Zulage, den réfrain hatte, er könne nicht leben. Am Ende kam er ins Zuchthaus. Da konnte er leben! —

§. 3.

Von den Richtern an den Gerichtshöfen (cours).

In dieser Beziehung unterscheide man:

I. Die Richter an den Appelhöfen.

Die Bemerkungen, welche im vorigen Paragraphen über die gewöhnlichen **) Attribute und die Stellung der Präsidenten an den Tribunalen der ersten Instanz gemacht worden sind, leiden im Wesentlichen auch auf die Präsidenten der Gerichte der zweiten Instanz, der Appellhöfe Anwendung. Hier ist demnach nur zu erörtern, worin die eigenthümlichen Functionen der Präsidenten der Apellhöfe bestehen, oder wodurch sich ihre Functionen von den Functionen der Präsidenten der

---

*) Die Besoldungen der bezahlten englischen Richter sind sehr stark. Ein Lordoberrichter hat z. B. 4000 Pfund Sterling.

**) Die besonderen Attribute, wie z. B. das Recht „ordonnances sur référés," zu erlassen, gehören also nicht hierher.

Erstinstanzgerichte characteristisch unterscheiden. Die eigenthümlichen ausschließlichen Amtsverrichtungen des ersten Präsidenten der Appellhöfe sind folgende: 1) sie können eine Vereinigung von mehreren Kammern (assemblées des chambres) veranstalten *). 2) Sie haben das Recht, die Assisenpräsidenten, so wie auch die übrigen Assisenrichter zu ernennen. 3) Sie können auch selbst die Assisen präsidiren, falls sie es für angemessen halten. 4) Die Präsidenten haben den Anfang der Assisensitzungen zu bestimmen. 5) Sie haben die 36 Geschwornen in öffentlicher Audienz durch das Loos zu ziehen **). Wenn die ersten Präsidenten in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse gehindert sind, so ist in Bezug auf ihre Vertretung folgendes zu beobachten: a) Für die Audienz der Kammer, die der erste Präsident gewöhnlich präsidirt, wird er vom zweiten Präsidenten derselben Kammer ersetzt, und fehlt auch der zweite Präsident, so tritt dann der älteste Rath des Appellhofes für den ersten Präsidenten ein. b) In allen andern Fällen wird der erste Präsident durch den ältesten Präsidenten vertreten. —

Hinsichtlich der Richter an dem Appellhofe, oder der zweiten Instanz gilt in Bezug auf die Functionen derselben, in der Regel alles das, was oben von den Richtern der ersten Instanz bemerkt worden ist, nur das Eigenthümliche tritt in Bezug auf die Richter der zweiten Instanz ein, daß ihnen das Recht übertragen ist, die Assisen zu präsidiren. Nur ein Rath desselben Appellhofes kann vom ersten Präsidenten zum Assisenpräsidenten ernannt werden. Dadurch haben die Richter der zweiten Instanz vieles, sehr vieles vor den Richtern der ersten Instanz voraus, in sofern das Präsidiren der Assisen eine ganz vorzügliche Gelegenheit ist, sich auszuzeichnen und sich den obern Behörden bemerklich zu machen. Der Titel eines guten Assisenvorstandes führt sehr bald zu

*) Gesetz v. 6. Juli 1810. art. 61 ff.

**) Cod d'instr. crim. art. 388.

höhern, selbst zu den höchsten Justizämtern. Mit dem Amte eines Assisenpräsidenten sind besondere und zwar auch militärische Ehrenbezeugungen verbunden. In dem kaiserlichen Decrete vom 27. Februar 1811 ist in dieser Beziehung das Nähere nachzulesen. Nur das möchte ich über dieses Decret bemerkt haben, daß die Ehrenbezeugungen so sonderbar, so gezwungen und so steif sind, daß sich die meisten Assisenpräsidenten diese honores feierlich und auf das bestimmteste verbitten. Gibt es wohl etwas Seltsameres als das Escortiren einer hohen Richterperson durch eine Brigade der Gendarmerie? Ueberhaupt ist dieses Decret v. 1811 eine sehr unglückliche Copie von den hohen Festlichkeiten, mit welchen in England der Lordoberrichter und Präsidenten der großen Assisen bei Gelegenheit ihrer circuits empfangen werden. In England ist die ganze Grafschaft auf den Beinen, wenn der Lordoberrichter anlangt. Es ist dies ein wahres Volksfest! In Frankreich dagegen setzt sich oder soll sich nur eine Brigade Gendarmerie in Bewegung setzen, um den Assisenpräsidenten in die Assisenstadt herein und hinaus zu escortiren.

II. Die Richter am Cassationshofe. — Insofern der Cassationshof nie über Thatfragen*) zu sprechen, sondern lediglich auf die Beantwortung und Entscheidung von Rechtsfragen beschränkt ist, so dürfte mit ein Paar Worten der Umfang der Functionen der Präsidenten und der Richter am Cassationshofe angegeben werden können. Die Präsidenten in ihren resp. Kammern haben die Leitung der Verhandlungen in der Audienz wie jeder andere Präsident, auch haben sie die einzelnen Mitglieder zu bezeichnen, welche im einzelnen Falle den Bericht in einer Cas-

*) Daher weiß die Cassationsordnung auch nichts von descentes sur les lieux, nichts von Zeugenvernehmungen, überhaupt nichts von solchen Proceßhandlungen, die sich nur auf die thatsächlichen Momente einer Sache beziehen.

sationssache zu entwerfen haben. Denn es wird hier nur auf abgehaltenen schriftlichen Bericht erkannt *). Die Richter am Cassationshofe haben die ihnen übertragenen Berichte abzufassen, sie dem Collegio vorzutragen und dann mit den übrigen Cassationsräthen zum Urtheile mitzustimmen. —

§. 4.

Von den Sitzungen der französischen Richter.

Anlangend die Sitzungen des Friedensrichters, so hat das Gesetz, bezüglich der Zahl, Dauer und Zeit derselben nichts näheres bestimmt, es bleibt vielmehr in dieser Beziehung alles dem Ermessen des Friedensrichters überlassen. In der Regel halten die Friedensrichter wöchentlich zwei Civilsitzungen und eine Polizeisitzung. Zur Bestrafung der Forstfrevel werden, wenn eine hinreichende Anzahl vorhanden ist, meistens nur außerordentliche Sitzungen **) gehalten.

Die meisten, besonders die einfachen Tribunale der ersten Instanz halten gewöhnlich in der Woche drei öffentliche Sitzungen: zwei für Civilsachen, und eine als Zuchtpolizeigericht- und als Appellationsinstanz in Strafsachen. Zu jenen drei ordentlichen, öffentlichen Audienzen kommt in der Regel in jeder Woche noch eine geheime Sitzung, in welcher theils die auf Berathung (délibéré) ausgestellten Civilsachen, theils die dem Erstinstanzgerichte als Rathskammer obliegenden Amtshandlungen ihre Erledigung finden. Für zuchtpolizeiliche Forstfrevel wird in der Regel monatlich eine Sitzung gehalten. Am Erstinstanzgerichte zu Paris halten sowohl die neun Civilkammern als auch die Zuchtpolizeikammer, täglich (Sonntags und Montags ausgenommen) öffentliche Sitzungen, theils Vormittags, theils Nachmittags. Eine Sitzung muß nach dem

*) Bei den übrigen Gerichten wird nur dann schriftlicher Vortrag erstattet, wenn auf ein délibéré sur rapport erkannt worden ist.

**) Im Monate eine, höchstens zwei Forststraffitzungen.

Gesetze vom 30. März 1808, Art. 53, mindestens drei Stunden andauern.

Die Zahl der öffentlichen Sitzungen der Appellhöfe ist sehr verschieden und richtet sich hauptsächlich nach dem Umfange des Gerichtssprengels derselben. Z. B. in Paris halten die einzelnen Kammern der Appellhöfe (Sonntags, Montags und Dienstags ausgenommen) täglich Sitzungen, theils Civil-, theils Strafsitzungen. Nach dem Art. 10 des Gesetzes vom 30. März 1808 muß jede Sitzung mindestens drei Stunden dauern. Und sie dauern auch selten länger, höchstens vier Stunden. Die Assisensitzungen ausgenommen, die bisweilen mit kurzen Unterbrechungen den ganzen Tag, ja oft mehrere Tage fortdauern.

Die verschiedenen Kammern des Cassationshofes halten zwei Sitzungen in der Woche, Sitzungen, die in der Regel nicht einmal drei Stunden dauern.

Ueberhaupt hat jedes Tribunal und jeder Gerichtshof für den innern Dienst, für die Abhaltung der Audienzen ein besonderes Reglement zu entwerfen, welches der Bestätigung durch die Regierung bedarf *).

Eine eigenthümliche Einrichtung sind in Frankreich die sogenannten „régistres de pointe." Es ist nämlich jeder Richter verpflichtet, vor dem Anfange der öffentlichen Sitzung seinen Namen in ein Register einzuschreiben, um dadurch seine Gegenwart als Richter zu constatiren. Dieses Register heißt „le régistre de pointe." Dieses Register wird vor Eröffnung der Audienz vom Präsidenten geschlossen und unterzeichnet. Nur der Richter, dessen Namen im Register de pointe verzeichnet steht, hat Anspruch auf gewisse Gebühren, die sogenannten „droits d'assistance," denn diese werden nicht nach den Tagen, sondern nur nach der Sitzung und zwar nach Maaßgabe des régistre de pointe vertheilt **). Dieser

*) Gesetz vom 30. März 1808. art. 9.

**) Vgl. Gesetz vom 30. März 1808. Art. 11 — 17. Décret impérial du 30. Janvier 1811. art. 30.

„pointe“ sind übrigens sowohl die Richter an den Tribunalen der ersten Instanz, als auch die Richter an den Appellhöfen unterworfen. —

§. 5.

Von der Disciplin über die französischen Richter.

Es sind in dieser Hinsicht folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Der Fall, da ein Friedensrichter*) oder ein Richter am Tribunale der ersten Instanz zu discipliniren ist. — Es haben nämlich die Präsidenten der Erstinstanzgerichte einen jeden Friedens- oder Erstinstanzrichter, welcher auf irgend eine Weise die Würde seines amtlichen Characters compromittirt**), entweder von Amtswegen oder auf Betreiben der Staatsbehörde vorerst zurechtzuweisen. Ist aber diese Zurechtweisung ohne Erfolg geblieben, so können über den Friedensrichter oder den Erstinstanzrichter folgende Disciplinarstrafen ausgesprochen werden: 1) einfacher Verweis; 2) geschärfter Verweis; 3) provisorische Suspension***). Mit der letztern Disciplinarstrafe ist zugleich die Entziehung des Gehaltes verbunden. Die eben angeführten Strafen werden vom Erstinstanzgerichte in der Rathskammer ausgesprochen, und hierauf dem Appellhofe zum Behufe der Bestätigung vorgelegt.

II. Der Fall, da gegen ein Mitglied des Appellhofes die Disciplinargewalt auszuüben ist. Wenn ein Rath am Appell-

---

*) Dasselbe gilt auch vom Bürgermeister als Polizeirichter (Art. 166. des Cod d'instruct. crim.)

**) Wie wenn ein Friedens- oder Erstinstanzrichter, in oder außer dem Dienste, ein Vergehen oder Verbrechen verübt hat? S. Cod. d'instruction crimin. art. 479—503.

***) Gesetz vom 20. April 1810. Art. 50.

hofe die Würde seiner Stellung compromitirt *) so können über ihn die im Art. 50 des Gesetzes vom 20. April 1810 vorgesehenen Strafen nur durch den Appellhof in der Rathskammer verhängt werden.

III. Der Fall, da ein Tribunal der ersten Instanz seine Disciplinargewalt nicht in der gehörigen Weise geltend macht. — Hat nämlich ein Tribunal der ersten Instanz die Nachlässigkeiten oder das würdelose Benehmen der in seinem Gerichtssprengel befindlichen Friedens- oder Polizeirichter, oder eines Mitgliedes des Erstinstanzgerichtes übersehen, d. i. nicht gerügt, so kommt es dem Appellhofe zu, das betreffende Erstinstanzgericht deßhalb zurechtzuweisen und in Bezug auf den zu disciplinirenden Friedens- oder Erstinstanzrichter das Disciplinarrecht selbst auszuüben.

IV. Im Fall endlich, da ein Appellhof seine Pflichten in irgend einer Beziehung z. B. hinsichtlich der Ausübung der Disciplinargewalt nicht gehörig erfüllt, so hat der Justizminister in Verbindung mit dem Cassationshofe in der geeigneten Weise einzuschreiten **).

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß keine Disciplinarstrafe verhängt werden darf, ohne daß der Betheiligte vorher gehört, oder doch vorgeladen wurde, und ohne daß die Staatsbehörde ihre Conclusionen abgegeben hat. Auch müssen alle und jede ausgesprochenen Disciplinarstrafen, ehe sie vollzogen werden können ***), vom Justizminister bestätiget worden sein.

§. 6.

Von den Ferien der französischen Richter.

Kein Friedensrichter, kein Erstinstanzrichter, kein Rath am Appellhofe, kein Präsident eines Gerichts, oder eines Ge-

*) Wie wenn ein membre de lacour d'appel ein Vergehen oder Verbrechen verübt? S. das Gesetz vom 20. April 1810. Art. 10.

**) Sénatus consulte organique du 16. Thermidor X. art. 82.

***) S. jedoch das Gesetz vom 20. April 1810. Art. 56.

richtshofes kann sich, *ohne Urlaub* *) der vorgesetzten Behörde, von seinem Amtssitze entfernen, widrigenfalls ihm während seiner Abwesenheit sein Gehalt entzogen und, falls die Abwesenheit länger als *sechs* Monate gedauert, er als *Dimissionär* angesehen wird. Von der Regel: ohne Urlaub keine Abwesenheit, macht jedoch die *Ferienzeit* eine Ausnahme **).

Ueber die *Gerichtsferien* der französischen Richter ist nun folgendes zu bemerken. Sowohl die Tribunale der ersten Instanz, als auch die Appellhöfe haben vom 1. September bis zum 1. November *Gerichtsferien*. Nur die *Anklags-* und *Zuchtpolizeikammer* der Appellhöfe hat keine Ferien; ingleichen nicht die Zuchtpolizeikammer der Erstinstanzgerichte. Auch die Untersuchungs-***) und die Friedensrichter dürfen von den Gerichtsferien *keinen* Gebrauch machen. Also die Gerichtsferien beziehen sich nur auf die *Civilkammern* der Erstinstanzgerichte und der Appellhöfe. Damit aber auch in *Civilsachen* der Dienst nicht leidet, so hat das Gesetz verordnet, daß während der Ferien sogenannte *Vacanzkammern* (chambres de vacations) gebildet werden. Die Vacanzkammer eines Erstinstanzgerichtes besteht aus drei Richtern, den Präsidenten eingerechnet. Die Vacanzkammer eines Appellhofes besteht aus 7 Richtern, mit Einschluß des Präsidenten. Der Dienst in den Vacanzkammern der Erstinstanzgerichte und der Appellhöfe wird nach einem Turnus gemacht, d.h. so, daß nach und nach *alle* Mitglieder des Gerichts oder des Gerichtshofes der *Dienst* in den Vacanzkammern trifft. Die Vacanzkammern haben übrigens nur *summarische Sachen und dringende Fälle* abzuurtheilen. Die Vacanzkammern, sowohl der

*) Wer kann Urlaub erhalten? S. Gesetz vom 27. Ventose VIII. art. 5. Gesetz vom 30. März 1808. Art. 17. Gesetz vom 20. April 1810. Art. 48. Gesetz vom 6. Juli 1810. 22—26.

**) S. jedoch das Gesetz vom 6. Juli 1810. Art. 28. §. 2.

***) Diese haben ihre Berichte, die sie in der Ferienzeit zu machen, an die chambre de vacations des Erstinstanzgerichts zu erstatten.

Erstinstanzgerichte, als auch der Appellhöfe, haben wöchentlich zwei Sitzungen. Nur die Vacanzkammer des Erstinstanzgerichts zu Paris muß wöchentlich vier Sitzungen halten. An den Vacanzkammern der Erstinstanzgerichte fungirt der Procurator der Republik, oder sein Substitut, und an den Vacanzkammern der Appellhöfe thut der Generalprocurator, oder einer seiner Generaladvocaten den Dienst des öffentlichen Ministeriums.

Nach Ablauf der Gerichtsferien, d. h. nach dem 1. Nov. nimmt der regelmäßige Dienst der Gerichte wieder seinen Anfang. Die Eröffnung der Gerichtssitzungen der Tribunale erster Instanz geschieht ohne alle Förmlichkeit. Die Sitzungen der Appellhöfe werden dagegen feierlich eröffnet. Und diese feierliche Eröffnung der Gerichtssitzungen eines Appellhofes wird in der Rechtssprache der Franzosen „la rentrée“ genannt. Die rentrée findet immer in einer feierlichen Sitzung statt, in einer Sitzung, wobei alle Kammern eines Appellhofes gegenwärtig sein müssen. Auch die avocats und avoués, welche am Appellhofe angestellt sind, werden zu dieser Feierlichkeit eingeladen. In dieser Sitzung der rentrée wird nun gewöhnlich vom Generalprocurator (und nur ausnahmsweise von einem Generaladvokaten) eine Rede gehalten, welche theils eine statistische Uebersicht der Justizverwaltung, theils die Geschichte des abgelaufenen Gerichtsjahres enthält. Am Schlusse einer „audience solenelle de la rentrée,“ werden die in der Sitzung anwesenden Advokaten durch den ersten Präsidenten aufs neue beeidiget. Endlich wird vom Appellhofe entweder in der Sitzung der rentrée, oder in einer andern, jedoch in der Woche der rentrée abzuhaltenden Sitzung eine Liste gefertigt von allen den im Gerichtssprengel der Appellhöfe befindlichen Richtern, welche durch pünktliche und gewissenhafte Erfüllung aller ihrer Berufspflichten sich ausgezeichnet haben. In derselben Sitzung entwirft der Appellhof auch eine Liste von allen den in ihrem Gerichtssprengel befindlichen Advokaten, die durch Talent, durch Kenntnisse, durch würdevolles Benehmen und durch Uneigennützigkeit sich hervorgethan haben. — Beide Listen müssen dem Justizminister zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 7.

Wer ernennt die Richter? Und welche Personen können zu Richtern ernannt werden?

Der Präsident der Republik hat in Frankreich ausschließlich das Recht, die Richter vom Friedensrichter bis zum ersten Präsidenten am Cassationshofe zu ernennen. Durch diesen Grundsatz ist der, vormals in Frankreich bestehende Mißbrauch der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richterstellen schlechthin aufgehoben. Uebrigens sank das fatale Institut der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richter schon unter den Streichen der ersten organischen Gesetze der Gerichtsverfassung von 1790. Die Staatsverfassungen von 1814 und von 1830 haben das Verbot der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richterstellen durch das Gesetz von 1790 nur sanctionirt *).

In Bezug auf die zweite Frage, auf die Frage nämlich, welche Personen können in Frankreich zu Richtern ernannt werden, ist Folgendes zu bemerken: Niemand kann in Frankreich zum Richter, nicht einmal zum Hülfsrichter an einem Tribunal der ersten Instanz, oder an einem Gerichtshofe ernannt werden, wer nicht zuvor die Würde eines „licencié en droit" erlangt und mindestens zwei Jahre als Advokat practicirt hat. Ueberdieß muß der Richteraspirant das gesetzliche Alter zurückgelegt haben. Um Richter oder Suppleant an einem Tribunale erster Instanz zu werden, muß man mindestens 25 Jahre alt sein. Der Präsident eines Erstinstanzgerichts muß das 27. Lebensjahr zurückgelegt haben. Um Richter an dem Appellhof zu werden, muß man 27. Jahre alt sein. Die Präsidenten der Appellhöfe müssen wenigstens 30 Jahr alt sein. — Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade des Oheim und Neffen einschließlich, nicht zu gleicher Zeit Mitglieder eines und desselben Tribunals oder

*) S. oben das Cap. II.

Gerichtshofes sein können, nicht einmal mit den an einem Tribunal oder an einem Gerichtshofe angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums oder der Gerichtskanzlei (gréffe) darf der Richteraspirant in obigem Grade verwandt oder verschwägert sein. In allen diesen Fällen bleiben jedoch die Dispensationen *) durch die Staatsregierung vorbehalten. Solche Dispensationen sind nur dann unzulässig, wenn das betreffende Gericht aus weniger als 8 Richtern zusammengesetzt ist.

*) Dispensationen sind platzgreiflich sogar „en cas d'alliance survenue depuis la nomination" . . . . . S. das Gesetz v. 20. April 1810. art. 63. §. 2.

Zwölftes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft *).

Erster Titel.

Geschichtliche Notizen über das Institut der französischen Staatsanwaltschaft.

Vor der Revolution v. 1789 theilten sich die Staatsanwälte, die sog. „gens du roi“ in 2 Klassen. Die eine Klasse, um mit dem Sprachgebrauche des alten Rechts zu reden, führte die Feder, die andere Klasse führte das Wort. Diese Feder- und Wortführer der königl. Leute heißen entweder: procureurs

---

*) Literatur über das Institut der französischen Staatsanwaltschaft: In französischer Sprache: De la cour de cassation et du ministére public. Par un ancien Magistrat. Par 1813. — Essai sur l'histoire de l'action publique et du ministére public. Par *Delpon*. Par 1830. II. Vol. Traité sur le ministère public et ses fonctions dans les affaires civiles, criminelles, correctionelles et de simple police. Par *Schenk*. Par. 1827. — Le ministère public en France, traité et code de son organisation, de sa compétence et de ses fonctions dans l'ordre politique, judiciaire et administratif. Par *Ortolan* et *Ledeau*. Par. 1831. II. Vol. Traité de l'action publique en France. Par *Mangin*. Paris 1837. II. Vol.— Manuel des procurreus du roi. Par *Massabiau*. Paris 1838. II. Vol. — Morin dictionnaire du droit criminel in ministère public. *Merlin*. m. Avocat du roi. Avocat général. Ministère public.

généraux und avocats généraux, oder aber procureurs du roi und avocats du roi, je nachdem von den Staatsanwälten an den Parlamenten und an dem conseil du roi (Cassationshof) oder aber von den Staatsanwälten an den Untergerichten (baillages, senéchaussées) die Rede war. Diese Beamten standen zum Staate in demselben Verhältnisse, wie die bloßen procureurs und avocats zu Privatpersonen. Die procureurs waren nämlich die eigentlichen Bevollmächtigten, oder die Vertreter der Parteien, welche daher auch die Processe zu instruiren hatten. Die avocats dagegen waren die Rechtsbeistände, oder diejenigen, welche die Rechte der Parteien vor Geicht, in mündlicher Rede (plaidoirie) auszuführen hatten.

Den Generalprocuratoren an den Parlamenten war ausschließlich die Verfolgung *) der strafbaren Handlungen, die oberste Ausübung der gerichtlichen Polizei, die Vollziehung

---

Procureurs généraux. — In deutscher Sprache: Ueber den Wirkungskreis der Staatsbehörde in Frankreich. Von de Baulx. In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Von Mittermaier und Zachariä. V. Bd. S. 29. VI. 409. — Das Institut der Staatsanwaltschaft. Von Müller. Leipzig 1824. — Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Von Feuerbach. Gießen 1825. II. Bd. — Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. — Von Frey. Erlangen 1850. — Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht. Von Jagemann. Erlangen 1849. (Wird fortgesetzt). Bd. I. Nr. XIV. XXVI. Bd. II. Nr. III. XV. XXIV.

*) Anderer Meinung ist Daniels (Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens. Berlin 1849), welcher die Wirksamkeit derselben nur auf den Vollzug der Straferkenntnisse beschränkt. Allein diese Meinung ist eben so irrig, als unbegreiflich. In allen Bibliotheken, Repertorien und Wörterbüchern der alten, französischen Parlamentsjurisprudenz (z. B. von Jovet, Denizart, Brillon und Gujot), so oft in einzelnen Artikeln interessante Strafurtheile in extenso mitgetheilt sind, so ist ja die stehende Formel zu lesen: „vu le réquisitoire de M. le procureur général.“

der Parlamentsbeschlüsse und die Ueberwachung der Gerichtshöfe anvertraut. Die Generalprocuratoren, als die Männer der Feder, hatten ihre Anträge stets nur schriftlich an das Parlament gelangen zu lassen. Daher konnten auch nur sie allein in Criminalsachen Strafanträge stellen. Denn die Männer des Wortes, die avocats généraux kamen eben in Criminalsachen nicht zum Worte, weil in dieser Beziehung alles im Geheimen abzumachen, mithin kein mündlicher Vortrag zuläßig war. Auch in Civilsachen hatten die Generalprocuratoren ihre Anträge stets nur schriftlich zu stellen und zwar auf den Grund, der von ihnen, und schlechthin nur von ihnen instruirten Processe.

Die Generaladvocaten, als die Männer des Wortes, hatten ausschließlich das Recht, in Civilsachen die Rechte ihrer Partei d. h. die Rechte des Staates, der Krone u. s. w. in mündlicher Rede (dans une plaidoirie) vor Gericht auszuführen.

Mit Criminalsachen dagegen hatten die Generaladvocaten, wie so eben bemerkt worden, nichts zu schaffen, weil das ganze Verfahren ein heimliches und schriftliches war.

Ganz auf dieselbe Weise waren die Amtsverrichtungen der Staatsanwälte an den Untergerichten (sièges inférieures) d. h. an den Gerichten der ersten Instanz, den Aemtern (les baillages, les séuéchaussées) vertheilt. Was die procureurs généraux und avocats généraux an den Parlamenten waren, das waren die procureurs du roi und avocats du roi an den Untergerichten. Die procureurs du roi waren die Männer der Feder, die avocats du roi die Männer des Wortes. Die procureurs du roi hatten, wie die alten procureurs, oder jetzigen avoués die Processe zu instruiren, die avocats du roi hatten die Processe zu pläbiren.

Anlangend das Rangverhältniß bezüglich der französischen Staatsanwaltschaft vor der Revolution von 1789, so ist zu bemerken, daß die Generaladvocaten den Generalprocuratoren untergeordnet waren. Diese Oberherrlichkeit der Generalpro-

curatoren war jedoch nur eine, damals sogenannte „supériorité d'honneur." Denn die Generaladvokaten waren von den Generalprocuratoren schlechthin unabhängig, sie waren nicht an ihre rechtlichen Ansichten gebunden, sie bearbeiteten ihre Reden ohne allen Einfluß, ohne alle Theilnahme, ohne alle Bestätigung von Seiten der Generalprocuratoren. Im Gegentheile die Generalprocuratoren waren an die Zustimmung der Generaladvocaten gebunden, wenn es sich um die schriftlichen Anträge der Generalprocuratoren handelte, welche Anträge gemeinschaftlich mit dem Generaladvocaten berathen werden mußten. Die procureurs du roi und die avocats du roi an den Untergerichten waren sich dagegen im Range schlechthin gleich. Beide waren der Oberaufsicht der Generalprocuratoren am Parlamente unterworfen. Ein eigenthümliches Verhältniß bezüglich der königlichen Advocaten ist hier noch hervorzuheben. Die avocats du roi fuhren nämlich nichts destoweniger fort, dem Advocatenstande anzugehören, deren Stabsträger (bâtonier) sie von Rechtswegen waren. In allen Sachen, wo sie nicht als königliche Advocaten zu fungiren hatten, konnten sie auch für Privatpersonen plädiren. Mit dem Amte eines procureur du roi war dagegen kraft einer königlichen Ordonnanz von Philipp IV., jedes andere Amt schlechthin — unverträglich.

Die Stellung der alten französischen Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten, war eine durchaus selbstständige und unabhängige. Die Staatsanwälte, als „gens du roi" waren nur der Krone verantwortlich. Unabsetzbar waren die Staatsanwälte durchaus nicht, obwohl die Parlamente die Staatsanwälte als ihre Mitglieder betrachteten und gegen ihre Absetzungen protestirten, ein Protest von dem jedoch die Krone selten Umgang nahm. Da jedoch die meisten Stellen der alten französischen Staatsanwaltschaft — mit Ausnahme einiger in den Provinzen — käuflich waren, und dem von der Krone entlassenen Staatsanwalte der, für das Amt gezahlte Kaufpreis zurückbezahlt werden mußte, so waren die alten französischen Staatsanwälte, indirect wenigstens, vor will-

kührlichen Entlassungen gesichert. Nur das Amt des ersten und zweiten Generaladvokaten war nicht käuflich; wohl aber die Stelle eines dritten Generaladvocaten, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bestand.

Was endlich die Amtsverrichtungen der alten französischen Staatsanwälte insbesondere betrifft, so waren diese doppelter Art. Sie zerfielen in gerichtliche und politische Amtsverrichtungen. Zu diesen gerichtlichen Amtsverrichtungen gehörten namentlich 1) in Straffachen: die Handhabung der öffentlichen Ordnung, die Verfolgung der strafbaren Handlungen und die Betreibung des Vollzugs der Strafurtheile. 2) In Civil- und Lehnsachen: die Vertretung des Rechts der Krone und des Staates (Fiscalat), die Wahrung und Ueberwachung der Interessen der Minderjährigen, der Interdicirten, der Abwesenden, der Kirche, der geistlichen und weltlichen Körperschaften. Die königlichen Advocaten, sowohl an den Parlaments- als auch an den Untergerichten hatten namentlich das Recht, in Sachen, welche die Krone, den Staat oder die Kirche betrafen, gegen das erlassene Urtheil das Rechtsmittel der Berufung, oder der Opposition, sogar — jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen z. B. wenn Gefahr auf dem Verzuge stand — in der Sitzung selbst zu ergreifen. Politische Amtsverrichtungen der alten französischen Staatsanwaltschaft: Diese Behörde hatte das Recht, als die Vermittlerin zwischen der Krone und den Parlamenten die Gesetze, Ordonnanzen und Reglemente Namens des Königs den Parlamenten und Untergerichten mitzutheilen und auf deren Einregistrirung und Befolgung zu dringen. Wie wichtig dieses Recht war, ist aus der Geschichte ersichtlich, aus der Geschichte der großen Conflicte und Kämpfe, eben wegen dieser Einregistrirung in die Parlamentsprotocolle. Bekanntlich hat das Parlament von Paris eine Theilnahme an der Gesetzgebung beansprucht, und diesen Anspruch mehr als einmal mit glänzendem Erfolge geltend gemacht. Auch hatten die Staatsanwälte die Grundgesetze der Monarchie und die Rechte und Freiheiten der Nation (die zwar nicht viel sagen wollten) zu über-

wachen. Ingleichen hatten sie das Recht und die Pflicht, jeder Willkühr, jeder Uebertretung, oder jeder Nichtanwendung der Gesetze, von welcher Seite auch derlei ausgehen mochte, entgegenzutreten. Selbst in kirchlichen Angelegenheiten durften sie sich einmischen. Sie hatten nämlich alle und jede päpstliche Bullen und Breven zu untersuchen. War darin etwas enthalten, was den Grundsätzen, den Rechten und Privilegien der gallicanischen Kirche widersprach, so hatten sie auf Verweigerung des königlichen Placet, beziehungsweise auf Nichtvollziehung durch die Gerichte anzutragen *). Bedenkt man die Wichtigkeit, den Umfang der Amtsverrichtungen, der alten französischen Staatsanwälte, rechnet man dazu ihre indirekte Unabsetzbarkeit, so ist es begreiflich, daß seiner Zeit die gens du roi als treue Wächter der Gesetze, als bereitwillige Schutzherrn der Bedrängten, als Feinde der Willkühr, als unermüdliche rücksichtslose Verfolger der Verbrechen allgemein geachtet waren. Viele königliche Leute sind dem Könige selbst mächtig entgegengetreten, wenn er die Schranken des Rechts durchbrechen und in die Bahnen der Willkühr einlenken wollte. Männer, die an Muth und Selbstständigkeit den Molés, d'Aguesseau's l'Hôpital's nicht nachstanden, waren in den Zeiten, wo der König der Staat war, keine seltenen Erscheinungen. Aber nachdem diese „suite des tentatives heureuses des rois" — wie die Franzosen ihr Institut des ministère public nennen — geschlossen, nachdem die höchste Ausbildung des absoluten Königthums unter Ludwig XIV. und XV. vollendet, nachdem die letzte Widerstandsfähigkeit der Parlamente durch die berüchtigten Einregistrirungsbefehle (lits de justice) vernichtet war, da hörte auch die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staatsanwälte auf. Durch königliche Ordonnanzen wurde auf einen Schlag eine ganze Reihe von widerspenstigen d. h.

---

*) Die älteste gesetzliche Urkunde über die Amtsverrichtungen der Staatsanwälte ist ein Edict von Heinrich II. vom 20. November 1553.

nicht als blinde Werkzeuge gebräuchlichen Staatsanwälten ihrer Stelle ohne alle Vergütung entsetzt. Das wirkte. Unter Ludwig XIV., XV., XVI. waren die Staatsanwälte zu Spionen, zu feilen Führern der geheimen politischen Conduiten-Listen der Parlamente herabgesunken. So hatten die Staatsanwälte das ihr von der Krone eingeräumte Oberaufsichtsrecht über den Gang der Justiz, so hatten sie das Recht verstanden, in den periodisch-stattfindenden „Mercurialien" sich mißliebig über die Justizverwaltung der Parlamente auszusprechen. Für diese staatsanwaltliche Willfährigkeit hat sich aber die Krone auch recht dankbar gezeigt. Die Staatsanwälte wurden in der Blüthezeit des monarchischen Absolutismus, den Parlamenten gegenüber, mit einer ungeheueren Macht ausgerüstet. Um in dieser Beziehung mit einem Worte alles zu sagen, braucht nur angeführt zu werden, daß selbst das alte Vorrecht der Parlamente, sogenannte „gemeine Bescheide" d. h. Reglemente zur Erläuterung und Gesetzanwendung für künftige Rechtsfälle (arrêts ou dispositions reglémentaires) zu erlassen, von der Iniative und Zustimmung der Staatsanwälte abhängig gemacht worden ist. Durch die Allmacht der Staatsanwälte hat Frankreichs absolutes Königthum, das erste und letzte Palladium bürgerlicher Freiheit, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zu vernichten gesucht.

Die große Staatsumwälzung von 1789 brach aus und der verkommene französische Staatsbau zerfiel in Schutt und Staub und eine neue Ordnung der Dinge auf dem Gebiete der Rechtsverfassung kam zum Durchbruche. Die Hauptveränderungen, welche das Institut der Staatsanwaltschaft in Folge der Revolution von 1789 allmählig durch eine, oft sehr verschiedenartige legislative Fortbildung erlitten, hatten vorzugsweise das materielle und formelle Strafrecht zum Gegenstande. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller, also auch der strafgerichtlichen Verhandlungen, eine schärfere Ausscheidung der Functionen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, eine mehr geordnete staatsanwaltliche Controle der Untersuchung

überhaupt — das sind namentlich diese Hauptveränderungen. Auch haben die Staatsanwälte zu Folge der neuen Rechtsordnung ihren alten, eigenthümlichen politischen Charakter völlig verloren, indem man ihre wesentlichen Attribute lediglich auf eine Thätigkeit vor den Gerichten beschränkte. Dagegen sind die Amtsverrichtungen der altfranzösischen Staatsanwälte in Civilsachen so ziemlich unverändert auf die Staatsanwälte der neuen Gerichtsverfassung übergegangen. — Die Gesetze des sogenannten Zwischenrechts (droit intermédiaire) d. h. die von 1789—1804 erlassenen Gesetze, welche das Institut der Staatsanwaltschaft betreffen, sind namentlich die Gesetze vom 16.—24. August 1790 und vom 29. September 1791 und vom 20. October 1792, dann der Code des délits et des peines du 3. Brumaire an IV., die Constitution vom 22. Frimaire VIII. beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII. und endlich die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. In Folge der ersten revolutionären Parlamentsverhandlungen über die neue Gerichtsorganisation wurde, in Erwägung der Art und Weise, wie man in den letzten Zeiten der absoluten Monarchie die Staatsanwälte als Werkzeuge des Despotismus mißbraucht hatte, in Erwägung der Furcht, einem Manne eine so große Gewalt der Anklage zu übertragen, in Erwägung endlich, daß man nach dem Vorgange des englischen Rechts das System der Privatanklagen begünstigen müsse, in Gemäßheit der Anträge des Volksrepräsentanten Bergasse*) die ganze Einrichtung der alten französischen Staatsanwaltschaft aufgehoben und dafür, durch das Gesetz von 1790 sogenannte „commissaires du roi" eingeführt. Diese königlichen Commissäre waren keine eigentlichen öffentlichen Ankläger, sondern sie hatten nur die Befolgung der Gesetze Namens der Krone zu überwachen. Erst durch die Gesetze von 1791 und 1792 wurde das Amt

*) S. De Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. V. S. 37. (Herausgegeben von Mittermaier und Mohl.)

eines öffentlichen Anklägers eingeführt und dieses Amt den bereits bestehenden königlichen Commissären, in der Weise übertragen, daß die Amtsthätigkeit dieser Commissäre (nach Aufhebung des Königthums commissaires nationaux genannt), in Strafsachen jedoch nur auf Kenntnißnahme der eingeleiteten Untersuchungen und auf das Recht der Stellung von Strafanträgen im Interesse der Handhabung der Gesetze beschränkt war. Der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV. hat diese commissaires nationaux zerschlagen und daraus zwei verschiedene Beamte gemacht, nämlich einen commissaire de la république und einen accusateur public. Der erstere verfolgte, der letztere entwikkelte in der öffentlichen Sitzung die Anklage. Nach gefälltem Urtheile (Verdict) hatte der commissaire de la république, den Straf- oder Freilassungsantrag zu stellen. Auch hatte der commissaire de la république den Strafvollzug zu überwachen. Die Constitution vom 22. Frimaire VIII. beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII. hat zwar die Amtsverrichtungen des commissaire de la république mit denen das accusateur public verschmolzen, allein nur auf ganz kurze Zeit. Denn man hat sogenannte directeurs du jury *), später magistrats de surêté **) angestellt, d. h. Beamte, welchen außer der öffentlichen Verfolgung der Vergehen und Verbrechen noch überdies alle und jede untersuchungsrichterlichen Functionen übertragen waren, wie z. B. das Recht, die Augeschuldigten zu vernehmen und verhaften zu lassen, Zeugenverhör abzuhalten, Haussuchungen vorzunehmen u. s. w. Die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. endlich hatten die procureurs généraux und procureurs de la république eingeführt, deren Stellung jedoch sehr beschränkt war. Sie hatten nämlich nur die strafbaren Handlungen mit den ihnen zugekomme-

*) Dieser Beamte hat daher seinen Namen, weil er die Anklage-Jury zu leiten hatte.

**) Eingeführt durch das Gesetz vom 7. Pluviôse IX.

nen Beweisstücken den neu eingeführten Untersuchungsrichtern mitzutheilen, welchen Richtern ein großer Theil der Functionen der wieder aufgehobenen directeurs du jury oder magistrats de sureté übertragen worden ist. Das unglücklichste Institut, das im Laufe der vielen criminalpolitischen Experimente während der großen französischen Revolution zu Tage gelaufen, war unstreitig das Institut der directeurs du jury, oder der magistrats de sureté, indem darin eine vollständige Cumulation des Amtes eines öffentlichen Anklägers und eines Untersuchungsrichtes enthalten war *).

Durch die oben angeführten Specialgesetze des Zwischenrechts ist auch die Käuflichkeit aller und jeder Staatsämter, folglich auch der Aemter der Staatsanwaltschaft schlechthin aufgehoben worden. Ingleichen wurde auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staatsanwälte sammt und sonders als Agenten der vollziehenden Gewalt **) zu betrachten, d. h. der vollziehenden Staatsgewalt unmittelbar untergeordnet und absetzbar ***), den Gerichten dagegen coordinirt seien. Abgesehen davon, daß die Staatsanwälte als Vollzugsbeamte die richterlichen Urtheile, theils

*) Die Stellung der Staatsanwälte nach dem Zwischenrechte ist ein förmliches Chaos! Nirgends auch nur eine Spur von einer begriffsmäßigen Reformation des alten Instituts. Bald taucht eine unerklärliche Attributenverschmelzung auf, wie z. B. bei den directeurs du jury und den magistrats de sureté, bald eine eben so unerklärliche Attributensonderung, wie z. B. bei den commissaires de la république und den accusateurs publics. Dabei ein ermüdender Namenswechsel ohne Begriffe. Bald erscheinen commissaires du roi, bald commissaires du gouvernement, bald commissaires nationaux, bald commissaires de la république, bald directeurs du jury, bald magistrats de sureté, bald endlich procureurs généraux et procureurs de la république!

**) Das Gesetz vom 24. August 1790. tit. VIII. art. 1.

***) Decret vom 8. Mai 1790.

selbst zu vollziehen, theils deren Vollzug zu betreiben und zu überwachen hatten, so waren sie doch in ihrer amtlichen Wirksamkeit von den Gerichten durchaus unabhängig.

Was endlich die neuesten französischen Gesetze, namentlich die Strafprozeßordnung (Code d'instruction criminelle) von 1809, die kaiserlich napoleonischen Decrete vom 30. März 1808, vom 6. Juli und 18. August 1810, so wie das Gesetz vom 20. April 1810 aus dem Institute der — Staatsanwaltschaft gemacht haben, das soll in den folgenden Paragraphen gezeigt werden.

Zweiter Titel.

Aeußere und innere Organisation der heutigen Staatsanwaltschaft Frankreichs.

§. 1.

Begriff und Personalstand der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft (Staatsbehörde, öffentliches Ministerium, ministère public) ist eine von der Staatsregierung ernannte Behörde, welche die Interessen des Staates in gewissen, gesetzlich bestimmten öffentlichen und Privatangelegenheiten vor den Gerichten des Landes zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft eines französischen Gerichts, oder Gerichtshofes besteht aus mehreren Beamten. Das Haupt der Staatsanwaltschaft heißt entweder Generalprocurator (procureur général) oder Procurator der Republik (procureur de la république) je nachdem von der Staatsanwaltschaft an den Gerichtshöfen (cours) — dem Cassationshofe und den Appellhöfen (cours d'appel) — oder aber von der Staatsanwaltschaft an den Gerichten der ersten Instanz die Rede ist.

Unter den Beamten der Staatsanwaltschaft besteht eine

förmliche Hierarchie. Der Generalprocurator des Cassationshofes, der mit dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes gleichen Rang hat, steht an der Spitze der gesammten Staatsanwaltschaft von Frankreich. Unmittelbar unter dem Generalprocurator des Cassationshofes stehen die Generalprocuratoren der Appellhöfe und unmittelbar unter diesen Generalprocuratoren der Appellhöfe stehen die Procuratoren der Republik. Nur die Generalprocuratoren der Appellhöfe und der Generalprocurator am Cassationshofe stehen mit dem Justizminister in unmittelbarer Verbindung und Correspondenz. Die gesammte französische Staatsanwaltschaft steht unter dem Befehl und der Oberaufsicht des Justizministers.

Sowohl dem Generalprocurator am Cassationshofe, als auch den Generalprocuratoren an den Appellhöfen sind Gehülfen oder Substituten unter dem Namen Generaladvocaten (avocats généraux) beigeordnet. Die Generaladvocaten verrichten den Dienst bei den einzelnen Kammern der Gerichtshöfe, falls der Generalprocurator nicht selbst fungiren will. Sie haben überhaupt die ihnen vom Generalprocurator zugetheilten Geschäfte zu besorgen, ohne jedoch in der Regel bezüglich ihrer Civil- oder Strafanträge (conclusions-réquisitoires) an die Meinungen und Ansichten des Generalprocurators gebunden zu sein. In wichtigen Processen, oder auch auf besonderes Verlangen des Generalprocurators haben jedoch die Generaladvocaten die von ihnen beabsichtigten Conclusionen, oder Requisitorien ihrem Chef, dem Generalprocurator mitzutheilen. Sind nun der Generalprocurator und sein Generaladvocat getheilter Meinung, so hat der letztere die Civil- oder Strafsache den sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft des Appellhofes vorzulegen. Die Conclusionen, oder Requisitorien sind alsdann in der Audienz so zu stellen, wie die Majorität dieser Beamten es beschlossen haben wird. Sind die Stimmen unter diesen Beamten gleich, so gibt die Meinung des Generalprocurators den Ausschlag. Ist dagegen die Meinung des

Letztern in der Minderheit geblieben, so steht es ihm noch immer frei, das Wort selbst zu ergreifen und nach seiner individuellen Meinung zu concludiren, wenn von einer Civilsache, oder zu requiriren, wenn von einer Strafsache die Rede ist *). Ueberhaupt kann der Generalprocurator im Gerichtssprengel seines Appellhofes das Wort ergreifen, wann, wo und wie es ihm beliebt. Die heutige französische Gerichtsverfassung hat demnach das Verhältniß der Generalprocuratoren zu ihren Generaladvocaten ganz abweichend von der alten Gerichtsverfassung Frankreichs festgestellt. Die Superiorität der Generalprocuratoren über ihre Generaladvocaten war vormals nur eine sogenannte „supériorité d'honneur," nach der heutigen Gerichtsverfassung, dagegen ist sie eine „supériorité réelle." Das Gesetz vom 20. April 1810, Art. 47. §. 1. bestimmt ausdrücklich, daß die Generaladvocaten ihr Amt nur unter der Aufsicht und der Direction der Generalprocuratoren auszuüben haben. In der Regel führen die Generalprocuratoren nur in den vereinigten Kammern (en chambres réunies), oder in den feierlichen Sitzungen (audiences solenelles), oder bei Gelegenheit der Eröffnung des Gerichtsjahres nach den abgelaufenen Gerichtsferien **) (la rentrée) das Wort. Es kann zwar der Generalprocurator auch für diese Fälle einen seiner Generaladvokaten delegiren. Allein es ist gegen das Herkommen und nur im äußersten Falle d. h. im Falle einer unvermeidlichen Abhaltung findet eine solche Delegation Statt. — Die Frage, wer den Generalprocurator im Falle einer Abhaltung, Verhinderung, oder Abwesenheit vertritt, ist durch das kaiserliche Decret***) vom 6. Juli 1810 Art. 50 dahin beantwortet, daß dem ältesten Generaladvocaten das

*) S. kaiserliches Decret vom 6. Juli 1810 die Art. 48 und 49.

**) Diese Ferien dauern vom 1. September bis zum 1. November. Vgl. das Gesetz vom 6. Juli 1810. Art. 20.

***) S. auch das Gesetz vom 20. April 1810. Art. 47. §. 2.

Recht einer unbedingten Vertretung des Generalprocurators vorbehalten ist. Sind die Generaladvokaten abwesend, so werden sie von den „substituts de service au parquet" vertreten*). Sind endlich auch die Substituten**) abwesend, so wird der Dienst von denjenigen Generaladvocaten gemacht, die vom Generalprocurator besonders ausersehen werden***).

Das Haupt der Staatsbehörde an den Gerichten der ersten Instanz, heißt, wie oben bemerkt, Procurator der Republik. Diesen Beamten sind ein, oder mehrere stellvertretende Gehülfen unter dem Namen Substituten beigegeben. Diesen Substituten hat der Oberprocurator ihren Dienst anzuweisen, jedoch mit dem Vorbehalte, zu jeder Zeit die bereits getroffenen Dienstanordnungen wieder abzuändern. Auch kann er nach Belieben die, von ihm seinen Substituten übertragenen Functionen selbst verrichten †). Im Falle der Verhinderung, oder Abwesenheit des Procurators wird derselbe durch seinen Substituten unbedingt vertreten, im Falle er nur einen hat. Sind ihm dagegen mehrere Substituten untergeordnet, so ist immer der älteste Substitut Kraft Gesetzes sein unbedingter Stellvertreter. Ueberhaupt ist das Dienst- und Rangverhältniß des Procurators der Republik zu seinen Substituten schlechthin analog dem Dienst- und Rangverhältnisse zwischen dem Generalprocurator und seinen Generaladvocaten. Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß alle Procuratoren der Republik selbst nur als Gehülfen des Generalprocurators an dem Appellhofe des Gerichtssprengels zu betrachten sind ††). Dieser hat als ihr Vorgesetzter die Aufsicht

---

*) Kaiserl. Decret vom 6. Juli 1810. Art. 51.

**) Diese Substituten sind überzählige Generaladvocaten, die erst in den Besoldungsetat nachrücken. Sie sind jetzt abgekommen.

***) Kaiserl. Decret vom 6. Juli 1810. Art. 52.

†) Kaiserl. Decret vom 18. August 1810. Art. 19.

††) „Le procureur de la république est l'oeil du procureur général, comme le procureur général est l'oeil du gouvernement." Motifs du Cod. d'instruction crim. liv. I. chap. I—VIII. pag. 17.

über sie zu führen *). Die Procuratoren der Republik stehen daher auch mit dem Justizministerium nicht unmittelbar in Verbindung, sondern nur mittelbar durch den Generalprocurator, an welchen sie auch z. B. ihre halbjährigen Berichte einzusenden haben, welcher sie, mit einem Begleitschreiben direct dem Justizminister einzusenden hat **).

Die Zahl der sämmtlichen Generalprocuratoren Frankreichs beträgt neunundzwanzig, d. h. auf je einen Appellhof (die Appellhöfe von Corsica und Algerien mitgezählt) ein Generalprocurator, nebst dem Generalprocurator am Cassationshofe. Frankreich hat nämlich mit Corsica und Algerien achtundzwanzig Appellhöfe. Die Zahl der sämmtlichen Generaladvocaten, der Procuratoren der Republik und deren Substituten beträgt in Frankreich gegen 1000 Personen. Es gibt nämlich in Frankreich mit Einschluß des Erstinstanzgerichts von Paris, 361 Erstinstanzgerichte.

§. 2.

Verhältniß und Stellung der französischen Staatsanwaltschaft zu den Gerichten.

Eine öffentliche Gerichtssitzung (audience) in Civil- und Strafsachen kann nur in Gegenwart der Staatsbehörde gültiger Weise abgehalten werden. Diese Behörde hat daher neben jedem Civil- und Strafgerichte, vom größten bis zum kleinsten, ihren eigenen Sitz. Auch bildet die Staatsbehörde einen integrirenden Bestandtheil des Gerichts (tribunal), oder des Gerichtshofes (cour), bei welchem dieselbe eingesetzt ist. Der Beamte des öffentlichen Ministeriums steht jedoch dem Gerichte oder Gerichtshofe, wo er zu fungiren hat, schlechthin nur gegenüber

*) Vgl. z. B. Cod. d'instruction criminelle die Art. 27. 274. ff. 284. 285 ff. Dann das Gesetz vom 20. April 1810. Art. 45.

**) Kaiserliches Decret vom 30. März 1808. Art. 81.

und hat also in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung auf die richterlichen Urtheile einen entscheidenden Einfluß. Vielmehr hängt es unbedingt vom rechtlichen Ermessen des Gerichts ab, ob es die staatsanwaltlichen Ansichten zu den seinigen machen will, oder nicht. Diese Ansichten hat nun die Staatsbehörde in der Regel in öffentlicher Sitzung vorgetragen. Ich sage in der Regel — denn ausnahmsweise haben die Beamten des öffentlichen Ministeriums auch in geheimen Gerichtssitzungen ihre Anträge zu stellen, dieses ist namentlich dann der Fall, wenn die Anklagekammern der Erstinstanzgerichte, oder der Appellhöfe über die Berichte, beziehungsweise des Untersuchungsrichters, oder des Generalprocurators zu erkennen haben *). Auch ist es der Staatsbehörde nicht gestattet, dem Gerichte in sein Berathungszimmer zu folgen, sondern sie hat in allen Fällen den Ausspruch des Gerichts im Audienzsaale, oder auf dem Parquet abzuwarten **). Es hat also die Staatsbehörde ihre Amtsverrichtungen lediglich im öffentlichen Gerichtssaale in der geheimen Anklagekammer, oder auf dem Parquet ***) auszuüben. Nur bei dem Cassationshofe besteht eine sonderbare Ausnahme von dieser Regel. Hat nämlich dieser Ge-

---

*) Vgl. Code d'instruction criminelle die Art. 127. 218. 236.

**) Kaiserl. Decret vom 30. März 1808. Art. 88. Wenn jedoch das Gericht sich über Anordnungen zu berathen hat, welche den inneren Dienst (le service intérieur) zum Gegenstande haben, so sind die Beamten der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen zur Berathung des Gerichts zuzuziehen. Auch haben sie alsdann das Recht alle und jede auf den inneren Dienst bezüglichen Anträge zu stellen,

***) Unter Parquet ist die Amtsstube (le bureau) zu verstehen, welche den Beamten der Staatsanwaltschaft im Justizgebäude für ihre, außer der Audienz, oder den Anklagekammern zu verrichtenden Geschäften eingeräumt ist. Daher werden in Frankreich die Beamten der Staatsanwaltschaft auch Parquetbeamte (gens du parquet) genannt.

richtshof eine förmliche Berathung verordnet, so darf die Staatsbehörde in dem Berathungszimmer der Berathung und Abstimmung beiwohnen und ist sogar hier noch mit ihren etwaigen Bemerkungen zu hören. So wenig auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft auf die Urtheile der Gerichte irgend einen entscheidenden Einfluß auszuüben hat, eben so wenig hat auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft von den Gerichten Befehle, oder Aufträge, oder sonstige Weisungen anzunehmen. Die Staatsanwaltschaft ist demnach von den Gerichten in der Regel durchaus unabhängig. Nur in zwei Fällen können ausnahmsweise den Staatsanwälten durch die Gerichte amtliche Aufträge, oder Befehle ertheilt werden; nämlich wenn die Anklagekammer eines Appellhofes der Staatsbehörde den Beginn einer neuen, oder die Vervollständigung einer bereits erhobenen Anklage aufträgt *); oder wenn ein Appellhof in Folge eines Beschlusses seiner vereinigten Kammern den Generalprocurator zur Stellung einer Anklage, beziehungsweise zur Erwirkung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert **).

Die französische Staatsbehörde hat nur bei den sogenannten ordentlichen Civilgerichten ihren Sitz, d. h. bei dem Cassationshofe, bei den Appellhöfen und den Erstinstanzgerichten. Also bei den außerordentlichen Civilgerichten (tribunaux d'exceptions), namentlich den Friedens- und Handelsgerichten sind keine Staatsanwälte aufgestellt. Dagegen hat die Staatsbehörde nicht bloß bei den ordentlichen Strafgerichten d. h. bei den Zuchtpolizei-, Appellations- und Assisengerichten ihren Sitz, sondern auch bei den außerordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den einfachen Polizeigerichten der Friedensrichter ***) und Landbürger-

*) Cod. d'instr. crim. Art. 235.

**) Gesetz vom 20. April 1810. Art. 11.

***) Vgl. Cod. d'instr. crim. die Art. 139 ff.

meister *) und bei dem, durch die Verfassung v. 4. Nov. 1848 neu gegründeten Staatsgerichtshof (haute cour de justice) zur Aburtheilung gewisser, gesetzlich bestimmter, politischer Verbrechen. Wenn insbesondere der Friedensrichter, oder Landbürgermeister als einfacher Polizeirichter (juge de simple police) zu erkennen hat, so vertritt beziehungsweise entweder der Polizeicommissär — falls einer im Cantonshauptorte vorhanden — oder der Bürgermeister, oder dessen Adjunct, oder ein Mitglied des Gemeinderathes die Stelle eines Beamten der Staatsanwaltschaft, kraft welcher Stellung er die einfachen Polizeiübertretungen zu verfolgen, vor dem Polizeigerichte die Strafanträge zu stellen, die etwaigen Berufungen gegen die gesprochenen Polizeierkenntnisse und den Vollzug der Strafurtheile zu betreiben hat. Vor dem neuen Staatsgerichtshofe vertritt in der Regel ein Beamter der Staatsanwaltschaft am Appellhofe zu Paris die Stelle eines öffentlichen Anklägers.

Zum Schlusse noch ein Paar Worte über den Grundsatz der Untheilbarkeit des Amtes der französischen Staatsanwaltschaft. „Le ministère public est indivisible,“ sagt man sehr oft in Frankreich, ein Satz, der eben so oft auch falsch, d. h. so ausgelegt wird, als ob jeder untergeordnete Staatsanwalt unbedingt den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen habe. Der Satz, das Amt der Staatsanwaltschaft ist ein eines und ungetheiltes, muß vielmehr so verstanden werden, daß keinem Theile der gesammten staatsanwaltlichen Körperschaft specifisch verschiedene Functionen zustehen; sondern, daß der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft innerhalb seines Amtskreises schlechthin nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vorgesetzten handeln, z. B. die Stellung einer Anklage verweigern kann, obwohl der vorgesetzte Generalprocurator eine Anklage verlangt**). Das Mittel, das Widerstreben eines un-

*) Vgl. Cod. d'instr. crim. die Art. 166 ff.

**) Vgl. Mangin tr. de l'action civile et de l'action publique I. Nro. 105.

tergeordneten Staatsanwaltes zu beseitigen, ist vom Gesetze (vom kais. Decret v. 6. Juli 1810 Art. 48 und 49) selbst gegeben. Der vorgesetzte Generalprocurator hat ja nur einfach die ganze Sache selbst in die Hand zu nehmen. So stellt sich dieser Pucnt — in thesi. Ob aber — in hypothesi dem untergeordneten Staatsanwalte, ein Widerstreben gegen die Weisungen seiner Vorgesetzten anzurathen ist, dürfte bei der willkührlichen Absetzbarkeit, d. h. also bei der gänzlichen Abhängigkeit der Staatsanwälte von der Gnade der Regierung, sehr zu bezweifeln sein.

§. 3.

Wer ernennt die Beamten der Staatsanwaltschaft? Und wer kann Staatsanwalt werden?

Die Regierung der Republik hat ausschließlich das Recht, die Beamten der Staatsanwaltschaft zu ernennen. Diese Regierung hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit, ohne Angabe irgend eines Grundes, die Beamten der Staatsanwaltschaft, vom ersten bis zum letzten, zu versetzen und selbst abzusetzen.

Wer kann zum Staatsanwalte ernannt werden? Nur Derjenige, welcher Rechtsstudien gemacht, ein Examen bestanden, den Grad eines licencié en droit erhalten und mindestens zwei Jahre im Barreau (d. h. bei einem Advocaten) practicirt hat. Ueberdieß muß man auch das gesetzliche Alter erreicht haben. Wer Procurator der Republik werden will, muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Substituten eines Procurators der Republik können jedoch schon nach zurückgelegtem 22. Lebensalter angestellt werden. Der Generalprocurator eines Appellhofes muß mindestens das 30. und seine Generaladvocaten müssen mindestens das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben*).

*) Gesetz v. 20. April 1810. Art. 64. f.

§. 4.

Von der Aufsicht und Disciplin über die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Die Beamten, welche an den einfachen Polizeigerichten die Stelle des öffentlichen Ministeriums versehen, namentlich die Polizeicommissäre, die Bürgermeister und ihre Adjuncten, ingleichen die Substituten der Procuratoren der Republik stehen unter der Aufsicht (surveillance) der Procuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten. Die Procuratoren der Republik und ihre Substituten, ingleichen die Generaladvocaten der Generalprocuratoren am Appellhofe, sind unter Aufsicht der letztern und die Generalprocuratoren der königlichen Gerichtshöfe stehen unter der Aufsicht einerseits des Justizministers, und andererseits des Generalprocurators am Cassationshofe*).

Jeder Beamte des öffentlichen Ministeriums (tout officier du ministère public), dessen Betragen nicht tadelfrei ist (dont la conduit est répréhensible), wird vom Generalprocurator am Appellhofe zurechtgewiesen (sera réprimandé). Von dieser Zurechtweisung ist der Justizminister in Kenntniß zu setzen, der nach Umständen, die tadelnswerthen Beamten, entweder durch den Generalprocurator des Appellhofes die Verweise ertheilen, oder auch die Beamten zu sich kommen läßt, um ihnen die geeigneten Bemerkungen selbst zu machen. Nach Umständen kann auf Antrag des Justizministers die Abberufung dieser Beamten erfolgen. Dagegen können die Erstinstanzgerichte den Beamten der Staatsanwaltschaft keine Verweise ertheilen, sondern sie haben nur das Betragen dieser Beamten dem ersten Präsidenten, so wie dem Generalprocurator am Appellhofe anzuzeigen. — Ebenso hat im Falle, daß der Generalprocurator selbst die Würde und Delicatesse seiner Stellung compromit-

*) Sénatus-consulte organique du 16 Thermidor on X. tit. IX. Art. 81. und 84. Ges. v. 20. April 1810, Art. 6. und 60.

tirt, der betreffende Appellhof nur dem Justizminister das Betragen dieses Beamten zu denunciren. Der Minister hat alsdann in der geeigneten Weise einzuschreiten und nöthigenfalls selbst seine Abberufung bei der Regierung zu betreiben*).

Jeder Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, an dem Orte, wo er seine Functionen zu verrichten hat, seinen Wohnsitz aufzuschlagen und nur mit Urlaub (congé) von der competenten Behörde kann sich der Staatsanwalt von seinem Wohnorte entfernen. Entfernt sich ein Beamter Staatsanwaltschaft ohne Urlaub, so wird ihm für diese Zeit seiner Abwesenheit der Gehalt entzogen und hat die Abwesenheit länger als sechs Monate gedauert, so kann er als Dimissionär angesehen werden. Wenn jedoch dieser Beamte länger als einen Monat abwesend war und er vom Generalprocurator vergebens aufgefordert wurde, sich ungesäumt auf seinen Posten zu begeben, so kann auf den Bericht vom Justizminister von der Regierung seine Abberufung ausgesprochen werden**).

§. 5.

Von dem Geschäftskreise der französischen Staatsanwaltschaft. — Im Allgemeinen.

In Beziehung auf den Geschäftskreis, oder die Amtsverrichtungen der französischen Staatsanwälte dürfte man sich wohl hüten, Vergleichungspuncte und Analogien aufzusuchen, die etwa zwischen diesem Institute der Franzosen und gewissen Einsetzungen anderer Staaten bestehen möchten. Die Stellung und der Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft ist so eigenthümlich, beruht auf so eignen Grund-

*) Ges. vom 20. April 1810, die Ar.. 45. ff. 60. Decret vom 6. Juli 1810. Art. 20.

**) Ueber die Urlaubs-Ertheilungen hinsichtlich des Staatsanwalts, s. d. Ges. v. 20. April 1810. Art. 48. §. 1. Kais. Decret v. 6. Juli 1810. Art. 26.

lagen, besteht aus so fremdartigen, zum Theile so widersprechenden Elementen, ist so umfangreich, so mannigfaltig, so originell in seinem Entwicklungsgange, daß zwischen dem französischen Staatsanwalte und dem General-Attorney der Engländer und Nordamericaner, dem Staatsanwalte mehrerer Schweizerrepubliken, den Fiscalen deutscher Staaten und den neu errichteten Staatsanwaltschaften in Deutschland nur in einzelnen Hauptbeziehungen eine Gleichheit der Attribute vorkommt. Daher ist es auch rein unmöglich, den Dienst der französischen Staatsanwälte in einem Bilde zusammenzufassen, auf einen Hauptgesichtspunct zurückzuführen. Vielleicht dürfte sich der gesammte Dienst der französischen Staatsbehörde nach ihren verschiedenen Hauptattributen in folgender Weise gruppiren lassen: I. Die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justiz-Verwaltung (des Justizministeriums). II. Als eine gerichtliche Behörde in Civilsachen. III. Als eine gerichtliche Behörde in Straffachen.

Mit der Ausübung aller dieser verschiedenartigen Functionen sind nun die Generalprocuratoren speciell vom Gesetze beauftragt. „Toutes les fonctions du ministère public, sagt das kaiserliche Decret vom 6. Juli 1810. Art. 45, sont spécialement et personellement confiés à nos procureurs généraux.“ In so fern es aber den Generalprocuratoren unmöglich ist, alle die dem öffentlichen Ministerium übertragenen Functionen in Person zu verrichten, so sind denselben stellvertretende Gehülfen beigegeben, welche Generaladvokaten, oder Procuratoren der Republik und Substituten, oder aber Polizeicommissäre, Bürgermeister und Adjuncten heißen, je nachdem die Generalprocuratoren an dem Cassationshofe, an den Appell- und Assisenhöfen, oder an den Erstinstanz- und Zuchtpolizeigerichten, oder aber an den einfachen Polizeigerichten vertreten werden. — Auch stehen, über alle diese verschiedenartigen, unter dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft begriffenen Gegenstände, die Generalprocuratoren in fortwährender referirender Correspondenz mit dem

Justizministerium, dem sie in jeder Beziehung, namentlich bei Anstellungen und Beförderungen ꝛc. die nöthigen Auskünfte über Dinge und Personen zu ertheilen haben.

§. 6.

I. Von der Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung, oder des Justizministeriums.

Der Staatsanwaltschaft steht kraft dieser Eigenschaft zu:

A. Ein Aufsichtsrecht über die gesammte Verwaltung der Justiz. — 1) Die Generalprocuratoren an den Appellhöfen haben alljährlich bei der Wiedereröffnung des Gerichtsjahres nach den Ferien (lors la rentrée) einen Vortrag zu halten, über die Art und Weise, wie in dem vergangenen Jahre die Justiz verwaltet*) worden ist. Sie haben bei diesem Anlasse alle und jede Uebelstände und Gebrechen in der Justizverwaltung hervorzuheben, das Benehmen der richterlichen und gerichtlichen Beamten zu rügen**); ingleichen haben sie das Recht, alle und jede ihnen geeignet erscheinenden Anträge zu stellen, worüber der Appellhof erkennen muß. Zu demselben Zwecke können die Generalprocuratoren auch zu jeder Zeit eine Plenarversammlung des Appellhofes durch den Präsidenten zusammenrufen lassen***). Ueber alles dieses hat der Generalprocurator an den Justizminister zu berichten. Ueberhaupt ist die Staatsanwaltschaft das Auge der Staatsregie-

---

*) Die Beiträge der Generalprocuratoren beschränken sich in der Regel auf eine trockene Statistik der abgeurtheilten, der rückständigen und noch schwebenden Civil- und Criminalprocesse; sowie auf die Resultate der geführten Civilstandsregister.

**) Dieses Recht der heutigen französischen Staatsanwälte entspricht dem Rechte der Generalprocuratoren der alten Parlamente Frankreichs in einer „Mercuriale" (stets an einem bestimmten Mittwoch gehalten, daher der Name) die Justizverwaltung zu kritisiren.

***) Kais. Decret vom 30. März 1808, die Art. 50. 79. 88.

rung, womit die letztere die Gerichte beobachtet *). Daher haben auch die Generalprocuratoren jährlich (im April und September) dem Justizministerium unmittelbar Berichte über den Gang der Justizverwaltung einzusenden, namentlich über die Zahl der im verflossenen halben Jahre abgeurtheilten, oder noch rückständigen Sachen **). Die Procuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten haben ähnliche Berichte (gleichfalls im April und September) an ihren vorgesetzten Generalprocurator zu erstatten. Der letztere hat sie mit seinen Bemerkungen dem Justizminister vorzulegen. — 2) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben insbesondere darüber zu wachen, daß in den Gerichtsjournalen die Urtheile gehörig vom Präsidenten unterzeichnet und nicht vor der Unterzeichnung ausgefertiget werden. Bemerkt überhaupt der Staatsanwalt irgend eine Unregelmäßigkeit, oder Unordnung im Dienste, oder eine Unförmlichkeit, so hat er dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Gerichts, oder Gerichtshofes die geeigneten Vorstellungen zu machen. Sind jedoch diese Vorstellungen unbeachtet geblieben, so hat der Staatsanwalt an die höhere Behörde zu berichten, d. h. der Procurator der Republik an den Generalprocurator und der Generalprocurator an den Justizminister. Daher müssen auch die Staatsanwälte zu allen und jeden Berathungen des Gerichts, welche den innern Dienst und die Geschäftsordnung betreffen, zugezogen werden ***). — 3) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben endlich das Recht, Disciplinaruntersuchungen gegen Richter, Advocaten und Notäre von Seite der Gerichte zu veranlassen und nach Umständen die Verhängung der geeigneten Disciplinarstrafen zu beantragen. Auch können sie gegen alle in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen appelliren. Demnach steht dem Staatsanwalt eine

---

*) Exposé des motifs. du liv. I. chap. 1—8 du Cod. d'instruct criminelle.

**) Kais. Decret v. 20. März 1808. Art. 80.

***) S. das kaiserl. Decret vom 30. März 1808. Art. 88. §. 2.

förmliche Beaufsichtigung der Gerichte zu. Umgekehrt aber haben die Gerichte über die Beamten der Staatsanwaltschaft schlechthin keine disciplinären Befugnisse. Die Gerichte können selbst in der Sitzung keinerlei Ermahnungen oder Interpellationen an dieselben richten, noch ihnen jemals das Wort nehmen, im Falle sie dasselbe zu ergreifen wünschen. (Vgl. den §. 4 dieses Capitels).

B. Ein Aufsichtsrecht über die Beamten der gerichtlichen Polizei (officiers de la police judiciaire). Zu diesen Beamten gehören namentlich die Friedensrichter, Untersuchungsrichter, Officiere der Gensdarmerie, die General- und Localcommissäre der Polizei, die Bürgermeister und ihre Adjuncten, und endlich die Feld- und Waldschützen.

C. Ein Aufsichtsrecht und eine Disciplinargewalt über die sogenannten ministeriellen Beamten (officiers ministériels) *). Unter diesen officiers ministériels sind Beamte zu verstehen, welche von der Staatsregierung ernannt, in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Aufforderung den requirenden Parteien in ihren Rechtsangelegenheiten zu dienen (de prêter leur ministère). Zu den officiers ministériels gehören folgende und nur folgende Beamte: 1) die Anwälte (avoués), die Gerichtsboten (huissiers) und die Gerichtsschreiber (les gréffiers). Die Staatsbehörde hat insbesondere die Erhebung der Gebühren dieser Beamten zu überwachen und zum Behufe geeigneter Controle der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ein eigenes Register zu führen **). Kraft dieses Aufsichts- und Ueberwachungsrechtes können diese ministeriellen Beamten von den Generalprocuratoren an den Appellhöfen und im Namen derselben von den Procuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten zu-

*) Gesetz vom 20. April 1810. Art. 45.

**) Gesetz vom 20. April 1810. Art. 45. Decret vom 18. Juni 1811. die Art. 57 und 83.

rechtgewiesen werden. Wenn jedoch solche einfache Zurechtweisungen ohne Erfolg geblieben sein sollten, so tritt nun die Disciplinargewalt über diese Beamten ein. Diese Beamten können, wenn sie den Gesetzen zuwider handeln, auf dem Disciplinarwege entweder mit einfachen, oder mit geschärften Verweisen, oder aber mit zeitweiser Suspension bestraft werden. Der Gerichtshof, oder das Gericht, in dessen Sprengel die Disciplinarfehler begangen worden sind, hat in seiner Berathungskammer, nach Anhörung, oder doch mindestens nach Vorladung der Inculpirten jene Strafen auszusprechen. Die Disciplinargewalt der Gerichte bezüglich der officiers ministériels kann sowohl auf Betreiben der verletzten Parteien als auch auf Ansuchen der Beamten des öffentlichen Ministeriums ausgeübt werden. Die von den resp. Gerichten verhängten Disciplinarmaßregeln sind nur dann der Appellation, oder Cassation unterworfen, wenn die officiers ministériels zur Strafe der Suspension verurtheilt worden sind. Ueber alle und jede von den Gerichten verhängten Disciplinarmaßregelu muß vom betreffenden Generalprocurator an den Justizminister berichtet werden*). Ueber das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde hinsichtlich der ministeriellen Beamten haben ich mich deßhalb etwas weiter ausgelassen, um einige Bemerkungen über den Unterschied zwischen diesem Aufsichtsrechte derselben Behörde über Richter, Advocaten (avocats) und Notäre anzuknüpfen. Nur die officiérs ministériels d. h. die Anwälte **) (avoués), die Gerichtsschreiber und Gerichtsboten können durch die Staatsbehörde zurechtgewiesen werden. Zurechtweisungen gegen die Richter, Advocaten und Notäre können durch die Staatsbehörde nur provocirt, d. h. bei dem competenten Gerichte, oder bei den Disciplinarkammern der Ad-

*) Kaiserliches Decret vom 30. März die Art. 102 ff.

**) Ueber den Unterschied zwischen avoué und avocat vergl. meinen Aufsatz im Gerichtssaale von Jagemann. I, S. 41 ff.

vocaten und Notäre *) beantragt werden. Nur das Gericht, oder die Disciplinarkammer der Advocaten, oder Notäre kann Zurechtweisungen beziehungsweise gegen die Richter, die Advocaten und Notäre aussprechen **). Mit einem Worte: Richter, Advocaten und Notäre sind keine ministeriellen Beamten. Hinsichtlich der Richter und Advocaten sind die Männer der Theorie und Praxis einig. Allein hinsichtlich — der Notäre existiren unter den Schriftstellern und Practikern***) häufig sehr irrige Ansichten; in sofern man die Notäre gleichfalls unter die **officiers ministériels** rechnet. Die Notäre sind aber durchaus keine ministeriellen Beamten, mithin nicht in der Lage Zurechtweisungen von der Staatsbehörde annehmen zu müssen. Der Notar als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht in ganz gleichem Range mit dem Richter, dem Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit. Der Notar das Recht seinen Urkunden die sogenannte executorische Formel anzuhängen, wodurch dieselben eben so vollziehbar werden, wie — richterliche Urtheile. Der Notar befiehlt den Vollstreckungsbeamten (den **huissiers**) durch seine **grosse** ganz in gleicher Weise wie ein Gericht, oder ein Gerichtshof durch sein Urtheil. Daher sagt auch der Art. 25 der französischen Notariatsordnung (des Gesetzes v. 25. **Ventôse XI.**): „**les grosses** †) **seules seront délivrées en forme exécutoire. Elles seront intitulées et terminées**

---

*) Ueber die Zusammensetzung und die Attributionen der Advocaten und Notariatskammern, vgl. unten die Capitel von den Advocaten und den Notarien.

) **Ortolan et Lédeau le ministère public en France. Paris 1831. II. Vol. pag. 364.

***) Mir ist ein Generalprocurator bekannt, der geradezu Notäre zurechtgewiesen hat. Einige ließen sich derlei gefallen, andere nicht; bis endlich die Notariatskammern dagegen ernstliche Verwahrung eingelegt haben.

†) D. h. die erste oder Hauptabschrift vom **Original (la minute)** das in der Hand der Notäre verbleibt.

dans les mêmes termes que les *jugemens des tribunaux* *). Meines Erachtens konnte der Gesetzgeber die Gleichheit des Ranges bezüglich der Richter und Notäre nicht schärfer und deutlicher hervorheben. Demnach stehen die Beamten der Staatsanwaltschaft den Notären nur gegenüber, gleich wie den Gerichten. Der Notar, der Beamte der streitigen Gerichtsbarkeit ist und muß auch von der Staatsbehörde eben so unabhängig sein wie der Richter, der Beamte der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Stellung der französischen Notäre ist demnach die Stellung der Richter schlechthin analog. Verletzt ein Notar das Gesetz, so mag die Staatsbehörde diese Verletzung, je nach Umständen vor dem Gerichte, oder vor der Notariatskammer verfolgen, wie diese Verfolgung auch hinsichtlich der Richter statt findet. Der Staatsbehörde steht also weder über die Richter, noch über die Notäre ein Aufsichtsrecht in der Art zu, wie über die officiers ministériels, oder mit andern Worten: es besteht zwischen der Staatsbehörde einerseits, dem Notariat und Richterstande andererseits wohl ein Aufsichts- allein durchaus kein Subordinationsverhältniß. Die Anwälte (avoués), die Gerichtsschreiber und Gerichtsboten können von der Staatsbehörde, als ihrer vorgesetzten Behörde zurechtgewiesen werden, nicht aber die Advocaten (avocats), Richter und Notäre.

D. Die Staatsanwaltschaft ist endlich das Mittelorgan zwischen der vollziehenden Staatsgewalt und den Gerichten. — Alle und jede Gesetze werden von der obersten Justizverwaltung, oder dem Justizministerium der Staatsanwaltschaft (dem Generalprocurator) übermacht, welche sie alsdann den Gerichten zum Vollzuge zu eröffnen hat.

*) Das Sénatus-consulte organique du 16. Thermidor an XII. art. 141 enthält die Form, in welcher die richterlichen Urtheile zu publiciren sind.

§. 6.

II. Von der Staatsanwaltschaft als einer gerichtlichen Behörde in Civilsachen.

In dieser Beziehung ist nach den Gesetzen Folgendes zu bemerken:

Grundsatz. — Die Staatsbehörde kann in Civilsachen in der Regel überall nicht als Parthei auftreten, d. h. es ist derselben überall kein Klagrecht (voie d'action) gegeben; oder wie es in der juristischen Kunstsprache der Franzosen heißt, die Staatsbehörde kann in einem Civilprocesse in der Regel nicht als Hauptparthei (partie principale) erscheinen. Die Staatsbehörde erscheint vielmehr in Civilsachen nur als Vertreterin der Rechtsordnung, als Wächterin des Gesetzes, oder sie erscheint, wie es in der französischen Rechtssprache heißt: als Nebenpartei (partie jointe). Insofern es sich in Civilsachen in der Regel ausschließlich nur um verzichtbare Privatrechte handelt, so muß es hier natürlich den Partheien auch allein überlassen bleiben, ihre Interessen geltend zu machen und zu vertreten. Die Staatsbehörde hat daher in Civilsachen zu beobachten, ob die Gesetze des Landes vollzogen werden. Die amtliche Thätigkeit der Staatsbehörde in Civilsachen besteht einfach darin, daß sie, falls es ihr beliebt, im Wege eines begutachtenden Antrags (par voie de conclusion) ihre Rechtsansichten vor dem Gerichte aussprechen kann*). Die Staatsbehörde kann aber auch statt eines speciellen Gutachtens sich einfach auf die Weisheit des Gerichts beziehen, wenn sie glaubt, die Partheien haben die Sache bereits aus dem richtigen Standpuncte aufgefaßt und auch alles vorgebracht, was vorzubringen war. Folgerungen aus dem obigen

*) Ges. v. 24. Aug. 1790. Tit. VIII. Art. 2. Ges. v. 20. April 1810, Art. 46.

Grundsatze sind z. B., daß der Staatsbehörde als bloßer partie jointe keine Rechtsmittel zustehen *); daß diese Behörde nicht befugt ist, irgend welche von den Partheien vernachlässigte, selbstständige Einreden (z. B. die der Verjährung) vorzubringrn; daß dieselbe gegen das gefällte Urtheil nur das Rechtsmittel der tierce-opposition (nach Art. 474 des Code de procédure civile) einlegen; daß die Staatsbehörde von den Hauptpartheien (nach Artikel 381 des Code de procéd. civ.) abgelehnt, oder recusirt werden kann. Der obige Grundsatz, daß die Staatsbehörde zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt ist, von Civilsachen Einsicht zu nehmen und sich dabei auf eine bald mehr, bald weniger umfassende Weise zu betheiligen, ist jedoch vom Code de procédure civile Art. 83 dahin beschränkt, oder modifizirt, daß in den folgenden Fällen die Vernehmung der staatsanwaltlichen Anträge bei Strafe der Richtigkeit des Urtheils vorgeschrieben, mithin die Staatsbehörde verpflichtet ist, ihre Anträge (conclusions) dem Gerichte zu eröffnen. Die Staatsanwaltschaft muß concludiren: In allen Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domänen, die Gemeinden, die Anstalten des öffentlichen Nutzens, (établissemens d'utilité publique z. B. Spitäler, Stiftungen, Kirchenfabriken u. s. w.), endlich Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der Armen zum Gegenstande haben. 2) In allen und jeden auf den Civilstand (état des personnes) und die Vormundschaften bezüglichen Rechtssachen. 3) In allen Sachen, wo es sich um die Zuständigkeit der Gerichte, um Competenzconflicte, um Recusationen der Richter, oder ganzer Gerichte, um Syndicats- oder Regreßklagen (prises à partie) handelt. 4) In Sachen, worin nicht autorisirte Ehefrauen, Minderjährige, Entwürdigte und Abwesende betheiliget sind. 5) Endlich in Sachen der autorisirten Ehefrauen, in so fern es sich um ihr Heirathsgut handelt und die Ehegatten nach dem Dotalrechte (s. Code

*) Merlin répert. univ. m. Appel. Sect II.

civil Art. 1540 ff.) verheirathet sind. In der französischen Rechtssprache nennt man diese Fälle „communicables" (weil die Acten der Staatsbehörde vorher mitgetheilt werden müssen, damit sie darin zum Behufe der Stellung ihrer Conclusionen Einsicht nehmen könne. Außer diesen, im Art. 83 des Cod. de procédure civile enthaltenen Fällen gibt es noch eine bedeutende Anzahl einzelner, über den ganzen Code civil und Code de procédure civile zerstreuten Fälle, in welchen eine concludirende Dazwischenkunft der Staatsbehörde als Nebenparthie (partie jointe) gleichfalls gesetzlich vorgeschrieben ist. Fälle, in welchen eine Mittheilung (communication) an die Staatsbehörde geschehen muß, erwähnen noch die Artikel: 47, 49, 69, 227, 249, 251, 311, 359, 372, 385, 394, 498, 668, 762, 782, 856, 858, 863, 883, 886, 891, 892, 900, 1004 u. s. w. des Code de procédure civile und dann die Artikel: 356, 357, 377, 406, 450, 458, 467, 511, 2145 u. s. w. des Code civil. Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in allen den Fällen, in welchen die Staatsbehörde nicht als Hauptparthei, sondern nur als Nebenparthei zu concludiren, gesetzlich verpflichtet ist, schlechthin kein Privatinteresse, sondern nur das Gesetz vertritt, nur das lebendige Organ ist, durch welches das Gesetz in Partheisachen sich vernehmen läßt. Die Staatsbehörde als partie jointe ist daher berechtigt und verpflichtet, wenn das Gesetz es verlangt, nicht nicht blos zum Vortheile des Staates, der Domänen, der Gemeinden, sondern auch zu deren Nachtheile, nicht blos für die frommen Stiftungen, Ehefrauen, Minderjährigen, oder Abwesende, sondern auch gegen dieselben zu concludiren. — Eine weitere Beschränkung des facultativen Rechtes der Staatsbehörde zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Rechtsgutachten in Civilsachen bezieht sich auf die Staatsanwaltschaft am Cassationshofe. Es muß nämlich die an diesem Gerichtshofe fungirende Staatsbehörde in allen und jeden Civilsachen, sowohl in der Requeten- als auch in der Civilkammer, jedesmal mit ihren Anträgen gehört werden. Diese Einrichtung hat in dem eigenthümlichen Zwecke

des Cassationshofes: Aufrechthaltung der Gesetze und Gleichförmigkeit in der Rechtssprechung, ihren besondern Grund. — Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß keine der Hauptpartheien im Processe das Recht hat, nach der Nebenparthei, d. h. nach der Staatsbehörde, noch einmal das Wort zu ergreifen. Höchstens ist es der Hauptparthei gestattet, noch eine Denkschrift (mémoire) über diesen oder jenen Punct, in welchem die Staatsbehörde etwa eine entgegengesetzte Meinung ausgesprochen, dem Gerichte einzureichen.

Ausnahmen. Der obige Grundsatz, daß der Staatsbehörde in Civilsachen überall kein Klagrecht (action) zustehe, oder daß sie in Civilsachen überall nicht als selbstständige, oder Hauptparthei (partie principale) auftreten könne, leidet nach den Gesetzen folgende Ausnahmen: d. h. also die Staatsbehörde ist nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, als Hauptparthei aufzutreten: 1) in gewissen und nur in gewissen Sachen des Staatsschatzes*) (Gesetz vom 8. October 1814. Art. 14). 2) In Sachen der Civilstandsregister (Cod. civil die Art. 50 und 53). 3) In Sachen der Abwesenden, jedoch nur in gewissen Fällen (Cod. civ. Art. 114). 4) In Sachen der Ehenichtigkeiten (Cod. civ.

*) Dagegen werden alle übrigen Rechtsstreitigkeiten des Staatsschatzes, der sogenannten Regie, der Zölle, der indirecten Abgaben (contributions indirectes, droits réunis) nicht von den Beamten der Staatsanwaltschaft, sondern gleichwie andere Privatrechtsstreitigkeiten von den Anwälten instruirt und von den Advocaten wie gewöhnlich plädirt. — Der Art. 14 des Gesetzes v. 8. October 1814 handelt von der Pflicht der Staatsbehörde, als Hauptparthei aufzutreten in allen Rechtsachen des Königs, wenn diese entweder die Krondomänen, oder dessen Privatdomänen, oder dessen Civilliste zum Gegenstande haben. Dieser Art. ist seit der Gründung der französischen Republik im Bezug der königlichen Privatdomänen und der königl. Civilliste antiquirt. Hinsichtlich der Krondomänen aber, die dem Staate gehören, hat dagegen die Staatsbehörde wieder als Hauptparthei aufzutreten.

die Art. 144, 147, 161—165, 184, 191. 5) In Sachen der Interdiction eines Rasenden (Cod. civ. Art. 491). 6) In Sachen erlaubter Substitutionen (Cod. civ. Art. 1057). 7) Bei Verhängungen von Geldbußen gegen Anwälte, Notarien und Gerichtsboten wegen Pflichtwidrigkeiten, oder bei deren Suspension und Interdiction (Cod. de procédure civile die Art. 56, 132, 360, 507, 512, 562, 1007, 1030, 1031 und 1039. Code de commerce Art. 67, 68. Die Notariatsordnung vom 23. Ventôse VIII. Art. 53). 8) Ingleichen bei Verhängung von Disciplinarstrafen gegen richterliche Personen (Gesetz v. 20. April 1810, die Art. 49, 50 und 59). 9) Endlich bei Widerrufung eines Judenpatentes nach dem kaiserlichen Decrete vom 17. März 1808, Art. 9*). — Eine weitere Ausnahme von dem oben angeführten Grundsatze liegt auch in einem eigenthümlichen mit dem Zwecke des Cassationshofes zusammenhängenden Rechte des Generalprocurators des Cassationshofes. Kraft dieses Rechtes kann dieser Beamte gegen alle und jede, ihm von den Generalprocuratoren an den Appellhöfen, oder den Procuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten, als gesetz- und formwidrig angezeigten Urtheile im Interesse des Gesetzes (dans l'intérêt de la loi) Cassation nachsuchen. — In allen diesen, so eben angeführten Ausnahmsfällen, da die Staatsbehörde in Civilsachen als Hauptparthei (partie principale) auftritt, wird dieselbe auch in allen und jeden Beziehungen als selbstständige Parthei im Processe behandelt. Die Staatsbehörde hat alsdann die verschiedenen Functionen des Anwaltes und des Advocaten in sich vereiniget, indem sie den Proceß als Anwalt zu instruiren und als Advocat zu plädiren hat. Die Staatsbehörde hat sich in ihrer Eigenschaft als Hauptparthei eines Processes auch den Formen und Regeln des gemeinen Ver-

---

*) Das Judendecret ist in Frankreich schon seit dem Jahre 1818 aufgehoben. In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze ist es dagegen zur Stunde noch in voller Kraft!!

fahrens schlechthin zu bequemen. Ist also z. B. die Staatsbehörde Klägerin, so gebührt ihr zuerst das Wort. Ist sie Beklagte, so hat die Gegenpartei zuerst zu sprechen. Alle Proceßoperationen, wie Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigungen, Expertisen, Urkundenverificationen u. s. w. werden ganz in der üblichen Weise vorgenommen, mag nun die Staatsbehörde als partie principale im Processe figuriren, oder nicht. Auch alle Proceßfristen sind die gewöhnlichen. Ingleichen kann die Staatsbehörde als Hauptpartei nicht recusirt *) werden. In den Processen, wo die Staatsbehörde als Hauptpartei erscheint, geschieht der Schriftenwechsel zwischen dieser Behörde und ihren Proceßgegnern durch Denkschriften, welche der Staatsbehörde auf dem Parquete mitgetheilt (significirt) werden. Auch können gegen die Staatsbehörde wie gegen jede andere Partei Urtheile auf Ausbleiben (jugemens par défaut) erlassen werden. Als partie principale stehen der Staatsbehörde alle und jede ordentliche und außerordentlichen Rechtsmittel unbedingt zu. Auch hinsichtlich der Urtheilsvollziehung durch die Huissiers wird durch die Theilnahme der Staatsbehörde als Hauptpartei eines Rechtsstreites schlechthin nichts alterirt. Unterliegt die Staatsbehörde in dem Processe, so hat der Staatsschatz die im Processe aufgelaufenen Kosten zu tragen.

§. 7.

III. Von der Staatsanwaltschaft als einer gerichtlichen Behörde in Strafsachen.

Der französischen Strafgesetzgebung ist der Inquisitionsproceß, d. h. das Verfolgen der strafbaren Handlungen durch den Untersuchungsrichter von Amtswegen schlechthin unbekannt. In Frankreich gilt der öffentliche Anklage- oder Accusationsproceß, d. h. ein System, nach welchem die Untersuchungsrichter in der Regel**) nicht von Amtswegen

*) Arg. a contrario art. 381 du Cod. de procédure civile.

**) S. jedoch Code d'instruct. crim. art. 59.

einzuschreiten haben, sondern nur auf Betreiben von bestimmten im Namen der Gesellschaft, im Interesse der verletzten Rechtsordnung des Staates, handelnder öffentlicher Ankläger *). Und diese öffentlichen Ankläger sind in Frankreich die — Beamten der Staatsanwaltschaft. Die Staatsbehörde hat also im Namen des Staates alle und jede strafbaren Hand-

*) In England besteht zwar auch ein Anklageproceß, allein kein öffentlicher, sondern nur ein privater Anklageproceß, es gibt in England keine öffentlichen, sondern nur Privatankläger. Der General-attorney der Engländer darf mit dem procureur général der Franzosen nicht verwechselt, oder gar identificirt werden. Einer der ausgezeichnetsten Advokaten bekleidet in England zugleich das Amt eines general-attorney. Der König wählt ihn, um in allen Sachen zu plädiren, wo er als solcher, oder als Privatmann betheiliget ist. Auch ist der general-attorney kein Mitglied der Staatsverwaltung. Eben so wenig ist er einem Gerichtshofe besonders zugetheilt, sondern er tritt vor jedem auf, bei welchem die Krone einen Bürger belangen läßt. In so fern alle und jede peinlichen Processe als im Namen der Krone geführt gedacht werden, so hat auch der general-attorney das Recht, bei allen diesen Processen gegenwärtig zu sein und selbst den Beweis der Schuld zu führen. Allein in der Regel verzichtet der general-attorney auf dieses Recht und überläßt dem Privatankläger (d. h. der durch die strafbare Handlung verletzten Partei, oder ihrem Advokaten) die Stellung der Anklage vor dem competenten Gerichte. Nur bei Verbrechen oder Vergehen, die mittelbar oder unmittelbar einen Angriff auf die Regierung enthalten (wie z. B. bei einem high-and petty treason, in Felonie- und Libellsachen) tritt der general-attorney selbst als Ankläger auf. Unter seinen Befehlen steht ein Stellvertreter und heißt: general-sollicitor. Bei reinen Privatverbrechen hat nur die verletzte Privatperson zu klagen. Klagt auch die nicht, so ist in England Niemand, der sich um Entdeckung und Verfolgung strafbare Handlungen kümmert. Nur beim Verbrechen des Mordes besteht eine Ausnahme, in so fern die sogenannten „coroners“ die Mörder zu entdecken und zu verfolgen haben. Cf. Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angleterre etc. pag. 39. note 1. In Frankreich dagegen gilt der öffentliche

lungen von Amtswegen zu verfolgen. In ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger stehen die Beamten der Staatsbehörde an der Spitze der Beamten der gerichtlichen Polizei. Daher sind auch diese Beamten verpflichtet, alle und jede Denunciationen strafbarer Handlungen an die Staatsbehörde gelangen zu lassen. Auf Anstehen der Staatsbehörde geschehen alle und jede Schritte der sogenannten Voruntersuchung. Nicht allein muß die, in der Regel mit der Voruntersuchung beauftragte Gerichtsperson (der Untersuchungsrichter) bei einem jeden vorzunehmenden Schritte zuförderst die Staatsbehörde mit ihren Anträgen hören, oder mit andern Worten, nicht allein daß der Untersuchungsrichter keinen Schritt ohne die Staatsbehörde vornehmen darf, sondern es kann auch diese Behörde im Falle eines Ertappens auf frischer That (**en cas de flagrant délit**), ingleichen in den Fällen, da im Innern eines Hauses ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, auf Ansuchen des Hausherrn zur Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes alle und jede gesetzlich zulässige Untersuchungshandlungen selbst vornehmen *). Auch haben die französischen Staatsanwälte den Vollzug aller vom Untersuchungsrichter erlassenen Verfügungen durch Committirung der ihnen untergeordneten Vollzugsagenten (**huissiers, gendarmes**) anzuordnen und zu überwachen. Auf Betreiben der Staatsbehörde wird eine Person vor Gericht gestellt, sie entwickelt in der Andienz des competenten Strafgerichts oder Strafgerichtshofes die von ihr erhobene Anklage; sie betreibt

---

Anklageproceß. Hier hat im Namen des Staates der Staatsanwalt das Recht und die Pflicht, alle und jede strafbaren Handlungen zu verfolgen und anzuklagen. Daher ist auch die staatsanwaltliche Verfolgung und Anklage von den Aussprüchen der verletzten Privatpersonen schlechthin unabhängig. „La rénonciation, sagt der Cod. d'inst. crim. art. 4. „la rénonciation à l'action civile ne peut arrêter, ni suspendre l'exercice de l'action publique.

*) Code d'instruction criminelle art. 49.

und überwacht endlich auch den Vollzug der ausgesprochenen, sowohl freisprechenden als verdammenden Urtheile.

§. 8.

Einige kritische Bemerkungen über das Institut der französischen Staatsanwaltschaft.

Anlangend die Theilnahme der Staatsbehörde an der Civilrechtspflege, so hat man sich schon sehr früh und sehr bestimmt sowohl in Deutschland als auch in Frankreich gegen diese staatsanwaltschaftliche Theilnahme erklärt. Namentlich wollte man die Thätigkeit der Staatsbehörde in Civilsachen, oder in reinen Privatsachen vor den öffentlichen Verhandlungen an den Civilgerichten, als völlig unnütz, als proceßhemmend schlechthin ausgeschlossen wissen. Andere dagegen sind der Meinung, daß der Staatsanwalt in dieser Hinsicht durchaus nicht zu entbehren sei. Vielleicht dürfte hier die Wahrheit in der Mitte liegen. Eine so umfangreiche Betheiligung der Staatsbehörde in Civilsachen wie sie in Frankreich dermalen besteht, ist am Ende so gut Extrem, wie das absolute Verbot aller und jeder staatsanwaltschaftlichen Theilnahme an der Civilrechtspflege. Meines Erachtens ist ein großer Unterschied zu machen, zwischen dem Falle, da die Staatsbehörde als Hauptpartei (partie principale) und dem Falle, da sie nur als Nebenparthei (partie jointe) an einem Civilrechtsstreite sich zu betheiligen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Betheiligung als (partie principale) in Civilrechtsstreitigkeiten dürfte durchaus und sehr leicht zu rechtfertigen sein. Geht man nämlich bei Betrachtung des Instituts der Staatsanwaltschaft, von dem richtigen Grundsatze aus, daß die Staatsbehörde kraft ihrer innersten Natur überall einzugreifen habe, wo die Gesellschaft als solche, wo die Rechtsordnung im Staate, wo die guten Sitten, oder sonst irgend ein höheres Staatsinteresse in Frage steht; ich sage, geht man von diesem Grundsatze aus, so wird man gegen die oben angeführten Fälle, in welchen die französische Staatsbe-

hörde als partie principale in einem Civilstreite thätig zu werden hat, nichts einzuwenden habe, insofern fast in allen diesen Fällen die Gesellschaft als solche in irgend einer Weise mehr oder weniger interessirt erscheint. So ist z. B. der Staat bei einer genauen Führung der Civilstandsregister vielfach interessirt wegen der Volkszählung, wegen der Conscription, oder der Stellung der Contingente ꝛc. Bei erlaubten Substitutionen, bei Interdictionen von Rasenden, bei Errichtung von Provisorien zu Gunsten der Abwesenden, bei Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Richter, Anwälte, Notäre und Gerichtsboten ist die Rechtsordnung im Staate interessirt. Bei Ehenichtigkeiten endlich sind die guten Sitten interessirt. Nur in einem Falle, da die Staatsbehörde als partie principale in Civilsachen aufzutreten hat, ist der Staat, die Gesellschaft als solche nicht betheiligt, oder es steht in diesem Falle kein höheres gesellschaftliches Interesse in Frage. Ich meine den Fall, da die Staatsbehörde in den Civil- oder Privatsachen des Staates als partie principale aufzutreten hat. Diese Stellung der Staatsbehörde ist durchaus unpassend, ist selbst unverträglich mit einem andern, sehr wichtigen Attribut der französischen Staatsanwaltschaft. Die Staatsbehörde hat nämlich in besonderen vom Gesetz bestimmten Fällen für den Staat, d. h. in den Privatstreitigkeiten des Staates als partie principale zu erscheinen, zugleich ist aber auch die Staatsbehörde das lebendige Organ, durch welches in reinen Parteisachen, das Gesetz vor dem Gerichte sich vernehmen läßt. In der Person der Staatsbehörde sind demnach zwei durchaus verschiedene Eigenschaften vereinigt, nämlich die Eigenschaft eines lebendigen Organes des Gesetzes und die Eigenschaft eines Advocaten und Anwaltes des Staates. Wenn das Privatinteresse des Staates dem Gesetze entspricht, dann ist freilich alles in Ordnung. Wie aber, wenn das Gesetz mit dem Privatinteresse des Staates im Widerspruche steht, wenn sich das Gesetz gegen die Forderungen und Rechtsansprüche des Staates erklärt? Wen soll jetzt die Staatsbehörde vertreten? Das Gesetz? Alsdann

verletzt sie die Pflicht gegen ihren Clienten, den Staat, denn sie müßte ja gegen ihren eignen Clienten concludiren. Den Staat? Dann verliert sie ihre Stellung als lebendiges Organ des Gesetzes aus dem Auge, denn sie concludirt für ihren Clienten, deu Staat, dessen Privatinteresse dem Gesetze widerspricht, dem Gesetze dessen getreues Organ die Staatsbehörde sein soll. „Le procureur géuéral, sagt Merlin, réunit effectivement, deux qualités différentes, ou l'état est partie. Defenseur de l'état il intente son action, il propose ses moyeus. il prend ses conclusions. Ensuite organe de la loi, comme officier du ministère public, il réquirt même contre l'état, ce qui lui parait être dans la vue de la loi. Il n'est pas sans exemple qu'il ait fait contre la république des réquisitions opposées aux conclusions, qu'il avait prises pour elle" *). Diesem Uebelstande ist übrigens sehr leicht abzuhelfen. Man mache es nur, wie im Großherzogthume Hessen, man stelle nur für die Privatrechtsstreitigkeiten des Staates eigene Fiscalanwälte auf. Und der Widerspruch ist gelöst und alles ist geordnet.

Die Staatsbehörde hat die Gerichte zu beaufsichtigen, allen und jeden Form- und Gesetzwidrigkeiten entgegenzutreten, eingerissene Unordnungen und vorhandene Justizgebrechen zu entdecken, sowie dem Entstehen und Umsichgreifen derselben vorzubeugen, mit einem Worte die Staatsbehörde hat alles zu thun, was ihrem eben so wichtigen, als ehrenvollen Berufe einer „Schildwache des Gesetzes" entspricht. Kein Zweifel, daß dieses Attribut der Staatsbehörde von der gesetzgebenden Weisheit wohlberechnet ist. Die Staatsbehörde soll den Gerichten gegenüber eine permanente Control- und Aufsichtsbehörde sein, sie soll beständig wachen, daß die Gesetze genau und pünctlich vollzogen werden. Da die Staatsbehörde

*) Questions de droit I. pag. 612. S. auch Berriat-Saint-Prix cours de procedure civile. pag. 25. nota 32.

dem Gerichte so beständig und so dicht auf dem Nacken sitzt, so hört und sieht und kennt sie alles. Auch hat sie kraft ihrer Stellung, d. h. da sie nicht selbst ein Theil des Gerichts ist, durchaus kein Interesse, die Gebrechen, Unordnungen, Gesetz- und Formwidrigkeiten mit dem weiten Mantel collegialischer Rücksichten zuzudecken. Sie erfüllt daher auch weit besser ihren Zweck, als die alte, deutsche Einrichtung der Gerichtsvisitationen *). Die Erfahrung hat sattsam gelehrt, was es damit fur eine Bewandtniß hat. Ist eine Gerichtsvisitation im Anzuge, so wird sie schon von weitem gehört, wie eine Klapperschlange. Das zu visitirende Gericht ist alsdann lauter Leben und Bewegung. Alles ist dann herrlich arrangirt. Alles ist neu herrlich angestrichen. Die Gerichtstabellen sind dann zwar sehr schön, aber auch sehr falsch zusammengestellt. Da ist nichts im Rückstande. Die Mitglieder der richterlichen Körperschaft thaten alle trefflich ihre Schuldigkeit. Die Gräber der Gebrechen und Unordnungen in der Justiz sind alle frisch übertüncht. Genug, alles ist aufgestutzt, festlich und zum Verwundern hergerichtet. Ein Schmaus macht den Schluß. Visitatoren und Richter lassen sich gegenseitig hoch leben. Das ganze ist ein Kunstfeuerwerk, wovon das Volk die Kosten bezahlt. Uebrigens würde die Staatsbehörde aus ihrer achtbaren Sphäre der Beaufsichtigung und Ueberwachung der Gerichte herauptreten, wenn sie neben ihrem öffentlichen Controlamte, sich heimlich dazu gebrauchen ließe, politische Conduitenlisten über die Mitglieder des Gerichts zu führen. Die berüchtigten Epurationen der Tribunale Frankreichs unter der kaiserlichen Regierung und zur Zeit der Restauration haben nur zu deutlich gezeigt, welchen umfassenden Antheil die französische Staats-

*) Gerichtsvisitation, wenn sie auch mehr sind — was aber selten der Fall ist — als bloße Gerichtsvisiten können doch nie und nimmermehr dem Entstehen und Ueberhandnehmen der Justizgebrechen entgegenwirken.

anwaltschaft an der Verfertigung jener Listen genommen hatte. — So heilsam, so nothwendig fast die fortwährende Ueberwachung des Gerichts durch die Staatsbehörde auf der einen Seite ist, so überflüssig, so nachtheilig ist das Attribut der Staatsbehörde als lebendiges Organ, durch das sich in reinen Privatsachen das Gesetz vor den Gerichten vernehmen läßt. Dies Attribut ist unnütz, überflüssig, in sofern der Richter das natürliche Organ des Gesetzes ist. Der Richter kennt das Gesetz und soll es anwenden. Dafür sitzt er auf dem Richterstuhle. Auch hat die Staatsbehörde keinen entscheidenden Einfluß auf die Fällung der Urtheile. Im Gegentheile, das Gesetz vom 30. März 1808, Art. 88 befiehlt den Beamten der Staatsanwalschaft im Gerichtssaale zurückzubleiben, so oft sich das Gericht in sein Cabinet zum Behufe einer Berathung zurückzieht. Es bleibt also dem Ermessen des Gerichts stets anheimgegeben, ob es die rechtlichen Ansichten der Staatsbehörde zu den seinigen machen, oder aber verwerfen will. Unnütz sind die civilrechtlichen Deductionen der Staatsbehörde in reinen Privatsachen auch von der Seite, als die Richter durch die Proceßinstructionen der Anwälte (avoués) und die mündlichen Rechtsausführungen (plaidoiries) der Advocaten (avocats) im Civilstreite über den **status causae et controversiae** mehr als hinlänglich unterrichtet werden. Ich habe daher auch immer bei den Pariser Civilgerichten bemerkt, wenn nach der mündlichen Partheiverhandlung die Staatsbehörde zu concludiren begann, das Gericht mit Ausnahme des Präsidenten seine furchtbare Langeweile durch Zeitungslesen, oder durch eine kleine Siesta, oder durch Handzeichnungen zu vertreiben suchte. Soviel steht fest, daß die Richter durch Ueberhören der staatsanwaltlichen Conclusionen in der Regel wenig, oder gar nichts verlieren. Denn die Staatsbehörde läßt in der Regel nichts Neues hören, sondern es wird eben immer das wiedergekaut, was von einer ohnehin schon so redseligen Advocatur weit und breit auseinander gesetzt worden ist. Nachtheilig ist sogar das Attribut der Staatsbehörde als

Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen. Denn gerade diese Eigenschaft ist es, welche einen so starken Personalstand, eine solche außerordentliche Ueberfruchtung (superfétation)*) der Beamren der Staatsanwaltschaft nothwendig gemacht hat. Bei den Erstinstanzgerichten sind fast eben so viele Parquetleute als Richter. — Mindestens zwei Beamte und bei zusammengesetzten Erstinstanzgerichten fünf und auch noch mehr Parquetbeamte. Die Zahl der sämmtlichen Generalprocuratoren, Generaladvocaten, Procuratoren der Republik beläuft sich — wie oben bemerkt — gegen tausend, sage gegen tausend Personen. Diese Zahl könnte füglich auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dieses sonderbare Attribut der Staatsbehörde nicht existirte. Nicht bloß Geld auch Zeit würde gewonnen werden. Denn bei verwickelten, oder schwierigen, oder umfassenden Processen verlangt die Staatsbehörde die Acten (les dossiers) zum Behufe des Studiums des Processes. Diese Arbeiten sind nun oft mit großem Zeitverluste verbunden. Denn ist die Staatsbehörde — was in der Regel der Fall ist — viel beschäftigt, so geht das Studium der Proceßacten auch nicht allzu rasch von Statten und ein Proceß der, ohne die amtlichnothwendige Dazwischenkunft der Staatsbehörde in 3 Monaten beendiget wäre, dauert 6 Monate und auch noch länger. Man wird vielleicht einwenden in dem Art. 83 des Code de procédnre civile sei hauptsächlich nur von solchen Personen die Rede, welche vor allen anderen eines besonderen gesetzlichen Schutzes durch die Staatsbehörde bedürften, namentlich von Minderjährigen, Entmündigten, Abwesenden, Ehefrauen. Allein es ist wohl zu bemerken, daß hier von einem besonderen Schutze dieser Personen nur in so fern die Rede ist, als das Gesetz mit dem Privatinteresse dieser Personen übereinstimmt. Steht es dagegen im Widerspruche mit dem Gesetze, so hat die Staatsbehörde gegen dieselben zu concludiren. Die

*) D'Eyraud, organisation judiciaire III. 183.

Staatsbehörde erscheint demnach nicht als ihr Vertreter und Vertheidiger, sondern sie tritt in Bezug auf sie, gleichwie in Bezug auf andere Personen, nur als Organ des Gesetzes auf. Als Vertreter der Privatinteressen der Ehefrauen, Minderjährigen, Entmündigten und Abwesenden *) stehen vor Gericht beziehungsweise die Ehemänner, Vormünder, Beiständе mit den Anwälten und Advocaten. Und warum hier gerade eine Einmischung der Staatsbehörde? Werden die Männer auf dem Richterstuhle ihren Eid vergessen, wenn arme Ehefrauen, oder schutzlose Pupillen, oder unglückliche Entmündigte vor ihren Schranken stehen? Warum hat hier die Staatsbehörde die Richter an ihre Pflicht zu erinnern? Werden diese nicht auch ohne diese Erinnerung ihre Pflicht treu und redlich erfüllen? Wäre das nicht eine Beleidigung für alle Gerichte und Gerichtshöfe? Hieße das nicht die Gerichte als einen Verein von Menschen darstellen, die entweder in beständiger Empörung gegen die Gesetze, oder doch so dumm sind, daß man sie für fähig halten kann, in jedem Augenblick zu irren und Wesen zu bedrücken, welche das Gesetz unter seinen besondern Schutz genommen hat? Selbst wenn alle diese kränkenden Beschuldigungen wahr wären, würde dann jene Einrichtung Abhülfe schaffen? Da müßte man endlich bei den Beamten des Parquets so viel Tugend und Einsicht voraussetzen, als man bei den Richtern Laster und Unverstand präsumirt. Dann auch: was wäre gewonnen? Die Staatsbehörde kann nicht mehr thun, als — sprechen. Die Richter können ja stets ihre Meinungen ver-

*) Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß, wenn sogenannte Vermißte (presumès absens) in Frage stehen, die Staatsbehörde nicht als Nebenpartei, sondern als Hauptpartei (partie principale) aufzutreten hat. Alsdann ist die Staatsbehörde nicht mehr das Organ des Gesetzes, sondern sie ist — in Gemäßheit des Art. 114 des Code civil — die Vertreterin der Privatinteressen solcher Personen.

werfen *). Der Vorwurf der Ueberflüssigkeit in Bezug auf das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen gilt selbst von der Staatsbehörde am Cassationshofe. Man möchte fast behaupten, dieser Vorwurf gilt bei der Staatsbehörde des Cassationshofes in einem fast noch höhern Grade. Die Cassationsordnung von 1790 enthält nämlich die Einrichtung, daß nur auf Vortrag erkannt werden darf. Dieser Vortrag ist aber sonderbaeer Weise getheilt zwischen dem Berichterstatter (rapporteur), einem Mitgliede des Cassationshofes, und zwischen der Staatsbehörde. Der Vortrag dieses Berichterstatters beschränkt sich nämlich bloß auf die thatsächlichen Momente der Processe. Die rechtlichen Momente dagegen werden in den gutachtlichen Anträgen (les conclusions motivées) der Staatsbehörde entwickelt. Abgesehen davon, daß durch diese Zerstükkelung des eben erwähnten Vortrages in einen thatsächlichen, dem Berichterstatter und in einen rechtlichen, der Staatsbehörde übertragenen Theil, die Arbeiten vervielfältiget, die Processe verlängert und die Kosten vermehrt werden, so erscheint unter den hier gegebenen Umständen der Vortrag der Staatsbehörde als eine höchst seltsame Einrichtung. Ein Staatsanwalt, ein Mann, der nicht Mitglied des Cassationshofes ist, soll den Richtern des Cassationshofes diesen ergrauten Helden der Jurisprudenz, diesen Verkörperungen des Gesetzes sagen, was in concreto Rechtens sei? Der Cassationshof, in dessen Schooße eine Masse von Erfahrung, und Gelehrsamkeit aufgestapelt ist, soll sich von einem häufig jungen Generaladvocaten weit und breit vorsagen lassen, wie er das Gesetz auszulegen habe? Der Cassationshof endlich, dessen Urtheile unter gewissen Voraussetzungen für ganz Frankreich Gesetzeskraft**) haben, soll vor einem Beamten der Staats-

*) De la cour de cassation et du ministère public. Par un ancien magistrat. peg. 47.

**) Nach dem Gesetz vom 1. April 1837 ist dem zweiten Urtheile des Cassationshofes, in derselben Sache aus denselben Gründen und

anwaltschaft auf der Schulbank sitzen? Ganz anders stellt sich die Sache in Bezug auf den Berichterstatter. Wenn dieser, selbst mitvotirendes Glied des Cassationshofes, nach idealen Theilen selbst Miteigenthümer der cassationsgerichtlichen Kenntnisse, und Erfahrungen sowohl über die thatsächlichen, als auch über die rechtlichen Momente Vortrag zu erstatten hätte, so würde hier alles in Ordnung sein. Der Berichterstatter, aus dem Schooße des Cassationshofes gewählt, ist gleichsam beauftragt, bevollmächtigt, Namens seiner Collegen im gegebenen Falle auszusprechen, was Rechtens sei. Der Cassationshof hätte alsdann nur zu hören, ob sein Bevollmächtigter die Gränze seiner Vollmacht nicht überschritten, ob er nach allen Seiten von den richtigen Gesichtspuncten ausgegangen ist, oder nicht. Im ersten Falle hätte der Cassationshof den Bericht seines Mitgliedes durch ein Urtheil zu sanctioniren, im zweiten Falle würde er den Vortrag in der entsprechenden Weise abzuändern haben. — So viel sich auch auf der einen Seite gegen eine Betheiligung der Staatsbehörde in reinen Privatsachen sagen läßt, so würde man doch auf der andern Seite wieder zu weit gehen, wenn man der Staatsbehörde in Civilsachen den Mund schlechthin verstopfen wollte. Im Gegentheile, es muß der in der Audienz anwesenden Staatsbehörde stets unbenommen bleiben, wann und in wie fern sie sich bei Privatsachen als Organ des Gesetzes vernehmen lassen will; vorausgesetzt natürlich, daß diese Vernehmlassung in der Sitzung selbst geschieht, und nur Rechtsfragen den Gegenstand der staatsanwaltlichen Bemerkungen bilden. Mit einem Worte, die Staatsbehörde möge auch in Ansehung der im Artikel 83 des **Code de procédure civile** aufgestellten Fälle nur als einfache Neben-

---

unter denselben Parteien, rechtsverbindliche Kraft beigelegt, so daß die sämmtlichen Gerichte Frankreichs an die cassationsgerichtliche Jurisdiction im Rechtspuncte (point de droit) gebunden sind. Vgl. oben Kap. 8. über den Cassationshof.

partei (als partie jointe) aufzutreten haben; es möge also auch in diesen Fällen ihr schlechthin frei stehen, ob sie concludiren will, oder nicht.

Ich bin zwar weit entfernt, den Untergang der alten Theilung der staatsanwaltlichen Amtsverrichtungen in Amtsverrichtungen der Feder und in die des Wortes zu bedauern. Im Gegentheile, ich bin mit der heutigen französischen Gerichtsverfassung darin vollkommen einverstanden, daß sie die Generalprocuratoren an den Appellhöfen mit der ganzen Summe der Amtsgeschäfte und Amtsgewalt betraut und dergestalt die ganze Autorität dieser Behörde in der Hand der Generalprocuratoren concentrirt hat. Denn nur dadurch erhält die amtliche Wirksamkeit der Staatsbehörde Kraft und Einheit, nur dadurch bewährt sich diese Einrichtung, wenn das System der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate mit Umsicht und Consequenz durchgeführt wird. Die französischen Generalprocuratoren mögen daher auch immerhin das Recht haben, im ganzen Sprengel des Appellhofes, wann, wo und wie es ihnen beliebt, das Wort in Person zu ergreifen, um nach ihrer individuellen Meinung sowohl in Civil- als auch Strafsachen zu concludiren, beziehungsweise zu requiriren. Allein — auf der andern Seite dürfte das, den Generalprocuratoren durch das kaiserliche v. 6. Juli 1810. Art. 49, eingeräumte Vorrecht, ihre Generaladvocaten vom bereits erhaltenen Worte förmlich zu verdrängen, sehr schwer zu rechtfertigen sein. Man denke sich nur den Fall, ein Generaladvocat soll in einem Processe concludiren, oder requiriren. Er hat die oft umfangreiche Arbeit glücklich vollendet und ist nun im Begriffe, das Wort zu ergreifen. Plötzlich aber erfährt sein Herr und Meister, der Generalprocurator, daß die von ihm aufgestellten Ansichten entweder mit seinen Ansichten, oder mit denen von höheren Personen im Widerspruche stehen. In diesem Falle kann nun der Generalprocurator, wenn es zum Aeußersten kommt, den Generaladvocaten vom bereits erhaltenen Worte förmlich verdrängen und es selbst ergreifen, um seine persönlichen Ansichten vor Gericht geltend

zu machen. Aber dieses große Vorrecht der Generalprocuratoren ist mit der Würde, mit der hohen Stellung der Generaladvocaten durchaus unverträglich. Man möge nämlich wohl ins Auge fassen, daß die Generaladvocaten keine Handlanger der Generalprocuratoren sind. Sie sind vielmehr Männer, welchen der Gesetzgeber einen Theil der Arbeiten der Generalprocuratoren übertragen, und sie in gewissen Fällen zur vollständigen Stellvertretung der Generalprocuratoren ausersehen hat. Ueberhaupt, wo die Generaladvocaten fungiren, da fungiren sie ganz in gleicher Weise, wie die Generalprocuratoren selbst. Man muß zwar gestehen, daß die Generalprocuratoren von diesen ihrem großen Vorrechte äußerst selten Gebrauch machen, vielleicht weil sie das Gehässige desselben selbst gefühlt haben mögen. Indessen sie haben nun einmal dieses Vorrecht. Und der Gebrauch und Nichtgebrauch hängt nun einmal von ihrer Willkühr ab. Auch möchte sehr bezweifelt werden, ob sich viele Männer von Auszeichnung und Charakter finden würden, die sich von ihren Generalprocuratoren bei eclatanten Gelegenheiten so ohne alles weitere als — Schuljungen, oder Handlanger behandeln lassen. Jedenfalls hat die kaiserliche Regierung durch den Art. 49 des Decrets vom 6. Juli 1810 die Autorität der Staatsanwaltschaft zu sehr centralisirt, sie hat sich zu sehr bewaffnet, sie hat sich zu viel verschanzt!

Was heißt öffentlicher Ankläger? Oeffentlicher Ankläger ist derjenige, welcher im Namen des Staates und von Amtswegen den Richter von der Existenz strafbarer Handlungen in Kenntniß setzet und damit zugleich die Gründe verbindet, durch welche der Richter von der Wahrheit dieser Existenz vollkommen überzeugt werden kann. Der Umfang, die Summe der Rechte und Pflichten der Staatsprocuratoren als öffentlicher Ankläger läßt sich demnach sehr leicht feststellen. Die Staatsanwaltschaft als anklagende Behörde, hat das Recht und die Pflicht — und nur das Recht und die Pflicht — strafbare Handlungen dem Untersuchungsrichter zu denunciren und die vorgebrachten Denunciationen durch die gesetz-

lich zulässigen Mittel so zu begründen, daß auch diese Denunciationen einem Strafurtheile rechtsgültig zum Grunde gelegt werden können. Wenn die Staatsbehörde crimes oder délits dem Untersuchungsrichter denuncirt, ihm auch die etwa Verdächtigen bezeichnet, die Zeugen denominirt, die betreffenden Urkunden producirt und dergleichen, so bewegt sie sich schlechthin in ihrer, durch die Natur ihres Berufs bestimmten Sphäre. Allein sobald die Staatsanwaltschaft Verhaftungen und Untersuchungen vornimmt, so verläßt sie ihre natürliche Bahn. Sie tritt auf einen Boden, der ihr fremd ist und auch fremd bleiben muß. Ankläger und Untersuchungsrichter sollen nie in einer und derselben Person vereinigt sein. Der Grundsatz der absoluten Trennung der Functionen des Anklägers von denen des Untersuchungsrichters ist strenge in Frankreichs Strafproceßgesetzgebung durchgeführt, allein hier hat man diesen Grundsatz in einer höchst fatalen Weise verlassen. Das Gesetz *) gibt nämlich der Staatsbehörde das Recht, im Falle eines flagrant délit eine Verhaftung und Untersuchung ohne alles weitere vorzunehmen. So wenig die Staatsbehörde das Recht haben soll, Untersuchungen vorzunehmen, eben so wenig dürfte ihr, zufolge des oben aufgestellten Begriffs vom Worte „öffentlicher Ankläger" die Befugniß eingeräumt sein, Strafanträge an das Gericht zu stellen. Die Staatsbehörde hat nämlich überall, wo sie bei den Gerichten als anklagende Behörde fungirt, zugleich auch das Recht, Strafanträge an das Gericht zu stellen. Allein auch das ist eine Inconsequenz gegen den Begriff von Anklage, auch das ist eine mangelhafte unreine Durchführung des der Staatsbehörde übertragenen Attributs der öffentlichen Anklage. Wie, der öffentliche Ankläger soll dem Richter das Gesetz vorhalten, ihm sagen, wie er es in concreto anwenden, kurz wie er Gerichtigkeit üben soll? Der öffentliche Ankläger soll Strafanträge stellen? Der

*) Code d'instr. crim. art. 40. und art. 41.

öffentliche Ankläger, ist er nicht Partei und deßhalb befangen, einseitig, parteiisch? Welche Aufregungen und Gemüthsbewegungen knüpfen sich so oft an das Amt eines öffentlichen Anklägers! Welchen Täuschungen, welchen Irrthümern, welchen Leidenschaften, welchen Voreingenommenheiten ist nicht der Ankläger preisgegeben? Und dieser, in seiner Befangenheit, in seiner Aufregung, in seinen Leidenschaften, in seinem Hasse, Zorne, Stolze, in seiner einseitigen parteiischen Auffassung soll das Dunkel der Motive eines strafbaren Willens aufhellen? Er soll diesen Willen bis in seine feinsten Fäden, bis in seine entferntesten Verzweigungen, bis in seine tiefsten Geheimnisse mit ruhiger parteiloser Prüfung verfolgen und dann dem ruhigen unparteiischen, unbefangenen, leidenschaftlosen Richter das Maaß der Strafbarkeit richtig vormessen und ihn vor Mißgriffen, vor Strenge, sicher zu stellen? Allein die Wirklichkeit entspricht leider nicht dem Ideal der Inspiration accusatorischer Strafanträge durch die Staatsbehörde. Im Gegentheile! Es ist in Frankreich eine fast täglich vorkommende Erscheinung, daß die Staatsbehörde bis zum Unglaublichen ihre Strafanträge steigert, und sich als Racheengel constituirt. Daher sehen sich auch die Gerichte so oft gezwungen, die Strafanträge der Staatsbehörde auf den verjüngten Maaßstab zu bringen. In diesem schreienden Mißverhältnisse zwischen dem Strafantrag und dem Strafurtheile liegt eine furchtbare Anklage gegen das System der Strafanträge durch den öffentlichen Ankläger. In England, wo auch der Anklageproceß gilt — nur daß da in der Regel Privatpersonen die Anklage erheben, während in Frankreich ein öffentlicher Beamter im Namen der Gesellschaft klagt, allein die Pricipien sind ganz dieselben — in England fällt es keinem Ankläger — weder dem General-Attorney, der im Namen der Königin klagt, noch dem Privatankläger bei dem Gerichte mit einem Strafantrage beschwerlich zu fallen.

Wer das Recht und die Pflicht hat, eine Anklage zu erheben, der hat natürlich auch das Recht und die Pflicht, eine

Anklage fallen zu lassen, wenn er sich überzeugt, daß der Grund zur Fortsetzung derselben wegfällt. Z. B. der Ankläger findet, daß er in der Natur einer Handlung oder in der Person des Verdächtigen sich geirrt hat. Niemand ist wohl besser im Stande, das Gewicht, den Umfang, die Relevanz der Merkmale, einer strafbaren Handlung zu beurtheilen, als gerade derjenige, welcher die Anklage erhebt, als der Ankläger. Er hält ja die Fäden, aus welchen die Anklage zusammengewoben, fest in der Hand. Er kennt ihre Stärke. Er kennt auch ihre Schwäche. Er kennt ihren Zusammenhang. Er fühlt zuerst den Bruch der Anklage. Der Ankläger hat alsdann nicht blos das Recht, sondern die heilige Pflicht, die Anklage, die ihm in der Folge grundlos schien, augenblicklich fallen zu lassen. Das unveräußerliche Recht, die heilige Pflicht der Staatsanwaltschaft, von einer grundlos befundenen Anklage augenblicklich abzulassen, ist von der Strafgesetzgebung Frankreichs auf eine in der That unverantwortliche, unverzeihliche Weise beschränkt. Zwar kann die Staatsbehörde eine Anklage, die sie vor den Tribunalen der Zuchtpolizei auszuführen hat, sofort fallen lassen, wenn sie sich von der Grundlosigkeit derselben überzeugt hält*). Selbst vor den heutzutage aufgehobenen Special-**) und Prevotal-Gerichtshöfen***) hatte die Staatsbehörde dieses so natürliche Recht. Ganz anders verhält sich die Sache im Falle, da die Staatsbehörde eine Anklage vor dem Assisenhofe zu begründen hat. Die Staatsbehörde muß um jeden Preis vor der Jury die Anklage verfolgen und ausführen, selbst dann, wenn sie im Laufe der Verhandlungen sich innig von der Haltlosigkeit, Irrelevanz der Anklage und der Unschuld des Angeklagten überzeugt haben sollte†). Höchstens können die französischen Staatsanwälte vor den Af-

*) Code d'instruction criminelle art. 190.

**) Code d'instruction criminelle art. 576.

***) Gesetz vom 20. December 1815. art. 43.

†) Code d'instruction criminelle art. 335.

sisen, falls sie finden, daß die Anklage unbegründet ist, sich ihrer Schlußrede auf die Weisheit der Richter berufen*), oder sie können in ihrem Vortrage sich höchstens freuen, daß die Verhandlungen auch wichtige Entlastungsbeweise geliefert haben. Allein, wie gesagt, immerhin sind sie verpflichtet, die Anklage zu entwickeln, **ils doivent toujours dévélopper les moyens, qui appuient l'accusation** sagt der **art. 331. de Cod. d'instr. crim.**

Hat das Gesetz die Gewalt der Staatsanwaltschaft, als anklagender Behörde, nicht zu weit ausgedehnt? Allerdings. Diese Ausdehnung der Gewalt besteht insbesondere darin, daß durch die Staatsbehörde, falls sie in dieser Hinsicht interessirt ist, das bloße Vorverfahren zum Nachtheile der persönlichen Freiheit des Bürgers auf das Langsamste hingeschleppt und bis zum Entsetzen in die Länge gezogen werden kann. So hat z. B. die Staatsbehörde das Recht, in gewissen Fällen der Freisprechung des Verhafteten durch die Anklagekammern der Erstinstanzgerichte Opposition gegen das Freisprechungsurtheil einzulegen. Es wird nämlich ein wegen eines Verbrechens Verhafteter, selbst dann, wenn die **chambre du conseil** eines Erstinstanzgerichtes einstimmig erklärt hat, daß der Verhaftete wegen Mangel an Verdacht eines Verbrechens seiner Haft zu entlassen sei, noch nicht in Freiheit gesetzt, sobald es der in dieser Hinsicht durchaus unverantwortlichen Staatsbehörde einfällt, von ihrem Recht der Opposition gegen die freisprechende Sentenz Gebrauch zu machen. In diesem Falle müssen dann die Acten an den Generalprocurator des Appellhofs eingesendet werden, der alsdann der Anklagekammer des Appellhofes zum Behufe der Entscheidung der Frage: ob der Verhaftete vor die Assisen zu stellen sei, die eingesandten Proceßacten vorzulegen hat**).

---

*) „Je me rapporte á la sagesse des juges" lautet die übliche Formel.

**) Code d'instruction criminelle art. 135.

Ich habe endlich nur noch das Verhältniß zu berühren, welcher zwischen der Staatsanwaltschaft und der Staatsregierung besteht. Die Beamten der Staatsbehörde — vom Generalprocurator an der cour de cassation bis zum jüngsten Substituten eines procureur de la république am kleinsten Tribunal der ersten Instanz sind — wie oben schon bemerkt wurde — auf Widerruf angestellt, können also zu jeder Zeit und ganz nach Belieben von der Staatsgewalt abgesetzt werden. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums, die Wächter des Gesetzes, die Verfolger der Uebelthäter, die Schutzherrn der Schwachen gegen den Starken abhängig vom Starken — von der vollstreckenden Staatsgewalt! Die Abhängigkeit der Beamten des öffentlichen Ministeriums ist gefährlich für die öffentliche Ordnung, sie ist gefährlich für die individuelle Freiheit. Die Beamten der Staatsbehörde können aus Wächtern der Gesetze sehr leicht in bloße Agenten der vollziehenden Gewalt übergehen. Durch diese Abhängigkeit ist das schöne, in mehrfacher Beziehung großartige Institut der Staatsanwaltschaft in seiner Basis erschüttert. Die erhabene Mission der Staatsbehörde ist dadurch vollkommen verfehlt. Fast alle Schriftsteller der Franzosen, die über die Gerichtsverfassung von Frankreich geschrieben, reclamiren die Unabhängigkeit der Staatsbehörde von der obersten Staatsgewalt. Gesichert würde diese Unabhängigkeit einzig und allein dadurch, daß das nur bezüglich der Richter geltende Princip der Inamovibilität auf sie ausgedehnt würde.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Gerichtsschreibern *).

Die Gerichtsschreiber (les gréffiers) sind entweder Obergerichtsschreiber (gréffiers en chef), oder Untergerichtsschreiber (commis-gréffiers assermentés); je nachdem sie Vorsteher der Gerichtskanzleien sind, oder nur beeidigte Gehülfen des Vorstehers. Die Obergerichtsschreiber sind mit den Untergerichtsschreibern solidarisch verantwortlich für jeden Schaden, der aus den Handlungen ihrer Gehülfen den Partheien erwächst; jedoch bleibt den ersteren der Rückgriff gegen die letztern vorbehalten. Der Obergerichtsschreiber kann sich in der Regel durch seine Untergerichtsschreiber vertreten lassen, jedoch in den feierlichen Sitzungen der Appellhöfe soll der Obergerichtsschreiber selbst functioniren; und nur im Falle der Verhinderung einen Untergerichtsschreiber substitui-

---

*) Essai sur le travail des gréffes. Par *Perrin*. *Lons le-Saulnier*. 1824. Manuel des gréffiers. Par *Sauvand*. Paris 1824. Dictionnaire de droit d'enrégistrement, de timbre, de gréffe, et d'hypothèque. Par les rédacteurs du journal de l'enrégistrement. Paris 1831. II Vol. Dictionnaire analytique des arrêts de la cour de cassation, rendus en matière d'enrégistrement, domaines engagés, timbre, droits de gréffe et d'hypothèques. Par *Teste-Lébeau* 1833.

ren. Die Zahl der Untergerichtsschreiber bei den Gerichten wird lediglich durch das Dienstbedürfniß der Gerichte bestimmt. Die Untergerichtsschreiber werden auf den Vorschlag vom Obergerichtsschreiber durch das Gericht ernannt, von dem Gerichte beeidigt, vom Obergerichtsschreiber besoldet und von ihm nach Gefallen wieder verabschiedet. Ueber den Geschäftskreis der Gerichtsschreiber ist folgendes zu bemerken:

1) Der Gerichtsschreiber hat die sogenannte Rolle (le rôle) über den Einlauf der Processe zu führen.

2) Er hat den Gerichtssitzungen beizuwohnen und das Protocoll zu führen*).

3) Er muß die Originale (les minutes) der Urtheile in das nach chronologischer Ordnung fortlaufende Register eintragen.

Der Gerichtsschreiber hat die Urtheilsausfertigungen (expéditions) auf Verlangen der Partheien auszustellen, und zwar, anlangend die Urtheilsqualitäten (status causae et controversiae) nach Uebereinkunft der Partheien.

5) Der Gerichtsschreiber hat die Verwahrung der Papiere**), die entweder nur einstweilen auf der Gerichtsschreiberei deponirt werden, oder auf derselben immer zu verbleiben haben. Die sogenannten Urtheilsqualitäten (les qualitès) die Anträge der Partheien, die Register der Urtheilsoriginalien, und die Rolle; das sind die Papiere, welche, was Civilsachen betrifft, beständig auf der Gerichtsschreiberei verbleiben müssen. In Criminalsachen besteht das Archiv der Gerichtsschreiberei aus den Untersuchungsacten und den Originalien der Crimnalurtheile. Die Gesetzessammlungen und die juristischen Bücher, welche die Gerichte besitzen, sind gleichfalls dem Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung übergeben***).

---

*) Gesetz vom 30. März 1808. art. 91.

**) Gesetz vom 30. März 1808. art. 93.

***) Gesetz vom 30. März 1808. art. 94.

6) Die Gerichtsschreiber haben endlich auch gewisse Geschäfte vorzunehmen, die nach den Proceßordnungen anderer Staaten stets einen Justizcommissär in Anspruch nehmen würden. So führt z. B. der Gerichtsschreiber die Untersuchung der Aechtheit und Unächtheit der Handschriften durch Sachverständige*), er leitet die Verhandlungen über eine durch richterliches Urtheil auferlegte Bürgschaftsleistung**), über die Recusation eines Richters***), über nachgesuchte Verweisung der Sache an ein anderes Gericht†). Alles dieß geht bis zum richterlichen Urtheile bloß auf der Gerichtsschreiberei unter Leitung des Gerichtsschreibers vor.

Daß man in Frankreich die deutschen Registraturen, Expeditionsämter, Gerichtskanzleien und Secretariate in einem einzigen Amte — in der Gerichtsschreiberei — vereiniget hat, ist im Grunde sehr zu loben. Der Vortheil, der aus dieser Vereinigung entsteht, ist ein gedoppelter. Einmal wird der Geschäftsgang dadurch ungemein vereinfacht. Zum andern werden dadurch große Kosten erspart. Welche Summen verzehren nicht die an den deutschen Gerichten angestellten Registratoren und Registraturgehülfen, die Kanzleiinspectoren mit ihren Kanzellisten und Diurnisten, die Expeditoren mit ihren Gehülfen und die vielen Secretaire. Ein französisches Tribunal dagegen hat einen Obergerichtsschreiber und zwei bis vier Untergerichtsschreiber. Dieß die Regel. Ausnahmsweise hat man auch mehrere, wie z. B. an dem Appellhofe zu Paris neun Gerichtsschreiber. Dieß ist aber auch der Appellhof zu Paris mit beinahe drei Millionen Menschen. Im Verhältnisse immer noch sehr wenig. So sehr von der so eben angedeuteten Seite dieß Institut der französischen Gerichtsschreiberei zu loben ist, so sehr dürfte dasselbe Institut von einer andern Seite her, kein

*) Code de procéd. civ. art. 196. 198. 208.

**) Code de procéd. civ. art. 519.

***) Code de procéd. civ. art. 384. 386. 392. 393. 394.

†) Code de procéd. civ. art. 370.

geringer Vorwurf treffen. Nämlich daher, daß den französischen Gerichtsschreibern vom Code de procéd. civ. gewisse, nach der Strenge, nur dem Richter zukommende Amtsverrichtungen übertragen sind. Ganz abgesehen davon, daß bei der Verification der Urkunden, den Recusationen der Richter, den Verweisungen an ein anderes Gericht sehr delicate und oft schwierige Rechts- und andere Fragen zu beantworten sein können, abgesehen davon, daß den unstudirten und allgemein auch nicht sehr gebildeten Gerichtsschreibern in dieser Beziehung manches über ihren Horizont hinausliegen dürfte, so schließt der Begriff eines Gerichtsschreibers die Vornahme solcher Handlungen schlechthin aus. Das Gesetz v. 30. März 1808 Art. 91. §. 1 hat den amtlichen Grundcharakter der Schreiber scharf und bestimmt gezeichnet. **Le gréffiier .... tiendra la *plume* aux audiences depuis leur ouverture jusqu'a ce qu'elles seraient terminées.** Das Protocollführen bei den Audienzen und was damit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängt, das ist Sache des Gerichtsschreibers, allein die Vornahme processualischer Handlungen ist und kann nie Sache eines Gerichtsschreibers, sondern ist und kann nur Sache des Richters sein. Der Richter hat den Proceß oder auch nur einzelne processualische Handlungen zu leiten, und nicht der Schreiber des Gerichts. Die Stellung der Gerichtsschreiber, oder ihre Amtsthätigkeit beschränkt sich, dem Begriffe zufolge, lediglich auf die Beurkundung derjenigen Handlungen, welche vom Gerichte vorgenommen werden. Die Rolle der Passivität ist die Rolle der Gerichtsschreiber, allein durch die Vornahme jener processualischen Handlungen wechselt er seine Rolle, und wird in Bezug auf den Proceß activ, was nur der Richter werden kann. Eben so gut hätte am Ende der Code de procédure civile den Gerichtsschreibern auch die dem Richter zugewiesenen Ortsberichtigungen, die gerichtlichen Theilungen, die Collocationen, die Falliments-Commissionen übertragen können. Das Pricip wäre hier nicht mehr und nicht weniger verletzt worden, als dieß dadurch geschah, daß man den Gerichtsschreibern die

Vornahme der oben angeführten Proceßhandlungen anvertraut hat. Kurz der Code de procédure civile der Franzsen hat die dem Institut der Gerichtsschreiber zum Grunde liegende Idee nicht strenge genug durchgeführt, in sofern er richterliche Attribute in den Geschäftskreis der Gerichtsschreiber hereingezogen hat. —

Die Obergerichtsschreiber werden vom Staatsoberhaupte ernannt, und auch nach Belieben wieder abgerufen. Um Gerichtsschreiber zu werden, hat man nur nachzuweisen, daß man längere Zeit auf einer Gerichtskanzlei als Untergerichtsschreiber gearbeitet habe.

Die Gerichtsschreiber der Erstinstanzgerichte, so wie ihre Untergerichtsschreiber stehen unter der Disciplin und Aufsicht der Präsidenten dieser Tribunale. Diese haben das Recht, den Gerichtsschreiber die geeigneten Zurechtweisungen und Verweise zu ertheilen, nöthigenfalls wird ihr Betragen auch dem Justizminister denuncirt, welcher dann nach Umständen entweder Verweise auszusprechen, oder ihre Abberufung zu betreiben hat.

Die Obergerichtsschreiber an den Appellhöfen, so wie ihre Untergerichtsschreiber stehen unter der Aufsicht und Disciplin der ersten Präsidenten und Generalprocuratoren dieser Gerichtshöfe. Diese Beamten ertheilen den Gerichtsschreibern die nöthigen Verweise, und denunciren sie nach Umständen dem Justizminister zum Behufe der Ergreifung schärferer Maaßregeln, Maaßregeln, die mit einer Absetzung endigen können.

Die Obergerichtsschreiber können nur von der Regierung, die sie ernennt, abgerufen werden. Die Untergerichtsschreiber dagegen können, vorausgesetzt, daß sie vorher schon einmal zurechtgewiesen worden sind, vom Gerichte oder Gerichtshofe, wo sie angestellt sind, auf Antrag der Staatsbehörde und nach Anhörung ihrer Vertheidigung ihrer Stelle entsetzt werden. Der Obergerichtsschreiber hat alsdann innerhalb der vom Gerichte, oder dem Gerichtshofe bestimmten Fristen anderer Individuen dem Gerichte zur Annahme als Untergerichtsschreiber vorzuschlagen.

Die Stellen der Gerichtsschreiber sind käuflich.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Beamten der gerichtlichen Polizei.

Unter gerichtlicher Polizei (**la police judiciaire**) versteht die französische Strafproceßordnung (Art. 8) den Inbegriff aller derjenigen Amtshandlungen, welche auf die Verfolgung strafbarer Handlungen, auf das Sammeln der Beweismittel gerichtet sind, um die Thäter den competenten Strafgerichten behufs der Untersuchung und Bestrafung zu überliefern. Ein gerichtlich-polizeiliches Verfahren ist bald mehr bald weniger umfassend, je nachdem nämlich eine einfache Polizeiübertretung, oder ein Vergehen, oder aber ein Verbrechen in Frage steht. Bald umfaßt es blos die Aufnahme schriftlicher (protocollirter), oder mündlicher Denunciationen, bald aber auch Ortsbesichtigungen, Haussuchungen, Zeugenvernehmungen, Bemächtigungen verdächtiger, oder die That beweisender Sachen, endlich die Verhaftung der Verdächtigen und die Verhöre derselben. Der französische Begriff von „gerichtlicher Polizei" entspricht demnach dem deutschen Begriffe von „Vorverfahren oder Voruntersuchung." Die gerichtliche Polizei wird unter der Autorität der Appellhöfe ausgeübt. Die Beamten, welchen die Handhabung der gerichtlichen Polizei zusteht, zerfallen in Ober- und Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei. Als gerichtspolizeiliche Oberbeamte bezeichnet die französische Strafproceßordnung (art. 9): 1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft; 2) die Untersuchungsrichter; 3) die Präfecte der Departemente und 4) den Polizeipräfect von Paris.

An der Spitze dieser gerichtspolizeilichen Oberbeamten stehen— die Generalprocuratoren an den Appellhöfen. Als gerichtliche Hülfsbeamte der Staatsanwälte betrachtet das Gesetz namentlich: die Feld- und Waldschützen, die Lokal- und Generalcommissäre der Polizei, die Bürgermeister und ihre Adjuncten, die Friedensrichter und endlich die Officiere der Gendarmerie. Die amtliche Thätigkeit der gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten hat bald einen rein denunciatorischen, bald einen rein inquisitorischen Charakter, d. h. sie haben bald die zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen den gerichtspolizeilichen Oberbeamten anzuzeigen, bald haben sie selbst eigentliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Mit Ausnahme der, lediglich auf Denunciationen beschränkten Feld- und Waldschützen sind nämlich die übrigen gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten noch überdieß im Falle der Artikel 32 und 46 des Code d'instruct. crimin. allein und selbstständig berechtigt und verpflichtet, alle uud jede, im sogenannten Vorverfahren enthaltenen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, namentlich Augenscheine und Haussuchungen, Zeugen abzuhören, verdächtige Werkzeuge, Urkunden u. dgl. in Beschlag zu nehmen und der Person des Verdächtigen und zwar ohne vorgängigen Verhaftsbefehl, sich zu bemächtigen, und wenn derselbe abwesend, oder flüchtig ist, ihn mit Steckbriefen und Ausschreiben an die Polizeibehörden zu verfolgen, das alles jedoch unter der Verbindlichkeit — die aufgenommenen Protocolle, Werkzeuge, Urkunden, kurz alles auf die Untersuchung Bezügliche, unverweilt dem Staatsanwalte am competenten Erstinstanzgerichte einzusenden. Mit dem Antrage des Staatsanwaltes an den Untersuchungsrichter zum Behufe der Einleitung einer Untersuchung endigt in der Hauptsache die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei. Die Straffache geht von nun an aus der Hand der Polizei in die Hand des Gerichts über, das hierauf in der Person seines Untersuchungsrichters untersuchen läßt, ob die gerichtliche Polizei mit Recht, oder mit Unrecht in Bewegung war, ob sie keinen Schuldlosen verfolgte, ob der incrimirten That auch wirklich eine Strafe droht

und wenn ihr eine Strafe droht, ob dieselbe von ihm, oder von einem kleineren, oder aber von einem größeren Gerichte zu verhängen ist.

Der oberste gerichtliche Polizeibeamte ist — wie bereits bemerkt — der Generalprocurator am Appellhofe kraft seiner Eigenschaft als — erster öffentlicher Ankläger. Unter ihm haben die Procuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten die strafbaren Handlungen aufzusuchen und zu verfolgen und zwar alle und jede Handlungen, deren gesetzlich angedrohte Strafe — entweder von den Zuchtpolizei- oder Assisengerichten zu erkennen ist. Zum Behufe dieser Verfolgungen sind sie auch berechtiget, gleich allen andern gerichtspolizeilichen Beamten bei Ausübung ihrer Functionen die Agenten der öffentlichen Gewalt unmittelbar zur Thätigkeit aufzufordern. Zu demselben Behufe haben auch alle Behörden der Staats- und Justizverwaltung die Staatsbehörde von der Existenz strafbarer Handlungen zu benachrichtigen, zu deren Kenntniß sie bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gelangen, oder auch die ihnen förmlich denuncirt worden sind. Selbst die Privatpersonen, welche bei Verübung eines Vergehens, oder Verbrechens zugegen waren, sind als gute Bürger verpflichtet, die erlangten Kenntnisse unverweilt der Staatsbehörde am Erstinstanzgerichte mitzutheilen. Privatpersonen haben ihre Denunciationen entweder schriftlich einzureichen, oder sie vom Staatsanwalte protocolliren zu lassen. Auch Denunciationen, die den übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei gemacht worden sind, müssen von diesen dem Staatsanwalte mitgetheilt werden.

Der Code d'instruction criminelle Artikel 9 hat die Personen, welchen die Handhabung der gerichtlichen Polizei obliegt, auffallend durcheinander geworfen — die Wald- und Feldschützen mit den Departementspräfecten, die Gendarmerieofficiere mit den Untersuchungsrichtern, die Bürgermeister und Adjuncten mit den Friedensrichtern, die Procuratoren der Republik mit den Local- und Generalcommissären der Polizei! Jedenfalls durfte man die Wald- und Feldschützen

mit den übrigen eigentlichen Gerichtspolizeibeamten nicht vermengen, weil sie eben so gut polizeidienende Individuen, oder Handlanger, oder Häscher der Gerichtspolizei sind, wie die Gendarmen, Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt. Daß die Protocolle der Wald- und Feldschützen öffentlichen Glauben haben beweißt nichts, weil man den protocollirten Denunciationen dieser Spielart von gerichtspolizeilichen Schergen ausnahmsweise öffentlichen Glauben schenken mußte, wenn nicht die im Felde oder Walde verübten einfachen Polizeifrevel, massenhaft, aus Mangel an Beweis straflos bleiben sollen. — Was hat ferner der Untersuchungsrichter, was hat eine Gerichtsperson unter den gerichtlichen Polizeibeamten zu schaffen? Diese Beamten haben ihrer Natur nach eigentlich nur die strafbaren Handlungen aufzusuchen und zu verfolgen *). Die Untersuchungsrichter dagegen haben im Namen, im Auftrage, unter der Leitung des Gerichts, dem sie als Mitglieder angehören, die öffentlich angeklagten Handlungen zu untersuchen, d. h. sie haben zu prüfen, ob die That auch wirklich strafbar ist, oder nicht, ob der Thäter der wahre Thäter ist, oder nicht, kurz: die Untersuchungsrichter sind ihrem innersten Wesen nach — Richter und keine — gerichtlichen Polizeibeamte! Zwar haben die Untersuchungsrichter ausnahmsweise (namentlich im Falle des Art. 59 des Cod. d'Instr. crim.) gerichtspolizeilich zu fungiren. Allein Ausnahmen bestimmen und können auch nie den Charakter, den Attributenkreis einer amtlichen Persönlichkeit bestimmen. So wenig der Staatsanwalt Untersuchungsrichter ist, wenn er ausnahmsweise, z. B. im Falle eines Ertappens auf frischer That, untersuchungsrichterlich thätig wird, eben so wenig ist der Untersuchungsrichter ein gerichtlicher Polizeibeamter, wenn er hie und da, ausnahmsweise gerichtspolizeilich einzuschreiten hat. —

*) Les procureurs de la république sont chargés de la récherche et de la poursuite de tous les délits etc., heißt es ganz richtig im Art. 22 des Code d'instruct. crim.

So gut wie die Untersuchungsrichter, nur aus einem andern Grunde gehören auch die Departementspräfecten nicht zu den Beamten der Gerichtspolizei. Am Ende könnte man auch alle Steuer-, Finanz- und Zollbeamte der Gerichtspolizei einverleiben. Der Pariser Polizeipräfect mag gelten, nicht aber der Präfect eines Departements, weil er ausschließlich nur Verwaltungsbeamter ist. Ein Verstoß des französischen Gesetzgebers gegen das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung! Jedenfalls gehört die Gerichtspolizei zur Justiz und nicht — zur — Verwaltung. Nur die Verwaltungspolizei, z. B. die Polizei über Fremde und Heimathlose, die Ertheilung von Concessionen, die Ausstellung von Reisepässen und Wanderbüchern, die ganze Patent- und Gewerbeordnung, das Sanitätswesen u. s. w. — nur derlei gehört zur — Verwaltung. Auch die Gendarmerieofficiere, Leute, die in der Regel nichts sind, als brave Soldaten, die von Gesetz und Proceß in der Regel wenig, oder nichts verstehen, hat man zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gemacht, allein ebenfalls mit Unrecht, in so fern die Officiere und Soldaten der Gendarmerie keine befehlenden Träger, sondern nur dienende Agenten der öffentlichen Gewalt sind.

Die Gefahr für die persönliche Freiheit der Bürger, die etwa in der maßlosen Ausdehnung des Begriffes „gerichtliche Polizei" liegt, ich sage, diese Gefahr liegt am Ende weniger in den Personen, welchen die Handhabung derselben zusteht, als vielmehr in den Dingen, welche diese Personen vornehmen dürfen. Was liegt im Grunde daran, ob ein Paar Leute mehr oder weniger gerichtliche Polizeidienste thun, wenn nur bezüglich der Bedingungen, unter welchen sie thätig werden dürfen, oder wenn nur hinsichtlich der ihn zustehenden Attribute alles in Ordnung ist. Für die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen ist es daher von der höchsten Bedeutung, daß dieser Begriff in materieller Beziehung so rein und eng als möglich sei. Im Interesse einer guten und raschen Verwaltung der Strafjustiz mag es wohl angehen, daß in dringenden Fällen, in Fällen der Noth, in Fällen, wo wirklich Ge-

fahr auf dem Verzuge steht, der Gesetzgeber dem Staatsanwalte und seinem Hülfspersonal gestattet, den natürlichen Kreis seiner Amtsverrichtungen zu verlassen und eigentliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Und selbst in diesen Nothfällen müßte der Kreis dieser Handlungen dem öffentlichen Ankläger so knapp und eng gezogen sein, daß er höchstens die Spuren des Verbrechens unverändert zu erhalten, die Verdächtigen zu verhaften, kurz zu verhören, und dann dem Untersuchungsrichter abzuliefern hätte. Die Artikel 32 und 46 des Cod. d'instr. crim. enthalten daher auch eine schwere Versündigung gegen die Reinheit des vom Gesetzgeber selbst aufgestellten Anklageprincips. Diese Reinheit verlangt nämlich, daß die Staatsanwälte schlechthin nur die strafbaren Handlungen aufsuchen und verfolgen, und demgemäß Anträge auf Einleitung von Untersuchungen stellen, allein nicht selbst untersuchungsrichterlich thätig werden, und wenn sie es werden müssen, diese Thätigkeit sich lediglich auf die eben angeführten allernothwendigsten Untersuchungshandlungen sich zu beschränken habe. Wie verhält sich aber diese Sache nach dem französischen Strafprocesse? Nicht allein, daß die französischen Staatsanwälte und ihre Hülfsbeamten in den Fällen der Art. 32 und 46 des Code d'Instr. crim. schlechthin d. h. ohne alle Rücksicht auf eine etwaige Abwesenheit, oder sonstige Verhinderung des Untersuchungsrichters, die Stelle des letztern zu versehen haben nicht allein, daß sie auch nicht bloß auf einzelne unumgänglich nothwendige Untersuchungshandlungen beschränkt sind, sondern sie sind befugt, in den Fällen der Ar. 32 und 46 des Code d'instr. crim. alle und jede im sogenannten Vorverfahren erhaltenen Untersuchungshandlungen (als Ortsbesichtigungen, Haussuchungen, Verhöre, Beschlagnahmen, Erlassung von Steckbriefen, Verhaftungen) vorzunehmen. Gerade dieser Umstand, daß man den Kreis ihrer Attribute so unnatürlich ausgedehnt, daß man ihnen gestattet hat, so tiefe Eingriffe ins Gebiet der Richter zu machen, hat nicht wenig dazu beigetragen, die vertrauungsvolle Wirksamkeit der französischen Staatsanwälte zu schwächen und den Glauben der

öffentlichen Meinung an ihre Unpartheilichkeit, an ihre unbedingte Freiheit von aller gehässigen Voreingenommenheit bis auf den Grund zu erschüttern. Um aber ja diese schwere Versündigung gegen das öffentliche Anklageprincip vollendet zu gipfeln, so mußte zu allem dem noch die höchst vage und flüssige Bestimmung des Begriffes von „Ertappen der Verbrecher auf frischer That," des Begriffs von dem Falle hinzukommen, da die Staatsanwälte und ihre Hülfsbeamten untersuchungsrichterlich so tief eingreifen, so umfassend thätig werden dürfen. Was heißt nun einen Verbrecher auf frischer That ertappen? Würde sich der Fall eines flagrant délit nur darauf beschränken, daß man den Thäter über der Verübung eines Verbrechens in Gegenwart von Zeugen ertappt, so wäre alles im Reinen. Allein hierauf hat sich der französische Gesetzgeber nicht beschränkt. Im Gegentheile, er versteht unter flagrant délit auch ein solches Vergehen, das bereits begangen worden ist, vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentlichen Nachruf (la clameur publique) bezeichnet, ingleichen, wenn derselbe bald nach der That im Besitze von Sachen (z. B. Waffen, Instrumenten, gestohlenen Effecten, Papieren u. s. w.) betroffen wird, deren Besitz vermuthen läßt, daß er Urheber, oder Gehülfe eines Verbrechens gewesen sei*). An dieser Begriffsbestimmung tritt besonders der öffentliche Nachruf**) auf die widerlichste Weise hervor. Dieser Nach-

*) Code d'instruction criminelle art. 41.

**) Das englische Recht kennt zwar auch einen öffentlichen Nachruf, nämlich die Verfolgung der Verbrecher durch den sogenannten Haro-schrei, d. h. ein Volksgeschrei, das von den Behörden befohlen, oder genehmigt worden und gegen einen rechtlich Verdächtigen gerichtet ist, der dadurch von Gemeinde zu Gemeinde zum Behufe der Verhaftung verfolgt wird. Der Haroschrei der Engländer ist also nie ein bloßer Straßenlärmen, nie eine fraubäsliche Uebertreibung, wo Einige vor- und die Anderen blind nachschreien. Ich sage nicht, daß

ruf ist aber jedenfalls das allerunzuverlässigste Beweis-Symptom von der Welt, weil es so ungemein leicht künstlich hervorgerufen werden kann, wie dieß in großen Städten, wie z. B. in Paris durch die Diebe selber geschieht, um die verderbliche Aufmerksamkeit der Polizei von der rechten Spur auf die falsche abzulenken. Oder man denke sich doch auf Dörfern reiche Gutsbesitzer, oder Bauern, die ein Dutzend Knechte oder Mägde im Dienste haben. Bei den Herren wird gestohlen, sie äußeru ihren Verdacht gegen bestimmte Personen, die Mägde am Brunnen, die Knechte in den Schenken oder auf Tanz- und sonstigen öffentlichen Plätzen, erzählen die herrschaftlichen Vermuthungen weiter und man hat im Dorfe einen — öffentlichen Nachruf. Dieser Nachruf ist insbesondere deshalb für die persönliche Freiheit eines Bürgers so gefährlich, weil bei der Annahme, oder Nichtannahme desselben alles von der reinsten Willkühr der gerichtlichen Polizeibeamten abhängt, weil überhaupt dieser Nachruf so unendlich leicht zu freiheitsverderblichen nud ehrenrührigen Plackereien mißbraucht werden kann; ganz abgesehen davon, daß in praxi vor Gericht in Frankreich die Begriffsbestimmnng der Worte „clameur publique“ viele endlose Streitigkeiten gab, gibt und geben wird*). Die französische Gesetzgebung mußte bei Feststellung des Begriffes von „Ertappen auf frischer That“ nm so bedenklicher zu Werke gehen, da sie nicht blos den Ober-

---

diese clameur publique des französischen Cod. d'instruct. crimin. das alles ist, sondern ich sage nur, daß derlei von irgend einer Seite gar leicht mit einem öffentl. Nachruf verwechselt, ja selbst zu grundlosen Verfolgungen mißbraucht werden kann. Die ältere französische Gesetzgebung hat die Definition von clameur publique richtiger gefaßt, in so fern man unter clameur publique nur den Fall verstand, da die nacheilende Menge den auf frischer That Ertappten, oder Fliehenden mit Geschrei verfolgt. Jousse, justice criminelle. tom. II. pag. 15.

*) Morin dictionnaire du droit criminel. pag. 330 ff. Duverger manuel des juges d'instruction I. 286.

beamten der gerichtlichen Polizei, den Staatsanwälten, sondern auch den Hülfsbeamten der Staatsanwälte die Vornahme sehr wichtiger und umfassender Untersuchungshandlungen gestattet*). Diese Hülfsbeamten der französischen Staatsanwälte sind bekanntlich: die Friedensrichter, die Bürgermeister und ihre Adjuncten, die Gendarmerie-Officiere, die Local- und Generalcommissäre der Polizei**). Diese Beamten haben unbedingt ganz dieselben Rechte und Amtsbefugnisse wie die Staatsanwälte selber, dabei haben sie weder Instructionen von ihnen einzuholen, noch sie zu benachrichtigen noch abzuwarten, ob sie von ihrem Amtssitze nicht abwesend, oder ob sie nicht sonst verhindert sind. Keine Frage, daß man den französischen Staatsanwälten ohne allen Anstand die Führung einer Voruntersuchung überlassen kann, weil es Männer von gelehrter Bildung, von practischer Erfahrung und Kenner der Gesetze sind. Sie wissen die ihnen zustehenden Untersuchungshandlungen mindestens eben so gut, vielleicht noch besser zu verrichten als die Untersuchungsrichter. Es ist überhaupt keine so leichte Aufgabe eine Voruntersuchung gut zu führen, d. h. so zu führen, daß dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes entsprochen, die Summe der Beweise und richterlichen Kenntnißquellen gehörig gesammelt und geordnet, nichts falsch aufgefaßt, weder das Interesse der Gesellschaft, noch das des Angeschuldigten verletzt werde. Es erheischt — Verstand, Gewandtheit, Erfahrung und Menschenkenntniß, wenn auch nur im gewöhnlichen Maaße, um eine Untersuchung gut zu führen, um die Haltpuncte der Belastung und Entlastung auf eine gleich erschöpfende Weise festzustellen und fortzubauen. Wie viel hängt nicht von einer klugen oder unklugen Behandlung des Verdächtigen ab? Wie leicht ist etwas übersehen oder irrig beurtheilt, wie entscheidend endlich kann

*) Cod. d'instruct. crim. art. 49.

**) Cod. d'instruct. crim. art. 48.

eine richtige, oder irrige Auffassung der Strafbarkeit einer Handlung werden? Man stelle doch den Ernst, die Schwierigkeit und Wichtigkeit untersuchungsrichterlicher Handlungen neben die in der Regel so bescheidenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen eines französischen Landbürgermeisters oder Adjuncten oder Localpolizeicommissärs, oder eines subalternen Gendarmerieofficiers! Bei weitem die Mehrzahl dieser gerichtlich-polizeilichen Hülfsbeamten kann daher auch nicht einmal den genügsamsten Anforderungen an einen erträglichen Untersuchungsrichter entsprechen, weil sie in der Regel ohne alle wissenschaftliche Bildung, ohne alle juristische Geschäftserfahrung und ohne alle Kenntniß der Gesetze sind, weil sie gewöhnlich allerlei Ansichten haben, allerlei Launen und Winken folgen, dabei durch allerlei Zufälligkeiten ihre Handlungsweise bestimmen lassen, weil sie endlich die gerichtliche Polizei als eine Anstalt betrachten, die ihre Anordnungen weniger nach den Gesetzen, als vielmehr nach Gutdünken und Willkühr zu nehmen, als eine Anstalt, wobei man mehr auf die Tauglichkeit der Mittel, als auf die Gesetzlichkeit derselben zu sehen habe. Selbst viele französische Landfriedensrichter sind als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei nicht weit her. Als alte gekrönte Schreiber von Anwälten und Notarien mögen sie zur Noth ihre Urtheile fällen, allein als Untersuchungsrichter sind sie mindestens nicht viel mehr, als die Localpolizeicommissäre, Bürgermeister und ihre Adjuncten — auf dem Lande! In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts hat man dem Gesetze in dieser Beziehung faktisch derogirt, d. h. man hat nach und nach die gerichtspolizeilichen Hülfstruppen bedeutend reducirt und namentlich die Landbürgermeister nebst ihren Adjuncten, ingleichen die Gendarmerieofficiere ruhig bei Seite geschoben und die Friedensrichter die entstandenen Lücken allein ausfüllen lassen. Wird nämlich in einer außercantonsörtlichen Gemeinde eine strafbare Handlung verübt, so holen die Bürgermeister oder ihre Adjuncten den nie weit entfernten Friedensrichter und suchen höchstens, was sie ja auch dürfen und sollen, die Spu-

ren des Verbrechens unverwischt zu erhalten, oder den auf frischer That (im eigentlichsten Sinne des Wortes) ergriffenen Verbrecher zu verhaften. Die eigentliche Voruntersuchung aber führt nur der — Friedensrichter, der in den deutschen Rheinprovinzen nicht wie in Frankreich, ein Mann der nacktesten Routine, sondern stets ein wissenschaftlich gebildeter und geprüfter Rechtsgelehrter ist.

Keine Frage, daß die Beamten der gerichtlichen Polizei viel Gutes stiften, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung handhaben, allein hat man in Frankreich für diese Sicherheit auf Kosten der persönlichen Freiheit der Einzelnen nicht zu viel gethan? Hat man das Netz der gerichtlichen Polizei nicht zu weit ausgebreitet, nicht zu enge gestrickt? Können übertriebene Sicherheitsanstalten nicht gar leicht selbst zur Quelle der Unsicherheit und Entziehung der individuellen Freiheit werden? Wie beschränkt ist nicht in Frankreich das Recht auf provisorische Freilassung gegen Bürgschaft?*) In England, ist da nicht auch öffentliche Sicherheit? In England ist die Gerichtspolizei kein Briareus mit 100 Armen, kein Argus mit 1000 Augen, keine bellua Lernae, wie die gerichtliche Polizei in Frankreich. Die Friedensrichter sind es, die dort einzig und allein mit ihrem warrant, die gerichtliche Polizei handhaben. Ich ziehe England mit seinem dürftigen gerichtspolizeilichen Personale und seiner Habeas-Corpus-Acte, Frankreich mit seiner gerichtspolizeilichen Legion und seinem verkümmerten Rechte der provisorischen Freilassung gegen Caution, unbedenklich vor!!

*) Vgl. Code d'instr. crim. art. 113 ff.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Officiers ministériels.

Begriff.

Unter den *officiers ministériels* sind Beamte zu verstehen, welche von der Regierung ernannt und in den geeigneten Fällen verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Aufforderung den requirirenden Partheien in ihren Rechtssachen zu dienen (de prêter leur ministère). Zu den officiers ministériels gehören folgende und nur folgende Beamte *): 1) Die Anwälte (les avoués) und 2) die Huissiers (les huissiers). Die Stellen der Anwälte und Huissiers sind käuflich.

I.

Von den Huissiers **).

Huissiers — von *huis* (die Thüre) abgeleitet, weil sie vormals an den Thüren der Gerichtssäle zu stehen, die Richter zu bedienen und ihre sonstigen Befehle abzuwarten hatten.

---

*) Arg. Gesetz v. 27. Ventose an. VIII. tit. VII. Gesetz v. 6. Juli 1810. tit. IV. (Die Ueberschriften.)

**) Vgl. Gesetz vom 30. Mai 1808. Art. 94—99. Gesetz vom 6. Juli 1810. Art. 116—123. Décret du 14, Juin 1813. portant régle-

Nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung hat ein jedes Gericht, vom Friedensgerichte bis zum Cassationshofe, eine gewisse Anzahl von Huissiers. Die Zahl derselben wird natürlich durch den Rang des Tribunals und das Bedürfniß des Dienstes bestimmt. Je höher das Gericht, desto mehr Huissiers. Je größer der Gerichtssprengel eines Tribunals, je größer die Anzahl der Huissiers. Frankreich zählt im Ganzen 2000 Huissiers. In Paris allein sind fast 200. Jedes der 2200 Friedensgerichte (außer Paris), hat mindestens zwei, jeder Appellhof hat seine besonderen Huissiers (der Appellhof von Paris allein 25) und eben so jedes Tribunal der ersten Instanz mehr oder weniger. Das Tribunal der ersten Instanz zu Paris hat 55 Huissiers.

Es gibt zwei Arten von Huissiers. Audienzhuissiers und ordentliche Huissiers.

Die Audienzhuissiers sind diejenigen, welche den persönlichen Dienst bei ihrem Gerichte versehen. Der persönliche Dienst dieser Huissiers besteht nun darin, daß sie in den öffentlichen Audienzen gegenwärtig sind, die Ankunft des Gerichts durch das Klopfen an die Thüre mit einem Stäbchen dem Publikum anzeigen, nach der Geschäftsrolle die zu verhandelnden Sachen aufrufen, unter den Befehlen des Präsidenten die Polizei handhaben, die Zeugen vorführen, endlich

---

ment sur l'organisation et le service des huissiers. Literatur: Le parfait huissier ou formulaire général et raisonné de quatre codes. Par *Delaporte*. Par 1811. Style nouveau et manuel des huissiers. Par *Dumont*. VIII. édit. Paris 1832. Nouveau Code et manuel pratique des huissiers. Par *Lavenas*, *fils* et *Marie*, révu et corrigé par *Papillon* II. Edit. Par. 1833. II. Vol. Repertoire de législation et style des huissiers. Par *Léglise*. Par. 1832. V. Vol. Dictionnaire des huissiers. Par *Loiseau* Paris 1835. Journal des huissiers. Par *Chauveau*. Handbuch für Gerichtsvollzieher in der königlich preußischen Rheinprovinz. Von Blumhofer. Aachen 1836. Handbuch für Huissiers. Von Weiß. Zweibrücken 1838.

bei feierlichen Anlässen dem Gericht vorschreiten. Jedes Gericht, vom Friedensgericht bis zum Cassationshofe, hat solche Audienzhuissiers, die vom Gerichte besonders auserwählt werden. Im Falle übrigens die Audienzhuissiers bei außerordentlichen Gelegenheiten nicht ausreichen sollten, so steht es dem Gerichte frei, diesen Mangel durch ordentliche Huissiers zu ersetzen *). — Die ordentlichen Huissiers dagegen sind nicht zur persönlichen Aufwartung bei den Gerichten bestimmt, sondern sie sind besondere, von den Richtern unabhängige mit eigener Amtsgewalt versehene Beamte, die das Recht haben, Befehle zu geben und mit der Wirkung vollkommener Glaubwürdigkeit Protokolle (procès verbaux) aufzunehmen.

I. Von dem Geschäftskreise der Huissiers. — Die ordentlichen Huissiers haben das Recht:

1) Ohne Dazwischenkunft des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, auf bloßes Ansuchen, der Partei die Klage auszufertigen, und der Gegenpartei in der gesetzlichen Form mit einem Ladungsbefehle (ajournement, assignation) in einem exploit zuzustellen. Also alle und jede Citationen, Notificationen und Significationen, welche zur Instruction eines Civil- oder Criminalprocesses erforderlich sind, fallen in den Geschäftskreis der ordentlichen Huissiers.

2) Auch üben sie hinsichtlich der gesprochenen Urtheile **), so wie hinsichtlich derjenigen Urkunden, welche ohne Dazwischenkunft eines richterlichen Urtheiles an sich schon vollstreckbar sind (titres authentiques, ou parés en forme exécutoires ***), die von der Gerichtsbarkeit getrennte vollziehende Gewalt. Wenn die Huissiers als Vollstrek-

*) Decret vom 14. Juni 1813. Art. 20. §. 2.

**) Vgl. Code de procéd. civ. art. 583 ff. S. jedoch Decret vom 14. Juni 1813. Art. 37. (Ueber die „commissaires priseurs.")

***) Die Notarien haben in Frankreich das Recht, solche Urkunden aufzunehmen.

kungsbeamte erscheinen, so kommen sie nur als untergeordnete Beamte der Regierung und der, ihre Stelle vertretenden Staatsbehörde in Betracht, auch haben sie die Gerichtsgewalt nur in so weit anzuerkennen, als ihre Amtshandlungen der Gegenstand eines Processes werden.

3) Sie sind befugt und verpflichtet, gegen abzuschliessende Ehen den Oppositionsacte aufzunehmen *).

4) Durch den Dienst der Huissiers werden auch die Zahlungen durch Darbietung und Hinterlegung (offres réelles) geleistet **).

5) Es ist Sache der Huissiers, die ihnen übertragenen Verhafts-, Erscheinungs- und Vorführungsbefehle (mandats d'amener, et de comparation) den Betheiligten zuzufertigen.

6) Im Falle der Leibeshaft (contrainte par corps) haben die Huissiers die Verhaftung des Schuldners zu bewerkstelligen, und ihn ins Schuldgefängniß abzuführen ***). — Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß die Audienzhuissiers in Concurrenz mit den ordentlichen Huissiers, alle zur Instruction eines Civil- oder Kriminalprocesses erforderlichen Citationen, Notificationen und Significationen, ingleichen alle und jede Vollziehungsacte richterlicher Urtheile, Ordonnanzen und anderer executorischer Titel †) gültig vornehmen können ††). Anlangend die Significationen von Anwalt zu Anwalt (significations d'avoué à avoué), so sind diese den Audienzhuissiers mit Ausschluß der ordentlichen Huissiers des Gerichts, zu welchem die Sache gehört, vorbe-

*) Code civil art. 176.

**) Code civil art. 1258. *Sirey* rec. X. 2. 553.

***) Gesetz v. 15. Germinal. VI. tit. III. art. 1. Vgl. Gesetz v. 17. April 1832. Art. 22.

†) D. h. Notariatsurkunden, welchen die executorische Formel einverleibt worden ist.

††) Decret v. 14. Juni 1813. Art. 24.

halten *). Die assignations dagegen dürfen alle bei dem Gerichte zum Instrumentiren berechtigte Huissiers ausfertigen.

II. Von dem Amtsbezirke der Huissiers. —

1) Alle exploits und Acte, die in den Geschäftskreis der Huissiers fallen, und an den Friedens- oder Polizeigerichten vorzunehmen sind, werden von den ordentlichen Huissiers, die zugleich auch den persönlichen Dienst in den Audienzen versehen, vorgenommen **). Und „a défaut ou en cas d'insuffisance des huissiers ordinaires du ressort, les dits exploits et actes seront faits par les huissiers ordinairés de l'un des cantons les plus *voisins* ***).

2) Im Allgemeinen haben die ordentlichen und die Audienzhuissiers eines Tribunals erster Instanz innerhalb des ganzen Sprengels dieses Gerichts zu instrumentiren †).

3) Die Huissiers eines Appellhofes instrumentiren zunächst bloß in den zu ihrem Gerichtshofe gehörenden Appellationssachen, zugleich aber auch in Sachen erster Instanz, welche zu dem Erstinstanzgerichte gehören, das sich mit dem Appellhofe in derselben Stadt befindet.

4) Die Huissiers des Cassationshofes schließen zu Paris alle anderen Huissiers hinsichtlich der zur Competenz des Cassationshofes gehörenden Sachen schlechthin aus, und dürfen auch sowohl in Sachen des Pariser Appellhofes als des Pariser Erstinstanzgerichts in Concurrenz mit den andern dortigen Huissiers instrumentiren. —

Es ist übrigens allen Huissiers, ohne Ausnahme verboten, in Criminal- oder Zuchtpolizeisachen außer dem Canton ihres Amtssitzes zu instrumentiren, es sei dann, daß

*) Decret v. 14. Juni 1813. Art. 26.

**) Decret v. 14. Juni 1813. Art. 28. §. 1.

***) Decret v. 14. Juni 1813. Art. 28. §. 2.

†) Decret v. 14. Juni 1813. Art. 24.

sie in Gemäßheit des kaiserlichen Decrets v. 18. Juni 1811. Art. 84 besonders dazu autorisirt worden sind. Die Staatsprocuratoren und Untersuchungsrichter an den Erstinstanzgerichten können solche Autorisationen ertheilen, jedoch nur für den Umfang des Jurisdictionsbezirkes des Erstinstanzgerichts. Die Criminalprocuratoren dagegen können den „transport d'un huissier" in dem ganzen Umfange eines Departements verordnen. Den „transport des huissiers" in den verschiedenen Departementen des Ressort der Appellhöfe können nur die Generalprocuratoren an den Appellhöfen verordnen. In einfachen Polizeisachen endlich kann kein Huissier außer dem Cantone seiner Residenz instrumentiren; es sei denn im Falle des §. 2 des Art. 26 des décret impérial du 14. Juin 1813 und kraft einer Amtsvollmacht („cédule") die vom Friedensrichter eigends zu diesem Behufe ausgestellt worden ist *).

Die Gesetzgebung hat den Geschäftskreis der Huissiers scharf und bestimmt gezogen, und ihnen dabei wichtige Functionen übertragen, Functionen, deren Erfüllung mit eigenthümlicher Schwierigkeit verbunden ist. Die Huissiers haben z. B. die Klagen — die exploits d'assignation — abzufassen. Diese Abfassung ist oft nicht leicht und von der höchsten Wichtigkeit, und zwar in doppelter Hinsicht — sowohl der Form als auch dem Inhalte nach. In Ansehung der Form — in sofern bei Strafe der Nichtigkeit eine Reihe kleiner und subtiler Förmlichkeiten für die exploits d'assignation vorgeschrieben sind, Förmlichkeiten, die, nicht beachtet, für den Kläger beziehungsweise eine Nichtigkeit, oder eine exception peremptoire de forme zur Folge haben können. In Ansehung des Inhaltes — in so ferne die Klage das Fundament des ganzen Processes ist. Ist diese nun vom Huissier auf unwissende und ungeschickte Weise eingeleitet worden, so kann dieß den Verlust des ganzen Processes nach sich ziehen, oder

*) Décret impérial du 14. Juin. 1813. art. 29—34.

es können doch darin die rechtlichen oder factischen Gesichtspunkte so verrückt und verschoben worden sein, daß sie nur mit großem Aufwande von Zeit und Geld wieder zurecht gestellt werden können. Auch ist den Huissiers die Vollziehung richterlicher Urtheile und executorischer Urkunden übertragen. Wie viele rechtliche Momente kommen hier nicht zur Anwendung? Welche Kenntniß der Gesetze, welche Pünktlichkeit, welche Gewandtheit ist hier nicht erforderlich? Welche Menge von Förmlichkeiten sind namentlich bei den verschiedenen Arten von Beschlagnahmen, z. B. der **saisie exècution** und **saisie immobilière** bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten?

Welche Eigenschaften verlangt nun das Gesetz von den Männern, denen es die Abfassung der Klagen, die Vollziehung der Urtheile und executorischer Urkunden, die Vornahme von Verhaftungen, überhaupt die Erfüllung so folgenreicher und wichtiger Amtsverrichtungen anvertraut hat? Das Gesetz *) verlangt von dem Manne, der Huissier werden will, weiter nichts, als daß er das 25. Lebensjahr zurückgelegt, der Conscription Genüge geleistet, mindestens 2 Jahre entweder auf der Schreibstube eines Notars, oder Anwaltes, oder Huissier, oder wenigstens 3 Jahre auf der Kanzlei eines Appellhofes, oder eines Erstinstanzgerichts gearbeitet und endlich ein Sittenzeugniß von der Disciplinarkammer der Huissier erhalten habe. **Sed hinc illae lacrimae!** Darüber klagen eben die Rechtsgelehrten und die Parteien, daß das Gesetz so äußerst genügsame Forderungen an die Fähigkeiten der Huissiers gestellt hat. Daher in Frankreich so viele ungeschickte und unwissende Huissiers! Daher läßt auch jede nur einigermaßen vorsichtige Parthei den **exploit d'assignation** von einem Anwalte entwerfen, und dann nur vom Huissier weiter besorgen. Diesem Uebelstande wäre übrigens sehr leicht abzuhelfen. Man sollte nur in analoger Weise verfahren, wie Bayern verfuhr in Bezug auf die Huissiersaspiranten seiner Rheinpfalz. Man sollte

*) Decret v. 14. Juni 1813. Art. 10.

nämlich die Aspiranten zum Dienste eines Huissier strengen Prüfungen unterworfen. Nur in sofern ging man in Bayern vielleicht zu weit, als man von den Huissiercandaten ein Gymnasialabsolatorium verlangte. Ich möchte bezweifeln, ob die Tüchtigkeit eines Huissier bedingt ist durch gründliche humanistische Studien. Zu was so viel lateinisch und griechisch? Zu was die Leute zur Erlernung von Gegenständen zwingen, die doch früher oder später im Staube der Acten und Schreibstuben ersticken? Hätte man höchstens ein Progymnasialabsolutorium verlangt, und die Zeit, die sie in den obern Classen des Gymnasiums verleben müssen, auf der Schreibstube eines Advocaten, oder Notars, oder Huissier zubringen lassen, man würde vielleicht dem Zwecke noch mehr entsprochen haben.

In Frankreich werden die Huissiers außer ihrer Untanglichkeit noch von ganz anderen Seiten angegriffen. Man macht ihnen nämlich ziemlich allgemein den Vorwurf der Unredlichkeit und Bestechlichkeit.

Der Staatsrath Treilhard sagte im Jahre 1806 bei Gelegenheit der Vorlage des Code de procéd. civ. im gesetzgebenden Körper: „Ich muß hier schonungslos ein großes Gebrechen unseres Justizwesens aufdecken. Es ist nur zu oft begegnet, daß betrügerische Huissier den Vorzuladenden keine Abschrift ihres exploit zustellen, was man „souffler une copie“ zu nennen pflegt. Der Unglückliche, der vorgeladen werden sollte, kann sich nicht stellen, weil er von der Ladung nichts weiß. Man verurtheilt ihn par défaut. Wird die Unredlichkeit noch weiter getrieben, so unterschlägt man ihm auch noch die Abschrift des Defauturtheiles. Er lebt in der tiefsten Sicherheit. Und wenn alle Fristen der Rechtshülfe abgelaufen sind, so kann der Unglückliche durch einen Proceß ruinirt werden, von dessen Dasein er auch nicht das mindeste geahnt hat*). Diesen „abus, ou plutôt délits“ wie Treilhard hinzufügte, sucht nun der neue Civilproceß **) entgegenzuwirken und zwar

*) Exposé des motifs sur le liv. I. du proc. civ. pag. 31.

**) Code de proc. civ. art. 4. §. 1.

dadurch, daß er dem Huissier zur Pflicht macht, die Ladungen, den zu citirenden Personen in ihrem Wohnorte *) selbst einzuhändigen. Noch weiter geht der Art. 45 des Decrets vom 14. Juni 1813, er sagt nämlich: „tout huissier qui ne remettra pas *lui-meme* à personne ou domicile l'exploit et les copies des pieçes, qu'il aura été chargé de signifier, sera *condamné*, par voie de police correctionnelle à une suspension de *trois mois*, à une amende, qui ne pourra être moindre de *deux cents francs*, ni excéder, *deux mille francs*, et dommages et intérêts des parties. — Si néanmoins il résulte de l'instruction, qu'il a agi *frauduleusement* il sera poursuivi *criminellement* et puni d'après l'article 146 du Code pénal." Diese Bestimmungen sind sehr weise Maßregeln der Gesetzgebung, denn von der richtig erfolgten Einhändigung des exploit, oder sonst einer Signification, oder Notification hängen in der Regel die wichtigsten Folgen ab. Es ist nur zu bedauern, daß diese wohlgemeinten und klugen Vorschriften des Gesetzes an der Habsucht der Huissiers zu Schanden werden. Das „souffler les copies" existirt zur Stunde noch in Frankreich. Es ist in Paris sogar zur herrschenden Praxis geworden, es geschieht heut zu Tage nur in anderer Weise. In den meisten Originalen der Pariser exploits heißt es: „der unterzeichnete Huissier habe die vorzuladende, oder ihr sonst etwas zu signifizirende Person in ihrem Hause gesprochen — und am Schlusse steht zu lesen: „diese Person habe das Original (zum Behufe der Beglaubignng der erfolgten Mittheilung der Copie) nicht unterzeichnen wollen." Wenn nun auch die betreffende Person das exploit erhalten hat, so ist es aber sehr häufig falsch, daß der Huissier die Person selbst gesehen, gesprochen, und ihr dasselbe zugestellt habe. Die Huissiers de bonne

*) S'il ne se trouve personne en son domicile la copie (de l'exploit) sera laisée au maire ou adjoint de la commune . . . . Cod. de proc. civ. art. 4. §. 1.

pratique, oder wie der vormalige Appellationsrath Selves*) sagt, die grand - cordons de l'ordre des huissiers, welche sich auf 15—20,000 Franken stellen, diese lassen die exploits durch ihre Ausläufer oder Commissionäre oder durch die Post den Partheien zustellen. Wenn nun eine Parthei durch diese ungesetzliche Zustellung des exploit in Schaden geräth und dagegen klagen will, so kann sie in der Regel nichts ausrichten. Denn die procès-verbaux, überhaupt alle und jede Acte der Huissiers haben öffentlichen Glauben und die Schaale der klagenden Parthei steigt vor dem Gewichte dieses öffentlichen Glaubens. — Anlangend endlich den Vorwurf der Bestechlichkeit, so erlaube ich mir die Worte einer sehr competenten Auctorität eines, in allen Theilen des Gerichtswesens sehr erfahrenen Mannes, die Worte des vormaligen Appellationsrathes Selves **) anzuführen. „So allgemein ist die Bestechlichkeit dieser Menschenklasse (der Huissiers), daß der Schuldner nur ein Stückchen Geld in die Hand zu drücken braucht, um zu bewirken, daß der Huissier ohne alle Verrichtung sich wieder entfernt, oder auch ein Protocoll ***) aufnimmt, worin irgend ein scheinbarer Grund zum Aufschub der Hülfsvollstreckung vorgespiegelt wird. Auf diese Weise wird

---

*) In seiner Schrift „la mort aux procès" pag. 71.

**) S. la mort aux procès: ouvrage destiné á perfectionner la procèdure etc. Paris 1811 pag. 71 f. — In dieser und in seiner andern Schrift: „Tableau des désordres dans l'administration de la justice et des moyens d'y remédier III. edit. Paris 1813, werden die Gebrechen der französischen Gerichtsverfassung ganz schonungslos aufgedeckt. Selbst die Personen blieben nicht verschont. Seine Schrift „l'archipirate" ist dazu der beste Beleg. Sie war gegen de Try, früher erster Präsident des pariser Erstinstanzgerichts gerichtet, wegen dieser fulminanten Schrift wurde M. Selves vor die Assisen gestellt.

***) Oder auch er nimmt bei saisies exécutions einen „acte de carence" auf, da, wo noch allerlei zu holen war. Dieß kommt in praxi sehr häufig vor.

der Gläubiger betrogen. Dieser geräth vielleicht selbst in Concurs, weil der Schuldner unterdessen Zeit gewonnen hat, sich mit den, vom Huissier nicht in Beschlag genommenen Sachen auf und davon zu machen. Angenommen sogar, der Huissier legt auch wirklich Beschlag auf Sachen, so bestellt er einen von jenen Wächtern (gardiens judiciaires), die zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten Wache halten, d. h. gar nichts bewachen, weil sie nicht überall sein können *). Man glaube ja nicht, daß die Bewachungsgebühren, welche für dieselbe Zeit, aber für verschiedene Orte bezahlt werden, bloß dem Wächter zufallen. Es wird vielmehr dabei auf Theilung der Gebühren zwischen ihm und dem vollstreckenden Huissier speculirt, oft auch noch auf Theilung mit einem oberlehnsherrlichen Huissier (huissier suzérain); dieser müßte dann zu den Großkreuzen des Ordens der Huissiers gehören, zu den Großkreuzen, die im Jahre 50—100,000 Unterschriften fertigen und sich für entehrt halten würden, mit Leuten zu theilen, welche, obwohl mit ihnen gleichen Standes, von ihnen nur als Untergeordnete behandelt werden."

Alle Huissiers, ohne Ausnahme, welche im Umfange des Jurisdictionsbezirkes eines Erstinstanzgerichts wohnen und instrumentiren, bilden unter sich eine besondere Genossenschaft (communanté) **). Dasselbe gilt auch von allen Huissiers, die Huissiers des Cassationshofes nicht ausgenommen, welche im Departemente der Seine (Paris) wohnen und instrumentiren. Eine jede Genossenschaft von Huissiers ist unter die Disciplin einer, aus Standesgenossen zusammengesetzten Kam-

*) Es ist dieses etwas zu allgemein gesprochen. Denn der „gardien“ ist ja für das Verschleppen der seiner Obhut anvertrauten Sachen verantwortlich. Der Gläubiger kann also gegen den gardien, der nichts bewacht hat, seinen Rückgriff nehmen. Vgl. Code de procéd. civ. art. 596 ff.

**) Ueber die „*bourse commune dans chaque communauté des huissiers*,“ vgl. das Decret v. 14. Juni 1813. Art. 91 ff.

mer gestellt. Diese Kammer heißt die Disciplinarkammer (la chambre de discipline). Jede Disciplinarkammer wird von einem Syndicus präsidirt *). Die Mitglieder der Disciplinarkammer werden aus der Mitte der unter ihr stehenden Huissiers, gewählt **). Die Zahl der Mitglieder dieser Kammer, den Syndicus (Präsidenten) mit eingerechnet, ist auf folgende Weise fixirt. Die Pariser Disciplinarkammer der Huissiers besteht aus 15 Mitgliedern; in den übrigen Bezirken (arrondissemens) zählt sie nur neun Mitglieder, vorausgesetzt jedoch, daß in dem arrondissement mehr als 50 Huissiers sind; sieben Glieder zählt sie in den Bezirken, wo zwischen 30 und 50 Huissiers sind; fünf Glieder endlich in den Bezirken, wo die Zahl der Huissiers weniger als 30 beträgt. Außer dem Syndicus hat jede Kammer noch einen Berichterstatter, einen Schatzmeister und einen Secretair. Nur der Syndicus wird nicht von den Huissiers, sondern vom ersten Präsidenten des Appellhofes auf die Präsentation durch den Generalprocurator, in Bezug auf drei Mitglieder der Disciplinarkammer, oder vom Präsidenten am Erstinstanzgerichte auf die gleiche Präsentation durch den Procurator der Republik ernannt, je nachdem in dem Arrondissement der Huissiers ein Appellhof, oder nur ein Erstinstanzgericht seinen Sitz hat. Die Disciplinarkammer der Huissiers ist darauf berechnet, ihren Stand zu heben, und sie auf der Bahn des Gesetzes und der Ordnung zu erhalten, die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten auszugleichen, alle Beschwerden und Reclamationen der, durch die Handlungsweise eines Huissiers beschädigten Partheien aufzunehmen und endlich gewisse durch das Gesetz bestimmte Strafen gegen den contravenirenden Huissier auszusprechen, sind folgende: 1) Die Zurechtweisung; 2) einfacher Verweis; 3) geschärfter Verweis und 4) endlich das Verbot des Eintritts in die Kam-

*) Vgl. das Decret vom 14. Juni 1813. Art. 49—52.

**) S. Decret vom 14. Juni 1813. Art. 59. ff.

mer längstens auf sechs Monate *). Die Anwendung dieser Disciplinarstrafen präjudicirt übrigens weder den Partheiansprüchen auf Schadenersatz, noch den strafrechtlichen Verfolgungen durch die Staatsanwaltschaft.

In jedem Falle verdient der Zweck, den die Gesetzgebung bei der Einsetzung der Disciplinarkammern für Huissiers im Auge hatte, alle Anerkennung, allein es ist nur zu bedauern, daß die wohlgemeinten Plane und Berechnungen des Gesetzgebers auf Hindernisse gestoßen sind, die man im Grunde sehr leicht voraussehen konnte. In den so genügsamen Ansprüchen, welche das Gesetz an die Capacität der Huissiers macht, in der bescheidenen Persönlichkeit dieser Beamten liegen einzig und allein diese Hindernisse. Das Institut trägt daher den Keim seiner Vernichtung in sich. Die Disciplinarkammern sind sie nicht für französische Huissiers berechnet, also für Leute (in der Regel wenigstens) von geringer Bildung, für Leute ohne höhere Lebensansichten, ohne Gemeingeist, ohne äußeren Rang und Würde, für Leute, deren ganze Denkkraft auf Gelderwerb gerichtet ist, für Leute, denen sogar das Gesetz **) bei Strafe der Absetzung verbieten muß, eine Gast-, Schenk- oder Kaffeestube, oder eine Tabagie, oder ein Billard zu halten, für Leute endlich, deren Geschäft zu den patentisirten Gewerben, und zwar mit den Kleinhändlern, Ochsenverkäufern und Billardinhabern in die dritte Klasse gehört? ***) Zu allem dem kommt nun noch, daß der bekannte Grundsatz: „**Corsaire attaquant Corsaire ne fera pas son affaire**“ auch auf die Disciplinarkammern der französischen Huissiers seine Anwendung leitet. Zunftgenossen — sind sie

---

*) Ueber die „forme de procéder dans la chambre de discipline.“ S. Decret vom 14. Juni 1813. art. 80.

**) Kaiſ. Decret v. 14. Juni 1813. art. 1.

***) Die Huissiers müssen jedes Jahr ihr Gewerbspatent lösen und hievon in ihren Exploits besondere Erwähnung thun. Sie bezahlen für ihr Patent, je nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, 15 bis 75 Franken.

nicht gerade dumm bis zur Genialität — werden einander nie verfolgen, im Gegentheile sie werden den Vortheil ihrer Zunft stets als oberstes Gesetz anerkennen. Salus corporationis suprema lex, ist am Ende das Motto jeder Zunft. Sind Huissiers nicht Amtsbrüder? Was sollen sie auch einander die Karten verrathen? Ist es nicht besser und klüger sie nützen einander, sie sehen sich gegenseitig liebevoll durch die Finger? Verurtheilungen der Huissiers durch ihre Disciplinarkammern waren und sind daher so selten wie weiße Raben! Wer mag sich nun noch wundern, daß in Frankreich die Disciplinarkammern der Huissiers zu einer leeren, fast ganz außer Gebrauch gekommenen*) Förmlichkeit herabgesunken sind. In die Aufsicht, welche die Beamten der Staatsanwaltschaft über die Huissiers zu führen haben, setze ich weit größeres Vertrauen als in die Aufsicht der Disciplinarkammer. Eine wachsame Staatsanwaltschaft dürfte die Huissiers schon in Zucht und Ordnung halten und die Disciplinarkammern ganz entbehrlich machen. —

II.

Von den Anwälten (avoués)**).

Die Anwälte, les avoués, vor der Revolution procureurs genannt, sind öffentliche Diener, von welchen die Partheien vor Gericht vertreten werden. Es kann nämlich Niemand — wer es auch immerhin sei — vor einem ordentlichen Gerichte in einem Civilstreite für sich selbst auftreten, oder wie es in der Gerichtssprache heißt, für sich selbst

---

*) In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts sind die Disciplinarkammern der Huissiers längst veraltete Institute.

**) Vgl. *Merlin.* repert. m. procureur. Journal des avouès. Par Chauveau. (Eine Zeitschrift unter demselben Titel gab früher *Coffinières* heraus.)

postuliren oder concludiren, sondern es bedarf dazu nothwendig eines procurator ad lites, welchen man sich aus den bei dem Gerichte vom Staate aufgestellten Procuratoren zu wählen hat. Diese Procuratoren sind nun die Anwälte, und die Wahl eines Anwaltes heißt la constitution d'avoué. Das Recht des Anwaltes zu postuliren und zu concludiren, ist demnach ein ausschließliches Recht *). Es gibt jedoch nur bei den Tribunalen der ersten Instanz und bei den Appellhöfen Beamte, welche diesen Namen führen. Bei den Friedens-**) und Handelsgerichten***), ingleichen bei dem Cassationshofe, der nur über Rechtsfragen zu entscheiden hat, kommen keine Anwälte vor. Bei jedem Appellhofe und bei jedem Tribunale der ersten Instanz ist eine gesetzlich bestimmte Zahl solcher Anwälte vom Staate ernannt. Die Praxis der Anwälte beschränkt sich auf den Sprengel des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind. Die Zahl der Anwälte am Appellhofe zu Paris beträgt 67. Das Tribunal der ersten Instanz zu Paris hat 150 Anwälte †). Frankreich zählt im Ganzen 4000 Anwälte.

Zur Erlangung der Stelle eines Anwaltes wird erfordert, daß man auf einer Rechtsschule die Jurisprudenz absolvirt, von seinen Lehrern examinirt und ein Zeugniß der Fähigkeit erlangt habe. Die Ernennung selbst geschieht durch die Regierung auf die Präsentation eines andern Anwaltes; zwar ist zur Erhaltung einer Anwaltsstelle kein akademischer Grad nothwendig, jedoch es lassen sich die meisten zu licienciés en droit promoviren, um auch als Advocaten auftreten, also plädiren zu dürfen ††).

*) Gesetz v. 27. Ventôse VIII. Tit. VII. art. 94.

**) Code de proced. civ. art. 9.

***) Code de proced. civ. art. 414.

†) Vor der Einführung der Cod. de proc, civ. hatte das Pariser Erstinstanzgericht 262 Anwälte.

††) Gesetz v. 22. Ventôse XII. rélative aux écoles de droit art. 32, §. 1. S. auch den §. 2. desselben Artikels.

Die Anwälte bilden eine besondere Corporation mit einer Disciplinarkammer. Bei dieser Kammer sind die Beschwerden gegen die einzelnen Anwälte anzubringen. Die Kammer ist es auch, welche den Stand der Anwälte heben, die innere Ordnung aufrecht halten und die gesetzlichen Strafen gegen die Uebertreter aussprechen soll. *). Die Anwälte des Appellhofes und des Tribunals der ersten Instanz zu Paris bilden eine besondere Zunft unter einer eigenen Kammer, die aus den ordentlichen Mitgliedern, 1 Präsidenten, 1 Syndicus, 1 Berichterstatter, 1 Secretair, 1 Schatzmeister und 1 Doyen (Decan) besteht. Die Pariser Disciplinarkammer der Anwälte hat außerdem noch einen besonderen **avoué de la compagnie**, einen besonderen **avocat de la compagnie**, einen besonderen **notaire de la compagnie** und überdies einen **commis-en chef de la compagnie** mit einem **commisadjoint.**

Welches ist die Stellung, das Geschäft, der Wirkungskreis der Anwälte? Das Gesetz vom 20. März spricht sich in dieser Beziehung auf folgende Weise aus: „**Il y aura auprès des tribunaux de district, des officiers ministériels ou avoués, dont la fonction sera *exclusivement* de représenter les parties, d'être chargés et responsables des pieces et titres des parties, de faire des actes de forme nécessaires pour la régularité de la procédure et mettre l'affaire en *état*.**" Das Gesetz v. 17. **Ventose VII. art. 94.** sagt: „**les avoués auront *exclusivement* le droit de postuler et de prendre des conclusions dans le tribunal, pour lequel ils seront établis.**" In Gemäßheit dieser Gesetzesstellen haben also die französischen Anwälte das ausschließliche Recht, vor den ordentlichen Gerichten die Partheien zu vertreten, alle zur förmlichen Instruction **) des Processes gehörenden Schriftsätze abzufassen,

---

*) Vergl. **décret du 13. Frimaire an IX.**

**) Nach französischem Civilverfahren wird also der Proceß nicht

dieselben durch die Huissiers dem Anwalte der Gegenparthei significiren zu lassen, ingleichen alle den Streitgegenstand und den Streitzweck betreffenden gerichtlichen Anträge*) (postulations - conclusions) zu stellen, mit einem Worte, den Prozeß zur mündlichen Verhandlung vorzubereiten (de mettre l'affaire en état d'être plaidée et jugée). Selbst in summarischen Sachen**) wo es keiner schriftlichen Verhandlung bedarf***), sondern nach der Klagsignification und Ladung die Sachen zur mündlichen Verhandlung zur Andienz zu bringen, und zu entscheiden sind, können die Partheien nur durch ihren Anwalt Anträge an das Gericht stelle †). Erscheint die Parthei selbst vor Gericht, um ihr Recht mündlich auszuführen, oder um vernommen zu werden, so muß immer der Anwalt gegenwärtig sein, damit dieser concludire und alles, was zur Instruction des Processes gehört, besorge. Auch wenn die Parthei die mündliche Rechtsausführung einem von dem Anwalte verschiedenen Advocaten übertragen hat, so assistirt nichts destoweniger der Anwalt, zumal wenn es auf Abänderung der früheren Anträge abgesehen ist.

Die procureurs der ordonnance du mois d'April de 1667 unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von den avoués du Code de procédure civile v. 1807. Die Functionen der procureurs zur Zeit dieser Ordonnanz sind ganz dieselben, wie die Functionen der heutigen avoués.

---

vom Richter, sondern vom Anwalte instruirt, anders nach dem deutschen Civilprocesse.

*) Z. B. die Anträge auf Beweisinterlocut, auf Production der Urkunden, auf eine descente sur les lieux etc.

**) Code de proc. civ. art. 404—413.

***) Les matierès sommaires seront jugées à l'audience après les délais de la citation échus, sur un *simple* acte, sans autres procédures et formalités. Code de procéd. civ. art. 405.

†) Code de proc. civ. art. 406.

Weder die alten procureurs der ordonnance de 1667 noch die avoués*) des heutigen Civilprocesses hatten und haben die Befugniß, die Rechte der Partheien mündlich vor Gericht auszuführen (de plaider). Das Gesetz hat vielmehr die mündliche Ausführung der Rechte der Partheien (la défense, la plaidoirie) besonderen Personen übertragen. Diese Personen sind die Advocaten.

III.

Von der Aufsicht und Disciplinargewalt über die Huissiers und Anwälte.

Die Aufsicht über die officiers ministériels d. h. über die Huissiers und Anwälte, hat das Gesetz den Beamten der Staatsanwaltschaft übertragen. Der Generalstaatsprocurator an dem Appellhofe hat die oberste Aufsicht über die officiers ministériels im ganzen Umfange des Gerichtssprengels dieses Gerichtshofes**). Die Staatsbehörde an den Erstinstanzgerichten besorgt, unter den Befehlen des Generalstaatsprocurators an dem Appellhofe, die Ueberwachung der im Gerichtssprengel dieses Gerichts befindlichen Anwälte und Huissiers. Kraft dieses Aufsichts- und Ueberwachungsrechts können sowohl die Anwälte als auch die Huissiers von den Generalprocuratoren und im Namen derselben von den Staatsprocuratoren der Erstinstanzgerichte zurechtgewiesen werden. Wenn jedoch solche einfache Zurechtweisungen ohne Erfolg geblieben sind, so tritt nun die Disciplinargewalt über diese Beamten ein.

Die officiers ministériels können, wenn sie in irgend einer Weise das Gesetz verletzen, auf dem Disciplinarwege, nach Umständen, entweder mit einfachen, oder geschärften Verweisen, oder mit zeitweiser Suspension, bestraft werden. Der Gerichtshof, oder das Gericht, in dessen Gerichtssprengel die Dis-

---

*) Es sei dann, daß diese zugleich auch Advocaten sind.

**) Gesetz vom 20. April 1810. Art. 45.

ciplinarfehler begangen worden sind, hat in der Rathskammer nach Anhörung, oder doch mindestens nach Vorladung der Inculpirten jene Strafen aussprechen. Das Gericht kann auch nöthigenfalls die Absetzung des officier ministériel provociren. Die Absetzung selbst geschieht alsdann durch die Regierung auf Anstehen des Justizministers. Die Disciplinargewalt durch das Gericht bezüglich der officiers ministériels kann sowohl auf Betreiben der Partheien als auch auf Ansuchen der Beamten des öffentlichen Ministeriums ausgeübt werden. Die vom Gerichte verhängten Disciplinarmaaßregeln sind nur dann der Appellation oder Cassation unterworfen, wenn die officiers ministériels zur Strafe der Suspension verurtheilt worden sind.

Ueber alle und jede Disciplinarmaaßregeln muß vom Generalstaatsprocurator an den Justizminister berichtet werden*).

*) Vgl. Gesetz vom 30. März 1810. Art. 102. ff.

Sechszehntes Kapitel.

Von den Advocaten*).

Advocaten, Sachwalter (avocats) heißen diejenigen Rechtsgelehrten, welche die Rechte und Ansprüche der Partheien vor Gericht ausführen. Diese Rechtsausführung geschieht in dem mündlichen Verfahren, hauptsächlich in der öffentlichen Audienz durch mündliche Rede (la plaidoirie) und wird la défense**) genannt. Die französischen Advocaten sind also Personen, deren Beruf es ist, die Rechte und Ansprüche der Partheien, nachdem der Proceß durch die Advocaten instruirt worden ist, mündlich oder in mündlicher Rede oder nach Umständen auch schriftlich vor Gericht zu vertheidigen. Hier ist jedoch wohl zu bemerken, daß man zur mündlichen

*) S. Gesetz vom 22. Ventose XII. art. 29—32. Decrete vom 14. December 1810, vom 2. Juli 1812. Ordonnauce du roi vom 20. Nov. 1822, vom 27. Aug. 1830. Literatur: Histoire des avocats au parlement du barreau de Paris depuis *St. Louis* jusqn'au 18. Oct. 1790. Par *Fourrel* Paris 1813. II. Vol. Lettres sur la profession d'avocat. Par *Camus*. In dem profession d'avocat. Par *Dupin ainé*. Paris 1831. II. Vol. *Merlin* repert. m. avocat.

**) Die Exceptionsschrift die im schriftlichen Verfahren der avoué du défendeur dem avoué du démandeur zustellen läßt, heißt jedoch auch la défense. Der Zusammenhang ist hier eine entscheidende Rücksicht

Ausführung seiner Rechte keinen Advocaten nehmen muß*). Wer Beruf, Kenntniß und Talent genug in sich fühlt, um vor Gericht als Redner aufzutreten, dem bleibt dieß unbenommen, oder man kann sich auch durch jedes beliebige Individuum, dem man die erforderlichen Talente und Kenntnisse zutraut, die gerichtliche Vertheidigung führen lassen. Es ist mir mehr als ein Fall bekannt, da die Partheien das Plaidoyer selbst und sogar mit Erfolg gehalten haben, oder daß sie sich durch einen Freund, der gerade kein Jurist ex professo war, vertheidigen ließen. Plaidiren dürfen die Partheien, allein sie dürfen keine auf die Proceßinstruction bezüglichen Handlungen vornehmen, oder — wie es in der Kunstsprache heißt — sie dürfen weder postuliren noch concludiren. Das ist ein ausschließliches Recht der Anwälte**).

Es besteht zwar der Hauptberuf eines Advocaten darin, daß er die Rechte und Ansprüche der Partheien in mündlicher Rede auszuführen hat. Allein nebenbei beschäftigen sich die französischen Advocaten auch noch mit Berathung und Rechtsbelehrung der Partheien, ingleichen mit Ausstellung von Rechtsgutachten. So leben in Paris mehrere Advocaten, die nie plädiren, sondern sich lediglich mit Berathung der Partheien und Stellung von Gutachten beschäftigen. Hierauf beruht auch die Eintheilung der Advocaten in **avocats plaidans** und in **avocats consultans**.

Die Zahl der Advocaten ist nicht, gleich wie bei den Anwälten, geschlossen, sondern ist schlechthin unbeschränkt. Nur die Advocaten des Cassationshofes machen hierin eine Aus-

---

*) S. jedoch Code de procéd. civ. art. 85.

**) Das Gesetz vom 27. Ventose an VIII. art. 94 sagt: „les avoués auront *exclusivement* le droit *de postuler* et *de prendre des conclusions* dans le tribunal, pour lequel ils seront établis. *Néanmoins les parties pourront toujours se défendre elles-mêmes*, verbalement ou par écrit, ou faire *proposer* leur défense, par qui elles jugeront à propos." S. auch Code de procéd. civ. art. 85.

nahme, in sofern das Gesetz deren Zahl unabänderlich auf 60 festgesetzt hat.

Während der Anwalt ein öffentlich angestellter, dem Staate verpflichteter Diener ist, so erscheint dagegen der Advocat mehr als eine unabhängige Privatperson, befugt, in freier Rede die Rechte ihrer Mitbürger vor den Civil- und Strafgerichten zu vertheidigen. Daher kann auch Jeder, der seine Rechtsstudien auf der école de droit absolvirt, den academischen Grad*) eines licencié de droit erhalten und drei Jahre lang practicirt (sein stage**) gemacht hat***), in das Advocaten-Register eingetragen werden. Wer in das Advocatenregister eingetragen zu werden wünscht, der begiebt sich in das Parket des Generalprocurators des Appellhofes, und weist sich über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen aus. Ist in dieser Beziehung alles in Richtigkeit, so erfolgt nun die feierliche Aufnahme. Sie geschieht in der Audienz auf den Vorschlag alter Advocaten und nach Vernehmung eines Beamten der Staatsanwaltschaft†). Der Aufzunehmende wird hierauf zum Advocateneide††) zugelassen. Ueber den Akt der Aufnahme und die Beeidigung wird vom Gerichtsschreiber ein Protocoll

---

*) Gesetz v. 22. Ventose an XII. rélative aux écoles de droit. art. 24.

**) Uebrigens haben die angehenden Advocaten das Recht, während ihrer Praxis (stage), in allen den, ihnen anvertrauten Civil- und Strafsachen zu plaidiren. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 16.

***) S. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 12.

†) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 14.

††) Die kaiserliche Regierung hat den Advocateneid mit großer Umsicht gestellt. Er lautet: „Je jure obéissance aux constitutions de l'empire et fidélité à l'empereur, de ne rien dire ou publier de contraire aux lois, aux réglemens, aux bonnes moeurs á la sûreté de l'état et à la paix publique, de ne jamais m'écarter du respect dû aux tribunaux et aux autorités publiques, de ne conseiller, ou défendre aucune cause, que je ne croirai pas juste en mon âme et conscience.“ Decret v. 14. Decbr. 1810. Art. 14.

gefertiget. Die in das Advocatenregister eingetragenen Advocaten gehören allein zu dem Advocatenstande. Die Advocaten, welche in das Advocatenregister eines Appellhofes eingetragen sind, haben das Recht, an allen Civil- und Strafgerichten des Jurisdictionsbezirkes des Appellhofes zu plaidiren. Dagegen können die Advocaten, welche nur in das Advocatenregister eines Erstinstanzgerichts inscribirt sind, nur an den Civil- und Strafgerichten des Departements plaidiren. Es können übrigens die Advocaten mit Erlaubniß des Justizministers im ersten Falle auch außerhalb des Ressort des Appellhofes und im zweiten Falle auch außer dem Departemente plaidiren *).

Die Advocaten bilden in Frankreich an den verschiedenen Gerichten einen besondern Stand, der unter einem Disciplinarrathe steht. Der Stand der Advocaten eines Gerichtshofes, oder eines Tribunals wird vom Stabträger (bâtonnier) zusammenberufen, um mit Stimmenmehrheit eine doppelte Anzahl von Candidaten für den Disciplinarrath zu wählen. Die Candidaten sind mindestens zu $^2/_3$ aus den ältesten Mitgliedern des Advocatenstandes zu wählen. Diese Candidatenliste wird hierauf durch den Stabträger dem Generalprocurator am Appellhofe übersandt. Dieser Beamte hat dann definitiv die einzelnen Mitglieder des Disciplinarrathes zu ernennen. Wenn die Zahl der Advocaten 100 übersteigt, so muß der Disciplinarrath aus 15 Mitgliedern bestehen **). Er besteht nur

---

*) Vergl. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 3. ff. Ich muß hier auch einen eigenen Ausdruck berühren, den Ausdruck „le barreau.“ Was heißt *le barreau* d'une cour oder d'un tribunal? Man versteht darunter den Inbegriff aller in das Advocatenregister eines Gerichtshofes, oder eines Erstinstanzgerichts eingetragenen Advocaten. Der Name barreau kommt von der, mit Schranken oder Thürchen gesonderten Advokatenbank der Audienzsäle. Der Ausdruck „le barreau“ für die Advocaten des Gerichts ist in Frankreich sehr gebräuchlich.

**) Der Disciplinarrath am Appellhofe zu Paris hat außer dem Stabs-

aus 9 Mitgliedern, wenn die Zahl der Advocaten 50 und darüber ist, aus 7 Mitgliedern, wenn es 30 und mehr Advocaten sind, aus 5 endlich, wenn die Zahl der Advocaten unter 30 ist. Auch der Präsident des Disciplinarrathes, der Stabträger, wird vom Generalstaatsprorurator des Appellhofes ernannt. Der Zweck dieses Disciplinarrathes ist: die Ehre und Würde des Advocatenstandes aufrecht zu erhalten, die Disciplin über die Mitglieder des Standes zu handhaben*), die Aufnahme der Klagen und Beschwerden, z. B. wegen Forderung übermäßiger Honorarien gegen die einzelnen Mitglieder des Standes**), die Sitten der angehenden Advocaten (stagiaires) zu überwachen, endlich gemeinsame Angelegenheiten des Advocatenstandes z. B. die Aufnahme junger Advocaten in das Advocatenregister, wichtige Rechtsfragen, die zum Gutachten ausgestellt sind, und dgl. zu berathen. Auch hat der Disciplinarrath einmal in der Woche für arme Partheien unentgeldlich ein eigenes Berathungsbureau (bureau de consultation***) geöffnet. Endlich kommen auch junge Advocaten zu bestimmten Zeiten unter der Aufsicht eines älteren Mitgliedes des Disciplinarrathes zusammen, der ihnen Vorträge hält über wichtige, rechts-

---

träger und 15 Mitgliedern noch überdieß 1 Secretair, 1 Bibliothekar und 2 Adjuncten, 1 Archivar und einen besonderen agent du conseil de discipline.

*) „Le conseil de discipline pourra suivant l'exigence de cas;
avertir
censurer
réprimander
interdire pendant un temps qui ne pourra excéder une année
enfin exclure ou rayer du tableau." Kaiserl. Decret v. 14. Dec. 1810 art. 25.

**) Decret v. 14. Dec. 1810 art. 43.

***) „Voulons, que le barreau apporte la plus grande attention à ces consultations, afin qu'elles ne servent point à vexer des tiers, qui ne pourraient par la suite être remboursés des frais de l'instance." Kais. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 24. §. 3.

wissenschaftliche Gegenstände, ihre Disputatorien über streitige Rechtspunkte leitet u. s. w.*). Dieser Disciplinarrath der französischen Advocaten ist eine schöne und in mehrfacher Hinsicht großartige Einrichtung, die auch in der Persönlichkeit ihrer Mitglieder eine solide Bürgschaft dafür hat, daß der schöne Zweck dieses Institutes auch in seinem ganzen Umfange erreicht wird. Advocaten, Männer von höhern, geistigen Anlagen, von freiern Lebensansichten, großen Kenntnissen, Männer, die sich der hohen Stufe der Achtung, worauf sie stehen, bewußt sind, Männer, die sich nicht im trockenen Formendienst der Proceßinstructionen aufreiben und abstumpfen, sondern dem Ruhme der Beredtsamkeit, den Höhepunkten der Wissenschaft nachstreben, Männer endlich, die ihren Beruf als eine edle, freie Kunst und nicht als eine milchende Kuh betrachten, solche Männer sind wohl geeignet, dem Geiste, den Absichten, den Planen der Gesetzgebung in Bezug auf das Institut des Disciplinarrathes zu begegnen, sie in sich aufzunehmen und zur höchsten Potenz fortzubilden.

Es ist bereits bemerkt worden, daß in allen und jeden Cassationsprocessen nur Advocaten und keine Anwälte zugelassen werden, und daß für den Cassationshof die Zahl der Advocaten unabänderlich auf 60 festgesetzt ist. Die Advocaten des Cassationshofes vereinigen die Eigenschaften der Anwälte und Advocaten in einer Person. Ein Advocat handelt z. B. in der Eigenschaft eines Anwaltes, in sofern er den Cassationsproceß durch Bittschreiben (requêtes) zu instruiren hat. Die 60 Advocaten des Cassationshofes haben zugleich das ausschließliche Recht, bei dem Staatsrathe in Administrativjustizsachen aufzutreten. Sie bilden daher auch unter dem Namen: **ordre des avocats au conseil d'état et à la cour de cassation** einen besonderen Stand, und haben ihren eigenen Disciplinarrath. Er besteht aus sieben Mitgliedern,

*) Vgl. Kaiserl. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 19. ff.

dann aus einem Präsidenten, aus zwei Syndicen und aus einem Secretärschatzmeister.

Es steht übrigens auch den Tribunalen Frankreichs eine Disciplinargewalt über die Advocaten zu. Die Gerichte können z. B. die Advocaten, welche in ihren Plaidoirien, oder in ihren Schriften Angriffe auf die Behörden, oder auf die Constitutionen und Gesetze des Staates sich erlauben sollten, die im Art. 25. des kaiserlichen Decrets v. 14. Dec. 1810 ausgesprochenen Disciplinarstrafen verhängen. Auch kann von dem Disciplinarrathe der Advocaten an die Gerichte appellirt werden. Gegen alle und jede Verurtheilungen durch die Gerichte kann das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden. Die Verurtheilungen werden jedoch nichts desto weniger provisorisch vollzogen*). Endlich kann auch der Justizminister, kraft seiner Autorität die Advocaten mit den gesetzlichen Disciplinarstrafen (s. Decret v. 14. Dec. 1810. Art. 25.) belegen**).

Welches sind nun die Rechte der französischen Advocaten? Sie sind 1. befugt, vor allen Civil- und Strafgerichten ihres Amtsbezirkes, und mit Erlaubniß des Justizministers, vor allen Civil- und Strafgerichten Frankreichs, die Rechte und Ansprüche ihrer Mitbürger in mündlicher Rede vor Gericht auszuführen und zu vertheidigen. Sie können 2. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Suppleanten der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft auftreten***). Dagegen ist der Stand eines Advocaten unverträglich mit allen andern Justizämtern, namentlich mit dem Amte eines Anwaltes und Gerichtsschreibers†) — und Notär-Stellen, ingleichen mit den Amtsverrichtungen eines Präfecten

*) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 39. 43. 45.

**) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 40.

***) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 35. §. 3.

†) Ein Anwalt kann zwar unter gewissen Voraussetzungen (siehe loi du 22. ventôse XII. art. 32.) die Erlaubniß erhalten zu plaidiren, allein wer Advocat ist, kann nie auch Anwalt werden.

und Unterpräfecten, ferner mit allen andern besoldeten Aemtern und rechnungspflichtigen Agenturen. Eben so wenig darf ein Advocat in irgend einer Art Handel, oder das Geschäft eines agent d'affaires treiben*). 3. Sie haben auch das Recht, ihre Honorarien selbst zu taxiren. Wenn jedoch bei dieser Taxation die Gränzen einer klugen Mäßigung überschritten worden sind, so kann der betreffende Disciplinarrath die zu hoch gestellten Honorarien auf die gebührende, wirklich verdiente Summe herabsetzen. In diesem Falle kann der Disciplinarrath noch überdies auf die Restitution des zu viel Bezahlten und auf Verweis erkennen. Gegen eine Entscheidung des Disciplinarrathes geht der Instanzenzug an das Erstinstanzgericht und gegen eine Entscheidung des Erstinstanzgerichts geht er an den Appellhof. Die Verurtheilungen werden jedoch in diesen Fällen provisorisch vollzogen**). 4. Sie haben das Recht, stehend und mit bedecktem Haupte, als Zeichen der unbeschränkten Freiheit und Unabhängigkeit der Rechtsvertheidigung, zu dem Gerichte zu sprechen. Allein wie die Advocaten anwaltliche Geschäfte besorgen, z. B. wenn sie Proceßurkunden aus dem schriftlichen Vorverfahren der Anwälte vor Gericht ablesen, oder wenn sie Conclusionen stellen, so haben sie sofort ihr Haupt zu entblößen***). Sobald aber die Plaidoirie wieder ihren Anfang nimmt, so bedeckt sich der Advocat mit seinem Barette, oder der Präsident erinnert ihn an dies Vorrecht durch den Zuruf: „avocat! soyez couvert!" 5. Die Advocaten sind endlich befugt, eine sie auszeichnende Amtskleidung†) zu tragen††).

---

*) Kais. Decret vom 14. Dec. 1810. art. 18.

**) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 43. 45.

***) Decret v. 14. Dec. 1810 art. 35. §. 2.

†) Die Amtskleidung der Advocaten besteht in einem langen schwarzen Talar mit der chausse (chaperon) d. h. einem langen schwarzen mit Hermelin verbrämten Streifen, welcher auf der linken Schulter befestigt ist und auf beiden Seiten herabhängt. Die Kopfbedeckung der Advocaten besteht in einem Barette, übrigens haben die Advocaten

Welches sind die Pflichten der französischen Advocaten? Ich zweifle, ob je eine Gesetzgebung die Pflichten der Advocatn, so treffend, so umfassend, so erschöpfend, so meisterhaft zusammengestellt hat, wie das kaiserliche Decret v. 14. December 1810. Durch Bestimmung dieses Pflichtverhältnisses hat der Gesetzgeber auf die unzweideutigste Art die hohe Bedeutung, die Wichtigkeit des Advocatenstandes ausgesprochen, hat ihm dadurch die glänzendsten Beweise seines Vertrauens und seiner Hochachtung gegeben. Denn nur von einem Stande, den man hoch hält, dem man unbedingtes Vertrauen schenkt, wird man so viel verlangen, wie der französische Gesetzgeber vom Stande der Advocaten. Der Gesetzgeber verlangt von ihm: Vertheidigung der Wahrheit und Gerechtigkeit, Rechtschaffenheit, Liebe zur Ver- Versöhnung, regen Eifer für die Unterdrückten und Schwachen, Uneigennützigkeit und Zartgefühl! Dies sind also die Grundlagen des Advocatenstandes, dies die charakteristischen Eigenschaften, dies der Umfang, dies die Summe der Pflichten eines französischen Advocaten! Und alle die Handlungen, welche das kaiserliche Decret v. 14. Dec. 1810 verbietet, sind nur Handlungen, wodurch der Advocat seine Stellung verkennt, den Anstand seines Berufes vergißt, die Würde seines Standes compromittirt und seine wichtigsten Pflichten verletzt. Daher z. B. das Verbot, kraft dessen die Advocaten keine Consultationen, oder Memoiren, oder sonstige Schriften unterzeichnen dürfen, die sie nicht selbst gemacht haben. Daher das Verbot, nach welchem die Advocaten mit ihren Clienten keinen Vertrag über das Honorar vor dem Plaidoyer abschließen dürfen. Daher ist den Advocaten jede Art von Rabulisterei, Rän-

---

die Talare und Barette mit den Anwälten gemein. Nur durch die „chausse“ unterscheidet sich, oder vielmehr zeichnet sich der avocat vor dem avoué aus.

††) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 35. §. 2. und v. 2. Juli 1812. art. 12.

kemacherei, unnützer und überflüssiger Rederei, jede Entstellung und Verdrehung der Facten, jede Supposition falscher Thatsachen, jede Vornahme processualischer Ueberfälle und anderer verdächtiger Kriegslisten auf das strengste untersagt. Auch ist es den Advocaten zur Pflicht gemacht, die den Richtern schuldige Achtung nie außer Acht zu lassen und vor Gericht sich stets mit Anstand und Mäßigung auszudrücken*). Endlich sollen die Advocaten allen injuriösen Persönlichkeiten bezüglich der Partheien und ihrer Vertheidiger fremd bleiben, eben so wenig sollen sie Thatsachen behaupten, durch welche die Ehre und der gute Name der Partheien angegriffen wird, es sei dann, daß die Natur der Streitsache es mit sich bringt, und sie zu solchen Angriffen von den Clienten, oder dem Anwalte des Clienten ausdrücklich ermächtiget worden sind. Denn sonst können Angriffe dieser Art nach Maasgabe des **Code pénal art. 377.** bestraft werden. Unter die Regel dieses Artikels fallen zwar auch die Angriffe auf den guten Namen und die Ehre der Zeugen. Allein dennoch ist die Discreditirung der Zeugen, besonders in Strafprocessen, ein sehr gewöhnlicher Kunstgriff der französischen Advocaten. Es ist wohl ganz in der Ordnung, daß die Advocaten im Interesse ihrer Clienten alle Mittel der Vertheidigung geltend machen, namentlich daß sie auch die Depositionen wichtiger Belastungszeugen einer scharfen Kritik unterwerfen. Allein nur zu häufig schüttet man in dieser Beziehung das Kind mit dem Bade aus und erlaubt sich die heftigsten Ausfälle gegen die achtbarsten Zeugen, und zwar nur deßhalb, weil diese Zeugen das Unglück hatten, gewisse, dem Angeklagten nachtheilige Thatsachen gesehen oder gehört zu haben. Der **Code des délits et des peines** vom **3. Brum. IV.** und ein Urtheil des Cassationshofes v. **18. Floreal** von dem Jahre **VII.** der Republik haben

---

*) Vgl. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 36—39. S. auch Cod. d'instr. crim. art. 311.

diesem fatalen Systeme der Discreditirung, wenn auch nicht das Leben gegeben, aber den doch ungemeinen Vorschub geleistet. Der Code vom 3. Brum. IV. art. 353 sagt, daß der Angeklagte oder sein Vertheidiger alles vorbringen dürfte „ce qu'il jugeait utile à sa défense." Noch weiter ging der Cassationshof in dem eben angeführten Urtheile. Er stellte nämlich in Bezug auf die Vertheidigung folgende, etwas zu sanguinische Theorie auf: „la défense de l'accusé, prononcée soit par lui, soit par son conseil, ne peut, en ce cas, donner lieu à l'action en réparation d'injures verbales de la part des témoins, sauf au président à faire rentrer le défenseur dans les bornes d'une légitime défense, quand il se permet de s'en écarter." Es mag sein, daß die Schaafsgeduld der Zeugen, eine etwas zu weit getriebene Achtung vor der Freiheit der Vertheidigung, endlich Rücksichten auf gewisse leidenschaftliche Krasien, die, im art. 377 des Code pénal impudenten Vertheidigern angedrohten Strafen, nur höchst selten anwenden lassen. Soviel dürfte jedoch feststehen, daß eine Sprache voll Leidenschaft und persönlicher Angriffe den Pflichten eines Advocaten, der nur im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit die Vertheidigung führen soll, nicht entspricht. Abgesehen davon, daß eine solche Vertheidigung die gehoffte Wirkung nicht allein nicht hervorbringt, sondern im Gegentheile — einen sehr üblen Eindruck auf jeden unbefangenen Richter machen muß.

Noch eine Frage! Warum schreien denn die französischen Advocaten den Richtern so fürchterlich in die Ohren? Sie sitzen ja einander in der Regel so dicht auf dem Nacken. Unstreitig eine sehr üble Gewohnheit! Wohl bemerkt, dies Geschrei ist kein Ausbruch heftiger Affecte (was noch verzeihlich wäre), sondern es kommt in den allerkältesten, trockensten Civilprocessen vor. Dies Geschrei in so gewöhnlichen Sachen, (das ich vor den Pariser Gerichten so oft gehört, daß es mir noch in den Ohren klingelt), erschien mir immer höchst würdelos und lächerlich. Es ist dies eben so drollig,

als wenn Einer Jahreszahlen oder Eigennamen mit haarsträubendem Pathos declamiren wollte! Ich bewunderte nur die Richter, wie sie bei diesem Geschrei einschlafen konnten. Vielleicht sank auch mancher, betäubt davon, in sanften Schlummer! —

Siebenzehntes Kapitel.

Characteristische Unterschiede zwischen Avoué und Avocat.

Ganz eigenthümlich ist in Frankreich *), die Trennung der Partheihandlungen, in solche, die von Anwälten

---

*) In England besteht eine ähnliche Einrichtung. Es gibt hier nämlich drei Classen von juristischen Geschäftsmännern (Advocaten im weitesten Sinne). Die *Attorney's*, die *Special-Pleaders* und die *Counsels*.

Die unterste Classe bilden die *Attorney's*. Sie sind keine eigentlichen Juristen, sondern meist nur Schreiber eines Counsel. Sie sind Notare, entwerfen die Urkunden, unterhandeln die Verträge, sie sammeln und ordnen die Thatsachen, die einen Rechtsstreit begründen sollen, für den *Special-Pleader*. Vom *Attorney* werden keine rechtswissenschaftliche Studien, sondern nur Fertigkeit im juristischen Geschäftsstyle und gründliche Kenntniß der Cautelarjurisprudenz erfordert.

Die zweite Classe bilden die *Special-Pleaders*. Diese fertigen die Proceßschriften für die Partheien, sie vergleichen die vom *Attorney* gesammelten Thatsachen mit den Gesetzen, entwerfen eine Uebersicht der Rechtsgründe und der Beweismittel der Klage für den *Counsel*. Kurz sie sind die avoués der Engländer, sie instruiren die Processe. Bei dem *Special-Pleader* ist die genaueste Kenntniß der Gesetze und der Urtheile (*precedents*, d. h. frühere rechtskräftig ge-

und in solche, die von den Advocaten vorgenommen werden. Die Anwälte haben die Partheien vor Gericht zu vertreten und den Proceß zu instruiren, also namentlich die thatsächlichen Bestandtheile einer Streitsache festzustellen. Ihr Geschäft ist mehr ein mechanischer Formendienst. Den Advocaten dagegen ist bei weitem der anziehendere, interessantere Theil der Processe zugefallen. Die Advocatur öffnet ein weites Feld, auf dem die Talente eines Redners und alle Blüthen eines gebildeten Geistes sich glänzend entfalten können. Wie schon bemerkt, sind es nur die Advocaten, welche als Rechtsgelehrte vor Gericht die Ansprüche der Partheien in freier Rede zu vertheidigen haben. Zu einem tüchtigen Anwalte gehört allerdings gründliche Kenntniß der Gesetze, Gewandtheit und Erfahrung, um durch die Klippenreihe der Förmlichkeiten des französischen Civilverfahrens glücklich durchzukommen, und auch um in materieller Hinsicht

---

wordene Entscheidungen ähnlicher Fälle) nothwendig. Die *Special-Pleaders* sind es auch, die dem Counsel in die Hände arbeiten.

In der ersten Classe stehen die *Counsels*, die Sachwalter, was die avocats der Franzosen sind. Die *Counsels* sind es, die in freier Rede die Rechte der Partheien vor Gericht ausführen. Die *Counsels* sind die geachtetsten von allen Advocaten. Sie müssen nothwendig die academischen Grade eines Barrister oder Sergeant at law erlangt haben. Das Amt eines Counsel ist das schönste von allen, es gibt allein Gelegenheit, um Rednergaben in vollem Glanze zu zeigen. Der Counsel bedarf minder genaue Kenntniß der Gesetze, als vielmehr die Kunst die ihm vom *Special-Pleader* vorgelegten Thatsachen und Rechtsgründe vortheilhaft mit aller rhetorischen Gewandtheit, Kraft und Klarheit darzustellen. Junge Leute von ausgezeichneten Talenten benützen zwar den Unterricht der Barristers, allein sie studiren daher auch vorzüglich Politik und Beredsamkeit. Vgl. *Cottu* de l'administration de la justice criminelle en Angleterre chap. III. *De Lolme* constitution d'Angleterre chap. IX. (du droit observé en Angleterre quant aux matières civiles). Göde, über England, Wales u. s. w. 2 Bde. Dresden 1804. S. 137 ff.

nichts zu versäumen z. B. die Beweise gehörig zu führen, Fristen zu verlangen, die Einreden rechtzeitig vorzuschützen, überhaupt den Proceß vollständig zu instruiren. Zu einem ausgezeichneten Advocaten wird aber weit mehr erfordert. Einmal muß er alles das wissen, was schon der Anwalt wissen muß. Denn er soll ja die Arbeiten des Anwaltes prüfen und soll, in seinem Plaidoyer bezüglich der Thatsächlichen, das etwa Fehlende ergänzen, die Lücken ausfüllen, die Unrichtigkeiten verbessern, überhaupt die verschobene Instruction des Processes ins rechte Geleise einlenken. Außerdem bedarf aber der Advocat tiefere juristische Studien als der Anwalt, in soferne ihm vorzugsweise die rechtliche Ausführung der Partheiansprüche, die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz, also die Feststellung der rechtlichen Momente eines Processes übertragen ist. Der Advocat bedarf auch einer größeren allgemeinen Bildung, als der Anwalt. Der Advocat soll zugleich Redner sein, und wer als Redner vor Gericht sich auszeichnen will, dessen Kenntnisse dürfen nicht auf die Jurisprudenz beschränkt sein. Er muß auch in andern Fächern des menschlichen Wissens, er muß in der Geschichte, in der schönen Literatur der Alten und Neuen wohl bewandert sein. Wer ein ausgezeichneter Anwalt ist, der ist bei weitem noch kein ausgezeichneter Advocat. Aber umgekehrt, wer ein ausgezeichneter Advocat ist, der ist auch ein ausgezeichneter Anwalt. Der Advocat ist das Größere und der Anwalt das Kleinere, und das Größere ist stets im Kleinern enthalten. Daher verlangt auch schon das Gesetz mehr vom Advocaten, als vom Anwalte. Es verlangt vom Advocaten den Grad eines *licencié en droit*, während es beim Anwalte sich mit einem einfachen Examen begnügt*). Der Hauptunterschied zwischen dem Anwalte und dem Advocaten besteht demnach darin, daß der Anwalt sich im Formen-

*) S. Loi du 22. Ventôse XII. rélative aux écoles de droit. art. 24 et 26.

dienste bewegen und die Instruction des Processes besorgen muß; der Advocat dagegen die Rechte der Partheien in freier Rede vor Gericht öffentlich zu vertheidigen hat.

Aus diesem Hauptunterschiede folgen nun, oder an diesen Hauptunterschied knüpfen sich allerlei Nebenunterschiede, Unterschiede, die theils das Gesetz, theils das Herkommen, theils endlich die öffentliche Meinung gemacht hat. Der Anwalt ist vom Staate angestellt. Der Advocat wird mehr als eine unabhängige Privatperson betrachtet. Der Anwalt als officier *ministériel* muß den Partheien auf ihre Aufforderung dienen. Der Advocat dient nur, wo und wann es ihm beliebt*). Der Anwalt steht als officier ministériel unter der Aufsicht seiner Standesgenossen. Die Anwälte sind vom Gerichte abhängig. Denn die Ansätze für ihre Arbeiten sind der richterlichen Ermäßigung unterworfen. Die Advocaten sind dagegen vom Gerichte unabhängig. Ihre Arbeiten sind nicht, wie Waaren, nach einem gesetzlichen Preise tarifirt. Die Moderation ihrer Honorare geschieht nicht durch das Gericht, sondern durch den Disciplinarrath. Der Anwalt ist der Diener der Partheien. Der Advocat ist der Schutzherr seines Clienten. Der Anwalt erscheint vor dem Gerichte bescheiden, bittend mit unbedecktem Haupte. Der Advocat tritt, gehoben durch die Freiheit und Selbständigkeit seiner Stellung mit dem Muthe, mit der Rücksichtslosigkeit vor seinen Gegner und das Gericht, die nothwendig sind, um das Recht seines Clienten gegen jeden, selbst gegen den Mächtigsten, zu vertheidigen, und es genießt der Advocat, als Wahrzeichen einer unbeschränkten Freiheit der Rechtsvertheidigung, das schöne Vorrecht, mit bedecktem Haupte

---

*) Jedoch „si en matière civile, une partie ne trouvait point de défenseur, le tribunal lui *désignera d'office un avocat* s'il y a lieu. — L'avocat nommé d'office pour défendre un accusé ne pourra réfuser son ministère, sans faire approuver ses motifs d'excuse ou d'empéchement.“ S. kais. Decret vom 10. December 1810. die Art. 41 und 42.

zum Gerichte zu sprechen. Der Anwalt steht in Frankreich auf keiner sehr hohen Stufe öffentlicher Achtung *). Anwälte werden nie Generalprocuratoren, nie Staatsräthe, nie Minister, sie werden nicht einmal Suppleanten der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft**). Die Advocaten dagegen sind in Frankreich in der öffentlichen Achtung von jeher sehr hochgestellt. Sie stehen in dieser Beziehung fast einzig da. Die Advocatur gibt Ruhm und Ehre. Sie ist die nächste Stufe zu den höchsten Staatsämtern. Sie ist die große Straße, die schöne Brücke, die ins Ministerium führt. Seit 1789 sind in Frankreich 33 Justizministerien gebildet worden. Von diesen 33 Justizministern waren bei weitem die Mehrzahl, vielleicht ²/₃ aus dem Stande der Advocaten. Wo mag nun der Grund dieser Verschiedenheit zwischen Anwalt und Advocat in Bezug auf die öffentliche Achtung liegen? Durch die Verschiedenheit des Berufes dieser beiden Stände wird alles begreiflich. Die Anwälte haben die Instruction der Civilprocesse. Von ihnen hängt die Dauer, oft auch das Schicksal des ganzen Processes ab. Der Anwalt ist so zu sagen der Herr der Streitsache. Er dreht und wendet den Streit, er verlängert und verkürzt ihn, je nachdem das erstere oder das letztere in seinem Interesse liegt. Dabei wird vom Anwalt das Institut der sogenannten Incidentpunkte (incidens)***) tüchtig ausgebeutet. Ein Institut, vermöge dessen ein Hauptproceß in unzählige Vor-, Neben- und Zwischenprocesse vervielfältigt und zerrissen werden kann. Je fetter der Proceß, je länger seine Dauer. Je reicher die Parthei, desto mehr Incidentpunkte. Intriguen, gewissenlose Entstellungen der Thatsachen, Rabulistereien, Proceßverzö-

*) In dieser Hinsicht theilen die avoués das Schicksal der alten „procureurs" die *Molière* in seinen Komödien so schlimm mitgenommen, wie die Aerzte!

**) Diese Ehre wird nur den Advocaten zu Theil. Decret vom 14. Decbr. 1810. Art. 35. §. 3.

***) Code de procéd. civ. art. 337 ff.

gerungen, Ueberschreitungen der Kostentarife sind Dinge, die man in Frankreich fast täglich den Anwälten vorwirft. Und dann die amtsbrüderlichen Cordialitäten, oder Vettermichelschaften der Anwälte! Es wird nämlich in Frankreich, in der Regel wenigstens, eine Rechtssache nicht eher zur Audienz gebracht, als bis sich die Anwälte beider Theile über diesen Punct vorher verständiget haben. Zwar bestimmt der Code de procéd. civ. art. 77, 78., hinsichtlich des Vorverfahrens im ordentlichen Civilprocesse für die Exceptionsschrift des Beklagten eine 14tägige (quiuzaine) und für die Replik des Klägers eine achttägige Frist (huitaine). Allein nach der französischen Civilpraxis folgen sich die einzelnen Partheihandlungen nur mit majestätischer Langsamkeit. Klage, Exception, Duplick, Replick werden oft mehrere Monate lang herum geschleppt, und zwar, ohne daß damit irgend eine Gefahr, oder irgend ein besonderer Rechtsnachtheil verbunden wäre. Mit der Versäumung jener quinzaine, oder huitaine erhält zwar der Anwalt der einen Parthei das Recht, die Sache in die Audienz zu bringen *) und den Anwalt der andern Parthei zu präcludireu, oder ein défaut zu erwirken. Allein hic haeret aqua! Ein Anwalt, ein Amtsbruder, ein Zunftgenosse thut dieß nicht. Vielmehr sucht man sich zu verständigen. Man bespricht sich. Kurz man macht alles — den Gebrauch vom Art. 80 des Code de procédure civile allein ausgenommen. Es besteht unter den Anwälten gleichsam die stillschweigende Uebereinkunft, der feststehende Grundsatz, sich in der vorliegenden Beziehung gegenseitig durch die Finger zu sehen. Die Advocaten dagegen haben mit der Instruction der Processe schlechthin nichts zu schaffen. Alle und jede Gehässigkeiten, alle und jede Schmutzereien, die in den Processen oft so häufig vorkommen, fallen daher auch nur auf die Anwälte und nicht auf die Advocaten. So begreift man die jahrelange Dauer der Processe, man begreift ihre fürchterliche Ruhe in den Schreib-

*) Code de procéd. civ. art. 80.

stuben der Anwälte. Hat auch eine **wohlhabende** Parthei durch die kräftigen Ruderschläge der Monitorien die **Charybdis** der **Dauer und Ruhe** des Processes glücklich durchfahren, so geräth sie häufig in die **Scylla** der **Kostbarkeit**. Denn bewegt sich der Proceß, so spürt auch der Beutel der Parthei sofort die Rückwirkung. Die Räder des Processes laufen nie **ungeölt**, und die Anwälte schlagen aus den Incidentpuncten ein treffliches Oel!

Die Kunst, einen vollwichtigen Ducaten zum Behufe der Vergoldung eines Pferdes breit zu schlagen, enthält eine unvergleichliche Moral für die französischen Anwälte. — Es werden nämlich ihre Schriften und Arbeiten nach **Bogen** bezahlt, zwar hat der Kostentarif für jede Seite eine bestimmte Zahl*) von **Linien** und **Sylben** vorgeschrieben. Allein wer hindert den Anwalt, **einen** Gedanken so **breit** zu schlagen, daß er ganze Seiten deckt? Wer hemmt sein Hammerwerk des Breitschlagens? Wer hindert den Anwalt an thatsächlichen Fraubaasereien, an schlafbringenden Rechtsdeductionen, an technischen Gemeinplätzen, an gehäuften Citaten, an wörtlichen Abschriften der Gesetze und juridischen Auctoritäten? Wer hindert ihn an hochtrabenden Trivialitäten, an emphatischen Umschreibungen, an poetischen Digressionen, gleich jenem Quidam, der wegen eines Streites über eine Zwischenmauer nach Troja kam und mitten in den Scamander plumpte? Genug! **Point d'argent, point d'avoué!** Kein Geld, keine Bogen, und je **mehr** Bogen, desto mehr Geld! „**L'avoué est le maître *absolu* de faire une réquête ou une défense aussi longue qu'il lui plait, et qui est souvent plus proportionée aux *facultés* du plaideur, qu'à *l'intérêt* bien entendu de sa cause. Elle se compose dans ces cas de phrases *inutiles*, de faits qui n'ont pas de rapport *direct* à la décision du**

*) Nach dem art. 72 ff. sur le tarif des frais et dépens der loi du 16. Févr. 1807 muß jede Seite 25 Linien und jede Linie 12 Sylben enthalten.

procés, des citations *en foule*, etc. etc. Voilà ou réside le grand *abus* qu'il est important de détruire *)." Dies alles zusammen genommen macht es sehr erklärlich, daß das Geschäft eines Anwaltes eine reichlich fließende Finanzquelle ist. Die Industrie der Anwälte, ihre Erfindungsgabe weiß aber auch mit tausend Eimern aus dieser Quelle zu schöpfen! Der geistreiche Selves**) und Benoiston de Chateauneuf***) haben z. B. den Pariser Anwälten schon vor einer Reihe von Jahren ziemlich genaue Bilanzen gezogen, Bilanzen, nach welchen ihre jährlichen Einnahmen fast ins Unglaubliche steigen. Selves sagt z. B.: „Die eingenommensten Partheimenschen müssen zugestehen, daß von den 150 Anwälten beim Pariser Erstinstanzgericht ein jeder Anwalt, einer in den andern gerechnet, mindestens jährlich 20,000 Fr. gewinnt. Dies macht dann beiläufig 3,000,000 Fr., die sie nur gewinnen, und welche, die Auslagen noch hinzugerechnet, gar leicht auf die 4—5 Millionen für die 4—5000 Processe steigen †). Diejenigen aber, welche wissen, wie sehr die Anwälte die Taxe überschreiten, die es nicht bezweifeln, daß es weit mehr Anwälte gibt, die 40,000 Fr., als solche, die nur 20,000 Franken gewinnen; daß gegen einige, die aus Trägheit und Nachlässigkeit auch nicht 20,000 Franken einnehmen, Mehrere zu finden sind, denen ihre Praxis

---

*) S. Observations sur la législation, rélatives à l'abbréviation des procés. Par un Jurisconsulte. Paris 1821. pag. 21.

**) Tableau des desordres dans l'administration de la justice et des moyens d'y rémédier. Paris 1813. pag. 120 ff.

***) Recherches sur les consommations de tout genre de la ville de Paris en 1817. comparées à ce qu'elles étaient en 1789. II. Part. consommation industrielle à Paris 1821.

†) In Paris schweben jetzt im Durchschnitte 5000 Processe vor den ordentlichen Gerichten und ungefähr 20,000 Handelsprocesse vor den Handelsgerichten. In so fern jedoch die letzteren als matières sommaires betrachtet und entschieden werden, so verursachen sie natürlich auch weit geringere Kosten. Auch kommen in Handelssachen keine Anwälte vor. Code de procédure civile art. 414.

60, 80, 100,000 Franken abwirft, in so fern ein Anwalt manchmal mit einem einzigen Clienten, wohl gar bei einer einzigen Sache mehr als 20,000 Franken gewinnen kann (?); diese nun, sage ich, werden sich begnügen, anzunehmen, daß die jährlichen 4 bis 5000 Processe mehr nicht als 4 bis 5,000,000 den (beiläufig) 40,000 wohlhabenden Familien der Hauptstadt kosten? Auch der unerfahrenste wird ohne Anstand glauben, daß man die Einnahme eines jeden Anwaltes durchschnittlich auf 30,000—40,000 Franken berechnen darf, und daß die jährlichen 4—5000 Processe wenigstens 7—8 Millionen kosten. Wer aber die Kunstgriffe dieser Herren kennt und ihnen schon einmal ihren Conto bezahlt hat, wird sich leicht überzeugen, daß jeder Anwalt, einen in den andern gerechnet, seine 50,—60,000 Franken kostet, was alsdann den Preis der 4—5000 Processe auf mehr als 12,000,000 steigert, von welchen gewiß nicht ein Viertheil auf Auslagen für den Schatz und die Gerichtsschreiberei gerechnet werden kann, und wäre es nicht schon bejammernswerth, wenn diese indirecte, eben so ungesetzliche, als gehässige Auflage auch nur auf die Hälfte, nämlich auf 6,000,000 sich beliefe. Aber man muß wehklagen, daß man zu allem dem noch die Erpressungen und Plünderungen der Anwälte am Appellhofe . . . . zu ertragen hat." Selves schrieb dieß schon im Jahre 1814, auch ist zu bedenken, daß er manches gegen das französische Justizwesen übertrieben hat. Benoiston de Chateauneuf (im Jahre 1821) geht daher in seiner Rechnung nicht so hoch wie Selves. Er nimmt nämlich den jährlichen Aufwand der französischen Hauptstadt für Processe auf 5 Millionen an und ihren Aufwand für streitige und nicht streitige Rechtsgeschäfte auf 23 Millionen. Diese statistischen Nachrichten von mehr als zwanzig Jahren her, sind nun der Maaßstab für die heutigen Berechnungen. Schlägt man die Zunahme der Bevölkerung von Paris in den letzten 20 Jahren mindestens auf 100,000 an, so dürften die Auslagen für Processe nach dem obigen Maaßstabe leicht zu berechnen sein.

Wie, dürfte vielleicht mancher fragen, wäre es nicht zweckmäßig, die Eigenschaften der Anwälte und Advocaten zu

verschmelzen, wie man dies in den deutschen Rheinlanden*) unter der Herrschaft der französischen Gesetze gethan hat? Aber würde Frankreichs Justizverwaltung durch eine solche Verschmelzung gewinnen? Ich zweifle! Etwa wohlfeilere Processe! Nein! In den deutschen Rheinlanden sind die Processe so kostspielig wie in Frankreich. Kürzere Prozesse? Eben so wenig! Denn die Processe in den deutschen Rheinlanden dauern eben so lange, als die Processe in Frankreich. Loyalere Sachwalter? Auch das nicht! In den deutschen Rheinlanden*) will man Gelegenheit zur Bemerkung gehabt haben, daß die Advocatanwälte (wie sie nach ihrer Verschmelzung genannt wurden) wo sie als Advocaten auftraten, geachtet dastanden, allein wenn sie wieder zu dem Berufe der Anwälte hinabstiegen, auch dann leider sich theilweise die Vorwürfe der französischen Anwälte zugezogen haben. Also das Gerichtswesen von Frankreich würde aus einer solchen Verschmelzung schlechthin keinen Vortheil ziehen, im Gegentheile Frankreich würde verlieren. Es würde eine ausgezeichnete Pflanzschule für die höchsten Staatsämter verlieren. Die Advocatur würde ihre Unabhängigkeit, sie würde alle die Männer verlieren, welche bisher, kühn und freimüthig, vermittelst der scharfen Waffen ihrer Talente, Kenntnisse und Grundsätze das Unrecht, die Willkühr, die Anmaßung ruhmvoll bekämpften. Das kaiserliche Decret vom 14. Dec. 1810

*) In Rheinbayern und Rheinhessen ist diese Verschmelzung des Amtes eines Advocaten mit dem eines Anwaltes schlechthin durchgeführt. Nirgends giebt es da mehr besondere Advocaten und Anwälte. In Rheinpreußen dagegen besteht noch diese Trennung, wie in Frankreich. Es giebt daselbst noch besondere Anwälte und besondere Advocaten. In der Regel sind jedoch die Anwälte zugleich auch Advocaten und heißen: Advocat-Anwälte. Einen unbestreitbaren Vortheil hat jedenfalls diese deutsche Verschmelzung der Advocatur mit der Anwaltschaft, den Vortheil nämlich, daß die „avocats sans cause“ sich nicht bis zur Bedenklichkeit vermehren können.

Art. 18. proclamirt die Unverträglichkeit der Stellungen der Advocaten und Anwälte. Diese Stellungen sind ihrer Natur nach im Grunde sehr verträglich, allein die Gesetzgebung betrachtete nun einmal diesen Grundsatz der Unverträglichkeit, als ein sicheres Prophylacticum gegen gewisse Krankheitsstoffe des Standes der Anwälte. Mit einem Worte; sie fürchtete für die Würde und Achtung des Advocatenstandes. Frankreich hat das Gold der Advocatur bis jetzt auch rein erhalten von den Schlacken der Rabulisterei, Chikane und Habsucht. Diese unlauteren Theile haben sich insgesammt an dem Berufe der Anwälte krystallisirt. Es würde daher das fünfzehnkaratige Gold der Advocatur schon mit fünf Karaten anwaltlicher Legirung an seinem Gehalte merklich verlieren! Kurz! Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß durch eine Verquickung der Advocatur mit der Anwaltschaft, Frankreichs Advocaten von der Höhe ihrer Stellung herabsinken, wenn auch nicht bis zum Gefrierpunkte der öffentlichen Achtung, worauf die Anwälte stehen; aber gewiß würde die Entfernung von ihrer heutigen Stellung sehr bemerkbar sein. Ich zweifle, ob dann noch die französische Nation die Advocaten auf ihren Händen in die Legislaturen Frankreichs tragen würde. Gewiß würde man in den höchsten Staatsämtern und in der gesetzgebenden Staatsgewalt den Advocaten weit seltener begegnen.

In Bezug auf öffentliche Achtung steht der Advocatenstand Frankreichs vielleicht einzig da. Wie mag die Person, die in Deutschland oder in England, oder in Spanien oder in Italien denselben Namen führt, sich in Bezug auf öffentliche Achtung mit den französischen Advocaten messen. So sehr man auch die einzelnen rechtschaffenen und ausgezeichneten Advocaten in diesen Ländern achten und anerkennen mag, aber es ist diese Achtung keine nationale Achtung und Anerkennung des ganzen Standes. In Frankreich achtet man den ganzen Stand und übersieht sogar die einzelnen Lumpen aus Rücksicht für diese achtbare Freischaar der Gerechtigkeit. In den andern Ländern dagegen achtet man nicht den Stand, sondern nur die einzelnen rechtschaffenen

Individuen. In Frankreich ist man vielleicht zu sehr für die Advocaten, in andern Ländern, zumal in Deutschland, zu sehr gegen dieselbeneingenommen! England steht in der vorliegenden Beziehung Frankreich gewiß am nächsten. Denn dort wie hier ist das Plaidoyer von der Instruction der Processe getrennt. Die counsels der Engländer sind zwar weit mehr geachtet als die special-pleaders. Dem counsel stehen zwar die höchsten Ehrenstellen, das Ministerium, das Oberhaus, das Unterhaus, die Würden der Kanzler, der Sprecherfitz, selbst der Wollsack offen. Aus dem Stande der Counsels gingen und gehen die berühmtesten Parlamentsredner hervor. Allein in keinem Falle hat sich der Stand der Counsels einer so nationalen Achtung, einer so allgemeinen Anerkennung zu erfreuen, wie der Advocatenstand in Frankreich. In England sind es denn doch nur seltene Ausnahmen, wenn Counsels zu den höchsten Staatsämtern gelangen. In Frankreich dagegen sind solche glänzende Laufbahnen der Advocaten ganz gewöhnliche Erscheinungen. Offenbar auf der tiefsten Stufe öffentlicher Achtung und Anerkennung stehen die Advocaten in Deutschland. Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen des niedern Standes unserer Advocaten hervorzuheben. Eine grössere Unabhängigkeit vom Gerichte, die Einführung einer Disciplinarkammer, endlich die Berufung tüchtiger Advocaten in die höhern Staatsämter sind vielleicht die geeignetsten Mittel, diesen, gewiß zu sehr verkannten, Stand um mehrere Stufen in der öffentlichen Achtung steigen zu machen.

So viel endlich die französischen Advocaten in Bezug auf öffentliche Achtung vor ihren Standesgenossen in allen andern Ländern voraus haben, eben so schwer ist es aber auch in Frankreich, sich eine anständige Advocatenpraxis zu gründen. In England, in Italien, in Spanien, in Deutschland, sogar in den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze, erhalten die Advocaten ihre Bestallung vom Staatsoberhaupte. Sie bilden hier eine geschlossene Corporation, d. h. nur eine gewisse Anzahl von Advocaten wird für den und den Gerichtssprengel vom Fürsten ernannt. Die

Zahl der Ernennungen richtet sich dann natürlich nach dem Bedürfnisse des Dienstes und nach dem Umfange der Jurisdictionsbezirke. Man macht eher zu *wenig* als zu *viel* Advocaten. Daher kommt es auch, daß jeder, nur einigermaßen brauchbare, Advocat in der Regel mehr oder weniger sein Auskommen findet. Die Einzelnen können sich in der kleinen Schaar leichter bemerkbar machen. Die Geschäfte sind im Ganzen mehr vertheilt, und es gibt keine Advocaten, die *so viel* zu thun haben, daß für ihre Collegen *nichts* übrig bliebe. — Ganz *anders* sind in dieser Beziehung die Verhältnisse in Frankreich. Hier werden die Advocaten *nicht* von der Regierung ernannt. Hier bilden die Advocaten *keine* geschlossene Corporation. Hier kann Jeder, der die gesetzlichen Bedingungen*) erfüllt, seine Aufnahme in das Advocatenregister *verlangen*. Daher auch in Frankreich bei den Gerichten die Masse von Advocaten! Daher auch die Legion von Advocaten, die *nichts zu thun haben*, die Legion von sogenannten „avocats sans cause!“ Die Geschäfte sind bei den einzelnen berühmten Advocaten *aufgehäuft*. Daher hält es auch so schwer, sich, selbst als *tüchtiger* Ankömmling, bei seinen Mitbürgern das erforderliche Vertrauen zu erwecken. Der Haufe der Advocaten ist so groß, daß die Partheien ihn *nicht* übersehen, sondern nur die einzelnen hervorragenden Männer in's Auge fassen können. Um nun aus dem Dunkel dieser Masse sich herauszuarbeiten, um sich auch dem größern Publikum bemerkbar zu machen, um sogar zu einer hervorragenden Individualität sich emporzuschwingen, dazu wird viel Kopf, viel Wissen, viel Glück und eine Fülle von Beredtsamkeit erfordert. Nur die Lieblinge der Natur, nur die glänzenden Talente brechen sich, im Bewußtsein ihrer Kraft

---

*) Diese Bedingungen sind — wie oben bereits bemerkt worden ist — folgende: 1) Die Erlangung des academischen Grades eines licencié en droit, 2) eine dreijährige ununterbrochene stage und 3) endlich die Ableistung des Advocateneides. Dies die *einzigen* Titel zur Erlangung des Standes eines französischen Advocaten.

und geistigen Ueberlegenheit, die rauhe Bahn; nur sie können diese Schwierigkeiten übersteigen, oder untergraben, und so zu glorreichen Zielpunkten hinarbeiten. Daher zählt auch Frankreich unter seinen Advocaten Männer, welche die edelsten Früchte geistiger Bildung in sich erziehen, welche an Wissenschaft und Geist den ersten Gelehrten ihrer Nation zur Seite stehen, und die endlich an Kraft klassischer Beredtsamkeit den bewunderten Mustern der Alten, den großen Rednern der Griechen und Römer wenig oder gar nicht nachstehen.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Notarien*).

Die **Notarien** (les notaires) sind öffentliche Beamte, von der Regierung bestellt, alle und jede Urkunden, über Ver-

*) S. Gesetz v. 6. October 1791. Gesetz v. 25. Ventôse XI. (das Hauptgesetz — die eigentliche Notariatsordnung). Arrêté du 2. Nivose an XII. — Zur Literatur: L'histoire du notariat. Par *Berge*. Paris 1815. — Traité élémentaire du notariat. Par *Garnier-Deschesnes*. Par 1808. II. Vol. (Ins Deutsche übersetzt von Tittmann. Göttingen 1810. III. Vol.). — Le parfait notaire, ou la science des notaires, de *Ferrière*, nouv. édit. Par *Massé*. IV. Edit. Par 1828. III. Vol. — La philosophie du notariat, ou lettres sur la profession de notaire. Par *Cellier*. Paris 1828. — Cours du notariat. Par *Augan*. Paris 1829. II. Edit. — Repertoire de la législation du notariat. Par *Favard de Langlade*. II. Edit. Paris 1829. 1830. II. Vol. — Jurisprudence et style du notaire. Par *Massé* et *l'Herbette*. Paris 1823. ff. IX. Vol. — Repertoire de la jurisprudence du notariat. Par *Rolland de Villargues*. Paris 1827—1831. VII. Vol. (Zu Ende des Bd. VII. steht ein Verzeichniß der in Frankreich über das Notariat erschienenen Schriften.) — Code du notariat. et des droits de timbre et d'enrégistrement etc. Von Demselben. Tom. I. Partie du notariat. Paris 1836. — Dictionnaire du notariat. Par une société des jurisconsultes et des notaires. Paris 1832. VI. Vol. — La clef du notariat, ou exposition méthodique des connaissances nécessaires à un notaire. Par *Lédru* Paris 1834. — Commen-

träge und andere privatrechtliche Willenserklärungen (wie z. B. Vollmachten, Quittungen, Testamente, Schenkungen), welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erlangen sollen, schriftlich aufzunehmen, dieselben in der Urschrift (la minute) aufzubewahren *) und in beglaubigter Form auszufertigen. Das Hauptattribut der Notarien in Frankreich besteht demnach in der Aufnahme von allen und jeden privatrechtlichen Urkunden, welchen die Partheien den Character der Oeffentlichkeit (le caractère d'authenticité **) geben und ihnen dadurch ein gewisses Datum zusichern wollen ***). Unter diesen privatrechtlichen Urkunden sind nun alle die Verträge und sonstigen Acte begriffen, welche den Stand, oder das Vermögen des Einzelnen, oder der Familien zum Gegenstande haben, ingleichen alle Acte, wodurch Rechte übertragen, oder Verbindlichkeiten auferlegt werden, kurz alle Acte, die in den bürgerlichen Geschäftsverhältnissen irgendwie vorkommen. „**Là se bornent les fonctions des notaires, là finissent leur mission et leurs pouvoirs. S'ils les excédent, ils ne**

---

taire de la loi du 25. Ventôse XI. Par *Gagnereaux*. Paris 1834. II. Vol. — Nouveau dictionnaire des notaires et des préposés à l'enrégistrement. Par les rédacteurs du journal: Le conseil des notaires et des conservateurs des hypothèques. Bis jetzt sind V. Vol. erschienen. Paris 1836 — 1841. Journal des notaires et des avocats. Paris 1808—1841. 54 Bde. Jurisprudence du notariat. Par *Rolland de Villargues*. Eine Zeitschrift, von welcher seit 1828 jährlich ein Band erscheint.

*) S. jedoch Gesetz v. 25. Ventôse an XI. art. 20. §. 2.

**) Urkunden mit dem Character der Oeffentlichkeit heißen „actes authentiques" (Code civil art. 1317). Was ist dagegen „un acte solennel? Es ist dies ein solcher, der nur unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeit rechtsgültig ist. S. z. B. Code civil art. 939. 1394. 2127. Der acte authentique unterscheidet sich vom acte solennel dadurch, daß der erstere auch in einer andern Form (z. B. in einer Privaturkunde) gültig ist, der letztere aber nicht

***) Gesetz vom 25. Ventôse an XI. art. 1.

sont plus que des *personnes privées*, qui ne peuvent donner à leurs écrits aucune espèce d'authenticité, de quelque formalité, qu'ils les aient revétus, quelque forme, qu'ils leur donnent. Par exemple, s'il s'est passe, ou si l'on croit qu'il se soit passé dans un lieu *quelque fait*, dont par *curiosité* .... on désire conserver la mémoire, l'acte qu'on en ferait rapporter par des notaires assistés des témoins dans les formes prescrites par la loi sur le notariat, n'en aura pas pour cela plus d'authenticité, parceque le notaire n'était plus dans ses fonctions et n'était plus une *personne publique*, il n'avait aucune mission de la loi pour consigner de pareils faits par écrit." *) — Außer diesen Amtshandlungen, welche das Notariat nachgerade characterisiren, hat ihnen theils der Code civil, theils der Code de procédure civile noch andere Geschäfte bald ausschließlich, bald in Concurrenz mit andern öffentlichen Beamten übertragen. So sind z. B. den Notarien übertragen: öffentliche Versteigerungen, gerichtliche Theilungen **), Aufnahme von Inventarien ***), Vertretungen der Vermißten in den gesetzlich (Cod. civ. art. 113.) bestimmten Fällen, Zufertigungen von sogenannten Respectsacten †) (actes respectueux) bei Heirathen, Ausstellungen von Lebensscheinen ††), Aufnahme von Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder †††).

*) *Toullier* droit civil français VIII. pag. 130 Nr. 145.

**) Code de procédure civile art. 970. ff.

***) Code de procéd, civ. art. 943. ff.

†) Code civil. art. 152. ff.

††) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 20. §. 2.

†††) *Duranton* cours de droit civil. III. 212. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts. III. 403. Frey, Lehrbuch des französischen Civilrechts. I. 357. Vgl. *Sirey*, VII. 235. X. 2. 266. Journal du Palais. 22. 441.

Die Aufnahme gewisser Protocolle bei Ehescheidungen auf den Grund wechselseitiger Uebereinstimmung *) u. s. w. **). Die Urkunden, welche von Notarien rechtsgültig***) aufgenommen worden sind, haben öffentlichen Glauben, d. h. sie beweisen für sich, ohne vorgängigen Aechtheitsbeweis ihren ganzen Inhalt und zwar so lange, bis daß sie um einer Fälschung willen (faux principal — faux incident civil †) angefochten werden ††). Die Urkunden, welche von einem Notar innerhalb der Gränzen seiner Dienstgewalt in der gesetzlichen Form aufgenommen werden, heißen „Notariatsurkunden" (actes notariès). Diese zerfallen wiederum in urschriftliche und in abschriftliche Notariatsurkunden (minutes, copies, expeditions, grosses). Eine „grosse" wird die Abschrift von einer Notariatsurkunde genannt, welche mit der sogenannten Vollziehungsformel†††), d. i. mit der Formel bekleidet ist, kraft welcher dieser Act durch die Vollziehungsbeamten ganz gleich wie richterliche Urtheile vollzogen werden kann. Der Notär ist jedoch nur befugt, eine „grosse" auszustellen. Ist diese eine verloren gegangen, so kann eine neue grosse, nur mit Genehmigung des Präsidenten des Erstinstanzgerichts und mit großen Kosten ausgefertigt werden.

---

*) Code civil du art. 281. ff.

**) *Toullier* cours de droit civil. VIII. 145. ff. handelt ausführlich von den Gegenständen, worüber ein Notar instrumentiren kann.

***) Wie wenn ein suspendirter, oder abgesetzter Notar instrumentirt? Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 52.

†) *Faux principal* — wenn die Urkunde von vorn herein auf dem Criminalwege als verfälscht angefochten worden ist. *Faux incident civil* — wenn im Laufe eines Civilprocesses die Unächtheit der Urkunde vorgeschützt wird. Vgl. Code de procéd. civ. art. 214. ff.

††) Code civil. art. 1319. Gesetz v. 25. Ventôse art. 19.

†††) S. diese Formel weiter unten.

Es gibt drei Klassen von Notarien, und zwar nach Verschiedenheit des ihnen angewiesenen Wohnortes, wodurch zugleich auch der Umfang ihres Amtsbezirks, oder ihr Ressort bestimmt wird. Die Notarien der ersten Classe haben ihr Domicil an dem Sitze eines Appellhofes, und dürfen im ganzen Jurisdictionsbezirke dieses Gerichtshofes instrumentiren. Die Notarien der zweiten Classe haben ihren Wohnort am Sitze eines Erstinstanzgerichts, und können nur im Sprengel des Tribunals erster Instanz gültige Amtshandlungen vornehmen. Die Notarien der dritten Classe wohnen entweder in dem Hauptorte, oder in einem andern wichtigeren Orte des friedensgerichtlichen Cantons. Die Notarien der dritten Classe dürfen nur im Ressort des Friedensrichters amtiren *). Kein Notar darf anderswo, als an dem, von der Regierung ihm angewiesenen Orte, bei Strafe der Absetzung, seinen Wohnsitz nehmen, oder bei Strafe dreimonatlicher Suspension, und, im Wiederholungsfalle bei Strafe der Absetzung, außer seinem Amtsbezirke instrumentiren **). Die Stellung eines Notars ist unverträglich mit der Stellung eines Richters, eines Beamten des öffentlichen Ministeriums, eines Gerichtsschreibers, Anwaltes und eines Huissiers, eines **commissaires aux ventes**, endlich mit der Stellung eines Cassen- und Polizeibeamten ***).

Nach dem Gesetze v. 25. Ventôse XI. art. 31. sollen in einem friedensgerichtlichen Cantone mindestens zwei und höchstens fünf Notarien existiren. In Städten von mindestens 100,000 Seelen soll auf je 6000 Einwohner ein Notar gerechnet werden. Dieser Artikel der Notariatsordnung ist jedoch kein, allen Orten und Verhältnissen entsprechender Maaßstab für das Verhältniß der Zahl solcher Beamten zu den Bedürfnissen des Publicums. Daher hat auch Frankreich hie und da bald zu viel, bald zu wenig Notarien. Und beides ist

*) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 5.

**) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 6.

***) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 7.

vom Uebel! Denn wo zu Wenige die Notariatsgeschäfte treiben, da ist das Publicum an sie gebunden. Die Notariate sind dann wahre Bann- oder Zwangsnotariate. Sind zu viele Notarien, so wird es immer welche geben, die, um zu leben, ihre Zuflucht zu so allerlei Geschäften nehmen, welche mit der Würde des Notariats schlechthin unvereinbar sind. Winkeladvocatur, Geldmaklerei, Actenhandel, das sind dann die Nothanker mancher französischen Notarien. Eine absolute Gleichheit der Vertheilung der Notariatsgeschäfte ist übrigens durchaus unmöglich, weil die Natur der Verhältnisse, d. h. die Verschiedenheit unter den Menschen der Staatsweisheit ewig spotten wird. Unter Concurrenten wird das Publikum immer Einen dem Andern vorziehen. Die Persönlichkeit, der Fleiß, die Umsicht, die Erfahrungen, die Kenntnisse der Notarien sind dann die entscheidenden Rücksichten, sind die Bestimmungsgründe für das Vertrauen des Publicums. —

Ein Notär wird auf Lebenszeit von der Staatsregierung ernannt*). Der Notär kann nur durch Urtheil und Recht abberufen und ohne seine Zustimmung in keinem Falle versetzt werden. — Die Notariatsstellen sind käuflich.

Wer Notair werden will, hat weder Schul- noch akademische Studien nachzuweisen. Wer den Gesetzen der Conscription entsprochen, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und eine gesetzlich bestimmte Zeit hindurch (6 Jahre, 4 Jahre u. s. w. nach Verschiedenheit der Voraussetzungen) auf der Amts-

*) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 2. „Les fonctions des notaires sont tellement importantes, que la loi a voulu, avec raison, qu'ils fussent *institués à vie*, afin de les rendre *indépendans*, comme les juges, et les mettre à *l'abri* des infâmes et obscures pratiques des délateurs, des intrigues, de la malveillance, de la jalousie et du ressentiment des hommes puissans et en crédit." *Toullier* droit civil français. Tom. VIII. pag. 85. nro. 67.

stube eines Notärs als Gehülfe practicirt hat, wendet sich, falls er nach einem Notariate aspirirt an die competente Disciplinarkammer der Notäre, und wird dann von dieser durch ein Sitten- und Fähigkeitszeugniß zum Notariatsdienste zugelassen. Verweigert aber die Disciplinarkammer dem Aspiranten dies, so hat dieselbe ihre Verweigerung zu motiviren und mitzutheilen, welche sie dem Justizminister, mit Begleitschreiben, einzusenden hat. Wird dagegen von der Disciplinarkammer — was in der Regel der Fall ist — das Zeugniß ausgestellt, so erfolgt dann die Ernennung durch die Staatsregierung. In der Ernennung wird zugleich auch das Domicil des neuen Notärs fixirt. Innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Ernennung an gerechnet, haben sich die neu ernannten Notarien vor dem competenten Erstinstanzgerichte zum Behufe der Beeidigung bei Strafe des Verlusts ihres Notariats einzufinden*). Frankreich zählt jetzt 6851 Notarien.

Jeder Notar hat, ehe und bevor er instrumentiren darf, Caution zu leisten. Diese Caution ist sehr verschieden. Sie wird bestimmt durch die einzelnen Notariatsclassen und nach der größeren, oder minderen Bevölkerung ihres Amtsbezirkes. Die Notarien der III. Classe haben 500—2000, die Notarien der II. Classe 1000—4000, und die der I. Classe 2000—6000 und zu Paris 12,000 Franken Caution zu leisten. Diese Cautionssummen müssen baar deponirt und mit 5 pCt. verzinst werden **).

In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts brauchen die Notarien zwar keine Caution zu leisten, allein auf der andern Seite genügt da auch nicht eine bloße Büreauroutine. Jeder, der in den Rheinlanden Notär werden will, muß ein förmliches juristisches Staatsexamen, nach vorangegangenen vorschriftsmäßigen academischen Rechtsstudien, bestanden haben.

---

*) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 35—49.

**) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 33. 34.

Die Notarien bilden in Frankreich eine besondere Corporation, welcher eine Disciplinarkammer vorsteht. Diese Kammer, aus den Notarien durch freie Wahl gebildet, besteht aus einem Präsidenten, einem Syndikus (zu Paris gibt es drei Syndiken), der in Disciplinarsachen die Stelle des Staatsprocurators versieht, einem Schatzmeister und mindestens sieben Beisitzern *). Der Zweck dieser Disciplinarkammer ist: die von den Partheien gegen die einzelnen Notarien vorgebrachten Beschwerden aufzunehmen, gegen Fehlende und Unwürdige mit Disciplinarstrafen vorzufahren, Streitigkeiten unter den Notarien auszugleichen, zu begutachten, wenn sich die Parthei mit dem Notär in Bezug auf das Honorar nicht verständigen kann **), überhaupt alle gemeinsame auf das Notariat bezügliche Interessen zu berathen und zu vertreten. Auch werden die Disciplinarkammern über alle hinsichtlich des Notariats zu treffendeu Anordnungen, namentlich über Einrichtung neuer Notariate, Wiederbesetzung alter Stellen u. s. w. vom Justizminister stets zur Begutachtung aufgefordert.

Die Strafen gegen fehlende, oder unwürdige Notarien werden theils von der Disciplinarkammer, theils vom Tribunale der ersten Instanz ausgesprochen. Die Disciplinarkammer

*) In der baierischen Rheinprovinz hat man die Zahl von sieben Beisitzern auf fünf herabgesetzt.

**) Nur die Geschäfte, die der Cod. de proc. civ. und der Cod. civ. den Notarien übertragen hat, z. B. die Inventuren, die Zufertigung von actes respecteux u. s. w. sind nach drm Gesetz v. 16 Februar 1807 tarifirt. Dagegen für alle durch das Gesetz vom 25. Vent. XI. den Notären überwiesenen Functionen z. B. für Verträge, Schenkungen, Testamente besteht keine Taxordnung. Es werden also die Honorarien und Vacationen zwischen den Parlheien und den Notarien auf gütlichem Wege (a l'smiable) festgesetzt. Kommen aber die Partheien und die Notarien in dieser Beziehung in Collision, so hat das Gericht die Summe der Honorarien und Vacationen nach dem Gutachten der Disciplinarkammer festzusetzen. Gesetz v. 25. Vent. XI. sect. III. chambre de discipline art. 51.

kann nur Verweise ertheilen. Die Strafen der Suspension, der Absetzung, die Verurtheilungen zu Geldstrafen und zu Schadenersatz können nur vom Tribunale der ersten Instanz entweder auf Anstehen der Interessenten, oder auf Betreiben der Staatsbehörde ausgesprochen werden. Die Urtheile der Erstinstanzgerichte, welche einen Notär zu einer der eben angeführten Strafen verurtheilen, sind zwar der Appellation unterworfen, allein alle diese Urtheile sind provisorisch vollziehbar *). Diese Vorschrift des Gesetzes verdient allen Tadel. Das Gehässige, Ungereimte, Spöttische dieses Systemes der provisorischen Vollziehbarkeit springt einem zu grell in die Augen. Strafen wie die Suspension, wie die Absetzung sind denn doch zu bedeutend, als daß man so ohne alles Weitere die provisorische Vollziehung derselben zulassen sollte. Man denke sich einen Notar **) von sehr einträglicher Praxis, der auf sechs Monate suspendirt wird. Daraus entsteht ihm ein Schaden von einigen tausend Franken. Nachher wird dies Suspensionsurtheil in der Appellationsinstanz reformirt oder gar cassirt. Wer entschädiget den Notär? Gegen wen nimmt er seinen Rückgriff? An den Staat? Nimmermehr! Der Notär muß den Schaden tragen, trotz seiner Freisprechung, trotz der Cassation des gegen ihn gefällten Strafurtheiles. Lange habe ich über den Grund dieser Bestimmung nachgedacht, allein keinen gefunden. Soll sie vielleicht ein kleines quos ego... oder ein Gegengewicht gegen die Unabhängigkeit der Notarien sein? Auf jeden Fall ist diese Einrichtung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit schlechthin unverträglich. Durch die provisorische Vollziehbarkeit der Urtheile wird die Wohlthat der Berufung total vernichtet, und es klingt fast wie Hohn, wenn man Jemanden die Appellation ohne allen möglichen Vortheil,

---

*) Gesetz v. 25. Ventôse XI. art. 53. §. 2 und 3.

**) Oder einen Advocaten: — das fatale System der Vollziehbarkeit der Urtheile gilt auch in Bezug auf die Advocaten. S. das Gesetz v. 14. Dec. 1810. Art. 45. S. auch Code de proc. civ. art. 90.

ohne alle mögliche Aussicht auf einen materiellen Gewinn gestattet. Warum hat denn die Criminalpolitik Instanzen eingeführt? Soll nicht das Appellatorium die Möglichkeit geben, ein durch richterliches Urtheil begangenes Unrecht wieder gut zu machen? Ist es aber nicht ein greller Widerspruch, ein schreiendes Mißverhältniß in dieser Criminalpolitik, wenn sie das Appellatorium unter Umständen zuläßt, die jedes Wiedergutmachen schlechthin ausschließen, schlechthin unmöglich machen? Offenbar hätte die Gesetzgebung weit besser gethan, wenn sie die Appellation gar nicht zugelassen, mindestens hätte sie den Gestraften nicht noch obendrein verspottet. Außerdem! Wer wird appelliren, wenn man seine Strafe erstanden und nun weiß, daß man in der Hauptsache nicht allein nichts gewinnen, sondern noch obendrein die Proceßkosten verlieren kann? Ueberhaupt ist mir schon oft die ganz besondere Vorliebe der französischen Strafgesetzgebung für provisorische Vollziehung der Strafurtheile, unter Vorbehalt der Appellation, aufgefallen. So können auch die Friedensrichter *) Geldstrafe und 3 Tage Einsperrung und die Erstinstanzrichter**) 24 Stunden Gefängniß gegen alle Individuen erkennen, die vor den Schranken des Gerichts in gewisser Beziehung unangenehm werden. In allen diesen Fällen tritt dann die provisorische Vollziehung der Strafurtheile ein. Ich begreife sehr gut, daß man dem Richter wirksame Mittel zur Handhabung der Polizei in der Audienz an die Hand geben soll, allein die Appellationen gegen die provisorisch vollzogenen Strafurtheile sind mir unbegreiflich. Wer drei Tage, wer 24 Stunden eingesperrt war, der mag appelliren, auch den Proceß gewinnen, aber dann zusehen, wer ihm die 3 Tage, die 24 Stunden Gefängniß aus dem Buche seines Lebens ausstreicht! Schließt doch in diesen Fällen die Appella-

*) Code de procéd. civ. art. 10—12.

**) Code de procéd. civ. art. 89 und 90.

tionen geradezu aus und erspart dem Gestraften mindestens den Spott. Oder sollen diese Appellationen den Richter etwa vor dem Mißbrauche seiner Detentionsbefugnisse warnen? Aber was fruchten Warnungen gegen die *„pouvoir discrétionnaire“* der Richter? Schade, daß Lichtenberg nicht auch die Appellationen gegen provisorisch vollzogene Strafurtheile in seinen berühmten Auctionscatalog aufgenommen hat. Billig sollten sie zwischen den „Messern ohne Klingen“ und den „Uhren, die nicht gehen,“ ihren Platz haben! Uebrigens läßt sich die provisorische Vollziehung der Strafurtheile höchstens bei Geldstrafen rechtfertigen. Wer seine Geldstrafe bezahlt, nachher appellirt und in der Appellationsinstanz seinen Proceß gewonnen hat, dem könnte ja sein Geld wieder herausgezahlt werden. Allein sonderbarer Weise hat das Gesetz vom 25. Ventose XI. art. 53 gerade die Geldstrafen von der Regel der provisorischen Vollziehbarkeit der Strafurtheile ausgenommen. Es scheint, die Notariatsordnung hat hier aus reiner Höflichkeit gegen den Fiscus diese wunderliche Inconsequenz begangen. Wahrscheinlich wollte man die Staatskasse vor der Unannehmlichkeit der Herausgabe eingenommener Strafgelder bewahren, auf jeden Fall ist diese Inconsequenz des Gesetzgebers weit besser, als die Grundsätze sind, gegen welche er gesündiget hat.

Es gibt wohl in Frankreich Notarien, die manches zu wünschen übrig lassen — und welcher Stand kann sich rühmen frei zu sein von Nieten, oder charakterlosen Männern — es gibt Notarien, die durch Leichtsinn die Rechte ihrer Mitbürger gefährden; es gibt welche, die durch Geldmäklerei, Winkeladvocatur, Actenhandel, Actendreschen ihrem Berufe Schande machen, es gibt welche, die ihre Clienten übervortheilen und durch unverschämte Gebühren zur Verzweiflung bringen, es gibt endlich Notarien, welche die Leichtgläubigkeit und Unwissenheit ihrer Kunden mißbrauchen und sie zum Abschlusse schädlicher, oder unnöthiger Rechtsgeschäfte verleiten, und leider haben die die Disciplinarkammern der Notarien mit ihrer übergroßen Milde und Nachsicht manche Liederlichkeit und Schlechtig-

eit ihrer Collegen zu verantworten. Viele Klagen würden verstummen, viele Beschwerden erhört, wollten nur die Disciplinarkammern ihr Ueberwachungsrecht etwas strenger handhaben. Diese Vorwürfe der übergroßen collegialischen Nachsicht sind übrigens nicht neu. Schon vor einer Reihe von Jahren hat der sehr unterrichtete Notar Berge*) über die Disciplinarkammern der Notarien folgende scharfe Worte gesprochen: „Dermalen ist die Disciplinarkammer, einige Ausnahmen abgerechnet, nur lästig für die Notarien, welche sie auf ihre Kosten unterhalten müssen. Nimmt man die Aufnahme der Candidaten für erledigte Stellen aus, so bringen sie durchaus keinen wahren Nutzen. Selbst hinsichtlich jener Aufnahmen leisten sie nicht, was man von ihnen erwarten sollte. — Wie läßt es sich auch denken, daß die Notarien, welche heute dieses Tribunal bilden, gegen Collegen Strenge üben werden, welche bei der nächsten Versammlung vielleicht in die Kammer eintreten, in welcher nun auch sie die Richter der ersten sind? Bei diesen Verhältnissen ernste Gerechtigkeit und strenge Grundsätze erwarten, heißt Tugenden voraussetzen, welche bei gewöhnlichen Menschen nicht zu finden sind. Ein solcher Gerichtshof muß Milde üben, muß weniger Vergehen zu strafen, als ihnen zuvorzukommen suchen. Aber von der Milde zur Schwäche ist nur ein Schritt, und gewöhnlich geräth man dann in das Aeußerste, wenn es unserem Vortheile entspricht." — Allein abgesehen von dielen Schattenseiten des Instituts, so bilden denn doch die Notarien in Frankreich im Ganzen einen sehr geachteten Stand. Sie sind nicht bloß die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern sie sind auch die Freunde und Rathgeber der Familien. Sie sind es auch, welche in ihren Amtsstuben mehr oder doch mindestens ebenso viele Processe vermitteln, als die Friedensrichter in ihren bureaux de conciliation. Schon ihre Stellung zwingt die Notarien, sich auf der höchsten Stufe der Achtung zu erhalten. Sie sind Männer, die lediglich vom Vertrauten ihrer Mit-

*) Histoire du notariat. pag. 163 ff.

bürger leben und abhängen. Ein Notar ohne Vertrauen ist ein Notar sans cause *). Freilich begegnet es manchmal, daß sie das unbegränzte Vertrauen ihrer Mitbürger auf eine beispiellose Weise mißbrauchen. In Paris sind Bankerotte von Notarien keine Seltenheit, wo beträchtliche bei ihnen deponirte, aber zu Privatspeculationen verwendete Summen verloren gegangen sind. Selbst in der neuesten Zeit ist ein eclatantes Beispiel von einem Notariatsfalliment vorgekommen.

Vielleicht dürfte das Verhältniß zu den Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit, so wie zu den Beamten des öffentlichen Ministeriums nicht wenig dazu beitragen, sie auf der Höhe der öffentlichen Achtung zu erhalten. Die Notarien sind keine officiers ministériels, mithin weder der Aufsicht des Gerichts, noch der Staatsbehörde unterworfen **). Der Notar, als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, steht in gleichem Range mit dem Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit, mit dem Richter. Der Notar hat das Recht, seinen Acten die executorische Formel anzuhängen, wodurch dieselben eben so vollziehbar werden, wie richterliche Urtheile. Der Notar befiehlt den Vollstreckungsbeamten durch seine grosse ganz in gleicher Weise wie ein Tribunal durch sein Urtheil ***).

*) Was hier von der geachteten Stellung der Notarien in Frankreich bemerkt worden ist, gilt auch von den Notarien in den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze. Und ich möchte fast behaupten, daß Frankreich — verhältnißmäßig natürlich — mehr liederliche und schlechte Notarien zählt, als die deutschen Rheinlande. Der Grund dieser Erscheinung dürfte vielleicht darin liegen, daß die Notariatscandidaten bei uns härteren Bedingungen unterworfen sind, als in Frankreich (siehe darüber weiter unten). Denn — in der Regel wenigstens — je mehr Bildung und Wissenschaft, je weniger Gemeinheit und Schlechtigkeit. —

**) S. auch oben das Cap. von der Staatsanwaltschaft.

***) Der organische Senatsbeschluß v. 16. Therm. d. J. X. Art. 141 enthält die Form, in welcher die Gerichte ihre Urtheile zu promulgiren haben: „Faisons savoir, que la cour de .... ou le tribunal de.. a rendu le jugement dont la teneur suit:

Auch ist eine wunde Stelle der französischen Notariatsordnung zu berühren. Das Gesetz fordert nämlich als Bedingung zum Eintritt in die Stelle eines Notar weiter nichts als ein Alter von 25 Jahren, Genügeleistung den Conscriptionsgesetzen, eine mehrjährige Praxis auf der Schreibstube eines Notar und endlich ein Sitten- und Fähigkeitszeugniß von der betreffenden Disciplinarkammer. Um französischer Notar zu werden, bedarf es also weder academischer, noch sonstiger Schulstudien. In der That, das Gesetz v. 25. Ventôse XI. ist sehr bescheiden in seinen Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse derjenigen Personen, welche sich dem Notariate widmen wollen! Ich will wohl zugeben, daß ein Mann von gesundem Verstande, von Gewandtheit in Geschäften durch eine langjährige Praxis es so weit bringen kann, daß er im Stande ist, alle die gewöhnlichen in seinen Beruf einschlagenden Amtshandlungen zur Zufriedenheit der Partheien vorzunehmen. Ich sage die gewöhnlichen Geschäfte! Wie aber, wenn — wie dieß sehr häufig der Fall sein kann — wenn seine schwierige Rechtsfragen zu beantworten, wenn subtile, bei Strafe der Nichtigkeit gebotene Förmlichkeiten zu beobachten sind? Wie

---

(Ici copier l'arrêt ou le jugement)

Mandons et ordonnons á tous huissiers sur ce réquis de mettre le dit jugement en exécution, á nos procureurs généraux et á nos procureurs prés les tribunaux de premiére instance d'y tenir la main, á tous commandans et officiers de la force publique de prêter main-forte, lorsqu'ils en seront légalement requis."

Ganz in derselben Form werden auch die *grosses* der Notarien ausgefertiget, also derselbe Anfang und am Schlusse der *grosse* derselbe Befehl zum Behufe der Vollziehung.

In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts (in der bayerischen Rheinprovinz wenigstens) hat man diese etwas schleppenden Förmlichkeiten aufgehoben. Es heißt hier: „Im Namen Sr. Majestät des Königs" als Anfang und zum Schlusse — die eigentliche executorische Formel —: „Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, in Vollzug zu setzen."

namentlich, wenn ihnen verwickelte gerichtliche Theilungen übertragen werden? Wie, wenn die Lehre vom gesetzlichen Vorbehalte *) practisch wird? Wie, wenn ein Ehevertrag aufzunehmen ist, und die intricate Lehre vom Vermögen der Ehegatten, oder die Lehre von den Schenkungen unter Eheleuten in den Vordergrund tritt? Wie, wenn die etwas dürftig dotirten und lakonisch gefaßten Clauseln der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft in allen ihren vielen Einzelnheiten und juridischen Feinheiten gekannt sein sollen? Also eine Lehre gekannt sein soll, welche zu den schwierigern des Code civil gehört, die der Wissenschaft so unendlich vieles überlassen, wo die Unvollständigkeit, die Armuth des Gesetzes so leicht zu Streitigkeiten Anlaß gibt, wo endlich die größte Vorsicht erforderlich, wenn nicht die Rechte und Interessen der Partheien auf unwiederbringliche Weise beeinträchtigt werden sollen? Das Gesetz sollte vom Notär, vom Manne, dem bald der Code civil, bald der Code de procédure civile, bald das Gesetz vom 25. Ventôse XI. so viele und so wichtige Rechtsgeschäfte übertragen, von einem solchen Manne sollte das Gesetz denn doch mehr verlangen, als — une bonne routine. Der Notar, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. der Beamte der Cautelarjurisprudenz, der durch seine vorsichtige, pünktliche, dem Gesetze genau entsprechende Redaction Processe zu verhüten und unmöglich zu machen hat, sollte am Ende doch mehr sein als ein bloßer Routinier. Unwissende, ungeschickte Notarien sind wahre Treiber, die den Anwälten die saftigsten Processe in die Feder jagen! Noch mehr! Wie, wenn die Partheien den Notär um Rath fragen über Processe, die sie anfangen, über Geschäfte, die sie abschließen wollen, und dem Notär sind die einschlagenden Gesetze unbekannt, oder — was in jure oft noch schlimmer — nicht genau bekannt? Wird der Notär bescheiden sein, seine Ignoranz eingestehen und auf einen größern Kenner der Gesetze hinweisen? Gewiß nicht!

*) S. Cod. civ. art. 913 ff.

Denn ein Armuthszeugniß, das sich selbst der Notär gibt, wäre eben eine böse Sache. Das ist auch zu viel verlangt vom menschlichen Stolze, zumal vom Amtsstolze! Es wird vielmehr der Notar, dem die juristischen Gedanken ausgegangen sind, das Gesicht in ernste, nachdenkliche Falten ziehen, dann mit kühnem Selbstvertrauen, in würdevoller Haltung und mit fester Stimme den verlangten Rath ins — Blaue schießen! Wie übel sind nicht auf diese Weise die Partheien berathen? Auch klagt man in Frankreich nicht selten über Notarien, durch deren Ungeschicklichkeit und Unwissenheit Processe veranlaßt und verloren worden sind. — Wären übrigens nur die Disciplinarkammern der Notarien mit der Ausstellung von Sitten- und Fähigkeitszeugnissen etwas strenger, die Zahl der brauchbaren Notarien würde unstreitig bedeutend zunehmen, allein auch in dieser Beziehung ist in Frankreich nicht alles in Ordnung. Schon vor vielen Jahren — wie heute noch — beschwert man sich über die Leichtigkeit, mit welcher neue Notariatscandidaten aufgenommen werden. Solche Aufnahmen nennt der Notar Berge „recéptions d'égards et de complaisance." Er sagt namentlich *): „diese Aufnahmen aus Gefälligkeit und Rücksicht sowohl für den Aufzunehmenden, als auch für den, welcher den Candidaten zur Aufnahme vorstellt, ist ein Mißbrauch, woraus große Nachtheile, sowohl für die bürgerliche Gesellschaft im Allgemeinen, als auch insbesondere für den Stand der Notarien entstehen. Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Disciplinarkammern nur allzu leichtfertig Candidaten aufnehmen, welche ohne Kenntnisse und ohne Redlichkeit kein anderes Verdienst haben, als eine armselige Routine, viel Geschäftigkeit bei großer Uebung in Ränken, und die gleich wohl neben den wahrhaft kenntnißvollen, rechtschaffenen Männern gleichen Schrittes einhergehen."

In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze hat man das Gesetz vom 25. Ventôse XI.

*) Berge, histoire du notariat, pag. 165 f.

in Bezug auf die Bedingungen, unter denen man Notar werden kann, auf eine höchst zweckmäßige Weise abgeändert. Man begnügt sich nämlich nicht mehr mit einer bloßen Routine, sondern verlangt rechtswissenschaftliche Studien, eine mehrjährige Notariatspraxis, und endlich ein juristisches Examen. Man hat wohl eingesehen, daß zu einem tüchtigen, brauchbaren Notar eine gründliche Kenntniß der Gesetze im Interesse der Partheien durchaus nothwendig ist. Die Heilsamkeit dieser Abänderung ist augenscheinlich. Die französischen Notäre können mit den deutschen Notären in Bezug auf Wissenschaftlichkeit im Allgemeinen keinen Vergleich aushalten. Hier ist natürlich nur von der Regel die Rede. Denn daß es ausnahmsweise in Frankreich auch nichtstudirte Notäre gibt, die als Autodidakten sich so weit gebracht haben, daß sie ihre Stellung vollkommen ausfüllen, das bedarf wohl kaum der Erinnerung. Es ist mir sogar ein Präsident eines Appellhofes bekannt, der keine rechtswissenschaftliche Studien gemacht hat, allein dergleichen exorbitanten Fälle können keinen Maaßstab geben. Selbst die älteren, in den deutschen Rheinlanden angestellten und nicht studirten Notäre sind größtentheils ganz brauchbare Männer. Ich selbst habe die Ehre, mehrere **notaires de routine** zu kennen — ganz tüchtige Beamte, allein in gewissen Situationen dürfte diesen ehrenwerthen Herren der Mangel einer rechtswissenschaftlichen Bildung manchmal recht fühlbar geworden sein. Sie sagen es nicht laut — wer mag das auch verlangen — allein die Hand auf die Brust — werden sie mir Recht geben müssen. Indessen: „**honni soit, qui mal y pense!**

Neunzehntes Kapitel.

Von den Hypothekenbewahrern*).

Bekanntlich ist das Princip der Oeffentlichkeit**) ein***) Hauptprincip der Inscription der Privilegien und

*) Vgl. das Edict von Louis XV. vom Juni 1771. Loi vom 21. Ventôse VII. (das Hauptgesetz. Die Quelle dieses Gesetzes ist das cit. Edict. Loi vom 6. Messidor VII. Loi vom 24. März 1806. Loi vom 5. Sept. 1807. art. 7. Kaiserl. Decret vom 21. September 1810. Avis du conseil d'état du 16. Septembre 1811. Loi vom 28. April 1816. Ordonnance du roi vom 1. Mai 1816. Endlich Code civil art. 2196—2203. — Literatur: Le conseil des notaires et des conservateurs des hypothèques. S. die Literatur über die gréffe und das enregistrement womit man in Frankreich die Literatur über die Hypothekenbewahrer zu verbinden pflegt.

**) Vor der Revolution von 1789 bestand nur in einigen Ländern des Gewohnheitsrechtes (es waren die nördlichen Provinzen des französischen Reichs, die lange Zeit zu den Niederlanden gehört hatten) der Grundsatz, daß nur diejenigen Hypotheken auch gegen dritte Personen wirksam wurden, welche in gewisse, eigens dazu gehaltene öffentliche Bücher eingetragen waren. Die Länder, wo dieses System galt, hießen, „pays de nantissement“ Das Gesetz vom 9. Messidor III. und das Gesetz vom 11. Brumaire VII. erhoben jenen, nur in den pays de nantissement geltenden Grundsatz zu einem Grundsatze des gemeinen französischen Rechts, oder sie dehnten ihn auf ganz Frankreich aus. S. Code civil art. 2134, 2166.

***) Das andere Hauptprincip der französischen Hypothekenordnung ist das

Hypotheken nach der französischen Hypothekenordnung. Diese Oeffentlichkeit der Inscription besteht nun darin, daß die Führung der sogenannten Hypothekenregister (registres des hypothèques — Pfandbücher), in welchen die Privilegien und Hypotheken vorzumerken und in welche dieselben in gehöriger Form einzutragen sind, öffentlichen Beamten anvertraut sind. Diese Beamten sind die Hypothekenbewahrer (les conservateurs des hypothèques — Pfandschreiber). Außer diesem ihrem Hauptattribute des Vormerkens und der Eintragung der Privilegien und Hypotheken in die dazu bestimmten Register, hat das Gesetz den Hypothekenbewahrern noch folgende Geschäfte übertragen: 1) Haben sie die Pfandregister aufzubewahren. 2) Haben sie einem Jeden auf sein Verlangen eine Abschrift von der genommenen Inscription, oder ein Zeugniß darüber auszustellen, daß auf einer bestimmten Liegenschaft weder ein Privilegium, noch eine Hypothek hafte*). Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß derjenige, welcher jene Abschrift, oder dieses Zeugniß verlangt, keineswegs verpflichtet ist, in dieser Beziehung irgend ein rechtliches Interesse nachzuweisen. Die Hypothekenbewahrer sind es auch, welchen das Gesetz die Besorgung der Transscription**) der Erwerbungstitel in den gesetzlich nothwendigen Fällen***) übertragen hat. Die Hypothekenbewahrer beziehen

---

System der Specialität der Hypotheken (le système de spécialité). Kraft dieses, durch das Gesetz vom 11. Brumaire VII. eingeführten und vom Code civil beibehaltenen Systemes konnte in der Regel nur wegen einer bestimmten Summe und nur an einzelnen bestimmten Liegenschaften Inscription genommen werden.

*) Code civ. art. 2196.

**) Die Transscription eines Erwerbungstitels (d'un titre translatif de propriété) besteht darin, daß die Urkunde, kraft welcher eine Liegenschaft erworben worden ist, von Wort zu Wort (en entièr) in ein öffentliches, eigens dafür gehaltenes Register (Grundbuch — investitura allodialis — nantissemant) eingetragen wird. Code civ. art. 2181. Frey, Lehrbuch des französischen Civilrechts. II. 309.

***) Die Transscription wird erfordert: 1) bei Immobiliarschenkungen. Code

für die Inscription der Privilegien und Hypotheken, sowie für die Transscription der Erwerbungstitel gewisse Gebühren*) (droits), welche der Requirent, d. h. derjenige, welcher auf Inscription oder Transscription angetragen, vorzuschießen hat.

Der Code civil (art. 2196—2203) enthält über die Functionen und Verbindlichkeiten der Hypotheken-Bewahrer in Bezug auf die Inscription der Privilegien und Hypotheken, sowie bezüglich der Transcription der Erwerbungstitel folgende Bestimmungen: 1. die Hypothekenbewahrer haben ein Tagebuch (un journal) zu halten, in welchem sie Tag für Tag unter fortlaufenden Nummern die Schriften anzumerken haben, die ihnen zum Behufe der Inscription, oder Transscription eingereicht werden. 2. Sie haben Denjenigen, welche auf die Transscription, oder auf die Inscription antragen, eine Bescheinigung über diesen Antrag mit Angabe der Nummer, unter welcher die eingereichten Schriften in dem Journal angemerkt worden sind (auf Stempelpapier) auszustellen. 3. Sie haben hierauf beziehungsweise die Transkription der eingereichten Erwerbungsurkunden, oder die Inscription der eingereichten Unterpfandsanzeigen in die dazu bestimmten Register und zwar unter demselben Dato und in derselben Ordnung, wie die Eingaben im Journal angemerkt sind, sofort zu bewerkstelligen. 4. In gewissen Fällen**) sind die Hypothekenbewahrer verpflichtet, von Amtswegen die Inscription vorzunehmen. Abgesehen von diesen

---

civ. art. 939. 2) Bei dem hypothekarischen Purgationsverfahren (purge hypothécaire). Code civ. art. 2181 ff.

*) S. z. B. das Gesetz vom 28. April 1816. art. 54. — Ueber die „salaires" des Hypothekenbewahrers, s. Decret vom 21. Septbr. 1810. Avis du conseil d'état vom 16. Sept. 1811.

**) Die Inscriptionen geschehen von Amtswegen: 1. im Falle des art. 2108. des Code civil. 2. im Falle des art. 7 des Gesetzes v. 21. Ventôse VII. (Hypotheken an den eigenen Liegenschaften des Hypothekenbewahrers.) 3. im Falle des art. 7 des Gesetzes v. 5. Sept.

Ausnahmsfällen haben jedoch die Hypothekenbewahrer immer nur auf Antrag der Partheien die Inscriptionen zu besorgen. 5. Sie haben auch die von ihnen geschehenen Inscriptionen unter den in den Gesetzen enthaltenen Bedingungen zu beschränken, oder auszustreichen*). 6. Sie sind verbunden, alle die Bücher (Transscriptions und Inscriptionsregister) auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (siehe Code civ. art. 2202. 2203.) zu führen. 7. Der Hypothekenbewahrer, welcher der einen oder der andern der ihm obliegenden Verbindlichkeiten entweder schlechthin nicht, oder doch nicht in der gehörigen Weise entspricht, welcher also z. B. die Inscription oder die Ausstellung der im Art. 2196 gedachten Zeugnisse verweigert oder verzögert, oder welcher die Inscription nicht unter dem gehörigen Datum, oder nicht nach Maaßgabe der eingereichten Schriften u. s. w. bewerkstelliget hat, kann von den Betheiligten auf Schadenersatz**) belangt werden. Endlich 8. ist der Hypothekenbewahrer, welcher den im Art. 1196—2201. enthaltenen Vorschriften nicht nachgekommen, mit einer Geldsumme von 200 bis 1000 Franken und sogar mit Amtsentsetzung zu bestrafen, wenn derselbe rückfällig wird. Hat insbesondere der Hypothekenbewahrer der Bestimmung des Art. 2103 nicht entsprochen, so soll derselbe zu einer Geldstrafe von 1000 bis 2000 Franken verurtheilt werden.

In Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Ventose VII. wird der Hypothekenbewahrer, im Falle seiner Abwesenheit, oder einer sonstigen Verhinderung, durch den Verificator, oder Inspector des Enregistrement des Departements, oder auch durch den ältesten Unterbeamten des Hypothekenbureau

---

1807. (Hypotheken an Liegenschaften der rechnungspflichtigen Beamten.)

*) Vgl. Code civil art. 2157. ff.

**) Vgl. über diese Verantwortlichkeit überhaupt: *Grenier* tr. des hypoth. II. 531. ff. *Battur* tr. des priv. et hypoth. II. 776. ff. *Troplong* tr. des hypoth. n. 1001. *Sirey* XI. 2. 259. XVIII. 1. 265. XXIX. 1. 182. XXXV. 4. 862. — *Denevers* XVIII. 1. 307.

ersetzt. Wie aber, wenn der Hypothekenbewahrer das Amt in eigener Sache oder zu seinem Vortheile verwalten würde, z. B. er würde seine eigenen Forderungen inscribiren, oder eine Bescheinigung dahin ausstellen, daß keine Inscriptionen auf den von ihm verkauften Gütern ruhen? In allen diesen Fällen haben die genommenen Inscriptionen überall keine Wirksamkeit, denn der Hypothekenbewahrer ist alsdann nicht befugt, amtlich thätig zu werden, sondern er muß sich durch diese so eben angeführten Beamten ersetzen lassen*).

Die Hypothekenbewahrer haben nicht eine Gerichtsbarkeit, sondern sie sind nur Beamte der gerichtlichen Polizei. Sie stehen daher unter der Aufsicht der Staatsbehörde, und können ohne vorläufige Ermächtigung von Seiten der Regierung**) vor die Gerichte gezogen werden***). Die Hypothekenbewahrer sind gehalten, ihre Amtsstuben (les bureaux de conservation des hypothèques) täglich offen zu halten, nur an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Pfandschreibereien geschlossen†).

Der Amtsbezirk der Hypothekenbewahrer erstreckt sich über den Gerichtssprengel eines Tribunals erster Instanz und

---

*) Vgl. *Sirey* XV. 2. 115. Journal du palais 44. 76.

**) Denn wären sie Administrativbeamte, so hätte man die Erlaubniß der Regierung zur Anstellung einer Klage gegen sie auszuwirken.

***) Vgl. Circulaire du ministre de la justice et des finances vom 2. Dec. 1805. Bei *Sirey* recueil des arrêts VIII. 2. 3. *Grenier* traité des hypothèques II. 536. *Sirey* XIII. 2. 228.

†) Vgl. Loi sur l'organisation du culte en France art. 41. Arrêté des consuls vom 29. Germinal X. Décision du grand-juge et du ministre des finances vom 22. Dec. 1807. Bei *Sirey* IX. 2. 224. Avis du conseil d'état vom 13. und 20. März 1810. *Merlin* m. fête. *Persil*, régime hypothecaire ad art. 2199.

zwar so, daß der Geschäftsbezirk der Hypothekenbewahrer auf alle in dem Gerichtssprengel gelegenen Liegenschaften — und nur auf diese — sich erstreckt. Die Inscription der Unterpfänder, die nicht Liegenschaften, sondern z. B. Bankactien zum Gegenstande hat, geschieht zu Paris*).

*) *Delvincourt*. Cours de droit civil. III. 332.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Justizministerium.

Die Spitze der hohen Pyramide der französischen Gerichtsverfassung bildet das Justizministerium *) von Frankreich. Das Haupt desselben heißt: Staatssecretär im Departement der Justiz, oder Justizminister (sécretaire d'état au département de la justice, ou ministre de la justice — vormals grand-juge genannt). Die Stellung, der Beruf eines französischen Justizministers ist so eigenthümlicher und so mannichfaltiger Natur, daß es durchaus unmöglich ist, den Wirkungskreis desselben auf ein Hauptattribut zurückzuführen und daraus dann die einzelnen Nebenverrichtungen folgen zu lassen. Es liegt vielmehr im Interesse gegenwärtiger Darstellung der französischen Gerichtsverfassung, den Geschäftskreis eines französischen Justizministers nach eigenen und zwar nach folgenden Hauptgesichtspuncten zusammzustellen.

---

*) S. das Sénatus-consultes organique de la constitution du 16. Thermidor X. art. 78—82. — Der Justizminister ist in Frankreich zugleich auch Minister der geistlichen Angelegenheiten (ministre de la justice et des cultes). Es scheint, daß die Juristen in Frankreich im Puncte der Religiosität besser angeschrieben sind, als in Deutschland. Bei uns, wo der Satz gilt: „Juristen sind böse Christen" wird man wohl schwerlich dem Justizministerium das Departement der geistlichen Angelegenheiten anvertrauen. „Dolus malus et juris-consultus abesto!"

I. Der Justizminister als oberste Aufsichtsbehörde über die Tribunale von Frankreich. Der art. 82. des Sénatus-consulte organique vom 16. Thermidor X. sagt: „le grand-juge a sur les tribunaux, les justices de paix et les membres, qui les composent, le droit de les *surveiller* et de les *reprendre*.“ Der Justizminister von Frankreich hat also darüber zu wachen, daß die Gerichte als solche ihre Schuldigkeit thun, ingleichen daß die einzelnen Glieder der Tribunale, nichts unternehmen, was mit ihrer Stellung, mit ihrem Pflichtverhältnisse und der Würde ihres Amtes unverträglich ist. Der Nachdruck dieser ministeriellen Ueberwachung der Gerichte liegt in dem Rechte des Ministers, in den geeigneten Fällen Disciplinarstrafen gegen die einzelnen Mitglieder der Tribunale auszusprechen. Hier entsteht nun die Frage, auf welche Weise übt der Justizminister sein droit de surveillance et de reprimande über die Gerichte aus? Das Gesetz vom 20. April 1810. Art. 48 ff. hat sich über die Disciplinargewalt des Justizministers bezüglich der Tribunale bestimmt und ausführlich erklärt. Wenn nämlich ein Gerichtsmitglied seine Stellung compromittirt, so sind demselben durch die Präsidenten der Gerichte Vorstellungen zu machen. Sind diese fruchtlos geblieben, so treten dann folgende Strafen ein: 1) einfacher Verweis; 2) nachdrücklicher Verweis; und 3) provisorische Suspension. Die Rathskammer der Gerichte und Gerichtshöfe haben diese Strafen auszusprechen, allein diese Strafen werden nur durch die Genehmigung des Justizministers rechtskräftig. Auch sind dem Justizminister alle, selbst einfache Polizeiverurtheilungen gegen Richter anzuzeigen. In diesem Falle kann der Justizminister durch den Cassationshof, den er alsdann zu präsidiren hat, nach Umständen die Absetzung oder Suspension des Richters aussprechen lassen. Der Minister hat ferner das Recht, sowohl Richter als Beamte der Staatsanwaltschaft zu sich zu bescheiden, um sie wegen der ihnen zur Last gelegten Handlungen zu vernehmen. Hat sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft vergangen, so ist er vom

Generalprocurator an seine Pflicht zu erinnern, wovon dann der Justizminister in Kenntniß zu setzen ist. Dieser kann hierauf den fahrlässigen Beamten durch den Generalprocurator geeignet zurechtweisen, oder ihn vor sich kommen lassen. Die Gerichtsschreiber werden zwar in der Regel nur von den Präsidenten ihrer Gerichte zurechtgewiesen, allein sie können auch dem Justizminister zum Behufe schärferer Verweisung, denuncirt werden. Kurz alle Disciplinarhandlungen gehen gewissermaßen durch die Hände des Justizministers. Nicht bloß die Präsidenten der Gerichte und die Generalprocuratoren, sondern alle und jede Beamte und selbst Privatleute können dem Justizminister Denunciationen einreichen, oder seine Aufmerksamkeit auf gewisse Justizgebrechen hinlenken. Ich glaube sogar, ein Justizminister thut nicht ganz seine Schuldigkeit, wenn er Andeutungen und Winke, die von Privaten ausgehen, mit Geringschätzung, oder mit Mißtrauen ansieht. — Daß die zu einem Gerichte gehörenden Beamten sich nicht willkührlich und eigenmächtig von ihrem Amtssitze entfernen, ist gleichfalls ein sehr wichtiger Gegenstand der ministeriellen Aufsicht *). Hat sich z. B. ein Justizbeamter ohne Urlaub entfernt und ist er von dem Generalprocurator auf das Gesetzwidrige dieser Entfernung vergebens aufmerksam gemacht worden, so kann der Justizminister, an welchen in diesem Falle zu berichten ist, beim Staatsoberhaupte auf Absetzung des Richters antragen**). Daher sollen auch dem Minister alle Monate sogenannte Präsenzlisten eingereicht werden, eine Bestimmung, die übrigens nicht sehr strenge befolgt zu werden pflegt. Endlich hat der Justizminister in gewissen Fällen Urlaubsbewilligungen zu ertheilen ***).

*) Vgl. Gesetz vom 30. März 1808. art. 100. Gesetz vom 20. April 1810. art. 48. §. 1.

**) Gesetz vom 20. April 1810. art. 48. §. 2. S. auch Decret vom 30. März 1810. Art. 17. und vom 6. Juli 1810. Art. 22. ff.

***) Gesetz vom 3. Juli 1810. Art. 24—26. Gesetz vom 18. August 1810. Art. 31. §. 2. Art. 33. §. 2.

Bis jetzt war nur von der Aufsicht die Rede, welche der Justizminister über die zu den Gerichten unmittelbar gehörenden Personen zu führen hat. Allein er hat auch über die nicht eigentlichen Gerichtspersonen sein Aufsichtsrecht geltend zu machen. So sind namentlich die **officiers ministériels** — die **avoués** und die **huissiers** — der Aufsicht des Ministers — wenn auch nur mittelbar durch die Generalprocuratoren an den Appellhöfen — unterworfen. Dergestalt ist nun alles, was eigentlich und uneigentlich zu den Tribunalen gehört, in den Gesichtskreis des Justizministers gezogen. Selbst die Advocaten sind in dieser Beziehung vom Justizminister abhängig. Denn er hat, kraft des kaiserlichen Decrets vom 14. December 1810. Art. 40, das Recht über die fehlenden Advocaten die, im Art. 25 desselben Decrets aufgezählten Strafen zu verhängen.

Das Aufsichtsrecht eines französischen Justizministers beschränkt sich übrigens nicht bloß auf die Aufsicht über die einzelnen Mitglieder der Gerichte und die Personen, welche bei den Gerichten amtlich thätig sind. Vielmehr erstreckt es sich auf die Gerichte, als Collegien, namentlich darauf, ob dieselben mit Fleiß und Eifer die ihnen anvertraute Justiz verwalten. Um dem Minister die Ausübung seines Aufsichtsrechtes in dieser Hinsicht möglich zu machen, oder zu erleichtern, so hat das Gesetz Folgendes verordnet. Die Generalprocuratoren an den Appellhöfen haben nämlich zweimal jährlich (im April und September) einen Bericht an den Justizminister über die Zahl der im verflossenen halben Jahre abgeurtheilten, oder im Rückstande gebliebenen Sachen zu erstatten. Die Staatsprocuratoren an den Tribunalen der ersten Instanz haben ähnliche Berichte in den ersten acht Tagen der Monate April und September an ihren Generalprocurator einzusenden, der sie dann mit seinen Bemerkungen gleichfalls dem Justizminister vorlegt *).

---

*) Gesetz v. 30. März 1808. Art. 80.

Keine Frage, daß das dem Justizminister zustehende Aufsichtsrecht eine sehr heilsame und zweckmäßige Einsetzung, oft von unschätzbaren Nutzen ist. Nur darf der Justizminister die Schranken der Tribunale nicht übersteigen und sich selbst auf den Richterstuhl setzen. Das Justizministerium dürfte gewisse Einflüsse nicht geltend machen, sonst wird man der Sache — wenn auch nicht dem Namen nach — eine Cabinetsjustiz zur unausbleiblichen Folge haben. Doch die Macht der Portefeuille ist oft wunderbar. Frankreich sah schon viel Richtertugend unter dem verführerischen Zauber des Maroquin auf Erlösung harren!

II. Das Justizministerium, als Behörde, welche die Besetzung der Gerichtsstellen zu betreiben hat. — Die Ernennungen der Justizbeamten geschehen zwar vom Präsidenten der Republik, allein der Justizminister ist es, der in einem Berichte an den Präsidenten die Individuen zur Ernennung vorzuschlagen hat. Und der Justizminister ist es auch, der die Anstellungsordonnanz des Präsidenteen der Republik mit der Contrasignatur zu bekleiden hat. Uebrigens steht es dem Minister immer frei, seine Contrasignatur zu verweigern wenn etwa die Wahl des Präsidenten dem Interesse der Justizverwaltung nicht entsprechen sollte. Die Ordonnanz des Präsidenten ist jedoch auch ohne die Contrasignatur eines Ministers gültig. — Natürlich ist es dem Justizminister unmöglich in dem großen, weiten Frankreich alle die Personen zu kennen, die sich zur Besetzung einer Gerichtsstelle eignen. Daher besteht in Frankreich, wie überall, die Einrichtung, daß die Mittelbehörden Besetzungsvorschläge dem Justizminister einsenden, der dann dieselben zum Behufe seiner Berichterstattungen an den Präsidenten gebraucht. Diese vorschlagenden Mittelbehörden sind die Generalprocuratoren einerseits und die Appellhöfe als solche, andererseits. Ist eine Stelle im Cassationshofe zu besetzen, so geschieht der Vorschlag, der dem Justizminister einzusenden ist, durch den Cassationshof en chambres réunies unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten.

III. Der Justizminister hat auch in gewissen Fällen das Recht (wenn der Cassationshof ein Disciplinarrecht über einen Appellhof geltend macht *), und im Falle der **réunion des chambres** **) den Cassationshof zu präsidiren. —

IV. Das Justizministerium, als Behörde, die alle auf die Justizverwaltung bezüglichen Gesetze vorzuberathen hat. Der Justizminister ergreift in der Regel ***) die Initiative in Bezug auf die Erlassung neuer Gesetze dieser Art. Er besorgt die Vorberathung derselben in Commissionen, die von ihm ernannt und nach Umständen auch von ihm präsidirt werden. Auch ist es der Justizminister, welcher die unter seiner Leitung vorberathenen Gesetzesvorschläge den Kammern vorzulegen und dieselben durch seine Rede zur Annahme des Vorschlages zu bestimmen hat. Sind nun die Gesetzesvorschläge angenommen, also gewisse auf die Justizverwaltung bezügliche Gesetze von der legislativen Staatsgewalt erlassen worden, so hat der Minister an den Präsidenten der Republik über die zweckmäßigste Art der Vollziehung der Gesetze einen Bericht zu erstatten. In Gemäßheit dieses Berichts wird nun die Vollziehungsordonnanz ausgefertigt. Daher beginnen auch alle Vollziehungsordonnanzen mit den Worten: **sur le rapport du sécretaire d'état au département de la justice etc.**"

V. Der Justizminister als Berichterstatter in Gnaden- und in Rehabilitationssachen. — Wer zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, wird in Gemäßheit des Art. 28. des **Code pénal** der in diesem Art. aufgeführten Civilrechte †) auf immer verlustig.

---

*) Scte v. 16. Thermidor X. art. 82.

**) Ist jetzt ganz außer Gebrauch.

***) Denn auch der Nationalversammlung steht dieß Recht der Initiative zu.

†) Verurtheilte dieser Art können z. B. weder eine Vormundschaft, noch

Die Gesetzgebung gestattet jedoch, aus Rücksichten der Humanität, dem Verurtheilten, nachdem er seine Strafe erstanden hat, um Rehabilitation*), d. h. um Wiedereinsetzung in die, Kraft des Art. 28. des Code pénal, verlornen Civilrechte nachzusuchen. Der Code d'instruction criminelle art. 619—634. hat das Verfahren, das in Bezug auf die Rehabilitation einzuleiten ist, vorgeschrieben. In der vorliegenden Schrift kann dieses Verfahren natürlich nur in soweit eine Stelle finden, als der Justizminister dabei thätig wird. Es hat nämlich die chambre criminelle des competenten **) Appellhofes ein Gutachten dahin abzugeben, ob der Verurtheilte zu rehabilitiren sei oder nicht. Ist das Gutachten zum Vortheile des Verurtheilten ausgefallen, so wird dasselbe mit allen dazu gehörigen Schriften, z. B. den Sittenzeugnissen, dem Justizminister eingesandt. Dieser, nachdem er die geeigneten näheren Erkundigungen, z. B. beim Tribunal, das die Verurtheilung aussprach, eingezogen, hat sodann an den Präsidenten der Republik einen Bericht über das Rehabilitationsgesuch zu erstatten***). Von diesem Berichte des Justizministers hängt das Schicksal des Verurtheilten ab, auf diesen Bericht hin wird dann, nach Umständen, die Rehabili-

---

eine Pflegschaft führen. Sie verlieren das Recht auf einen Gewehrpaß. Sie können weder Geschworne noch Sachverständige werden. Sie sind unfähig in den Armeen der Republik zu dienen u. s. w.

*) Vgl. über das ältere Recht in dieser Hinsicht die ordonnance v. 1670. tit. XVI. art. 5—7. Code pénal v. 1791. part. I. tit. VII. art. 1.

**) Competent ist der Appellhof, in dessen Sprengel die Verurtheilung erfolgt ist.

***) Unter dem Kaiserreiche mußte dieser Bericht in einem Geheimenrathe (conseil privé) an den Kaiser erstattet werden. Dieser Geheimerath bestand in Gemäßheit des Sénatus-consulte organique du 16. Thermidor X., aus dem Justizminister, aus zwei beliebigen Collegen des Justizministers, aus zwei Senatoren, aus zwei Staatsräthen und endlich aus zwei Cassationsräthen.

tation des Verurtheilten ausgesprochen, oder nicht. Zwar kömmt es selten vor, daß der Justizminister gegen das Gutachten der chambre criminelle des Appellhofes seinen Bericht an den Präsidenten der Republik abstattet, allein es kann doch vorkommen, und ist in einer cause célébre auch wirklich vorgekommen. — Der Justizminister hat endlich auch in Gnadensachen (in Sachen der Begnadigung im engsten Sinne und in Sachen der Strafverwandlung) einen Bericht an den Präsidenten der Republik abzustatten. Der Präsident der Republik hat alsdann, jedoch nur nach Vernehmung des Staatsrathes, das Recht eine Begnadigung auszusprechen, oder die zu hart erkannte Strafe in eine gelindere umzuwandeln.

VI. Der Justizminister als höchster Beamter der gerichtlichen Polizei. Er kann, von der Verübung einer strafbaren Handlung unterrichtet, jeden Beamten der Staatsanwaltschaft in ganz Frankreich zur Verfolgung derselben auffordern*). Demnach steht das gesammte Personal der gerichtlichen Polizei unter seiner Direction und Aufsicht, theils unmittelbar, wie die Generalprocuratoren an den Appellhöfen, theils mittelbar durch das verbindende Mittelglied der Staatsanwaltschaft, die übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei, z. B. die Untersuchungsrichter, Friedensrichter, Polizeicommissäre, Gendarmerieoffiziere u. s. w. — Alle und jede Revisionsgesuche gehen durch die Hände des Justizministers, kraft seiner Eigenschaft als Oberhaupt der gerichtlichen Polizei. Auch müssen dem Justizminister, durch die Gerichtsschreiber der Assisenhöfe und Zuchtpolizeigerichte, von drei zu drei Monaten Abschriften von den, alphabetisch geordneten Registern über alle und jede Verurtheilungen, die mindestens auf zuchtpolizeiliches Gefängniß lauten, vorgelegt werden. Die Gerichtsschreiber sind bei Strafe von 100 Franken zur Vorlage dieser Abschriften verbunden **). Die übrigen,

*) Cod. d'instruct. crim. art. 274.

**) Cod. d'instruct. crim. art. 600—602.

dem Justizminister, als dem Großbeamten der gerichtlichen Polizei, übertragenen Amtshandlungen, enthält theils der Code civil art. 118., theils der Code d'instruction criminelle art. 388. 391. 423. 439. 441. 444. 482. 486. 532. 544. und 548.

VII. Der Justizminisster hat endlich auch das Recht, Rundschreiben (lettres circulaires) und Entscheidungen (décisions) zu erlassen. — Wenn nämlich, bezüglich der Gesetzgebung, Fragen zweifelhaft, oder wenn Unvollständigkeiten vorhanden, überhaupt Belehrungen nothwendig sind, so haben die Justizminister die Befugniß, maaßgebende Rundschreiben oder Entscheidungen zu erlassen. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß diese Schreiben und Entscheidungen zwar für die Regierungsbeamten, nicht aber für die Gerichte bindend sind*). —

Dieß nun die Hauptattribute eines französischen Justizministers! Das Schicksal der Rechtsverwaltung von Frankreich ruht demnach in seiner Hand. Eine bedeutende Stellung! Hoch bis zum Schwindeln ist die Stellung an der Spitze der Justizgewalt einer zahlreichen Nation! Welche Verantwortlichkeit ruht nicht auf dem Amte eines französischen Justizministers? Ein Mann, der das Gewicht desselben tragen will, muß starke Schultern haben. Rechtsgelehrsamkeit, Geist, Weltblick, Rednertalent, Menschenkenntniß, Gewandtheit, Erfahrung, Character, Energie, dieß die Grundstoffe, aus welchen ein guter Justizminister gewirkt sein muß. Sind das nicht fast lauter Dinge, die man nicht aus Büchern lernt? Ein großer Justizminister wird geboren wie ein guter General, Dichter oder Künstler!

Der Justizminister muß große Rechtsgelehrsamkeit

---

*) *Manguin*, bibliothèque du barreau. Jahrgang 1808. Tom. I. pag. 316. *Sirey*, recueil des arrêts XVI. 1. 366. XXVI. 1. 202. XXX. 2. 378.

besitzen. Denn er soll ja Rechtsbelehrungen geben, zweifelhafte Rechtsfragen entscheiden und gesetzliche Lücken ausfüllen. Allein nackte, bloße Rechtsgelehrsamkeit, tief wie der Ocean, reicht hier nicht aus. — Ein Justizminister muß Geist und Weltblick haben, denn er soll die Tribunale eines großen Reiches beobachten und überwachen, er soll die Gebrechen, die Schattenseiten der Personen und Sachen entdecken und verfolgen, er soll die Wandelbarkeit der Lebens- und Rechtsverhältnisse durchschauen, er soll die Mißverhältnisse zwischen den bestehenden Gesetzen und den Fortschritten der Cultur klar und richtig auffassen, er soll ein kluger Vermittler sein zwischen der gesetzgebenden Staatsgewalt und den rechtlichen Bedürfnissen und Anforderungen eines großen Volkes, er soll endlich die erlassenen Gesetze vollziehen durch Abfassung gründlicher und zweckmäßiger Verordnungen. — Ein Justizminister muß Redner sein. Denn er soll auf der Tribüne die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt von den Bedürfnissen, der Dringlichkeit neuer Gesetze überzeugen, geistreichen, treffenden Einwürfen mit Erfolg begegnen, und verlangte Aufschlüsse mit Bestimmtheit ertheilen. — Ein Justizminister bedarf Menschenkenntniß, Gewandtheit und Erfahrung. Denn er ist es, welcher dem Präsidenten der Republik die Vorschläge macht zur Besetzung der erledigten, oder neu zu creirenden Justizstellen. Wie unendlich viel kommt nicht auf eine gute, oder schlechte Besetzung der Aemter an? Schlechte, dumme Beamte sind eine ägyptische Landplage, gute Beamte ein großer Segen für das Volk. Manche Quelle der Unzufriedenheit würde man in Frankreich verstopft haben, wenn man auf gute Anstellungen mehr Bedacht nehmen wollte. Gewissenlose, leichtfertige Ernennungen von Beamten können sogar zu einem ernsten, allgemeinen Mißvergnügen unter dem Volke führen. Die Revolution von Frankreich und Belgien von 1830 enthält in dieser Beziehung warnende Beispiele *). Es ist übrigens eine sehr schwierige Aufgabe, die

*) Deutschland hat in dieser Hinsicht vor Frankreich viel vor-

tauglichen Männer, zumal für die höhern Justizämter, ausfindig zu machen. — Ein Justizminister sei ein Mann von ruhigem, festem Character. Er soll den Leidenschaften unzugänglich und der Willkühr fern bleiben, er soll die Demarcationslinie, welche ihn von den Gerichten trennt, nie überschreiten. Er soll insbesondere keine persönliche Neigungen, sondern lediglich und allein die Interessen der Justiz seines Vaterlandes im Auge haben. Es ist zu beklagen, wenn der **Pontifex maximus** der Gerechtigkeit eines Landes dem — Nepotismus huldigt. Es ist zu beklagen, wenn nicht Talente, nicht Kenntnisse, nicht Tugend, nicht Fleiß, sondern Vetter- und Baasenschaften, Lakaien- und Liebesdienste die Schwerpuncte der Ernennungen sind. Es ist zu beklagen, wenn Engels Fürstenspiegel bezüglich empfohlener Höflinge oder Grammonts Witzwort über die ungeschickten Vettern der Minister zur Wahrheit wird. Wohl dann den bessern Köpfen, die sich stolz zurückziehen, mit ***Horaz*** *): „**beatus ille, qui procul negotiis**" singen und sein

„**forumque vitat et superba civium**
potentiorum limina" **).

befolgen können. Aber leider ist nur Wenigen eine „**fine independency**" aus dem Füllhorne des Schicksals zugeflossen! — Ein Justizminister muß endlich Energie haben. Er soll die fehlenden Justizbeamten unnachsichtlich verfolgen, er soll die Verbrecher im Richtertalar, oder im öffentlichen Ministerium — stünden sie auch noch so hoch — schonungslos den Strafgerichten übergeben. Er sei dann unerschütterlich. Er sei ein Fels, an dem sich die Fluth der Thränen der unglücklichen Familien, der verfolgten Beamten brechen kann, selbst

aus. Man geht bei uns, bezüglich der Anstellungen, im Ganzen mit weit mehr Umsicht und Gerechtigkeit zu Werke, als in Frankreich. Seit neuerer Zeit hat sich jedoch auch keiner hier manches verschlimmert!

*) ***Epodon*** **lib. Od. II. 11. 1.**

) ***Horatius* **loc. cit. v. 5.**

mit nassem Auge mag er den Verfolgungsbefehl unterzeichnen. Das Gegentheil würde wohl seinem Herzen, aber nicht seinem Kopfe Ehre machen. Strenge ist hier nothwendig, ist suprema lex. Gilt es nicht das große Ganze, gilt es nicht das Wohl von Tausenden, gilt es nicht ein warnendes Exempel? „Gewissenlose, schlechte Richter," sagte Friedrich der Große, „sind ärger wie Spitzbuben, denn man kann sich gegen sie nicht vertheidigen."

Frankreich hatte mehr als einen Justizminister, der den Anforderungen des Gesetzes und des Lebens vollkommen entsprach, dessen Name einen guten Klang hat in diesem Lande. Allein es hatte auf der andern Seite auch Männer, die sich nur nothdürftig auf der Höhe ihrer Stellung erhalten konnten. Ich bin übrigens weit entfernt, hier ein Sündenregister französischer Justizminister einzuschalten. Dies würde über den Gränzen meiner Aufgabe liegen. Fritsch schrieb im 17. Jahrhundert über Minister, und zählte fünfzig Ministerialsünden auf. Leyser schrieb im 18. Jahrhundert, und hatte die Zahl dieser Sünden schon auf sieben und siebenzig gesteigert. Ich wollte, Fritsch und Leyser lebten noch. Ich wäre sehr begierig gewesen, wie viele Sünden sie einem französischen Justizminister vorgerechnet haben würden!

Einundzwanzigstes Kapitel.

Vom Aemterkaufe nach Frankreichs heutiger Gerichtsverfassung.

Nach dem Artikel 95. der **Coutume de Paris** waren gewisse Aemter im Verkehre. So z. B. das Amt eines Richters, eines Beamten des öffentlichen Ministeriums, eines Notärs, eines **procurator ad lites** u s. w. Allein die Revolution von 1789 hat diesen Aemterhandel schlechthin aufgehoben*). So stund die Sache bis zum Gesetze vom 28. April 1816. Der Artikel 91. dieses Gesetzes hat, wenn auch nicht den Worten, doch der Sache nach die Käuflichkeit der Aemter in der Art wieder hergestellt, daß gewisse öffentliche Beamte das Recht haben, einen Nachfolger, vorausgesetzt, daß derselbe die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, in ihre Stellen dem Könige und jetzt dem Präsidenten der Republik zur Bestätigung vorzustellen. Es entsteht hier nun die Frage: welche Beamten haben dieses Präsentationsrecht oder mit andern Worten, auf welche Aemter erstreckte sich diese Käuflichkeit? Nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung sind folgende und nur folgende Aemter im Verkehre: 1) die Stellen der Anwälte**), 2) die Stellen der Gerichtsschreiber***), 3) die Stellen der Huis-

*) S. z. B. das Gesetz vom 6. October 1791. Art 1.

**) S. oben das betreffende Kapitel.

***) S. oben das betreffende Kapitel.

siers*), 4) endlich die Stellen der Notarien**). Dagegen sind alle andere Aemter kraft Gesetzes schlechthin unveräußerlich, daher hat auch jeder Vertrag überall keine Wirksamkeit, durch welchen die eine Parthei gegen eine gewisse Summe sich verbindlich macht, ihr Amt zu Gunsten der andern Parthei niederzulegen***).

Wie man in Deutschland Wirthschaftsgerechtigkeiten verkauft, so werden in Frankreich die Stellen der Anwälte, Gerichtsschreiber, Huissiers und Notarien verkauft. Der Kaufpreis für ein Procuratoren- oder Anwaltbureau zu Paris geht von 100,000 bis zu 300,000 Franken. Die Notariatsbureaux zu Paris werden manchmal noch theuerer verkauft. Renfort, einer der ersten Notarien zu Paris, verkaufte im Jahre 1837 seine Schreibstube um den enormen Kaufpreis von 500,000 Franken. Auch ist noch zu bemerken, daß die Stellen der Notarien, Huissiers, Anwälte und Gerichtsschreiber in gewisser Beziehung auch erbliche Aemter, Familieneigenthum der Beamten sind. Denn diese Stellen können sich vom Vater auf den Sohn forterben, wenn der Herr Sohn nur einigermaßen im Stande ist, den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften zu entsprechen. In der That, man muß auch die collegialische Gefälligkeit anerkennen, welche die Disciplinarkammer der Notarien, Huissiers, Anwälte bei den Translationen der väterlichen Aemter auf die Herren Söhne, beurkunden. Es ist demnach dem Vater ein Leichtes, dem Sohne das Bureau zuzuwenden. Hat der Sohn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt — die Art der Erfüllung kommt nie, oder doch nur selten in Betracht — und liegt es nicht im Plane oder nicht im Beutel des Vaters, seinem Sohne ein eigenes Bureau zu kaufen, so erklärt der Vater seiner Disciplinarkammer, daß er gesonnen sei, sein Geschäft aufzugeben und daß er hiermit die Ehre habe, derselben seinen Sohn

*) S. oben das betreffende Kapitel.

**) S. oben das betreffende Kapitel.

***) *Troplong* traité de la vente. 1. 220. S. jedoch *Sirey* XXV. 1. 186.

als seinen Nachfolger und ihren künftigen Collegen vorzustellen. Die Disciplinarkammer geht mit großer Leichtigkeit auf diese Vorschläge ein*). Mit der Regierung hat es dann keine weitere Schwierigkeiten, dem Herrn Sohn wird dann das Bureau des Vaters zugeschrieben.

Wenn man dieses System der Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter der Notarien, Huissiers, Anwälte und Gerichtsschreiber zusammenstellt mit den übrigen Einrichtungen der heutigen französischen Gerichtsverfassung, so gewährt diese Zusammenstellung einen wunderlichen Anblick! Es ist wie wenn man alte Lappen auf neue Kleider setzt. Am gothischen Bau der alten französischen Gerichtsverfassung bildeten die Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter, ganz entsprechende Portale. Am Neubau der heutigen Gerichtsverfassung Frankreichs, sind sie nur einzelne Trümmer, Schutthaufen, die vor diesem Neubaue wüst auf einander liegen, und zuwarten, bis die Polizei der Gesetzgebung sie wegräumen läßt.

Das System der Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter ist durchaus verwerflich, und ist unverträglich mit der Würde und Wichtigkeit eines Amtes. Amt — welche ernste Beziehungen und bedeutsame Interessen sind nicht an dieses Wort geknüpft? Wie wichtig und folgenreich sind nicht die Geschäfte und Angelegenheiten, die von den käuflichen und erblichen Aemtern der Franzosen zu ordnen und zu besorgen sind. Daher seien auch die ausschließlichen Titel zur Erlangung dieser Aemter: Tugend, Fähigkeit, Wissenschaft und Fleiß. Geld und Geburt soll hier schlechthin ohne Einfluß sein. Wer bloß mit äußern Gütern gesegnet, wer nur auf dem Schooße einer vornehmen Mutter geschaukelt, oder nur von einem berühmten Manne erzeugt worden ist, der hat deßhalb noch keine Ansprüche auf ein Amt. Er muß außerdem etwas thun, er muß sonst etwas sein. Kommt Geburt, kommt Geld zu Tugend, zu Talent, zu Wissenschaft,

*) S. oben das Kapitel vom Notariat.

zu Fleiß, desto besser. Männer, wo sich diese Schätze häufen, sind die Kinder reicher Eltern, sie haben Fortuna zur Mutter und Plutus zum Vater. Geburt, Geld, welche Gewichtsteine in den Wagschalen des Schicksals! Sie spielen ohnedieß schon keine Dienerrollen im ernsten Drama des Lebens, in den Geschicken der Menschheit, sollen sie auch im Tempel der Tugend, der Wissenschaft, des Geistes, ihre Buden der Gewalt und des Einflusses aufschlagen dürfen? Ich greife das Princip der Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter an, denn nach Umständen entscheidet ja der Geldsack, die Geburt, und nicht das Talent, nicht die Wissenschaft, und gerade diese Entscheidung ist es, die mir bei diesem Systeme so sehr zuwider ist. Geld, Geburt, aller weiteren Verdienste baar, als Lenker und Ordner der socialen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft — der bloße Gedanke ist mir fürchterlich! Ich wiederhole es, Geld und Geburt kann nach Umständen entscheiden. Laßt z. B. einen armen Teufel, der vollgestopft ist mit Kenntnissen und Fähigkeiten, in Concurrenz treten mit einem reichen Ignoranten oder Dummkopf oder mit dem verzogenen Söhnchen eines berühmten Beamten. Was geschieht? Der arme Teufel verliert eben den Proceß, er muß zurücktreten und bis ans Ende seiner Tage im Hunderade eines Schreibers laufen. Kann das Verderbliche und Schmachvolle des Systemes der Erblichkeit und Käuflichkeit lebhafter hervortreten, als in solchen Fällen, die zwar nicht täglich, allein doch öfter vorkommen können. Mir selbst sind einige sehr erbauliche Beispiele bekannt. Die Stellen der Notarien, Anwälte rc., sind zu Waaren, zu Handelsartikeln herabgesunken. Diese Aemter theilen daher auch die Behandlung der Waaren. Wer eine Waare gekauft, der will gewinnen und nicht verlieren. Er will das ausgelegte Capital nicht allein so vortheilhaft als möglich verzinsen, sondern er will das Capital selbst erhöhen. Ganz dasselbe gilt auch von den käuflichen Aemtern in Frankreich. Wer ein Notariat, oder einen Anwalt- oder einen Gerichtsschreiber- oder einen Huissierdienst gekauft hat — was oft zu hohen Preisen geschieht — der sucht sein ausgelegtes Capital möglichst

zu verzinsen und es selbst zu vermehren. Mit diesen ökonomischen Manipulationen stehen dann die vervielfältigten Vacationen, die überschrittenen Taxen, die unmäßigen Rechnungen der Anwälte und Huissiers in ganz innigem Zusammenhange, und auf diese Weise tritt das Interesse des Publikums vor dem Interesse dieses Beamten schlechthin in den Hintergrund. Sogar den Notarien, die in Frankreich im Ganzen sehr geachtet sind, hat aber noch Niemand soviel Großmuth vorgeworfen, daß ihnen eine gute Verzinsung und Erhöhung ihrer Capitalien, die sie für ein Notariat ausgelegt haben, ganz gleichgültig sei. Feuerbach*) ist mir unbegreiflich, welcher der Meinung ist, daß die Käuflichkeit des Notariats eher dazu diene, das Notariat zu heben als herabzusetzen. In Frankreich scheint man anderer Meinung zu sein. Denn im Jahre 1841 hat eine, mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petition an die Deputirtenkammer um Aufhebung der Käuflichkeit des Notariats viel Aufsehen erregt. Der Beifall, mit welchem so viele Mitglieder der französischen Deputirtenkammer diese Petition aufnahmen, hat die Notarien so sehr erschreckt, daß sie eine Deputation an den König der Franzosen sandten, um ihn zu bitten, zu dieser Aufhebung nie seine Zustimmung zu geben. Die Gesandtschaft der Notarien sprach von „droits acquis," der König sprach von „droits acquis" und es blieb — beim Alten. In dieser Petition war übrigens allerlei zu lesen, namentlich die erbauliche Bemerkung, daß das Interesse des Pulikums weit besser gefördert und die Kostbarkeit der Geschäfte nachlassen würde, wenn die Notarien nicht zugleich auch Speculanten wären. Auch würde der Stand der Notarien nach dieser Aufhebung in der Achtung des Publikums steigen u. s. w. Man wird endlich von Seite der Notarien diese „droits acquis" immer als Bleigewichte benutzen und sie als Hemmschuhe an die Fortschritte der Gesetzgebung hängen. Es gilt hier kühne

*) Gerichtsverfassung S. 154.

Schritte gegen das Gesetz vom 28. April 1816, Schritte, wie sie in Frankreich die gesetzgebende Gewalt schon oft gethan. Auf dem Wege der Transaction dürfte in dieser Beziehung wenig, oder nichts ausgerichtet werden können, und wollte gar die Gesetzgebung nach Umständen, namentlich bei erweislich erlittenen großen Verlusten, einen billigen Maaßstab der Entschädigung anlegen, sie hätte gewiß ihr Möglichstes gethan.

Diese Käuflichkeit und Erblichkeit der Civilämter*) ist eine nur in Frankreich in dem Umfang vorkommende Erscheinung. Sie hat z. B. bei uns nie Wurzel gefaßt**). Es scheint, daß Deutschland — was ihm zur Ehre gereicht — von jeher den Ernst, die Würde und die Wichtigkeit der Aemter zu tief erkannte, als daß es dieselben zu Handelsartikeln herabwürdigen mochte.

*) In England kommt in Bezug auf Militair-Aemter etwas Aehnliches vor.

**) In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts hatte das Gesetz vom 28. April 1816. natürlich keine Gesetzeskraft.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Von den gerichtsorganisatorischen Fortbildungsversuchen der Franzosen.

Im Allgemeinen.

Der erste Fortbildungsversuch in Bezug auf die dermalige französische Gerichtsverfassung im Ganzen — denn die Reformgesetze im Einzelnen z. B. hinsichtlich der Jury sind bereits oben dargestallt worden — also solche Versuche im Ganzen sind zuerst im Jahr 1836 gemacht worden.

In diesem Jahr wurde nämlich von der Regierung den französischen Kammern ein neues Gesetz über eine Gerichtsverfassung vorgelegt. Dieser Gesetzesvorschlag wurde jedoch, da so viele Stimmen dagegen laut geworden sind, von der Regierung der Julydynastie wieder zurückgenommen.

Nach der Februarrevolution von 1848 wurde der Reorganisationsplan der Gerichtsverfassung aufs Neue aufgegriffen und von der provisorischen Regierung der Republik durch einen Beschluß v. 2. März 1848 eine Commission zur Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer neuen Gerichtsverfassung ernannt. Die Commission bestand aus folgenden Mitgliedern: Martin v. Straßburg (Präsident der Commission), Cormenin, Staatsrath, Isambert, Cassationsrath, Jules Favre, Advocat, Rachet, erster Generaladvocat am Cassationshofe, Portalis, Präsident des Cassationshofes, Landrin, Baroche, Advocat

und jetzt Justizminister, Liouville, Advocat, Faustin Helie, Director der Criminalsachen im Justizministerium, Valette, Professor an der Rechtsschule zu Paris, endlich Peauger, Requetenmeister im Staatsrathe (Secretär der Commission). Der Entwurf wurde Anfangs Juli fertig und sofort der mittlerweile zusammengetretenen constituirenden Nationalversammlung vorgelegt. Der Entwurf ist in fünf Theile eingetheilt und umfaßt im Ganzen 114 Artikel. Der erste Titel handelt von der Einsetzung der Gerichte. Art. 1—6. Der zweite Titel handelt von der Zusammensetzung der Gerichte. Art. 7—23. Der dritte Titel handelt von der Civiljustiz. Art. 24 — 30. Der vierte Titel handelt von der Criminaljustiz. Art. 31—79. Der fünfte Titel handelt von der Ernennung der Richter und Staatsanwälte. Art. 80 — 107. Das Ganze schließen einige transitorische Bestimmungen. Art. 108—114.

§. 1.

Von den Abweichungen des Entwurfes von der bestehenden Gerichtsverfassung hinsichtlich der Einsetzung der Gerichte.

Diese Abweichungen sind folgende:

1) Die Erstinstanzgerichte der sogenannten Bezirke (arrondissements) sind aufgehoben. An die Stelle der 2.—3. Erstinstanzgerichte eines Departementes trat nach dem Entwurfe ein Departementsgericht (tribunal de département), oder m. a. W. die mehreren in einem Departemente befindlichen Erstinstanzgerichte sind zu einem Departementsgerichte verschmolzen worden. Anstatt 361 Erstinstanzgerichten würde Frankreich nur 86 Departementsgerichte gehabt haben. Damit jedoch der Dienst wegen allzugroßer Entfernung vom Sitze des Departementsgerichts, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge keine Noth leide, so bestimmte der Entwurf (Art. 4), daß in jedem Bezirk eines unterdrückten Erstinstanzgerichts ein Richtergehülfe und ein Staatsanwaltstellvertreter delegirt werden und zwar theils zur Aufrechthaltung und Handhabung

der gerichtlichen Polizei, theils und insbesondere zur Besorgung und Vornahme aller und jeder gerichtlichen Geschäfte, wozu die Magistratspersonen vom competenten Departementsgerichte speciell delegirt worden wären.

2) Der Entwurf hob zehn Appellhöfe auf; nämlich die Appellhöfe von Agen, Amiens, Bastia, Caen, Colmar, Grenoble, Limoges, Metz, Montpellier u. Orleans.

3) Der Entwurf machte Straßburg zum Sitze eines Appellhofes und vertauschte den Namen cour d'appel mit tribunal d'appel. Auch in Algier sollte ein Appellhof geschaffen werden, so daß also Frankreich in 19 Appellhöfe eingetheilt worden wäre. Bezüglich der Einsetzung der Friedensgerichte und des Cassationshofes hat der Entwurf an der geltenden Gerichtsverfassung nichts geändert.

§. 2.

Von den Abweichungen des Entwurfes von der bestehenden Gerichtsverfassung hinsichtlich der Zusammensetzung der Gerichte.

1) Nach dem neuen Entwurfe gab es keine einfachen sondern nur zusammengesetzte Erstinstanzgerichte, mit dem Namen Departementsgerichte. Diese haben nämlich mindestens zwei Kammern zu je drei Richtern, den Präsidenten mitgerechnet; jedoch so, daß die Zahl der Kammern vermehrt werden konnte, falls der Dienst es erheischen sollte. In den einzelnen Unterpräfecturbezirken, wo nach der geltenden Gerichtsverfassung Erstinstanzgerichte bestehen, gab es nach dem Entwurfe nur noch delegirte Richter unter dem Namen „juges d'arrondissement," welche von dem Plenum der Departementsgerichte mit Stimmenmehrheit ernannt werden. Diese Delegation dauerte jedoch nur 3 Jahre, nach Ablauf dieser Frist trat der delegirte Richter wieder in seine Stelle als Departementsrichter zurück. Diese Delegation hatte nach einem gewissen Turnus zu geschehen, Ausnahmsfälle jedoch vorbehalten.

Die delegirten Richter hatten Ansprüche auf den Gehalt eines Untersuchungsrichters. Der Procurator der Republik am Departementsgerichte hatte einen seiner Substituten dem delegirten Richter beizugeben. Der Personalstand eines Departementsgerichts bestand nach dem Entwurfe mindestens a) aus einem Präsidenten, b) einem Vicepräsidenten, c) aus 8 Richtern, d) aus 4 Ergänzungsrichtern, e) aus einem Procurator der Republik mit mehreren Substituten, wobei die Eigenthümlichkeit galt, daß die Zahl der Letzteren sich schlechthin richtet nach der Zahl der einzelnen Kammern der Gerichts- und der Unterpräfecturbezirke der Departemente, oder der Bezirke der delegirten Richter. Eine Vermehrung des Personalstandes und der Kammern bei den einzelnen Departementsgerichten war vorbehalten. — Eine Hauptabweichung des Entwurfes von der geltenden Gerichtsverfassung lag aber in der Einführung der sogenannten Zuchtpolizeiassisen (assises correctionnelles) oder Bezirksassisen (assises d'arrondissement). Die dermalen bestehenden Zuchtpolizeigerichte urtheilen nämlich ohne Geschworne, die Zuchtpolizeigerichte dagegen sollten aus acht Geschwornen bestehen, welche nach Stimmenmehrheit ihre Urtheile abzugeben hatten. Gegen die Urtheile der Zuchtpolizeiassisen sollte, wie auch gegen die Urtheite der Criminalassisen, schlechthin keine Berufung Statt finden. Diese Zuchtpolizeiassisen sollten monatlich mindestens einmal unter dem Vorsitze des delegirten Richters des Bezirks abgehalten werden. Dieses Zuchtpolizeischwurgericht sollte auf folgende Weise gebildet werden: der delegirte Richter hatte mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Jury in der Audienz 24 Namen zu ziehen, welche von der Liste derjenigen Geschwornen zu nehmen waren, die im Bezirke des Richters ihren Wohnort hatten. Von den acht Geschwornen dieser Zuchtpolizeiassisen durften sechs, theils vom Angeschuldigten, theils von dem Staatsanwalte recusirt werden. Die Bestimmungen des Code d'instr. crim. bezüglich des Zusammentrittes dieser Jury, die Bestimmungen desselben Gesetzbuches bezüglich der Gewalt des Assisenpräsidenten, des Ganges der Verhandlungen, des Recurses an

den Cassationshof fanden auf die Zuchtpolizeiassisen gleichfalls Anwendung.

2) Ueber die Abweichungen des Entwurfes von der geltenden Gerichtsverfassung hinsichtlich der Appellhöfe ist zu bemerken, daß die Assisenhöfe von den Appellhöfen ganz losgetrennt und mit den Departementsgerichten verbunden, so wie daß die Appellationskammern für Zuchtpolizeisachen und die Anklagekammern aufgehoben werden sollten. Es sollten nämlich in Zukunft die Appellhöfe nur noch aus zwei Civilkammern bestehen; Kammervermehrungen nach Maßgabe der Dienstbedürfnisse natürlich vorbehalten. Auch sollte die Zahl der Substituten des Generalprocurators, die Zahl der Advocaten, sich nur nach der Zahl der Kammern der einzelnen Appellhöfe richten. Den gewöhnlichen Personalstand eines Appellgerichts bestimmte der Entwurf wie folgt: Ein erster Präsident, zwei Kammerpräsidenten und zwölf Richter, im Falle der Nothwendigkeit einer Kammervermehrung um je eine Kammer, ein Präsident und 8 Richter weiter.

3) Ueber die Bildung der Criminalassisenhöfe und Geschwornengerichte enthält der Entwurf folgende Abweichungen von der bestehenden Gerichtsverfassung: Ein Hauptpunkt ist die freieste Art der Bildung der Jurylisten. In das oben mitgetheilte Gesetz vom 7. Aug. 1848 über die Bildung der urtheilenden Schwurgerichte sind im Wesentlichen die hier einschlagenden Bestimmungen aufgenommen worden, weßhalb hier auf dasselbe verwiesen werden kann. Nur sollte der Präsident der Departements- oder Criminalassisen die Ziehung durchs Loos von 42 Hauptgeschwornen und 6 Ergänzungsgeschwornen allein besorgen, während nach der bestehenden Gerichtsverfassung der Präsident des Appellhofes in öffentlicher Sitzung die Geschwornen zu ziehen hat. — Für die correctionellen, oder die Bezirksassisen dagegen genügen schon 24 Geschworne, die der delegirte Richter aus der Urne zu ziehen hat. Weder bei den Criminalnoch bei den Zuchtpolizeiassisen sollten Beisitzer vorkommen, während nach der geltenden Gerichtsverfassung der Assisenhof aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern besteht. Bei den

Bezirksassisen sollten nur ein delegirter Richter und bei den Departementsassisen nur ein Departementsrichter das Urtheil zu sprechen haben. Auch das Institut der Anklagejury, durch den napoleonischen Code d'instruction criminelle aufgehoben, sollte wieder eingeführt werden. Eine solche Anklagejury sollte aus 9 Mitgliedern bestehen, welche von einem delegirten Richter, der jedoch nicht zugleich auch die Untersuchung geführt haben durfte, präsidirt werden. Diese Anklagejury hatte sich mindestens einmal monatlich, zum Behufe der Aburtheilung der ihr unterbreiteten Sachen zu versammeln. Die Namen der 9 Anklagegeschwornen sollten mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritte der Jury durch den Präsidenten des Departementsgerichts in öffentlicher Sitzung durch das Loos gezogen werden.

4) Auch in Ansehung der Zusammensetzung des Cassationshofes (vom Entwurfe tribunal de cassation) genannt, hatte die bestehende Gerichtsverfassung mehrere nicht unwesentliche Abänderungen zu erleiden. Die Requetenkammer nämlich hatte den Entwurf als proceßverzögernd aufgehoben. Jede Kammer sollte nur aus 12 Mitglieder bestehen, den Präsidenten mit eingerechnet. Der gesammte Personalstand des Cassationshofes sollte nach dem Entwurfe bestehen, aus einem ersten Präsidenten, drei Kammerpräsidenten, aus 37 Räthen, einem Generalprocurator und 6 Generaladvocaten.

§. 3.

Von den Abweichungen des Entwurfes von der bestehenden Gerichtsverfassung hinsichtlich der Civilcompetenz.

1) Hinsichtlich der friedensgerichtlichen Civilcompetenz wurden von dem Entwurfe nur folgende Abänderungen beliebt: Die Friedensrichter sollten in allen und jeden rein persönlichen Klagen, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, ohne Vorbehalt der Berufung bis zum Betrage von 150 Franken und mit Vorbehalt der Berufung bis zum Betrag von 1500 Franken erkennen. Die Berufung sollte

an die Departementsgerichte gehen. Im Uebrigen wurden an der Civilcompetenz der Friedensrichter nichts geändert. Auch das Vergleichsbureau der Friedensrichter wurde beibehalten.

2) In Beziehung auf die Civilcompetenz der Departementsgerichte, so hat der Entwurf das ganze alte Competenzverhältniß der Erstinstanzgerichte beibehalten; nur mit der einzigen Abweichung, daß die Departementsgerichte in erster und letzter Instanz, d. h. ohne Vorbehalt der Berufung an die Appellhöfe in allen rein persönlichen und Mobiliarklagen, nicht mehr erkennen sollten, vielmehr sollten gegen alle und jede Urtheile derselben Berufung beigelegt werden können. Dafür wurde aber auch der Anfang der Competenz der Departementsgerichte von 100 Franken auf 1500 Franken erweitert. Im Uebrigen bleibt alles bei dem Bestehenden, namentlich hinsichtlich der Handels- und Schiedsgerichte.

§. 4.

Von den Abweichungen des Entwurfes von der bestehenden Gerichtsverfassung hinsichtlich der Strafcompetenz.

Die vielen und wichtigen strafgerichtlichen Neuerungen des Entwurfes beziehen sich theils auf die Untersuchung, theils auf die Aburtheilung in Strafsachen.

A. Die auf die Untersuchung bezüglichen Neuerungen sind folgende:

a) Die einzelnen Richter, welche von den Departementsgerichten in die verschiedenen Unterpräfecturbezirke (arrondissemens) zu delegiren waren, hatten die Amtsverrichtungen der Untersuchungsrichter nach Maßgabe den Cod. dinstruction criminelle und den Bestimmungen des Entwurfes zu erfüllen. Die delegirten Substituten des Procurators der Republik hatte in Gemäßheit der Strafproceßordnung die Functionen der Staatsanwaltschaft bei diesen delegirten Richtern zu versehen.

b) Der Entwurf hat auch, wie dieß weiter oben bereits angedeutet worden ist, die Anklagekammern der Appellhöfe

aufgehoben und die Amtsverrichtungen derselben theils auf die Rathskammern der Departementsgerichte, theils auf die neu anzuführende Anklagejury übertragen. Nach dem Entwurfe sollte sich diese Sache so gestalten: Der delegirte Richter als Untersuchungsrichter hatte benehmlich mit dem ihm beigegebenen Staatsprocuratorsubstituten die Untersuchungen zu führen und die Acten dem Departementsgerichte einzusenden. Dieses Gericht hatte als Rathskammer nach Anhörung des Procurators der Republik an diesem Gerichte zu erkennen: entweder 1) auf Freisprechung der Angeschuldigten; oder 2) auf eine Verweisung vor die Zuchtpolizei- oder Bezirksassisen; oder 3) auf eine Verweisung vor die Criminal- oder Departementsassisen. Wenn nun das rathskammerliche Urtheil der Departementsgerichte auf eine Verweisung vor die Departementsassisen lautete, so hatte das verweisende Gericht eine sogenannte ordonnance de prise de corps zu erlassen, in Folge derselben war das betreffende Individuum an den Hauptort des Departements ins Gefängniß abzuführen und vor die monatlich mindestens einmal zusammentretende Anklagejury zum Behufe der Versetzung dieser Person in Anklagestand, zu stellen. Vor dieser Jury hatten weder die Zeugen, noch die Civilpartheien, noch der Angeklagte, noch endlich sein Vertheidiger zu erscheinen. Nur der Procurator der Republik hatte einen Bericht zu entwerfen, um der Anklagejury vorgelesen zu werden *).

B. Ueber die auf Aburtheilung der Straffachen bezüglichen Neuerungen des Entwurfes bemerke man:

1) Die Competenz der Friedensrichter als einfacher Polizeirichter hatte der Entwurf in der Art erweitert, daß dieselben competent sein sollten, erstinstanzlich auch über alle diejenigen Vergehen zu erkennen, welche mit einer Gefängnißstrafe von mindestens 3 und höchstens 30 Tagen und mit einer Geldstrafe von 10—100 Franken zu belegen sind. Auch sollte

*) Der Entwurf hatte hier nach dem englischen Muster einer Anklagejury gearbeitet. Vgl. oben das Capitel von den Appellhöfen.

der Instanzenzug von diesen einfachen Polizeiurtheilen der Friedensrichter nicht (wie nach der bestehenden Gerichtsverfassung) an die Zuchtpolizeigerichte gehen, sondern an den vom Departementsgerichte delegirten Einzelnrichter des Unterpräfecturbezirkes, welcher, nach Anhörung des ihm beigegebenen Staatsprocuratorssubstituten die gesetzlich vorgesehene Strafen zu verhängen hatte.

2) Wie bereits oben bemerkt worden ist, hatte der Entwurf sogenannte Zuchtpolizeiassisen eingeführt, d. h. alle und jede strafbaren Handlungen, die weder einfach polizeirichterlich, noch vor den Criminal- oder Departementsassisen abzuurtheilen waren, sollten unter dem Präsidium des delegirten Richters eines Unterpräfecturbezirkes und in Gegenwart des ihm beigegebenen Staatsanwaltstellvertreters mit Zuziehung von acht Geschwornen abgeurtheilt werden, welche schon mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden haben sollten. Gegen die Urtheile dieser Zuchtpolizei- oder Bezirksassisen, findet gleichwie gegen die Urtheile der Departementsassisen schlechthin keine Appellation, sondern nur Cassation statt. Die Vorladungen vor diese Bezirksassisen sollten entweder auf den Grund eines Verweisungsurtheiles der Rathskammer des Departementsgerichts, oder auf den Grund eines Urtheils der Anklagejury, oder aber auf den Grund eines directen Betreibens von Seiten des Staatsanwaltes, oder der Partheien erfolgen.

3) Die Art. 336 ff. der französischen Strafproceßordnung haben hinsichtlich der Stellung der Fragen an die Geschwornen alles lediglich in die Hand des Assisenpräsidenten gelegt. Nach dem Entwurfe dagegen war der Angeklagte, oder sein Vertheidiger befugt, vor der Stellung der Fragen an die Geschwornen durch den Assisenpräsidenten, die geeigneten Bemerkungen zu machen, um dadurch auf die Stellung der Fragen an das Schwurgericht einzuwirken. In der Art und Weise, wie hinsichtlich des Inhaltes die Fragen vom Assisenpräsidenten an die Geschwornen gestellt werden sollten, ist der Entwurf von der Strafproceßordnung wesentlich abgewichen. Nach dieser Ordnung hat nämlich der Präsident die Fragen an die Jury einfach

so zu stellen: Ist der Angeklagte schuldig, die ihm zur Last gelegte Handlung (mit diesen oder jenen Umständen) begangen zu haben? Mit der gegebenen Antwort mag nun diese bejahend, oder verneinend lauten, hört alle Thätigkeit der Jury schlechthin auf und alles Weitere, namentlich die Anwendung der gesetzlichen Strafen, die Zuerkennung der Entschädigungsforderungen der durch das Verbrechen verletzten Partheien, oder aber die Freisprechung des Angeklagten ist lediglich Sache des Assisenhofes und beziehungsweise, d. h. im Falle der Verneinung der Schuldfrage durch die Jury, Sache des Präsidenten des Assisenhofes. Mit einem Worte: nach dem Code d'instruction criminelle sind die Geschwornen schlechthin nur Thatrichter, es fällt also nur die Beurtheilung der Thatfrage einer Strafsache in den Kreis ihrer amtlichen Wirksamkeit. Principiell durchaus verschieden hat dagegen der Entwurf diesen Punkt behandelt. Darnach sind nämlich die Geschwornen nicht bloß Thatrichter, sondern sie sind auch Rechtsrichter; sie haben also nicht bloß über die Thatsache der Verletzung eines Strafgesetzes zu erkennen, sondern auch über die Natur, den Umfang, das Maaß der einzelnen Strafen, ingleichen über die Entschädigungsforderungen, welche von den, durch das Verbrechen verletzten Partheien in Anspruch genommen werden. Nach dem Entwurfe sollte der Assisenpräsident weiter nichts sein, als das Organ, welches die Urtheile der Jury dem Angeklagten zu publiciren hatte. Consequenterweise wurde daher auch durch den Entwurf der Art. 342 des Code d'instruction criminelle aufgehoben, ein Artikel, welcher den Geschwornen die Kenntnißnahme der, im Code pénal enthaltenen einzelnen Strafbestimmungen geradezu verbietet. Ingleichen ist auch der zweite Theil dieses Artikels unterdrückt, der Theil nämlich, welcher die Geschwornen aufmerksam macht, daß sie sich schlechthin um keine Beweistheorie zu kümmern, vielmehr daß sie lediglich ihre innigste Ueberzeugung (intime conviction) als vollen juristischen Beweis zu betrachten hätten, selbst dann, wenn auch diese ihre Ueberzeugung weder durch Zeugen, noch durch Urkun-

den, noch durch irgend ein anderes positives Begründungsmittel richterlicher Ueberzeugungunterstützt und getragen sein sollte. Durch Unterdrückung dieses zweiten Theils des Art. 342 des Cod. d'inst. crim. hatte der Entwurf die Bestimmungen der englischen Juryverfassung über die Geltung einer förmlichen Beweistheorie fast buchstäblich adoptirt. — Nach dem Entwurfe hatte also die Jury zwei ganz getrennte Berathungsphasen zu durchlaufen. Einmal hatte sie über die Thatfragen zu berathen, d. h. darüber, ob die und die als strafbar bezeichnete Handlung von dem und dem Individuum begangen worden sei. Dann hatte sie über die Rechtsfragen d. h. darüber zu berathen, welche Strafen und in welchem Umfange dieselben zur Anwendung kommen sollten, ingleichen wie und in wie ferne die etwa gestellten Entschädigungsforderungen der, durch das Verbrechen oder Vergehen verletzten Partheien zu befriedigen seien. Daher hatten sich auch die Geschwornen zum Behufe der Beantwortung dieser zwei Fragen (der That- und der Rechtsfrage) zweimal in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen

4) Endlich hatte der Entwurf auch über die Findung der Juryurtheile manches Eigenthümliche aufgestellt. Nach dem Code d'instruction criminelle kann nämlich eine Verurtheilung des Angeklagten nur mit 8 Stimmen erfolgen; wobei es jedoch völlig gleich gilt, ob das Urtheil auf die Hauptsache oder auf die mildernden Umstände lautet. Nach dem Entwurfe konnte zwar auch eine Verurtheilung nur mit 8 gegen 4 Stimmen geschehen, bei der Erklärung über mildernde Umstände sollte jedoch schon die einfache Majorität genügen. Bei der Strafausmessung selbst sollten die Geschwornen so verfahren, daß ihnen das Strafmaximum zum Ausgangspuncte dienen, nach Umständen auf das Strafminimum heruntergestiegen werde, und, falls die Jury auf keiner Stufe der Strafscala stehen bleiben will, das gerichtliche Strafminimum der einzelnen Strafarten von Rechtswegen zur Anwendung kommen sollte. Diese Bestimmungen des Entwurfes sind übrigens, ihrem wesentlichen Inhalte nach in das

oben abgedruckte Jurygesetz v. 18. October 1848 aufgenommen worden*).

§. 5.

Von den Abweichungen des Entwurfes von der bestehenden Gerichtsverfassung hinsichtlich der Ernennungen der Magistratspersonen.

Unter dem Worte „Magistratspersonen" (magistrats) versteht der Entwurf nur die Richter (jeden Ranges) und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

1) Die Friedensrichter sollten zwar nach dem Entwurfe, wie jetzt auch, von der Regierung ernannt, allein wie ursprünglich von den Cantonsbürgern vorgeschlagen (präsentirt) werden. Es konnte jedoch nach dem Entwurfe nur Derjenige zum Friedensrichter ernannt werden, welcher entweder Licenciat der Rechte ist, oder aber mindestens fünf Jahre lang als Anwalt, Notar oder Gerichtsschreiber functionirt hatte.

2) Die Richter am Departements-Gerichte sollten, wie jetzt auch von der Regierung ernannt werden, jedoch nicht, wie bisher schlechthin durch die Regierung, sondern nur auf Vorschläge hin, welche theils von dem versammelten Gerichte, theils von der Körperschaft der Advocaten, theils von der Staatsanwaltschaft zu machen gewesen wären. Dasselbe sollte auch von den Richtern der Appellhöfe gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Vorschläge von der Plenarversammlung der Richter des Appellhofes, von dem Barreau und von der Staatsbehörde dieses Gerichtshofes auszugehen hatten. Uebrigens konnte nur Der der Regierung als Richter vorgeschlagen werden, welcher seine Rechtsstudien absolvirt und die gesetzlich erforderliche Praxis gemacht hat. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der Departementsgerichte und Appell-

*) S. oben das Capitel über die Appellhöfe.

höfe sollten von ihren Collegen (und nicht wie jetzt von der Regierung) mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

3) Die Richter am Cassationshofe sollten, nach dem Entwurfe, (nicht wie jetzt von der Regierung), sondern von der Nationalversammlung gewählt werden und zwar so, daß die Regierung für je einen Cassationsrichter der Nationalversammlung drei Candidaten vorzuschlagen hatte. Der erste Präsident des Cassationshofes sollte durch den Ministerrath ernannt, die Kammerpräsidenten dagegen sollten durch die Plenarversammlung des Cassationshofes gewählt werden.

4) Nach dem Entwurfe sollten alle und jede Richter, die sich ein Vergehen zu Schulden kommen ließen, vor dem Cassationshofe abgeurtheilt werden.

§. 6.

Schlußbemerkungen.

Nach den vorstehenden fünf Paragraphen ist der von Cremieux ausgearbeitete und der Nationalversammlung anfangs Juli 1848 vorgelegte Entwurf von der bestehenden Gerichtsverfassung und beziehungsweise der Strafproceßordnung wesentlich abgewichen. Die Nationalversammlung hatte nach erfolgter Vorlage des Entwurfes eine Commission ernannt, welche denselben zu prüfen, darüber zu berichten und nach Umständen auch umzuarbeiten hatte. Ingleichen wurde dem Cassationshofe der Entwurf zur Begutachtung vorgelegt. Dieser von Cremieux ausgearbeitete Entwurf ist aber von dem gewesenen Justizminister Marie und zwar unter vielseitiger Benutzung des eingelaufenen Gutachtens des Cassationshofes, dahin umgearbeitet worden, daß die Reihe der wesentlichen Abweichungen des Entwurfes von der bestehenden Gerichtsverfassung beseitigt und die ganze alte Ordnung der Dinge, einige wenige Real- nnd Personalveränderungen ausgenommen, beibehalten worden ist. So hat man z. B. die Anklagejury auf den Grund eines cassationsgerichtli-

chen Gutachtens abgeworfen und das alte System einer doppelten Anklagekammer (nämlich die Rathskammer des Erstinstanzgerichts und die Anklagekammer des Appellhofes) beibehalten, jedoch mit der Modification, daß die Anklagekammern als besondere Kammern unterdrückt und die Amtsverrichtungen dieser besonderen Anklagekammern auf die Civilkammern dieser Gerichtshöfe übertragen worden sind. Auch die durch den Entwurf aufgehobene Requetenkammer des Cassationshofes ist in Folge der neuen Commissionsvorschläge beibehalten worden. Ingleichen hat man auch die Richterdelegationen in den Unterpräfekturbezirken wieder aufgehoben. Kurz, abgesehen von einer Realveränderung, namentlich die Unterdrückung der besonderen Anklagekammern der Appellhöfe, ist der ganze große Reformationsspectakel bezüglich der Gerichtsverfassung Frankreichs zu einigen wenigen Personalveränderungen zusammengeschrumpft; namentlich zu einer Verringerung des Personalstandes des Cassationshofes (statt 45 nur 39 Richter), ingleichen der Appellhöfe und Erstinstanzgerichte, ferner zu einer Verschmelzung einiger Erstinstanzgerichte und endlich zu einigen, durch die republicanische Staatsform nothwendig gewordenen Abweichungen in der Art und Weise der Ernennungen der Magistratspersonen. Der Marie'sche Entwurf kam in der constituirenden Nationalversammlung nun wirklich zur Discussion, bei welcher Gelegenheit die Beibehaltung der Requetenkammer des Cassationshofes trotz aller, entschieden unterstützten Gegenanträge genehmiget worden. Diese Abstimmung schien das Vorspiel zu sein von der Annahme des Ganzen von Marie revidirten Cremieux'schen Entwurfes. Allein ganz unerwartet wurde dem Marie'schen Entwurfe von der Nationalversammlung die dritte Lesung verweigert d. h. der Entwurf von Marie ist verworfen worden. Man hatte es vorgezogen, lieber das Alte unverändert beizubehalten, oder nichts zu wollen, als die kläglichen gerichtsorganisatorischen Nullitäten des Marie'schen Entwurfes. Und so ist bis auf einige bereits mitgetheilte auf die Juryverfassung bezüglichen Neuerungen

die alte, oben dargestellte Gerichtsverfassung Frankreichs unverändert beibehalten worden.

Soviel dürfte übrigens feststehen, daß die zwei Reorganisationsversuche, die man 1836 und 1848 in Frankreich in Bezug auf die Gerichtsverfassung gemacht, sehr leicht auf den Gedanken führen müssen, daß eine Reorganisation der Gerichtsverfassung zum fühlbaren Bedürfnisse geworden ist. Schon der Entwurf von 1836 enthielt mehrere namhafte Verbesserungen, allein noch weit gründlichere und durchgreifendere Verbesserungen sind im Cremieux'schen Entwurfe von 1848 enthalten. Durch eine Zusammenstellung der so eben unter den vorhergehenden fünf Paragraphen dargestellten Abweichungen mit den, den obigen Capiteln einverleibten Kritiken der bestehenden französischen Gerichtsverfassung, dürfte man sehr leicht auf die Spur dieser Verbesserungen geführt werden. Ich bin daher auch der festen Ueberzeugung, daß man früher, oder später auf eine Reorganisation der Gerichtsverfassung abermals zurückkommen wird. Eine solche Reorganisation hätte dann nur das vielfache Gute, das unverkennbar der bestehenden Gerichtsverfassung zum Grunde liegt, zu einem mehr harmonischen Ganzen zu verknüpfen, die nutzlosen Complicationen im Gerichtsorganismus zu beseitigen, die fremden Elemente auszuscheiden, die Unvollständigkeiten zu ergänzen, mit einem Worte alle und jede gerichtsorganisatorische Mißbräuche und Uebelstände mit der Wurzel auszurotten, und so den Bau einer Gerichtsverfassung einer schönen Vollendung entgegenzuführen!

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Von Frankreichs heutiger Staatsverfassung.

Im Allgemeinen.

Nach dem Plane der gegenwärtigen Schrift kann natürlich nur von den Grundzügen der französischen Staatsverfassung und auch von diesen nur in so weit die Rede sein, als sie mit der Gerichtsverfassung mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhange stehen. Denn es bildet ja die richterliche Gewalt, deren Organisation in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt worden ist, einen integrirenden Bestandtheil der französischen Staatsverfassung.

Frankreich ist seit dem 24. Februar 1848 eine Republik. Die Verfassung der Republik ist am 4. November 1848 publicirt worden. Nach dem Art. 1. dieser Verfassung ist Frankreich eine democratische, ein- und untheilbare Republik. Der alte Grundsatz der scharfen Trennung der drei großen Staatsgewalten, namentlich der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Staatsgewalt, ist auch in der neuen republicanischen Verfassung Frankreichs durchgeführt.

§. 1.

Von der gesetzgebenden Staatsgewalt.

Diese Gewalt wird ausgeübt von einer einzigen Versammlung, mit dem Namen Nationalversammlung. Die Zahl der Mitglieder dieser Versammlung beträgt 750 und im Falle es sich um die Revision der Verfassung handelt, so hat diese Versammlung aus 900 Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder dieser Versammlung werden durch allgemeines, in der neuesten Zeit jedoch sehr beschnittenes Stimmrecht (suffrage universel) gewählt. Die Nationalversammlung ist — permanent. Niemand kann sie auflösen, nur sie selbst. Sie kann sich höchstens vertagen. Diese Nationalversammlung hat nun ausschließlich das Recht, neue Gesetze zu erlassen. Die von der Nationalversammlung erlassenen Gesetze bedürfen keiner Sanction. Vgl. die Verfassung v. 4. Nov. 1848 die Art. 20—42.

§. 2.

Von der vollziehenden Gewalt.

Die vollziehende Gewalt hat die Verfassung v. 4. Nov. 1848 einem Bürger übertragen, der den Titel „Präsident der Republik" führt, und von der ganzen Nation auf 4 Jahre gewählt wird. Sein Stellvertreter heißt Vicepräsident der Republik und wird von der Nationalversammlung auf den Vorschlag von 3 Candidaten durch den Präsidenten der Republik gewählt. Der Präsident der Republik hat als Inhaber der vollziehenden Gewalt 1) das Recht, neue Gesetze der Nationalversammlung durch seine Minister vorzuschlagen. Er hat 2) das Recht, alle und jede zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen (décrets) ohne Zustimmung der Nationalversammlung zu erlassen. Es gehört jedoch die Entscheidung der Frage, ob eine Verordnung des Präsidenten der Republik, welche in die Beurtheilung einer Rechts-

sache eingreift, bindend sei, oder nicht, zur Competenz der Gerichte. Er hat 3) das Recht, die Gesetze im Namen des französischen Volkes zu promulgiren. Er kann die Promulgation jedoch verschieben dadurch, daß er auf Grund einer motivirten Botschaft eine neue Berathung eines Gesetzes durch die Nationalversammlung provocirt. Er hat 4) das Recht, die Minister und alle Civil- uud Militärbeamten zu ernenen, und auch diese Beamten, die Richter jedoch ausgenommen, wieder abzuberufen. Nur die Mitglieder des Staatsrathes werden durch die Nationalversammlung ernannt. Der Präsident der Republik ist übrigens eben so verantwortlich, wie seine Minister. Und jeder Act des Präsidenten, wodurch die Nationalversammlung aufgelöst, vertagt, oder sonst irgend wie in der Ausübung ihres Mandats gehindert würde ist Hochverrath, weshalb der Präsident von Rechtswegen seines Amtes verlustig, und dem Staatsgerichtshofe zur Aburtheilung zu überweisen ist.

§. 3.

Von den Behörden der vollziehenden Gewalt insbesondere.

Diese Behörden sind entweder Central-, Departemental-, Bezirks- oder Localbehörden, je nachdem der Geschäftskreis derselben sich über ganz Frankreich, oder nur über einen bald größern, bald kleinern Theil des Territoriums (über ein Departement, einen Bezirk, einen Canton, oder eine Gemeinde) erstreckt.

I. Centralbehörden sind: 1) die Minister oder Staatssecretäre und 2) die Mitglieder des Staatsrathes.

II. Departementalbehörden sind die Präfecten, die Mitglieder des Präfecturrathes, und die Mitglieder des Generalrathes.

III. Bezirksbehörden sind die Unterpräfecten, dann die Mitglieder des Cantonalrathes.

IV. Localbeamte endlich sind die Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Minister bilden die Regierung. Die Mitglieder des Staatsrathes haben die von der Regierung der Nationalversammlung vorzuschlagenden neuen Gesetze zu begutachten, und nach Umständen auf Betreiben der Regierung auch auszuarbeiten, die Reglemente der öffentlichen Verwaltung vorzubereiten und zugleich die zweite Instanz in Administrativjustizsachen zu bilden. Auch kann die Nationalversammlung den Staatsrath noch zu besonderen Arbeiten delegiren.

Jedes Departement hat einen Präfect als Verwaltungsbeamten, Neben ihm besteht ein mit berathender Stimme ausgerüsteter Präfecturrath. Der Präfect mit seinem Präfecturrathe bildet die erste Instanz der Administrativjustiz. Ueberdieß tritt einmal im Jahre in jedem Departemente ein sogenannter Generalrath (conseil général) zusammen, um in gewissen Verwaltungsangelegenheiten den Departements Beschluß zu fassen und zugleich den Wunsch und Bedürfnisse in Departementsverwaltungssachen,, und nur in diesen, zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Ein (erstinstanzlicher) Bezirk (arrondissement) wird von einem Unterpräfecte verwaltet. Neben diesen Unterpräfecten gibt es auch sogenannte Cantonalräthe (conseils cantonaux). Was die Generalräthe für die Departemente sind, das sind die Cantonalräthe für die einzelnen Cantone.

An der Spitze der Gemeinde steht der Bürgermeister, ihm zur Seite ist ein Gemeinderath (conseil municipal). Der letztere hat in gewissen und nur in gewissen Gemeindeangelegenheiten eine entscheidende Stimme (z. B. beim Gemeindebudget), in andern Fällen, d. h. in der Regel hat er nur eine berathende Stimme. Der Bürgermeister steht sowohl unter dem Ministerium des Innern, als auch unter dem der Justiz. Als Gemeindevorsteher und Verwal-

tungsbeamter steht der Bürgermeister unter dem Minister des Innern. Dagegen als Civilstandsbeamter und als Beamter der gerichtlichen Polizei ist er den Gerichten und dem Justizminister unterworfen. In seiner Eigenschaft als Civilstandsbeamter kann er z. B., wenn er die Vornahme einer Trauung verweigert, vor Gericht belangt werden, und zwar ohne, daß der Kläger zuvor die Ermächtigung der Regierung behufs der Anstellung einer Klage nachzusuchen hätte. Diese Ermächtigung wird nämlich erfordert, wenn eine gerichtliche Klage gegen einen Verwaltungsbeamten anhängig gemacht werden soll.

§. 4.

Von der richterlichen Gewalt.

Die Art. 81 ff. der Verfassung v. 4. Nov. 1848 handeln von der richterlichen Gewalt. Es sind darin Bestimmungen enthalten, die bereits im Laufe der vorliegenden Darstellung mitgetheilt worden sind; z. B. daß die gerichtlichen Verhandlungen öffentlich, ein jugement à huis clos jedoch vorbehalten, daß die Jury in Criminalsachen beibehalten, daß jedes Preßvergehen von der Jury abzuurtheilen, daß außer dem Friedensrichter jeder Richter inamovibel und jeder Staatsanwalt amovibel vom Präsidenten der Republik zu ernennen sei u. s. w. Die richterliche Gewalt steht übrigens der vollziehenden Gewalt gegenüber durchaus selbstständig da. Daher hat auch z. B. die vollziehende Gewalt nicht das Recht, Befehle an die Gerichte ergehen zu lassen. Eben so wenig ist die vollziehende Gewalt befugt, eine bei den Gerichten bereits anhängige Sache abzuberufen, oder von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, oder ein richterliches Urtheil als nicht gesprochen zu betrachten, oder zu annulliren *). Die durch die Verfassung v. 4. Nov. 1848 einge-

*) Nach dem Sénatus-consulte organique du 16. Thermidor X. art. 55. hatte unter dem Kaiserreiche der sogenannte Erhaltungssenat

führten gerichtsorganisatorischen Eigenthümlichkeiten sind übrigens folgende: 1) nur die Jury hat jetzt über alle und jede Entschädigungsforderungen zu erkennen, welche von den durch ein Preßvergehen verletzten Partheien etwa geltend gemacht werden sollten. 2) Die Gränzstreitigkeiten (les conflicts d'attribution) zwischen der administrativen und richterlichen Gewalt, die vor 1848 durch den Staatsrath*) allein geschlichtet worden sind, werden jetzt durch einen besondern Gerichtshof ausgeglichen. Dieser Gerichtshof soll bestehen aus Mitgliedern des Cassationshofes und des Staatsrathes, welche alle drei Jahre in gleicher Anzahl durch ihre resp. Körperschaften zu wählen sind. Dieser Gerichtshof wird vom Justizminister präsidirt. 3) Die Einsetzung eines Staatsgerichtshofes, wovon oben im Capitel von Frankreichs außerordentlichen Criminalgerichtshöfen die Rede ist. 4) Die Aufhebung der Todesstrafe in politischen Dingen. Die Bestimmungen endlich, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe, daß die Wohnung eines französischen Bürgers als unverletzlich betrachtet werden müsse, ingleichen daß schlechthin keine Commissionen oder außerordentliche Gerichte (etwa Special- oder Prevotalhöfe) wieder errichtet werden dürfen, das sind Bestimmungen, die schon in den französischen Verfassungsurkunden v. 1814 und 1830 enthalten sind.

(le sénat conservateur) das sonderbare Vorrecht förmlich und rechtskräftig gesprochene Urtheile zu cassiren, welche die Sicherheit des Staates bedrohen würden. Der Senatsbeschluß v. 28. August 1813 enthält ein Beispiel einer solchen Cassation. Dieser Erhaltungssenat hatte sogar das Recht, die Schwurgerichte zu suspendiren. Der Senatsbeschluß vom 16. Vendemiaire des Jahres XI. der Republik hatte die Functionen der Schwurgerichte sogar in mehreren Departementen, namentlich in den Departementen des Var, und der Rhonemündungen (mit Lyon) während der Jahre XI. und XII. der Republik suspendirt.

*) Vgl. oben das Kapitel II.

Komisch klingt es jedenfalls, wenn die Verfassung v. 4. Nov. 1848 in ihrem Artikel 7. jede Wiedereinsetzung einer Commission, oder eines außerordentlichen Gerichtshofs schlechthin verbietet, während die Verfassung selbst wieder einen solchen Gerichtshof eingeführt hat, nämlich den oben dargestellten Staatsgerichtshof. Eben so komisch klingt auch der Art. 81 der Verfassung v. 1848, wornach die Justiz im Namen des französischen Volkes unentgeldlich verwaltet werden soll, während nirgends in der ganzen Welt die Proceßführung so kostspielig ist, als in Frankreich!

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Von den in Deutschland seit 1848 erschienenen vollständigen Gerichtsverfassungen.

Vorbemerkung.

In Deutschland hat man seit der Märzbewegung v. 1848 auf keinem Gebiete der Gesetzgebung so viel und so durchgreifende Reformen angebahnt, als auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung. In allen deutschen Ländern, wo in dieser Beziehung Etwas geschehen, hat man überall die Aufhebung der Privilegien-, Patrimonial- und Exceptionsgerichtsbarkeit, ingleichen das Anklageprincip, oder die Staatsanwaltschaft, ferner die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, die Unabhängigkeit resp. Unabsetzbar- und Unversetzbarkeit der Richter, die Zuziehung von Geschwornen in Strafsachen und endlich eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung als Grundbedingungen eines freien, wohlgeordneten und vernunftrechtlichen Zustandes der Rechtspflege anerkannt. Jedoch nur in zwei Staaten, nämlich in Baden und Bayern sind bis jetzt vollständige, in sich abgeschlossene und gleichförmige Gerichtsverfassungen erschienen. In allen andern deutschen Staaten, wo man hinsichtlich der Gerichtsverfassung reformatorisch eingeschritten ist, hat man sich begnügt, justizorganisatorische Reformlappen auf das abgetragene Kleid der bestehenden

Gerichtsverfassungen zu flicken, und so wenigstens die größten Löcher bestehender Uebelstände gestopft. In Deutschland wurde allerorten, wo man, sei es nun vollständig oder stückweise, gerichtsorganisatorische Reformen eingeführt, in einer Beziehung durchaus gleichheitlich verfahren, in der Beziehung nämlich, daß überall bald mehr, bald weniger die in den vorstehenden Capiteln dargestellte französische Gerichtsverfassung zum Grunde gelegt worden ist. Für den Plan der vorliegenden Schrift wird es jedoch genügen, wenn nur auf die Gerichtsverfassungen derjenigen Staaten besondere und zwar vergleichende Rücksicht genommen wird, in welchen vollständige, gleichförmige und in sich abgeschlossene Gerichtsverfassungen erschienen sind. Den Gegenstand dieses Capitels bildet daher auch nur eine Darstellung der neuen badischen und bayerischen Gerichtsverfassung. Die badische Gerichtsverfassung hat schon am 6. März 1845 die landesherrliche Sanction erhalten, während die bayerische Gerichtsverfassung erst am 25. Juli 1850 publicirt worden ist. Eine vollständige, vergleichende, obwohl gedrängte Darstellung dieser beiden Gerichtsverfassungen ist wohl besser geeignet, den Beweis dafür zu führen, daß man in den besagten Staaten sehr durchgreifend, ja oft buchstäblich nach französischen Mustern gearbeitet hat. In wie ferne nun diese neuen deutschen vollständigen Gerichtsverfassungen ihre französischen Muster übertroffen, oder aber hinter ihnen zurückgeblieben sind, wird theils bei den einzelnen Materien in Kürze angedeutet, theils aus der gegenwärtigen Zusammenstellung ersichtlich werden.

Erster Titel.

Von den, den französischen Friedensgerichten entsprechenden Gerichten in Baden und Bayern.

§. 1.

In Baden.

Die badische Gerichtsverfassung v. 1845 hat gleichwie die französische eine Bagatellgerichtsbarkeit in Civil-

und Straffachen angenommen. Der civil- und strafrichterlichen Bagatellgerichtsbarkeit der Friedensrichter entspricht in Baden — die gleiche Bagatellgerichtsbarkeit der Bürgermeister der Stadt- und Landgemeinden.

I. Die Justiz der Bürgermeister in Civilsachen. — Wegen bürgerlicher Streitsachen steht in Landgemeinden bis zum Werthe von fünf Gulden, und in Städten bis zum Werthe von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu. Auch findet in Streitsachen von höherem Werthe eine freiwillige Prorogation der bürgermeisterlichen Civiljustiz statt, vorausgesetzt jedoch, daß die fraglichen Streitsachen den Betrag von vierundzwanzig Gulden nicht übersteigen. Nur gegen diejenigen steht den Bürgermeistern keine Civilgerichtsbarkeit zu, welche nach dem §. 51. Abs. 3. der Gemeindeordnung v. 1831 auch von der polizeilichen Gewalt der Bürgermeister befreit sind. Dahin gehören namentlich die Mitglieder des grundherrlichen Adels, und des höhern Beamtenstandes. Die Bürgermeister sind übrigens verpflichtet, die bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen, widrigenfalls Beschwerde bei dem competenten Amtsgerichte zu führen ist. Dieses Gericht hat alsdann dem betreffenden Bürgermeister eine weitere Erledigungsfrist von acht Tagen anzuberaumen, und wenn der Bürgermeister auch diese Frist ohne Verkündigung eines Urtheils verstreichen läßt, so hat das Amtsgericht je nach dem Antrage des Klägers die Sache entweder zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen, oder aber den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten. — Hinsichtlich des Verfahrens sind übrigens die Bürgermeister an die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung nicht gebunden, nur müssen sie ihre Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht erlassen betrachtet werden. — Die Partheien können innerhalb acht Tagen gegen die Urtheile der Bürgermeister an das Amtsgericht appelliren. Appellationen gegen bürgermeisterliche Urtheile können inner-

halb dieser Frist, sowohl mündlich als schriftlich eingebracht werden. Unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (siehe die badische Civilproceßordnung den §. 1204) findet auch eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser achttägigen Berufungsfrist statt.

II. Die Justiz der Bürgermeister in Strafsachen. — Alle Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ingleichen alle Anklagen wegen unerlaubter Selbsthülfe, so wie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit, oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (s. die §§. 227. und 232. Nro. 4. des Strafgesetzbuches v. 6. März 1845), können von den Verletzten oder Gekränkten, vor dem Bürgermeister erhoben und abgeurtheilt werden, vorausgesetzt jedoch, daß die Angeschuldigten nicht zu den, von der bürgermeisterlichen Strafjustiz befreiten Personen gehören. Die Strafcompetenz der Bürgermeister geht jedoch nur auf Verweis, oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht- und vierzig Stunden. Die Strafurtheile der Bürgermeister müssen schriftlich erlassen sein. Die Appellation gegen solche Urtheile geht an das Amtsgericht. Die Berufungsfrist ist wie in Civilsachen acht Tage. Es sind jedoch Anklagen wegen Ehrenkränkungen, vorausgesetzt, daß beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zulässig nach einem vorausgegangenen Versöhnungsversuche vor dem Bürgermeister. Ein Beamter, der die Stelle eines öffentlichen Anklägers vertritt, kommt bei den bürgermeisterlichen Strafgerichten nicht vor *).

Die Stadt- und Landbürgermeister sind auch Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, und stehen als solche unter den Staatsanwälten.

---

*) Vgl. die badische Gerichtsverfassung v. 1845 die §§. 15—18 und die §§. 71. 72.

§. 2.

In Bayern.

Den französischen Friedensrichtern entsprechen in Bayern nach der neuen Gerichtsverfassung v. 1850 die Stadt- und Landrichter. Ueber Organisation und Geschäftskreis derselben ist Folgendes zu bemerken.

I. Organisation. — Die Einzelnrichter heißen Stadt- oder Landrichter, je nachdem sie ihren Amtssitz in einer Stadt, oder auf dem Lande haben. Diese Stadt- und Landrichter bilden mit dem ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber das Stadt- oder Landgericht. Neben diesen Stadt- oder Landrichtern, werden da, wo es das Dienstbedürfniß erheischt, ein oder mehrere Assessoren angestellt, welche die ihnen von den Stadt- oder Landrichtern zugetheilten Geschäfte vollständig zu erledigen haben. Bei Krankheit, oder Abwesenheit eines Stadt- oder Landrichters hat der Assessor und beziehungsweise der im Dienste älteste derselben die Stelle des Stadt- oder Landrichters zu vertreten. Ist jedoch kein Assessor vorhanden, so hat das einschlägige Bezirksgericht den Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts mit der Stellvertretung zu beauftragen.

II. Geschäftskreis. — Die Stadt- und Landrichter sind:

1) Vermittlungsbeamte. — Die Stadt- und Landrichter haben nämlich das Vermittlungsamt nicht nur in den ihrer Competenz unterworfenen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, da der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte, den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klaggegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte, oder wenn es mehrere sind, eines derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt. Wenn jedoch an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger, oder Beklagte

nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

2) Civilrichter. Die Competenz der Stadt- und Landrichter in Civilsachen umfaßt:

a) Die Klagen wegen Ehrenverletzungen;

b) Die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, oder Lehrjungen, Dienstherren oder Dienstboten, oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern, und ihren Arbeitern, hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen, oder gewerblichen Verhältnisse;

c) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen und andern Räumen, in Betreff des Miethverhältnisses, so lang dasselbe noch besteht, dann auch Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr, oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

d) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust, oder Beschädigung der Habe des Reisenden, oder Verzögerung des Transportes, ingleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

e) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, so ferne sie während der Dauer der Messe, oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den bestehenden, oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind;

f) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

g) Paternitäts-, Anerkennungs- und Alimentationsklagen;

h) die dem Hypothekengläubiger gemäß §. 45. des Hypothekengesetzes v. 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung, oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

i) die Betreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes;

k) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

l) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Erndten oder Einherbsten;

m) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedigungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

n) Klagen auf Gränzberichtigung anstoßender Grundstücke, oder auf Unterhaltung, oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfridigungen;

o) Klagen, welche den jüngsten Besitz, oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen, oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, ingleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter, oder drohender Selbsthülfe, oder des Ausbruches von Thätlichkeiten, oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

p) alle Klagen endlich, welche in der Hauptsache an Geld oder an Geldeswerth nicht über einhundert Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen. Die Berufungssumme zum Bezirksgerichte beträgt jedoch 50 fl. Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß hinsichtlich der stadt- und landgerichtlichen Competenz eine freiwillige Prorogation stattfindet, d. h. die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch eine freie Uebereinkunft der Partheien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den so eben unter Ziffer a—p aufgeführten gehören. Nur in Ansehung der vor die Ehegerichte gehörigen Sachen findet keine Prorogation statt.

3) Strafrichter. Den Stadt- und Landrichtern steht die Untersuchung und Aburtheilung aller derjenigen Uebertretungen zu, welche weder Verbrechen noch Vergehen

noch Preßpolizeiübertretungen sind. Es steht ihnen also nur die Aburtheilung der einfachen Polizeisachen zu.

4) Beamte der gerichtlichen Polizei. In dieser ihrer Eigenschaft haben die Stadt- und Landrichter in allen den, nicht zu ihrer Competenz gehörigen Straffachen:

a) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen, oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

b) die geeigneten Maaßregeln für eine unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;

c) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens, oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;

d) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht der Verdächtigen verhindert werde;

e) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen, selbst ohne vorhergegangenen Auftrag des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den letzten abliefern zu lassen;

f) endlich die Aufträge zu vollziehen, welche der Staatsanwalt, oder Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise ihnen ertheilt.

5) Beamte der Rechtspolizei. — Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der Rechtspolizei:

a) das Hypotheken- und Grundbuchwesen;

b) das Vormundschafts- und Curatelwesen;

c) die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben, oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen;

d) die Prüfung und Schlußfassung aller Geschäfte der

freiwilligen Gerichtsbarkeit (der Notariatssachen), welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern. Wenn jedoch über eine bei dem Stadt- oder Landgerichte vorgenommene rechtspolizeiliche Handlung ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den betreffenden Act aufgenommen, oder bestätigt hat nicht Richter sein*).

§. 3.

Kritik.

Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten hat die bayerische Gerichtsverfassung ganz richtig gegriffen, daß sie das Institut der Bagatellgerichtsbarkeit nicht nach dem badischen, sondern nach dem französischen Vorbilde aufgefaßt. Ich habe einen wahren Horror vor aller und jeder Bauernjustiz, sowohl in Civil- als auch in Strafsachen und zwar aus den oben bereits angeführten Gründen. In Städten ließe sich die bürgermeisterliche Justiz wohl durchführen, weil man da viele gebildete und verständige Männer hat, welchen man eine Competenz wie die badische Gerichtsverfassung sie den Bürgermeistern ertheilt, ja auch noch mehr, ganz gut anvertrauen kann. Aber auf dem Lande läßt sich die Sache mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Landbürgermeister im Sinne einer materiellen Gerechtigkeit nicht durchführen. Auch hätte man meinen sollen, daß der badische Gesetzgeber belehrt worden wäre durch die traurige Lage der Vergessenheit, in welche die landbürgermeisterliche Strafjustiz in Frankreich gerathen ist.

Der bayerische Stadt- und Landrichter unterscheidet sich im Wesentlichen nicht vom französischen Friedensrichter. Die einzelnen bayerischen Abweichungen vom französischen Institut der Friedensrichter, die ihren Grund in den diesseitigen

---

*) Vgl. die bayerische Gerichtsverfassung v. 1850. die Art. 2. 3. 10—22.

Verhältnissen haben, dürften zum Theil sogar als Verbesserungen betrachtet werden, so gefällt mir z. B. die bayerische Erweiterung der stadt- und landgerichtlichen Civilcompetenz, gegenüber der Civilcompetenz der französischen Friedensrichter. Umgekehrt dürfte auch die Masse der rechtspolizeilichen Geschäfte, womit die bayerische Gerichtsverfassung die Stadt- und Landrichter überladen hat, nicht leicht zu rechtfertigen sein. Der französische Friedensrichter ist in dieser Beziehung nicht überbürdet, er hat nämlich mit der Obervormundschaft, dem Hypotheken- und Grundbuchwesen nichts zu schaffen. Auch ist in Frankreich der Wirkungskreis der Gerichte von dem der Notarien bei weitem schärfer ausgeschieden. Die bayerischen Stadt- und Landrichter haben nämlich außer der rechtspolizeilichen Geschäftsmasse der Obervormundschaft, des Hypotheken- und Grundbuchwesens, noch allerlei Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (des Notariats) zu besorgen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die in der neuen Gerichtsverfassung (Art. 20.) in Aussicht gestellte und auch bereits ausgearbeitete Notariatsordnung die loco citato versprochene nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notarien, auch wirklich zur Ausführung bringt.

Zweiter Titel.

Von den den französischen Erstinstanzgerichten entsprechenden Gerichten in Baden und Bayern.

§. 1.

In Baden.

Hier sind es die Amtsgerichte, welche, jedoch nur in Civilsachen, den französischen Erstinstanzgerichten entsprechen. Ueber Organisation und Geschäftskreis der badischen Amtsgerichte gilt nach den Gesetzen Folgendes:

I. Organisation. Bei den Amtsgerichten wird das Richteramt in Civil- und Strafsachen von Einzelrichtern verwaltet.

II. Geschäftskreis der badischen Amtsrichter:

1) in Civilsachen. Die Amtsgerichte bilden für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die erste Instanz. Ausgenommen von der amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit sind jedoch die den Stadt- und Landbürgermeistern vorbehaltenen Civilsachen, ingleichen alle und jede Ehesachen, wofür die Hofgerichte die erste Instanz bilden, endlich alle Handelssachen. Dieselbe Competenz in Civilsachen hat auch der älteste Hofgerichtsrath in Bezug auf die Streitsachen der im Kreise angestellten Amtsrichter. (Vgl. den §. 28. der bürgerlichen Proceßordnung.)

2) In Strafsachen. Die Competenz der badischen Amtsgerichte in Strafsachen geht auf Amtsgefängnißstrafe von 3—30 Tagen, und auf eine Geldstrafe von 150 Gulden, falls die Geldstrafen in den einzelnen Fällen nicht bestimmt sind. Bei Vergehen dagegen, welche mit festbestimmten Geldstrafen bedroht sind, steht das Erkenntniß ohne Beschränkung auf eine Summe dem Amtsgerichte zu, selbst wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen, oder wegen des bloßen Versuches, oder der bloßen Beihülfe eine mildere, aber gleichwohl noch eine 150 Gulden übersteigende Geldstrafe zu erkennen ist.

3) Die Amtsrichter sind auch Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, und stehen als solche unter den Befehlen der Staatsanwälte.

4) Sie sind endlich auch Hülfsbeamte der Untersuchungsrichter. Der §. 58 der badischen Strafproceßordnung v. 1845 hat nämlich dem Untersuchungsrichter das Recht eingeräumt, in einzelnen zur Aburtheilung des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen, vorausgesetzt jedoch, daß der Angeschuldigte nicht verhaftet und die Untersuchung nicht von großer Ausdehnung ist, die Führung derselben demjenigen Amtsrichter zu übertragen, in dessen Amtsbezirke das Verbrechen, oder Vergehen begangen worden ist, oder der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Dieß Delegationsrecht des Untersuchungsrichters einem Amtsrichter gegenüber, kann jedoch nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes und mit Ge-

nehmigung des Bezirksstrafgerichts ausgeübt werden. Dagegen kann der Untersuchungsrichter den Amtsrichtern seines Bezirks die Vornahme einzelner untersuchungsrichterlicher Handlungen schlechthin übertragen.*)

Ueber das Instanzenverhältniß der Amtsgerichte ist endlich noch Folgendes anzuführen: Für die Bagatelljustizsachen der Stadt- und Landbürgermeister bilden die Amtsgerichte die zweite Instanz und der Instanzenzug von den Amtsgerichten geht an die — Hofgerichte**).

In Strafsachen dagegen sind es die Bezirksstrafgerichte, welche den französischen Erstinstanzgerichten resp. den Zuchtpolizeigerichten entsprechen, während die Amtsrichter als Einzelrichter mit erweiterter Strafcompetenz den Friedensrichtern entsprechen. Ein badisches Bezirksstrafgericht besteht aus drei Richtern, den Präsident miteingerechnet, einem Staatsanwalte und einem Untersuchungsrichter. Der badische Untersuchungsrichter hat ganz dieselben Amtsverrichtungen wie sein französischer College. Der badische Staatsanwalt ist schlechthin nur öffentlicher Ankläger. Das Bezirksstrafgericht hat im Wesentlichen ganz dieselbe Stellung wie ein französisches Zuchtpolizeigericht. Nur die Eigenthümlichkeiten der badischen Bezirksstrafgerichte sind hier anzuführen. Diese Eigenthümlichkeiten sind namentlich folgende:

1) gilt in Baden nur das System der einfachen Anklagekammer. Es hat nämlich die Rathskammer der Bezirksstrafgerichte das Recht, ein Anklagedecret, oder eine Versetzung in Anklagestand zu erlassen, während dieses Recht in Frankreich nur die Anklagekammern der Appellhöfe haben. In Frankreich gilt demnach das System der doppelten Anklagekammer***).

---

*) Bad. Strafproceßordnung §. 59.

**) Vgl. die bad. Gerichtsverfass. v. 1845. die §§. 19—21. dann den §. 58.

***) Vgl. Frey, Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. S. 118. ff.

2) Auch ist die Strafcompetenz der badischen Bezirksstrafgerichte eine größere als die der französischen Zuchtpolizeigerichte. Die Strafcompetenz der badischen Bezirksstrafgerichte geht auf sechs Jahre Arbeitshaus, und kann wegen dritter Diebstähle und wegen anderer Verbrechen, vorausgesetzt jedoch, daß sie nur Zuchthaus unter drei Jahre nach sich ziehen, sogar eine peinliche Strafe verhängen. In allen den, ihrer Competenz unterworfenen Straffachen bilden sie, gleichwie die französischen Zuchtpolizeigerichte, die erste Instanz. Der Instanzenzug der Bezirksstrafgerichte geht an die Hofgerichte.

§. 2.

In Bayern.

Was in Frankreich die Erstinstanzgerichte sind, das sind in Bayern die Bezirksgerichte. Hier wie dort besteht ein Bezirksgericht in der Regel aus drei Mitgliedern, den Director (wie er in Bayern heißt) mitgerechnet; nur wenn das Bezirksgericht über Verbrechen zu erkennen hat, so muß der erkennende Senat aus fünf Mitgliedern bestehen; hier wie dort ist ein Staatsanwalt und Untersuchungsrichter.

Wirkungskreis der Bezirksgerichte:

I. In Civilsachen. In dieser Beziehung steht den Bezirksgerichten die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung aller und jeder Rechtsstreitigkeiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten (wie z. B. die Ehesachen den Ehegerichten d. h. gewissen Kreisgerichten) zugewiesen sind. Hat jedoch ein Bezirksgericht als Handelsgericht zu entscheiden, so wird der erkennende Senat des Bezirksgerichts durch zwei stimmberechtigte Beisitzer aus dem Handelsstande vermehrt. Es kann übrigens in den, bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten das einschlägige Stadt- und Landgericht mit Vornahme einzelner civilprocessualischer Handlungen beauftragt werden.

II. In Strafsachen. Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen. Ueberhaupt stimmen

in der Hauptsache die bayerischen Bezirksgerichte mit den Erstinstanzgerichten resp. den französischen Zuchtpolizeigerichten ganz überein. Nur in einer Beziehung besteht hier eine Abweichung, nämlich in der Erweiterung der Strafcompetenz der bayerischen Bezirksgerichte. Die bayerischen Bezirksgerichte haben nämlich in erster Instanz nicht blos über Vergehen und Preßpolizeiübertretungen, sondern auch über Verbrechen zu erkennen, über Verbrechen, die höchstens eine achtjährige Arbeitshausstrafe nach sich ziehen; in dem Falle jedoch, da ein bayerisches Bezirksgericht über Verbrechen zu erkennen hat, so muß, wie gesagt, der erkennende Senat aus fünf Mitgliedern bestehen.

Anlangend die Dienstverrichtungen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, so sind sie nach der bayerischen Gerichtsverfassung im Wesentlichen ganz dieselben, wie nach der französischen. Nur ist der Dienst der bayerischen Staatsanwälte beschränkter, als der ihrer französischen Collegen, zumal in Civilsachen. Ganz wie in Frankreich hat auch in Bayern der Untersuchungsrichter das Recht, einzelne Untersuchungshandlungen z. B. Zeugenvernehmungen, welche außerhalb des Sitzes des Bezirksgerichts vorgenommen werden müßen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, vorausgesetzt in Bayern, wenigstens, daß besondere Gründe dafür bestehen.

Ueber die von den Bezirksgerichten einzuhaltende Geschäftsordnung enthält die bayerische Gerichtsverfassung folgende Bestimmungen:

1) Der Bezirkgerichtsdirector hat den Einlauf zu eröffnen, die Geschäfte zu vertheilen, die Ausfertigungen des Bezirksgerichts zu unterzeichnen, die Räthe zu bestimmen, welche den Sitzungen beiwohnen sollen und in Bedürfnißfällen einzelne Mitglieder des Gerichts zur Aushülfe, oder Stellvertretung des Staatsanwaltes, oder Untersuchungsrichters zu beauftragen. Auch hat der Bezirksgerichtsdirector, wenn in den einzelnen Fällen die zur Aburtheilung eines Verbrechens erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsräthen nicht vorhanden ist, die am Sitze des Be-

zirksgerichts wohnhaften Stadt- oder Landrichter, oder Assessoren des Stadt- oder Landgerichts zuzuziehen.

2) In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Director und bei dessen Verhinderung, der im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Räthe, den Vorsitz.

3) Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

4) Bei Krankheit, oder Abwesenheit des Directors gehen die Dienstverrichtungen desselben auf den im Dienste ältesten Rath über*).

§. 3.

Kritik.

Die badische Gerichtsverfassung hat nur in Ansehung der Strafsachen am Princip der Collegialität festgehalten. Die Amtsgerichte, als erstinstanzliche Gerichte, werden von Einzelnrichtern verwaltet, während nur die Bezirksstrafgerichte in einer Versammlung von drei Richtern zu erkennen haben. Jedenfalls hat man in Bayern besser gethan, daß man hier nicht bloß in Straf-, sondern auch in Civilsachen den Grundsatz collegialer Berathung und Schlußfassung angenommen hat. Die Gründe, welche für die Collegialität der Untergerichte in Strafsachen sprachen, dürften bei der Wichtigkeit und dem Umfang ihrer Competenz in Civilsachen mindestens in eben so hohem Grade auch hier geltend gemacht werden können. Auch hat man in Baden, wenn ich nicht irre, bei der Annahme dieser einseitigen Collegialität in Strafsachen, die Richtigkeit einer Ausdehnung des Princips auf Civilsachen anerkannt und dasselbe auch in Aussicht gestellt, sich vor der Hand aber mit der großen Schwierigkeit einer augenblicklichen Durchführung entschuldigt.

*) Vgl. die bayerische Gerichtsverfassung v. 1850. die Art. 22—36.

Der badische Gesetzgeber ist bei der Feststellung der erstrichterlichen Civilcompetenz von dem Grundsatze ausgegangen, gegen alle und jede erstrichterlichen Urtheile die Berufung schlechthin zuzulassen. In Frankreich dagegen hat man bis zur Stunde an dem fatalen System hoher Berufungssummen festgehalten. Der neueste Entwurf einer Gerichtsverfassung hat zwar dieses System verworfen, allein der Entwurf mit seinen theilweise trefflichen Reformen ist **ad graecas calendas** verwiesen. In Bayern hat man ebenfalls das System der Berufungssummen angenommen, jedoch durch Herabsetzung der Summen etwas gemildert.

Was oben in dem Capitel über die französischen Erstinstanzgerichte, hinsichtlich ihrer ausgedehnten Strafcompetenz ohne Geschworne bemerkt worden ist, gilt um so mehr noch von den bayerischen Bezirksgerichten und den badischen Bezirksstrafgerichten. Diese Strafcompetenz ist sogar noch größer, als in Frankreich, in Frankreich haben die Zuchtpolizeigerichte über Vergehen und nur über Vergehen zu erkennen, welche eine höchstens fünfjährige Gefängnißstrafe nach sich ziehen. In Baden dagegen können die Bezirksstrafgerichte über Vergehen bis zu sechs Jahren Arbeitshaus, und sogar über Verbrechen unter drei Jahre Zuchthaus erkennen. In Bayern ist man noch weiter gegangen. Hier haben die Bezirksgerichte nicht bloß über Vergehen, sondern auch über die leichtern Verbrechen, und zwar bis zu achtjährigem Arbeitshaus zu erkennen. Das einzige, freilich etwas schwache, Gegengewicht gegen dieses Competenzungeheuer suchte der bayerische Gesetzgeber in einer Vermehrung des richtenden Personals um zwei Mitglieder. Dadurch ist aber den Schwurgerichten ein noch weit größeres Terrain entzogen worden, als selbst in Frankreich!

Auch ist in Baden und Bayern das untersuchungsrichterliche Delegationsrecht weitaus beschränkter gehalten, als in Frankreich, insofern man nur im äußersten Falle dasselbe geltend gemacht wissen will. Ferner dürfen, wie dieß in Frankreich der Fall ist, weder in Bayern, noch in Baden die Un-

tersuchungsrichter in den, von ihnen geführten Untersuchungssachen mitstimmen.

Endlich sind, und zumal in Bayern, der gerichtlichen Polizei der Natur der Sache viel angemessenere, dingliche und persönliche Gränzen gezogen worden, als dieß in Frankreich geschehen ist.

Dritter Titel.

Von den, den französischen Appellhöfen entsprechenden Gerichten in Baden und Bayern.

§. 1.

In Baden.

Hier sind es die sogenannten Hofgerichte, welche den Appellhöfen der Franzosen entsprechen.

I. Organisation. Die Hofgerichte urtheilen in Civilsachen in Versammlungen von fünf, in Strafsachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern; bei Erledigung von Recursen gegen Straferkenntnisse der Amtsgerichte, jedoch nur in Versammlungen von drei Mitgliedern. Bei jedem Hofgerichte ist auch ein Staatsanwalt aufgestellt.

II. Geschäftskreis;

1) in Civilsachen. Die Hofgerichte erkennen in der Regel in zweiter Instanz über alle und jede gegen amtsgerichtliche Urtheile ergriffenen Berufungen. Ausnahmsweise haben jedoch die Hofgerichte in Civilsachen schon in erster Instanz zu sprechen; nämlich a) über alle Civilsachen, wobei Personen betheiliget sind, welche einen befreiten Gerichtsstand haben; b) über alle Klagen, durch welche ein Theil gegen den andern als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und c) über Klagen auf Ungültigkeitserklärung, oder Auflösung einer Ehe, sowie auf Trennung von Tisch und Bett.

2) In Strafsachen haben die Hofgerichte jedoch ohne Geschworne zu erkennen:

a) über alle und jede ausschließlich mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechen, mit Ausnahme der dritten Diebstähle und der Verbrechen unter drei Jahren Zuchthaus, welche den Bezirkstrafgerichten vorbehalten sind. In Preßsachen haben die Hofgerichte gleichfalls zu erkennen. Die einfachen Preßvergehen sind jedoch den Bezirksstrafgerichten vorbehalten.

b) Die Hofgerichte erkennen über alle und jede Berufungen, welche gegen die amtsgerichtlichen und bezirksstrafgerichtlichen Urtheile eingelegt worden sind. Die hofgerichtlichen Senate bestehen entweder nur aus drei, oder aus fünf Mitgliedern, je nachdem gegen ein amtsgerichtliches, oder aber ein bezirksstrafgerichtliches Urtheil Berufung eingelegt worden ist. Der Instanzenzug geht von den Hofgerichten an die Oberhofgerichte *).

§. 2.

In Bayern.

Den französischen Appellhöfen entsprechen in Bayern die Kreisgerichte, welche an die Stelle der zur Stunde noch bestehenden Appellationsgerichte treten.

I. Organisation. Die Kriegsgerichte theilen sich in Senate, welche in der Regel aus fünf Richtern bestehen. Das Kreisgericht muß jedoch bei Aburtheilungen von Verbrechen aus sieben Richtern bestehen, wenn es als Appellationsinstanz über die, gegen in Verbrechenssachen gefällten bezirksgerichtlichen Urtheile eingelegten Berufungen zu erkennen hat. Bei den Kreisgerichten ist ein Oberstaatsanwalt angestellt.

II. Geschäftskreis.

Die Kreisgerichte bilden

---

*) Vgl. die badische Gerichtsverf. v. 1845 die §§. 6. 21—27. 59. 69. Im Jahre 1848 wurde durch ein Gesetz die Jury zwar eingeführt, allein das Gesetz ist faktisch aufgehoben. Die badische Verfassung v. 1845 dagegen hat die Jury nicht adoptirt.

1) in Civilsachen die Berufungsinstanz für die Bezirksgerichte, insbesondere geht in den, von den Bezirksgerichten in erster und zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten die Berufung an die Kreisgerichte, welche darüber in zweiter, beziehungsweise in dritter und letzter Instanz zu entscheiden haben. Die Berufungssumme zum Kreisgerichte ist 150 fl. bei ungleichförmigen und 300 fl bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

2) In Strafsachen sind die Kreisgerichte die Appellationsinstanz gegen alle von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile.

III. Geschäftsordnung. Dem Präsidenten der Kreisgerichte steht die Geschäftsleitung und die Leitung der Gerichtsverhandlungen und Berathung ganz in derselben Weise zu, wie dem Director des Bezirksgerichts. In einem Senate des Kreisgerichtes wird der Vorsitz von dem Präsidenten, in den andern Senaten von Directoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten, der an der Sitzung theilnehmenden Räthe ersetzt werden. Auch ist der Präsident des Kreisgerichts ermächtiget, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise den Director als Rath zuzuweisen *).

Vierter Titel.

Von der französischen und bayerischen Schwurgerichtsverfassung.

Ein Schwurgerichtshof besteht, nicht wie in Frankreich, aus drei, sondern aus fünf Richtern, den Präsidenten, der vom Justizminister zu ernennen ist, eingerechnet **).

---

*) Vergl. die bayerische Gerichtsverfassung von 1850. die Art. 37—42, und den Art. 72.

**) Strafnovelle von 1848. Art. 17.

Anlangend die Bildung und Zusammensetzung der Schwurgerichte, so wie die Findung ihrer Urtheile (Wahrsprüche) dürfte es genügen, das Wesentliche in dieser Beziehung aus der bayerischen Strafnovelle vom 4. November 1848 die Art. 75 ff., behufs einer Vergleichung mit den oben Seite 129 ff. abgedruckten neuesten französischen Jurygesetzen mitzutheilen, um den Beweis zu liefern, daß der bayerische Gesetzgeber in der Hauptsache diese neuesten französischen Jurygesetze v. 7. Aug. u. 18. Oct. 1848 zum Muster genommen hatte.

I. Bildung und Zusammensetzung der baierischen Schwurgerichte. — Nach der angeführten Strafnovelle sind nämlich fünf Listen anzufertigen. 1) Eine Urliste sämmtlicher dazu befähigter Staatsbürger, welche von den Gemeindevorständen für jede Gemeinde zu entwerfen ist. Als befähigt sind anzusehen alle, welche a) Bürgermeister, Magistratsräthe, oder Gemeindevorsteher sind, oder in den letzten 12 Jahren es gewesen; b) alle, welche den deutschen Doctorgrad erlangt, oder das Universitäts- oder c) das Kunststudium absolvirt haben; oder welche d) jährlich an directen Steuern einen Gesammtbetrag von mindestens zwanzig Gulden entrichten. Nicht befähigt zum Geschwornendienste sind: a) alle activen Staatsdiener und Militärbeamten; b) alle Geistliche; c) alle Advocaten am Sitze des Schwurgerichts; d) alle Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; e) körperlich oder geistig Unfähige; f) wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen Verurtheilte. Endlich kann die Verrichtung eines Geschwornen wegen sechzigjährigem Alter für immer abgelehnt werden. Diese Urlisten werden ein und für allemal entworfen, die jährlichen in Folge durch Tod, oder Unfähigkeit, oder Ablehnung eingetretenen Veränderungen jedoch vorbehalten. — 2) Eine Bezirksliste, welche auf Betreiben der Districtspolizeibehörden von den Notablen des Bezirkes verfertigt wird, d. h. von den Gemeindevorständen der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden und von jenen fünf Wahlmännern, welche bei der Parlamentswahl von 1848 in fünf verschiedenen Gemeinden die meisten Stimmen erhalten

hatten. In den der Kreisregierung unmittelbar unterworfenen (größeren) Städten ist die Bezirksliste von den Bürgermeistern, den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und von jenen sieben Wahlmännern zu entwerfen, auf welche in der Stadt bei der Parlamentswahl von 1848 die meisten Stimmen gefallen waren. Diese Bezirkslisten werden ihrer Zahl nach so gebildet, daß für je 500 Einwohner der landgerichtlichen Bezirke ein Geschworner ausgewählt wird. In den Städten dagegen, die der Kreisregierung unmittelbar unterworfen sind, ist jedoch nur je für 250 Einwohner ein Geschworner zu wählen. Auch diese Bezirkslisten sind ein und für allemal entworfen. Die jährlich durch Tod, Unfähigkeit oder Ablehnung sich ergebenden Abgänge werden Anfangs März dadurch ergänzt, daß in den Districtspolizeibehörden (Landgerichten) auf je 2000 und in den selbstständigen, d. h. der Kreisregierung unmittelbar unterworfenen Städten auf je 1000 Einwohner ein Geschworner gewählt wird. Diese Ergänzungswahl geschieht, ganz in gleicher Weise wie die Urwahl, nur mit dem Unterschiede, daß für die fünf Parlamentswahlmänner sieben Wahlmänner der jeweiligen letzten Landtagswahl berufen werden. — 3) Eine Kreisliste. Diese wird von dem Regierungspräsidenten nach einer Zusammenstellung der Bezirkslisten entworfen. Der Präsident kann jedoch auch noch solche Personen auf die Kreisliste setzen, welche nicht auf die Bezirkslisten gesetzt worden sind, vorausgesetzt jedoch, daß die Zahl dieser Personen in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreitet. — 4) Eine Hauptliste, welche vom Landrathe in folgender Weise gebildet wird: 14 Tage vor dem Zusammentritte des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der, auf dieser Liste befindlichen Personen auf die Hälfte herabzusetzen, jedoch in jedem Falle so, daß mindestens 600 Namen auf derselben verbleiben. — 5) Endlich eine Dienstliste. Mindestens 14 Tage vor der Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen hat der Regierungspräsident die, vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Kreisgerichts mitzutheilen. Der letztere hat nun in

Gegenwart von 4 Mitgliedern dieses Gerichts und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den, in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung 45 Hauptgeschworne und 9 Ersatzgeschworne herauszuziehen. Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem vom Justizminister ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser hat hierauf die 45 Hauptgeschwornen auf 30 und die 9 Ersatzgeschwornen auf 6 herabzusetzen. Aus diesen 36 Namen wird nun ein jedes, aus 12 Richtern bestehendes Schwurgericht gebildet.

In Beziehung auf die bei den schwurgerichtlichen Urtheilen erforderliche Majorität gelten nach der Strafnovelle von 1848 Art. 192 folgende Bestimmungen:

a) das Urtheil (der Wahrspruch) der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem, eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Majorität von mindestens acht Stimmen gebildet werden.

b) Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Als in Folge der sogen. Märzrevolution in Deutschland, außer den Rheinlanden, unter der Herrschaft des französischen Rechts, das Institut der Schwurgerichte eingeführt worden ist, so hat man bei der Codification in dieser Beziehung nicht nach englischem, sondern vorzugsweise nur nach französischem Muster gearbeitet. Die neuen deutschen Schwurgerichtsverfassungen beruhen alle mehr oder weniger auf französischen Grundlagen und selbst Detailausführungen. In Preußen hat man sich die Sache am bequemsten gemacht. Man hat nämlich die durch und durch corrumpirte napoleonische Juryverfassung von 1809 aus der Rheinprovinz mit einigen unwesentlichen Modificationen auf ganz Preußen übergehen

lassen. Bei uns in dem diesseitigen Bayern hat man die Sache doch viel besser gemacht. Man hat nämlich nicht, nach dem Vorgange von Preußen, die schlechte napoleonische Juryverfassung von 1809 aus der bayerischen Rheinprovinz auf ganz Bayern übergehen lassen, sondern man hat die neuen und neuesten französischen Jurygesetze von 1831, 1832 und 1848 so viel als möglich zu benützen gesucht, uud zwar so, daß das bayerische Jurygesetz nebst dem einschlägigen Verfahren in allen Hauptzügen dem französischen Jurygesetz und Juryverfahren nachgebildet worden, wobei jedoch nicht unberührt gelassen werden darf, daß die bayerische Strafnovelle von 1848 sogar hie und da Manches verbessert hat, wohin namentlich, und was ein Hauptpunkt ist, die Aufhebung des Resümé der Assisen-Präsidenten gehört. Umgekehrt sind aber auch nach dem neuesten französischen Jurygesetz v. 7. Aug. 1848. viel mehr Personen berechtiget, auf der Bank der Geschwornen zu sitzen als in Bayern nach der Strafnovelle v. 4. Nov. 1848. Diese Novelle hat einen Census von 20 fl. eingeführt, während dermalen in Frankreich jeder Franzose ohne Rücksicht auf einen Census als Geschworner gewählt werden kann. Jedenfalls, also selbst wenn man für Beibehaltung eines Census wäre, so ist der bayerische Census von 20 fl. dennoch zu hoch gegriffen. In einem Punkte hat übrigens sowohl der französische, als auch der bayerische Gesetzgeber gefehlt, nämlich in sofern, als der eine, wie der andere den Regierungsbeamten einen nicht zu rechtfertigenden Einfluß auf die Bildung der Jurylisten eingeräumt hat, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß auch in diesem Punkte die bayerische Juryverfassung freisinniger ist als die französische. In Bayern sind es nämlich die Gemeindebehörden und Notablen, welche die Urlisten zu entwerfen haben, während in Frankreich dieses Geschäft zwar auch von einer Commission, von Gemeindebehörden und Notablen besorgt wird, allein der Friedensrichter, ein von der Regierung ganz abhängiger Beamter führt in dieser Commission den Vorsitz, spielt hier die Hauptrolle und kann also seinen Einfluß zu Gunsten der Regierung nur zu leicht geltend machen. Dagegen

hat nach der bayerischen Strafnovelle der Präsident des Schwurgerichtshofes das Recht, das Verzeichniß der auf der Dienstliste stehenden 45 Hauptgeschwornen und 9 Ergänzungsgeschwornen auf 30 Hauptgeschworne und 6 Ersatzgeschworne zu reduciren. Dieses Reductions- oder Ausscheidungsrecht kann jedoch sehr leicht zu politischen Zwecken mißbraucht werden, weil in Bayern der Staatsminister der Justiz das Recht hat, den Präsidenten des Schwurgerichtshofes zu ernennen, ein Recht, das einem französischen Justizminister nicht zusteht. In Frankreich werden die Assisenpräsidenten von den Präsidenten der Appellhöfe ernannt.

In den bayerischen und preußischen Rheinprovinzen besteht bekanntlich noch die alte, schlechte napoleonische Juryverfassung von 1809. Ueber Rheinpreußen kann man sich nicht wundern, denn es wurde ja diese schlechte napoleonische Juryverfassung der Rheinprovinz mit Ausnahme einer Censusmodification, beziehungsweise Reduction — in dem man nämlich verschiedene Steueransätze von 18—24 Thalern aufgestellt — auf ganz Preußen ausgedehnt. Allein darüber kann und muß man seine gerechte Verwunderung aussprechen, daß man für das diesseitige Bayern eine liberalere Juryverfassung gab und in der bayerischen Rheinpfalz die alte corrumpirte Juryverfassung Napoleons unverändert fortbestehen ließ, um so mehr muß man sich verwundern, als es den damals sehr einflußreichen pfälzischen Abgeordneten — wovon einer sogar Justizminister geworden, ein Leichtes gewesen wäre, auch der Pfalz die Früchte einer bessern Juryverfassung zu Theil werden zu lassen. Die üblen Folgen dieser Nachlässigkeit haben sich in der neuesten Zeit in mehreren politischen Processen auf die aller eclatanteste Weise gezeigt. In der Pfalz kann jetzt sehr leicht von der Regierung eine ganz ergebene Jury gebildet werden, während im diesseitigen Bayern der Regierungseinfluß im Vergleiche zur Pfalz als völlig gebrochen erscheint, obwohl, wie gesagt, auch noch im diesseitigen Bayern von der Strafnovelle v. 1848 der Regierung noch immerhin ein weit größerer Einfluß eingeräumt worden ist, als es sich mit dem Principe

einer reinen Volkswahl verträgt. In Rheinhessen war man klüger, man hat 1848 verlangt, daß die napoleonische Juryverfassung nach dem neuen Jurygesetz reformirt werde und sie ward reformirt. In England allein ist, wie auch oben bereits angedeutet worden (s. S. 123.) — das Princip eines freien Wahlsystems bezüglich der Bildung der Schwurgerichte vollständig durchgeführt.

Fünfter Titel.

Von den, dem französischen Cassationshofe entsprechenden Gerichten in Baden und Bayern.

§. 1.

In Baden.

Hier heißt das entsprechende Gericht — Oberhofgericht.

I. Organisation. — Dieser Gerichtshof urtheilt in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von sieben, in Strafsachen in Versammlungen von neun Mitgliedern. In bloßen proceßleitenden Verfügungen genügen jedoch schon drei Mitglieder. Bei diesem Gerichte ist gleichfalls eine Staatsgewalt aufgestellt.

II. Geschäftskreis:

1) In Civilsachen. Alle und jede gegen die hofgerichtlichen Urtheile ergriffenen Berufungen gehen an das Oberhofgericht. Dieses ist nach Umständen entweder dritte, oder nur zweite Instanz, jedoch immer letzte, je nachdem eine Parthei ohne, oder mit befreitem Gerichtsstande in Frage steht. In Sachen, wo Partheien mit befreitem Gerichtsstande betheiligt sind, bilden nämlich die Hofgerichte die — erste und das Oberhofgericht die zweite Instanz.

2) In Strafsachen. Das Oberhofgericht bildet in dieser Beziehung theils eine zweite und letzte Instanz, theils einen Cassations- und Revisionshof in Strafsachen.

Eine große Verschiedenheit zwischen der badischen und französischen Gerichtsverfassung besteht in Bezug auf die Zahl der Instanzen. In Civilsachen gibt es nach der französischen Gerichtsverfassung nur zwei Instanzen; während es nach der badischen Gerichtsverfassung in der Regel drei Instanzen gibt. Auch ist in Civilsachen das Oberhofgericht schlechthin nur eine (beziehungsweise zweite oder dritte Instanz. Die Idee des französischen Cassationshofes ist in Civilsachen der badischen Gerichtsverfassung völlig fremd. — In Strafsachen gibt es nach der badischen Gerichtsverfassnng durchgängig d. h. in allen peinlichen, zuchtpolizeilichen und einfachen Zuchtpolizeisachen zwei Instanzen. Abgesehen von der bürgermeisterlichen Bagatellstrafjustiz, wo es auch zwei Instanzen gibt, bilden in Zuchtpolizeisachen die Amtsgerichte die erste, und die Bezirksstrafgerichte die zweite Instanz. In peinlichen Sachen bilden die Hofgerichte die erste und das Oberhofgericht die zweite Instanz. In Frankreich dagegen gibt es nur in einfachen Polizei- und Zuchtpolizeisachen zwei Instanzen, in Criminalsachen aber besteht nur eine Instanz (die Assisen). Gegen die Assisenurtheile und die letztinstanzlichen einfachen und Zuchtpolizeiurtheile kann Cassation ergriffen werden. In diesem Falle wird auf die oben (im Kapitel vom Cassationshofe) angegebene Weise verfahren. Der Hauptunterschied zwischen der badischen und französischen Gerichtsverfassung besteht in der vorliegenden Beziehung, demnach darin, daß in Frankreich der Cassationshof ausschließlich nur Cassationshof ist, d. h. nie in der Hauptsache zu erkennen, nie zu erklären hat, was unter den Partheien Rechtens sei, während das badische Oberhofgericht zweierlei ist — Cassations- und Revisionshof. Es ist Cassationshof, indem es Strafurtheile aufheben und die Sache einem andern, dem Gerichte, dessen Urtheil cassirt worden, gleichstehenden Gerichte, oder einem Senate des nämlichen Gerichtes übertragen kann. Es ist Revisionshof, in sofern es auch in der Hauptsache selbst das Urtheil geben kann, ja sogar muß, in dem Falle nämlich, da das Oberhofgericht selbst das angefochtene Urtheil erließ. So oft

übrigens das Oberhofgericht selbst das angefochtene Urtheil erlassen, so muß der Revisionshof aus dem vollen Rathe des Oberhofgerichts bestehen *).

§. 2.

In Bayern.

Das Gericht, welches nach der bayerischen Gerichtsverfassung v. 1850 dem französischen Cassationshofe entspricht, heißt das Oberlandesgericht.

I. Organisation. Das Oberlandesgericht tritt in den Wirkungskreis des dermaligen Oberappellationsgerichts. Das Oberlandesgericht theilt sich in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit im Laufe eines Jahres nicht zu ändern sind. Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senat in einen andern über. — Ein Senat des Oberlandesgerichts besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen. Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberlandesgerichts steht dem Präsidenten und den Directoren zu. Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate führen und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen. Bei dem Oberlandesgericht ist ein Generalstaatsanwalt aufgestellt.

II. Geschäftskreis.

1) In Civilsachen. In den von den Kreisgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberlandesgericht, als an die dritte und letzte Instanz. Und in Civilsachen ist das Oberlandesgericht schlechthin nur dritte und letzte Instanz, und zwar mit einer Berufungssumme von 300 fl. bei ungleichförmigen und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen. Die Idee des französischen Cassationshofes ist also in Civilsachen, sowohl

*) Vgl. bad. Gerichtsverfassung die §§. 6. 39. 41. 69.

der badischen, als auch der bayerischen Gerichtsverfassung völlig fremd. Die bayerische Gerichtsverfassung hat in ihrem Art. 72 jedoch in Aussicht gestellt, daß mit der Einführung einer neuen Civilproceßordnung, das Oberlandesgericht auch in Civilsachen die Eigenschaft eines Cassationshofes erhalten werde.

2) In Straffachen dagegen ist das Oberlandesgericht schlechthin nur Cassationshof, und es hat also ein Senat des Oberlandesgerichts im Wesentlichen ganz dieselben Amtsverrichtungen wie die Strafkammer des französischen Cassationshofes. Die Strafkammer des bayerischen Oberlandesgerichts hat ganz auf dieselbe Weise zu verfahren, wie die Strafkammer des französischen Cassationshofes, d. h. sie hat bloß die Urtheile zu cassiren, aber nicht zu erkennen, vielmehr nur an die Gerichte zurückzuweisen, welche mit den Gerichten, deren Urtheile cassirt worden, von gleichem Range sind. Für die bayerische Pfalz ist jedoch das Oberlandesgericht nicht bloß Cassationshof, sondern es ist zugleich Cassations- und Revisionshof*).

III. Geschäftsordnung. In dieser Beziehung gilt alles Dasjenige, was von der Geschäftsordnung der Kreisgerichte bemerkt worden ist**).

Sechster Titel.

Von den Handelsgerichten in Baden und Bayern.

§. 1.

In Baden.

I. Organisation. Die Handelsgerichte bestehen in erster Instanz aus dem Amtsrichter und zweien mitstimmenden Handelsleuten; in zweiter Instanz bestehen sie aus einem Senate des Hofgerichts (dem sogenannten Handels-

---

*) Den Grund dieser Verschmelzung s. oben im Capitel VIII. S. 155 ff.

**) Vgl. bayerische Gerichtsverfassung die Art. 42—48. und 72.

senate) von fünf Mitgliedern, welchem ebenfalls zwei mitstimmende Handelsleute beigegeben sind. Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz haben die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande noch überdieß vier Stellvertreter. Diese beiden Handelsleute, welche beziehungsweise mit dem Amtsrichter, oder dem hofgerichtlichen Senate das Handelsgericht bilden, sowie ihre 4 Stellvertreter müssen wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt, fünf Jahre lang selbstständig, auf eigene Rechnung, oder als Handelsverwalter (Factoren) Handelsgeschäfte getrieben haben und am Sitze des Gerichts wohnen, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit ihrer Wahl noch Handelsgeschäfte treiben, oder nicht. Sie werden von den im Bezirk des Handelsgerichts wohnhaften Handelsleuten gewählt. Die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande beziehen keinen Gehalt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie treten jedes Jahr zur Hälfte aus; das erstemal nach dem Loose. Die Austretenden sind jedoch wieder wählbar. Sollte übrigens wegen Verhinderung, oder Abgangs des Handelsgerichtsbeisitzers und ihrer Stellvertreter das Gericht nicht mehr gehörig besetzt werden können, so ernennt der volle Rath des Hofgerichts für den einzelnen Fall, oder bis zur gerichtlichen Ergänzung die nöthigen Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Handelsleute. Auch ist noch zu bemerken, daß für die im Gerichtssprengel eines Hofgerichts bestehenden Handelsgerichte entweder bei demselben Hofgerichte ein Handelssenat errichtet werden kann, oder daß diese Handelsgerichte dem Handelssenat eines andern Hofgerichts untergeordnet werden können. Endlich können Handelsgerichte in Städten, in welchen sich ein grösserer Handelsstand befindet, auf dessen Antrag von der Regierung errichtet werden. Ihr Bezirk kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen.

II. Geschäftskreis. Dieser umfaßt alle und jede Streitigkeiten über Handelssachen der, im Bezirke des Handelsgerichts wohnenden Handelsleute unter sich, oder mit ihren Handlungsverwaltern (Factoren) Handlungsgehülfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern, dergleichen die

Ganten der Handelsleute. Vorbehaltlich der, den Bürgermeistern zugewiesenen Rechtssachen, so ist die Competenz der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes schlechthin in keiner Weise beschränkt*).

§. 2.

In Bayern.

Ueber Organisation der Handelsgerichte hat sich die bayerische Gerichtsverfassung v. 1850 nur sehr kurz und zwar in folgender Weise ausgesprochen.

1) Für die Entscheidungen von Handels- und Wechselstreitigkeiten, werden da, wo hiefür ein besonderes Bedürfniß besteht, Handelsgerichte errichtet, welche aus Mitgliedern des Bezirksgerichts und aus Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt sind.

2) Die Berufung in Handels- und Wechselsstreitigkeiten geht an das Kreisgericht, welches mit Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande zu entscheiden hat.

3) Die Beisitzer aus dem Handelsstande werden auf Vorschlag der, im Gerichtssprengel angesessenen Handelsleute und Fabrikanten aus einer doppelten Candidatenliste durch den König ernannt **).

Anlangend den Geschäftskreis, oder die Competenz der Handelsgerichte, so ist in der neuen Gerichtsverfassung nichts erwähnt, es hat also in diesem Falle bei dem gemeinen Rechte sein Verbleiben.

Einer Eigenthümlichkeit ist hier zum Schlusse noch zu erwähnen, nämlich der Eigenthümlichkeit, daß für die Stadt Nürnberg die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz in ihrer bisherigen Einrichtung, beibehalten werden ***). Diese

*) Vgl. die badische Gerichtsverfassung die §§. 6. 28—39.

**) Vgl. die bayerische Gerichtsverfassung den Art. 7.

***) S. Gerichtsverfassung den Art. 26. §. 2.

Einrichtung ist nach einer königl. Verordnung v. 18. Mai 1809 folgende:

1) Das Handelsgericht erster Instanz besteht aus einem Handelsrichter, einem rechtskundigen Beisitzer und zwei ordentlichen Beisitzern und zwei Stellvertretern aus dem Handelsstande.

2) Als zweite und letzte Instanz, sowohl für die Berufungen gegen die erstinstanzlichen Erkenntnisse des Handelsgerichts, als auch gegen die Bescheide des sogenannten Marktgewölbes, besteht das Handelsappellationsgericht aus einem Director, drei rechtskundigen Räthen, drei ordentlichen und zwei suplirenden Beisitzern aus dem Handelsstande.

Siebenter Titel.

Von den Schiedsgerichten in Baden und Bayern.

§. 1.

In Baden.

In dieser Beziehung enthält die badische Gerichtsverfassung v. 1845 folgende Bestimmungen:

1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der in den Anhangsätzen des Landrechts 18 bis 46 bezeichneten Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, oder wo sonst noch das Gesetz, wie namentlich im Landrechtssatze 1983 n. die Entscheidung durch Schiedsrichter förmlich vorschreibt, oder wo die Entscheidung entstehender Streitigkeiten durch Schiedsrichter zum Voraus verabredet worden, ist die Klage auf Niedersetzung des Schiedsgerichtes bei dem Amtsgerichte anzubringen, wenn gleich die Sache nach dem Gesetze unter die Competenz der Handelsgerichte fällt.

2) In so weit gegen Erkenntnisse der Schiedsgerichte eine Berufung stattfindet, so geht sie an das Hofgericht und wird dort, wenn der Streit eine Handelssache ist, und bei

dem Hofgerichte ein Handelssenat besteht, durch diesen erledigt.

3) Wird in einer Sache, welche vor Schiedsrichter gehört, die Klage gleichwohl vor dem ordentlichen Richter angebracht, so kann er dieselbe wegen Unzuständigkeit nicht von Amtswegen, sondern nur dann verwerfen, wenn sich der Beklagte noch vor der Streiteinlassung auf diese Unzuständigkeit beruft *).

§. 2.

In Bayern.

Die neue bayerische Gerichtsverfassung v. 1850 enthält über Schiedsgerichte nur folgende wenige Bestimmungen:

1) daß in, bei den Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichten angebrachten Streitigkeiten, die Berufung an die Handels- und beziehungsweise Bezirksgerichte geht, welche in zweiter und letzter Instanz zu erkennen haben **);

2) daß das Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten werde;

3) daß solche Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichte auch in andern Städten auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen errichtet werden können ***).

Achter Titel.

Von den Staatsanwälten in Baden und Bayern.

§. 1.

In Baden.

Bei den Bezirkstrafgerichten, bei den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte sind Staatsanwälte aufgestellt. Die

*) Vgl. die badische Gerichtsverfassung v. 1845. die §§. 42–45.

**) S. die Gerichtsverfassung Art. 26.

***) S. Gerichtsverfassung Art. 7. §. 4.

Staatsanwälte bei den Bezirkstrafgerichten sind dem Staatsanwalte bei den Hofgerichten, die Staatsanwälte bei den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte sind dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet. Die badischen Staatsanwälte sind schlechthin nur öffentliche Ankläger, sie haben also im Wesentlichen nur diejenigen Amtsverrichtungen, welche den französischen Staatsanwälten in ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger obliegen; auf welche Amtsverrichtungen hier füglich verwiesen werden kann *).

§. 2.

In Bayern.

Hier gelten in Bezug auf die Organisation des Instituts der Staatsanwaltschaft folgende Bestimmungen:

1) Bei dem Oberlandesgerichte soll ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Kreisgerichte ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt angestellt werden. Diesen Staatsanwälten an diesen verschiedenen Gerichten wird eine, dem Dienstbedürfnisse entsprechende, Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

2) Der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Kreisgerichten stehen unmittelbar unter dem Justizministerium, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte an dem einschlägigen Kreisgerichte.

3) Sämmtliche Staatsanwälte sind verpflichtet, den von ihren Obern erhaltenen Weisungen zu gehorchen. Es steht insbesondere den ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu.

Anlangend den Geschäftskreis der Staatsanwälte, so

*) Gerichtsverfassung die §§. 10. und 11. und Strafproceßordnung von 1845. die §§. 41—49.

ist derselbe durch die Strafnovelle v. 4. Nov. 1848 in den Artikeln 19—29 vorgezeichnet, so sind nämlich vorzugsweise öffentliche Ankläger. Und was in dieser Beziehung soeben von dem badischen öffentlichen Ankläger bemerkt worden ist, gilt auch von dem bayerischen öffentlichen Ankläger. Nur mit dem Unterschiede, daß in Bayern der Staatsanwalt nicht ausschließlich nur öffentlicher Ankläger ist, wie in Baden, sondern, daß die neue bayerische Gerichtsverfassung den Kreis der staatsanwaltlichen Amtsbefugnisse merklich erweitert hat und zwar in folgender Weise, daß nämlich die Staatsanwälte außer ihren gewöhnlichen, d. h. öffentlich accusatorischen Functionen, auch noch die Ueberwachung haben, hinsichtlich des Hypotheken-, Vormundschafts- und Notariatswesens, ingleichen hinsichtlich aller Amtshandlungen der richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener ihres Amtskreises *).

§. 3.

Kritik.

Weder in Baden noch in Bayern ist das Anklageprincip so streng durchgeführt, als in Frankreich, insofern nämlich weder bei den badischen Amtsgerichten, noch bei den bayerischen Stadt- und Landgerichten Staatsanwälte als öffentliche Ankläger zu fungiren haben. Ich kann in dieser Beziehung auf die Bemerkungen, die ich behufs dieser mangelhaften Durchführung des Anklageprincips anderswo **) gemacht habe, verweisen.

In reinen Civilsachen dagegen will weder die badische, noch die bayerische Gerichtsverfassung eine staatsanwaltliche Dazwischenkunft. In Bayern hat man, wie bemerkt, die Amts-

---

*) Vgl. die Gerichtsverfassung die Artikel 55—58.

**) In meiner Schrift: die Staatsanwaltschaft in Frankreich und Deutschland S. 62 ff.

sphäre der Staatsanwälte viel weiter gezogen, als in Baden. Allein bis zu einer Ausdehnung derselben auf reine Civilsachen hat man sich nicht erhoben. In Bezug auf eine Detailkritik der gesammten Institution der Staatsanwaltschaft kann theils oben auf das Capitel der Staatsanwälte, theils auf meine eben citirte Schrift „die Staatsanwaltschaft in Frankreich und Deutschland" verwiesen werden. Insbesondere möchte ich, zumal wegen der bayerischen Auffassung der staatsanwaltlichen Dienstshierarchie, auf das zehnte Capitel der citirten Schrift aufmerksam machen, ein Capitel, in welchem das Verhältniß der Staatsanwälte zur Staatsregierung besprochen wird. Ich habe bis jetzt wenigstens noch keinen Grund gefunden, meine dort ausgesprochenen Ansichten zu ändern!

Neunter Titel.

Von den Grundlagen der Gerichtsverfassungen in Frankreich, Baden und Bayern.

Die Grundlagen einer wohlgeordneten und vernunftrechtlichen Gerichtsverfassung sind: 1) Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz; 2) Beschränkung der Richtergewalt; 3) Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Richter und Staatsanwälte; 4) Materielle und formelle Gleichförmigkeit der Justizverwaltung; 5) Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen; 6) vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung; 7) Aufhebung aller und jeder Ausnahmsgerichte in Civil- und Strafsachen; 8) Trennung der Untersuchung von der Anklage durch Einführung der Staatsanwaltschaft und 9) endlich Zuziehung von Geschwornen in allen wichtigen Strafsachen.

I. In wiefern die französische Gerichtsverfassung allen diesen Anforderungen an eine gute Gerichtsorganisation entsprochen hat, ist in den obigen Capiteln zur Genüge angedeutet worden. Es handelt sich hier zunächst nur um die Grundlagen der Gerichtsverfassungen von Baden und Bayern.

II. Die badische Gerichtsverfassung hat gefehlt:

1) gegen den Grundsatz der Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz, insofern derselben theils so viel aufgeladen ist, was ihr nicht gehört, wie z. B. das ganze Vormundschafts-, Hypotheken- und Grundbuchwesen, vieles von der Verwaltung und freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils daß ihr so viele eigentliche Rechtssachen entzogen und der Verwaltung übertragen sind, wie z. B. außer der ganzen sogenannten Administrativjustiz, die Paternitäts- und Alimentationssachen u. s. w.;

2) gegen den Grundsatz der Aufhebung aller Ausnahmsgerichtsbarkeit, insofern es noch sogenannte befreite Gerichtsstände und privilegirte Gerichtsbarkeiten gibt;

3) gegen den Grundsatz der Zuziehung von Geschwornen in allen wichtigen Straffachen, insofern die Gerichtsverfassung v. 1845 von den Schwurgerichten völlig Umgang nahm;

4) gegen den Grundsatz der vollsten Unabhängigkeit der Richter und Staatsanwälte, insofern dieselben zwar ohne Urtheil nicht entlassen, allein von der Regierung dennoch beliebig versetzt und quiescirt werden können.

III. Die bayerische Gerichtsverfassung hat gefehlt:

1) gegen die unter Nro. II. 1 und 4 angeführten Grundsätze:

2) gegen den Grundsatz der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, insofern eine Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen nur in Straffachen, nicht aber auch in Civilsachen besteht;

3) gegen den Grundsatz der Mündlichkeit, insofern nur in Straffachen mündliche Rechtsausführungen (Plaidoyers) vorkommen und nicht auch in Civilsachen;

4) gegen den Grundsatz der formellen und materiellen Gleichförmigkeit der Justizverwaltung, insofern man in Bayern fast ein halbes Hundert verschiedener Civilrechte hat. Und selbst in Straffachen besteht diesseits und jenseits des Rheines eine namhafte Verschiedenheit.

Soviel dürfte endlich keinem Zweifel unterliegen, daß man in Frankreich den vernunftrechtlichen Grundlagen einer Gerichtsverfassung am **meisten** entsprochen hat. Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß Frankreich viel länger das Land **freier** gerichtlicher Institutionen ist, als Deutschland. Auch das unterliegt keinem Zweifel, daß die **neuen** Gerichtsverfassungen in **Baden** und **Bayern** im Vergleiche zu den vormals bestandenen Gerichtsverfassungen unbestreitbar viel **Gutes** enthalten und es wäre nur zu wünschen, daß das vorhandene Gute nicht allein nicht durch **schlechte** legislative Nachträge verkümmert, sondern im Gegentheile einer möglichen Vervollkommnung entgegengeführt werde!

Notizen über die Quellen und Literatur der französischen Gerichtsverfassung.

I. Quellen.

Loi du 16—24 Août 1790. — Constitution de 1791. le titre du pouvoir judiciaire. — Constitution du 22. Frimaire VIII. tit. V. art. 60—74. — Loi du 27. Ventôse VIII. tit. I. et II. art. 2—17. — Sénatus-consulte-organique du 16. Thermidor X. art. 78—85. — Sénatus-consulte-organique du 28. Floréal XII. tit. XIV. art. 134—137. tit. XV. art. 141. — Avis du conseil d'état du 17. Mars 1807. — Décret impérial du 2. Octobre 1807. — Sénatus-consulte-organique concernant l'organisation judiciaire du 12. Octobre 1807. — Décret impérial du 30. Mars 1808. — Loi du 20. Avril 1810. — Décret impérial du 6. Juillet 1810 et du 18. Août 1810. — Avis du conseil d'état du 27. Février 1811. — Déeret impérial du 27. Février 1811. —

II. Literatur.

De l'autorité judiciaire en France. Par Henrion de Pansey. III. Edit. Paris 1827. II Vol. — Cours élémentaire de l'organisation judiciaire, de compétence, de

procédure civile, criminelle et de notariat. Par Carré Révu et annoté par Foucher. — Paris 1833. — Des lois de l'organisation judiciaire et de la compétence des jurisdictions civiles. Par Carré IV. Edit. Paris 1833. VIII Vol. — De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. Par d'Eyraud II. Edit. Paris 1825. III. Vol. — Merlin, in pouvoir judiciaire. Dalloz, in pouvoir judiciaire. — Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Von Feuerbach. Gießen 1825.
